"Führer-Erlasse" 1939-1945 : Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung / zusammengestellt und eingeleitet von Martin Moll.

Contributors

Germany. Reich Chancellor (1933-1945 : Hitler)
Hitler, Adolf, 1889-1945.
Moll, Martin, 1961-

Publication/Creation

Stuttgart : Franziner, 1997.

Persistent URL

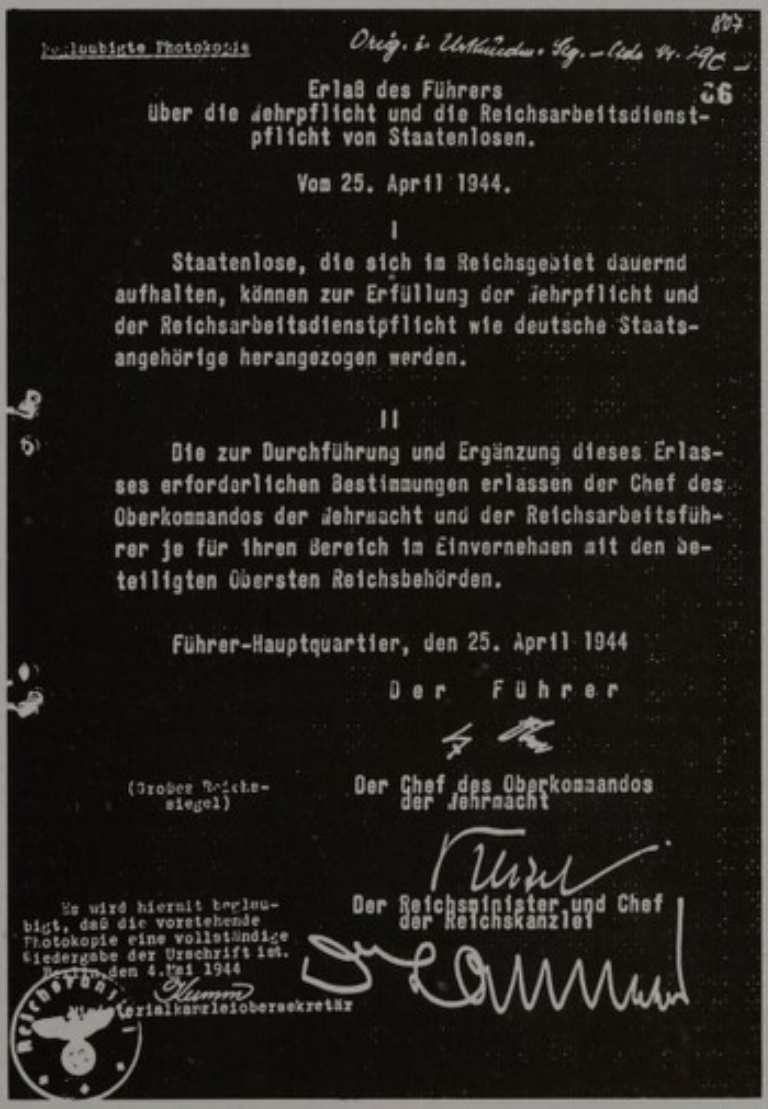
https://wellcomecollection.org/works/c96pyjpv

License and attribution

Conditions of use: it is possible this item is protected by copyright and/or related rights. You are free to use this item in any way that is permitted by the copyright and related rights legislation that applies to your use. For other uses you need to obtain permission from the rights-holder(s).

Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
https://wellcomecollection.org

„Führer-Erlasse“ 1939–1945



Beglaubigte Photokopie

Erlaß des Führers
über die Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen.

Vom 25. April 1944.

I

Staatenlose, die sich im Reichsgebiet dauernd aufhalten, können zur Erfüllung der Wehrpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht wie deutsche Staatsangehörige herangezogen werden.

II

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen erlassen der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Reichsarbeitsführer je für ihren Bereich im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

Führer-Hauptquartier, den 25. April 1944

Der Führer

(Großes Reichssiegel)

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Es wird hiermit beglaubigt, daß die vorstehende Photokopie eine vollständige Wiedergabe der Urschrift ist.
Berlin, den 4. Mai 1944
Klumm
Kanzleiobersekretär

Zusammengestellt und eingeleitet von Martin Moll

Franz Steiner Verlag Stuttgart


22501205807

„FÜHRER-ERLASSE“
1939–1945

807

Beglaubigte Photokopie

Orig. d. Urkundw. Slg. – Bde 44. 19C –

86

Erlaß des Führers über die Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen.

Vom 25. April 1944.

I

Staatenlose, die sich im Reichsgebiet dauernd aufhalten, können zur Erfüllung der Wehrpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht wie deutsche Staatsangehörige herangezogen werden.

II

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen erlassen der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Reichsarbeitsführer je für ihren Bereich im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

Führer-Hauptquartier, den 25. April 1944

Der Führer

(Großes Reichssiegel)

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Es wird hiermit beglaubigt, daß die vorstehende Photokopie eine vollständige Wiedergabe der Urschrift ist.
Berlin, den 4. Mai 1944
Klumm
Ministerialkanzleiobersekretär

Reichsstand

Erlaß des Führers über die Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen vom 25.4.1944; Quelle: BA R 43 II/1308 c, Bl. 66

„FÜHRER-ERLASSE“ 1939–1945

Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung

Zusammengestellt und eingeleitet
von
Martin Moll

FRANZ STEINER VERLAG STUTTGART
1997

(2)
ZS. 37. AA9

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme
„Führer-Erlasse" 1939 – 1945 : Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung / zsgest. und eingeleitet von Martin Moll. – Stuttgart : Steiner, 1997
ISBN 3-515-06873-2

WELLCOME LIBRARY INSTITUTE

ISO 9706

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen. © 1997 by Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH, Sitz Stuttgart. Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier. Druck: Druckerei Peter Proff, Eurasburg.
Printed in Germany

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 7

Einleitung 9

Dokumentenverzeichnis 61

Dokumententeil

- Jahrgang 1939 89
- Jahrgang 1940 108
- Jahrgang 1941 157
- Jahrgang 1942 217
- Jahrgang 1943 309
- Jahrgang 1944 383
- Jahrgang 1945 474

Beispiele für Original-Dokumente 499

Aufstellung nicht ermittelter Erlasse (Lückenverzeichnis) 509

Abkürzungsverzeichnis 513

Quellenverzeichnis 519

Literaturverzeichnis 523

Register

- Geographisches Register 537
- Personenregister 542
- Sachregister 546

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

Die nunmehr vollendete Edition der „Führererlasse 1939–1945" hätte ohne die jahrelange intensive Mithilfe zahlreicher Institutionen und Einzelpersonen nicht zu einem erfolgreichen Abschluß geführt werden können. Im Bundesarchiv mit seinen Dienststellen in Koblenz, Potsdam und Berlin sowie seinem Militärarchiv in Freiburg im Breisgau und seiner Zentralnachweisstelle in Aachen-Kornelimünster standen mir die zuständigen Archivbeamten immer wieder mit Rat und Tat zur Seite und waren mit viel Geduld bereit, Anfragen zu neu sich stellenden Problemen rasch und unbürokratisch zu beantworten. Mit dem gleichen freundlichen Entgegenkommen wurde meine Arbeit durch das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn sowie durch Archiv und Bibliothek des Instituts für Zeitgeschichte in München unterstützt. Der Universitätsbibliothek meiner Heimatuniversität Graz und ihrer Fernleihestelle danke ich für die Bereitstellung der benötigten Fachliteratur.

Für die zum Teil sehr ausführliche Beantwortung meiner zahlreichen Anfragen zu noch nicht ermittelten Führererlassen und die vielen weiterführenden Quellen- und Literaturhinweise danke ich Dr. Ansgar Diller, Prof. Dr. Dietrich Eichholtz, PD Dr. Tilman Harlander, Dr. Friedrich Hartmannsgruber, Prof. Dr. Gerhart Hass, Dr. Doris Kohlmann-Viand, Prof. Dr. Bernhard R. Kroener, Dozent Dr. Norbert Müller, Dr. Rolf-Dieter Müller, Dr. sc. Fritz Petrick, Prof. Dr. Marie-Luise Recker, Prof. Dr. Werner Röhr, Dr. Martin Seckendorf, Dr. Heinz Starkulla jr. und Dr. Hans Umbreit.

Mag. Werner Augustinovic, PD Dr. Robert Bohn, Mag. Erika Geider, Dr. sc. Fritz Petrick und Dr. Edgar Starz haben das Manuskript kritisch gelesen und mir hierbei sowie bei vielen intensiven Gesprächen wertvolle Anregungen gegeben. Ihnen allen sei für ihre Mühe und Anteilnahme, insbesondere für ihre stete Ermutigung zur Inangriffnahme und Vollendung meines Vorhabens herzlich gedankt.

Dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften danke ich wärmstens für die Gewährung einer Forschungsförderung, welche die mit dem Projekt verbundenen Reisekosten abdeckte und es mir ermöglichte, mich ein Jahr lang ungestört auf die Fertigstellung der Edition zu konzentieren.

Der Franz Steiner Verlag in Stuttgart erklärte sich spontan bereit, das Buch in sein Programm aufzunehmen und hat seine Entstehung durch mehrere Jahre hindurch intensiv betreut. Die Zusammenarbeit mit der Verlagsleitung gestaltete sich für mich vom ersten Kontakt an so erfreulich und kooperativ, wie man sich dies nur wünschen kann. Frau Angela Höld hat das Manuskript lange Zeit kompetent betreut, die zum Teil schwer lesbaren Vorlagen der Erlaß-Texte für den Druck neu geschrieben und meine nicht endenwollenden Änderungs- und Ergänzungswünsche geduldig eingearbeitet. Ihr sei für ihr über die Pflichterfüllung weit hinausgehendes Engagement an dieser Stelle besonders herzlich gedankt. Nur selten hat man als Autor das Gefühl, sein Manuskript bei einem Verlag in so kompetenten Händen zu wissen.

Die Arbeit an dem nunmehr zu Ende geführten Editionsprojekt führte mich jahrelang tief in die dunkle Welt der monströsen und verbrecherischen Befehle Hitlers, die von vielen, allzuvielen dienstbeflissenen Helfern in einem erschreckenden Ausmaß und viel zu lange in die Tat umgesetzt wurden. Die Epoche, in der die Führererlasse entstanden und in der die in ihnen niedergelegten Anweisungen befolgt wurden, reichte somit bis in meine unmittelbare Gegenwart. Eine Freude bereitende Thematik war die von mir gewählte nicht, wohl aber eine notwendige. Ich bin glücklich, daß meine Kinder mir in den langen Jahren der Erstellung dieser Edition mit ihrer Fröhlichkeit und Unbeschwertheit stets Ausgleich, Ablenkung und Freude boten. In der Hoffnung, daß sie in einer Zeit leben und auch künftig werden leben können, in der Führererlasse und -befehle endgültig der Vergangenheit angehören, widme ich diesen Band meinen Töchtern Martina, Elisabeth und Theresa als bescheidenes Zeichen des Dankes für all das, was sie in meinem Leben verkörpern.

Graz, am 1.3.1997 Martin Moll

EINLEITUNG

I. Quellenlage und Forschungsstand

Vor mehr als dreißig Jahren stellte Andreas Hillgruber in seinem unverändert als Klassiker geltenden Werk „Hitlers Strategie" folgenden Sachverhalt fest: Vom Quellenbestand her liege „das Kernproblem der...Forschung über Hitler darin, daß der Überfülle von **allgemeinem** Dokumentenmaterial zur Geschichte des Dritten Reiches und des Zweiten Weltkrieges nur eine sehr **eng begrenzte** Zahl von – zudem vielfach fragmentarischen – Quellen aus dem innersten Führungskreis um Hitler gegenübersteht."[1]

An diesem Befund hat sich bis heute im Grunde nur wenig geändert. Als Hillgrubers Werk 1965 in erster Auflage herauskam, lagen nämlich die meisten der bis heute grundlegenden Quelleneditionen bereits vor: Die Tischgespräche, die Lagebesprechungen, das Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW), Hitlers „Weisungen für die Kriegführung" sowie die – durchaus fragwürdige – Sammlung von Max Domarus „Hitler. Reden und Proklamationen".[2] Die Protokolle von Hitlers Unterredungen mit ausländischen Staatsmännern und Diplomaten wurden von Hillgruber kurze Zeit später (1967/70) herausgegeben.[3]

Natürlich hat die Forschung inzwischen beträchtliche Fortschritte gemacht, doch kann der Zugewinn auf dem Gebiet edierter Quellen in seiner Bedeutung keinesfalls mit den soeben genannten Editionen verglichen werden. Denn zum einen handelt es sich bei dem seit den späten sechziger Jahren publizierten Material häufig um Memoiren, Tagebücher und Erinnerungen von Personen aus dem zweiten oder dritten Glied im Führerhauptquartier, von Adjutanten und Sekretärinnen bis zu den Kammerdienern und zur Diätköchin, oder aber zum Beispiel um eine so problematische Quelle wie die Goebbels-Tagebücher, die häufig nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und kritischen Distanz genutzt werden.[4]

1 Andreas Hillgruber: Hitlers Strategie. Politik und Kriegführung 1940–1941 (München ^{2}1982), S. 595. Hervorhebung durch den Herausgeber.

2 Henry Picker (Hrsg.): Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier. Dritte, vollständig überarbeitete und erweiterte Neuausgabe (Stuttgart 1976, zuerst Bonn 1951); Helmut Heiber (Hrsg.): Hitlers Lagebesprechungen. Die Protokollfragmente seiner militärischen Konferenzen 1942–1945 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 10; Stuttgart 1962); Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab) 1940–1945. Geführt von Helmuth Greiner und Percy Ernst Schramm. Im Auftrag des Arbeitskreises für Wehrforschung hrsg. von Percy Ernst Schramm. 4 Bände in jeweils zwei Teilbänden (Frankfurt am Main 1965 ff.). Künftig zitiert als KTB OKW Bd...; Walther Hubatsch (Hrsg.): Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939–1945. Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht. 2., durchgesehene und ergänzte Auflage (Koblenz 1983, zuerst Frankfurt am Main 1962); Max Domarus (Hrsg.): Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945. Kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen. 2 Bände (Wiesbaden 1973, zuerst Würzburg 1962/63).

3 Andreas Hillgruber (Hrsg.): Staatsmänner und Diplomaten bei Hitler. Vertrauliche Aufzeichnungen über Unterredungen mit Vertretern des Auslandes. 2 Bände (Frankfurt am Main 1967 und 1970).

4 Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Sämtliche Fragmente. Herausgegeben von Elke Fröhlich im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und in Verbindung mit dem Bundesarchiv. Teil I: Aufzeichnungen 1924–1941. 4 Bände (München u.a. 1987); Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und mit Unterstützung des Staatlichen Archivdienstes Rußlands herausgegeben von Elke Fröhlich. Teil II: Diktate 1941–1945. 15 Bände (München u.a. 1993–1996). Künftig zitiert als Goebbels-TB Teil I bzw. II, Bd...Vor einem allzu naiven Umgang mit dieser Quelle hat insbesondere Bernd Sösemann wiederholt gewarnt. Vgl. ders.: Inszenierungen für die Nachwelt. Editionswissenschaftliche und textkritische Untersuchungen zu Joseph Goebbels' Erinnerungen, diaristischen Notizen und täglichen Diktaten. In: HZ Sonderheft 16 (1992) S. 1–45; ders.: „Zwanzig Jahre nach meinem Tode zu veröffentlichen". In: Die Zeit Nr. 38 vom 11.9.1992, S. 20 f.; ders.: „Ein tieferer geschichtlicher Sinn aus dem Wahnsinn". Die Goebbels-Tagebuchaufzeichnungen als Quelle für das Verständnis des nationalsozialistischen Herrschaftssystems und seiner Propaganda. In: Thomas Nipperdey/Anselm Doering-Manteuffel/Hans-Ulrich Thamer (Hrsg.): Weltbürgerkrieg der Ideologien. Antworten an Ernst Nolte. Festschrift zum 70. Geburtstag (Berlin 1993), S. 136–174. Weniger kritisch äußert sich Rainer Zitelmann: Die Tagebücher von Joseph Goebbels. In: Politische Vierteljahresschrift 30 (1989) S. 328–336.

So ist zu konstatieren, daß Wissenschaft und Öffentlichkeit ein merkwürdig ambivalentes Verhältnis zu den überlieferten direkten Quellen **über Hitler und von Hitler** haben. Unvergessen ist das riesige öffentliche Aufsehen, als der „Stern" behauptete, Hitlers Tagebücher gefunden zu haben. Andererseits hat die Wissenschaft zwar in mehreren verdienstvollen Editionen von Hitler stammende Schriftstücke aus der Frühzeit gesammelt und der Fachwelt vorgelegt.[5] Umso bedauerlicher ist die Tatsache, daß namhafte Gelehrte in dem an sich verständlichen Wunsch, authentische Dokumente aus Hitlers frühen Jahren der Fachwelt zugänglich zu machen, die notwendige Skepsis und Quellenkritik außer Acht ließen und in der Folge eine beträchtliche Zahl von Kujau-Falsifikaten in ihre Edition von Hitlers frühen Aufzeichnungen aufnahmen. Das Jahr 1933 stellte aber bisher aus nicht einsichtigen Gründen für diese Forschungs- und Editionstätigkeit eine Trennscheide dar. So verfügen wir seit kurzem über eine ebenso aufwendige wie mustergültige Edition von Hitlers Reden, Schriften und Anordnungen als Parteiführer bis zur sogenannten Machtergreifung vom 30.1.1933.[6] Es fehlt jedoch eine Ausgabe seiner Ansprachen[7] und Weisungen als Reichskanzler, Staatsoberhaupt und „Führer", obwohl deren Bedeutung und Quellenwert deutlich höher zu veranschlagen ist.

Insbesondere mangelt es für die Jahre ab 1933 an einer leicht handhabbaren Zusammenstellung des praktischen Niederschlags von Hitlers Regierungstätigkeit. Man kann bis heute nirgendwo nachschlagen, in welchem seiner diversen Hauptquartiere sich Hitler an einem bestimmten Tag, in einer bestimmten Woche aufgehalten und mit wem er in dem fraglichen Zeitraum und worüber konferiert hat. Hillgruber erstellte vor drei Jahrzehnten ein vorläufiges Itinerar für die Zeit vom Kriegsausbruch bis Ende Dezember 1941.[8] Es fortzusetzen und zu ergänzen hat bis jetzt niemand unternommen.[9]

Es ist bei diesem Sachverhalt kein Wunder, daß unser Wissen über die Modalitäten der Entscheidungsfindung und -durchsetzung an der Spitze des NS-Regimes nur recht spärlich ausfällt. Wenn bis heute über die Stellung Hitlers im und für das Herrschaftssystem lebhaft diskutiert wird und die Meinungen zwischen dem in mancher Hinsicht schwachen Diktator (Hans Mommsen) und dem allmächtigen Monokraten schwanken[10], so offenbaren sich darin nicht nur, ja nicht einmal vorrangig unterschiedliche methodische Ansätze, sondern in erster Linie der eklatante Mangel an

5 Eberhard Jäckel/Axel Kuhn (Hrsg.): Hitler. Sämtliche Aufzeichnungen 1905–1924 (Stuttgart 1980). Vgl. hierzu auch die nach Auffliegen der Stern-Kujau-Affäre notwendige Richtigstellung von Eberhard Jäckel/Axel Kuhn/Hermann Weiß: Neue Erkenntnisse zur Fälschung von Hitler-Dokumenten. In: VJZG 32 (1984) S. 163–169. In dieser Notiz wird mitgeteilt, daß zahlreiche der Kujau'schen Falsifikate Eingang in die eben genannte Edition gefunden haben.

6 Hitler. Reden, Schriften, Anordnungen. Februar 1925 bis Januar 1933. Hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte München. Ca. 10 Bände (München u.a. 1991 ff.).

7 Für die Reden Hitlers steht immer noch allein die anhand zeitgenössischer Presseberichte erstellte Sammlung von Domarus, Hitler, welche heutigen quellenkritischen Ansprüchen keinesfalls mehr genügen kann, zur Verfügung. Sorgfältiger in der Editionspraxis, doch eben nur bruchstückhaft Hildegard von Kotze/Helmut Krausnick (Hrsg.): „Es spricht der Führer". 7 exemplarische Hitler-Reden (Gütersloh 1966).

8 Hillgruber, Hitlers Strategie S. 659–698.

9 Die Arbeit von Milan Hauner: Hitler. A Chronology of his Life and Time (London 1983) kann hier außer Betracht bleiben, da sie zwar eine erste grobe Orientierung bietet, im übrigen jedoch viel zu ungenau ist und insbesondere keineswegs zu jedem Tag eine Kommentierung bringt. Vgl. z.B. S. 187 mit Eintragungen lediglich zum 26.11., 6. und 7.12., 15.12., 22.12 1943, 1.1.1944 usw. Zwischen den Einträgen klaffen also Lücken, die Zeiträume bis zu einer Woche umfassen.

10 Aus der unüberschaubaren Literatur zu dieser Kontroverse seien nur einige Titel genannt. Manfred Funke: Starker oder schwacher Diktator? Hitlers Herrschaft und die Deutschen. Ein Essay (Düsseldorf 1989) sowie Gerhard Hirschfeld/Lothar Kettenacker (Hrsg.): Der „Führerstaat". Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 8; Stuttgart 1981), darin insbesondere die extrem kontroversen Beiträge von Hans Mommsen und Klaus Hildebrand; Hermann Weiß: Der „schwache" Diktator. Hitler und der Führerstaat. In: Wolfgang Benz/Hans Buchheim/Hans Mommsen (Hrsg.): Der Nationalsozialismus. Studien zur Ideologie und Herrschaft (= Fischer-TB 11984; Frankfurt am Main 1993), S. 64–77; Ian Kershaw: ‚Working Towards the Führer.' Reflections on the Nature of the Hitler Dictatorship. In: Contemporary European History 2 (1993) S. 103–118. Vgl. zum Zusammenhang auch ders.: Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick. Völlig überarbeitete und erweiterte Neuausgabe (Reinbek bei Hamburg 1994).

empirisch abgesichertem Faktenwissen. Je intensiver nach der angeblichen oder wirklichen monokratischen Entscheidungsgewalt Hitlers gefragt wird, desto größer ist der Wunsch nach einer zuverlässigen Übersicht all dessen, was er tatsächlich persönlich entschieden hat. Eine solche Übersicht gab es aber bisher nicht.

Wie eng der Konnex zwischen der Überzeugungskraft der vorgelegten Deutungen einerseits und den verfügbaren Quellen andererseits ausfällt, mag kontrastierend ein Blick auf den militärischen Bereich verdeutlichen. Wenn nahezu alle Autoren darin übereinstimmen, daß Hitler sich seit September 1939 überwiegend mit der Kriegführung beschäftigte und in sie immer massiver eingriff, so hängt dieses einhellige Credo der Forschung natürlich damit zusammen, daß neben den Memoiren führender Militärs seit Jahrzehnten in großem Umfang edierte Quellen wie das Kriegstagebuch des OKW, Hitlers Lagebesprechungen, seine Konferenzen mit den Oberbefehlshabern der Kriegsmarine, seine Weisungen für die Kriegführung etc. zur Verfügung stehen.[11] Aus ihnen ergibt sich ohne jeden Zweifel, daß Hitler die Kriegsjahre hindurch Tag für Tag jeweils mehrere Stunden intensiv mit militärischen Fragen befaßt war.

Auf dem zivilen Sektor lag für den selben Zeitraum nur eine vergleichbare edierte Quelle vor, nämlich die von Boelcke besorgte Ausgabe der sog. Speer-Konferenzen, der Protokolle jener Besprechungen, die der im Februar 1942 ernannte Rüstungsminister mit seinem „Führer" in dichter Folge bis Anfang 1945 abhielt.[12] Wiederum ist sich die Forschung auf der Grundlage dieses Materials darüber einig, daß Hitler als der eigentliche Lenker der Kriegswirtschaft angesehen werden muß. Es ist außerordentlich bezeichnend, daß selbst ein an der Geschichtstheorie des Marxismus-Leninismus orientierter Historiker der früheren DDR, Dietrich Eichholtz, unter dem Eindruck einer von ihm edierten Quelle zur deutschen Rüstungswirtschaft unumwunden konstatiert, welch „herausragende Rolle" Hitler in dieser Quelle spielt und daß in ihr „Führerforderungen" und „Führererlasse" „scheinbar das bewegende Element der kriegstechnischen und rüstungswirtschaftlichen Entwicklung" verkörpern. Eichholtz zieht daraus den Schluß, daß die „innere Verfassung des faschistischen Regimes, besonders während des Krieges, ... gekennzeichnet war durch eine höchst konzentrierte Führergewalt..."[13]

Sieht man von der Rüstung und Kriegswirtschaft ab, so gähnt für die übrigen zivilen Bereiche eine riesige Quellenlücke, die zu füllen bisher nicht einmal ansatzweise versucht wurde. Da es aber als feststehende Tatsache gehandelt wird, daß Hitler sich seit Kriegsbeginn nur mehr um die militärischen Operationen und allenfalls die Außenpolitik gekümmert habe, erblickt man hierin gar nicht das Defizit, um das es sich in Wahrheit handelt. Dieser Befund überrascht zumindest im Falle jener Autoren, die mit guten Argumenten auf den monokratischen Charakter der Herrschaft Hitlers als Wesensmerkmal des NS-Regimes hinweisen und als Begründung unter anderem die schwer bestreitbare Tatsache anführen, daß von 1933 an Entscheidungen überwiegend und in den Kriegsjahren praktisch ausschließlich gerade nicht von Kollegialorganen wie beispielsweise der Reichsregierung, sondern von Hitler allein getroffen wurden.[14] Faktum ist, daß im Reich Hitlers zwischen 1939 und 1945 keine wichtige Entscheidung von einem Gremium gefällt wurde und für diesen Zeitraum selbst informelle Besprechungen mit einem größeren Kreis von Beratern und Würdenträgern – sieht man vom Bereich der Kriegführung mit den institutionalisierten täglichen Lagebesprechungen ab – eine rare Ausnahme darstellen. Hitler pflegte seine Paladine vielmehr einzeln oder in kleinen Gruppen zum Vortrag zu empfangen und unterband während des Krieges

11 Neben den in Anm. 2 genannten Editionen vgl. Gerhard Wagner (Hrsg.): Lagevorträge des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine vor Hitler 1939–1945 (München 1972).

12 Willi A. Boelcke (Hrsg.): Deutschlands Rüstung im Zweiten Weltkrieg. Hitlers Konferenzen mit Albert Speer 1942–1945 (Frankfurt am Main 1969). Boelckes Edition enthält jedoch nur eine Auswahl aus dem Gesamtmaterial der von Speer diktierten Besprechungsprotokolle.

13 Dietrich Eichholtz: Daten und Fakten zur Kriegswirtschaft und Kriegstechnik 1940–1945. In: Bulletin des Arbeitskreises „Zweiter Weltkrieg" Nr. 1–4/1984, S. 97–172; alle Zitate auf S. 102. Bei der genannten und von Eichholtz edierten Quelle handelt es sich um eine bald nach Kriegsende von Speers Mitarbeiter Karl-Otto Saur erstellte Sammlung von Daten und Fakten zur deutschen Kriegswirtschaft.

14 Diese Auffassung vertritt z.B. prononciert Eberhard Jäckel: Hitlers Herrschaft. Vollzug einer Weltanschauung (Stuttgart 1986), S. 60.

geradezu formalisierte politische Beratungen.[15] Bezeichnend für Hitlers Stil – der wenngleich seltene Konferenzen in größerem Rahmen nicht gänzlich ausschloß – ist etwa eine Mitteilung Lammers' an Keitel vom 20.5.1941, in welcher hinsichtlich der anstehenden Regelungen für die Verwaltung der in Bälde zu erobernden Gebiete der Sowjetunion mitgeteilt wurde, Hitler habe eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen und wünsche die Angelegenheit zuvor nochmals mit allen Beteiligten zu besprechen. „Der Führer denkt hierbei nicht an eine gemeinsame Beratung, sondern beabsichtigt mit jedem einzelnen der beteiligten Herren besonders zu sprechen."[16]

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß die Debatte über Hitlers Regierungsstil einen der Kerne der Diskussion über den Charakter der NS-Herrschaft berührt. Ohne die zum Teil erbitterten Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern divergierender Deutungen hier nachzeichnen oder bewerten zu können, fällt doch auf, daß die Meinungsverschiedenheiten nicht so sehr den für Hitler typischen Arbeits- und Regierungsstil betreffen, wird dieser doch mit Nuancen im Detail unisono als sprunghaft, mündlich und gekennzeichnet durch zahllose Eingriffe in Einzelfragen beschrieben. Lediglich bei den aus diesem Befund zu ziehenden Schlüssen gehen die Meinungen auseinander. Hans Mommsen beispielsweise spricht von ungezählten punktuellen Eingriffen und Einzelinitiativen Hitlers, denen jedoch jegliche Koordinierung gefehlt hätte, so daß Hitler trotz seines phänomenalen Gedächtnisses die Lenkung des NS-Imperiums „mehr und mehr aus seinen Händen gleiten mußte", nicht zuletzt auch wegen der zeitlichen Beanspruchung des Diktators durch die Kriegführung.[17] Dessenungeachtet konzediert selbst Mommsen, daß selten in der Geschichte ein so hohes Maß an Machtfülle in einer Person vereinigt war wie im Falle Hitlers.[18] Mommsens schärfster Gegenspieler Klaus Hildebrand leugnet keineswegs die durch Hitlers Herrschaftsstil bewirkte Planlosigkeit und den Kompetenzenwirrwarr und sieht diese geradezu als signifikant für Hitlers totalitäre Herrschaft an; er relativiert diese Phänomene jedoch durch den Hinweis, daß ähnliche Erscheinungen in allen politischen Systemen anzutreffen seien und im NS-Staat die anarchischen Tendenzen durch den Diktator selbst immer wieder gebändigt werden konnten. Somit gelangt er zu dem – Mommsen diametral widersprechenden – Schluß, daß die Zersetzungserscheinungen sich als Herrschaftsinstrument Hitlers erwiesen und seine Allmacht befestigten, die vermeintliche Schwäche sich somit in Wahrheit als Stärke erwies.[19] Etwas abstrakter hat Jäckel den selben Sachverhalt dahingehend formuliert, daß die Polykratie der Paladine und Ressorts die Voraussetzung für die Monokratie Hitlers bildete[20], während Hans-Ulrich Thamer etwas weniger präzise urteilt: „Das Dritte Reich besaß eine starke monokratische Spitze und gleichzeitig polykratische Machtstrukturen. Das eine bedingte das andere."[21]

15 Ebenda S. 105. Ähnlich Hans Mommsen: Hitlers Stellung im nationalsozialistischen Herrschaftssystem. In: Hirschfeld/Kettenacker (Hrsg.): Der „Führerstaat", S. 43–72, insbesondere S. 43 f. Vgl. hierzu auch die Aussage des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei, Hans-Heinrich Lammers, im Nürnberger Prozeß: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946. 42 Bände (Nürnberg 1947–1949), hier Bd. XI, S. 48–50 und S. 65 (Hitler lehnte auch informelle Zusammenkünfte der Reichsminister „beim Bier" ab). Künftig zitiert als IMT Bd... Vgl. auch das bei Weiß, Der „schwache Diktator" Anm. 56 auf S. 243 zitierte Zeugnis Keitels aus dem Jahre 1938.

16 Lammers an Keitel, 20.5.1941. Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg im Breisgau Bestand RW 4, Band v. 760. Künftig zitiert als BA/MA...

17 Mommsen, Hitlers Stellung S. 60 (Zitat) und S. 57. Mommsen geht so weit zu behaupten, man könne den Stil fallweiser und unsystematischer Eingriffe in das politische Getriebe nicht als Regieren bezeichnen. Ebenda S. 61.

18 Ebenda S. 43.

19 Klaus Hildebrand: Nationalsozialismus ohne Hitler? Das Dritte Reich als Forschungsgegenstand der Geschichtswissenschaft. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 31 (1980) S. 289–304, insbesondere S. 290 f. und S. 296.

20 Jäckel, Hitlers Herrschaft S. 64. Vgl. hierzu auch Michael Ruck: Führerabsolutismus und polykratisches Herrschaftsgefüge – Verfassungsstrukturen des NS-Staates. In: Karl Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.): Deutschland 1933–1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft (= Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte 23; Düsseldorf 1992), S. 32–56.

21 Hans-Ulrich Thamer: Verführung und Gewalt. Deutschland 1933–1945 (Berlin 1986), S. 340. Thamer stellt somit im Unterschied zu Jäckel auf eine wechselseitige Bedingtheit ab, die er allerdings nicht näher erläutert.

Gerhard Schreiber hat in dem Kapitel „Aspekte einer Herrschaft" seiner exzellenten Studie „Hitler. Interpretationen"[22] die oben nur angeschnittenen Fragen so prägnant zusammengefaßt, daß hier ein Hinweis auf diese Darstellung genügen soll. Wenn im Untertitel des Bandes unter anderem die Probleme der Hitler-Forschung Erwähnung finden, so führt es doch ein wenig in die Irre, wenn Schreiber unter zustimmender Zitierung von Peter Hüttenberger anmerkt, es dürfte empirisch schwierig sein, Hitlers Anteil an bestimmten Entscheidungen zu verifizieren.[23] Abgesehen davon, daß Hüttenberger diese Aussage im Konjunktiv formuliert und für sie keine näheren Belege anführt, müßte doch vor einer Erörterung dieses Problems die Frage gestellt und beantwortet werden, welche Entscheidungen Hitler überhaupt nachweislich getroffen hat. Unabhängig davon, ob das unter dieser Fragestellung gesammelte Quellenmaterial – was doch aller Voraussicht nach zu erwarten steht – eine Auswertung auch hinsichtlich des Zustandekommens der Entscheidungen gestatten wird oder nicht, so müßte die Erarbeitung einer möglichst vollständigen Übersicht sämtlicher von Hitler entschiedenen Sachfragen das vordringliche Ziel sein.

Es ist angesichts des komplexen Standes der Debatte im Grunde unverständlich, daß die Forschung bislang die Mühe gescheut hat, den Niederschlag von Hitlers Befehlserteilung einmal systematisch zu sammeln und auszuwerten. Für manche Historiker scheinen Rechtsetzungsakte als historische Quellen nicht zu existieren, was man wohl auf eine gewisse Scheu der Geschichtswissenschaft gegenüber der als trocken angesehenen Jurisprudenz zurückführen wird müssen. Ein amerikanischer Autor, der einen Aufsatz über „German Administration in Luxemburg 1940–1942" geschrieben hat, bringt es fertig, die beiden grundlegenden Führererlasse über die Verwaltung Luxemburgs vom August und Oktober 1940 völlig zu ignorieren.[24] Selbst ein so versierter Forscher wie Ludolf Herbst macht sich in seinem Buch „Der Totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft" keineswegs die Mühe, Hitlers diverse Anordnungen zur Steuerung der Wirtschaft systematisch zu sammeln. Er wertet nicht einmal das Reichsgesetzblatt vollständig aus und zitiert manche Hitler-Direktiven nicht nach diesem leicht zugänglichen Druckort, sondern nach Erwähnungen in den Speer-Memoiren, wobei er flugs ein paar quellenkritische Bemerkungen hinzufügt.[25]

Selbst in Spezialstudien, die sich im übrigen durch eine breite Quellenbasis und gründliche Recherchen auszeichnen, stößt man unbegreiflicherweise immer wieder auf eine Vernachlässigung der für die gewählte Thematik einschlägigen Direktiven Hitlers. Heinz Dieter Hölsken zitiert in seiner grundlegenden Arbeit über die deutschen „Vergeltungswaffen" einen schriftlichen Hitler-Befehl vom 22.12.1942 über die Serienfertigung der A 4-Rakete (der späteren „V 2") lediglich nach den Speer-Memoiren bzw. überhaupt ohne jede Quellenangabe.[26] In seinem Referat einiger wesentlicher Punkte dieses Hitler-Erlasses vom 22.12.1942 berücksichtigt Hölsken auch nicht, daß in der von ihm als Quelle benutzten Nachkriegs-Publikation Speers der Erlaß divergierend auf den

22 Gerhard Schreiber: Hitler. Interpretationen 1923–1983. Ergebnisse, Methoden und Probleme der Forschung (Darmstadt 1984).

23 Ebenda S. 288.

24 William A. Fletcher: The German Administration in Luxemburg, 1940–1942. Towards a „de facto" Annexation. In: Historical Journal 13 (1970) S. 533–544. Es handelt sich um den Erlaß des Führers über die vorläufige Verwaltung in Luxemburg vom 2.8.1940. Institut für Zeitgeschichte München. Micro-Archives MA-444/3, 953964. Künftig zitiert als IfZ, MA... Ferner handelt es sich um den Zweiten Erlaß des Führers über die vorläufige Verwaltung in Luxemburg vom 18.10.1940. Bundesarchiv Berlin Bestand R 43 II, Band 604, Bl. 90. Künftig zitiert als BA R 43 II/...

25 Ludolf Herbst: Der Totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft. Die Kriegswirtschaft im Spannungsfeld von Politik, Ideologie und Propaganda 1939–1945 (= Studien zur Zeitgeschichte 21; Stuttgart 1982), z.B. Anm. 258 auf S. 315: Bei der Erörterung der NS-Propaganda über den geplanten Wiederaufbau bombenzerstörter Städte führt Herbst aus, „nach den Memoiren von Speer" habe ein „Erlaß" (von Herbst aus unerfindlichen Gründen mit Anführungszeichen geschrieben) Hitlers vom 11.10.1943 zugrunde gelegen. Es handelt sich um den Erlaß des Führers über die Vorbereitung des Wiederaufbaues bombengeschädigter Städte vom 11.10.1943. Reichsgesetzblatt 1943 Teil I S. 575 f. Künftig zitiert als RGBl. 1943 I S... Angesichts der Publikation im Reichsgesetzblatt ist die Berufung auf die Speer-Memoiren unangebracht.

26 Heinz Dieter Hölsken: Die V-Waffen. Entstehung-Propaganda-Kriegseinsatz (= Studien zur Zeitgeschichte 27; Stuttgart 1984), S. 37 f. bzw. S. 89. In Anm. 67 auf S. 240 datiert Hölsken den Befehl – eigentlich ein zentrales Dokument für seine Arbeit – abweichend und irrtümlich auf den 12.12.1942.

12.12.1942 und den 22.12.1942 datiert wird.[27] Bezeichnend für das methodisch unsaubere Vorgehen und den entsprechenden Umgang mit zentralen Quellen ist der Umstand, daß derselbe Autor einen weiteren Hitler-Befehl vom 25.7.1943 über die Steigerung des Ausstosses der A 4-Rakete nicht nach einem Original, das ihm offenbar niemals vorgelegen hat, zitiert, sondern nach einem Werk der Sekundärliteratur, dessen Verfasser sich wiederum auf David Irving beruft, der seinerseits den entsprechenden Befehl in der deutschsprachigen Ausgabe seiner Studie über die deutschen Geheimwaffen zwar volständig wiedergibt, jedoch in einer Rückübersetzung aus dem Englischen.[28] Als Ergebnis dieses verwirrenden Zitatenreigens bleibt zu konstatieren, daß alle einschlägigen Arbeiten zum Thema der deutschen Geheim- und Raketenwaffen den erwähnten Erlaß nach Irvings Übersetzung zitieren und teilweise sogar vollständig wiedergeben, ohne in allen Fällen den Leser darauf hinzuweisen, daß es sich nicht um den authentischen Wortlaut handelt.[29]

Dieter Rebentisch, der Hitlers Regierungsstil mit subtilen Methoden untersucht und der These vom schwachen Diktator nichts abgewinnen kann, geht auch auf die stark zunehmende Zahl und Bedeutung der Führererlasse ein, deren Quellenwert er durchaus erkennt. Seine Auswertungen und Interpretationen der Verschiebungen zwischen den einzelnen Typen von Normen, also den Gesetzen, Erlassen usw., sind im Ergebnis wohl zutreffend, sie bleiben aber bei der quellenmäßigen Fundierung auf halbem Wege stehen, weil der Verfasser vollständig nur das im Reichsgesetzblatt publizierte Material heranzieht und im übrigen keine adäquate Vorstellung von der Zahl unveröffentlichter Führererlasse vermitteln kann.[30]

Als weiteres Beispiel aus der Literatur sei das im Grunde ausgezeichnete und sehr quellennahe Buch von Ruth Bettina Birn über die Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF) genannt.[31] Die Verfasserin behandelt ausführlich die ab Herbst 1939 in den besetzten Gebieten teilweise unmittelbar nach der Okkupation, teilweise in einem sich über Jahre erstreckenden Prozeß eingesetzten HSSPF, führt jedoch nur in einem kleinen Teil der Fälle den zugrundeliegenden Führerbefehl an. So verkennt sie die prinzipielle Kompetenzfrage, daß nämlich Himmler in den unter Militärverwaltung stehenden oder von einem führerunmittelbaren Reichskommissar verwalteten Gebieten gar nicht die Macht hatte, aus eigenem Entschluß die Dienststelle eines HSSPF ins Leben zu rufen. Ebenso wie ein Großteil der Fachliteratur zur Okkupationsgeschichte unterscheidet Birn nicht deutlich zwischen der Schaffung der Institution eines HSSPF in einem bestimmten Territorium und der Ernennung einer individuellen Person auf diesen Posten – letzteres, aber auch nur das, fiel in Himmlers Kompetenz, nachdem Hitler den grundlegenden Befehl unterzeichnet hatte.[32] Bezeichnenderweise wurden in der Regel sogar die Ernennungsurkunden von Hitler unterschrieben, denn erst im März 1944 entschied Himmler, „um den Führer nicht unnötig zu belästigen", in Hinkunft die Urkunden selbst zu unterzeichnen.[33] Anstatt klarer Aussagen zum Thema, wer was wann in welcher Form und mit welchem Wortlaut befohlen hat, finden sich in der Literatur durch die Bank undeutliche Umschreibungen wie: ...nahm ein HSSPF seine Tätigkeit auf, wurde ein HSSPF eingesetzt usw.

27 Hölsken, V-Waffen S. 37 f. unter Zitierung von Albert Speer: Erinnerungen (Frankfurt am Main 1969), S. 572. Vgl. zur Datierung auf den 12.12.1942 dort Anm. 10; für den 22.12.1942 den Text auf S. 377.

28 Ebenda S. 47 unter Zitierung von Gregor Janssen: Das Ministerium Speer. Deutschlands Rüstung im Krieg (Berlin 1968), S. 194 f. Dort in Anm. 87 auf S. 385 Verweis auf David Irving: Die Geheimwaffen des Dritten Reiches (Gütersloh 1965), S. 105. An der angegebenen Stelle bei Irving wird ausdrücklich auf die Rückübersetzung aus dem Englischen hingewiesen.

29 Eine Ausnahme bildet Dietrich Eichholtz: Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft 1939–1945. Band II: 1941–1943 (Berlin 1985), Anm. 218 auf S. 155, der sich zwar ebenfalls nur auf Irving stützt, jedoch auf die Rückübersetzung hinweist.

30 Dieter Rebentisch: Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939–1945 (= Frankfurter Historische Abhandlungen 29; Stuttgart 1989), insbesondere das Kapitel „Die Legislative: Regierungsgesetze und Führererlasse" S. 371–395.

31 Ruth Bettina Birn: Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten (Düsseldorf 1986).

32 Vgl. etwa den Befehl Hitlers über die Einsetzung eines HSSPF im Bereich des Befehlshabers in Serbien vom 22.1.1942. BA NS 19/2132, Bl. 33–35.

33 Vermerk SS-Gruppenführer von Herff (Chef des SS-Personalhauptamtes), 15.3.1944. Ebenda Bl. 135.

Selbstverständlich kann hier keine erschöpfende Behandlung des Themas „Führer-Erlasse" in der wissenschaftlichen Literatur zum Dritten Reich und zum Zweiten Weltkrieg geboten werden. Die obigen Beispiele wurden deshalb aus häufig zitierten Büchern ausgewählt, die als Gesamtdarstellungen und mehr noch als Spezialstudien zu meist relativ begrenzten Themenbereichen als Standardwerke gelten. In Summe ist festzustellen, daß zwar naturgemäß auf die für die jeweilige Thematik relevanten, schriftlichen Hitler-Befehle hingewiesen und deren Inhalt mehr oder weniger ausführlich wiedergegeben und interpretiert wird, ohne daß gesagt werden könnte, den Verfassern seien alle für ihre Fragestellung bedeutsamen Direktiven des Diktators bekannt. Die Anordnungen Hitlers werden jedoch zum Teil unter unentschuldbarer Außerachtlassung elementarster Prinzipien der Quellenkritik nach fragwürdigen Fundorten zitiert, wenn man sich nicht überhaupt mit der ohne Nachweis getroffenen Feststellung begnügt, Hitler habe an einem bestimmten Tag einen Befehl unterzeichnet.[34]

Als ein charakteristisches Merkmal der Behandlung der Führer-Befehle durch die Fachliteratur ist die teils naive, teils unscharfe Terminologie der Autoren zu erwähnen. Häufig fehlt jeder Ansatz einer sinnvollen Unterscheidung und Bezeichnung schriftlicher, von Hitler gezeichneter Direktiven von mündlich erteilten, sodann durch dritte Personen schriftlich weitergegebenen Anordnungen. Für beide Spielarten der Befehlserteilung durch den Diktator werden unterschiedslos die Begriffe „Befehl" oder gar „Erlaß" verwendet, obwohl letzterer sowohl nach allgemeinem wie nach juristischem Sprachgebrauch einen in bestimmte Formen gekleideten, schriftlichen Rechtsetzungsakt bezeichnet. Dietrich Eichholtz – um wieder einen besonders prominenten Autor und sein mit Recht als Standardwerk zum Thema deutsche Kriegswirtschaft geltendes Buch heranzuziehen – spricht mehrfach von einem Hitler-Erlaß vom 31.10.1941, obwohl er selbst ausführt, es habe sich um einen Befehl Keitels gehandelt, der lediglich mit den Worten „Der Führer hat nunmehr Weisung gegeben,..." eingeleitet wurde.[35] Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

Dieser insgesamt bedauerliche Befund kann nicht mit der Quellenlage entschuldigt werden. Die Quellen gibt es durchaus, der Hinweis auf den mündlichen Regierungsstil geht hier ins Leere. Denn ein Gutes (für den Historiker) hatte dieser Stil wiederum, daß nämlich die Bürokraten, allen voran Lammers und Bormann, darauf angewiesen waren, Hitlers Äußerungen festzuhalten, und zwar sowohl in internen Aktenvermerken als auch in Form von Briefen an die Adressaten der Weisungen.[36] In aller Regel gestattet dieses in großer Fülle überlieferte Material eine klare Abgrenzung zu den tatsächlich von Hitler selbst unterzeichneten Befehlen. Wir haben hier in Wahrheit eine umfangreiche Sammlung von Führerentscheidungen vor uns, die freilich einige interpretatorische Schwierigkeiten aufwirft. Mit Manipulationen durch die Kanzlisten ist immerhin zu rechnen, sind doch sogar etliche Fälle überliefert, in denen Hitler – ob zu Recht oder zu Unrecht – nachträglich bestritt, eine ihm in Erinnerung gerufene Weisung jemals erteilt zu haben, was logischerweise nur für mündliche Anordnungen zutreffen kann. So ist beispielsweise in den Protokollen der Besprechungen Speers mit dem Diktator festgehalten, daß Hitler sich angeblich über die ihm von Speer gemeldete Behandlung russischer Zivilarbeiter als Kriegsgefangene wunderte,

34 Ein Beispiel bietet der im übrigen exzellente und quellengesättigte Band III (1943–1945) von Dietrich Eichholtz' monumentalem Werk: Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft (Berlin 1996), wo auf S. 199 ohne Nachweis der oben mehrfach genannte Hitler-Befehl vom 22.12.1942 erwähnt wird. Eichholtz verweist hier auf seinen Band II, S. 154 ff., wo der betreffende Befehl jedoch mit keinem Wort zur Sprache kommt.

35 Eichholtz, Kriegswirtschaft Band II, S. 190 f. Ein gleichgelagerter Fall findet sich in Band III, S. 120. Präziser im Hinblick auf den Befehl vom 31.10.1941 formuliert Christian Streit: Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945 (= Studien zur Zeitgeschichte 13; Stuttgart 1978), S. 204: ein „...von Keitel unterzeichnete(r) Führerbefehl..." Auf S. 209 unterläuft Streit jedoch ein ähnlicher Irrtum wie Eichholtz, wenn er Hitlers Erlaß vom 24.12.1941 über den Einsatz sowjetischer Kriegsgefangener in der deutschen Rüstungswirtschaft als einen weiteren, von Keitel unterzeichneten Führerbefehl bezeichnet. Aus dem Dokument selbst geht nämlich eindeutig hervor, daß in einem Schreiben Keitels wortwörtlich aus einem Erlaß Hitlers zitiert wird.

36 Vgl. hierzu Dieter Rebentisch: Reichskanzlei und Partei-Kanzlei im Staat Hitlers. Anmerkungen zu zwei Editionsprojekten und zur Quellenkunde der nationalsozialistischen Epoche. In: Archiv für Sozialgeschichte 25 (1985) S. 611–633; hier S. 633.

woraufhin Speer konterte, dies gehe auf eine Anordnung Hitlers zurück, was dieser entschieden in Abrede stellte.[37]

In einem anderen Zusammenhang teilte Reichsaußenminister von Ribbentrop der Reichskanzlei eine angeblich von Hitler getroffene Anordnung mit; Lammers fertigte daraufhin eine entsprechende Vorlage für den Diktator an und erhielt in der Folge prompt einen Telefonanruf Bormanns, durch den dieser in Hitlers Auftrag bestellte: „Der Führer sei sehr erstaunt gewesen, daß er die mir (i.e. Lammers, der Herausgeber) vom Reichsaußenminister übermittelte Entscheidung getroffen haben solle. Der Führer habe dies in Abrede gestellt..."[38]

Umgekehrt sind Fälle bekannt, in denen eindeutige Anordnungen Hitlers aus welchen Gründen immer nicht oder nicht sofort umgesetzt wurden. Ein prägnantes Beispiel findet sich in der im Auftrag Bormanns angefertigten stenographischen Niederschrift eines Tischgesprächs des Diktators am 26.7.1942, in dessen Verlauf die Rede auf das Thema „Bindung von Männern der Partei oder des Staates an die Privatwirtschaft" kam. Hitler hatte bereits einige Zeit zuvor allen Reichstagsabgeordneten die Rücklegung etwaiger Aufsichtsratsposten befohlen und erkundigte sich nun nach der Durchführung seiner Anweisung. „Reichsleiter Bormann erwiderte, der Befehl sei zunächst nicht durchgeführt, sondern bis Kriegsende zurückgestellt worden; ... Der Führer, der garnicht glauben wollte, dass seine diesbezügliche Weisung noch nicht verwirklicht sei, führte daraufhin aus:..."[39]

Hitlers Luftwaffenadjutant von Below, der zwischen 1937 und 1945 seinem Obersten Befehlshaber dienstzugeteilt war, hat die durch Hitlers mündlichen Regierungsstil bewirkten Auslegungsirrtümer und Verwirrungen anschaulich beschrieben und zusammenfassend geurteilt, daß im Grunde niemand authentisch und mit Sicherheit sagen konnte, was der Diktator eigentlich mündlich befohlen hatte.[40] Dennoch sind ständige, krasse und bewußte Veränderungen des „Führerwillens" durch Hitlers Kanzlisten eher unwahrscheinlich. So isoliert war Hitler in seinem Hauptquartier keineswegs, daß ein derartiger Schwindel nicht leicht hätte auffliegen können. Generaloberst Jodl, der mit Hitler den ganzen Krieg hindurch praktisch täglich zusammen war, hat später in Nürnberg bestätigt, es sei leider (!) nicht möglich gewesen, Hitler abzuriegeln, es habe viele Wege gegeben, auf denen Nachrichten zu ihm gelangt seien.[41] Bezeichnenderweise ist bisher nicht versucht worden, die Personen, mit denen Hitler im Hauptquartier Umgang hatte, oder etwa die Besucherliste wenigstens für exemplarische Zeitabschnitte zu rekonstruieren.[42] Auf diesem Feld bleibt noch erhebliche Forschungsarbeit zu verrichten, bevor auf der Grundlage der erst zu ermittelnden Fakten über Hitlers Leben und Tagesablauf in seinen Hauptquartieren fundierte Interpretationen seines Führungs- und Entscheidungsstils vorgelegt werden können.

37 Boelcke, Deutschlands Rüstung S. 86: Besprechungen vom 21./22.3.1942. Freilich ist gerade bei der Interpretation der Speer-Protokolle besondere Vorsicht geboten, da der Rüstungsminister dazu tendierte, Hitler Suggestivfragen zu stellen und vorrangig die ihm genehmen Äußerungen des Diktators festzuhalten.

38 Aktenvermerk Lammers' vom 19.4.1944. BA R 43 II/692 f, Bl. 131. Vgl. auch die in dem Vermerk folgende Passage, in welcher Lammers seine ebenfalls am 19.4.1944 stattgefundene persönliche Unterredung mit Hitler festhielt: „Der Führer wiederholte seine mir von Reichsleiter Bormann übermittelte Entscheidung." Eine Manipulation durch Bormann ist somit wenigstens in diesem Fall auszuschließen.

39 Schreiben Bormanns an Dr. Lammers vom 29.7.1942 mit Anlage: Niederschrift des Tischgesprächs im Führerhauptquartier nach dem Abendessen vom 26.7.1942. BA R 43 II/425, Bl. 54–61; Zitat Bl. 55. Wie ungehalten, ja zornig Hitler bei Nichtdurchführung seiner Weisungen reagieren konnte, zeigt ein Schreiben Bormanns an Speer vom 1.3.1944 in BA R 3/1611, Bl. 2 f.

40 Nicolaus von Below: Als Hitlers Adjutant 1937–1945 (Mainz 1980), S. 75.

41 Aussage und Kreuzverhör Jodls in IMT Bd. X, hier insbesondere S. 329.

42 Eine wertvolle, bisher kaum genutzte Quelle stellt die vermutlich von Bormann erstellte, stichwortartige Übersicht von Hitlers täglichen Aktivitäten zwischen dem 30.1.1934 und dem 30.6.1943 dar, von der sich ein Exemplar im IfZ München befindet: MA 3/1. Neben den Akten der Adjutantur Hitlers (BA NS 10) bieten die Tageszettel für Lammers in BA R 43 II/1609 und 1609 a-c gewisse Anhaltspunkte wenigstens für dessen Termine bei Hitler.

II. Die Führerdirektiven im Urteil der Forschung

a) Verfassungsrechtliche und -politische Überlegungen[43]

In Anbetracht der zumindest quantitativ überragenden Bedeutung der auf Hitlers Person zugeschnittenen Rechtsetzungsakte: Befehl, Erlaß, Verordnung, Anordnung und Verfügung[44] sind einige Bemerkungen zu deren Herkunft angebracht, zumal diese Rechtsetzungsakte ein Novum in der deutschen Verfassungsgeschichte darstellen. Läßt man das im Grunde selbstverständliche Befehlsrecht Hitlers als Oberbefehlshaber der Wehrmacht einmal unberücksichtigt und konzentriert sich auf die Rechtsetzungsakte für den zivilen Bereich, so erinnern diese ihrem Charakter nach am ehesten an die Kabinettsordres der Monarchen früherer Zeiten. Sie sind ein typisches Kennzeichen der sich herausbildenden Führer-Diktatur.[45] Bis zum Sommer 1934 finden sich solche eigentlichen Führererlasse oder -verordnungen im Reichsgesetzblatt nicht; es gibt dort bloß Verordnungen einzelner Minister oder aber Gesetze der Reichsregierung, die Hitler neben anderen Ministern als „Der Reichskanzler" zeichnet. Zwar finden sich auch aus dieser Zeit sporadisch von Hitler allein gezeichnete Verordnungen und Erlasse wie zum Beispiel der Erlaß über die Aufgaben des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11.5.1934 (in: RGBl. 1934 I S. 375), doch handelt Hitler als Gesetzgeber bzw. rechtsetzende Instanz hier nicht autonom, sondern mit Berufung und „Auf Grund" eines Rahmenerlasses des Reichspräsidenten, quasi als ausführendes Organ. Es fehlt ferner noch die typische Überschrift „Erlaß des Führers und Reichskanzlers". Mehr der Regelung des regierungsinternen Geschäftsbetriebes als der Rechtsetzung zuzuordnen ist eine Anordnung Hitlers vom 27.7.1934, mit welcher der Diktator wenige Tage vor Hindenburgs Tod und ohne jeglichen Rekurs auf eine Ermächtigungsnorm die Beteiligung des „Stellvertreters des Führers" und Reichsministers ohne Geschäftsbereich, Rudolf Heß, bei der Vorbereitung aller Gesetzesentwürfe „in der Stellung eines beteiligten Reichsministers" verfügte.[46]

Nach dem Tod Hindenburgs wurden bekanntlich die von der Weimarer Reichsverfassung vorgesehenen Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers de facto zusammengelegt und von Hitler in Personalunion ausgeübt. Bereits am 2.8.1934, dem Todestag Hindenburgs, erging der erste „Erlaß des Reichskanzlers zum Vollzug des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934."[47] Hitler, der diesen Erlaß alleine zeichnete, handelte also auf Grund der ihm nach dem Ableben Hindenburgs zugeflossenen Machtbefugnisse des Reichspräsidenten. Hier finden sich mehrere neue Elemente: Die Überschrift „Erlaß des Reichskanzlers", das Fehlen jeglichen Hinweises auf eine Ermächtigungsgrundlage in einer anderen Norm sowie eine betont selbstbewußte, für juristische Texte höchst ungewöhnliche Terminologie ("Ich will, daß...").

Man könnte auf den ersten Blick eine gewisse Analogie zum Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten gemäß Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung sehen, doch gibt es einen markanten Unterschied: Die Notverordnungen legitimierten sich selbst – keineswegs ohne jegliche Berechtigung – mit dem Hinweis auf außergewöhnliche Zustände und Notsituationen, während Hitlers

43 Siehe für eine erste Orientierung Jürgen Meinck: Weimarer Staatsrechtslehre und Nationalsozialismus. Eine Studie zum Problem der Kontinuität im staatlichen Denken in Deutschland 1928–1936 (Frankfurt am Main 1978).

44 Wie in Abschnitt III ausführlich dargelegt wird, entfallen auf diese fünf Kategorien rund 90% sämtlicher von Hitler gezeichneter Direktiven, während die Gesetze als Gemeinschaftsakte der Reichsregierung lediglich den Rest von etwa 10% ausmachen.

45 Für den allgemeinen Hintergrund vgl. Diemut Majer: Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems: Führerprinzip, Sonderrecht, Einheitspartei (Stuttgart u.a. 1987); Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hrsg.): Staatsrecht und Staatsrechtslehre im Dritten Reich (Heidelberg 1985); Rudolf Echterhölter: Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 16/II; Stuttgart 1970).

46 Abschrift der unter dem Briefkopf „Der Reichskanzler" ergangenen Anordnung in BA R 43 II/141, Bl. 12. Das Anschreiben Lammers' an die Reichsminister vom 27.7.1934 in ebenda, Bl. 11 spricht von einem „Erlaß".

47 Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs. Vom 1. August 1934. RGBl. 1934 I S. 747. Erlaß des Reichskanzlers zum Vollzug des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934. Vom 2. August 1934. Ebenda S. 751. Dieser Erlaß ist seltsamerweise als eine Mitteilung an den Innenminister gefaßt und beginnt mit den Worten „Herr Reichsinnenminister !"

Erlasse sich gerade zum verfassungspolitischen Normalzustand entwickelten und überhaupt nie den Anspruch erhoben, irgendwie mit einem Notstand zu tun zu haben. Dies gilt schon für 1934, ein Jahr, in dem neben dem bereits erwähnten vom 2. August noch drei weitere Führererlasse ergingen. Keiner griff auch nur entfernt in einen staatspolitischen Notstand ein, keiner konnte im übrigen dazu dienen, spezifisch nationalsozialistische Politikinhalte in die Realität umzusetzen. Die drei Erlasse behandelten ganz trockene Materien, nämlich die Errichtung des Reichs-Justizprüfungsamtes, das Begnadigungsrecht in Dienststrafsachen sowie das Siedlungs- und Wohnungswesen.[48]

Aus (verfassungs-)rechtlicher Sicht besteht die Besonderheit des von Hitler während des Krieges zunehmend genutzten Instruments der Führererlasse darin, daß der Diktator mit ihnen das ihm – lediglich – zustehende Verordnungsrecht ausübte.[49] Mit Recht hat Hubert die interessante Frage zur Diskussion gestellt, warum bis 1945 darauf verzichtet wurde, dem Diktator durch ein Gesetz die gesamte Legislative zu übertragen, obwohl doch das Regime wenigstens in den ersten Jahren seiner Herrschaft beträchtliche Mühe auf die (schein-)legale Absicherung seiner Maßnahmen aufwandte.[50] Aus Gründen, die auch Hubert nicht näher spezifizieren kann, unterblieb jedenfalls bis zum Zusammenbruch eine staatsrechtlich bindende Kodifizierung des allseits vielbeschworenen Führerprinzips. Vom Standpunkt des geltenden bzw. weiter geltenden Rechts aus behielt der Reichstag sein Gesetzgebungsrecht während des gesamten Zeitraums von 1933 bis 1945.[51] Auch das vom Reichstag beschlossene sogenannte Neuaufbaugesetz vom 30.1.1934 hatte ja die Ermächtigung zur Verabschiedung von Gesetzen der Reichsregierung als Kollegialorgan und nicht etwa Hitler allein oder gar einzelnen Ministern übertragen.[52] Interessanterweise hatte Hitler noch kurz nach Kriegsausbruch seine Meinung kundgetan, es sei zweckmäßig, der Reichsregierung gewisse gesetzgeberische Aufgaben vorzubehalten: „In jedem Fall sollen die Rechtsnormen, die wegen ihrer Bedeutung die Unterschrift des Führers tragen müssen, in der Form eines Reichsgesetzes durch die Reichsregierung verabschiedet werden."[53] In den folgenden Jahren wurde freilich immer weniger nach diesem Grundsatz verfahren, wie sogleich darzulegen sein wird.

Die staatsrechtliche Situation bei Kriegsausbruch war dadurch gekennzeichnet, daß sich die Legislative gerade nicht in Hitlers Hand befand, der Diktator vielmehr nicht einmal als Gesetzgeber neben den hierzu autorisierten Institutionen: Reichstag, Reichsvolk (durch das Mittel der Volksabstimmung) und Reichsregierung auftreten konnte – theoretisch betrachtet, wie sich versteht. Hitler dachte freilich nicht daran, sich zumal während des Krieges auf das ihm nach Hindenburgs Tod allein zugefallene Verordnungsrecht des Reichspräsidenten beschränken zu lassen, verkörperten die Erlasse doch genau jene Form der Rechtsetzung, welche es dem Diktator ermöglichte, seinen Willen ohne weiteres zur Geltung zu bringen.

So entstand bald eine erhebliche Diskrepanz zwischen der realen, immer mehr auf dem Instrument der Führererlasse beruhenden Herrschaftsausübung und dem geltenden Staatsrecht[54], die sich in der zweiten Kriegshälfte noch steigerte, als die Erlasse quantitativ gesehen weiter zunahmen und gleichzeitig der Rückgriff auf das Instrument der Regierungsgesetzgebung immer seltener zum Tragen kam. Daher bilden die Führererlasse einen zentralen Bestandteil des vom NS-Regime errichteten, auf permanenter Ausnahmegesetzgebung beruhenden Staatswesens.[55] Auf die wortgewaltigen Versuche namhafter NS-Juristen, die soeben beschriebene Diskrepanz harmonisierend aufzulösen, wird im folgenden Abschnitt einzugehen sein.

48 RGBl. 1934 I S. 845, 1069 und 1225.

49 Vgl. hierzu Peter Hubert: Uniformierter Reichstag. Die Geschichte der Pseudo-Volksvertretung 1933–1945 (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der Politischen Parteien 97; Düsseldorf 1992), S. 15.

50 Ebenda S. 16.

51 Ebenda S. 60.

52 RGBl. 1934 I S. 75. Auch das 1937, 1939 und 1943 verlängerte sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 24.3.1933 (RGBl. 1933 I S. 141) normierte die Befugnisse der Regierung als Kollegialorgan. Vgl. hierzu und zur letztmaligen Verlängerung des Gesetzes durch einen Führererlaß vom 10.5.1943 (RGBl. 1943 I S. 295) die treffenden Ausführungen bei Hubert, Uniformierter Reichstag S. 140 f. und 205 f.

53 Rundschreiben Lammers' an die Mitglieder des Ministerrates für die Reichsverteidigung und die Herren Reichsminister vom 20.2.1940 in BA R 43 II/1648, Bl. 146; darin Wiedergabe von Willensäußerungen Hitlers.

54 Hubert, Uniformierter Reichstag S. 126. Vgl. hierzu auch Alisa Schaefer: Führergewalt statt Gewaltenteilung. In: Böckenförde (Hrsg.), Staatsrecht S. 89–105.

55 Hubert, Uniformierter Reichstag S. 61.

b) Bewertung durch die zeitgenössische Rechtswissenschaft

Viele der vorstehenden Beobachtungen sind von der damaligen Rechtswissenschaft bereits angestellt worden. Über den Bedeutungsverlust der Reichsregierung, über den kompletten Wegfall der Kabinettssitzungen seit 1938, die immer selteneren und lediglich akklamatorischen Zwecken dienenden Zusammentritte des Reichstages[56] und die völlige Bedeutungslosigkeit des 1938 ins Leben gerufenen Geheimen Kabinettsrates konnten sich die Zeitgenossen anhand juristischer Fachzeitschriften, in denen die oben bezeichneten Thematiken mit staunenswerter Offenheit abgehandelt wurden, bestens informieren.[57] Als Gradmesser für die große Sachkenntnis, aber auch für das frappierende Insider-Wissen der Autoren dieser Beiträge mag der Umstand gelten, daß in den Fachblättern gelegentlich sogar geheime, also nicht publizierte Führererlasse angesprochen und ihre wesentlichen Inhalte korrekt referiert wurden.[58] Es ist daher außerordentlich zu bedauern, daß diese Quellen bei den meisten Historikern nicht die ihnen gebührende Beachtung gefunden haben.

Die Veränderungen in der verfassungs- und verwaltungspolitischen Praxis des Deutschen Reiches wurden von der Staatsrechtslehre sorgsam registriert, wenn auch keineswegs als Zerfallserscheinungen, sondern im Gegenteil als Festigung der Staatsleitung in der Hand Hitlers interpretiert. Die Verabschiedung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im sogenannten Umlaufverfahren, durch welches Lammers wenigstens in der ersten Kriegshälfte zum „Gesetzesminister" avancierte, anstatt im Rahmen der früher üblichen Beratungen im Reichskabinett unter Vorsitz des Reichskanzlers, fand aufmerksame Beobachter.[59] Angesichts der Zersplitterung der Reichsverwaltung in immer zahlreichere dem Führer unmittelbar unterstehende Dienststellen (Huber nennt in einem 1941 gedruckten Aufsatz insgesamt 42 derartige Dienststellen: 3 Kanzleien, 18 Reichsministerien, ein Reichsminister ohne Geschäftsbereich, 4 Leiter der Verwaltung in okkupierten Ländern, 3 Chefs der Zivilverwaltung in dem Reich angegliederten Territorien, die 3 Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, 4 Oberste Reichsbehörden und 6 selbständige Zentralstellen[60]) schien gerade dem Führererlaß als dem auf die Person Hitlers als Mittelpunkt und Kraftzentrum des politischen Systems konzentrierten Rechtsetzungsakt ein besonderer Stellenwert zuzukommen, hatte doch angeblich „die Einheit der Verwaltung ... für die Reichsleitung große Bedeutung."[61] Über den letztgenannten Sachverhalt mag die Geschichtswissenschaft nach eingehenden Analysen des NS-Regimes zu einem grundlegend anderen Urteil gelangt sein; richtig an den zeitgenössischen Zustandsbeschreibungen war aber zweifellos die offen ausgesprochene Erkenntnis, daß alle Anläufe, Hitler durch die Neubildung oder Reaktivierung von Kollegialorganen – gedacht war in erster Linie an den mit Kriegsbeginn in Aktion getretenen Ministerrat für die Reichsverteidigung –

56 Vgl. die Zusammenstellung aller Reichstagssitzungen und der vom Reichstag zwischen 1933 und 1942 beschlossenen Gesetze bei Jäckel, Hitlers Herrschaft Anm. 33 auf S. 159. Ausführlich zu dieser Thematik Majer, Grundlagen sowie insbesondere Hubert, Uniformierter Reichstag. Eine noch immer brauchbare Übersicht der diversen Formen der Gesetzgebung im NS-Staat bietet Ottobert L. Brintzinger: Die Gesetzgebung auf Grund des „Ermächtigungsgesetzes". In: Deutsche Rundschau 80 (1954), S. 349–355.

57 Beispielsweise bei Ernst Rudolf Huber: Reichsgewalt und Reichsführung im Kriege. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 101 (1941) S. 530–579; hier insbesondere Anm. 1 auf S. 554.

58 Als Beispiel vgl. die Diskussion des unveröffentlichten Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums vom 7.10.1939 in ebenda S. 560. Hitlers – in diesem Band enthaltene – geheime Direktiven vom 17.7.1941 und 22.7.1941 über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten werden genannt bei Ludwig Losacker: Aufbau der Verwaltung im neuen Distrikt Galizien. In: Deutsche Verwaltung 19 (1942) S. 5 f., obwohl der Erlaß vom 22.7.1941 als „geheime Kommandosache" eingestuft war.

59 Vgl. hierzu Huber, Reichsgewalt S. 555 sowie Werner Weber: Führererlaß und Führerverordnung. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 102 (1942) S. 101–137; hier S. 136 f., der von einer Beiseitelassung des Kollegiums der Fachminister und von einem Absetzen Hitlers und seines engsten Kreises von Gehilfen spricht. Aus diesem Grund sah Weber die Regierung nicht mehr als den Sitz der im großen Stile politisch gestaltenden Initiative, sondern lediglich noch als Organ der Administration und des Vollzugs.

60 Huber, Reichsgewalt S. 561.

61 Ebenda. Die Beobachtung der zunehmenden Zahl und Bedeutung der sogenannten Führerakte findet sich auch bei Weber, Führererlaß S. 101.

zu „entlasten", im Sande verlaufen waren.[62] Da Hitler trotz der in den ersten Kriegsjahren durchaus umfangreichen Aktivitäten des Ministerrates alle Fäden der Regierung in seiner Hand behielt, konnte nach dem Urteil Ernst Rudolf Hubers, einer der Koryphäen der NS-Staatsrechtslehre, von einer Trennung von Staatsleitung und Regierung keine Rede sein.[63]

Besondere Mühe wandten die Juristen wie immer auf die Klassifizierung und Systematisierung ihres Gegenstandes auf, der ihnen freilich manche Nuß zu knacken gab.[64] Naturgemäß stand Hitler im Zentrum aller Betrachtungen. Huber diskutierte beispielsweise die Rechtsnatur der von Hitler verfügten Führer-Nachfolge durch Göring und Heß, die Hitler am Tage des Kriegsbeginns in einer Reichstagsrede **mündlich** kundgetan hatte. Eine schriftliche Niederlegung erfolgte niemals, erst nach dem England-Flug von Heß erging ein neuer, diesmal schriftlicher und geheimer Führer-Erlaß[65], der ausschließlich Göring zum Nachfolger bestimmte und von Hitler erst wenige Tage vor seinem Selbstmord außer Kraft gesetzt wurde.[66]

Huber kam in seiner Analyse zu dem bemerkenswerten Schluß, die Erklärung im Reichstag vom 1.9.1939 sei zwar – was auf der Hand lag – nicht als Gesetz gefaßt, sie habe gleichwohl die verbindliche Kraft eines Rechtssatzes, da sich der Führer in solchen Fällen beliebiger Formen bedienen könne.

Da die formale Uneinheitlichkeit der Hitlerschen Rechtsakte (Überschrift, Mitzeichnung, Titulatur Hitlers etc.) trotz vielerlei Wortakrobatik nicht aus der Welt zu schaffen war[67], behalfen sich Huber und andere Autoren mit Formeln von der Konzentration der Führergewalt und der Personalität der Rechtsetzung im Führerstaat.[68] Nach dieser Interpretation ging die gewählte Form einzig und allein auf einen höchstpersönlichen Entschluß des Führers zurück und spielte im übrigen keine sonderliche Rolle, weil ohnedies alle Rechtsetzungsakte, auch die Regierungsgesetze, Reichstagsgesetze sowie die vom Volk durch Volksabstimmung[69] angenommenen Gesetze, in einem Entscheid des Führers wurzelten.[70] Hitlers verfassungsrechtliche Beziehung zum Reichstag hatte

62 Vgl. hierzu die Hinweise in Anm. 15, insbesondere auf die Aussage Lammers' im Nürnberger Prozeß, wonach Hitler jeden Anlauf zur Reaktivierung des Kabinetts abgeblockt habe. Vgl. ferner die Akten und Entwürfe für einen Erlaß Hitlers' „über seine vorübergehende Entlastung von Regierungs- und Verwaltungsgeschäften" in BA R 43 II/958, Bl. 32 f. Einer Aufzeichnung Lammers' vom 16.1.1942 zufolge verweigerte Hitler die Zeichnung der ihm vorgelegten Entwürfe: „Er hält beide Erlasse nicht für nötig, ..." Ebenda Bl. 31.

63 Huber, Reichsgewalt S. 553.

64 Neben den bereits genannten Aufsätzen von Weber und Huber vgl. insbesondere Heinrich Korte: Führererlaß und Führerverordnung als Mittel der Führergewalt. In: Deutsche Verwaltung 19 (1942) S. 473–476 und S. 498–501; Ernst Rudolf Huber: Der Führer als Gesetzgeber. In: Deutsches Recht 9 (1939) S. 275–278.

65 Strenggenommen handelt es sich um zwei getrennte Direktiven: Erlaß des Führers über die Stellvertretung des Führers vom 29. Juni 1941. BA R 43 II/1660, Bl. 41 und 53; Erlaß des Führers über die Nachfolge des Führers vom 29. Juni 1941. Ebenda Bl. 35 und 39.

66 Funkspruch Hitlers an Göring vom 23. April 1945. Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Eine Urkunden- und Dokumentensammlung zur Zeitgeschichte. Hrsg. von Herbert Michaelis und Ernst Schraepler unter Mitwirkung von Günter Scheel. Für das Dritte Reich einschlägig die Bände 9–23 (Berlin 1964 ff.); hier Bd. 23, S. 156. Künftig zitiert als UuF Bd... Dieser Funkspruch, welcher die Erlasse vom 29.6.1941 außer Kraft setzte, muß seinem Gehalt (nicht seiner Form) nach als Führererlaß bewertet werden. Vgl. zum Zusammenhang auch die Dokumentation: Funksprüche aus dem „Führer"-Bunker. In: Bulletin des Arbeitskreises „Zweiter Weltkrieg" Nr. 2/1965, S. 32–34.

67 Mit diesen Fragen setzen sich ebenso ausführlich wie scharfsinnig auseinander Korte, Führererlaß S. 499–501 sowie Weber, Führererlaß S. 102 und S. 123–127. Ebenda S. 123 findet sich die Formulierung von den Führererlassen als „buntes Bild", hinter dem keineswegs immer ein Sinn vermutet werden dürfe!

68 Beide Begriffe stammen von Korte, Führererlaß S. 498.

69 Hierzu jetzt ausführlich Otmar Jung: Plebiszit und Diktatur: die Volksabstimmungen der Nationalsozialisten. Die Fälle „Austritt aus dem Völkerbund" (1933), „Staatsoberhaupt" (1934) und „Anschluß Österreichs" (1938) (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 13; Tübingen 1995).

70 Huber, Reichsgewalt S. 542, 549 f.; ders., Führer als Gesetzgeber S. 276: „...es gibt nur einen Gesetzgeber; in allen seinen Erscheinungsformen ist das Gesetz der Entscheid des Führers." Ebenda S. 277 f. Weber, Führererlaß S. 134 interpretiert die Reichstagsgesetze als der Volksvertretung zur Akklamation vorgelegte Führerentscheide. Korte, Führererlaß S. 499 spricht von der gerade in Kriegszeiten außerordentlich konzentrierten, souveränen Führergewalt.

Ritterbusch bereits 1934 in einer renommierten juristischen Fachzeitschrift dahingehend kommentiert, die Abgeordneten seien dem Führer zu absolutem Gehorsam verpflichtet, weshalb dieser die Volksvertretung mehr oder minder ausschließlich als Plattform wichtiger politischer Erklärungen nutze. Zusammenfassend konstatierte Ritterbusch im zweiten Jahr der nationalsozialistischen Herrschaft, jede Reichsgesetzgebung gehe auf eine Entscheidung Hitlers, gegen dessen Willen kein Gesetz zustandekommen könne, zurück.[71] Im Jahr darauf schrieb Ernst Rudolf Huber, im Führerstaat könne es keine wie auch immer gearteten, politischen Bindungen des Staatsoberhauptes gegenüber dem Parlament mehr geben.[72]

Da Hitler als alleiniger Träger der Entscheidung selbst über die Frage von Frieden oder Krieg galt[73], waren nach zeitgenössischer Ansicht die Form eines Rechtsaktes sowie die Feststellung, ob es sich um eine selbständige oder abgeleitete Normensetzung handelte, irrelevant, zumal in diesen Varianten ohnedies nur der höchstpersönliche Entschluß des Führers zum Ausdruck kam[74], die gewählte Form somit nicht aus der Sache selbst und schon gar nicht aus übergeordneten Normen wie z.B. dem Verfassungsrecht resultierte. Extrem zugespitzt wurde diese Auffassung von dem führenden SS-Juristen und Stellvertreter Heydrichs in der Gestapo-Zentrale, Dr. Werner Best, zum Ausdruck gebracht, der überhaupt jegliche Unterscheidung zwischen stärkeren und schwächeren Normen, Verfassungsrecht und gewöhnlichem Recht, zwischen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, zwischen öffentlichem und Privat-Recht negierte, denn: „Der Wille der Führung, gleich in welcher Form er zum Ausdruck gelangt ... schafft Recht und ändert bisher geltendes Recht ab."[75]

Die Rechtslehre bejahte nahezu uneingeschränkt die Allmacht Hitlers, seine Entscheidungen als Gesetz, Erlaß oder in welcher äußeren Gestalt auch immer ergehen zu lassen. Huber brachte den Sachverhalt auf den Punkt: „Die Führermacht ist ausschließlich, allumfassend und unbeschränkt; sie ist souverän."[76] Daraus folgte die prinzipielle Ranggleichheit der zur Wahl stehenden Formen.[77] Wiederum war es der soeben erwähnte Gestapo-Justitiar Best, der bereits 1938 der Rechtswissenschaft die Richtung vorgab, wenn er schrieb: „Da das Gesetz ebenso wie die Rechtsverordnung, die Verwaltungsverordnung, eine Dienstanweisung oder eine Einzelanordnung letztenendes Führerbefehl ist, kann dem Gesetz kein Vorzug mehr zuerkannt werden."[78]

Vereinzelte kritische Stimmen unter den Rechtsgelehrten, die während der Friedensjahre auf die Einhaltung eines geregelten Verfahrens gepocht hatten[79], verstummten nach Kriegsbeginn. Der für interessierte Zeitgenossen in den ersten Kriegsjahren wahrnehmbare, quantitative wie qualitative Wandel der Rechtsetzungspraxis mit seiner ausgeprägten Verschiebung hin zu den sogenann-

71 Paul Ritterbusch: Der Führer und Reichskanzler, des Deutschen Volkes Staatsoberhaupt. In: Juristische Wochenschrift 63 (1934) S. 2193–2196; hier S. 2196.

72 Ernst Rudolf Huber: Das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 95 (1935) S. 202–229; hier S. 207.

73 Huber, Reichsgewalt Anm. 1 auf S. 547: Der Beginn des Krieges beruhte auf einer höchstpersönlichen Entscheidung Hitlers, welche der Reichstag akklamierend zur Kenntnis nahm. Ähnlich ders., Führer als Gesetzgeber S. 277. Vgl. auch ders., Staatsoberhaupt S. 212: Hitler befindet sich in voller Unabhängigkeit über die Ziele, Methoden und Grundentscheidungen der Politik.

74 Huber, Führer als Gesetzgeber S. 277.

75 Werner Best: Die deutsche Polizei (Darmstadt ^{2}1941), S. 16. Vgl. auch ebenda S. 15, wo es heißt, staatliches Handeln sei die Herausstellung eines Führerwillens „durch Einzelbefehl oder durch die Setzung oder die Billigung von Regeln, die ohne Rücksicht auf die Form verbindliches ‚Recht' sind,..."

76 Huber, Staatsoberhaupt S. 228.

77 Huber, Führer als Gesetzgeber S. 278. Weber, Führererlaß S. 134 spricht nicht bloß von Gleichrangigkeit, sondern vom Vorrang der Führererlasse in Zweifelsfällen.

78 Werner Best: Neuordnung des Polizeirechts. In: Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht 5 (1938) S. 44–50; zitiert nach Ulrich Herbert: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989 (Bonn 1996), S. 179.

79 Ausgesprochen bemerkenswert ist etwa die nachfolgende, einem weitverbreiteten Standardwerk des als regimefreundlich bekannten Staatsrechtlers Otto Koellreutter entnommene Passage: „Diese Formen, wie die des Gesetzes und der Verordnung, haben ihren Eigenwert. Deshalb wirkt im nationalsozialistischen Rechtsstaat nicht jede Willensäußerung der Führung als Gesetz. Sondern, um als Gesetz wirksam zu sein, muß der Führerwille sich auch in die Form des Gesetzes kleiden." Otto Koellreutter: Deutsches Verfassungsrecht. Ein Grundriß (Berlin ^{3}1938), S. 15.

ten Führerakten spiegelt sich in der reichhaltigen monographischen Fachliteratur, die fast ausnahmslos aus den Jahren 1940 bis 1942 stammt und oben teilweise vorgestellt wurde. Ab 1943 hatte der Führererlaß als nunmehrige – nicht zuletzt von der NS-Staatsrechtslehre wenn nicht produzierte, so doch sanktionierte – Selbstverständlichkeit seinen Neuigkeitswert und damit sein Interesse für die Rechtswissenschaft weitgehend eingebüßt.[80]

c) Moderne Interpretationen

Mit einer Erörterung der Frage, ob die Zeitgeschichtsforschung die Stellung Hitlers im Zentrum des nationalsozialistischen Herrschaftssystems als ebenso omnipotent deutet wie die damaligen Staatsrechtler, sollen einige Überlegungen verknüpft werden, welche Bedeutung die vorliegende Sammlung der Führererlasse für die historiographische Interpretation des Dritten Reiches erlangen und in welcher Weise sie genutzt werden könnte.

Von aktuellen Kontroversen (Historikerstreit) manchmal überlagert, ist die Erforschung des Charakters des NS-Regimes, seiner Funktionen und seiner Wirkungsmechanismen nie völlig zum Erliegen gekommen. Daß es dabei immer auch um die Person Adolf Hitler und seine Stellung im Herrschaftssystem ging, liegt auf der Hand und ist durch jüngste biographische Deutungsversuche noch bekräftigt worden.[81]

Hier ist einzusetzen und zunächst auf die Eingangsfrage zurückzukommen: Was wissen wir eigentlich über den Regierungsstil Hitlers im Kriege, welches Quellenmaterial steht uns zur Verfügung, um beurteilen zu können, wie der Prozeß der Entscheidungsfindung und -umsetzung in jenen Jahren ablief, worauf stützen wir unsere Kenntnis des Tagesablaufs im Führerhauptquartier etc.?[82]

Die Antwort lautet: Wir besitzen im wesentlichen zwei Kategorien von Quellen. Da sind zunächst einmal nach dem Krieg niedergeschriebene Erlebnisberichte oder Memoiren von Augenzeugen, die sich unterschiedlich lange Zeiträume in der näheren Umgebung Hitlers aufhielten.[83] Hinsichtlich ihrer Schilderungen des Lebens im Führerhauptquartier bieten diese Quellen alles andere als ein stimmiges Bild. Da gibt es solche, die von einem einzigen Schlendrian berichten und ein weit verbreitetes, immer wiederholtes Klischee hervorgebracht haben: Hitler schläft bis in den Vormittag, dressiert dann seinen Schäferhund, streitet mit seinen Generälen bei der Lagebesprechung, monologisiert bei der Mittagstafel über Gott und die Welt, besieht sich sodann im Heimkino den einen oder anderen Film, um schlußendlich seine zum Ausharren verurteilte engere Umgebung mit weiteren Monologen bis drei Uhr morgens zu quälen.[84] Bei mancherlei Nuancen im Detail münden diese Schilderungen doch in das auch von der Forschung nahezu einhellig übernommene Fazit[85], Hitler habe während des Krieges als Folge seines exzentrisch-bohemienhaften Lebensstils und zusätzlich wegen seiner starken zeitlichen Inanspruchnahme durch die Leitung der unmittelbaren Kriegführung für die zivilen Regierungsgeschäfte kaum noch Interesse gezeigt.

80 Vgl. zum Zusammenhang Bernd Rüthers: Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich (München 1988).

81 Rainer Zitelmann: Hitler. Selbstverständnis eines Revolutionärs (Stuttgart 1990); ders.: Hitler-Bild im Wandel. In: Karl Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.): Deutschland 1933–1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft (= Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte 23; Düsseldorf 1992), S. 491–506; Enrico Syring: Hitler. Seine politische Utopie (Berlin 1994).

82 Vgl. für eine erste Orientierung Gerhard Buck: Das Führerhauptquartier. Seine Darstellung in der deutschen Literatur. In: Jahresbibliographie der Bibliothek für Zeitgeschichte 38 (1966) S. 549–566.

83 Eine – wenn auch keineswegs vollständige – Aufzählung einschlägiger Buchtitel findet sich bei Michael Ruck: Bibliographie zum Nationalsozialismus (Köln 1995), S. 100 f. Besonders instruktiv von Below, Adjutant.

84 Vgl. etwa die geradezu klassische Schilderung bei Fritz Wiedemann: Der Mann, der Feldherr werden wollte. Erlebnisse und Erfahrungen des Vorgesetzten Hitlers im Ersten Weltkrieg und seines späteren Persönlichen Adjutanten (Dortmund 1964), insbesondere S. 68 f. Selbst Wiedemann bestätigt aber, daß Hitler bei der Regelung ihm wichtig erscheinender Angelegenheiten wie etwa bei der Vorbereitung seiner Reden eine geradezu manische Arbeitswut entwickeln konnte. Vgl. ebenda S. 85.

85 Typisch etwa Mommsen, Hitlers Stellung S. 43, wo es heißt, Hitler habe sich während des Krieges allen routinemäßigen Regierungsgeschäften entzogen. Vgl. auch ebenda S. 59 f. Ähnlich Georg Franz-Willing: Die Reichskanzlei 1933–1945 (Tübingen 1984), S. 18.

Andere Augenzeugenberichte sagen das genaue Gegenteil aus: Hitler habe sehr wohl an vielen Angelegenheiten, nicht zuletzt aus dem zivilen Bereich, Anteil genommen, habe von seinen Mitarbeitern genaue Informationen verlangt[86], sei ein aufmerksamer Zuhörer und Gegenargumenten durchaus zugänglich gewesen.[87] Vereinzelt wird sogar behauptet, der Diktator sei „ein Mensch rastloser Arbeit" gewesen, der sich erst dann zu Bett begeben habe, nachdem alle Akten bearbeitet worden seien.[88] Die insgesamt zweifellos apologetische Tendenz dieser Veröffentlichungen ist allein noch kein Beweis für die Unrichtigkeit der geschilderten Fakten und Erlebnisse ihrer Verfasser. Auf alle Fälle sind diese Quellen wie alle anderen auch mit den Methoden der historischen Quellenkritik zu prüfen; sie können nicht a priori ignoriert werden, zumal nicht wenige dieser Augenzeugenberichte in den angeschnittenen Fragen übereinstimmen.

Zweitens sind natürlich die Primärquellen zu nennen, also etwa die Besprechungsprotokolle, Aktenvermerke über stattgefundene Unterredungen bei Hitler usw., wie sie insbesondere Bormann, Lammers und Speer, aus dem zweiten Glied z.B. die Verbindungsmänner des Auswärtigen Amtes Hewel und von Sonnleithner, in großer Zahl angefertigt haben. Heranzuziehen wären ferner die Terminkalender und sonstigen Aufzeichnungen der Adjutantur.[89] Man weiß beispielsweise seit langem, daß zahlreiche Dienststellen von Staat, Partei und Wehrmacht während des Krieges z.T. hochrangige „Verbindungsmänner" ins Führerhauptquartier entsandten, welche die explizite Aufgabe hatten, unablässig über Hitlers Äußerungen, Reaktionen und Anweisungen zu rapportieren. Ihre durch die Bank recht umfangreiche archivalische Hinterlassenschaft wäre – wenn sie endlich einmal auf breitester Basis ausgewertet würde – eine Fundgrube ersten Ranges und würde mit Sicherheit eine empirisch abgestützte Beschreibung der Lebens- und Arbeitsweise des Diktators gestatten. Stattdessen überwiegen aber die unbewiesenen Pauschalbehauptungen, unter denen die berühmte Formel Hans Mommsens von Hitler als dem in mancher Hinsicht schwachen und zaudernden Diktator besondere Berühmtheit erlangt hat.[90]

Differenzierter, wenngleich nicht immer ganz ohne innere Widersprüche, argumentieren die Vertreter des Polykratie-Modells. Ihre These impliziert schon denknotwendig, daß Hitler nicht alle Herrschaftsbereiche kontrollierte, sieht man einmal von der überlegenswerten Formel Eberhard

86 Hubert, Uniformierter Reichstag Anm. 5 auf S. 122 referiert folgenden Vorfall aus dem Jahre 1935: Hitler verweigerte zunächst die Zeichnung eines Gesetzesentwurfes, weil Lammers aufgrund mangelhafter Unterlagen nicht imstande war, dem Diktator die Notwendigkeit des beabsichtigten Gesetzes zu erläutern. Erst nach Beischaffung der ursprünglich fehlenden Informationen zeichnete Hitler die Vorlage. Einen interessanten Beleg dafür, daß Hitler sehr wohl auch ihm vorgelegte Denkschriften rasch las und prompt darauf reagierte, referiert Michael Salewski: Von Raeder zu Dönitz. Der Wechsel im Oberbefehl der Kriegsmarine 1943. In: MGM Nr. 2/1973, S. 101–146; insbesondere S. 119 f. und S. 127: Nachdem Hitler im Januar 1943 die Außerdienststellung der schweren Überwasserstreitkräfte angeordnet hatte, sandte das Oberkommando der Kriegsmarine am 14.1. eine Denkschrift mit Gegenvorstellungen ins Führerhauptquartier. Bereits am 21.1. konnte der dortige Vertreter der Marine über Hitlers Reaktionen und Äußerungen berichten.

87 Als zwei Beispiele unter vielen für diese Sichtweise vgl. die eine Schilderung des Lebens in Hitlers Hauptquartieren beinhaltende Einleitung bei Picker, Hitlers Tischgespräche sowie Franz von Sonnleithner: Als Diplomat im „Führerhauptquartier". Aus dem Nachlaß. Mit einem Vorwort von Reinhard Spitzy (München-Wien 1989), insbesondere S. 15 f. und S. 21. Der Verfasser gehörte als Vertreter Ribbentrops zum engeren Kreis um Hitler. Die Möglichkeit, Gegenargumente vorzubringen, bestätigt von Below, Adjutant S. 238. Aus der wissenschaftlichen Literatur vgl. die Belege für Hitlers Wunsch, etwa auf dem Ernährungsgebiet genaue Unterlagen und präzise Antworten auf gestellte Fragen zu erhalten, bei Rebentisch, Führerstaat S. 413.

88 Picker, Hitlers Tischgespräche S. 24 (Zitat) und S. 47. Fast wortgleich die Aussage des Generalobersten Jodl im Nürnberger Prozeß, wonach Hitlers Leben im Hauptquartier „nichts als Pflicht und Arbeit" gewesen sei. IMT Bd. X, S. 333. Vgl. auch von Below, Adjutant S. 31: Hitler gab morgens nach ausgedehnter nächtlicher Lektüre erste Instruktionen, arbeitete primär in der Nacht; S. 140: Hitler hörte bei Vorträgen in Rüstungsfragen genau zu und studierte auch Fachzeitschriften.

89 Leider wenig ergiebig ist der Quellenbestand NS 10 des Bundesarchivs (Persönliche Adjutantur des Führers), da der Großteil des Materials die Vorkriegsjahre betrifft. Ähnlich verhält es sich mit dem Bestand RW 8 (Adjutantur der Wehrmacht beim Führer und Reichskanzler) des BA/MA. Als edierte Quellen vgl. Hildegard von Kotze (Hrsg.): Heeresadjutant bei Hitler 1938–1943. Aufzeichnungen des Majors Engel (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 29; Stuttgart 1974) sowie von Below, Adjutant.

90 Hans Mommsen: Artikel „Nationalsozialismus". In: Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft. Eine vergleichende Enzyklopädie. Band 4 (Freiburg im Breisgau 1971), Spalte 695–713; hier Spalte 702.

Jäckels ab, wonach die Polykratie der Paladine und Ressorts die Voraussetzung für die Monokratie Hitlers bildete.[91] Hitler vermochte also Ausschnitte des politischen Entscheidungsprozesses unter seine Kontrolle zu bringen; die Führung des Krieges in militärischer und rüstungswirtschaftlicher Hinsicht und meist auch der Außenpolitik wird ihm vorbehaltlos eingeräumt, während laut Hüttenberger Hitlers Herrschaft in der zivilen Wirtschaft, der Sozial- und Kulturpolitik schwach ausgeprägt, wenn nicht „gar oft inexistent" gewesen sei.[92] Häufig habe Hitler, so eine andere Deutung, wie ein Notar nur andernorts formulierte Entscheidungen sanktioniert.[93] Natürlich gerät diese These in Schwierigkeiten, wenn man insistiert, Hitler habe alle wesentlichen Entscheidungen selbst getroffen. Mit voller Berechtigung hat daher Klaus Hildebrand argumentiert, die Polykratie-These sei auf zentrale Bereiche der Herrschaftsausübung schlechterdings nicht anwendbar, denn auf dem Felde der Außenpolitik habe Hitler, wie Hildebrand mit Anspielung auf einen von Wilhelm II. geprägten Ausdruck formuliert, sein „persönliches Regiment" errichtet. Generell sei festzuhalten, daß sich die vom Nationalsozialismus ausgelöste Dynamik niemals in eine Richtung bewegte, die Hitlers Herrschaftsentwurf entgegengesetzt war, sondern im Gegenteil stets in prinzipieller Kongruenz mit den Zielen des Diktators verlief.[94] Es dürfte freilich kein Zufall sein, daß Hildebrands Thesen gerade von dem Feld der besonders intensiv erforschten Außenpolitik des Dritten Reiches abgeleitet wurden.

Versucht man die vorstehend referierten Überlegungen und Argumente zu bilanzieren, so ergibt sich folgendes Bild: An dem Dilemma der in teilweise erbitterten Kontroversen festgefahrenen Forschung über Hitlers Stellung im NS-Herrschaftssystem, die sich mittlerweile zu einer eigenständigen Teildisziplin der Geschichtswissenschaft entwickelt und regelrechte Schulen ausgebildet hat[95], dürfte ein Umstand maßgeblich beteiligt sein, den Peter Hüttenberger vor zwei Jahrzehnten treffend charakterisiert hat: „Schließlich fehlen für die meisten Entscheidungsprozesse, insbesondere für die Abläufe bei der Entstehung von Gesetzen und wichtigen Rechtsverordnungen, einschlägige Studien, so daß bis heute die Lenkungs- und Regulierungsprozesse des Dritten Reiches noch nicht vollständig bekannt sind."[96]

Naturgemäß ist es außerordentlich schwer, wenn nicht unmöglich, sich einen Überblick über alle von Hitler getroffenen Entscheidungen zu verschaffen und seinen Anteil an bestimmten Entschlüssen empirisch zu verifizieren, wenn nicht einmal Umfang, Art und Inhalt sämtlicher von Hitler gezeichneter Rechtsetzungsakte bekannt, geschweige denn der Forschung leicht zugänglich sind. Wohl unbestritten gilt, daß für die Kriegsjahre eine Auswertung des Reichsgesetzblattes allein kein zutreffendes Bild vermittelt, da aus naheliegenden Geheimhaltungsgründen weit mehr als die Hälfte der schriftlichen Hitler-Direktiven nicht veröffentlicht wurde.

Daher schien es folgerichtig, **zuerst** eine Bestandsaufnahme aller in Frage kommenden, von Hitler schriftlich erlassenen Entscheidungen und Rechtsvorschriften im Sinne Hüttenbergers zu

91 Jäckel, Hitlers Herrschaft S. 64.

92 Peter Hüttenberger: Nationalsozialistische Polykratie. In: Geschichte und Gesellschaft 2 (1976) S. 417–442, hier S. 431 f.

93 Ebenda S. 432.

94 Klaus Hildebrand: Innenpolitische Antriebskräfte der nationalsozialistischen Außenpolitik. In: Manfred Funke (Hrsg.): Hitler, Deutschland und die Mächte. Materialien zur Außenpolitik des Dritten Reiches (Düsseldorf 1976), S. 223–238; hier S. 236–238.

95 Vgl. den konzisen Überblick von Enrico Syring: Intentionalisten und Strukturalisten. Von einem noch immer ausstehenden Dialog. In: Uwe Backes/Eckhard Jesse/Rainer Zitelmann (Hrsg.): Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus (Frankfurt am Main-Berlin 1990), S. 169–194 sowie Gerhard Schulz: Neue Kontroversen in der Zeitgeschichte: Führerstaat und „Führermythos". In: Der Staat 22 (1983) S. 263–280.

96 Hüttenberger, Polykratie S. 422. Auch Mommsen plädiert dafür, den „Entscheidungsbildungsprozeß innerhalb des nationalsozialistischen Herrschaftssystems zu analysieren und spezifische Strukturelemente dieses Systems zu beschreiben, ..." Hans Mommsen: Nationalsozialismus oder Hitlerismus ? In: Michael Bosch (Hrsg.): Persönlichkeit und Struktur in der Geschichte (Düsseldorf 1977), S. 62–71; hier S. 64. Vgl. schließlich das Urteil Rebentischs, Reichskanzlei und Partei-Kanzlei S. 633, demzufolge Hitlers Anteil an der Gestaltung der deutschen Innenpolitik trotz unzähliger Forschungen noch immer nicht klar überschaubar sei. Damit wird deutlich, daß der Forschung seit der Feststellung Hüttenbergers 1976 auf diesem Feld kein entscheidender Durchbruch gelungen ist.

erstellen, um auf dieser Basis **danach** eine Analyse des Charakters des NS-Regimes mittels einer Erforschung der Entscheidungsprozesse vorzunehmen.

d) Skizze weiterführender Fragestellungen

Für ein derartiges Forschungsprogramm hat ebenfalls Hüttenberger einen Rahmen abgesteckt, demzufolge untersucht werden müßten:

1) Der Prozeß der Thematisierung eines Problems im innersten Führungskreis, mit anderen Worten: Die Selektion der Gegenstände, die zur Beratung und Entscheidung anstanden.
2) Die Willensbildung innerhalb der einzelnen Herrschaftsträger (innerhalb des OKW, des Reichsministeriums des Innern usw.).
3) Die Willensbildung zwischen den Herrschaftsträgern.
4) Die juristische Formalisierung und Formulierung sowie
5) die Durchsetzung bzw. Nicht-Durchsetzung, da gerade in einem autokratischen System die nicht getroffenen Entscheidungen ein nicht unbedeutendes Charakteristikum der Herrschaftsausübung darstellen können.[97]

Für jeden dieser fünf Fragenkomplexe müßte dann weiters untersucht werden:

a) Welchen genauen Anteil hatte Hitler an den in seinem Namen ausgegebenen Befehlen und Direktiven? Was wurde ihm vorgelegt, inwieweit war er auf seine Berater, in erster Linie Lammers, Keitel/Jodl und Bormann, angewiesen und von ihnen abhängig? Stimmt es z.B., daß Bormann nach Belieben für Hitler bestimmte Schriftstücke abfangen oder vorlegen konnte?[98]

Zuzugeben ist freilich, daß die Kanzlisten über einen nicht unerheblichen Ermessensspielraum verfügten und Hitlers angebliche oder wirkliche Arbeitsüberlastung einen trefflichen Vorwand bieten konnte, unangenehme Eingaben ad acta zu legen. Ein typisches Beispiel findet sich in einem Schreiben Lammers' an Bormann vom 27.1.1940. Als Resümé einer – Lammers wohl nicht vordringlich erscheinenden – Diskussion über Warenhäuser und Verbrauchergenossenschaften teilte der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei mit: „...möchte ich davon absehen, jetzt eine Entscheidung des Führers herbeizuführen, zumal der Führer auch durch die Kriegführung so stark in Anspruch genommen ist, daß er mit Entscheidungen, die die Kriegführung nicht unmittelbar betreffen, nur in dringenden Fällen befaßt werden kann."[99]

b) Es müßte jede wichtigere Entscheidung auf ihre formale und inhaltliche Genese untersucht und c) genauer erfragt werden, in welcher Weise hierbei die NS-Elite (Goebbels, Speer, Himmler, Göring, Lammers, Bormann, von Ribbentrop, Sauckel, um nur die wichtigsten zu nennen) initiativ wurde und Impulse gab.[100]

Will man dieses auf die Steuerungsprozesse innerhalb des NS-Regimes ausgerichtete Forschungsprogramm stärker auf die Person des Diktators in deren Zentrum orientieren, so wäre zusätzlich auf

97 Hüttenberger, Polykratie Anm. 15 auf S. 421. Lammers hat bereits im Zuge seiner Einvernahme im Nürnberger Prozeß anhand von Beispielen geschildert, daß fallweise Hitlers Weigerung bzw. Zögern, eine von ihm erbetene Entscheidung zu treffen, de facto eine Parteinahme für einen der Kontrahenten bedeutete, insbesondere dann, wenn dieser bereits vollendete Tatsachen geschaffen hatte. Vgl. hierzu IMT Bd. XI, S. 59.

98 Dies behauptet ohne näheren Nachweis Franz-Willing, Reichskanzlei S. 112. Als ein Beispiel für die angeblich von Bormann offen ausgesprochene Weigerung, Hitler in Hinkunft kritische Exposés vorzulegen, vgl. die Eintragung vom 7.3.1945 im Goebbels-TB Teil II, Bd. 15, S. 440. Freilich klagte gelegentlich selbst Bormann über die Vorlage parteiamtlicher Schriftstücke bei Hitler ohne Einschaltung des Leiters der Partei-Kanzlei. Vgl. etwa das Schreiben Bormanns an Dr. Ley (Abschrift) vom 2.8.1942 in BA NS 22/851, worin es neben Beschwerden über Leys eigenmächtiges Handeln aber auch heißt: „... muß ich zunächst davon absehen, Ihr Schreiben vom 27.7.1942 dem Führer vorzulegen, ..."

99 BA R 43 II/352 d, Bl. 5 f.

100 Ich beziehe mich hier auf die Vorschläge Lutz Klinkhammers: Zwischen Bündnis und Besatzung. Das nationalsozialistische Deutschland und die Republik von Salò 1943–1945 (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 75; Tübingen 1993), S. 11 f.

einen prägnanten Fragenkatalog zurückzugreifen, welchen Hermann Weiß zur empirischen Überprüfung der Mommsen'schen Formel vom „schwachen Diktator" entwickelt hat. Ganz unabhängig von der Kontroverse um diesen Begriff macht es für jede strukturanalytisch ausgerichtete Untersuchung der NS-Herrschaft Sinn zu fragen, ob

„1) Hitler Schwierigkeiten hatte, sich gegen Untergebene oder Gruppen von Untergebenen (Kabinett, Parlament, Gliederungen der NSDAP, Wehrmacht) gleich welchen Ranges mit Anweisungen, Befehlen u.ä. durchzusetzen bzw. die Verwässerung oder Nichtausführung seiner Anordnungen zu verhindern;
2) Hitler Machtkonstellationen duldete, durch die er gegen seinen Willen in seinen Kompetenzen beschnitten wurde;
3) Hitler entscheidungsschwach war;
4) Untergebene sich Hitler gegenüber Freiheiten herausnahmen, die geeignet waren, sein Ansehen als ‚Führer' herabzusetzen."[101]

Wie oben erläutert wurde, stehen Forscher, die derartige analytische Konzepte in konkrete Detailstudien umsetzen wollen, zunächst vor einem Quellenproblem. Es ist schließlich bis zu einem gewissen Grade zutreffend, wenn Hitlers mündlicher Befehlsstil, oft zwischen Tür und Angel, betont und der Verfall der Schriftlichkeit moniert wird.[102] Viel mehr Probleme als der angebliche Verfall der Schriftlichkeit schuf allerdings die Geheimhaltung, da den mittleren und unteren Verwaltungsbehörden selbst viele der schriftlichen Führer-Direktiven nicht bekanntgegeben werden durften bzw. gegenüber der Bevölkerung, z.B. in Verwaltungsanordnungen und Bescheiden, nicht auf sie als Rechtsgrundlage zurückgegriffen werden konnte.[103] Daß dem so war, lag jedoch überhaupt nicht an Hitlers Regierungsstil, sondern an dem brisanten Inhalt mancher seiner aus der NS-Ideologie gespeisten Anordnungen, deren Bekanntwerden im vollen Wortlaut man aus welchen Gründen immer verhindern wollte.

Zugegeben, Hitler handelte oft sprunghaft und unsystematisch und beauftragte gerne Personen seiner Umgebung mit der Weiterleitung seiner mündlich erteilten Weisungen, weshalb Mommsen völlig zutreffend auf die so bewirkte außerordentliche Machtfülle von Dienern, Sekretären und Adjutanten hinweist.[104] Es stimmt ferner, daß allein schon Hitlers häufiger Ortswechsel und sein Rückzug in die Hauptquartiere weit weg von der Hauptstadt den Kontakt mit dem Behördenapparat nicht unbedingt erleichterten. Nicht ohne Grund hat Carl Schmitt bald nach Kriegsende die nunmehr bekannten Tatsachen über Hitlers Lebens- und Arbeitsweise seinem prägnanten Aufsatz über den „Zugang zum Machthaber" als zentrales verfassungsrechtliches Problem zugrunde gelegt.[105]

Das alles ist aber nur die halbe Wahrheit, da diese Besonderheiten der autokratischen Herrschaft Hitlers zwar ihre unverwechselbaren Züge verleihen, jedoch die eminente Gefahr in sich bergen, wegen dieser zweifellos ungewöhnlichen Äußerlichkeiten zu Fehlschlüssen über die Effizienz der Hitlerschen Herrschaftsausübung zu verleiten.

Bei den schriftlich niedergelegten Führererlassen stellen sich derartige Probleme nicht oder doch nur in einem weitaus bescheideneren Umfang. Es ist umso erstaunlicher, daß bisher kein Versuch einer Sammlung dieser Quellen unternommen, ja für die Charakterisierungen von Hitlers Regierungsstil mit wenigen Ausnahmen nicht einmal auf die leicht zugänglichen, nämlich im Reichsgesetzblatt publizierten Entscheidungen und Anordnungen, geschweige denn auf das durchaus vorhandene Quellenmaterial ihr Zustandekommen und ihre Vorgeschichte betreffend zurückgegriffen wurde. Schon über den rein zahlenmäßigen Umfang dieser Direktiven herrschen in der

101 Weiß, Der „schwache" Diktator S. 70.
102 Besonders pointiert und daher hier als Beispiel genannt Mommsen, Hitlers Stellung S. 43, 59, 61 und 64.
103 Derartige Klagen, im gegenständlichen Fall vorgetragen vom Leitenden Senatspräsidenten der Außensenate Wien des Reichsverwaltungsgerichts, finden sich z.B. in einem Vermerk der Reichskanzlei vom 9.4.1943 in BA R 43 II/695 a, Bl. 71.
104 Mommsen, Hitlers Stellung S. 59. Vgl. auch den Hinweis auf die spezifische Funktion der Adjutanten bei von Below, Adjutant S. 31.
105 Carl Schmitt: Der Zugang zum Machthaber. Ein zentrales verfassungsrechtliches Problem. In: Ders.: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954 (Berlin ²1973), S. 430 ff.

Fachliteratur völlig wirre Vorstellungen, wenn man sich nicht überhaupt mit der ebenso pauschalen wie unbewiesenen Bemerkung begnügt, im Krieg habe sich Hitler allen zivilen Regierungsgeschäften entzogen.[106] Von diesem Urteil ist Dieter Rebentisch auszunehmen, der gestützt auf eine breite Quellenbasis mit Nachdruck darauf hinweist, Hitler habe noch in den Kriegsjahren legislative Vorhaben in weit höherem Maße als bisher angenommen selbst anteilnehmend verfolgt und entschieden.[107] Dennoch bleibt auch Rebentisch noch weit von der Erkenntnis der tatsächlichen Zahl der Führererlasse entfernt.

Angesichts dieser Zahl von 650 schriftlich ergangenen, zivilen und militärisch-administrativen Führeranordnungen während des Krieges dürfte es nicht länger vertretbar sein, in derart pauschaler Form vom Verfall der Schriftlichkeit zu sprechen. Für den militärischen Bereich ist dies ohnehin niemals ernsthaft behauptet worden. Man sollte nicht voreilig Hitlers Regierungsstil als (noch) exzentrischer darstellen, als er tatsächlich war. Der Verdacht dürfte nicht ganz unbegründet sein, daß sich derartige Urteile von dem Idealbild einer lediglich der Rationalität und Effizienz verpflichteten Regierung leiten lassen, wie es selbst in demokratischen Staaten wohl kaum in der Realität anzutreffen ist.[108] Kompetenzwirrwarr und Planlosigkeit sind in jedem politischen System – wenngleich unterschiedlich intensiv ausgeprägt – zu finden, so daß eine Absolutsetzung derartiger Erscheinungen im NS-Staat ohne Anlegung eines komparativen Maßstabes leicht zu einer schiefen Optik führen kann. Diesen im Grunde berechtigten Einwänden ist allerdings einschränkend entgegenzuhalten, daß selbst NS-Größen über die „unendlich komplizierte Organisation unseres Regierungsapparates" Klage führten und die Gefahr eines „völligen Auseinanderfall(s) der Regierungsgewalt" beschworen.[109] Der Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, SS-Gruppenführer Dr. Wilhelm Stuckart, klagte etwa in einem 1941 – ausgerechnet in der Festschrift zu Himmlers 40. Geburtstag – veröffentlichten Beitrag wortreich über die Aufsplitterung der inneren Verwaltung in immer neue Sonderbehörden und plädierte für eine – Stuckarts Urteil zufolge offenbar nicht hinreichend vorhandene – starke Zentralgewalt in der Führung des Reiches.[110]

Da Kritikpunkte dieser Art, wie sie hier nur exemplarisch vorgestellt werden können, immer wieder und von führenden, im Zentrum der Macht stehenden Repräsentanten des NS-Regimes unverblümt vorgetragen wurden, sind sie jedenfalls von der Forschung ernstzunehmen. Mit Blick auf den deutschen Reichsbevollmächtigten in Dänemark, Werner Best, von dem ähnliche Beobachtungen überliefert sind, hat dessen Biograph bemerkt, es handle sich um Einsichten über die innere Entwicklung der NS-Diktatur, „wie sie in Deutschland zum Teil erst erheblich später disku-

106 Beispielsweise Mommsen, Hitlers Stellung S. 43.

107 Rebentisch, Führerstaat S. 549–551, der mit überzeugenden Argumenten auf die Ambivalenz von Hitlers Regierungsstil hinweist. Vgl. auch ebenda S. 466 die Belege für Hitlers Beschäftigung mit Fragen der Verwaltungsvereinfachung. Differenziert und die Widersprüchlichkeit hervorhebend Ian Kershaw: Hitlers Macht. Das Profil der NS-Herrschaft (= dtv-TB 4582; München 1992), S. 173–208. Die Gegenposition vertritt Mommsen, Hitlers Stellung S. 57–61. Völlig absurd ist jedoch dessen Behauptung, die Führererlasse seien von Bormann aufgrund flüchtig hingeworfener Bemerkungen Hitlers ausgefertigt worden. Vgl. ebenda S. 61. Ausgesprochen mißverständlich erscheint auch die Formulierung bei Ruck, Führerabsolutismus S. 46, wonach in der letzten Kriegsphase alle „wichtigen Regierungsfunktionen auf den Leiter der Partei-Kanzlei" konzentriert worden seien, worin Ruck allerdings eine „letzte Aufgipfelung" von Hitlers Macht erblickt.

108 Mit Recht ist seit längerem auf das Fehlen adäquater Vergleichsmaßstäbe für die Urteile über Hitlers vermeintlich chaotischen Führungsstil hingewiesen worden. Vgl. Manfred Funke: Führer-Prinzip und Kompetenz-Anarchie im nationalsozialistischen Herrschaftssystem. In: Neue Politische Literatur 20 (1975) S. 60–67. Vgl. auch die knappe, etwas aphoristische Skizze dieses Stils bei ders., Starker oder schwacher Diktator S. 92–101 sowie Hildebrand, Nationalsozialismus ohne Hitler S. 290.

109 Diese Formulierungen entstammen dem (abgezeichneten) Entwurf eines Schreibens Lammers' an Speer vom 1.7.1943, in welchem – wieder einmal – auf die Nachteile hingewiesen wurde, welche aus Speers Weigerung, die von Hitler befohlenen Spielregeln für die Vorbereitung seiner Entscheidungen einzuhalten, resultierten. BA R 43 II/695, Bl. 29 f.; Zitat Bl. 29.

110 Wilhelm Stuckart: Zentralgewalt, Dezentralisation und Verwaltungseinheit. In: Festgabe für Heinrich Himmler (Darmstadt 1941), S. 1–32. Vgl. hierzu auch die Einschätzung bei Rebentisch, Führerstaat S. 368, der in dem Aufsatz „ein erstaunliches Dokument systemimmanenter Kritik, eine Generalabrechnung mit der nationalsozialistischen Verwaltungsreform, wie sie radikaler nicht sein konnte" erblickt. Vgl. auch ebenda S. 367 f. die weiteren Hinweise auf Stuckarts gegenüber Himmler schriftlich geäußerte Kritik an der Aufsplitterung der Verwaltung.

tiert wurden, die aber auch zeigen, zu welchem Reflexionsniveau in bezug auf das eigene Regime hohe NS-Führer in der letzten Kriegsphase in der Lage waren."[111]

Allerdings sollte man mit Blick auf Hitler nicht von äußerlichen Auffälligkeiten wie dem Rückzug aus der Hauptstadt, der im übrigen auch von Bismarck in seinen späten Kanzlerjahren praktiziert wurde[112], auf die Effizienz einer Herrschaft schließen oder gar darauf, daß Hitler die Lenkung des NS-Imperiums mehr und mehr aus den Händen gleiten mußte[113], weil der Diktator in seinen entlegenen Hauptquartieren angeblich für niemanden mit Ausnahme einiger weniger Funktionäre mehr zu sprechen war, wie ohne empirischen Nachweis immer wieder pauschal behauptet wird.[114]

Besonders problematisch scheint es, den Begriff der „Wirklichkeit der Entscheidungsfindung im Führerhauptquartier" in die Diskussion einzubringen, ohne diesen zu definieren und ohne die hierfür verfügbaren und herangezogenen Quellen zu nennen.[115] Die gewählten Umschreibungen gehen über die Ebene der Selbstverständlichkeiten nicht hinaus, so wenn es etwa heißt, Hitler sei „von wechselnden persönlichen Einflußnahmen abhängig" gewesen.[116] Für welchen Staatschef trifft dies wohl nicht zu? Ist jedoch gemeint, daß der Diktator systematisch die Kommunikation **zwischen** seinen Untergebenen unterbunden habe[117], so stellt sich die Frage, wie diese Interpretation mit dem tonnenweise erhaltenen Schriftwechsel der diversen Dienststellen des NS-Staates und der Männer an deren Spitze zu vereinbaren sein soll.

Ganz ähnlich wie Hans Mommsen argumentiert frappierenderweise ein Außenseiter der Hitler-Forschung wie David Irving, der Hitler als „wohl das schwächste Staatsoberhaupt, das Deutschland in diesem Jahrhundert hatte" bezeichnet und hinzufügt: „(Hitler) war gleichzeitig als politischer Führer lax und zaghaft und ließ die Staatsgeschäfte schleifen."[118] Irving zufolge verkam das Großdeutsche Reich „immer mehr zu einem – man kann sagen – Führerstaat ohne Führer."[119] Der britische Autor gelangt schon im Vorwort zu der angeblich „grundlegende(n) Schlußfolgerung", daß Hitler „ein wankelmütiger ‚Führer" war, daß seine Macht über seine Gefolgsleute im Verlauf des Krieges abnahm."[120]

Derart kategorische Urteile dürften, wenn überhaupt, nur auf die allerletzten Kriegsmonate zutreffen. Selbst für diese Zeit ist gar nicht zu übersehen, daß Hitlers Hofstaat im Bunker die Anordnungen des Diktators niemals ernsthaft in Frage stellte und seine verbrecherischen Befehle[121] noch weitergab, als die Soldaten der Roten Armee sich bereits an den „Führerbunker" herankämpften. Ob diese Weisungen in allen Fällen der Realität gerecht wurden bzw. noch in konkretes Handeln umgesetzt werden konnten, steht freilich auf einem anderen Blatt.[122] Norbert

111 Herbert, Best S. 412.

112 Vgl. Hellmut Seier: Bismarck und der „Strom der Zeit". Drei neue Biographien und ein Tagungsband. In: HZ 256 (1993) S. 689–709; hier S. 705.

113 Mommsen, Hitlers Stellung S. 60.

114 Beispielsweise Kershaw, Hitlers Macht S. 210.

115 Hierzu und zum Folgenden Hans Mommsen: Die Realisierung des Utopischen: Die „Endlösung der Judenfrage" im „Dritten Reich". In: Ders.: Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft. Ausgewählte Aufsätze. Zum 60. Geburtstag hrsg. von Lutz Niethammer und Bernd Weisbrod (= rororo-TB 8857; Reinbek bei Hamburg 1991), S. 184–232, hier S. 214. Mommsen gebraucht den zitierten Ausdruck im Zusammenhang mit seiner These, die Annahme eines generellen Befehls Hitlers zum Mord an den europäischen Juden gehe „an der Wirklichkeit der Entscheidungsfindung im Führerhauptquartier vorbei." Ebenda S. 214.

116 Ebenda S. 188.

117 Ebenda S. 216.

118 David Irving: Hitlers Krieg. Die Siege 1939–1942 (= Heyne-TB 6501; München 1985), S. 9. Im Tenor gleich auch ders.: Führer und Reichskanzler. Adolf Hitler 1933–1945 (München-Berlin 1989), S. 10–12. Auf die merkwürdige partielle Übereinstimmung zwischen Irving und der sogenannten revisionistischen Hitler-Forschung hat bereits vor längerem Andreas Hillgruber aufmerksam gemacht: Tendenzen, Ergebnisse und Perspektiven der gegenwärtigen Hitler-Forschung. In: HZ 226 (1978) S. 600–620, hier S. 605.

119 Irving, Hitlers Krieg S. 10.

120 Ebenda S. 13 f.

121 Vgl. Willi A. Boelcke: Hitlers Befehle zur Zerstörung oder Lähmung des deutschen Industriepotentials 1944/45. In: Tribüne 13 (1968) S. 301–316.

122 Vgl. zu dieser Frage Kershaw, Hitlers Macht S. 236–238. In den Goebbels-Tagebüchern aus den letzten Kriegsmonaten finden sich allerdings ungezählte Eintragungen, die einen physisch verbrauchten, durchsetzungsunfähigen Hitler präsentieren, der angeblich selbst behauptete, gegenüber seinen Generälen und

Frei hat mit guten Gründen darauf hingewiesen, daß sich „in der Auflösungsphase des Dritten Reiches ... noch einmal die überragende Bedeutung Hitlers als des charismatischen Trägers der politischen Bindekraft" bestätigte.[123]

e) Erste Ergebnisse und Deutungen

Die hier präsentierte Zusammenstellung von Führererlassen wird allen Diskussionen eine gesichertere empirische Basis geben, als dies bislang der Fall war. Schon die bloße Zahl der Direktiven belegt, daß im Dritten Reich wesentlich mehr Sachfragen durch Hitler mittels eines durchaus formalisierten Verfahrens entschieden und geregelt wurden, als man bislang angenommen hat. Im Durchschnitt der Kriegsjahre hat Hitler immerhin jeden dritten Tag einen Führererlaß, ein Gesetz, eine Verfügung etc. unterschrieben, ganz abgesehen von den zahllosen Befehlen rein militärischen Charakters und den ungezählten mündlich erteilten Anordnungen.

Es zeigt sich, daß die Auflösung des Normenstaates – hier verstanden als ein auf gesatztem Recht beruhendes Gemeinwesen – auf dem verwaltungsrechtlichen Gebiet nicht so weit fortgeschritten war, daß schriftlich fixierte Rechtsetzungsakte, auch und gerade solche des Regierungschefs, überflüssig geworden wären. Schon ein Blick auf den Jahr für Jahr zunehmenden Umfang des Reichsgesetzblattes belehrt eines Besseren. Es ist ganz unübersehbar, daß der Krieg: konkret vor allem die Administration der eroberten Gebiete und die Steuerung der Kriegswirtschaft einen so gigantischen Regelungs- und Handlungsbedarf hervorriefen, daß dieser ohne schriftlich fixierte Anordnungen des Diktators gar nicht zu befriedigen war.

Hält man sich diese unbestreitbaren Fakten vor Augen, so schießt es wohl deutlich über das Ziel hinaus, den Ausnahmezustand als die (implizit gemeint: ausschließliche) Herrschaftstechnik des Nationalsozialismus zu bezeichnen und an Hitlers Regierungsstil nur die „Nichtentscheidung und die Vertagung von Prioritätensetzungen" hervorzuheben.[124] Werden diese Erscheinungen, die es unbestreitbar gegeben hat[125] und die im Rahmen einer Charakterisierung der Herrschaft Hitlers ihren Platz haben müssen, jedoch absolut gesetzt, verzerren sie das Bild und führen zu Fehlschlüssen, die mit dem realen Erscheinungsbild des Nationalsozialismus an der Macht nur partiell übereinstimmen. Letztendlich vermitteln derartige Deutungen – gewollt oder ungewollt – den Eindruck einer ineffizienten, durch Ämterchaos und interne Machtrivalitäten sowie durch einen entscheidungsschwachen Diktator gelähmten Herrschaft, welche mit den tatsächlich entfalteten verbrecherischen Energien des Regimes, welches erst durch die vereinten Kraftanstrengungen nahezu der ganzen Welt in einem sechsjährigen Krieg niedergerungen werden konnte, in einem schier unauflösbaren Widerspruch stehen.

Eine Menge jener Angelegenheiten, die Hitler interessierten – und wofür fühlte sich dieser Autokrat nicht kompetent und nicht zuständig? – wurde nämlich keineswegs auf die lange Bank geschoben und vertagt. Es ist korrekt, daß oft Zufälle oder einzelne Vorkommnisse, die Hitler auf welch verschlungenen Pfaden auch immer zur Kenntnis kamen, den Stein ins Rollen brachten. Eine ähnliche Funktion üben in einer Demokratie Presse- oder Fernsehberichte aus. Die umfänglichen Akten über die Vorgeschichte und das Zustandekommen der Führererlasse zeigen trotz mancher Ambivalenz eines mit aller Deutlichkeit: Hatte Hitler erst einmal angebissen, dann rotierte der

Paladinen machtlos zu sein – eine durchaus fragwürdige Einschätzung. Vgl. insbesondere Goebbels-TB Teil II, Bd. 15, S. 408 (Eintragung vom 3.3.1945), S. 421 (Eintragung vom 5.3.1945), S. 450 (Eintragung vom 8.3.1945), S. 480 (Eintragung vom 12.3.1945) und S. 690 (Eintragung vom 9.4.1945).

123 Norbert Frei: Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945 (= Deutsche Geschichte der neuesten Zeit vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart; dtv-TB 4517; München 1987), S. 165.

124 Hans Mommsen: Ausnahmezustand als Herrschaftstechnik des NS-Regimes. In: Funke (Hrsg.), Hitler, Deutschland und die Mächte S. 30–45; hier S. 40.

125 Der Herausgeber scheut sich nicht zu bekennen, daß er in einer Fallstudie zu einem eng begrenzten Thema aufgrund der Auswertung des hierfür verfügbaren Quellenmaterials selbst zu dieser Einschätzung gelangt ist. Vgl. Martin Moll: Der Sturz alter Kämpfer. Ein neuer Zugang zur Herrschaftsanalyse des NS-Regimes. In: Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft 5 (1992) S. 1–51; insbesondere die Zusammenfassung auf S. 48–51.

Behördenapparat auf vollen Touren, Tag und Nacht, auch am Samstag und Sonntag. Ein einfaches Wort des Diktators genügte, um den gesamten Verwaltungsapparat bis hinunter in die kommunalen Amtsstuben in Bewegung zu setzen.[126]

Teilweise lieferte die Umgebung im Führerhauptquartier ein Stichwort, Hitler äußerte sich beiläufig und die Kanzlisten, allen voran Bormann, setzten die Führeräußerungen in schriftliche Direktiven um[127]. Es wäre aber völlig verfehlt zu glauben, die Kanzlisten hätten aus dem reichen Fundus an Führerworten nur die für den jeweiligen Anlaß passenden auszuwählen brauchen. Wie nämlich die internen, ohne Legitimationsabsichten gegenüber Dritten entstandenen Akten von Reichs- und Partei-Kanzlei belegen, war es in ungezählten Anlaßfällen Hitler selbst, der ein bestimmtes Sachgebiet geregelt zu sehen wünschte und die sofortige Vorlage eines Erlaß- oder Gesetzesentwurfes befahl, für dessen Grundtenor er meist gleich die Richtung vorgab. Es existiert eine Fülle von Beispielen, die belegen, daß es oft nur wenige Tage dauerte, bis ein solcher Erlaß unterschriftsreif auf dem Tisch lag.[128] Diese Fälle darf man nicht durch den Rost fallen lassen, wenn immer die ungeheuren Reibungsverluste durch die Kompetenzstreitigkeiten und Hitlers angebliche oder wirkliche Entscheidungsschwäche in den Vordergrund gestellt werden.

Die vorliegende Erlaßsammlung wird sich in mehreren Richtungen interpretieren und nutzen lassen. Zunächst ist anzunehmen, daß die oft allzu zersplitterte Spezialforschung einen Impuls für Vergleiche und Synthesen erhält. Insbesondere erhofft sich der Herausgeber eine Beförderung der erst in den letzten Jahren in Schwung gekommenen vergleichenden Okkupationsgeschichtsschreibung[129], die lange Zeit in nationalstaatlicher Verengung verharrt ist, künftig aber die Möglichkeit haben wird, den von Hitler gesetzten rechtlichen Rahmen der Besatzungsherrschaft den Regelungen für andere okkupierte Länder gegenüberzustellen.

Sodann werden wir erstmals einen empirisch abgesicherten Überblick erhalten, was alles Hitler selbst in Schriftform entschieden hat. Es zeigt sich bereits jetzt, daß die oberste Führung unterschiedslos mit wichtigsten Staatsgeschäften wie mit belanglosen Einzelheiten befaßt war.[130] Darin kommen freilich **nicht allein** Hitlers persönliche Marotten zum Ausdruck, sondern auch die politische Bedeutung, die er diesen **für uns** trivialen Begebenheiten für seine populistische Herrschaft – und nicht immer zu Unrecht – attestierte. Um es zu wiederholen: Es trifft nur die halbe Wahrheit, ausschließlich die fallweisen und unsystematischen Eingriffe in das politische Getriebe hervorzuheben.[131] Es finden sich demgegenüber zum einen zuhauf generelle Direktiven, mit denen Hitler die Richtlinien der Politik bestimmte.[132] Zum anderen spricht gewiß viel dafür, daß Hitler mit dem Fortgang des Krieges, zumindest ab 1943, rasch alterte, körperlich verbraucht war und immer öfter

126 Rebentisch, Führerstaat S. 406.

127 Ein prägnantes Beispiel referiert Lothar Gruchmann: Die „Reichsregierung" im „Führerstaat". Stellung und Funktion des Kabinetts im nationalsozialistischen Herrschaftssystem. In: Günther Doeker/Winfried Steffani (Hrsg.): Klassenjustiz und Pluralismus. Festgabe für Ernst Fraenkel zum 75. Geburtstag am 26. Dezember 1973 (Hamburg 1973), S. 187–223; hier Anm. 106 auf S. 222: Hitler äußerte sich in einem Tischgespräch am 22.7.1942 über die deutsche Politik in der Ukraine, woraufhin Bormann bereits am folgenden Tag eine entsprechende schriftliche Weisung an den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, Alfred Rosenberg, ergehen ließ. Das Schreiben Bormanns findet sich abschriftlich in BA NS 19/2303, Bl. 1 f. und beginnt mit den Worten: „Der Führer wünscht, wie ich Ihnen im Auftrage mitteile,..."

128 Als Beispiel sei erwähnt der Erlaß des Führers über die Beisetzung hervorragender Deutscher vom 19.6.1942. UuF Bd. 19 S. 164 f.; BA R 43 II/604 a, Bl. 89. Vgl. zur Vorgeschichte den Schriftwechsel in BA R 43 II/1267 a, Bl. 144–149, insbesondere das Schreiben Bormanns an Lammers vom 6.6.1942 in ebenda, Bl. 144 f., in welchem der Wunsch Hitlers nach „einem umgehend vorzulegenden Erlass" erstmals auftaucht. Das Bormann-Schreiben sowie der Erlaß sind auch abgedruckt bei Beatrice und Helmut Heiber (Hrsg.): Die Rückseite des Hakenkreuzes. Absonderliches aus den Akten des Dritten Reiches (= dtv-TB 2967; München 1993), S. 246 f.

129 Vgl. als derzeit besten Überblick die Bände Okkupation und Kollaboration (1938–1945). Beiträge zu Konzepten und Praxis der Kollaboration in der deutschen Okkupationspolitik. Hrsg. vom Bundesarchiv. Zusammengestellt und eingeleitet von Werner Röhr (= Europa unterm Hakenkreuz Ergänzungsband 1; Berlin-Heidelberg 1994) sowie Europa unterm Hakenkreuz. Analysen-Quellen-Register. Hrsg. vom Bundesarchiv. Zusammengestellt und eingeleitet von Werner Röhr (= Europa unterm Hakenkreuz 8, zugleich Ergänzungsband 2; Heidelberg 1996).

130 Rebentisch, Führerstaat S. 404.

131 Mommsen, Hitlers Stellung S. 61.

132 Dies die korrekte Einschätzung bei Rebentisch, Führerstaat S. 550.

in Depressionen und Erschöpfungszustände verfiel, worin sich die jahrelange geistige und körperliche Überforderung spiegelte.[133] Allerdings ist bei Zahl, Umfang und Inhalt der von Hitler in der zweiten Kriegshälfte gezeichneten Erlasse gegenüber den vorangegangenen Jahren keine signifikante Veränderung bzw. kein Rückgang bemerkbar, so daß es zumindest bedenklich erscheint, den ohne jeden Zweifel gegebenen körperlichen Verfall des Diktators dergestalt zu interpretieren, daß ihm deswegen die Zügel der Macht aus den Händen glitten oder gleiten mußten. Ein derartiger schleichender, der Öffentlichkeit verborgener Machtverlust setzt denknotwendig den Willen aller oder einiger Angehöriger der NS-Elite voraus, das allenfalls entstandene Vakuum mit eigenen Machtaspirationen zu füllen. Ein solches Handeln erscheint angesichts unserer biographischen Kenntnisse der Personen in Hitlers Hofstaat nicht eben sehr wahrscheinlich, zumal die Paladine in ihrer eigenen Existenz mehr oder weniger stark von Hitler und der Fortdauer seiner Herrschaft abhängig waren.[134]

Zum zweiten wird die Erlaßsammlung es ermöglichen, der Vorgeschichte und dem Zustandekommen der einzelnen Anordnungen detailliert nachzugehen. Die den Dokumenten vorangestellten Regesten bieten, wo immer es möglich ist, Hinweise auf zusätzliches Quellenmaterial über die Genese der einzelnen Direktiven, um weiterführende Forschungen zu erleichtern. Es wäre unendlich schade gewesen, die im Zuge der Recherchen massenweise angefallenen Quellen zur Entstehung und zu den Nachwirkungen der Weisungen nicht in irgendeiner Form zu nutzen. Schon ein Textvergleich der diversen Entwürfe untereinander sowie mit der letztlich unterschriebenen Fassung kann eine Fülle wertvoller Einblicke vermitteln.

Hinzu kommen die Aktenvermerke Bormanns, Lammers' und anderer über Hitlers Reaktionen auf die vorgelegten Fassungen sowie die Änderungswünsche, die den beteiligten Ressorts anschließend übermittelt wurden. Hitler ließ die Entwürfe solange umarbeiten, bis sie seinen Intentionen exakt entsprachen. War die Initiative zu einer Regelung nicht von ihm ausgegangen oder konnte er sich mit der Materie nicht anfreunden, so war es keine Seltenheit, daß er die vorgelegten Dokumente überhaupt nicht unterschrieb, selbst wenn die beteiligten Ressorts darüber bereits Einigkeit erzielt hatten. Das Schicksal, in den Aktenschränken zu verstauben, erlitten so z.B. die vorbereiteten Erlasse betreffend Autonomiegewährung für Estland und Lettland und die Auflösung des Reichskommissariats Ostland[135], Rosenbergs zahlreiche Entwürfe eines Erlasses über seine Einsetzung zum Beauftragten für die NS-Weltanschauung[136] sowie wiederholte Anläufe zur Berufung eines „Senates" der NSDAP und eines Führerwahlgremiums[137], durch welche Hitler seine absolute Machtstellung als bedroht ansah. Hitler blockte nicht bloß derartige ihm unbequeme Initiativen ab, sondern brachte vielmehr unmißverständlich seinen Wunsch zum Ausdruck, „weder die Vorbereitung seiner in Frage stehenden Entscheidungen noch deren Form im voraus und allgemein geregelt zu sehen, (er) möchte in dieser Hinsicht vielmehr völlig freie Hand haben."[138]

Bei der Ausarbeitung der Erlaßtexte legte Hitler durchaus Wert darauf, sein oberstes Weisungsrecht nicht durch zu weitgehende Ermächtigungen auf seine Paladine zu delegieren. Im Rückblick auf die Vorgeschichte des Führererlasses über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 13.1.1943 schrieb Lammers zwei Tage

133 So etwa Boelcke, Deutschlands Rüstung S. 26 f., der berechtigterweise Hitlers physischen und psychischen Zustand bei seiner quellenkritischen Bewertung der von Speer im Anschluß an seine Besprechungen mit Hitler diktierten Protokolle berücksichtigt und darauf verweist, daß Speer es meisterhaft verstand, den Diktator mit Suggestivfragen zu einer Geste der Zustimmung (Kopfnicken etc.) zu bewegen, die der Rüstungsminister jedoch mit Formulierungen wie „Der Führer erklärt sich damit einverstanden, daß..." protokollieren ließ.

134 Dies gilt in besonderem Maße für den „Sekretär des Führers" Bormann, wie dessen Biograph überzeugend nachgewiesen hat. Vgl. Jochen von Lang: Der Sekretär. Martin Bormann: Der Mann, der Hitler beherrschte (Stuttgart 1977). Freilich kann von einer Beherrschung Hitlers durch Bormann keine Rede sein und der Autor führt diese im Untertitel angesprochene These im Text des Buches im Grunde nicht weiter aus.

135 Vgl. hierzu das Schreiben Lammers' an Himmler vom 14.11.1943 in BA NS 19/3894, Bl. 47, die Entwürfe in BA R 6/67 und in NS 19/3894 sowie die Berichte mehrerer SS-Hauptämter über die negativen Reaktionen auf Hitlers Weigerung, die Erlasse zu zeichnen, in BA NS 19/3894, Bl. 52–54, Bl. 60–62 und Bl. 68.

136 Umfangreicher, im Endeffekt jedoch ergebnisloser Schriftwechsel aus den Jahren 1939/40 in BA R 43 II/1200.

137 Erlaßentwurf sowie Akten zur Vorgeschichte in BA R 43 II/1213 a; zum Zusammenhang vgl. auch Rebentisch, Führerstaat S. 422 und Mommsen, Hitlers Stellung S. 44 sowie Kershaw, Hitlers Macht S. 230.

138 Lammers an Keitel (abgezeichneter Entwurf), 15.5.1942. BA R 43 II/958, Bl. 136.

darauf an Reichsmarschall Göring: „Ich habe ferner dem Führer den von Reichsminister Speer gemachten Vorschlag unterbreitet, daß der Führer seinen Erlaß auf einige grundsätzliche Weisungen beschränken und die Anordnungen im übrigen Ihnen, Herr Reichsmarschall, vorbehalten möge. Der Führer hat diesen Vorschlag nicht angenommen,..."[139]

In diesem Zusammenhang sei noch die Frage gestellt, inwieweit der Gesamtbestand der Führererlasse zur Verifizierung des Polykratie-Modells dienen kann. Da es das normale Verfahren für das Zustandekommen von Rechtsvorschriften[140], nämlich die Beratung und Verabschiedung in Kabinett und Reichstag, während des Krieges in der Tat nicht mehr gab, ist es von Interesse zu wissen, welcher Paladin bei Hitler mit seinen zur Unterschrift eingereichten Entwürfen den gewünschten Erfolg erzielte und wer darin welche Kompetenzen zugesprochen erhielt. Dieser Frage wäre freilich nur durch eine Gesamtanalyse des in der vorliegenden Edition zusammengetragenen Materials nachzugehen und nicht durch Einzelfallstudien, die für sich keine hinreichende Aussagekraft besitzen. Es ist gar nicht zu bestreiten, daß die NS-Elite, vor allem jene Funktionsträger, die häufig oder ständig Zugang zum Führerhauptquartier hatten, mitunter versuchten, Hitler mit für sie günstigen Entwürfen in geeigneten Augenblicken zu überrumpeln, und daß in der Verfolgung machtegoistischer Ziele nicht immer mit den feinsten Methoden vorgegangen wurde.

Es wird daher nicht überraschen, daß sich eine ganze Anzahl von Hitler unterzeichneter Erlasse und sonstiger Anordnungen findet, die ohne jedes Zusammenwirken der beteiligten Ressorts das Licht der Welt erblickt hatten. Besonders beliebt war offenbar das Verfahren, Hitler bei allen möglichen oder unmöglichen Anlässen mit angeblich unterschriftsreifen Entwürfen zu überrumpeln. Es spricht für sich, daß Lammers seit 1939 immer wieder Rundschreiben hinausgehen lassen mußte, in denen er Hitlers ausdrücklichen Willen in Erinnerung rief, Gesetzes- und Erlaßvorlagen ausschließlich über ihn, Lammers, einzureichen. Der Führer habe auch angeordnet, daß Lammers durch seine Mitzeichnung die Verantwortung zu übernehmen habe, daß jeder Entwurf zuvor mit allen beteiligten Ressorts abgestimmt worden sei. Der Chef der Reichskanzlei mußte freilich noch bis weit in den Krieg hinein Klage führen, daß gegen diese von Hitler selbst aufgestellten bzw. gebilligten Grundsätze laufend verstoßen werde. Der Führer verbitte sich, hieß es 1941, ein für allemal den sogenannten „Überfallsweg"[141]; es habe sich nämlich im Nachhinein wiederholt herausgestellt, daß nicht über Lammers vorgelegte Entwürfe mit anderen Ressorts nicht akkordiert gewesen seien und deshalb nach Unterzeichnung, mitunter sogar nach erfolgter Publikation, abgeändert werden mußten.[142] Ein besonders krasses Beispiel für einen Verstoß gegen die von Hitler gewünschten Verfahrensregeln liefert die von Speer am 19.2.1942 ohne vorherige Beteiligung der Reichskanzlei erwirkte „Verordnung des Führers zum Schutze der Kriegswirtschaft"[143], die nach erfolgter Unterschrift durch Hitler wegen ihrer evidenten Mängel in der Reichskanzlei umgearbeitet und Hitler erneut vorgelegt werden mußte.[144] Ein solches Verfahren, da waren sich Lammers und Hitler einig, diente nicht unbedingt der Stärkung der Autorität des Führers.[145]

Lammers artikulierte in einem nachweisbaren Fall sogar die bemerkenswerte Auffassung, Hitler habe aufgrund mangelhafter Information wegen der Nichtbeteiligung der Reichskanzlei einen Erlaß gezeichnet, „ohne daß er anscheinend über die Tragweite des Entwurfes ... unterrichtet

139 Lammers an Göring, 15.1.1943 (Abschrift). BA R 43 II/655, Bl. 227–229; Zitat Bl. 228.

140 Vgl. hierzu auch das – primär auf die Vorkriegsjahre eingehende – Kapitel „Das Gesetzgebungsverfahren im Führerstaat" bei Lothar Gruchmann: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 28; München 1988), S. 746–753.

141 Entwurf eines Schreibens Lammers' an Reichsarbeitsführer Konstantin Hierl, 20.7.1941. BA R 43 II/518 a, Bl. 125–128.

142 Vgl. das Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden mit dem Betreff „Vorbereitung von Verordnungen, Erlassen und Anordnungen des Führers" vom 14.9.1943 sowie die in diesem Schreiben in Erinnerung gerufenen, inhaltlich gleichgelagerten Mahnungen seit 1939 in BA R 43 II/695, Bl. 56–59 und in BA R 43 II/1648, Bl. 97 f.

143 BA 43 II/608 a, Bl. 162 sowie im vorliegenden Band.

144 Sie erschien dann unter dem Datum des 21.3.1942 im RGBl. 1942 I S. 165. Vgl. hierzu die Erläuterungen bei Rebentisch, Führerstaat S. 387.

145 Die Unterstützung sogar Bormanns für die koordinierende Funktion der Reichskanzlei geht hervor aus einem Schreiben Bormanns an Lammers vom 13.8.1943 in BA R 43 II/695, Bl. 37.

worden wäre."[146] Derartige Vorkommnisse waren gleichwohl nicht allein auf die Mißachtung der laufend in Erinnerung gerufenen Spielregeln für die Einholung einer Führerentscheidung zurückzuführen, sondern ebenso auf Hitlers Neigung, ohne ausreichende Sachkenntnis, seiner vielbeschworenen Intuition folgend, Ad-hoc-Entscheidungen zu treffen, die sich nicht selten nachträglich als undurchführbar oder doch wenigstens als unzweckmäßig erwiesen. So hält etwa ein Aktenvermerk der Reichskanzlei das geradezu skurrile Hin und Her um eine von Hitler als Ergebnis des Vortrags „eines nicht bekannten NSKK.-Führers" zuerst getroffene und alsbald widerrufene Anordnung über die Erhöhung des Luftdrucks in Fahrzeugreifen fest.[147]

Ein anderer hoher Würdenträger des NS-Regimes, Dr. Werner Best, hat in einer Nachkriegsaufzeichnung treffend bemerkt, der von Hitler selbst herbeigeführte Ämterpluralismus, insbesondere die geradezu zum System erhobene Beauftragung mehrerer Dienststellen, Bevollmächtigter etc. mit ein und derselben Aufgabe, habe Doppelarbeit und Konkurrenz nach sich gezogen. „Die Folge war, daß Hitler ständig mit unzähligen Einzelentscheidungen belastet war, deren sachliche Voraussetzung er keineswegs immer wissen konnte."[148] „Dies führte dazu, daß unzählige Einzelheiten aus der Tätigkeit aller staatlichen Ressorts an ihn zur Entscheidung herangetragen wurden, mit denen vernünftigerweise ein Staats- und Regierungschef niemals behelligt werden dürfte."[149] Relativierend weist Best freilich darauf hin, daß Hitler zu keiner Intervention gedrängt zu werden brauchte, weil er seine „Ziele ... durch ständige persönliche Eingriffe ..." durchzusetzen versuchte.[150]

Irrig wäre es nach Meinung des Herausgebers, diese Vorgänge ausschließlich dahingehend zu deuten, Hitler habe **bewußt und machiavellistisch** das Chaos und den Streit unter seinen Paladinen gefördert. Eine solche Deutung übersieht, daß die zu Tage getretenen Koordinationsmängel auch Hitlers Autorität sichtbar ankratzten. Zudem will scheinen, daß Hitlers Ärger über die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Spielregeln und seine Unterstützung für Lammers in diesem Punkt ehrlich gemeint waren. Noch unter dem Datum des 1.4.1944 unterzeichnete er nämlich einen eigenen, unveröffentlicht gebliebenen Erlaß „über die Beteiligung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Führers", nachdem alle Mahn- und Bittbriefe seines Kanzlisten nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt hatten.[151] Für den Bereich der NSDAP hatte Hitler in einer Verfügung bereits am 26.9.1943 festgelegt, daß alle ihm zur Unterschrift vorzulegenden Direktiven der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände dem Leiter der Partei-Kanzlei, Martin Bormann, zur vorherigen Mitzeichnung einzureichen seien.[152]

Sieht man von Einzelfällen ab und versucht aus der Summe der mehrere Hundert Direktiven, soweit ihre Vorgeschichte heute noch rekonstruierbar ist, einen Gesamteindruck zu gewinnen, so ergibt sich folgendes Bild: Das Machtgerangel der NS-Elite findet naturgemäß in diesem Quellenmaterial seinen Niederschlag. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle wurden aber die Entwürfe, wie vorgesehen, über Lammers eingereicht und allenfalls versucht, den Widerstand anderer Ressorts auszuschalten, indem behauptet wurde, Hitler habe sich mit einem Vorschlag bereits einverstanden erklärt oder zumindest eine Willensäußerung in dieser Richtung abgegeben.[153] Hitlers Verhalten in dem Buhlen um seine Zustimmung läßt sich schwer auf einen einzigen

146 (Abgezeichneter) Entwurf eines Schreibens Lammers' an Dr. Brandt, den Generalkommissar des Führers für das Sanitäts- und Gesundheitswesen, vom 4.6.1943. BA R 43 II/737 b, Bl. 125–128; Zitat Bl. 126.

147 Aufzeichnung der Reichskanzlei für Lammers, 14.11.1942. BA R 43 II/750, Bl. 29. Bezeichnend ist die Feststellung, daß nach dem Vortrag des NSKK.-Führers bei Hitler nunmehr der Reichsverkehrsminister einen Führervortrag beabsichtige.

148 Aufzeichnung Dr. Werner Best (von November 1942 bis Kriegsende Bevollmächtigter des Deutschen Reiches in Dänemark) über Adolf Hitler, Oktober 1945. Zitiert nach Herbert, Best S. 412 bzw. Anm. 22 auf S. 625.

149 Werner Best: So kannte ich ... Adolf Hitler. Überarbeitete Version der in der vorangegangenen Anmerkung zitierten Nachkriegsaufzeichnung. Gedruckt in: Siegfried Matlok (Hrsg.): Dänemark in Hitlers Hand. Der Bericht des Reichsbevollmächtigten Werner Best über seine Besatzungspolitik in Dänemark mit Studien über Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Ribbentrop, Canaris u.a. (Husum 1988), S. 120–132; hier S. 126.

150 Ebenda.

151 BA R 43 II/695, Bl. 91–94 sowie in diesem Band.

152 Verfügung Hitlers ohne Numerierung vom 26.9.1943 in diesem Band.

153 Einige markante Beispiele, zumeist in Verbindung mit dem Rüstungsminister Albert Speer, bei Rebentisch, Führerstaat S. 388 f.

Nenner bringen. Es kristallisierten sich gewisse Prinzipien heraus, die **nicht nur** auf Herrschaftssicherung oder den Nihilismus der Macht zurückgeführt werden können. **Nicht immer** bekam der Stärkere recht oder der, der gerade eine Gelegenheit zu einem Führervortrag wahrnehmen konnte. Am ehesten stimmte Hitler den Vorschlägen zu, die eine Realisierung seiner ideologischen Dogmen zu versprechen schienen.[154]

Daß Hitler überhaupt pausenlos mit Vorschlägen, Denkschriften[155], Erlaßentwürfen und ähnlichem bombadiert und von seinen Paladinen um Entscheidungen angegangen wurde, stützt schon nicht gerade die These vom schwachen Diktator, der für niemand mehr zu sprechen gewesen sein soll und dem angeblich die Zügel der Regierung seines Reiches aus der Hand glitten. Es spricht für sich, daß selbst Speer, Himmler oder Goebbels auf dem Höhepunkt ihrer Macht drittrangige Angelegenheiten ihrer eigenen Ressorts von Hitler absegnen ließen. So ersuchte Goebbels in den Monaten nach seiner Bestellung zum „Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz" am 25.7.1944 Hitler wiederholt um Zustimmung zu den innerhalb seines eigenen Geschäftsbereichs geplanten Stillegungs- und Einsparungsmaßnahmen. In vielseitigen Führervorlagen und -informationen wurde der Diktator detailliert um die Genehmigung der Stillegung einzelner Zeitungen, Zeitschriften, Theater und Orchester ersucht, die Goebbels als Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda auch aus eigenem hätte anordnen können.[156]

Von einer mitunter behaupteten Verselbständigung einzelner Machtträger des Regimes kann in Anbetracht dieser eindeutigen Quellen überhaupt keine Rede sein. Dennoch hat die bis zum Erscheinen des vorliegenden Bandes unübersichtliche Quellenlage mit ihren auf zahlreiche Archive zersplitterten, von der Forschung nicht systematisch aufgearbeiteten und zu einem schlüssigen Gesamtbild zusammengeführten Beständen mit Führerdirektiven zu einem verzerrten Bild von Hitlers Regierungsstil und Entscheidungsgewalt geführt, wie kontrastierend ein Blick auf die unzweideutigen Resultate der wenigen dieser Thematik gewidmeten Fallstudien erahnen läßt. So hat etwa Jost Dülffer anhand von vier Fallbeispielen aus den Jahren 1934 bis März 1939 den außenpolitischen Entscheidungsspielraum Hitlers untersucht und ist zu dem eindeutigen Befund gelangt, daß sämtliche Beispiele auf Pläne und Initiativen Hitlers zurückgingen, der – je mehr sich seine Herrschaft festigte, desto selbstherrlicher – frühzeitig seine Intentionen festlegte, auf die andere Machtträger nur mehr reagieren konnten.[157] Hans-Henning Abendroth wiederum hat am Beispiel der deutschen Intervention im Spanischen Bürgerkrieg mittels einer Analyse des konkreten Entscheidungsbildungsprozesses nachgewiesen, daß Hitler den Entschluß zur Unterstützung Francos völlig allein und aus politischen Erwägungen heraus faßte, während sich die Repräsentanten der polykratischen Machtstrukturen scheu im Hintergrund hielten.[158]

In einer Bilanz neuerer Forschungen zur nationalsozialistischen Außenpolitik gelangt Hermann Graml zu Schlüssen, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen: „Wenn man von dem einzigen Sonderfall Österreich absieht, gehen also die bedeutenderen außenpolitischen Aktionen des Dritten Reiches sämtlich auf Entschlüsse Hitlers zurück, die weder von Personen oder Gruppen noch von Situationen oder Entwicklungen unmittelbar und entscheidend beeinflußt waren. Der Diktator handelte allein und frei,..."[159] Zu einem völlig identischen Urteil gelangt Manfred Funke,

154 Ich stütze mich hier auf die treffenden Ausführungen bei Rebentisch, Führerstaat S. 319.

155 Vgl. als einen Beleg für die Mühe, die sich die Verfasser der Denkschriften gaben, die Ausführungen bei Salewski, Raeder S. 120. Der hier beschriebene Aufwand wäre unerklärlich, wäre allgemein bekannt gewesen, daß Hitler ihm eingereichte Denkschriften ohnedies nicht las.

156 Vgl. hierzu die Akten in BA R 43 II/666 b, insbesondere die Führerinformationen vom 9.8.1944 in ebenda, Bl. 13–32, vom 11.8.1944 in ebenda, Bl. 34–58 und vom 17.8.1944 in ebenda, Bl. 60–63. Als Beleg für Hitlers Lektüre der Führerinformationen vgl. das Fernschreiben Bormanns an Goebbels (Abschrift) vom 14.8.1944 in BA R 43 II/665, Bl. 223–225 sowie das Schreiben Bormanns an Lammers vom 23.8.1944 mit der Wiedergabe detaillierter Stellungnahmen Hitlers zu der ihm vorgelegten Führerinformation in BA R 43 II/666, Bl. 31–33.

157 Jost Dülffer: Zum „decision-making process" in der deutschen Außenpolitik 1933–1939. In: Funke (Hrsg.), Hitler, Deutschland und die Mächte S. 186–204.

158 Hans-Henning Abendroth: Die deutsche Intervention im Spanischen Bürgerkrieg. Ein Diskussionsbeitrag. In: VJZG 30 (1982) S. 117–129.

159 Hermann Graml: Wer bestimmte die Außenpolitik des Dritten Reiches? Ein Beitrag zur Kontroverse um Polykratie und Monokratie im NS-Herrschaftssystem. In: Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen/Hans-Helmuth Knütter/Hans-Peter Schwarz (Hrsg.): Demokratie und Diktatur. Geist und Gestalt politischer Herrschaft in

der mit einem interessanten Ansatz die Gruppe der einflußreichsten Paladine des Diktators daraufhin untersucht hat, ob sich bei ihnen Anzeichen einer wenigstens zeitweilig und partiell den Hitler'schen Intentionen zuwiderlaufenden, eigenständigen Politik ermitteln lassen. Bei einer aufs Ganze gesehen negativen Antwort konzediert Funke lediglich für Göring, auf dessen „zeitweilig atemberaubend erscheinende Machtanhäufung" er mit Recht hinweist, dieser habe „eine zuweilen durchaus eigenständige, aber nie eigenmächtige Politik" betrieben.[160]

Auch eine erste und nur vorläufige Interpretation des hier vorgelegten Quellenmaterials bestätigt voll und ganz diese Einschätzungen, denen noch das Urteil Rebentischs, der Hitler als einen Diktator autokratischen Zuschnitts bezeichnet[161], an die Seite zu stellen wäre. Broszat formuliert, daß „der Verfassungszustand des nationalsozialistischen Führerstaates schließlich derart war, daß die höchst individuellen ideologischen oder manischen Fixierungen des Individuums Hitler spätestens ab 1941 zunehmend den politischen Führungswillen des Dritten Reiches bestimmten."[162] Kershaw bringt seine Ausführungen über „Hitlers Macht" auf den Punkt, daß Hitler „in die Lage versetzt wurde, den Lauf der Ereignisse in einem Maße zu bestimmen, das selbst für Diktatoren ungewöhnlich war – von demokratischen Regierungschefs ganz zu schweigen."[163] Funke bilanziert, daß Hitler „jederzeit allen Entscheidungsbedarf nach seinen Vorstellungen" dominierte.[164] Und selbst Mommsen konzediert, daß selten in der Geschichte ein so hohes Maß an Machtfülle in einer Person vereinigt war wie im Falle Hitlers[165], während Joachim C. Fest – die Quintessenz seiner voluminösen Hitler-Biographie bereits in der Einleitung vorwegnehmend – geradezu metyphysisch schreibt, daß in Hitlers Person „ein Einzelner noch einmal seine stupende Gewalt über den Geschichtsprozeß demonstriert" hat.[166]

Es bleibt zu hoffen, daß die nunmehr edierten Quellen über Hitlers Erlasse und sonstigen schriftlichen Anordnungen dazu beitragen können, der Diskussion über den Charakter des „Führerstaates"[167] eine sichere empirische Grundlage zu verschaffen und künftig allzu abstrakte, dafür umso polemischer und deshalb oft fruchtlos ausgetragene Kontroversen auf den Boden der Tatsachen zurückzuholen.

III. Gegenstand der Edition

a) Abgrenzungen

Die vorliegende Edition beschränkt sich auf den Zeitraum des Zweiten Weltkrieges, somit auf die Jahre vom 1.9.1939 bis zu Hitlers Selbstmord am 30.4.1945. Diese zeitliche Begrenzung lag nahe, da die primäre Intention der Quellensammlung dahin geht, die unveröffentlichten, also nicht im Reichsgesetzblatt (RGBl.) abgedruckten Rechtsakte zu sammeln und zu edieren. Zwar sind bereits aus den Vorkriegsjahren vereinzelt schriftliche Direktiven Hitlers überliefert, die aus welchen Gründen auch immer nicht im RGBl. zum Abdruck kamen. Beispielsweise erging unter dem

Deutschland und Europa (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 250; Bonn 1987), S. 223–236; Zitat S. 234. Mit dem „Sonderfall Österreich" sind die zum „Anschluß" im März 1938 führenden Vorgänge gemeint.

160 Funke, Starker oder schwacher Diktator S. 51 ff., Zitate S. 51 unter Berufung auf zwei neuere Spezialstudien über Göring.

161 Rebentisch, Führerstaat S. 411. Auf S. 416 spricht Rebentisch von der Führerherrschaft als der „persönliche(n) und unumschränkte(n) Diktatur Adolf Hitlers."

162 Martin Broszat: Probleme der Hitler-Forschung. In: Ders.: Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte (= dtv-TB 4474; München 1988), S. 119–130; hier S. 129.

163 Kershaw, Hitlers Macht S. 173.

164 Funke, Starker oder schwacher Diktator S. 100.

165 Mommsen, Hitlers Stellung S. 43.

166 Joachim C. Fest: Hitler. Eine Biographie (Frankfurt am Main 1973), S. 22.

167 Frei, Führerstaat. Mit einem ähnlich programmatischen Titel, der freilich in einem merkwürdigen Kontrast zum Interpretationsrahmen des Buches steht, bereits Martin Broszat: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung (= dtv-Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts; dtv-TB 4009; München 1969, danach zahlreiche weitere Auflagen).

17.8.1938 ein solcher Geheimerlaß über die Regelung der Aufgaben von SS und Polizei und die Abgrenzung der gemeinsamen Aufgaben der SS und der Wehrmacht.[168] Die Zahl dieser unveröffentlichten Direktiven aus der Vorkriegszeit ist jedoch so begrenzt, daß sich ein ihnen gewidmetes editorisches Unternehmen keinesfalls gelohnt hätte. Vielmehr enstanden erst während des Krieges Hunderte von Hitler gezeichnete Rechtsakte, deren Publikation aus naheliegenden Geheimhaltungsgründen unterblieb.[169]

Angesichts der Abertausenden von Schriftstücken, die Hitler während seiner Amtszeit als Reichskanzler unterfertigt hat und die zu einem überwiegenden Teil Routineangelegenheiten der Verwaltung eines modernen Industriestaates und eines sechs Jahre lang kriegführenden Landes zum Gegenstand haben (Ernennungen, Beförderungen, Ordensverleihungen etc.), mußte für die vorliegende Edition eine definitorische Abgrenzung des Leitbegriffs „Führer-Erlasse" vorgenommen werden. Denn ihr Rahmen ist hinsichtlich des aufzunehmenden Materials bedeutend enger als jener der Edition „Hitler. Reden, Schriften, Anordnungen", welche jedes von Hitler unterzeichnete Schriftstück aus den Jahren vor der sogenannten Machtergreifung erfassen möchte. Für die Zeit ab 1933 wäre ein solch breitgesteckter Ansatz schlechterdings undurchführbar und würde bei immensem Arbeitsaufwand lediglich zur Aufnahme einer Unzahl belangloser Routineakten mit nur geringfügig unterschiedlichen Inhalten führen.

Es konnte und sollte also keineswegs jedes von Hitler unterzeichnete Schriftstück aus den Kriegsjahren herangezogen werden. Vielmehr kristallisierten sich als Zielgruppe bald die **allgemeinen Rechtsetzungsakte** heraus, die über den Charakter eines individuellen und einmaligen, zudem in hohem Maße routinehaften Verwaltungsaktes hinausgehen. Als solche allgemeinen Rechtsetzungsakte gelten hier von Hitler gezeichnete Gesetze, Führererlasse, Führerverordnungen und ähnliches, **nicht jedoch** (individuelle) Beförderungen, Ernennungen, Aufträge zur vertretungsweisen Führung einer Dienststelle[170], Beurlaubungen, Versetzungen in den Ruhe- oder Wartestand[171] etc., sofern nicht gleichzeitig ein Organisationserlaß zur Errichtung einer neuen Institution oder ähnliches vorliegt. Ein Beispiel mag den Unterschied veranschaulichen: Die Ernennung des Regierungsrates Josef X. zum Oberregierungsrat interessiert im gegebenen Rahmen nicht, obwohl die entsprechende Urkunde von Hitler unterzeichnet wurde, zumal es sich in diesen Fällen in der Regel um vorgedruckte Urkundenformulare handelt, in welche lediglich die Personalien des Ernannten und das Datum eingefügt wurden. Aus diesem Rahmen fallen allerdings einige

168 BA NS 19/1926. Vgl. hierzu auch die Hinweise bei Walter Naasner: Neue Machtzentren in der deutschen Kriegswirtschaft 1942–1945. Die Wirtschaftsorganisation der SS, das Amt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und das Reichsministerium für Bewaffnung und Munition/Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion im nationalsozialistischen Herrschaftssystem (= Schriften des Bundesarchivs 45; Boppard am Rhein 1994), S. 210. Über die Diäten der Reichstagsabgeordneten ergingen zwischen 1936 und 1939 mehrere geheime Führererlasse, die von Hubert, Uniformierter Reichstag S. 130 ff. ausführlich erläutert werden. Ebenfalls in diesem Kontext zu nennen ist das geheime Gesetz vom 13.12.1934 über den Nachfolger des Führers und Reichskanzlers. Abgedruckt in: Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933–1938. Hrsg. von Konrad Repgen und Hans Booms. Teil I: 1933/34, Band 1 und 2. Bearbeitet von Karl-Heinz Minuth (Boppard am Rhein 1983); hier Band 2, Anm. 4 auf S. 1385.

169 Ein typisches Beispiel für die Motive der Geheimhaltung liefert Hitlers Erlaß vom 12.10.1939 über die Erweiterung des Operationsgebietes des Heeres im Westen. In einem vom Chef der Abteilung Landesverteidigung des Wehrmachtführungsamtes im OKW, Generalmajor Warlimont, gezeichneten Begleitschreiben vom 13.10.1939 heißt es hierzu, auf Anordnung Hitlers sei eine öffentliche Bekanntmachung dieses Befehls weitestgehend einzuschränken. „Es muß alles unterbleiben, was zu einer Beunruhigung der holländischen öffentlichen Meinung Veranlassung geben könnte." BA/MA RW 19/1769.

170 Vgl. etwa die von Hitler handschriftlich unterzeichnete Beauftragung Speers mit der vertretungsweisen Führung der Geschäfte des erkrankten Reichsverkehrsministers vom 14.2.1945 in BA R 3/1728, Bl. 1 oder die Beauftragung Herbert Backes mit der Führung der Geschäfte des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft sowie des Reichsbauernführers vom 20.5.1942 in BA R 43 II/138 a, Bl. 16.

171 Typisch für derartige häufig anfallende Akte etwa die Urkunde (beglaubigte Abschrift) zur Versetzung des Staatssekretärs Dr. Franz Schlegelberger in den Ruhestand vom 20.8.1942 in BA R 43 II/138 a, Bl. 17. Durch die Wortwahl interessant die (Abschrift der) Urkunde über die „Verabschiedung" des Reichsministers ohne Geschäftsbereich Dr. Hjalmar Schacht „aus seinem Amt als Reichsminister" vom 21.1.1943 in BA R 43 II/140 a, Bl. 40.

mehr oder minder improvisiert ausgesprochene Ernennungen, die entweder formlos oder in Form einer Anordnung etc. ergingen. Sie blieben für die vorliegende Edition unberücksichtigt, da in ihnen der Ernennungscharakter dominiert.[172]

Wohl interessiert hier aber der Führererlaß[173], mit dem am 24. April 1940 der Essener Gauleiter Josef Terboven von Hitler zum „Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete" bestellt wurde, zum einen, weil die schon aus der Weimarer Republik bekannte Institution des Reichskommissars durch eben diesen Erlaß zwar nicht gänzlich neu geschaffen, aber doch in ihrer Anwendung auf Norwegen als ein militärisch besetztes Land erstmals grundgelegt wurde und weil zum anderen der Rechtsetzungsakt neben der Bestellung Terbovens weitere Anordnungen inhaltlich-normativen Charakters enthält, z.B. Regelungen über die Aufgaben des Reichskommissars und die Kompetenzverteilung zwischen den in Norwegen tätigen, zivilen und militärischen deutschen Dienststellen.

Ausgeklammert bleibt ferner das umfangreiche Korpus der Beförderungen, Ordensverleihungen und Ernennungen auf bereits vorhandene Planstellen und Posten. Einige wenige Sonderfälle, in denen im Prinzip reine Ernennungen in Form eines so bezeichneten Erlasses des Führers vorgenommen und teilweise sogar im Reichsgesetzblatt publiziert wurden, sind jedoch aufgenommen worden.[174]

Das für die vorliegende Edition in Betracht kommende Quellenmaterial läßt sich einerseits durch eine oben vorgenommene Umschreibung des zugrunde gelegten Begriffs der allgemeinen Rechtsetzungsakte definieren, andererseits durch eine Abgrenzung bzw. Ausschließung anderer Kategorien von Hitler gezeichneter Dokumente und Urkunden. So blieben etwa von Hitler unterzeichnete Briefe[175], Telegramme, Mitteilungen, Protokolle und Auszahlungsverfügungen für gewährte Dotationen[176] mit ganz wenigen Ausnahmen ebenfalls unberücksichtigt, da ihnen der Charakter und die Intention einer auf Dauer gerichteten Rechtsquelle ermangeln. In Zweifelsfällen wurde auf den effektiven Inhalt und nicht auf die äußere Form des Dokuments abgestellt. Schwierigkeiten bereitete die Einordnung jenes Funkspruchs[177], mit dem Hitler am 23.4.1945, eine Woche vor seinem Selbstmord, Reichsmarschall Hermann Göring all seiner Ämter enthob und ihn von der Führer-Stellvertretung und -Nachfolge ausschloß. Da dieser Funkspruch materiellrechtlich gese-

172 Vgl. als Beispiel Hitlers Anordnung vom 20.9.1944 über die vertretungsweise Führung des Reichskommissariats Ostland durch Gauleiter Koch in BA R 43 II/1648, Bl. 29.

173 Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen. Vom 24. April 1940. RGBl. 1940 I S. 677 f.

174 Vgl. den Erlaß „über die vertretungsweise Führung der Geschäfte des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren" vom 27.9.1941 in RGBl. 1941 I S. 591 sowie den unveröffentlichten Erlaß vom 29.6.1941 betreffend die Stellvertretung des Generalgouverneurs in Krakau in diesem Band.

175 Einen hier nicht berücksichtigten Grenzfall stellen etwa jene gleichlautenden Briefe Hitlers vom 1.6.1943 dar, in welchen dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, Alfred Rosenberg, sowie dem Reichskommissar für die Ukraine, Erich Koch, der dezidierte Auftrag erteilt wurde, ihre ständigen Querelen beizulegen und fortan „rein sachlich in voller Eintracht und in rückhaltlosem gegenseitigem Vertrauen ... eng zusammenzuarbeiten..." Das von Hitler handschriftlich gezeichnete Exemplar für Rosenberg findet sich in: Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP. Rekonstruktion eines verlorengegangenen Bestandes. Sammlung der in anderen Provenienzen überlieferten Korrespondenzen, Niederschriften von Besprechungen usw. mit dem Stellvertreter des Führers und seinem Stab bzw. der Partei-Kanzlei, ihren Ämtern, Referaten und Unterabteilungen sowie mit Heß und Bormann persönlich. Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte. Teil I und II (München u.a. 1983 ff.), Bl. 801 00400–00402; Zitat Bl. 801 00400. Abgesehen von der Korrespondenz mit ausländischen Staatsmännern sind aus den Kriegsjahren nur wenige Briefe Hitlers bekannt. Vgl. etwa Schreiben Hitlers an Keitel zu dessen 60. Geburtstag (Abschrift), 22.9.1942, in BA R 43 II/985 b, Bl. 72.

176 Obwohl Hitler häufig Dotationen in beträchtlicher Höhe, Aufwandsentschädigungen sowie Unterstützungszahlungen an diverse Empfänger gewährte, wurden die entsprechenden Anordnungen des Diktators in der Regel durch dessen Adjutantur der Reichskanzlei mitgeteilt, die einen Scheck zur persönlichen Übergabe durch Hitler ausstellte oder die Überweisung veranlaßte. Die entsprechenden Akten finden sich in BA R 43 II/985, 985 a-c, 986, 1087 a, 1092 und 1092 a-b. In zumindest zwei Fällen wurde von Hitler selbst ein entsprechendes Dokument unterzeichnet: Schenkung eines Grundstückes samt Haus an den Bildhauer Arno Breker (Abschrift), 19.7.1940, in BA R 43 II/986, Bl. 75 sowie Dotation zum 60. Geburtstag Lammers', 27.5.1944, in BA R 43 II/1641, Bl. 94.

177 UuF Bd. 23, S. 156.

hen eine Außerkraftsetzung zweier früherer Erlasse[178] vom 29.6.1941, mit denen Göring gerade diese Stellvertretung und Nachfolge übertragen worden war, beinhaltet, wurde er seinem Gehalt, nicht seiner Form nach als Führererlaß gewertet und daher in die vorliegende Edition aufgenommen, mag es sich auch auf den ersten Blick um einen auf dem – in der damaligen Situation einzig möglichen – Funkwege übermittelten Brief Hitlers an Göring handeln.

Auszuschließen waren ferner persönlich von Hitler gezeichnete Dokumente wie Tagesbefehle, Proklamationen[179], Botschaften (z.B. zur Parteigründungsfeier der NSDAP etc.), das politische und persönliche Testament vom April 1945, Denkschriften (z.B. jene vom Herbst 1939 über die Fortsetzung des Krieges im Westen) etc. Dieser Gattung von Quellen mangelt es an einem nach außen zu Tage tretenden Rechtsetzungswillen, geht es ihnen doch zumeist nicht um die juristische Normierung von Sachverhalten, sondern um die propagandistisch-psychologische Wirkung auf die Adressaten. Entgegen dem Wortsinn sind nämlich etwa Tagesbefehle gerade keine Befehle im traditionellen militärischen Verständnis, sondern Mitteilungen an die Truppe, die einen bestimmten Inhalt, meist die Bewertung eines Ereignisses, Gedenktages usw., den Adressaten vermitteln sollen. Sie konnten daher als eine militärische Variante der Proklamation außer Betracht bleiben.

Als weiteres und entscheidendes Abgrenzungskriterium wurde der zivil-parteiamtliche und/oder militärisch-administrative Charakter der hier aufzunehmenden Hitler-Weisungen gewählt, da militärische Operationsbefehle zwar in großer Zahl überliefert sind, jedoch keinen substantiellen Beitrag zu einer Gesamtanalyse und -interpretation des NS-Staates zu leisten vermögen. Zudem hätte deren Aufnahme zu schwer begründbaren, umfangreichen Überschneidungen mit bereits vorliegenden Quelleneditionen[180] geführt, den Umfang erheblich ausgeweitet und letzten Endes lediglich das Ergebnis erbracht, Dokumente mit äußerst beschränkter Nutzanwendung, nämlich primär für Militärhistoriker, neuerlich abzudrucken, welche der Forschung in weit verbreiteten Editionen bereits bequem zur Verfügung stehen. Da dem Herausgeber aber gerade an einer sinnvollen Ergänzung vorhandener Quellensammlungen gelegen war, diese sich jedoch in aller Regel auf Hitlers „Weisungen für die Kriegführung", die „Grundlegenden Befehle" des OKH sowie auf Operationsbefehle konzentrieren und den nicht weniger umfangreichen Sektor der Wehrmachtsverwaltung vernachlässigen, wurde dieser wichtige Bereich zur Schließung der Lücken und wegen seiner mannigfachen Verschränkung mit dem zivilen Leben im Kriege aufgenommen. Freilich konnte die eine oder andere Überschneidung etwa mit Hubatschs „Weisungen" nicht völlig vermieden werden, zumal einige dieser Weisungen insbesondere aus dem letzten Jahr des Krieges vielfältige Regelungen auch und gerade für den Bereich der staatlichen Verwaltung und für die Kompetenzabgrenzung zwischen jenem und der Wehrmacht beinhalten, so daß ihre Außerachtlassung die angestrebte Vollständigkeit im Rahmen der gegebenen Definition der Führererlasse in Frage gestellt hätte. Der Herausgeber glaubte diese Überschneidungen in Anbetracht ihres begrenzten Umfangs der Vollständigkeit halber in Kauf nehmen zu können.

Bei der unvermeidlichen, im Einzelfall vorzunehmenden Abgrenzung zwischen genuin militärisch-operativen Befehlen und solchen ganz oder teilweise zivilen Charakters stößt man sehr schnell auf eine beträchtliche Grauzone. Der starke Anstieg dieses Mischtyps seit etwa Sommer 1944 hängt mit dem Näherrücken der Fronten und der unmittelbaren Bedrohung des Reichsgebietes zusammen. Daraus resultierte ein enormer Regelungsbedarf im Hinblick auf die Gestaltung diverser Sachmaterien, aber auch hinsichtlich der Kompetenzabgrenzung zwischen staatlichen, Partei- und Wehrmachtsdienststellen im nunmehr in zunehmendem Maße auf das Reich übergreifenden Operationsgebiet der Wehrmacht.[181] Befehle und Anweisungen äußerlich und formal militärischen Charakters (z.B. vom Wehrmachtführungsstab unter einem seiner Aktenzeichen verbreitet)

178 BA R 43 II/1660, Bl. 33, 41 und 53 sowie ebenda, Bl. 35 und 39.

179 Vgl. etwa den von Hitler handschriftlich unterzeichneten Aufruf „An die Betriebsführer der deutschen Rüstung und Kriegsproduktion" vom 23.9.1944 in BA R 3/1988, Bl. 117 f.; gedruckt in: Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion Nr. 46 vom 29.9.1944, S. 1. Ein Exemplar hiervon im IfZ, Da 65.01.

180 Neben der Edition von Hubatsch, Hitlers Weisungen, ist darauf hinzuweisen, daß im Kriegstagebuch des OKW zahlreiche derartige Befehle in den Dokumentenanhängen der jeweiligen Jahresbände abgedruckt sind.

181 Vgl. die entsprechenden Führerbefehle bzw. Erlasse des Führers vom 13.7.1944 sowie vom 19. und 20.9.1944 bei Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 256–260 und S. 294–297 und im vorliegenden Band.

mit (auch) zivilem Inhalt (z.B. Anordnungen über den Austausch von Personalkontingenten zwischen Wehrmacht und Rüstungsindustrie, Beauftragung von Gauleitern mit Aufgaben des Stellungsbaues[182] etc.) wurden aufgenommen, sobald gesichert war, daß die entsprechende Weisung sich ganz oder wenigstens teilweise an zivile Stellen richtete. Damit sollte der in Kriegszeiten unvermeidlichen, ja typischen Verschränkung des zivilen und militärischen Sektors Rechnung getragen werden.

Bei Durchsicht der Literatur zeigt sich immer wieder, daß Historiker, die nicht Militärgeschichte im eigentlichen Sinn betreiben, diese enge Verzahnung ignorieren und der Meinung sind, auf den ersten Blick militärische Befehle hätten nur für den Bereich der Wehrmacht einen Aussagewert und könnten für nichtmilitärische Themenstellungen außer Acht gelassen werden. Abgesehen davon, daß eine solche Sichtweise für die historiographische Darstellung eines unter den Bedingungen unseres Jahrhunderts kriegführenden Staates, einer Gesellschaft im Krieg, per se wenig überzeugt, trifft dieses Urteil jedoch keineswegs zu, wie anhand des folgenden Beispiels erläutert werden soll. Im Januar 1942 erließ Hitler einen vom OKW vorbereiteten und nach Vollziehung seiner Unterschrift herausgegebenen Befehl über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung vor dem Feind.[183] Dieser Befehl griff aber direkt in die Kompetenzen des Reichsjustizministeriums ein, indem er die Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung im Falle außergewöhnlicher Frontbewährung aufhob. Auch die Partei-Kanzlei fühlte sich betroffen, wie aus dem überlieferten umfangreichen Schriftverkehr hervorgeht, so daß es irrig und kurzsichtig wäre, hier von einem rein militärischen Befehl zu sprechen.[184]

Ein erstes Indiz für die zutreffende Einordnung liefert in der Regel schon der Umstand, daß vom OKW ausgegebene Befehle Hitlers in seiner Eigenschaft als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht häufig zivilen Stellen bekanntgemacht[185], teilweise sogar in staatlichen oder parteiamtlichen Verlautbarungsblättern, wenn auch nur für den Dienstgebrauch, publiziert wurden.[186] Hätten diese Direktiven keinerlei Bedeutung für zivile und parteiamtliche Dienststellen besessen, wäre ihre Weitergabe an diese durch das OKW schon aus Geheimhaltungsgründen mit Sicherheit unterblieben.

Mitunter reichen formale Kriterien, also herausgebende Stelle und Adressaten, für eine Abgrenzung nicht aus und es muß zusätzlich auf den Inhalt zurückgegriffen werden. So ist ein ziviler Einschlag zweifellos gegeben, wenn Hitler in seiner Eigenschaft als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht Erlasse fertigte, die die Gestaltung von Friedhöfen für Gefallene, die Aufnahme von Ausländern in die Wehrmacht oder die Versorgungsbezüge für Hinterbliebene von Soldaten regelten. Am ehesten läßt sich sagen, daß operative und/oder taktische Befehle über Angriffs-, Rückzugsbewegungen etc. ebenso weggelassen wurden wie jene rund zwei Dutzend sogenannten Grundlegenden Befehle, mit denen Hitler bzw. auf seine Veranlassung der Generalstabschef des Heeres, Kurt Zeitzler, allgemeine Fragen der Kampfführung regelten (z.B. Verhalten eingeschlos-

182 Als Beispiel Verfügung Hitlers V 12/44 vom 1.9.1944. BA R 43 II/1648, Bl. 36; NS 8/191, Bl. 146 f.; NS 19 neu/2588, Bl. 95 sowie im vorliegenden Band.

183 BA R 43 II/1512 a, Bl. 20 f. und R 43 II/604 a, Bl. 23 sowie im vorliegenden Band.

184 Die mannigfachen Verwicklungen, die aus dem Befehl resultierten, finden sich in BA R 43 II/1512 a. Vgl. hierzu auch die Erläuterungen bei Rebentisch, Führerstaat S. 382 f.

185 Zu beachten sind daher die z.T. umfangreichen Verteiler militärischer Befehle, die häufig eine große Anzahl ziviler Dienststellen einschlossen. In dem Verteiler zu Hitlers Befehl vom 7.8.1944 über die Einsetzung eines Wehrmachtbefehlshabers in Groß-Paris (BA NS 19 alt/222) werden etwa nicht weniger als 15 zivile Empfänger genannt.

186 Vgl. insbesondere die Sammlung Verfügungen-Anordnungen-Bekanntgaben. Hrsg. von der Partei-Kanzlei. Bände I–VII (München 1942–1944). Künftig zitiert als VAB Bd... Für einen wesentlich kleineren Adressatenkreis, in der Regel „Reichsleiter, Gauleiter, Verbändeführer", bestimmt waren die in Anordnungen, Rundschreiben und Bekanntgaben unterteilten Zirkulare, von denen Bormann in den letzten Kriegsjahren mehrere Hundert (!) pro Jahr herausgehen ließ, 1944 zusammen mehr als 1200. In ihnen begegnet man häufig mündlichen wie schriftlichen Anordnungen Hitlers für den militärischen Bereich, auf deren Kenntnis die Spitzen der NSDAP wenigstens nach dem Urteil Bormanns angewiesen waren. Eine weitgehend geschlossene Sammlung dieser Rundschreiben in BA NS 6/330–354.

sener Truppenteile, Treibstoffersparnis usw.).[187] Einen ähnlichen, militärisch-operativen Inhalt hatte eine weitere Gruppe sogenannter „Führer-Befehle" aus den Jahren 1942–1944.[188]

Freilich bleibt bei einer scharfen Abgrenzung manche Nuß zu knacken. Ist etwa – um ein Exempel herauszugreifen – Hitlers schriftlich ergangenes Verbot des Duells zwischen Offizieren ein ausschließlich militärischer Befehl im eigentlichen Wortsinn?[189] Und wie steht es mit einem Erlaß[190] vom 12.6.1944 über die Bekämpfung der Korruption in der Wehrmacht? Eine ähnliche Mischkategorie stellen die in den Mitteilungsblättern der NSDAP oder durch Rundschreiben der Partei-Kanzlei publizierten, dort meist als „Verfügungen" bezeichneten Anordnungen Hitlers dar, die sich prima vista nur auf den Bereich der Partei beziehen, von ihrem Inhalt her allerdings gelegentlich einen staatlichen Charakter aufweisen. Deutlich dürfte dies z.B. an einer Verfügung von Ende 1942 über den Einsatz der NSDAP beim Aufbau der Heimatflak werden oder – noch prägnanter – bei der Beauftragung Bormanns mit der Leitung des Stellungsbaus in den Westgauen des Reiches.[191] Da diese scheinbar nur für die NSDAP gültigen „Verfügungen" von der Forschung bisher wenig beachtet wurden und obendrein in keiner leicht zugänglichen Quellensammlung geschlossen ediert sind, wurden sie in den vorliegenden Band zur Gänze aufgenommen. Der Vollständigkeit halber wurde hierbei in Kauf genommen, daß sich unter diesen Verfügungen ungewöhnlicherweise einige reine Ernennungsakte befinden.[192]

Es gibt schlußendlich eine ganze Reihe von Sonderfällen, in denen unter Hitlers Kopf auch der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel, „im Auftrag" zeichnete, z.B. im Falle des berüchtigten Nacht- und Nebel-Erlasses.[193] Festzuhalten bleibt hier zunächst, daß ausschließlich Keitel, also weder Bormann noch Lammers', in der Praxis berechtigt waren, in und unter Hitlers Namen bzw. Briefkopf Befehle zu zeichnen.[194] Keitel tat dies in den eben bezeichneten Fällen unter dem Kopf „Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht", seit

187 Vgl. hierzu Gerhard Förster/Olaf Groehler: Die „Grundlegenden Befehle" des Oberkommandos des Heeres der faschistischen Wehrmacht. In: Zeitschrift für Militärgeschichte 8 (1969) S. 575–597. Eine geschlossene Überlieferung dieser bei Förster und Groehler nur teilweise edierten Befehle findet sich in BA/MA RH 2/940. Von Hitler selbst gezeichnet sind lediglich die Befehle Nr. 14 vom 27.4.1943 betreffend Bandenbekämpfung und Nr. 15 vom 22.6.1943 betreffend Hebung der Kampfkraft der Infanterie. Vgl. ebenda, Bl. 83–89. Alle übrigen Befehle zeichnete Zeitzler als Generalstabschef des Heeres „Im Auftrage des Führers."

188 Diese allesamt von Hitler gezeichneten Befehle sind großteils ediert bei Hans-Adolf Jacobsen: 1939–1945. Der Zweite Weltkrieg in Chronik und Dokumenten (Darmstadt ^{6}1961), S. 644–649.

189 Befehl des Führers betreffend Wahrung der Ehre im deutschen Offizierskorps vom 15.10.1942. Allgemeine Heeresmitteilungen 9. Jahrgang, 25. Ausgabe vom 7.11.1942, S. 497. Ein ähnlicher Befehl (V 5/40) war bereits am 20.2.1940 ergangen: BA NS 6/333, Bl. 48.

190 Abdruck in: Allgemeine Heeresmitteilungen 11. Jahrgang, 13. Ausgabe vom 21.6.1944, S. 195.

191 Verfügung V 23/42 vom 2.12.1942 betreffend Aufbau der Heimatflak. VAB Bd. III, S. 287 f. (dort falsche Datumsangabe mit 21.12.1942); BA NS 8/176, Bl. 28–30; BA NS 6/78, Bl. 26–28; BA NS 6/338, Bl. 333–335. Zum Stellungsbau vgl. oben Anm. 182.

192 Verfügung (V) vom 9.11.1941 betreffend Ernennung von Paul Giesler zum Gauleiter des Gaues Westfalen-Süd der NSDAP; V vom 18.11.1941 betreffend Ernennung von Dr. Gustav Adolf Scheel zum Gauleiter des Gaues Salzburg der NSDAP; V vom 18.11.1941 betreffend Ernennung von Dr. Friedrich Rainer zum Gauleiter des Gaues Kärnten der NSDAP. Nachdem die einzige Gauleiterernennung des Jahres 1942 (Paul Wegener für den Gau Weser-Ems) nicht in Form einer Verfügung ergangen war, folgte am 19.6.1943 Hitlers V 4/43 betreffend die Ernennung von Albert Hoffmann zum Gauleiter des Gaues Westfalen-Süd der NSDAP. Sämtliche übrigen Gauleiter-Ernennungen während des Krieges erfolgten nicht in Form einer Verfügung. Wohl wählte Hitler aber im Jahre 1942 die Form der Verfügung für die Ernennung Speers zum Leiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP (11.2.1942) und die Ernennung des neuen Justizministers Thierack zum Oberbefehlsleiter der NSDAP (20.8.1942) – im Grunde eine reine Beförderung. Die in dieser Anmerkung genannten Verfügungen finden sich sämtlich im vorliegenden Band.

193 Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten vom 7.12.1941. Unter dem Kopf „Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht" i.A. von Keitel gezeichnet. Dieser sog. NN-Erlaß ist wiederholt gedruckt, z.B. in: IMT Bd. XXXVII, S. 570–573 ; UuF Bd. 17, S. 419.

194 Für die wehrmachtsinternen Bemühungen, die Befehls- und Kommandogewalt des Chefs OKW zu definieren und abzugrenzen, vgl. das Rundschreiben des Wehrmachtführungsstabes 14 a 10 WFSt/Org. (I) Nr. 165/42 geh. vom 15.4.1942 in BA/MA RW 19/687, Bl. 86 f., das allerdings auf Keitels Befugnis, im Namen Hitlers zu zeichnen, nicht eingeht.

der Übernahme des Oberbefehls über das Heer durch Hitler im Dezember 1941 in seltenen Ausnahmen auch als „Der Oberbefehlshaber des Heeres", und zeichnete jeweils „i.A.", selten mit „Im Auftrage des Führers". Davon nicht immer leicht zu unterscheiden sind jene Befehle, die Keitel in seiner Eigenschaft als Chef des OKW, Jodl als Chef des Wehrmachtführungsstabes, die Generalstabschefs des Heeres und andere zwar unter ihrem eigenen Kopf und mit ihrer eigenen Unterschrift, somit ohne „i.A.", aber mit typischen Einleitungssätzen wie: Der Führer hat befohlen, der Führer hat entschieden etc. herausgaben.[195] Von dem zwischen Herbst 1942 und Juli 1944 amtierenden Generalstabschef des Heeres, General bzw. Generaloberst Kurt Zeitzler, sind etwa zwanzig sogenannte „Grundlegende Befehle" überliefert, die unter Zeitzlers Kopf, jedoch mit dem der Unterschrift vorangestellten Zusatz „Im Auftrage des Führers" gezeichnet sind.[196]

Noch mehr Verwirrung verursachen Befehle, die wiederum Keitel unter dem Kopf „Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht" mit seinem Namen, aber mit dem seiner Unterschrift vorangestellten Zusatz „Im Auftrage des Führers" unterfertigte.[197] Während diese Dokumente formal und materiell den oben erwähnten Rundschreiben und Mitteilungen Bormanns und Lammers' mit der Weitergabe entsprechender Willensäußerungen Hitlers gleichzusetzen sind, verursachen die von Keitel unter Hitlers Briefkopf „i.A." unterfertigten Direktiven schier unlösbare Probleme.

Trotz gravierender Bedenken wegen der fehlenden Unterschrift Hitlers entschloß sich der Herausgeber dazu, diese nicht nur in Hitlers Namen und unter Berufung auf den „Führerwillen", sondern eben unter Hitlers Kopf von Keitel erlassenen Befehle in die vorliegende Sammlung aufzunehmen. Ausschlaggebend hierfür war die Überlegung, daß Hitlers Beteiligung bzw. Zustimmung in diesen Fällen in besonders hohem Maße anzunehmen ist, wollte man nicht den Umstand für bedeutungslos erklären, daß Keitel sowohl als Chef des OKW unter Berufung auf Hitlers Willen Befehle erließ als auch – ohne sachlich erkennbaren und zwingenden Unterschied – unter Hitlers Kopf „i.A." zeichnete. Der Editor ist sich der möglichen Kritik an seiner Entscheidung zur Aufnahme dieser Direktiven ohne Hitlers Unterschrift sehr wohl bewußt. Da seine Intention jedoch dahin ging, eher zuviel als zuwenig in die vorliegende Sammlung aufzunehmen, schien ihm sein Entschluß vertretbar, zumal in den Regesten zu den betreffenden Dokumenten jeweils ausdrücklich auf die Zeichnung durch Keitel hingewiesen wird, um Verwechslungen zu vermeiden. Der Herausgeber verfolgte mit diesem Entschluß noch zwei weitere Zielsetzungen. Zum einen sollte auf die Singularität der Zeichnung durch Keitel unter Hitlers Kopf gebührend hingewiesen und zum anderen die mannigfachen Unschärfen in der Forschungsliteratur, die unter Vernachlässigung der oben aufgezeigten Kategorien pauschal von Befehlen Hitlers spricht, zurechtgerückt werden.

Ein Problem anderer Art verursachen die Entscheidungen Hitlers, die nicht von ihm selbst unterzeichnet, sondern durch Schreiben Bormanns, Lammers' etc. bekanntgemacht wurden. Es finden sich in diesen Schriftstücken die typischen Einleitungssätze wie: Der Führer wünscht, der Führer hat angeordnet, wie ich im Auftrag des Führers mitteile...etc. Da sich Hitlers tatsächliche Beteiligung an solchen Vorgängen nicht mehr definitiv feststellen läßt, wurde diese übrigens sehr umfangreiche Quellenkategorie ausgeschieden, zumal im Rahmen der Edition „Akten der Reichskanzlei" geplant ist, sämtliche Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden, in denen häufig diverse Wünsche und Willensäußerungen Hitlers übermittelt wurden, aufzunehmen.[198]

195 Beispiele hierzu finden sich sowohl bei Hubatsch, Hitlers Weisungen, als auch in den Dokumentenanhängen zum KTB des OKW.

196 Überliefert in BA/MA RH 2/940. Die Grundlegenden Befehle Nr. 14 vom 27.4.1943 und Nr. 15 vom 22.6.1943 sind von Hitler selbst unterfertigt. Vgl. ebenda, Bl. 83–89. Vgl. zum Zusammenhang auch Förster/Groehler, Die „Grundlegenden Befehle".

197 Vgl. etwa das von Keitel gezeichnete Fernschreiben OKW/WR I/3 Nr. 188/45 vom 9.4.1945 in BA/MA RW 4/v. 702, Bl. 54 sowie das undatierte Fernschreiben WFSt/Org. Nr. 898/45 in BA/MA RW 4/v. 572, welches sowohl mit der Einleitung „Der Führer hat befohlen" beginnt wie auch mit der Zeichnung durch Keitel „Im Auftrage des Führers" endet.

198 Schriftliche Mitteilung des Bearbeiters der Edition, Dr. Friedrich Hartmannsgruber, an den Herausgeber vom 9.11.1994. Es bleibt freilich außerordentlich zu bedauern, daß bei dieser Edition seit dem Erscheinen des ersten Bandes zur Regierung Hitler 1983 (für den Zeitraum 1933/34) keinerlei Arbeitsfortschritte erkennbar sind.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß der eben geschilderte Sachverhalt die Quellensuche zeitaufwendig und schwierig gestaltet hat. Denn in einer Unzahl von Fällen erteilte Hitler an Personen seiner näheren Umgebung eine mündliche Anweisung, die wie erwähnt in aller Regel von Bormann oder Lammers, mitunter auch von Adjutanten (fern)schriftlich weitergegeben wurde. In der Folge wurde diese Anweisung dann in anderen zeitgenössischen Quellen und/oder später in der wissenschaftlichen Literatur als „Führerbefehl" oder – noch irreführender – gar als „Führererlaß" bezeichnet – ein Phänomen, das im übrigen auch von der Führung des NS-Staates als Problem erkannt wurde. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel, sprach sich noch kurz vor Kriegsende dagegen aus, die Bezeichnung „Führerbefehl" durch inflationären Gebrauch abzunutzen. Mitunter sei sogar beobachtet worden, daß auf unteren Ebenen dieser Terminus für Anordnungen, die den Intentionen Hitlers zuwiderliefen, verwendet worden sei. Aus diesem Grund verfügte Keitel, die Weiterleitung eines Befehls als „Führerbefehl" sei nur dann statthaft, wenn Hitler selbst dies ausdrücklich angeordnet habe.[199]

Wenn der Herausgeber bei seinen Recherchen auf Erwähnungen solcher „Führerbefehle" stieß, prüfte er stets soweit irgend möglich den Sachverhalt nach. Allzuoft lohnte die Mühe aber nicht, weil sich nach mehr oder minder langen Nachforschungen herausstellte, daß gar kein Befehl nach den hier zugrunde gelegten Kriterien vorliegt, sondern nur eine ursprünglich mündliche Anordnung.

Angesichts der nicht immer, aber häufig verwirrenden äußeren Formen, in welche Hitlers Anordnungen gekleidet waren, wurde mit der vorhin erwähnten Ausnahme der von Keitel in Hitlers Auftrag und unter seinem Kopf gezeichneten Befehle auf Hitlers **Unterschrift** Wert gelegt, da nur sie ein halbwegs brauchbares Kriterium der Abgrenzung gegenüber von Dritten übermittelten, angeblichen oder wirklichen Wünschen und Aufträgen Hitlers darstellt. Als entscheidend galt also **nicht** der formale Aspekt – der Überschrift: Erlaß, Anordnung, Befehl, Verordnung, Verfügung, Gesetz etc. oder der häufig überhaupt fehlenden Titelzeile kommt nur sekundäre Bedeutung zu – sondern der materiellrechtliche, mit anderen Worten die Frage, ob ein von Hitler unterzeichnetes Schriftstück realiter eine oben definierte Führerdirektive enthält oder nicht.

b) Überlieferungsgeschichte und Methoden der Quellenrecherchen

Auszugehen war zunächst von der Erkenntnis, daß es eine geschlossene archivalische Überlieferung der nichtpublizierten Direktiven Hitlers nicht gibt und mit allergrößter Wahrscheinlichkeit auch während der Existenz des „Dritten Reiches" nicht gegeben hat. Am ehesten wäre eine derartige Sammlung von Hitlers Erlassen und sonstigen schriftlichen Direktiven in den im übrigen ziemlich vollständig überlieferten und seit der Wiedervereinigung im Bundesarchiv zusammengeführten Akten der Reichskanzlei zu vermuten gewesen. In der Tat existieren in diesem Bestand des Bundesarchivs einige Bände, welche eine durchaus ansehnliche Zahl von Erlassen ohne auf den ersten Blick erkennbaren inhaltlichen Zusammenhang enthalten.[200] Bei der Bildung dieser Aktenbände ging es den Beamten der Reichskanzlei jedoch keineswegs darum, etwa einen geschlossenen Bestand an Führererlassen zu bilden; vielmehr wurden hier die zahlreichen Rundschreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei abgelegt, durch welche häufig „den Obersten Reichsbehörden und den dem Führer unmittelbar unterstehenden Dienststellen" (so die standardmäßige Bezeichnung des Adressatenkreises) Hitlers Anordnungen in Form einer Abschrift übermittelt wurden, der Lammers ein Anschreiben mit mehr oder weniger ausführlichen Erläuterungen beifügte. Freilich finden sich an der angegebenen Stelle auch quasi selbständige Rundschreiben Lammers', in welchen der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei entweder mündlich erteilte Anordnungen Hitlers weiterleitete oder aber aus eigener Initiative und ohne Berufung auf Willens-

199 Fernschreiben OKW/WFSt/Op. (H) Nr. 002815/45 g. Kdos., gez. Keitel, vom 23.3.1945 an diverse Dienststellen der Wehrmacht in BA/MA RW 4/v. 702, Bl. 38.

200 Insbesondere BA R 43 II/604 und 604 a. Vgl. hierzu auch das Findbuch: Bestand R 43 Reichskanzlei. Bearbeitet von Gregor Verlande und Wolfram Werner. 4 Teilbände (= Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs 13; Koblenz 1984); hier Teilband 3, S. 1845.

äußerungen Hitlers Themen aufgriff, die seinem Urteil zufolge einer koordinierten Behandlung oder zumindest einer Information der Obersten Reichsbehörden bedurften.

Somit sind die in diesen Bänden abgelegten Führererlasse das Nebenprodukt der gesammelten Ablage der Lammers'schen Rundschreiben; der Bestand geht keinesfalls auf eine direkte, die Erlasse betreffende Intention der ihn bearbeitenden Beamten der Reichskanzlei zurück und ist entsprechend unvollständig, ja torsohaft, stellt man die Gesamtzahl der überlieferten Führererlasse in Rechnung. Sein Wert mindert sich zusätzlich durch den Umstand, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der dort in Abschrift erhaltenen Direktiven Hitlers bald nach Herausgabe der Rundschreiben Lammers' ohnedies in einer der nachfolgenden Nummern des Reichsgesetzblattes abgedruckt wurde und Lammers die beteiligten und interessierten Dienststellen lediglich vorab von Hitlers Anordnungen in Kenntnis zu setzen wünschte. Wie irrig es wäre, in den Akten der Reichskanzlei, zumal in den Bänden mit Lammers' Rundschreiben, eine geschlossene Überlieferung der Erlasse Hitlers zu vermuten bzw. zu erhoffen, mag daraus erhellen, daß zahlreiche Anordnungen ohne Beteiligung Lammers' bei Hitler erwirkt wurden. Diese Aussage gilt für nahezu den gesamten Bereich der im Rahmen der Wehrmacht entstandenen Befehle wie auch in erheblichem Maße für den Sektor der Rüstung und Kriegswirtschaft, zumal Reichsminister Speer eine wahre Virtuosität entwickelte, im Zuge seiner zahlreichen Besprechungen mit Hitler dessen Unterschrift unter von Speer vorbereitete und in einem günstigen Augenblick vorgelegte Texte von Weisungen zu erlangen. In all diesen Fällen kehrte sich der Spieß um und es war die Reichskanzlei und ihr Chef Lammers, die sodann – wenn überhaupt – von Speer und anderen nachträglich über die von Hitler erlassenen Weisungen in Kenntnis gesetzt wurden.[201] Lag diesen Mitteilungen eine Abschrift des betreffenden Erlasses bei, so finden sich die entsprechenden Dokumente in der Regel verstreut auf die Sachaktenbände der Reichskanzlei.

Aus all diesen Gründen war dem Herausgeber bald nach Aufnahme der Arbeit klar, daß keinerlei Hoffnung bestand, etwa eine geschlossene archivalische Überlieferung der Führererlasse ausfindig zu machen. Um dennoch mit einiger Sicherheit annehmen zu können, daß die zu erstellende Edition eine wenigstens nach menschlichem Ermessen vollständige Dokumentation der verstreuten Dokumente bilden würde, mußte ein anderer Weg beschritten werden.

Der Herausgeber nahm sich daher in einem ersten Schritt der – leicht zu lösenden Aufgabe – an, die zur Entstehungszeit veröffentlichten Weisungen mit Datum, Betreff bzw. Titel und Fundort zu erfassen. Der beträchtliche Umfang insbesondere der im RGBl. abgedruckten Gesetze, Verordnungen und Erlasse, die Hitlers Unterschrift tragen, sowie der Umstand, daß diese Materialien jedem Interessierten mühelos zugänglich sind, führte alsbald zu dem Entschluß, die im RGBl. enthaltenen Texte in der vorliegenden Edition nicht erneut abzudrucken. Um einen möglichst realitätsgerechten Eindruck von Umfang, Inhalt und chronologischer Abfolge dieses Aspekts von Hitlers Regierungstätigkeit zu vermitteln, wurde entschieden, die im RGBl. enthaltenenen Gesetze, Führererlasse etc. mit ihren Regesten, jedoch ohne Text aufzunehmen. Jedes andere Verfahren hätte entweder den Umfang der dann notwendigerweise mehrbändigen Edition gewaltig und ohne adäquaten Nutzen für den Leser aufgebläht oder aber bei völliger Ignorierung der im RGBl. veröffentlichten Direktiven zu einer unerträglichen Verzerrung des Verhältnisses zwischen publizierten und unpublizierten Weisungen geführt. Der Herausgeber glaubte mit der gewählten Lösung den Kriterien der sinnvollen Umfangsbegrenzung wie auch der praktischen Nutzbarkeit gleichermaßen Rechnung tragen zu können.

201 Vgl. hierzu etwa Hitlers Anordnung vom 22.3.1944 über die Durchführung des Bahnbaues in Norwegen im vorliegenden Band. Noch am 19.4.1944 hielt Lammers in einem Aktenvermerk fest: „Sowohl ich als auch Reichsleiter Bormann erklärten, daß uns von dieser Führerweisung nichts bekannt sei." BA R 43 II/1472 a, Bl. 127. Mit Schreiben vom 26.4.1944 mußte Lammers das Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion ersuchen, „mir die Anordnung des Führers baldmöglichst zukommen" zu lassen. Ebenda Bl. 128–130; Zitat Bl. 129. Das Antwortschreiben, mit dem der Reichskanzlei eine Abschrift übersandt wurde, datiert vom 9.5.1944. Ebenda Bl. 132 f. Als Beleg für die gelegentlichen Sünden des OKW bei der Herausgabe von Führererlassen vgl. das Schreiben Lammers' (abgezeichneter Entwurf) an Keitel vom 29.6.1942 betreffend den Führererlaß über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges vom 26.1.1942, worin es u.a. heißt: „Ich bin, wie Sie wissen, bei der Vorbereitung des Erlasses ... nicht beteiligt worden,..." BA R 43 II/1512 a, Bl. 36–38; Zitat Bl. 36.

Die zeitgenössisch publizierten Direktiven, die sich fast ausnahmslos im
1) Reichsgesetzblatt
2) in diversen militärischen Verordnungs- und Verlautbarungsblättern und
3) im Reichsverfügungsblatt der NSDAP und in den Nachrichten des Reichsministeriums für Bewaffnung und Munition bzw. Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion

finden, wurden also in einem ersten Schritt lückenlos erfaßt. Wie Recherchen ergaben, kommt die Verbreitung der Publikationsorgane zu 2) und 3) nicht entfernt an jene des RGBl. heran, denn während dieses in jeder bedeutenderen Bibliothek verfügbar ist, erschienen jene in wesentlich kleinerer Auflage, in der Regel „nur für den Dienstgebrauch", so daß sie heutigen Benutzern, von Ausnahmen abgesehen, lediglich in einschlägigen Archiven zur Verfügung stehen. Was ihre Erreichbarkeit und Zugänglichkeit betrifft, sind sie mithin de facto als Archivalien einzustufen. Schließlich galt es auch zu bedenken, daß der dienstliche Charakter der zu 2) und 3) genannten Druckorte („nur für den Dienstgebrauch") die dort enthaltenen Erlasse denen durch Rundschreiben verbreiteten an die Seite stellt und dieser Umstand den essentiellen Unterschied zum RGBl. konstituiert, das im Gegensatz dazu damals wie heute jedem Interessierten zur Einsichtnahme offen stand und steht. Aus diesem Grund war es unumgänglich, die an den Fundorten zu 2) und 3) ermittelten Weisungen Hitlers in die Edition aufzunehmen, da andernfalls deren primäre Intention, dem Benutzer den Zugriff auf diese Quellenkategorie unabhängig von einem Gang in die Archive zu ermöglichen, nicht zu verwirklichen gewesen wäre. Es waren also diese rein praktischen Gründe, die den Editor veranlaßten, die zeitgenössisch gedruckten Quellen in zwei Kategorien einzuteilen und je nach Druckort entweder nur regestartig zu erfassen (1) oder mit dem vollständigen Text aufzunehmen (2 und 3).

Nachdem mittels des soeben beschriebenen Verfahrens ein erstes Gerüst der zeitgenössisch gedruckten und somit mehr oder weniger publizierten Erlasse etc. erstellt war, wurden in einem zweiten Arbeitsschritt alle in Frage kommenden Dokumenteneditionen (siehe hierzu das Quellen- und Literaturverzeichnis am Ende des Bandes) durchgesehen, ferner und insbesondere die Microfiche-Edition „Akten der Partei-Kanzlei"[202] anhand des Registers, sowie in einem dritten Schritt eine Reihe zentraler Bestände im Bundesarchiv (Abteilungen Koblenz und Potsdam bzw. jetzt Berlin sowie Freiburg im Breisgau und Zentralnachweisstelle Aachen-Kornelimünster), insbesondere die anhand des Findbuchs ermittelten relevanten Teile der Bestände:
R 43 II (Neue Reichskanzlei),
NS 6 (Partei-Kanzlei)[203]
NS 19 (Persönlicher Stab Reichsführer-SS)[204]
R 6 (Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete)[205] und
R 3 (Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion), ein – nebei bemerkt – durchaus ergiebiger Bestand, dessen Auswertung erneut unter Beweis stellte, mit welcher Akribie Reichsminister Speer die ihm von Hitler unterfertigten Erlasse sammelte und als quasi archivalisches Findmittel eigene Listen[206] mit den von ihm erwirkten und/oder die Rüstung betreffenden Führerdirektiven anfertigen ließ, welche sich für den Fortgang der Recherchen als wertvolle Hilfe erwiesen.

202 Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP. Rekonstruktion eines verlorengegangenen Bestandes. Sammlung der in anderen Provenienzen überlieferten Korrespondenzen, Niederschriften von Besprechungen usw. mit dem Stellvertreter des Führers und seinem Stab bzw. der Partei-Kanzlei, ihren Ämtern, Referaten und Unterabteilungen sowie mit Heß und Bormann persönlich. Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte. Teil I und II (München u.a. 1983 ff.). Künftig zitiert als AdP.

203 Vgl. hierzu: Partei-Kanzlei der NSDAP. Bestand NS 6. Bearbeitet von Josef Henke. 2 Bände (= Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs 23; Koblenz 1984 und 1991).

204 Das Findbuch des Bundesarchivs zu diesem Bestand liegt (noch) nicht im Druck vor. Vgl. aber Elisabeth Kinder: Der Persönliche Stab Reichsführer SS. Geschichte, Aufgaben und Überlieferung. In: Heinz Boberach/Hans Booms (Hrsg.): Aus der Arbeit der Archive. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte (= Schriften des Bundesarchivs 25; Boppard am Rhein 1978), S. 379–397.

205 Vgl. hierzu: Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete. Bestand R 6. Bearbeitet von Hartmut Hagner (= Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs 26; Koblenz 1987).

206 Diese finden sich in BA R 3/1988 bzw. im IfZ, MA–659/611365–611394.

Die archivalische Hinterlassenschaft der Wehrmacht im Bundesarchiv-Militärarchiv (Freiburg im Breisgau) konnte allein wegen ihres Umfangs nur gezielt auf Grund konkreter Hinweise bzw. Nennungen in der Literatur und in den Findmitteln durchgesehen werden. Als reichhaltig erwiesen sich primär die intensiver durchgesehenen Bestände:
RW 19 (Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt des OKW) sowie
RH 2 (Oberkommando des Heeres/Chef des Generalstabes des Heeres).[207]

Ergänzendes Material bot schließlich das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn.[208] Besonders ausgiebig genutzt wurden last but not least die Sammlungen des Münchner Instituts für Zeitgeschichte[209], insbesondere dessen umfangreiche Mikrofilmsammlung, zumal diese wie auch die übrigen Bestände des Instituts durch einen exzellenten Stichwortindex erfaßt sind, der zahlreiche Nennungen zu den Begriffen „Hitler bzw. Führer: Anordnungen, Erlasse etc." enthält. In München wurden auch die in der Serie IMT nicht publizierten Dokumente der Nürnberger Prozesse durchgesehen.[210]

Selbstverständlich war es von Anfang völlig ausgeschlossen, die gesamte archivalische Hinterlassenschaft des „Dritten Reiches" auf etwaige Führererlasse durchzusehen. Dieser unabänderliche Umstand stellte den Editor alsbald vor einige schwierig zu lösende Fragen, wollte er sein Ziel einer anzustrebenden Vollständigkeit nicht aufgeben. Es mußte also ein Verfahren entwickelt werden, um überhaupt zu einem Überblick sämtlicher bekannter Führererlasse zu gelangen, auf dessen Grundlage sodann die Suche nach den entsprechenden Texten in Angriff genommen werden konnte. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß mitunter an völlig unerwarteten Stellen bzw. in einem ungewöhnlichen Überlieferungszusammenhang Direktiven Hitlers, zumeist in Abschrift, aufbewahrt werden. Dies hat damit zu tun, daß – wie oben ausführlich dargelegt – die nicht zur Veröffentlichung (also zum Abdruck im Reichsgesetzblatt) freigegebenen Anordnungen vom Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, Hans-Heinrich Lammers, den Obersten Reichsbehörden und eventuell sonstigen beteiligten Dienststellen von Staat und Partei in Abschrift, selten bereits als Fotokopien, zugesandt wurden[211], so daß also neben dem jeweiligen von Hitler unterzeichneten Original eine gar nicht so geringe Zahl von Abschriften und/oder Fotokopien im Umlauf gewesen und heute wenigstens partiell vorhanden sein muß. In der Tat lehrt die Erfahrung, daß etliche dieser Direktiven in zahlreichen Doubletten in den Akten unterschiedlichster Dienststellen des NS-Staates überliefert sind.[212]

Sie sind aber allem Anschein nach in den damaligen Registraturen, sofern diese überhaupt den Krieg heil überstanden haben, nicht als Bestand von Führerdirektiven abgelegt worden, sondern fast immer verstreut auf die entsprechenden Sachakten.[213] Deshalb sind die Findbücher der Archive wie Boberachs Inventar archivalischer Quellen der NS-Zeit[214] nur eine recht beschränkte

207 Vgl. hierzu: Oberkommando des Heeres/Generalstab des Heeres. Bestand RH 2. Bearbeitet von Werner Loos. 4 Bände (= Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs 33; Koblenz 1988).

208 Vgl. hierzu George O. Kent (Hrsg.): A Catalog of Files and Microfilms of the German Foreign Ministry Archives, 1920–1945. 4 Bände (Stanford 1962–1972).

209 Vgl. hierzu Werner Röder: Die archivalischen Sammlungen im Institut für Zeitgeschichte in München. In: Der Archivar 38 (1985) Sp. 415–424.

210 Vgl. Hans-Günther Seraphim: Die Erschließung der Nürnberger Prozeßakten. In: Der Archivar 28 (1975) Sp. 417–422.

211 Ähnlich verfuhr Bormann im Bereich der Partei: Hitlers „Verfügungen" wurden einem unterschiedlich großen Adressatenkreis in Form von Rundschreiben der Partei-Kanzlei mit beiliegender Abschrift übersandt. Glücklicherweise hielt es die Partei-Kanzlei für erforderlich, auch zahlreiche Hitler-Anordnungen aus dem staatlichen und militärischen Bereich den Dienststellen der NSDAP bekanntzugeben, so daß die Sammlung dieser Rundschreiben im Bundesarchiv (BA NS 6/329–354) einen der ergiebigsten Quellenbestände darstellt.

212 So wissen wir aus einem Schreiben Lammers' an Speer vom 31.5.1944, daß allein dem Rüstungsminister von Hitlers Erlaß über die Bestellung eines Generalkommissars für die Sofortmaßnahmen beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion vom 30.5.1944 nicht weniger als 20 beglaubigte Fotokopien übersandt wurden: BA R 3/1768, Bl. 5433.

213 Diesen aus der konkreten Arbeit gewonnenen Eindruck bestätigt der wohl erfahrenste Archivar für die archivalische Hinterlassenschaft des Dritten Reiches, Dr. Heinz Boberach, in einem Schreiben an den Herausgeber vom 19.10.1994.

214 Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates. Die Überlieferung von Behörden und Einrichtungen des

Hilfe. Obwohl etwa in den Akten der Reichskanzlei Dutzende Führererlasse überliefert sind, enthält das vierbändige Findbuch zum Bestand R 43 des Bundesarchivs in seinem Stichwortregister eine einzige Nennung „Führererlasse, Mitzeichnung".[215] In allen übrigen Fällen ist man auf die Kenntnis des sachlichen Inhalts eines bestimmten Erlasses angewiesen, um diesen über das Stichwortverzeichnis des Findbuchs eventuell ermitteln zu können.

Überlieferungsgeschichtlich ist bis jetzt völlig unklar, welches Schicksal die auf speziellem Urkundenpapier ausgefertigten[216], von Hitler unterzeichneten Rechtsakte erlitten haben. Aus zahllosen Marginalien und internen Verfügungen, zumeist von der Hand oder auf Veranlassung Lammers', geht eindeutig und völlig zweifelsfrei hervor, daß diese Dokumente in einer sogenannten Urkundensammlung der Reichskanzlei aufbewahrt wurden.[217] Im Bundesarchiv ist jedoch über deren Verbleib nichts bekannt; man vermutet, sie könnte bereits vor 1945 an das Reichsarchiv abgegeben worden sein, doch fehlt auch in dessen Beständen jeder Hinweis.[218] Denkbar wäre auch, daß die Urkundensammlung zu den Geheimakten der Reichskanzlei gezählt wurde, über deren Schicksal dem Bundesarchiv keine näheren Informationen vorliegen. Einiges spricht dafür, daß die Geheimakten vor Kriegsende in Ausführung eines Erlasses des Reichsministers des Innern betreffend „Verhalten der Behörden bei Feindbesetzung" vom 12.10.1944 verbrannt wurden.[219]

Es ist aufgrund der gegebenen Sachlage nicht völlig auszuschließen, daß der eine oder andere Erlaß noch unentdeckt geblieben sein könnte. Es gibt ja keine hundertprozentig sichere Methode zu ermitteln, ob Vollständigkeit gegeben ist oder nicht, denn theoretisch könnte eine besonders geheim gehaltene, z.B. nur für zwei oder drei Adressaten bestimmte Weisung verlorengegangen oder an gänzlich unvermuteter Stelle aufbewahrt sein. Freilich ist nach der Erfahrung damit zu rechnen, daß Führerdirektiven in aller Regel einen gewissen Adressatenkreis erreichten und dort weiteren Niederschlag in den Akten fanden, zumeist in Form behördeninterner Anordnungen zu ihrer Umsetzung und weiteren Behandlung. Es kann daher trotz der umfangreichen Aktenverluste durch Kriegseinwirkungen bzw. durch bewußte Vernichtung bei Kriegsende als extrem unwahrscheinlich gelten, daß ein Führererlaß gänzlich verschollen, mit anderen Worten nicht einmal durch Erwähnungen in Sekundärquellen bekannt ist.

Ausgehend von dieser Prämisse, der nach Ansicht des Herausgebers ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit und Plausibilität zukommt, war der Editor daher bemüht, neben der Ermittlung und Auswertung zentraler Aktenbestände, welche – wie oben erläutert – Hitlers schriftliche Anordnungen zwar nicht gesammelt, aber doch in einer beträchtlichen Häufung enthalten, durch systematische Durchsicht weiteren Archivmaterials wie auch zahlreicher Werke der Sekundärliteratur entweder Führererlasse selbst oder wenigstens Hinweise auf zum jeweiligen Zeitpunkt textlich noch nicht ermittelte Erlasse zu entdecken. Dieses einzige, sich als gangbar anbietende Verfahren war während eines gewissen Zeitraums der Recherchen von reichem Erfolg gekrönt. Als die Sammlung jedoch einen bestimmten Umfang angenommen hatte, schrumpfte in der Folge der Strom der „Neuentdeckungen" immer weiter zusammen, um schließlich trotz fortgesetzter Suche gänzlich zu versiegen. Statt weiterer Hinweise auf noch unbekannte Erlasse stieß der Editor lediglich noch auf Nennungen und/oder Abschriften bereits vorliegender Direktiven. Als erkennbar war, daß die praktizierte Methode der Quellensuche eindeutig an die Grenzen ihrer Möglichkeiten gestoßen war und ihre weitere Anwendung zwar noch einen theoretisch denkbaren, bescheidenen Erfolg versprach, der jedoch in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand

Reichs, der Länder und der NSDAP. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte bearbeitet von Heinz Boberach. Bisher 2 Bände (München-London-New York-Paris 1991 und 1995).

215 Bundesarchiv Koblenz. Bestand R 43 Reichskanzlei. Bearbeitet von Gregor Verlande und Wolfram Werner. 4 Teilbände (= Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs 13; Koblenz 1984); hier Teilband 4, S. 2049.

216 Hitler äußerte zahlreiche, bis in die kleinsten Details gehende Wünsche zur formalen Gestaltung der von ihm zu vollziehenden Urkunden. Vgl. hierzu die Rundschreiben Lammers' sowie den umfangreichen Schriftverkehr in BA R 43 II/583 a, insbesondere Bl. 120–136.

217 Vgl. als ein Beispiel unter vielen den Bearbeitungsvermerk der Reichskanzlei zu Hitlers Anordnung über die Nachprüfung des Kriegseinsatzes vom 22.11.1942: „Von der Urkunde der Anordnung ist ein Lichtabzug zu fertigen und zu den Akten, die Urkunde selbst in die Urkundensammlung zu nehmen." BA R 43 II/681, Bl. 173.

218 Schriftliche Mitteilung des Bundesarchivs Koblenz an den Herausgeber, 30.1.1995.

219 Vgl. hierzu die knappen Hinweise im Findbuch des Bundesarchivs R 43 Reichskanzlei Teilband 1, S. XLII.

gestanden hätte und überdies die Fertigstellung der Edition auf unabsehbare Zeit verzögert hätte, glaubte der Herausgeber die Verantwortung für die Setzung eines Schlußpunktes übernehmen zu können. Mit geringerer Intensität gleichwohl noch fortgesetzte Recherchen während der Bearbeitung der gesammelten Quellen und ihrer Aufbereitung für den Druck – die Quellensuche nach dem geschilderten Verfahren wurde bis unmittelbar vor Drucklegung fortgeführt – bestätigten mit ihrer Ergebnislosigkeit die getroffene Entscheidung.

Dennoch ist die Aussage, daß die Sammlung neben 246 Regesten der im Reichsgesetzblatt abgedruckten Direktiven 404 schriftlich ergangene, dort nicht publizierte Weisungen Hitlers zwischen dem 1.9.1939 und dem 30.4.1945 umfaßt, hinsichtlich der intendierten Vollständigkeit mit einem kleinen Rest an Unsicherheit behaftet, der trotz jahrelanger und intensiver Recherche nicht zu beseitigen war. In jenen Fällen, in denen die Existenz eines Führererlasses aufgrund eindeutiger Erwähnungen in anderen Quellen als gesichert gelten kann, der Text jedoch nicht zu ermitteln war, wurden diese Direktiven daher mit Datum, Betreff und unter Aufzählung der vorhandenen Indizien für ihre Existenz in einem eigenen Verzeichnis im Anschluß an den Dokumententeil zusammengefaßt.

c) Grobgliederung des Quellenmaterials

Der im Laufe der Quellensuche ermittelte Bestand von 650 veröffentlichten wie unveröffentlichten Führererlassen dürfte ein ausreichend großes Sample darstellen, um einige statistische Auswertungen zu stützen. Den folgenden Zahlen- und Prozentangaben wurden lediglich die im Dokumententeil abgedruckten bzw. die dort durch Regesten erfaßten, im Reichsgesetzblatt publizierten Direktiven zugrunde gelegt. Durch Einbeziehung der nicht auffindbaren Anordnungen aus dem soeben erwähnten „Lückenverzeichnis" würden sich die nachstehend präsentierten Resultate unbedeutend verändern; insbesondere würde der Anteil der unveröffentlichten Erlasse an der Gesamtzahl noch stärker hervortreten.

Aufs Ganze gesehen, lassen sich in der Verteilung der Gesamtzahl auf die sechs Kriegsjahre keine signifikanten Schwankungen konstatieren. Die Zahl der Erlasse pro Kalenderjahr (ohne 1939 und 1945, für die jeweils nur die letzten bzw. ersten vier Monate in Betracht kommen) schwankt zwischen 102 (1943) und 144 Direktiven (1942); der Monatsschnitt (inklusive 1939 und 1945) variiert zwischen 7,5 (1945) und 12 (1942) pro Kalendermonat bei einem Durchschnittswert für die Zeit vom 1.9.1939 bis 30.4.1945 von 9,5 pro Monat.

Tabelle 1: Verteilung sämtlicher Direktiven auf die Kriegsjahre in absoluten Zahlen und in Prozent der Gesamtzahl (gerundet)

	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
Zahl:	40	119	103	144	102	112	30
Prozent:	6,2	18,3	15,9	22	15,7	17,2	4,6

Die Gesamtzahl von 650 läßt sich auf die damals publizierten und nichtpublizierten Anordnungen aufschlüsseln. Unter zur Entstehungszeit veröffentlicht firmieren in diesem Zusammenhang ausschließlich solche Erlasse, die im Reichsgesetzblatt sowie – in einem einzigen Fall[220] – im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt abgedruckt und damit der Allgemeinheit unbeschränkt zugänglich waren. Als unveröffentlicht gelten die in den diversen militärischen Mitteilungsblättern (Allgemeine Heeresmitteilungen, Heeresverordnungsblatt etc.) sowie in den Nachrichten des Reichs-

220 Anordnung des Führers betreffend die Ermächtigung Keitels und Lammers' über die Herbeiführung einer aufeinander abgestimmten Abfindung der Angehörigen der Wehrmacht und ziviler Dienststellen in den besetzten Gebieten vom 18.10.1940. In: Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1940, S. 273 sowie im vorliegenden Band.

ministeriums für Bewaffnung und Munition bzw. Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion und im Reichsverfügungsblatt der NSDAP erschienenen Anordnungen, da diese Organe ungeachtet ihrer teilweise nicht geringen Auflage nur für den Dienstgebrauch bestimmt und somit nicht frei erhältlich waren. Beim Reichsverfügungsblatt der NSDAP ist ferner zu berücksichtigen, daß dieses Organ in mehreren Ausgaben (A, B und C) mit jeweils unterschiedlicher Auflage, bestimmt durch den jeweiligen Empfängerkreis, erschien. Erst recht sind die bloß einem ganz kleinen Personenkreis (Gauleiter, Reichsleiter, Oberste Reichsbehörden...) per Rundschreiben bekanntgemachten Weisungen als unpubliziert einzustufen.

Nach obiger Definition, die natürlich manchen Grenzfall[221] nicht ausschließen kann, sind 245 Erlasse veröffentlicht, 405 und somit 62,3 % hingegen unveröffentlicht; sie dürften dem Großteil der Zeitgenossen weitgehend unbekannt geblieben sein. Auf den Gesamtzeitraum von sechs Jahren bezogen zeigt sich schon auf den ersten Blick das deutliche Überwiegen der unpublizierten, mehr oder weniger geheim gehaltenen Direktiven. Ihr Anteil an der Gesamtzahl stieg prozentuell im Kriegsverlauf ständig an. Er betrug 1939 bereits rund 40%, kletterte bis 1942 kontinuierlich auf 64 %, betrug 1943/44 dann 67 bzw. 78 % und erreichte 1945 stolze 93 %, was freilich primär in der in diesen Monaten stattgefundenen, allgemeinen Auflösung seine Erklärung findet. Während Verwaltungsanordnungen für das Reichsgebiet fast immer veröffentlicht wurden, fielen die meisten Direktiven zur Beherrschung der eroberten Gebiete unter die Geheimhaltung. 1939/40 war dies noch anders, doch ab 1941 wurde kaum mehr ein Befehl zur Gliederung und Verwaltung der okkupierten Territorien im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Auf diesen Umstand wird unten bei der Behandlung inhaltlicher Gesichtspunkte noch zurückzukommen sein.

Tabelle 2: Verteilung der publizierten bzw. unpublizierten Anordnungen auf die Kriegsjahre in absoluten Zahlen

	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
publiziert	24	68	43	51	33	24	2
unpubl.	16	51	60	93	69	88	28
Summe	40	119	103	144	102	112	30

Gesamtsumme: 650

Die Gesamtsumme der Direktiven wurde weiters in die Kategorien: Gesetz, Erlaß, Befehl, Anordnung, Verordnung und Verfügung aufgeteilt (ein kleiner Teil von ca. 5% war nicht eindeutig zuzuordnen, da zum Beispiel die Überschrift fehlt). Wenn die Überschrift keine eindeutigen Anhaltspunkte lieferte, wurde der Begriff Erlaß auf Anordnungen (überwiegend) zivilen, der Begriff Befehl auf solche (überwiegend) militärischen Inhalts angewandt.

221 Ein geradezu klassischer Grenzfall ist die in diesem Band enthaltene Nachfolge-Regelung, die Hitler in seiner Reichstagsrede vom 1.9.1939 verkündet hatte. Diese Anordnung wurde zwar nicht im RGBl. publiziert; durch die Rundfunkübertragung der Hitler-Rede und deren nachfolgenden Abdruck in allen Tageszeitungen ist ihr Inhalt aber zweifellos dem Großteil der deutschen Bevölkerung bekannt geworden.

Tabelle 3: Verteilung sämtlicher Anordnungen auf die unterscheidbaren Kategorien während des Gesamtzeitraumes 1939–1945

Gesetze:	72	= 11,1 %
Erlässe:	241	= 37,1 %
Befehle:	173	= 26,6 %
Verordnungen:	42	= 6,5 %
Verfügungen:	66	= 10,2 %
Anordnungen:	26	= 4,0 %
Unklar:	30	= 4,6 %
Gesamtsumme:	650	= 100 %

Alle Prozentangaben sind auf eine Kommastelle auf- oder abgerundet.

Die obige, auf die Kriegsjahre als Gesamtheit bezogene Aufstellung berücksichtigt noch nicht die zum Teil erheblichen Schwankungen und Verschiebungen im Zeitablauf. Wie nicht anders zu erwarten, geht der Anteil der Gesetze kontinuierlich und drastisch zurück. 1940 stellen sie immerhin noch 31 der insgesamt 119 Direktiven, nur etwas weniger als die 46 Führererlasse dieses Jahres. 1941 ergingen dann nur mehr 12 Gesetze (von insgesamt 103 Direktiven), ab 1942 fallen sie zahlenmäßig nicht mehr ins Gewicht und verschwinden 1945 völlig.

Eher konstant bleibt der Anteil der so bezeichneten Führererlasse: Er schwankt nur wenig zwischen 36 für 1944 und 50 für 1942 (1939 und 1945 jeweils ausgeklammert), doch entfallen damit auf diese Kategorie 37 % sämtlicher Anordnungen, die Hitlers Unterschrift tragen, nämlich 241 von 650, wobei sinnvollerweise die formal eng verwandten Verordnungen des Führers noch hinzuzuzählen wären, wodurch sich der addierte Anteil dieser beiden Gruppen an der Gesamtzahl auf 44 % erhöht. Stellt man die Gesetze, die namens der Reichsregierung oder namens des Kanzlers und der sachlich beteiligten Reichsminister verkündet wurden, den auf Hitlers Person zugeschnittenen Rechtsetzungsakten: den Erlassen, Befehlen, Verordnungen, Anordnungen, Verfügungen und dem keiner dieser Kategorien zuordenbaren Rest gegenüber, so zeigt sich folgendes: Auf die Gemeinschaftsakte, die Gesetze, entfallen lediglich rund 10%, den Löwenanteil machen die höchstpersönlichen Akte aus. Diese können durchaus als eine Sammelkategorie betrachtet werden, wenngleich zuzugeben ist, daß solchen Einteilungen manche Willkür anhaftet, weil die verschiedenen Überschriften oft keine in der Sache begründeten Unterschiede ausdrücken. Schon die zeitgenössische Rechtswissenschaft hat übrigens mit bemerkenswerter Offenheit in Aufsätzen und Kommentaren in den juristischen Fachzeitschriften registriert, die äußeren Formen der Erlasse seien mannigfach variiert und böten ein „buntes Bild", hinter dem man nicht immer einen Sinn vermuten dürfe (!).[222]

Abgesehen von den Überschriften schwankt auch die Titulatur Hitlers: „Führer", „Führer und Reichskanzler", „Führer und Oberster Befehlshaber der Wehrmacht" sowie der Kopf „Adolf Hitler" wechseln sich ab, ohne daß der Inhalt der Rechtsetzungsakte die Varianten in allen Fällen sachlich begründen würde. Hitler hatte zwar seit 1939 wiederholt durch Lammers und Bormann seinen Wunsch übermitteln lassen, ihn künftig nur als „Der Führer" zu titulieren[223], doch halten sich die von ihm selbst gezeichneten Rechtsetzungsakte keineswegs immer daran. Es mangelt nicht an Beispielen, daß innerhalb von zwei bis drei Seiten im Reichsgesetzblatt abweichende Bezeichnungen verwendet werden.[224] Es sind sogar Fälle nachweisbar, in denen nachträglich eingestanden wurde,

222 So wörtlich Weber, Führererlaß S. 123.

223 Vgl. das Rundschreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 26.6.1943 sowie die Anordnung A 91/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 29.4.1944 (BA NS 6/346), beide ausführlich zitiert und erläutert bei Rudolf Absolon: Die Wehrmacht im Dritten Reich. Band VI: 19. Dezember 1941 bis 9. Mai 1945 (= Schriften des Bundesarchivs 16,VI; Boppard am Rhein 1995), S. 173 f. Besonders informativ ist der umfängliche Schriftwechsel mit dem Betreff „Bezeichnung: Der Führer" in BA R 43 II/958, Bl. 158 ff.

224 Als Beispiel Erlaß **des Führers** über die Bestellung eines Generalinspektors des Führers für das Kraftfahrwesen vom 16.1.1942. RGBl. 1942 I S. 25 f. Unmittelbar darauffolgend: Zweiter Erlaß **des Führers und Reichskanzlers** über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Salzburg vom 16.1.1942. Ebenda S. 26. Hervorhebungen durch den Herausgeber.

es sei „versehentlich ein falscher Kopf gewählt worden."[225] Erst ab Ende 1942 verschwindet der Zusatz „und Reichskanzler", während die von der Wehrmacht vorbereiteten und herausgegebenen Befehle des Diktators bis zuletzt die Titulatur „Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht" beibehalten, daneben häufig nur „Der Führer". Ein besonderes Kuriosum stellt ein – wegen seines rein militärischen Inhalts im vorliegenden Band nicht abgedruckter – Befehl vom 6.11.1943 dar, den Hitler unter dem Kopf „Der Chef des Generalstabes des Heeres" zeichnete.[226]

d) Inhaltliche Gliederung der Führererlasse

Stellt man die Frage nach einer möglichen Gliederung des in den Direktiven geregelten Stoffes, so sind die Terminologie bzw. die Überschriften, wie erwähnt, kaum eine Hilfe; lediglich für den Bereich der NSDAP wird die Bezeichnung „Verfügung" relativ konstant durchgehalten, wenngleich hierzu anzumerken ist, daß bis 1941, genauer: bis zum England-Flug von Rudolf Heß am 10.5.1941, solche Verfügungen nicht ausschließlich von Hitler erlassen, sondern auch von Heß, fallweise sogar von Heß' Stabsleiter Martin Bormann mit oder ohne den Zusatz „i.V.", gezeichnet wurden.[227] Die von Heß bzw. Bormann gezeichneten Verfügungen trugen den Kopf „Der Stellvertreter des Führers" und wurden in den vorliegenden Band nicht aufgenommen. Verwirrenderweise zeichneten Heß und sein Stabsleiter neben den – wenigen – Verfügungen auch sogenannte Anordnungen, während Hitler in den Kriegsjahren für die NSDAP ausschließlich Verfügungen erließ, die allerdings nicht in allen Fällen mit dieser Überschrift versehen waren.

Im militärischen Bereich lautet die Überschrift meist (aber nicht ausnahmslos) auf Befehl oder Weisung, im zivil-staatlichen Sektor wechseln Gesetz, Erlaß, Verordnung und Anordnung ab, ohne daß sich aus dem sachlichen Kontext in allen Fällen eindeutige Kriterien für die letztendlich gewählte Form herauslesen ließen. Selbst dort, wo schriftliche Quellen über die Vorbereitung eines Führererlasses vorhanden sind und sich diese explizit mit der zu wählenden Form auseinandersetzen, sind die dort angestellten Überlegungen dem heutigen Betrachter oft nicht mehr nachvollziehbar. So heißt es in einer Aufzeichnung der Reichskanzlei vom 1.3.1943 zur Vorbereitung der Anordnung Hitlers betreffend vorbildliche Haltung der Angehörigen an hervorragender Stelle stehender Persönlichkeiten bei dem umfassenden Kriegseinsatz vom 10.5.1943: „Wir möchten empfehlen, die Anordnung, ... , nicht in der Form des Führererlasses (mit Überschrift und Mitzeichnung), sondern in der Form einer Führerweisung vorzuschlagen."[228]

Nur der Vollständigkeit halber sei in Erinnerung gerufen, daß es mit den Gesetzen (immerhin 72 von 650) eine Gruppe quasi normaler Rechtsetzungsakte gibt.[229] Seit Kriegsbeginn wurden sie entweder im Umlaufverfahren beschlußreif gemacht oder durch Ressortbesprechungen mit oder ohne Teilnahme Hitlers, niemals jedoch in Beratungen des gesamten Reichskabinetts, das bekanntlich 1938 zum letzten Mal zusammengetreten war. War in den Vorbesprechungen Einigkeit zwischen den beteiligten Ressorts erzielt oder hatte im Umlaufverfahren niemand Einspruch erhoben, zeichneten die beteiligten Minister den Entwurf ab, der daraufhin an Lammers zur Herbeiführung von Hitlers Unterschrift weitergegeben wurde. Der Text wurde dann mit folgendem Einleitungssatz im Reichsgesetzblatt verkündet: „Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit kundgemacht wird."

225 Ein derartiges Beispiel liefert Hitlers Erlaß über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges vom 26.1.1942 im vorliegenden Band. Vgl. hierzu den Aktenvermerk der Reichskanzlei vom 5.2.1942, in welchem die Erklärung eines OKW-Vertreters über den versehentlich falsch gewählten Kopf zitiert wird. BA R 43 II/1512 a, Bl. 14.

226 Der Chef des Generalstabes des Heeres Nr. 497/43 gK. Chefs., gez. Hitler, vom 6.11.1943. BA/MA RH 2/937, Bl. 118–120.

227 Von den vier Verfügungen im Bereich der NSDAP, die 1941 ergingen, zeichnete beispielsweise Heß V 2/41 und Bormann (ohne den Zusatz „i.V.") V 3/41. Reichsverfügungsblatt der NSDAP. Ausgabe A. BA NS 6/821, Bl. 1 f.

228 BA R 43 II/1561, Bl. 10.

229 Zum Kontext vgl. Dietrich Kirschenmann: ‚Gesetz' im Staatsrecht und in der Staatsrechtslehre des NS (= Schriften zum Öffentlichen Recht 135; Berlin 1970).

Seit Kriegsbeginn gab es dann noch einige ganz wenige vom Reichstag beschlossene Gesetze[230], darunter eine Art Blankovollmacht für Hitler vom April 1942.[231] Der Substanz, nicht der Form nach handelt es sich bei den Reichstagsgesetzen freilich um Führerentscheide, die dem Reichstag aus propagandistischen Gründen zur Akklamation vorgelegt wurden[232], meist im Anschluß an eine Hitler-Rede, für die der eigens zu diesem Zweck, mitunter völlig überhastet einberufene Reichstag als passende Kulisse zu dienen hatte. Ähnliches läßt sich von den Gesetzen der Reichsregierung nicht so ohne weiteres sagen, da die dort geregelten Materien jeweils zwischen den Ressorts vorberaten wurden, die Entwürfe meist von der Ministerialbürokratie stammten und nicht unbedingt mit Willensäußerungen Hitlers zusammenhängen mußten. Dafür war die Materie (z.B. Finanz- und Haushaltsfragen) oft zu spröde.

Eine grobe inhaltliche Gliederung der Direktiven kann vier Kategorien unterscheiden:[233]

1.) Verfassungsgestaltende
2.) Organisationserlasse
3.) Militärische bzw. typisch kriegsbedingte Verordnungen, darunter sehr viele über die Einführung und Änderung von Orden und Ehrenzeichen, die nahezu ausnahmslos im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurden, und
4.) Sonstige Rechtsetzungsakte.

Eine Sonderstellung nehmen jene Direktiven ein, in denen die Hoheitsbefugnisse einer okkupierenden Macht zum Ausdruck kommen. Hatte – wie im Falle Norwegens und der Niederlande – eine debellatio ohne Abschluß eines Waffenstillstands- oder gar Friedensvertrages stattgefunden, so war dem geltenden Kriegsvölkerrecht (Haager Landkriegsordnung) zufolge die okkupierende Macht gehalten, den Charakter und die Kompetenzen des von ihr errichteten Besatzungsregimes offen zu erklären. Während mit dem Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion die Führung des Deutschen Reiches sich um diese zwingende Norm des Völkerrechtes nicht mehr kümmerte, tragen die von ihr 1939/40 erlassenen Bestimmungen zur Verwaltung okkupierter Territorien wenigstens formal noch den Vorschriften der Haager Landkriegsordnung Rechnung. Da diese Erlasse und Verordnungen auf der Basis des Kriegsvölkerrechts verkündet wurden, gehen sie über die geschriebene oder ungeschriebene Verfassung des Reiches hinaus. Als Beispiele seien genannt die beiden Erlasse von 1940 über die Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen und den Niederlanden durch Reichskommissare.[234]

Betrachtet man die genannten vier Kategorien näher, so fällt auf, daß die Erlasse meist verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte regeln, extrem selten hingegen Fragen des Straf- oder Zivilrechts. Für die Form des Führererlasses eigneten sich im staatlichen Bereich höchstpersönliche Vorhaben und Interessen Hitlers, wie z.B. die zahlreichen Anordnungen über die bauliche Neugestaltung deutscher Städte belegen, die jedoch kaum über die Regelung der Kompetenzverteilung hinausgehen und jeweils nur wenige Zeilen umfassen. Hierher zählt auch manche Skurrilität, die einem konkreten Anlaß oder einer momentanen Eingebung Hitlers entsprungen war, beispielsweise der Führererlaß vom 19.6.1942 „über die Beisetzung hervorragender Deutscher"[235], der auf das in Hitlers Augen mißglückte Staatsbegräbnis für Reinhard Heydrich zurückging, oder

230 Übersicht bei Jäckel, Hitlers Herrschaft Anm. 33 auf S. 159. Vgl. auch Hubert, Uniformierter Reichstag Anm. 4 auf S. 15: Nach dem 23.3.1933 fanden noch 19 Reichstagssitzungen statt, wobei insgesamt sieben Gesetze beschlossen wurden. Hingegen wurden bis 1945 mehr als 900 Gesetze von der Reichsregierung verabschiedet.

231 Beschluß des Großdeutschen Reichstags vom 26. April 1942. RGBl. 1942 I S. 247. Dieser sogenannte Beschluß ist aus rechtlicher Sicht schwierig zu bewerten und einzuordnen, aufgrund seines Gehaltes: der Hitler eingeräumten Vollmachten, jedoch am ehesten als ein Quasi-Gesetz einzustufen.

232 Mit entwaffnender Ehrlichkeit beschreibt etwa Ernst Rudolf Huber diesen Sachverhalt: „So ist der Beginn der kriegerischen Auseinandersetzungen am 1. September 1939 durch eine höchstpersönliche Entscheidung des Führers bestimmt worden. Der Reichstag hat von der getroffenen Entscheidung Kenntnis genommen und ihr durch seine Akklamation zugestimmt." Huber, Reichsgewalt Anm. 1 auf S. 547.

233 Ich folge hier dem Schema Webers, Führererlaß S. 120 f.

234 RGBl. 1940 I S. 677 bzw. S. 778.

235 UuF Bd. 19, S. 164 f. BA R 43 II/604 a, Bl. 89; BA R 43 II/680, Bl. 7; BA NS 6/338, Bl. 24 sowie in diesem Band.

der Erlaß zur Sicherung des Preisstandes vom 14.3.1942, mit dem Hitler auf Meldungen über Inflationsängste in der Bevölkerung reagierte und sich von seinem Vorhaben trotz der Intervention Görings nicht eine Minute abbringen ließ.[236] Des weiteren eignete sich für eine Regelung durch Führererlaß oder -verordnung die Gestaltung der Kompetenzen bzw. die Organisation des Behördenapparates, insbesondere dann, wenn es sich um neu errichtete Behörden, häufig in eroberten Gebieten, die selbst wiederum der verwaltungsmäßigen Neugliederung bedurften, handelte.

Ein Indiz für die persönliche Note, die den durch Führererlaß geregelten Angelegenheiten anhaftet, ein Indiz ferner für die höchstpersönliche Anteilnahme Hitlers, ist der Modus der Mit- bzw. Gegenzeichnung. Seit 1940 setzte sich die Mitzeichnung durch die Kanzleichefs durch: Lammers und Meißner im zivil-staatlichen Bereich, Keitel für die Wehrmacht und Bormann für die Partei. Eine irgendwie geartete Mitwirkung der ressortzuständigen Minister war zwar in der Regel der Sache nach vorhanden, kam jedoch nicht mehr zum Ausdruck, da die Fachminister zwar weiterhin die Gesetze, kaum jedoch die Führererlasse und -verordnungen mitzeichneten. Man mag hierin eine formaljuristische Bagatelle ohne Bedeutung für den Historiker erblicken; der Herausgeber sieht dies nicht so. Seines Erachtens kommt dadurch zum Ausdruck, wie weitgehend sich Hitler mit einem engen Kreis von Gehilfen und Kanzlisten vom Kollegium der Minister abgesetzt hatte.[237] Die Regierung als Kollegialorgan hatte ihre ureigenste Funktion als Entscheidungsträger und Ratgeber des Staatsoberhaupts an die Kanzleien abgetreten. Sie war somit nicht mehr Sitz der politisch gestaltenden Initiative, sondern nur mehr des Vollzugs und der Administration. Die Fachminister zeichneten nicht die zahlenmäßig zunehmenden Führererlasse, sondern in der Regel lediglich die hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen.

IV. Editionsprinzipien

a) Allgemeine Vorbemerkungen

Hinsichtlich der Auswahl der in die Edition aufzunehmenden Dokumente, der Abgrenzungsfragen und der Definition des Begriffs der Führererlasse kann auf die obigen Ausführungen (vgl. Abschnitt III. a) verwiesen werden.

Die Anordnung der Dokumente erfolgte naturgemäß in chronologischer Reihenfolge, beginnend mit dem Tag des deutschen Überfalls auf Polen, dem 1.9.1939. Wurden – was sehr häufig der Fall war – an einem Tag mehrere Direktiven von Hitler gezeichnet[238], so werden zuerst jene im Reichsgesetzblatt abgedruckten genannt und zwar nach der dortigen Reihenfolge. Im Anschluß folgen die unter demselben Datum ergangenen unpublizierten Weisungen, für deren Reihung sich keinerlei sachliche Kriterien anboten, so daß ihre Anordnung mehr oder weniger willkürlich erfolgen mußte. Der Datierung wurde selbstverständlich das Datum der Unterschrift durch Hitler zugrunde

236 Erlaß des Führers zur Sicherung des Preisstandes vom 14. März 1942. BA R 43 II/604 a, Bl. 35; BA NS 6/341, Bl. 114 sowie im vorliegenden Band. Vgl. zum Zustandekommen insbesondere das Fernschreiben Lammers' an Göring vom 17.3.1942. BA R 43 II/356 d, Bl. 25.

237 Für die Reichskanzlei vgl. Rebentisch, Reichskanzlei; ders.: Hitlers Reichskanzlei zwischen Politik und Verwaltung. In: Dieter Rebentisch/Karl Teppe (Hrsg.): Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System (Göttingen 1986), S. 65–99; Franz-Willing, Reichskanzlei sowie Gruchmann, Reichsregierung; für die Partei-Kanzlei vgl. Peter Longerich: Hitlers Stellvertreter. Führung und Kontrolle des Staatsapparates durch den Stab Heß und die Partei-Kanzlei Bormanns (München u.a. 1992) und demnächst die Dissertation von Armin Nolzen: Rudolf Heß, Martin Bormann und die Geschichte der NSDAP, 1933–1945. Fakultät für Geschichtswissenschaften Univ. Bochum; vgl. auch Jeremy Noakes: Philipp Bouhler und die Kanzlei des Führers der NSDAP: Beispiel einer Sonderverwaltung im Dritten Reich. In: Rebentisch/Teppe (Hrsg.), Verwaltung S. 208–236.

238 Das quasi wellenartige Auftreten der Erlasse: Mehrere an einem Tag, dann mitunter mehrwöchige Pausen, hatte weniger sachliche Gründe und lag schon gar nicht an der Notwendigkeit, bestimmte Weisungen gehäuft just an einem bestimmten Tag ergehen zu lassen. Die Ursache für dieses Phänomen lag vielmehr darin, daß für den staatlichen Bereich Lammers zu seinen immer selteneren Vortragsterminen bei Hitler einen Schwung vorbereiteter, unterschriftsreifer Vorlagen mitnahm, die vom Diktator dann in der Regel anläßlich dieses Vortragstermins gezeichnet und in der Folge nach dem Datum der Unterschrift datiert wurden.

gelegt und nicht das Datum der Ausgabe jener Nummer des Reichsgesetzblattes, in welcher der betreffende Erlaß erschien.

In der Regel bereitete die Datierung der Erlasse keinerlei Schwierigkeiten, da selbst in den nicht seltenen Fällen fehlender Überschrift eine Datumsangabe fast ausnahmslos vorhanden ist. Auf die erfreulicherweise wenigen Abweichungen wird in den den Dokumenten vorangestellten Regesten jeweils gesondert hingewiesen, zumal dann, wenn ein Erlaß nur näherungsweise anhand interner und externer Kriterien (beispielsweise die abschriftliche Weitergabe mit Begleitschreiben u.ä.), die ausführlich dargelegt werden, zu datieren war. Widersprüchliche Datumsangaben in den herangezogenen Quellen (im Falle mehrfacher Überlieferung eines Erlasses) und/oder der Sekundärliteratur werden ebenfalls im Regest genannt. Der Herausgeber war bestrebt, die Angaben zu überprüfen und nach Möglichkeit eine Entscheidung zugunsten der plausibelsten oder sogar eindeutig nachweisbaren Version zu treffen, wobei diese Abwägungen in das Regest aufgenommen wurden, um deren intersubjektive Nachprüfbarkeit durch den Benutzer zu gewährleisten. Bei der Übernahme von Texten aus älteren Editionen wurden dort vorkommende, erkannte Irrtümer bei der Datierung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Abweichung von der Vorlage und die hierfür maßgebenden Umstände korrigiert.

Insbesondere sei an dieser Stelle auf die wiederholten Datumsfehler in dem seit vielen Jahren häufig und meist unkritisch zitierten Werk von Hubatsch, Hitlers Weisungen hingewiesen. Hubatsch datiert vor allem bei den aus dem Jahre 1944 stammenden Weisungen mitunter nach dem Datum ihrer fernschriftlichen Weitergabe, zumal es sich bei den von ihm für die Edierung herangezogenen Quellen häufig nicht um von Hitler gezeichnete Originale handelt, sondern lediglich um Telegramme oder (Fern)Schreiben, mit denen das OKW den entsprechenden Befehl Hitlers im vollen Wortlaut an nachgeordnete Stäbe und Einheiten, teilweise auch an zivile Dienststellen weiterleitete. Wie sich aus anderen bei Hubatsch abgedruckten Quellen (z.B. späteren, von Keitel, Jodl und anderen erlassenen Durchführungsbefehlen mit expliziten und eindeutigen Bezugsangaben etc.) zweifelsfrei ergibt, konnten zwischen der Unterzeichnung eines Befehls durch den Diktator und dessen Weiterleitung durchaus ein, zwei oder auch mehr Tage vergehen. Hubatsch hat mehrfach seine eigenen Quellen oberflächlich ausgewertet, so daß diese kleinen, aber doch ins Gewicht fallenden Abweichungen von ihm – aber auch von der sich auf Hubatsch stützenden Forschung – unbemerkt geblieben sind. Ein erster gravierender Verdacht ergab sich für den Herausgeber der vorliegenden Sammlung in jenen Fällen, in denen ein von Hubatsch als Quelle zitiertes, mit seinem Kopf (Absender, Adressaten, Abgangszeit etc.) vor dem Text des Hitler-Befehls ediertes Fernschreiben oder Telegramm in den späten Nacht- oder frühen Morgenstunden entweder abgesandt oder beim Empfänger eingegangen war. Geht man davon aus, daß sowohl die Ver- bzw. (je nach Quelle zusätzlich) die Entschlüsselung des Textes, welche die Nachrichtenstellen des OKW nahezu immer vornahmen, wie auch die reine Durchgabe zumindest mehrere Stunden in Anspruch nahmen, kommt man unweigerlich zu dem Schluß, daß Hitler den fraglichen Befehl bereits am Vortag gezeichnet haben muß.[239]

Eingriffe anderer Art nahm der Herausgeber fallweise bei der Wiedergabe der Texte im Sinne einer möglichst einheitlichen äußeren und orthographischen Gestaltung vor. Während die Interpunktion stets beibehalten wurde, wurden offensichtliche Tippfehler korrigiert und im übrigen eine den heutigen Gegebenheiten entsprechende, moderne Schreibweise gewählt. Ohne dies im einzelnen jeweils zu vermerken, werden Umlaute (z.B. ü statt ue) sowie die ß-Schreibung (z.B. daß statt dass) in der heute üblichen Form wiedergegeben. Die in den Originaldokumenten häufig vorkommende Schreibung der Abkürzung „SS“ durch zwei Sig-Runen wurde durch das lateinische S ersetzt. Die Gliederung in Absätze, Paragraphen etc. und deren Numerierung, ferner die Placierung des Kopfes, der Überschrift, der Datumsangabe sowie der Unterschriften werden originalgetreu

239 Ein besonders krasses Beispiel bietet der bei Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 272–274 abgedruckte Befehl Hitlers „über Ausbau der deutschen Weststellung“, den Hubatsch anhand seiner Quelle (fernschriftliche Weitergabe an diverse zivile und militärische Stellen) auf den 24.8.1944 datiert. Die ebenda S. 275 gedruckte, am 7.9.1944 von Jodl i.A. angeordnete Abänderung der Ziffer 1a) des Befehls nennt diesen ausdrücklich als Bezugsverfügung mit dem richtigen Datum des 20.8.1944. Die korrekte Datierung ist in diesem und in anderen Fällen anhand des von Hubatsch selbst edierten Materials also mühelos möglich!

wiedergegeben; bildliche, also nicht-verbale Elemente wie insbesondere Hoheitszeichen (Reichsadler mit Hakenkreuz) und Siegel blieben unberücksicht.[240] Wichtig erschien dem Herausgeber die Wiedergabe der in den Texten bzw. in deren Kopf enthaltenen Aktenzeichen, Tagebuchnummern etc., da deren Kenntnis die Einordnung und vergleichende Analyse anderer Quellen, in denen auf die betreffenden Hitler-Befehle oft nicht mit ihrer Überschrift, sondern – zumal in militärischen Verfügungen – bloß mit ihrer Aktenzahl Bezug genommen wird, beträchtlich erleichtert.

Der Zeilen- und Seitenumbruch wurde naturgemäß neu gestaltet. Maschinschriftliche Unterstreichungen und Sperrungen sowie Zentrierungen im Original wurden beibehalten, nachträglich (von Hand angebrachte) An- und Unterstreichungen, Eingangsstempel, Paraphen, Weiterleitungsvermerke und ähnliches sowie Randglossen hingegen nicht wiedergegeben, da diese lediglich die Zufälligkeiten des gerade überlieferten Exemplars, in der Regel einer Abschrift, widerspiegeln und auf dem von Hitler gezeichneten Exemplar mit Sicherheit nicht vorhanden waren. In einem einzigen Fall wurden auf einem von Hitler unterschriebenen Dokument nachträglich[241], offenbar von der Hand Speers, Formulierungsänderungen vorgenommen, welche als Varianten in der Edition ausgewiesen werden.[242] Extrem selten sind Streichungen, die Hitler bei einem ihm vorgelegten Erlaßtext vor der Unterschriftsleistung vornahm. Auch in diesen Fällen werden die gekürzten Passagen als Varianten in einer Fußnote vermerkt.[243]

Beibehalten wurden gelegentliche falsche Schreibweisen von Personen- und Ortsnamen, die jedoch in einer Fußnote richtiggestellt werden. Unabhängig davon, ob es sich bei der für den Textabdruck herangezogenen Vorlage um ein von Hitler unterzeichnetes Original oder eine Abschrift handelt, erfolgte die Wiedergabe der Zeichnung im Text durch die Worte „gez. Adolf Hitler"; aus dem Regest ist jedoch ersichtlich, ob eine eigenhändig unterschriebene Ausfertigung, allenfalls in Form einer zeitgenössischen Fotokopie, oder eine Abschrift zugrundelag.

Somit kann gesagt werden, daß sich die textliche Wiedergabe so weit als möglich an die ausgewählten Quellen hielt. Weggelassen werden mußte aus Platzgründen der insbesondere bei militärischen Befehlen meist umfangreiche und zudem routinemäßig festgelegte, mehr oder minder immer gleiche Verteiler; dieser fand jedoch dann Aufnahme, wenn dem Herausgeber die Kenntnis des Adressatenkreises einer Weisung von besonderem Interesse zu sein schien oder wenn der geringe Umfang des Verteilers seine Wiedergabe zuließ. Fallweise waren den Erlassen Anlagen beigefügt, wobei es sich meist um tabellarische Aufstellungen handelt. Diese werden zum besseren Verständnis des Erlaßtextes, als dessen Bestandteil sie anzusehen sind, in der Regel mitabgedruckt. Sind die im Text erwähnten Anlagen nicht überliefert, wird auf sie in einer Fußnote hingewiesen.

Der Herausgeber war bemüht, den Textteil selbst nicht durch eine Flut von Anmerkungen aufzuschwemmen. Aus diesem Grund beschränken sich die in den Text eingefügten Fußnoten im wesentlichen auf drei Kategorien von Hinweisen:

1) Weniger gebräuchliche Abkürzungen werden in einer Anmerkung am Ende des jeweiligen Dokuments, allgemein bekannte (OKW, SS, HJ, NSDAP etc.) hingegeben lediglich im Abkürzungsverzeichnis aufgeschlüsselt.

2) Offensichtlich falsche Schreibungen von Personen- und Ortsnamen werden richtiggestellt.

3) Nennungen von Personen lediglich durch ihre dienstliche Funktion werden in der Form erläutert, daß in einer Fußnote der jeweilige Amtsinhaber mit Vor- und Nachnamen sowie mit seinem Dienstgrad genannt wird, letzteres nur dann, soweit es sich nicht um sehr häufig erwähnte und zudem weithin bekannte Personen der Zeitgeschichte (Göring, Goebbels, Himmler, Keitel u.a.), die obendrein meist jeweils mehrere Ämter innehatten, handelt. Wird also beispielsweise in einem Erlaßtext der „Oberbefehlshaber des Ersatzheeres und Chef der Heeresrüstung" erwähnt, so ist

240 Hitlers persönliches Briefpapier zeigte in der linken oberen Ecke einen Reichsadler, darunter in Goldbuchstaben die Worte „DER FÜHRER". Diese werden in der Edition wiedergegeben, nicht jedoch das Hoheitszeichen.

241 Denkbar wäre freilich auch, daß die Änderungen vor der Unterschriftsleistung vorgenommen wurden, jedoch aus welchen Gründen immer die Anfertigung einer neuen Reinschrift unterblieb.

242 Vgl. den Erlaß (?) Hitlers vom 13.10.1944 über die Bildung einer Front-OT in diesem Band.

243 Befehl Hitlers betreffend Durchführung seines Erlasses vom 19.3.1945 (sogenannter „Nero-Befehl"), 7.4.1945, in diesem Band.

dieser anhand der eingefügten Anmerkung als General bzw. Generaloberst Friedrich Fromm[244] zu identifizieren, wodurch auch die effizientere Nutzung des Personenverzeichnisses ermöglicht werden soll, wäre diese doch in Frage gestellt, würde der Leser zwar im Personenverzeichnis den Namen Fromm finden, auf der angegebenen Seite jedoch nicht auf dessen Namen stoßen, da der General an der zitierten Stelle bloß mit seiner Dienststellung genannt wird. Zudem wurde diese Vorgangsweise allein dadurch nahegelegt, daß während des Krieges die Inhaber der meisten Amtsstellungen, mitunter sogar mehrmals, ausgewechselt wurden, so daß es unumgänglich schien, dem Benutzer den Inhaber eines bestimmten Amtes zum Zeitpunkt seiner Erwähnung in einem Führererlaß mitzuteilen und somit zeitaufwendige Recherchen in einschlägigen Nachschlagewerken zu ersparen.

b) Zum Aufbau der Regesten

Jedem Dokument ist ein unterschiedlich umfangreiches Regest vorangestellt, bei dessen Erstellung sich der Herausgeber von der Maxime leiten ließ, nicht nur den wissenschaftlichen Minimalerfordernissen hinsichtlich der Angabe des Fundortes etc. Genüge zu tun, sondern dem Benutzer, der in welchem Zusammenhang immer gezielt mit einem bestimmten Führererlaß zu arbeiten hat, möglichst umfassende und insbesondere auch weiterführende Informationen an die Hand zu geben, kurzum: Die Edition nicht zuletzt wegen ihrer Regesten zu einem praktischen und vielseitig nutzbaren Arbeitsmittel zu gestalten. Auf die hierbei leider unumgänglichen Einschränkungen wird sogleich einzugehen sein. Die Regesten folgen bei unterschiedlich umfangreicher Ausprägung der einzelnen Punkte nachstehendem einheitlichen Schema:

1) **Datumsangabe**
2) **Form der Direktive**: Gesetz, Erlaß, Verordnung, Verfügung, Befehl oder Anordnung, wobei Zweifelsfälle, z.B. wegen fehlender Überschrift, durch ein (?) ausgedrückt werden.
3) **Titel**: Dieser wird entweder von der gewählten Quelle, wenn in dieser als Überschrift enthalten, übernommen oder bei fehlendem Titel vom Herausgeber als Betreff seinem wesentlichen Inhalt nach formuliert, wobei diese durch den Editor gewählte Bezeichnung durch ein vorangestelltes „betrifft" und nachfolgenden Kursivdruck der vom Editor formulierten Titel- bzw. Inhaltsangabe von der einer Vorlage entnommenen Überschrift zusätzlich unterschieden wird.
4) **Zeichnung:** Bei den zeitgenössisch publizierten, vollständig mit Zeichnung („Der Führer und Reichskanzler, gez. Adolf Hitler") im Reichsgesetzblatt abgedruckten Gesetzen erübrigte sich naturgemäß eine zusätzliche, im Regest enthaltene Nennung der zeichnenden Personen. Bei jenen Regesten, die im Reichsgesetzblatt publizierte Direktiven Hitlers zum Gegenstand haben, deren Text nicht zum Abdruck gelangt, wird im Falle von Verordnungen und Erlässen die Mitzeichnung durch andere Personen als Hitler (zumeist Lammers, Bormann, Meißner und Keitel) dadurch kenntlich gemacht, daß in einem Klammerausdruck sämtliche zeichnenden Personen genannt werden. In jenen oben bereits erwähnten und begründeten Fällen, in denen von Keitel in Hitlers Namen („Der Führer, i.A. gez. Keitel") und unter seinem Kopf („Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht") unterfertigte Befehle abgedruckt werden, wurde zur deutlicheren Unterscheidung im Regest in Kursivdruck sowie durch Unterstreichung die Zeichnung durch Keitel vermerkt.
5) **Fundort(e):** Bei den im RGBl. enthaltenen Anordnungen Hitlers werden in aller Regel nur dieser eine leicht zugängliche Fundort und nicht die in den Archiven vorhandenen, z.T. zahlreichen Abschriften genannt, da dies für den Benutzer keinerlei praktischen Gewinn bedeutet hätte.

Schwieriger gestaltete sich die Angabe des Fundortes bzw. der Fundorte bei den unpublizierten Direktiven. Selbstverständlich konnte es nicht das Anliegen der Edition sein, sämtliche vorhandenen Fundstellen zu ermitteln und anzugeben, da ein derartiges Verfahren im Falle eines bereits – vielleicht sogar mehrfach – vorliegenden Erlaßtextes enorm zeitaufwendige und zudem völlig sinnlose Recherchen, für deren Vollständigkeit doch nie hätte garantiert werden können, nach sich

244 Diese Aussage gilt bekanntlich nur bis zum 20.7.1944, als Fromm nach dem gescheiterten Attentat des Grafen Stauffenberg durch Himmler abgelöst wurde.

gezogen hätte. Andererseits stieß der Herausgeber im Zuge seiner jahrelangen Quellensuche unweigerlich und unbeabsichtigt immer wieder auf weitere Ausfertigungen eines ihm bereits bekannten Erlasses, welche er selbstverständlich in seinen Aufzeichnungen vermerkte. Deshalb ist es möglich, zu den allermeisten der hier abgedruckten Führererlasse nicht nur eine, sondern mehrere Fundstellen anzugeben. Diese wurden in das Regest aufgenommen, ohne daß damit in irgendeiner Weise zum Ausdruck gebracht werden soll, es wären damit sämtliche bekannten und zu ermittelnden Fundstellen aufgelistet. Wie oben ausführlich dargelegt, lag es in der Natur der Sache, daß Erlasse des Diktators in Form mehr oder weniger zahlreicher Abschriften innerhalb des Behördenapparates des NS-Staates zirkulierten. In der Regel fertigten Dienststellen, die eine Ausfertigung erhielten, weitere Abschriften für die ihnen unterstellten Abteilungen, Referate etc. an. Die Angabe möglichst vieler Fundorte sollte den Intentionen des Editors zufolge lediglich die Nachprüfbarkeit erleichtern, falls es sich für einen Benutzer als erforderlich erweisen sollte, einen der hier abgedruckten Texte anhand der angegebenen Quelle(n) zu verifizieren. Das gewählte Verfahren ist zudem geeignet, weiterführende Recherchen durch den Benutzer zu erleichtern bzw. überhaupt erst auf den Weg zu bringen, da die Erlasse in den zitierten Aktenüberlieferungen fast nie isoliert, sondern zumeist in sachlichem Zusammenhang mit anderen Dokumenten enthalten sind, aus denen wiederum in der Regel die auf den Eingang eines Führererlasses behördenintern getroffenen Verfügungen und Veranlassungen ermittelt werden können.

Ähnliche, auf Benutzerfreundlichkeit gerichtete Überlegungen waren maßgebend für die Reihenfolge, nach welcher die Fundorte zitiert werden. An erster Stelle stehen gedruckte (darunter auch vor 1945 erschienene) Werke, insbesondere nach Ende des Zweiten Weltkrieges herausgegebene, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Quelleneditionen. Erst danach folgen die Fundorte in den benutzten Archiven, die mit ihren Beständen nach den üblichen und im Abkürzungsverzeichnis aufgeschlüsselten Abkürzungen angeführt werden. Besonderes Augenmerk wurde darauf gerichtet, in jedem Fall die in der Microfiche-Edition „Akten der Partei-Kanzlei", über welche zumindest jede größere Bibliothek verfügen dürfte, enthaltenen Fundstellen anzugeben[245], womit dem Benutzer der mühelose Zugang zu quasi-archivalischem Material ermöglicht wird. Jene Vorlage, welche dem textlichen Abdruck in der vorliegenden Edition zugrunde gelegt wurde, ist unabhängig von ihrer Reihenfolge bei der Angabe der Fundstellen mit einem * gekennzeichnet. Konnte lediglich eine einzige Fundstelle ermittelt werden[246], wurde auf das in diesem Fall überflüssige * verzichtet. Bei der Auswahl der Vorlagen für den edierten Text griff der Editor aus arbeitsökonomischen Gründen so weit als möglich auf vorhandene Quelleneditionen zurück, um sich desto intensiver auf die Suche nach den dort nicht erfaßten Erlassen konzentrieren zu können. Fallweise[247] ergab jedoch ein Textvergleich die Unzuverlässigkeit und/oder Unvollständigkeit der andernorts edierten Fassung gegenüber einem archivalisch überlieferten, in diesen Fällen von Hitler gezeichneten Original, so daß letzterem bei gleichzeitiger Nennung des Fundortes in einer gedruckten Edition der Vorzug gegeben wurde. In diesem Zusammenhang wird – wenn erforderlich – auf abweichende und/oder fehlerhafte Angaben in der betreffenden Edition hingewiesen.

6) **Weiterführende Hinweise:** Bei der Erstellung dieses umfangreichsten Regestteils stand die Überlegung im Vordergrund, das im Zuge der langwierigen Recherchen angefallene, sozusagen begleitende Quellenmaterial in einer möglichst komprimierten Form dem Benutzer zur Verfügung zu stellen. Freilich konnte auch hierbei weder ein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben noch aus Platzgründen jeder irgendwie zur Sache gehörige Hinweis aufgenommen werden. So hätte es etwa, um nur ein prägnantes Beispiel herauszugreifen, den Rahmen dieser Edition gesprengt, sämtliche zu einem Hitlerbefehl ergangenen Durchführungsverordnungen, -befehle und -anordnun-

245 Dies geschieht durch Zitierung der in der Microfiche-Edition reproduzierten Archivalien nach ihrem originalen Fundort im Bundesarchiv etc. sowie danach unter Hinweis auf die mit AdP abgekürzte Edition und durch Angabe der jeweiligen Blattnummer. Beispiel: Erlaß des Führers über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges. BA R 43 II/1512 a, Bl. 20 f. (= AdP 101 26921 f.).

246 Eine einzige Fundstelle ist mitunter auch dann angegeben, wenn auf eine vorhandene Quellenedition zurückgegriffen werden konnte, so daß sich weitere Nachforschungen erübrigten.

247 Derartige Textvergleiche konnten nur stichprobenartig bzw. bei gegebenen Verdachtsmomenten vorgenommen werden, da in der Regel auf die Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Editionen vertraut wurde.

gen nachgeordneter Stellen zu ermitteln und anzuführen.[248] Aus diesem Grund bildete der Herausgeber zwei Kategorien von Hinweisen:

a) Verweise auf archivalische Quellen: Es werden sowohl einzelne Schriftstücke von besonderer Bedeutung für das Verständnis eines Führererlasses genannt als auch Aktenbestände angeführt, die eine umfangreichere und deshalb aussagekräftige Überlieferung zu Vorgeschichte, Zustandekommen und Wirkung einer Weisung des Diktators enthalten.

b) Es werden ausgewählte Stellen der Sekundärliteratur zitiert, die grundlegende Informationen zu dem einem Regest zugeordneten Erlaß bieten, dessen Hintergrund erläutern oder sogar die Weisung selbst ausführlich thematisieren.[249] Auf Kontroversen und Widersprüche in der Literatur wird gegebenenfalls hingewiesen. Zwar ist ohne Umschweife zuzugeben, daß die Literaturhinweise bis zu einem gewissen Grade zufällig, auf alle Fälle aber lückenhaft geblieben sind, doch hätte die Alternative nur darin bestanden, dem Benutzer überhaupt keine weiterführenden, insbesondere den Hintergrund einer Hitler-Anordnung verdeutlichenden Informationen an die Hand zu geben. Eine systematische Durchsicht der in die Abertausende gehenden Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen über das Dritte Reich und den Zweiten Weltkrieg war von vorneherein völlig utopisch und ist angesichts der bis heute ungebrochenen Publikationsflut wohl nicht einmal von einer historischen Großforschungseinrichtung in vieljähriger Arbeit zu bewältigen.[250] Durch dieses pragmatische, vom Arbeitsaufwand her noch vertretbare Verfahren sollte also dem Benutzer die Möglichkeit eröffnet werden, sich zumindest für die nicht im RGBl. abgedruckten Anordnungen Hitlers anhand der mitgelieferten Literaturhinweise zielsicher eine erste Hintergrundinformation beschaffen zu können, die dem besseren Verständnis der ansonsten isoliert präsentierten Texte zu dienen in der Lage ist. Damit trachtete der Herausgeber wenigstens einen kleinen Ausgleich zu der Tatsache zu schaffen, daß eine ausführliche Kommentierung jedes einzelnen der rund 650 Führererlasse aus arbeitsökonomischen wie auch aus Platzgründen niemals ernsthaft in Erwägung gezogen werden konnte. Angesichts der in den Anordnungen geregelten Sachmaterien hätte der Versuch einer kompetenten Kommentierung Spezialkenntnisse zu so völlig unterschiedlichen Themenbereichen erfordert, daß ein derartiges Unternehmen die Zusammenarbeit eines vielköpfigen Teams von Spezialisten bedingt hätte.

7) **Beschreibung des Dokuments:** Dem Benutzer sollte eine möglichst präzise Vorstellung über Art, Beschaffenheit, Überlieferungszusammenhang und Quellenwert der für die Textwiedergabe aus zumeist mehreren Möglichkeiten ausgewählten Vorlage vermittelt werden. In den Fällen des Rückgriffs auf vorhandene, allgemein als seriös bekannte Quelleneditionen erübrigte sich eine derartige Beschreibung. Gleiches gilt im Falle der Heranziehung zeitgenössischer Druckwerke (Allgemeine Heeresmitteilungen, Heeres-Verordnungsblatt, Nachrichten des Reichsministeriums für Bewaffnung und Munition bzw. Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion, Sammlung „Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben" der NSDAP etc.). Wurde hingegen auf Archivmaterial[251] zurückgegriffen, schien – neben der selbstverständlichen Angabe des Fundortes – eine wenigstens knappe Beschreibung des Dokuments unerläßlich, da Führererlasse in einer breiten Palette von Versionen: Von dem von Hitler unterzeichneten Original bis hin zur Abschrift von Abschrift von Abschrift überliefert sind. In diesen Fällen wird also im Regest vermerkt, ob es sich entweder

a) um eine von Hitler handschriftlich unterzeichnete Ausfertigung im Original bzw. als (zeitgenössische) Fotokopie handelt oder

248 Die Hunderten von Verordnungen, die Alfred Rosenberg in seiner Eigenschaft als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete erließ und die in einem eigenen Verordnungsblatt dieses Reichsministeriums abgedruckt wurden, beriefen sich in der Präambel nahezu durchgehend auf die Rosenberg durch mehrere Erlasse Hitlers vom Sommer und Herbst 1941 eingeräumten Vollmachten.

249 Häufiger genannte Werke – dies gilt auch und insbesondere für Quelleneditionen – werden mit Autor bzw. Herausgeber und Kurztitel genannt und sind über das Literaturverzeichnis aufzuschlüsseln.

250 Vgl. Ruck, Bibliographie. Dieses wertvolle Arbeitsmittel nennt ohne Anspruch auf Vollständigkeit mehr als 20.000 Buch- und Zeitschriftentitel.

251 Hierunter sind in diesem speziellen Zusammenhang auch jene im ursprünglichen Sinne archivalischen Quellen zu verstehen, welche der Wiedergabe in der Microfiche-Edition „Akten der Partei-Kanzlei" entnommen wurden.

b) um eine Abschrift mit oder ohne Beglaubigungsvermerk bzw. Zeichnung für die Richtigkeit der Abschrift, wobei getrachtet wurde, zusätzlich den hierfür Zeichnenden zu definieren oder gar als Person namhaft zu machen. Da diese Beglaubigungen bzw. Zeichnungen „f.d.R.(d.A.)" jedoch nicht zum ursprünglichen Text des betreffenden Führererlasses gehören, sondern erst der Abschrift beigefügt wurden, werden sie lediglich im Regest genannt, nicht jedoch in den Textteil aufgenommen.

Selbstverständlich wurde getrachtet, eine möglichst primäre, mithin authentische Quelle als Vorlage heranzuziehen, da sich jede Abschrift – mag sie auch noch so sorgfältig erstellt worden sein – immer weiter von der Vorlage entfernt. Stand also neben einer oder mehreren Abschriften ein von Hitler unterzeichnetes Original zur Verfügung, so wurde naturgemäß letzteres dem Textteil zugrundegelegt und durch ein * gekennzeichnet. Bot sich die Auswahl lediglich zwischen mehreren Abschriften, so wurde ebenfalls die primäre und authentischere herangezogen, insbesondere dann, wenn es sich um von Lammers' oder einem Beamten der Reichskanzlei beglaubigte Anlagen zu einem Rundschreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei handelte. Diesen war der Vorzug zu geben gegenüber weiteren Abschriften, die beispielsweise in einer Obersten Reichsbehörde nach Eingang des Rundschreibens und auf dessen Grundlage zur behördeninternen Weitergabe angefertigt wurden.

Der Regestteil „Beschreibung des Dokuments" sollte also auch den unterschiedlichen Quellenwert der von einem bestimmten Führererlaß überlieferten Version (Vorhandensein in einer wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Quellenedition, von Hitler unterzeichnetes Exemplar, diverse Kategorien von Abschriften usw.) zum Ausdruck bringen. Schreibfehler gravierenden Ausmaßes sind zwar insbesondere in den Fällen beglaubigter und/oder für die Richtigkeit gezeichneter Abschriften nicht sehr wahrscheinlich, aber doch nicht völlig auszuschließen. Da nicht wenige Direktiven des Diktators dem Herausgeber lediglich als Abschrift, fallweise sogar ohne Beglaubigungsvermerk bzw. Zeichnung „f.d.R.(d.A.)" vorlagen, blieb trotz wenn auch schwacher quellenkritischer Bedenken keine andere Wahl, als sie zur Grundlage des Textabdrucks zu machen.

8) **Querverweise:** Die für den Benutzer gegebenenfalls erforderliche Ermittlung sachlich zusammengehöriger bzw. verwandter Erlasse, die durchaus auf den gesamten hier behandelten Zeitraum von 1939 bis 1945 verstreut sein können, ist prinzipiell über das Sach-, eingeschränkt zusätzlich über das Personen- und Ortsregister möglich. Es erschien jedoch vorteilhaft, ergänzend sogleich im Rahmen der Regesten jene Daten zu nennen, an denen sich in dieser Edition eine oder mehrere Hitler-Anordnungen finden, die eine inhaltlich gleiche oder verwandte Thematik zum Gegenstand haben. Besonders vordringlich schien dieses Verfahren in jenen Fällen, in denen z.B. auf einen „Erlaß des Führers über..." später ein so bezeichneter zweiter, mitunter sogar ein dritter gleichen Titels folgte, zumal dann, wenn zeitlich nachfolgende Direktiven frühere Anordnungen ganz oder teilweise aufhoben oder modifizierten[252], so daß dem Benutzer bei ausschließlicher Betrachtung des ersten Erlasses kein vollständiges und sachgerechtes Bild vermittelt würde.

Zu unterscheiden sind zwei Kategorien von Hinweisen:

a) Die erste Gruppe nennt chronologisch spätere Führer-Anordnungen, die im Text selbst expressis verbis auf eine frühere Weisung Bezug nehmen. Dies kann – wie soeben erläutert – durch eine Numerierung erfolgen[253], durch eine direkte Anknüpfung in der Präambel[254] und/oder dadurch, daß an irgendeiner Stelle eine oder alle Normierungen eines dann genannten Erlasses

252 Markante Beispiele bieten etwa Hitlers Verordnungen über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes bzw. die Schaffung höherer Stufen des Ritterkreuzes vom 1.9.1939, 3.6.1940, 30.10.1940, 16.3.1941, 28.9.1941 und 29.12.1944. Als Beispiel für numerierte Weisungen sei Hitlers Erlaß „über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtssetzung" vom 5.6.1940 genannt, dem am 20.12.1940 ein gleichbetitelter zweiter und am 16.5.1941 ein dritter folgten.

253 Handelt es sich in beiden Fällen um publizierte Erlasse, so nennt der Text der späteren Direktive in der Regel zusätzlich den Druckort der vorhergehenden im RGBl.

254 Z.B. Hitlers Erlaß vom 12.10.1940 betreffend Abänderung zweier Erlasse vom 2.8.1940 über die vorläufige Verwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg, der mit den Worten beginnt: „In Abänderung meiner Erlasse vom 2.8.1940...".

außer Kraft gesetzt[255], ergänzt[256], modifiziert oder aber ausdrücklich als durch die neue Regelung „unberührt" bezeichnet werden.[257] Alle genannten Varianten können selbstverständlich auch kumulativ auftreten. Ein ähnlich gelagerter Konnex liegt in jenem einmaligen Fall vor, in welchem Hitler sich genötigt sah, einer seiner Anordnungen später unter ausdrücklicher Bezugnahme auf sie eine sogenannte „authentische Interpretation" folgen zu lassen.[258] Zusammenfassend kann somit konstatiert werden, daß sich in den Texten selbst mannigfache, wenngleich unterschiedlich präzise Hinweise auf zeitlich vorangegangene Erlasse finden. Verweise auf Direktiven aus der Zeit vor dem 1.9.1939, die ohnedies ausnahmslos im RGBl. veröffentlicht wurden und im Erlaßtext selbst bereits den früheren Druckort nennen, wurden in den Regesten nicht berücksichtigt.

b) Schwieriger zu definieren ist die zweite Kategorie der in den Regesten enthaltenen Querverweise, die nicht auf textimmanenten Hinweisen und Bezugnahmen der oben erläuterten Art beruhen, sondern einen sachlichen und/oder personenbezogenen Zusammenhang widerspiegeln, der sich dem Herausgeber bei einem Überblick des gesamten vorliegenden Quellenmaterials bot. Für die den Überlegungen des Editors zugrundeliegenden Zwecke kam es jedoch weniger auf definitorische Schärfe an als vielmehr darauf, dem Benutzer die Führererlasse als ein wenn auch mitunter chaotisch anmutendes System der Rechtsetzung nahezubringen, wofür die Kenntnis und leichte Feststellbarkeit aller thematisch in Verbindung stehenden Erlasse unumgänglich schien. Naturgemäß mußte hierbei ein in zahllosen Einzelfällen nicht klar beschreibbarer, sondern von Intuition und Nützlichkeitserwägungen bestimmter Maßstab angelegt werden. So hätte es etwa wenig Sinn ergeben, sämtliche Direktiven zu den beiden Riesenkomplexen Kriegswirtschaft/Rüstung einerseits und Verwaltung der besetzten Gebiete andererseits durch Querverweise miteinander zu verbinden. Der Rahmen wäre hierbei eindeutig zu weit gezogen gewesen und hätte den Benutzer mehr verwirrt als informiert. So wurden Verweise aus dem Sachgebiet der Kriegswirtschaft jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem eine Direktive erging, erstellt, während hinsichtlich der okkupierten Territorien die geographisch-politischen Einheiten (z.B. Generalgouvernement, Reichskommissariat Norwegen, Geschäftsbereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete etc.) zugrunde gelegt wurden, dies jedoch dann für den gesamten Zeitraum der Besatzung. Ein Beispiel mag das gewählte Verfahren verdeutlichen: Für die besetzten norwegischen Gebiete war zunächst von der ersten einschlägigen Direktive auszugehen, nämlich dem „Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen" vom 24.4.1940. In der Folge wurden sämtliche explizit[259]

255 Eine derartige Außerkraftsetzung konnte freilich auch ganz pauschal und unspezifisch erfolgen. In Hitlers Verfügung V 5/43 betreffend Abberufung von durch den Führer ernannten Politischen Leitern vom 17.4.1943 heißt es etwa unter Punkt 5: „Dieser Verfügung entgegenstehende Bestimmungen hebe ich hiermit auf." In Hitlers Befehl über Geheimhaltung vom 12.7.1942 lautet der Schlußsatz: „Entgegenstehende Befehle sind aufgehoben, auch soweit sie in Dienstvorschriften aufgenommen sind." In Hitlers Erlaß vom 8.9.1942 betreffend Speers Weisungsrecht im Generalgouvernement heißt es ebenso pauschal: „Soweit andere Verfügungen ihnen (den Anordnungen Speers, der Herausgeber) entgegenstehen, wird die Anwendung dieser entgegenstehenden Verfügungen für diesen Bereich ausgesetzt." Von einer Außerkraftsetzung konnten selbstverständlich auch nicht von Hitler selbst erlassene Normen implizit oder explizit betroffen sein. Mit Verfügung V 7/42 vom 14.7.1942 ordnete Hitler beispielsweise die Aufhebung des Absatzes 2 des § 3 der Satzung der NSDAP an. Alle in dieser Anmerkung zitierten Direktiven finden sich im vorliegenden Band.

256 Typische Beispiele bieten Hitlers Erlasse über die Einsetzung von Reichskommissaren in Norwegen (24.4.1940) und den Niederlanden (18.5.1940), welche Hitler unmittelbar und ausschließlich unterstellt wurden. In Ergänzung bzw. Einschränkung dieser Führerunmittelbarkeit wurde durch zwei gesonderte Anordnungen vom 19.5.1940 und 5.6.1940 Görings Weisungsrecht gegenüber den Reichskommissaren im Rahmen der Aufgaben des Vierjahresplans normiert.

257 So heißt es in Hitlers Verfügung V 8/42 betreffend Aufbau und Aufgabenstellung der Arbeitsbereiche der NSDAP vom 2.8.1942 unter dem abschließenden Punkt 4: „Die von mir dem Reichsschatzmeister der NSDAP. für alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten erteilte Generalvollmacht wird hiervon nicht berührt."

258 Anordnung Hitlers betreffend Ermächtigung Keitels und Lammers' über die Herbeiführung einer aufeinander abgestimmten Abfindung der Angehörigen der Wehrmacht und ziviler Dienststellen in den besetzten Gebieten vom 18.10.1940; Hitlers „authentische Interpretation" hierzu erging unter dem 15.11.1941. Beide Direktiven finden sich im vorliegenden Band.

259 Gemeint sind also die ausschließlich oder überwiegend Norwegen betreffenden Befehle, nicht hingegen jene Anordnungen, die im gesamten deutschen Machtbereich, mithin auch in den besetzten norwegischen Gebieten, Gültigkeit hatten.

Norwegen betreffenden Direktiven ermittelt und durch Querverweise mit dem Erlaß vom 24.4.1940 sowie untereinander verbunden. Auf diese Weise glaubte der Herausgeber dem naheliegenden und legitimen Interesse des Benutzers, von einem Erlaß ausgehend unabhängig vom Zeitpunkt seiner Herausgabe auf einen Blick alle vorangegangenen oder nachfolgenden, thematisch unmittelbar zusammengehörigen sonstigen Anordnungen ermitteln und für eine vergleichende Analyse heranziehen zu können, zu entsprechen.

Das gewählte Verfahren bedingte gerade hinsichtlich der von der deutschen Wehrmacht besetzten Länder eine Überschneidung geographisch-politischer und thematischer Gesichtspunkte. Wurden beispielsweise in einem Führererlaß die Befugnisse Himmlers als Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums (RKF) in einem bestimmten Territorium normiert, so berücksichtigen die Querverweise sowohl – als geographisch-politischer Bezug – alle übrigen das betreffende Gebiet berührenden Erlasse als auch jene, mit denen – als thematischer Bezug – dem Reichskommissar in anderen Ländern gleichartige oder ähnliche Kompetenzen eingeräumt wurden. Mit dieser Verfahrensweise sind im Rahmen und mit Hilfe dieser Edition sowohl Nachforschungen zur Geschichte des RKF als auch zur Geschichte eines bestimmten Gebietes mühelos möglich. Diese Feststellung gilt insbesondere dann, wenn der Benutzer zusätzlich die Register heranzieht. Dabei sei betont, daß erst bei ergänzender Nutzung der Register in Verbindung mit den Querverweisen sich die Führererlasse als System der Rechtsetzung zu einer bestimmten Thematik erschließen.

Die Intention des vorliegenden Bandes geht somit dahin, die während des Krieges schriftlich ergangenen Entscheidungen Hitlers und die von ihm gezeichneten Rechtsetzungsakte ausfindig zu machen, zu sammeln, textlich zu dokumentieren und auszuwerten. Als Ziel schwebte dem Herausgeber eine Art ziviles Pendant zu der von Hubatsch schon vor vielen Jahren besorgten, mehrfach aufgelegten und bis heute vielfach zitierten Edition der „Weisungen für die Kriegführung" vor.

DOKUMENTENVERZEICHNIS

1939

Nr. 1 1.9.1939 (richtig: Ende Oktober 1939. Nach übereinstimmendem Urteil der Forschung wurde der Befehl von Hitler erst Ende Oktober 1939 unterzeichnet und auf den Tag des Kriegsbeginns rückdatiert)
Euthanasiebefehl.

Nr. 2 1.9.1939
EdF (?), *betrifft: Stellvertretung bzw. Nachfolgeregelung für Hitler.*

Nr. 3 3.9.1939
Verfügung des Führers, *betrifft.: Unterstellung der im Ausland befindlichen Vertreter der Zivilbehörden und Parteidienststellen unter den betreffenden Missionschef.*

Nr. 4 8.9.1939
BdF, *betrifft: Abgrenzung der Kompetenzen in der Auslandspropaganda.*

Nr. 5 8.9.1939
BdF und OBdW: Richtlinien für die Einrichtung einer Militärverwaltung im besetzten Ost-gebiet.

Nr. 6 8.9.1939
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Beschränkung des Operationsgebietes des Heeres im Osten.*

Nr. 7 15.9.1939
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Beschränkung des Operationsgebietes des Heeres in der Provinz Schlesien.*

Nr. 8 18.9.1939
BdF und OBdW, *betrifft: Ausnutzung der wehrfähigen Manneskraft des deutschen Volkes.*

Nr. 9 24.9.1939
BdF und OBdW, *betrifft: Erweiterung des Operationsgebietes West des Heeres.*

Nr. 10 25.9.1939
EdF über die Organisation der Militärverwaltung in den besetzten ehemals polnischen Gebieten.

Nr. 11 4.10.1939
Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers.

Nr. 12 7.10.1939
EdFuR zur Festigung deutschen Volkstums.

Nr. 13 12.10.1939
BdF und OBdW, *betrifft: Abgrenzung des Operationsgebietes des Heeres im Westen.*

Nr. 14 19.10.1939
EdFuR über die Überleitung der Verwaltung im Generalgouvernement auf den Generalgouverneur.

Nr. 15 21.10.1939
BdF und OBdW, *betrifft: Befugnisse des OBdH in der Provinz Ostpreußen und im Generalgouvernement.*

Nr. 16 Ende Dezember 1939 (?)
VO *(gez. Hitler und Keitel)* über die disziplinare Verhängung von strengem Arrest in der Wehrmacht.

1940

Nr. 17 11.1.1940
(Sogenannter grundsätzlicher) BdF und OBdW, *betrifft: Geheimhaltung.*

Nr. 18 16.1.1940
Verfügung V 2/40, *betrifft: Parteigerichtliche Ahndung von Wilddiebereien.*

Nr. 19 17.1.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Rüstung und Neuaufstellungen der Wehrmachtteile.*

Nr. 20 29.1.1940
Verfügung V 6/40, *betrifft: Errichtung einer Hohen Schule der NSDAP.*

Nr. 21 15.2.1940
Auftrag des Führers (in Form eines Handschreibens an Dr. Robert Ley), *betrifft: Vorbereitungen für die Altersversorgung des deutschen Volkes.*

Nr. 22 20.2.1940
Verfügung V 5/40, *betrifft: Verbot des Zweikampfes.*

Nr. 23 29.2.1940
Richtlinien des Führers für die Gespräche mit US-Unterstaatssekretär Sumner Welles.

Nr. 24 9.3.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Erweiterung des Operationsgebietes des Heeres im Westen.*

Nr. 25 4.4.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Wiederaufnahme der vorbereitenden Gespräche für den Fall eines italienischen Kriegseintritts.*

Nr. 26 9.5.1940
EdF und OBdW über die Verwaltung der besetzten Gebiete Frankreichs, Luxemburgs, Belgiens und Hollands.

Nr. 27 9.5.1940
BdF oder EdF (?) an den Oberbefehlshaber der deutschen Truppen in Norwegen, *betrifft: Freilassung der Masse der kriegsgefangenen norwegischen Soldaten.*

Nr. 28 19.5.1940
EdF (?), *betrifft: Weisungsrecht des Beauftragten für den Vierjahresplan gegenüber dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete.*

Nr. 29 20.5.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Befehlsbefugnisse in den Niederlanden.*

Nr. 30 28.5.1940
BdF, *betrifft: Ende der Befehlsgewalt des OBdH in den Niederlanden.*

Nr. 31 1.6.1940
BdF an den Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden, *betrifft: Freilassung der Hälfte der kriegsgefangenen niederländischen Soldaten.*

Nr. 32 5.6.1940
EdFuR über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtssetzung.

Nr. 33 5.6.1940
EdF über Wehrmachtfürsorge und -versorgung während der Dauer des Krieges.

Nr. 34 5.6.1940
EdF (?), *betrifft: Weisungsrecht des Beauftragten für den Vierjahresplan gegenüber dem Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete.*

Nr. 35 8.6.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Beschränkung des Operationsgebietes des Heeres im Westen.*

Nr. 36 16.6.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Einheitliche Steuerung der Wirtschaft der besetzten Westgebiete durch den Beauftragten für den Vierjahresplan.*

Nr. 37 18.6.1940
BdF, *betrifft: Weiteres Vorgehen der Wehrmacht nach Einlangen des französischen Ersuchens um Waffenstillstand.*

Nr. 38 21.6.1940
BdF (?), *betrifft: Umgestaltung der Gedenkstätten im Wald von Compiègne.*

Nr. 39 21.6.1940
Verfügung, *betrifft: Verleihung des Namens „Fritz Weitzel" an die 20. SS-Standarte.*

Nr. 40 25.6.1940
BdF (?), *betrifft: Wiederaufnahme der baulichen Neugestaltung Berlins.*

Nr. 41 25.6.1940
BdF (?), eigentlich in der Form eines Aufrufs mit Befehlscharakter, *betrifft: Rückkehr der aus den Westgebieten evakuierten deutschen Bevölkerung und Ersatz der Kriegsschäden.*

Nr. 42 30.6.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Begrenzung des Operationsgebietes des Heeres auf die besetzten belgischen, französischen und luxemburgischen Gebiete.*

Nr. 43 7.7.1940
EdF und OBdW, *betrifft: Verhalten im besetzten Gebiet.*

Nr. 44 2.8.1940
EdF über die vorläufige Verwaltung im Elsaß und in Lothringen.

Nr. 45 2.8.1940
EdF über die vorläufige Verwaltung in Luxemburg.

Nr. 46 9.8.1940
BdF und OBdW (?) *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Weitere Verwendung versehrter einsatzbeschädigter Offiziere.*

Nr. 47 15.8.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Ausscheiden des Elsaß, von Lothringen und Luxemburg aus dem Operationsgebiet des Heeres.*

Nr. 48 20.8.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Prioritätenliste der Wehrmachts-Fertigungsprogramme.*

Nr. 49 8.9.1940
EdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet)*, *betrifft: Befugnisse des OBdH in den Provinzen Seeland, Südholland und Nordbrabant.*

Nr. 50 15.9.1940
AdF, betrifft: *Neuer deutscher Wohnungsbau nach dem Krieg.*

Nr. 51 21.9.1940
EdFuR über die Ehen der Beamten des Auswärtigen Dienstes.

Nr. 52 28.9.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Freistellung von Facharbeitern von der Wehrmacht zur Rüstungsindustrie.*

Nr. 53 28.9.1940
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Steigerung der Rüstung.*

Nr. 54 30.9.1940
AdF, *betrifft: Durchführung des Luftschutzes in Berlin.*

Nr. 55 10.10.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Dienstanweisung an die Befehlshaber der Heeres- und Luftwaffenmission in Rumänien.*

Nr. 56 12.10.1940
EdF und OBdW, *betrifft: Abänderung des EdF vom 2.8.1940 über die vorläufige Verwaltung im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg.*

Nr. 57 12.10.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Einsatz von KZ-Häftlingen und Strafgefangenen zur Bombenbeseitigung.*

Nr. 58 18.10.1940
Zweiter EdF über die vorläufige Verwaltung im Elsaß und in Lothringen.

Nr. 59 18.10.1940
Zweiter EdF über die vorläufige Verwaltung in Luxemburg.

Nr. 60 18.10.1940
AdF (?), *betrifft: Weisungsrecht Görings gegenüber den Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß und in Lothringen im Rahmen seiner Stellung als Beauftragter für den Vierjahresplan.*

Nr. 61 18.10.1940
AdF (?), *betrifft: Weisungsrecht Görings gegenüber dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg im Rahmen seiner Stellung als Beauftragter für den Vierjahresplan.*

Nr. 62 18.10.1940
AdF, *betrifft: Ermächtigung Keitels und Lammers' über die Herbeiführung einer aufeinander abgestimmten Abfindung der Angehörigen der Wehrmacht und ziviler Dienststellen in den besetzten Gebieten.*

Nr. 63 30.10.1940
EdF, *betrifft: Verleihung von deutschen Kriegsauszeichnungen an Wehrmachtangehörige verbündeter und befreundeter Länder.*

Nr. 64 20.11.1940
AdF (?), *betrifft: Umwandlung der Dienststelle des Auswärtigen Amtes beim Militärbefehlshaber in Frankreich in Deutsche Botschaft Paris.*

Nr. 65 7.12.1940
Verfügung V 12/40, *betrifft: Umbenennung des Gaues Saarpfalz der NSDAP in Gau Westmark der NSDAP.*

Nr. 66 20.12.1940
Zweiter EdFuR über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung.

Nr. 67 20.12.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Personelle Maßnahmen für Rüstungsindustrie und Bergbau.*

Nr. 68 21.12.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Aussetzung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Bewährung.*

1941

Nr. 69 24.1.1941
Verfügung V 1/41, *betrifft: Umbenennung des Gaues Koblenz-Trier der NSDAP in Gau Moselland der NSDAP.*

Nr. 70 4.2.1941
Erlaß (*gez. Hitler und Lammers*) zur Ergänzung des Erlasses zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege vom 15. November 1940 (RGBL. I S. 1495).

Nr. 71 10.2.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Einheitliche Führung des Propagandakrieges.*

Nr. 72 13.3.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Befugnisse des OBdH in der Provinz Ostpreußen und im Generalgouvernement.*

Nr. 73 14.3.1941
BdF und OBdW (*i.A. von Keitel gezeichnet*), *betrifft: Erklärung bestimmter Gebiete im Küstenbereich von Nord- und Ostsee zu Marinefestungsgebieten.*

Nr. 74 16.3.1941
EdF über die Gestaltung deutscher Kriegerfriedhöfe.

Nr. 75 16.3.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Verleihungsbestimmungen für das Eiserne Kreuz.*

Nr. 76 23.3.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Hoheitszeichen für einen Generalfeldmarschall als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.*

Nr. 77 14.4.1941
EdF über die vorläufige Verwaltung in der Untersteiermark.

Nr. 78 14.4.1941
EdF über die vorläufige Verwaltung in den besetzten ehemals österreichischen Gebieten Kärntens und der Krain.

Nr. 79 14.4.1941
AdF (?), *betrifft: Gültigung des EdF zur Festigung deutschen Volkstums vom 7.10.1939 in den besetzten, ehemals österreichischen Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und der Krain.*

Nr. 80 14.4.1941
AdF (?), *betrifft: Weisungsrecht Görings in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan gegenüber den Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten, ehemals österreichischen Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und der Krain.*

Nr. 81 20.4.1941
Erlaß (*gez. Hitler*), *betrifft: Ernennung Rosenbergs zum Beauftragten für die zentrale Bearbeitung der Fragen des osteuropäischen Raumes.*

Nr. 82 25.4.1941
EdF und OBdW, *betrifft: Betreten von Schadensstellen, die durch Luftangriffe entstanden sind.*

Nr. 83 25.4.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Aufhebung der Rechte des OBdH in den Reichsgauen Kärnten und Steiermark; Ausscheiden der ehemals österreichischen Gebiete der Untersteiermark sowie Kärntens und Krains aus dem Operationsgebiet des Heeres.*

Nr. 84 28.4.1941
EdF, *betrifft: Bestellung eines Bevollmächtigten des Reichs für Griechenland.*

Nr. 85 28.4.1941
EdF, *betrifft: Bestellung eines Bevollmächtigten des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber in Serbien.*

Nr. 86 12.5.1941
Verfügung, *betrifft: Umbenennung der Dienststelle des Stellvertreters des Führers in Partei-Kanzlei.*

Nr. 87 13.5.1941
EdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet)* über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet „Barbarossa" und über besondere Maßnahmen der Truppe.

Nr. 88 16.5.1941
Dritter EdFuR über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung.

Nr. 89 29.5.1941
EdF über die Ausübung des Gnadenrechts im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg.

Nr. 90 1.6.1941
BdF, *betrifft: Ermächtigung für die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und den Chef OKW, die Befugnisse der Wehrmachtbeamten an die Erfordernisse der Kriegführung anzupassen.*

Nr. 91 20.6.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Rüstung.*

Nr. 92 25.6.1941
EdF über die Ernennung von Wehrmachtbefehlshabern in den neu besetzten Ostgebieten.

Nr. 93 29.6.1941
EdF über die Wirtschaft in den neu besetzten Ostgebieten.

Nr. 94 29.6.1941
Erlaß *(gez. Hitler und Lammers)* über die Stellvertretung des Führers.

Nr. 95 29.6.1941
Erlaß *(gez. Hitler und Lammers)* über die Nachfolge des Führers.

Nr. 96 29.6.1941
EdF, *betrifft: Stellvertretung des Generalgouverneurs in Krakau.*

Nr. 97 13.7.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Panzer-Programm im Rahmen der Umrüstung des Heeres.*

Nr. 98 14.7.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Richtlinien für die personelle und materielle Rüstung in Verbindung mit Weisung Nr. 32.*

Nr. 99 17.7.1941
EdF über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete.

Nr. 100 17.7.1941
EdF über die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete.

Nr. 101 17.7.1941
Erster EdF über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten.

Nr. 102 18.7.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Ausscheiden von Gebietsteilen im Osten aus dem Operationsgebiet des Heeres und Einführung der Zivilverwaltung.*

Nr. 103 22.7.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Ausscheiden von Gebietsteilen im Osten aus dem Operationsgebiet des Heeres und Einführung der Zivilverwaltung.*

Nr. 104 24.7.1941
EdF über die außerordentliche Wiederaufnahme von Verfahren der SS- und Polizeigerichte.

Nr. 105 8.8.1941
BdF und OBdW (?), *betrifft: Ausführungsbestimmung zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz.*

Nr. 106 15.8.1941
EdF über die vorläufige Verwaltung des Bezirks Bialystok.

Nr. 107 20.8.1941
Zweiter EdF über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten.

Nr. 108 20.8.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Ausscheiden von Gebietsteilen im Osten aus dem Operationsgebiet des Heeres und Einführung der Zivilverwaltung.*

Nr. 109 11.9.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Rüstung der Wehrmachtteile.*

Nr. 110 16.9.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Niederschlagung des kommunistischen Aufstandes im ehemaligen Jugoslawien.*

Nr. 111 18.9.1941
EdF über die Abgrenzung des Bezirks Bialystok.

Nr. 112 25.9.1941
(Sogenannter grundsätzlicher) BdFuR, *betrifft: Geheimhaltung.*

Nr. 113 11.10.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Ausscheiden von Gebietsteilen im Osten aus dem Operationsgebiet des Heeres und Einführung der Zivilverwaltung.*

Nr. 114 1.11.1941
Verfügung V 4/41, *betrifft: Bildung von Hauptämtern in den Gau- und Kreisleitungen der NSDAP.*

Nr. 115 4.11.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Ausscheiden von rückwärtigen Gebieten im Bereich der Heeresgruppe Süd aus dem Operationsgebiet des Heeres und Übertragung auf die Zivilverwaltung.*

Nr. 116 6.11.1941
EdF (oder Ermächtigung an Frick ?), *betrifft: Anordnung der nachträglichen Eheschließung gefallener Soldaten.*

Nr. 117 9.11.1941
Verfügung, betrifft: *Ernennung von Paul Giesler zum Gauleiter des Gaues Westfalen-Süd der NSDAP.*

Nr. 118 15.11.1941
EdF zur Reinhaltung von SS und Polizei.

Nr. 119 15.11.1941
Authentische Interpretation des Führers zur Anordnung vom 18.10.1940 *(= Ermächtigung Keitels und Lammers' über die Herbeiführung einer aufeinander abgestimmten Abfindung der Angehörigen der Wehrmacht und ziviler Dienststellen in den besetzten Gebieten).*

Nr. 120 18.11.1941
Verfügung, *betrifft: Ernennung von Dr. Gustav Adolf Scheel zum Gauleiter des Gaues Salzburg der NSDAP.*

Nr. 121 18.11.1941
Verfügung, *betrifft: Ernennung von Dr. Friedrich Rainer zum Gauleiter des Gaues Kärnten der NSDAP.*

Nr. 122 23.11.1941
Zweiter EdF über die vorläufige Verwaltung in den besetzten ehemals österreichischen Gebieten Kärntens und der Krain.

Nr. 123 29.11.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Ausscheiden des ehemaligen Estland aus dem rückwärtigen Heeresgebiet Nord und Übergang auf die Zivilverwaltung.*

Nr. 124 3.12.1941
BdF, *betrifft: Vereinfachung und Leistungssteigerung unserer Rüstungsproduktion.*

Nr. 125 7.12.1941
Richtlinien Hitlers (*i.A. von Keitel gezeichnet*), *betreffend: Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten (sogenannter Nacht- und Nebel-Erlaß).*

Nr. 126 24.12.1941
BdF, *betrifft: Zurverfügungstellung sowjetischer Kriegsgefangener für die Rüstungs- und Kriegswirtschaft.*

Nr. 127 26.12.1941
BdF und OBdW: Grundsätzlicher Befehl über Meldewesen in der Wehrmacht.

Nr. 128 30.12.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Ausgabe von Winterbekleidung an die der Ostfront zuzuführenden Verstärkungen.*

1942

Nr. 129 4.1.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Abgrenzung der Befugnisse zwischen dem Reichsverkehrsminister und dem Wehrmachttransportchef im besetzten Ostraum.*

Nr. 130 6.1.1942
BdF (oder Verfügung ? So in der Quelle), *betrifft: Aufhebung rechtskräftiger Urteile von Wehrmachtgerichten.*

Nr. 131 10.1.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Rüstung 1942.*

Nr. 132 11.1.1942
EdF oder BdF (?), *betrifft: Auftrag an Himmler zum Ausbau und zur Fertigstellung der Gießereien im VW-Werk.*

Nr. 133 12.1.1942
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet)*, *betrifft: Inkrafttreten des Befehls vom 4.1.1942 mit sofortiger Wirkung.*

Nr. 134 16.1.1942
EdF über Bildung und Abfindung des Verwaltungsführerkorps in den besetzten Ostgebieten während der Kriegsdauer.

Nr. 135 16.1.1942
EdF über die Ausübung des Gnadenrechts in den besetzten Ostgebieten.

Nr. 136 16.1.1942
AdF über die Benutzung von Personenkraftwagen.

Nr. 137 17.1.1942
EdF über die Ostbahn.

Nr. 138 20.1.1942
Verfügung V 1/42, *betrifft: Bildung von Hauptämtern für die Gau- und Kreispresseämter der NSDAP.*

Nr. 139 22.1.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Einsetzung eines Höheren SS- und Polizeiführers im Bereich des Befehlshabers in Serbien.*

Nr. 140 23.1.1942
EdF über die Vereinheitlichung in der Leitung des Kriegseinsatzes der Eisenbahnen des Protektorats, der besetzten niederländischen Gebiete, Belgiens und des besetzten Frankreichs.

Nr. 141 25.1.1942
EdF über die weitere Vereinfachung der Verwaltung.

Nr. 142 26.1.1942
EdF über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges.

Nr. 143 11.2.1942
Verfügung, *betrifft: Ernennung von Albert Speer zum Leiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP und zum Leiter des Nationalsozialistischen Bundes Deutscher Technik.*

Nr. 144 19.2.1942
VdF zum Schutze der Kriegswirtschaft.

Nr. 145 19.2.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Abgleichung der personellen Bedürfnisse der Wehrmacht und der gewerblichen Kriegswirtschaft.*

Nr. 146 1.3.1942
EdF, *betrifft: Auftrag an Rosenberg zur Beschlagnahme von Kunstbesitz von Juden und Freimaurern.*

Nr. 147 9.3.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Einsetzung eines Höheren SS- und Polizeiführers im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich.*

Nr. 148 12.3.1942
Verfügung V 2/42, *betrifft: Errichtung eines Hauptamtes für Volkstumsfragen bei der Reichsleitung und von Ämtern für Volkstumsfragen in den Gauen und Kreisen der NSDAP.*

Nr. 149 14.3.1942
EdF zur Sicherung des Preisstandes.

Nr. 150 21.3.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Geltung der VO zum Schutze der Rüstungswirtschaft im Bereich der Wehrmacht.*

Nr. 151 21.3.1942
EdF über die Lebenshaltung führender Persönlichkeiten.

Nr. 152 1.4.1942
Verfügung V 3/42, *betrifft: Errichtung des Arbeitsbereichs Osten der NSDAP.*

Nr. 153 2.4.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Neuordnung der Strafvollstreckung in der Wehrmacht.*

Nr. 154 14.4.1942
EdF und OBdW, *betrifft: Fertigung von Waffen, Munition und Gerät.*

Nr. 155 17.4.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Erfahrungen und Vorschläge zur Verbesserung der Bewaffnung.*

Nr. 156 4.5.1942
Auftrag oder Vollmacht Hitlers, *betrifft: Einsetzung des Generalleutnants Walter von Unruh als Kommandeur des OKW-Stabes z.b.V.*

Nr. 157 7.5.1942
EdF über die einheitliche Steuerung der Rüstungswirtschaft.

Nr. 158 13.5.1942
BdF an Albert Speer, *betrifft: Baumaßnahmen in Norwegen (Wiking-Programm).*

Nr. 159 14.5.1942
Verfügung V 4/42, *betrifft: Erhebung der Ämter für Technik in den Gauen und Kreisen zu Hauptämtern.*

Nr. 160 16.5.1942
Verfügung V 5/42, *betrifft: Beurlaubung des Reichsleiters Darré als Leiter des Reichsamtes für Agrarpolitik.*

Nr. 161 17.5.1942
EdF oder BdF (?), *betrifft: Berufung eines Beauftragten des Führers für die militärische Geschichtsschreibung.*

Nr. 162 20.5.1942
EdF oder AdF, *betrifft: Weisungsrecht des Beauftragten für den Vierjahresplan im Protektorat Böhmen und Mähren.*

Nr. 163 30.5.1942
EdF über die Einsetzung eines Reichskommissars für die Seeschiffahrt.

Nr. 164 2.6.1942
Verfügung V 6/42, *betrifft: Umbenennung des Gaues Bayerische Ostmark der NSDAP in Gau Bayreuth der NSDAP.*

Nr. 165 6.6.1942
BdF, *betrifft: Anwendung des Erlasses vom 17.5.1942 über die militärische Kriegsgeschichtsschreibung im Bereich des Heeres.*

Nr. 166 9.6.1942
EdF über den Einsatz der Technik in den neu besetzten Ostgebieten.

Nr. 167 19.6.1942
EdF über die Beisetzung hervorragender Deutscher.

Nr. 168 23.6.1942
EdF (?), *betrifft: Ausbau der Handelsschifftonnage.*

Nr. 169 28.6.1942
BdF (?), *betrifft: Wiederaufbau der Kohlenförderung im Donez-Gebiet.*

Nr. 170 29.6.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Verstöße bei Benutzung von Kraftfahrzeugen.*

Nr. 171 30.6.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neu angegliederten Gebieten.*

Nr. 172 3.7.1942
BdF, *betrifft: Menschenbedarf für Bauten und Reparaturen von Schiffen.*

Nr. 173 11.7.1942
Auftrag oder Vollmacht des Führers, *betrifft: Sonderauftrag für General der Infanterie Walter von Unruh als Kommandeur des OKW-Stabes z.b.V. im Generalgouvernement.*

Nr. 174 12.7.1942
BdF, *betrifft: Geheimhaltung in der Wehrmacht; Ergänzung zum Grundsätzlichen Befehl vom 11.1.1940.*

Nr. 175 14.7.1942
Verfügung V 7/42, *betrifft: Aufhebung des Absatzes 2 des § 3 der Satzung der NSDAP.*

Nr. 176 14.7.1942
Verfügung, *betrifft: Unterrichtung des Leiters der Partei-Kanzlei über alle Vorgänge, die Reichsleiter, Gauleiter oder Verbändeführer betreffen.*

Nr. 177 14.7.1942
Verfügung V 25/42, *betrifft: Mitgliedschaft in der HJ als Voraussetzung für die Aufnahme in die NSDAP.*

Nr. 178 19.7.1942
BdF, *betrifft: Filmwesen im Bereich der Wehrmacht.*

Nr. 179 28.7.1942
AdF über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete.

Nr. 180 2.8.1942
Verfügung V 8/42, *betrifft: Aufbau und Aufgabenstellung der Arbeitsbereiche der NSDAP.*

Nr. 181 9.8.1942
BdF, *betrifft: Verleihung des Namens „Feldherrnhalle" an das Infanterie-Regiment 271.*

Nr. 182 12.8.1942
Verfügung V 9/42, *betrifft: Vorlage von Schreiben von Reichsleitern, Gauleitern, Verbändeführern u.a. beim Führer durch den Leiter der Partei-Kanzlei.*

Nr. 183 12.8.1942
Verfügung V 10/42, *betrifft: Uk-Stellungen im Bereich der NSDAP.*

Nr. 184 12.8.1942
BdF, betrifft: *Ausscheiden weiterer Gebiete aus dem Operationsgebiet des Heeres und Übernahme in die Zivilverwaltung durch den Reichskommissar für die Ukraine.*

Nr. 185 18.8.1942
EdF über die Befugnisse des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft im Protektorat Böhmen und Mähren und den dem Großdeutschen Reich angegliederten sowie in den besetzten Gebieten.

Nr. 186 20.8.1942
Verfügung V 11/42, *betrifft: Niederlegung der Partei-Ämter durch Reichsminister Dr. Frank.*

Nr. 187 20.8.1942
Verfügung V 12/42, *betrifft: Auflösung des Reichsrechtsamtes der NSDAP.*

Nr. 188 20.8.1942
Verfügung V 13/42, *betrifft: Ernennung des Pg. Dr. Thierack zum Oberbefehlsleiter der NSDAP.*

Nr. 189 24.8.1942
Verfügung V 14/42, *betrifft: Amt des Stellvertretenden Gauleiters.*

Nr. 190 24.8.1942
Verfügung V 15/42, *betrifft: Benennung der tüchtigsten Nachwuchskräfte gegenüber dem Leiter der Partei-Kanzlei.*

Nr. 191 24.8.1942
Verfügung V 16/42, *betrifft: Umbenennung des Reichsamtes für Agrarpolitik.*

Nr. 192 2.9.1942
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Einschaltung des zivilen Bereiches bei der Abwehr feindlicher Angriffe.*

Nr. 193 8.9.1942
AdF, *betrifft: Beschäftigung deutscher Bauarbeiter in den besetzten Gebieten.*

Nr. 194 8.9.1942
EdF und OBdW (?), *betrifft: Weisungsrecht Speers im Generalgouvernement.*

Nr. 195 8.9.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Einführung der Arbeitsverpflichtung in den besetzten Westgebieten zur Durchführung der Küstenbefestigungsarbeiten.*

Nr. 196 8.9.1942
EdF (?) *betrifft: Einschränkung der Baumaßnahmen zu Gunsten der Küstenbefestigungsanlagen im Westen.*

Nr. 197 8.9.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Abgabe von Baumaterial durch die Kriegsmarine für den Ausbau der Küstenbefestigungsanlagen im Westen.*

Nr. 198 21.9.1942
AdF, *betrifft: Einführung von Prämienzuschlägen für die Einsparung von Material und die Verringerung der Einsatzgewichte.*

Nr. 199 30.9.1942
EdF zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Nr. 200 10.10.1942
BdF (?), *betrifft: Ernennung General von Unruhs zum Sonderbeauftragten und Kommandeur des OKW-Stabes z.b.V.*

Nr. 201 12.10.1942
EdF oder Weisung des Führers (?), *betrifft: Wiederaufbau der Mineralölindustrie im Kaukasus.*

Nr. 202 15.10.1942
BdF und OBdH, *betrifft: Wahrung der Ehre im deutschen Offizierskorps (Duellverbot).*

Nr. 203 18.10.1942
Verfügung V 17/42, *betrifft: Zuständigigkeit des Reichsschatzmeisters für die Veranlassung von Parteigerichtsverfahren und die Erstattung von Strafanzeigen im Falle finanzieller Verfehlungen zum Schaden des Parteivermögens.*

Nr. 204 23.10.1942
EdF über die technische Verwaltung im Generalgouvernement.

Nr. 205 23.10.1942
EdF über das Verkehrswesen in den besetzten Ostgebieten.

Nr. 206 3.11.1942
Verfügung V 18/42, *betrifft: Einsetzung und Versetzung von Gruppen-, Abschnitts- und Gebietsführern der Gliederungen und von Landesführern der betreuten Verbände.*

Nr. 207 4.11.1942
Verfügung V 19/42, *betrifft: Außenpolitische und zwischenstaatliche Betätigung der NSDAP.*

Nr. 208 5.11.1942
Verfügung V 20/42, *betrifft: Dienstrang und Dienstbezeichnung von Politischen Leitern.*

Nr. 209 6.11.1942
AdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Besondere Anordnungen Nr. 1 für das neubesetzte französische Gebiet.*

Nr. 210 18.11.1942
Weisung oder BdF (?), *betrifft: Berichterstattung der deutschen Waffenattachés in Tokio.*

Nr. 211 20.11.1942
BdOBdH *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Ausübung des Gnadenrechtes in Disziplinarstrafsachen.*

Nr. 212 21.11.1942
Verfügung V 21/42, *betrifft: Herausgabe von Büchern und Schriften von führenden Parteigenossen.*

Nr. 213 21.11.1942
Verfügung V 22/42, *betrifft: Richtlinien für die Parteigerichte der NSDAP.*

Nr. 214 22.11.1942
AdF über die Nachprüfung des Kriegseinsatzes.

Nr. 215 25.11.1942
VO *(gez. Hitler)* über die Stiftung der Nahkampfspange.

Nr. 216 2.12.1942
Verfügung V 23/42, *betrifft: Einsatz der NSDAP beim Aufbau der Heimatflak.*

Nr. 217 2.12.1942
Verfügung V 24/42, *betrifft: Bearbeitung privatrechtlicher Angelegenheiten durch Parteidienststellen.*

Nr. 218 18.12.1942
BdF, *betrifft: Überführung der Landwehroffiziere und Wehrmachtbeamten der Landwehr in das Reserveverhältnis.*

Nr. 219 19.12.1942
BdF, *betrifft: Verbesserung der Ersatzlage und der Altersschichtung beim Feldheer.*

Nr. 220 27.12.1942
Verfügung V 1/43, *betrifft: Erklärungen von Reichsleitern, Gauleitern und Verbändeführern.*

1943

Nr. 221 8.1.1943
BdF, *betrifft: Verbesserung der Ersatzlage und der Altersschichtung beim Feldheer.*

Nr. 222 13.1.1943
EdF über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung.

Nr. 223 16.1.1943
EdF, *betrifft: Bevollmächtigter für Kraftfahrzeug-Einsatz und -Erfassung.*

Nr. 224 19.1.1943
BdF, *betrifft: Führerauslese in der Wehrmacht.*

Nr. 225 20.1.1943
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42".*

Nr. 226 21.1.1943
BdF, *betrifft: Erweiterung des Operationsgebietes des Heeres im Südabschnitt der Ostfront.*

Nr. 227 22.1.1943
EdF, *betrifft: Steigerung der Panzerproduktion.*

Nr. 228 8.2.1943
EdF (?), *betrifft: Schnellaktion "Flak- und Panzerschutz der Eisenbahnzüge".*

Nr. 229 9.2.1943
Verfügung V 2/43, *betrifft: Dienstanzug der Politischen Leiter des Arbeitsbereiches Osten der NSDAP.*

Nr. 230 16.2.1943
BdF und OBdW *(i.A.von Keitel gezeichnet), betrifft: Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens.*

Nr. 231 28.2.1943
BdF, *betrifft: Dienstanweisung für den Generalinspekteur der Panzertruppen.*

Nr. 232 3.3.1943
EdF, *betrifft: Bevollmächtigter für Kraftfahrzeug-Einsatz und -Erfassung.*

Nr. 233 3.3.1943
Verfügung V 3/43, *betrifft: Auflösung des NS-Reichskriegerbundes.*

Nr. 234 4.3.1943
Zweiter EdF zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Nr. 235 4.3.1943
BdF, *betrifft: Vollstreckung von Todesurteilen in der Wehrmacht.*

Nr. 236 8.3.1943
EdF oder BdF und OBdW, *betrifft: Zusammengefaßte einheitliche Beschaffung für die drei Wehrmachtteile.*

Nr. 237 10.3.1943
BdF, *betrifft: Befriedung des von Kommunisten befreiten Gebietes Kroatiens.*

Nr. 238 12.3.1943
BdF, *betrifft: Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus dem Protektorat Böhmen und Mähren.*

Nr. 239 29.3.1943
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Vorbereitung des eventuellen Einsatzes deutscher Truppen in Bulgarien.*

Nr. 240 7.4.1943
Verfügung, *betrifft: Führernachwuchs aus der HJ-Führerschaft.*

Nr. 241 10.4.1943
BdF, *betrifft: Entscheidung über Anträge auf Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht.*

Nr. 242 12.4.1943
Verfügung, *betrifft: Einsetzung Bormanns als „Sekretär des Führers".*

Nr. 243 17.4.1943
Verfügung V 5/43, *betrifft: Abberufung von durch den Führer ernannten Politischen Leitern.*

Nr. 244 1.5.1943
EdF und OBdW(?) bzw. Auftrag an die OT, *betrifft: Bau einer zweispurigen Straßenbrücke und einspurigen Eisenbahnbrücke über die Landenge von Kertsch.*

Nr. 245 4.5.1943
BdF (?), *betrifft: Verleihung des Namens „Hoch- und Deutschmeister" an die 44. Infanterie-Division.*

Nr. 246 10.5.1943
AdF über die Nachprüfung des Kriegseinsatzes in den besetzten norwegischen, niederländischen, belgischen und französischen Gebieten sowie in Dänemark und Italien.

Nr. 247 10.5.1943
AdF, betrifft: *Vorbildliche Haltung der Angehörigen an hervorragender Stelle stehender Persönlichkeiten bei dem umfassenden Kriegseinsatz.*

Nr. 248 19.5.1943
EdF über die Fernhaltung international gebundener Männer von maßgebenden Stellen in Staat, Partei und Wehrmacht.

Nr. 249 20.5.1943
EdF, *betrifft: Erstellung von Lazarett- und Krankenhäusern und deren Belegung.*

Nr. 250 30.5.1943
EdF und OBdW über eine Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur Beschlagnahme von Straßenbahnwagen und Oberleitungsomnibussen.

Nr. 251 30.5.1943
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Kriegsgefangenenwesen.*

Nr. 252 31.5.1943
BdF, *betrifft: Marinerüstung und deren Übernahme durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition.*

Nr. 253 19.6.1943
Verfügung V 4/43, *betrifft: Ernennung des Gauleiters Albert Hoffmann.*

Nr. 254 220.6.1943
BdF, *betrifft: Verleihung des Namens „Feldherrenhalle" an die 60. Infanterie-Division (mot).*

Nr. 255 21.6.1943
BdF und OBdW, *betrifft: Verfolgung politischer Straftaten in der Wehrmacht.*

Nr. 256 28.6.1943
EdF über Stillegung unrationell arbeitender Betriebe der Rüstungsindstrie.

Nr. 257 28.6.1943
EdF über Sicherstellung von Räumen zur Aufnahme von Rüstungsfertigungen aus luftgefährdeten Gebieten und zur Unterbringung von Rüstungsarbeitern in luftgeschädigten Gebieten.

Nr. 258 28.6.1943
EdF oder AdF (?), *betrifft: Industrieverlagerung nach dem Protektorat, dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten.*

Nr. 259 28.6.1943
EdF, *betrifft: Inanspruchnahme von Fahrrädern.*

Nr. 260 28.6.1943
BdF und OBdW, *betrifft: Schaffung der Dienststelle „Generalinspekteur für das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht".*

Nr. 261 25.7.1943
EdF, *betrifft: Höchste Förderung für das A4-Programm.*

Nr. 262 15.8.1943
AdF betreffend Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.

Nr. 263 24.8.1943
AdF (?), *betrifft: Einsetzung des Gesandten Neubacher als Sonderbevollmächtigter des Auswärtigen Amts für den Südosten.*

Nr. 264 30.8.1943
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Gerichtsherrliche Befugnisse des Kommandanten der Festung Kreta und des Kommandeurs der Sturmdivision Rhodos.*

Nr. 265 5.9.1943
AdF zu dem Erlaß über die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 2.9.1943.

Nr. 266 7.9.1943
EdF oder BdF und OBdW, *betrifft: Hebung der kroatischen Wehrkraft.*

Nr. 267 10.9.1943
AdF über die Bestellung eines Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Italien und die Gliederung des besetzten italienischen Gebietes.

Nr. 268 10.9.1943
ErgänzungsAdF über die Bestellung eines Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Italien und die Gliederung des besetzten italienischen Gebietes.

Nr. 269 13.9.1943
EdF und OBdW bzw. Bevollmächtigung Speers (?), *betrifft: Sicherung der Kriegswirtschaft in Italien.*

Nr. 270 26.9.1943
Verfügung, *betrifft: Mitzeichnung des Leiters der Partei-Kanzlei bei allen Verfügungen Hitlers im Bereich der NSDAP.*

Nr. 271 3.10.1943
BdF, *betrifft: Errichtung der Dienststelle „Der Deutsche Bevollmächtigte General in Albanien".*

Nr. 272 5.10.1943
Sonderbefehl des OBdH *(i.A. von Keitel gezeichnet)* über die Verleihung von Disziplinarstrafgewalt an Wehrmachtbeamte des Feldheeres im Offiziersrang.

Nr. 273 6.10.1943
BdF (?), *betrifft: Einsetzung eines Höheren SS- und Polizeiführers in Dänemark.*

Nr. 274 8.10.1943
VdF (?), *betrifft: Schaffung eines SA-Wehrabzeichens für Kriegsversehrte.*

Nr. 275 11.10.1943
EdF über die Betreuung der unehelichen Kinder von Deutschen in den besetzten Ostgebieten.

Nr. 276 19.10.1943
Verfügung V 6/43, *betrifft: Einsatz von Kriegsversehrten in der Partei.*

Nr. 277 22.10.1943
BdF und OBdW, *betrifft: Befehlsbefugnisse des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe A gegenüber allen militärischen und zivilen Dienststellen auf der Halbinsel Krim.*

Nr. 278 23.10.1943
EdF, *betrifft: Einziehung von 210.000 Wehrpflichtigen aus der gewerblichen Kriegswirtschaft.*

Nr. 279 23.10.1943
EdF, *betrifft: Bereitstellung von 190.000 Wehrpflichtigen aus der gewerblichen Kriegswirtschaft für die Wehrmacht.*

Nr. 280 29.10.1943
AdF, *betrifft: Die einheitliche Führung des Kampfes gegen den Kommunismus im Südosten.*

Nr. 281 1.11.1943
BdF, *betrifft: Vorbereitung und Durchführung der militärischen Großbauten (A4, Gerät 76 und Tausendfüßler-Programm) im Bereich des Oberbefehlshabers West.*

Nr. 282 12.11.1943
Verfügung, *betrifft: Stiftung des Dr.Fritz Todt-Preises.*

Nr. 283 12.11.1943
BdF, *betrifft: Aufgaben des Bevollmächtigten für Kraftfahrzeug-Einsatz und -Erfassung.*

Nr. 284 27.11.1943
BdF, *betrifft: Wiederherstellung der Kampfkraft der Front.*

Nr. 285 1.12.1943
BdF, *betrifft: Vorbereitung des Fernkampfes gegen England.*

Nr. 286 6.12.1943
EdF oder AdF und OBdW (?), *betrifft: Steigerung der Zulieferungs-Industrie.*

Nr. 287 12.12.1943
Verfügung V 7/43, *betrifft: Auskämmung überzähliger Kräfte im Bereich der NSDAP.*

Nr. 288 21.12.1943
EdF über die Errichtung einer Reichsinspektion der zivilen Luftkriegsmaßnahmen.

Nr. 289 22.12.1943
BdF, *betrifft: Nationalsozialistische Führung in der Wehrmacht.*

1944

Nr. 290 8.1.1944
BdF, *betrifft: Weltanschauliche Schulung der Soldaten.*

Nr. 291 17.1.1944
BdF, *betrifft: Kampfzonen im Bereich des Oberbefehlshabers West.*

Nr. 292 20.1.1944
Verfügung Hitlers, *betrifft: Verordnungsrecht des Reichsbevollmächtigten in Dänemark.*

Nr. 293 20.1.1944
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Wehrmachtstreifendienst.*

Nr. 294 24.1.1944
BdF für die Bildung des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht.

Nr. 295 24.1.1944
BdF für die Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst.

Nr. 296 24.1.1944
BdF für die Bildung der Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst.

Nr. 297 25.1.1944
BdF, *betrifft: Anwendung des Wehrrechts auf die OT und die NSKK-Transportgruppe Todt.*

Nr. 298 28.1.1944
BdF, *betrifft: Ausdehnung der Kampfzonen im Bereich des Oberbefehlshabers West auf die Niederlande.*

Nr. 299 29.1.1944
BdF (?), *betrifft: Stiftung eines Bandenkampf-Abzeichens.*

Nr. 300 30.1.1944
BdF, *betrifft: Aufstellung der 18. SS-Freiwilligen-Panzer-Grenadier-Division aus Freiwilligen der SA.*

Nr. 301 8.2.1944
Verfügung V 1/44, *betrifft: Stiftung des Dr.-Fritz-Todt-Preises.*

Nr. 302 12.2.1944
BdF, *betrifft: Auftrag an Himmler zur Schaffung eines einheitlichen geheimen Meldedienstes.*

Nr. 303 20.2.1944
Verfügung V 2/44, *betrifft: Beförderungen in der HJ.*

Nr. 304 20.2.1944
EdF über die Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei bei der Bearbeitung von Mischlingsangelegenheiten.

Nr. 305 20.2.1944
Verfügung V 4/44, *betrifft: Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei an Gnadensachen zur Behandlung durch das Oberste Parteigericht.*

Nr. 306 20.2.1944
Verfügung V 5/44, *betrifft: Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für jüdische und artfremde Mischlinge.*

Nr. 307 20.2.1944
BdF, *betrifft: Neuregelung der Befehlsverhältnisse im Generalgouvernement.*

Nr. 308 28.2.1944
Verfügung V 3/44, *betrifft: Befehlsgewalt der Gliederungsführer.*

Nr. 309 10.3.1944
Verfügung V 6/44, *betrifft: Dienstränge der Politischen Leiter.*

Nr. 310 12.3.1944
BdF und OBdW, *betrifft: Besetzung Ungarns.*

Nr. 311 12.3.1944
BdF für die Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst in der Kriegsmarine.

Nr. 312 14.3.1944
BdF für die nationalsozialistische Führung im Heer.

Nr. 313 19.3.1944
EdF, *betrifft: Bestellung eines Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn.*

Nr. 314 22.3.1944
AdF zur Durchführung des Bahnbaues in Norwegen.

Nr. 315 1.4.1944
EdF über die Beteiligung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Führers.

Nr. 316 1.4.1944
EdF über die Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei bei der Bearbeitung von Mischlingsangelegenheiten.

Nr. 317 1.4.1944
EdF über die Ausgliederung des Generalbezirks Weißruthenien aus dem Reichskommissariat Ostland.

Nr. 318 8.4.1944
EdF (?), *betrifft: Entwicklung eines Geländezuges aus bestehenden Lastwagentypen.*

Nr. 319 21.4.1944
Auftrag (?) Hitlers an Dorsch, *betrifft: Durchführung der Jägerbauten.*

Nr. 320 25.4.1944
AdF über die Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen.

Nr. 321 25.4.1944
AdF über die Bestellung eines Beauftragten für die Wirtschaft beim Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn.

Nr. 322 9.5.1944
Verfügung V 7/44, *betrifft: Teilnahme an den Gedenktagen der NSDAP.*

Nr. 323 15.5.1944
BdF (?), *betrifft: Verleihung des Namens „Handschar" an die Waffen-SS-Gebirgs-Division (kroatische Nr. 1).*

Nr. 324 28.5.1944
BdF, betrifft: *Nationalsozialistische Führung im Heer.*

Nr. 325 30.5.1944
EdF über die Bestellung eines Generalkommissars für die Sofortmaßnahmen beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion.

Nr. 326 2.6.1944
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Betriebsstoffeinschränkung.*

Nr. 327 6.6.1944
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Befugnisse des Kommandanten der Festung Kreta und des Kommandanten Ost-Ägäis in der Gerichtsbarkeit.*

Nr. 328 9.6.1944
BdF, *betrifft: Instandsetzung der Eisenbahnen im Westgebiet.*

Nr. 329 12.6.1944
BdF, *betrifft: Bekämpfung der Korruption in der Wehrmacht.*

Nr. 330 12.6.1944
BdF und OBdH *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Ausführungsanordnungen zum Führererlaß vom 12.6.1944 über die Bekämpfung der Korruption in der Wehrmacht.*

Nr. 331 19.6.1944
EdF über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion.

Nr. 332 19.6.1944
EdF (?), *betrifft: Durchführung eines „Infanterie-Rüstungsprogramms".*

Nr. 333 19.6.1944
Verfügung V 9/44, *betrifft: Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei an der NS-Führung der Wehrmacht.*

Nr. 334 7.7.1944
EdF (?), *betrifft: Umsetzung von Arbeitskräften für das Jagdflugzeugprogramm.*

Nr. 335 12.7.1944
BdF, *betrifft: Bearbeitung aller Fragen des Seetransports im Bereich der Wehrmacht durch den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine.*

Nr. 336 13.7.1944
EdF über die Befehlsgewalt in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches.

Nr. 337 13.7.1944
EdF über die Zusammenarbeit von Partei und Wehrmacht in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches.

Nr. 338 13.7.1944
EdF über die Errichtung einer Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten von Belgien und Nordfrankreich.

Nr. 339 15.7.1944
BdF, *betrifft: Übertragung disziplinarischer Befugnisse und Kompetenzen der Erziehung und nationalsozialistischen Führung für die Grenadierdivisionen der 29. Welle auf den Reichsführer-SS.*

Nr. 340 20.7.1944
EdF (?), *betrifft: Ernennung Himmlers zum Befehlshaber des Ersatzheeres und Übertragung entsprechender Vollmachten.*

Nr. 341 20.7.1944
Verfügung V 10/44, *betrifft: Beauftragung des Leiters der Partei-Kanzlei mit der Durchführung des totalen Krieges im Bereich der NSDAP.*

Nr. 342 23.7.1944
BdF, *betrifft: Neuregelung der Befehlsverhältnisse im Bereich der Heeresgruppe Nord.*

Nr. 343 26.7.1944
BdF, *betrifft: Ausbau eines rückwärtigen Stellungssystems in Norditalien.*

Nr. 344 30.7.1944
BdF, *betrifft: Bekämpfung von Terroristen und Saboteuren in den besetzten Gebieten; Gerichtsbarkeit.*

Nr. 345 2.8.1944
BdF oder EdF (?), *betrifft: Überprüfung der Organisations- und Verwaltungsgrundlagen des Heeres, der Waffen-SS, der Polizei und der OT durch den Reichsführer-SS zum Zwecke der Menscheneinsparung.*

Nr. 346 2.8.1944
BdF, *betrifft: Bildung eines Ehrenhofes zur Überprüfung der Beteiligten am Attentat vom 20.7.1944.*

Nr. 347 7.8.1944
BdF und OBdW, *betrifft: Dienstanweisung für den Chef des Wehrmachtsanitätswesens.*

Nr. 348 7.8.1944
BdF, *betrifft: Einsetzung eines Wehrmachtbefehlshabers für Groß-Paris und Auftrag zum „Auskämmen" der Etappe.*

Nr. 349 20.8.1944
BdF, *betrifft: Ausbau der deutschen Weststellung.*

Nr. 350 20.8.1944
BdF und OBdW, *betrifft: Einführung eines Scharfschützenabzeichens.*

Nr. 351 22.8.1944
Verfügung V 11/44, *betrifft: Aufgaben der NSV in der Volkspflege.*

Nr. 352 24.8.1944
BdF, *betrifft: Befehlsregelung in Rumänien.*

Nr. 353 25.8.1944
BdF, *betrifft: Meldung und Erfassung von Betriebsstoff-Beständen und -Vorräten.*

Nr. 354 28.8.1944
BdF über Ausbau der deutschen Bucht.

Nr. 355 30.8.1944
BdF über Herstellung der Verteidigungsbereitschaft des Westwalls.

Nr. 356 1.9.1944
Verfügung V 12/44, *betrifft: Beauftragung Bormanns mit Stellungsbau.*

Nr. 357 7.9.1944
BdF, *betrifft: Wehrmachtbefugnisse Oberbefehlshaber West.*

Nr. 358 7.9.1944
BdF, *betrifft: Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige der deutschen Volksgruppen im Südosten.*

Nr. 359 12.9.1944
BdF, *betrifft: Ausbau im Südosten.*

Nr. 360 12.9.1944
Verfügung V 13/44, *betrifft: Vorarbeiten für eine spätere Geschichtsschreibung über den Einsatz der NSDAP im Kriege.*

Nr. 361 16.9.1944
EdF über die militärische Ausbildung im Reichsarbeitsdienst.

Nr. 362 19.9.1944
Zweiter EdF über die Zusammenarbeit von Partei und Wehrmacht in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches.

Nr. 363 20.9.1944
Zweiter EdF über die Befehlsgewalt in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches.

Nr. 364 20.9.1944
EdF über die Verfolgung politischer Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei.

Nr. 365 25.9.1944
BdF oder EdF (?), *betrifft: Neuordnung des Kriegsgefangenenwesens.*

Nr. 366 12.10.1944
EdF oder BdF (?), *betrifft: Aktion Hochleistungsflugzeuge.*

Nr. 367 13.10.1944
EdF (?), *betrifft: Bildung einer Front-OT.*

Nr. 368 14.10.1944
BdF, *betrifft: Verleihung des Namens „Hitler-Jugend" an die 1. Sturmbootflottille des Kommandos der Kleinkampfverbände.*

Nr. 369 27.10.1944
Verfügung V 14/44, *betrifft: Vermeidung von Auto- und Flugzeugunfällen führender Persönlichkeiten.*

Nr. 370 1.11.1944
EdF oder BdF und OBdW (?), *betrifft: Schiffswerft-Sonderpersonal.*

Nr. 371 3.11.1944
„Sonderanordnung" des Führers zur Verordnung über die Stiftung des Deutschen Kreuzes vom 28. September 1941.

Nr. 372 4.11.1944
BdF (?), betrifft*: Steigerung des Flakwaffen- und Munitionsprogramms.*

Nr. 373 6.12.1944
BdF (?), *betrifft: Stiftung eines Ärmelbandes „Feldmarschall von Mackensen".*

Nr. 374 7.12.1944
BdF, *betrifft: Führernachwuchs für die Waffen-SS.*

Nr. 375 8.12.1944
Verfügung V 15/44, *betrifft: Kompetenzen des Leiters der Partei-Kanzlei bei Kommandierungen von Führungs- und Nachwuchskräften der NSDAP.*

Nr. 376 9.12.1944
Verfügung V 16/44, *betrifft: Aufgaben des Reichsjugendführers der NSDAP.*

Nr. 377 10.12.1944
EdF zur Überprüfung der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet zur Freimachung von Soldaten für die Front.

Nr. 378 18.12.1944
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet)*, *betrifft: Verteilerschlüssel für Kfz.*

1945

Nr. 379 5.1.1945
BdF und OBdW, *betrifft: Auflösung der Dienststelle des Chefs der Heeresrüstung und Übertragung ihrer Restteile auf den Chef des Generalstabes des Heeres.*

Nr. 380 20.1.1945
BdF, *betrifft: Freimachung weiterer jüngerer Jahrgänge für die kämpfende Truppe.*

Nr. 381 21.1.1945
BdF, *betrifft: Auftrag an Himmler zur Organisierung des nationalen Widerstandes an der Ostfront.*

Nr. 382 23.1.1945
BdF oder EdF (?), *betrifft: Erfassung der noch vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungsbestände der Wehrmacht.*

Nr. 383 28.1.1945
EdF über die Ausnutzung von Lagerbeständen im Osten des Reichs.

Nr. 384 31.1.1945
BdF (?), *betrifft: Vorrang des Notprogramms der Waffenfertigung vor weiteren Einziehungen.*

Nr. 385 4.2.1945
BdF (?), betrifft: *Unterbringung von Flüchtlingen aus dem Osten in Dänemark.*

Nr. 386 5.2.1945
EdF wegen Überprüfung der Dienststellen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei in den besetzten niederländischen Gebieten.

Nr. 387 14.2.1945
Verfügung V 1/45, *betrifft: Auflösung der Personalunion von Landrat und Kreisleiter.*

Nr. 388 18.2.1945
EdF über die Bildung eines Verkehrsstabes.

Nr. 389 1.3.1945
EdF oder BdF (?), *betrifft: Waffen und Ausrüstung für den Volkssturm.*

Nr. 390 9.3.1945
BdF, *betrifft: Bildung eines Fliegenden Standgerichtes.*

Nr. 391 13.3.1945
BdF, *betrifft: Aktivierung der NS-Führungsarbeit in der Wehrmacht.*

Nr. 392 14.3.1945
BdF (?), *betrifft: Auftrag an SS-Obergruppenführer Frank zur zentralen Bewirtschaftung von Verpflegung, Bekleidung und Unterkunftsgerät.*

Nr. 393 14.3.1945
BdF oder EdF (?), *betrifft: Prioritätenfolge bei Räumungstransporten.*

Nr. 394 19.3.1945
BdF, *betrifft: Zerstörungsmaßnahmen im Reichsgebiet (sogenannter„Nerobefehl").*

Nr. 395 23.3.1945
BdF, *betrifft: Pferde.*

Nr. 396 27.3.1945
BdF (?), *betrifft: Ernennung von SS-Obergruppenführer Dr.Ing. Hans Kammler zum Generalbevollmächtigten für Strahlflugzeuge.*

Nr. 397 28.3.1945
BdF (?), *betrifft: Aufstellung eines Freikorps „Adolf Hitler".*

Nr. 398 30.3.1945
BdF (?), *betrifft: Durchführung des Erlasses vom 19.3.1945.*

Nr. 399 4.4.1945
BdF, *betrifft: Heranziehung des im Heimatkriegsgebiet befindlichen KfZ-Transportraums des gesamten zivilen Sektors für den Bedarf der Wehrmacht.*

Nr. 400 7.4.1945
BdF (?), *betrifft: Durchführung des Erlasses vom 19.3.1945.*

Nr. 401 15.4.1945
BdF, *betrifft: Befehlsgliederung im Nord- und Südraum im Falle ihrer Aufspaltung.*

Nr. 402 20.4.1945
BdF (?), *betrifft: Beauftragung Dönitz' mit den Vorbereitungen für die Verteidigung des Nordraumes.*

Nr. 403 22.4.1945
Weisung oder BdF (?), *betrifft: Schärfstes Vorgehen gegen Verräter an der Verteidigung Berlins.*

Nr. 404 23.4.1945
BdF oder EdF (?) in Form eines Funkspruches Hitlers an Göring, *betrifft.: Außerkraftsetzung des Nachfolge-Erlasses vom 26.6.1941 (richtig: 29.6.1941), Verbot "jede(r) weitere(n) Maßnahme".*

Nr. 405 24.4.1945
BdF, *betrifft: Spitzengliederung der Wehrmacht.*

Nr. 406 o.D. (Abschrift datiert 24.4.1945)
BdF (?), *betrifft: Rückgestaute Bestände an Ausrüstungen und Waffen auf den Bahnhöfen.*

DOKUMENTENTEIL

1939

1.9.1939
G *(des Reichstags)* über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich.
RGBL. 1939 I S. 1547 f.
Siehe auch unter dem 8.10.1939, 20.10.1939, 2.11.1939, 29.1.1940, 12.7.1940 und 16.5.1941

1.9.1939
Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht.
RGBL. 1939 I S. 1549–1551
Siehe auch unter dem 9.9.1939, 4.10.1939, 21.10.1939 und 26.1.1942

1.9.1939
VO *(gez. Hitler, Keitel, Frick und Meißner)* über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes.
RGBL. 1939 I S. 1573–1576
Siehe auch unter dem 3.6.1940, 30.10.1940, 16.3.1941, 28.9.1941 und 29.12.1944

1.9.1939
VO *(gez. Hitler, Keitel, Frick und Meißner)* über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens.
RGBL. 1939 I S. 1577 f.

1

1.9.1939 (richtig: Ende Oktober 1939. Nach übereinstimmendem Urteil der Forschung wurde der Befehl von Hitler erst Ende Oktober 1939 unterzeichnet und auf den Tag des Kriegsbeginns rückdatiert)
Euthanasiebefehl.
*IMT 26, S. 169 = 630-PS; Michalka, Das Dritte Reich Bd. 2, Dokument Nr. 119 auf S. 232; ders., Deutsche Geschichte 1933–1945 S. 265; Jacobsen, 1939–1945, Dokument Nr. 187 auf S. 569; UuF Bd. 14, S. 184; Domarus, Hitler, Bd. II, S. 1310

ADOLF HITLER — BERLIN, DEN 1. Sept. 1939.

Reichsleiter B o u h l e r und
Dr. med. B r a n d t
sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.

Adolf Hitler

2

1.9.1939
EdF *(?), betrifft: Stellvertretung bzw. Nachfolgeregelung für Hitler.*
Mündlich (!) verkündet in der Reichstagssitzung vom 1.9.1939. Schriftlich nur durch Abdruck der Rede in der zeitgenössischen Presse vorliegend, doch im eigentlichen Wortsinn nicht von Hitler unterzeichnet.
Domarus, Hitler, Bd. II, S. 1312–1317, hier S. 1316
Siehe auch unter dem 29.6.1941 und 23.4.1945

Sollte mir in diesem Kampf etwas zustoßen, dann ist mein erster Nachfolger Parteigenosse Göring.
Sollte Parteigenossen Göring etwas zustoßen, ist sein Nachfolger Parteigenosse Heß.
Sie würden diesem dann als Führer genau so zu blinder Treue und Gehorsam verpflichtet sein wie mir!
Für den Fall, daß auch Parteigenosse Heß etwas zustoßen sollte, werde ich durch Gesetz nunmehr den Senat berufen, der dann den Würdigsten, d. h. den Tapfersten aus seiner Mitte wählen soll!

3

3.9.1939
Verfügung des Führers, *betrifft: Unterstellung der im Ausland befindlichen Vertreter der Zivilbehörden und Parteidienststellen unter den betreffenden Missionschef.*
ADAP D VII Nr. 574, S. 455; Domarus, Hitler, Bd. II, S. 1345 f.; BA R 43 II/604, Bl. 59;
*PA/AA, Abt. Kult. Geschäftsgang 2. Akten betreffend Führererlasse Bd. 1
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk, offenbar von der Reichskanzlei an das AA weitergegeben.

Verfügung

1.) Vom heutigen Tage an werden für die Dauer des Krieges sämtliche im Auslande befindlichen Vertreter der Zivilbehörden oder der Partei-Dienststellen sowie die von ihnen entsandten Beauftragten zur Unterstützung der Politik des Reiches dem deutschen Missionschef in dem betreffenden Lande unterstellt. Die Entsendung neuer Vertreter oder Beauftragter der Zivilbehörden oder Parteidienststellen bedarf der Genehmigung des Auswärtigen Amtes.
2.) Die Berichterstattung der genannten Vertreter und Beauftragten erfolgt über den Missionschef an das Auswärtige Amt.

Berlin, den 3. September 1939. gez. Adolf Hitler

4

8.9.1939
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Beschränkung des Operationsgebietes des Heeres im Osten.*
BA R 43 II/647, Bl. 12
Beschreibung des Dokumentes: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem Oberst d.G. (Unterschrift unleserlich).
Siehe auch unter dem 15.9.1939

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Führer-Hauptquartier den 8.9.1939

OKW/WFA Nr. 2260/39 L IV a

Die rückwärtige Grenze des Operationsgebietes Ost wird ab 9.9.39 0,00 Uhr durch folgende Linie gebildet:
Westgrenze Kreis Freistadt (Frystat) bis Schnittpunkt mit Ostgrenze Reg.Bez. Troppau – Ostgrenze Reg.Bez. Troppau bis an die Oder – Verlauf der Oder (Städte an der Oder mit Stadtkreis zum Op.Gebiet) bis Nordwestspitze Kreis Guhrau – Schnittpunkt der Kreise Guhrau/Glogau/Fraustadt – Ostgrenze Kreis Fraustadt bis Landesgrenze – Landesgrenze Dtschld/Polen bis Ostsee.
Ostpreußen und ehem. Freistadt Danzig bleiben Operationsgebiet des Heeres.
Die Regelung betr. Verhalten gegen die Slowakei bleibt unverändert.

I.A.
gez. Keitel

5

8.9.1939
BdF, *betrifft: Abgrenzung der Kompetenzen in der Auslandspropaganda.*
ADAP D VIII Nr. 31, S. 24 f.; PA/AA, Büro des Staatssekretär, Akten betreffend: Auslandspropaganda, Presse. Band 1: 1.6.1939 – 31.7.1943 (* = AdP 213 00235 – 213 00237); PA/AA, Abt. Kult. Geschäftsgang 2. Akten betreffend Führererlasse Bd. 1. Vgl. hierzu auch die Erläuterungen bei Longerich, Propagandisten im Krieg S. 134–137.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk, offenbar von der Reichskanzlei dem AA weitergereicht.
Siehe auch unter dem 10.2.1941 und 15.8.1943

Berlin, den 8. September 1939

Befehl des Führers

1.) Die Propaganda ist ein wichtiges Instrument der Führung zur Förderung und Festigung des eigenen Siegeswillens und zur Zerstörung des Siegeswillens und der Moral der Gegner. Es gibt im Kriege keine Kompetenzprobleme. Entscheidend ist, daß das Instrument der Propaganda wirksam gehandhabt wird. Alle anderen Fragen sind demgegenüber bedeutungslos.
2.) Der im Laufe der Jahre aufgebaute Propaganda-Apparat des Propagandaministeriums ist die zentrale Einrichtung für die praktische Durchführung der Propaganda. Seine Zerschlagung im Kriege würde ähnlich sein einer Zerschlagung bestimmter Wehrmachtsteile.
3.) Insoweit auf einem Gebiet durch die praktische Entwicklung sich parallele Erscheinungen mit gleicher Aufgabenstellung ergeben haben, müssen diese Einrichtungen eine Koordinierung erfahren und in praktischer Zusammenarbeit die wenn auch gleichen Aufgaben erfüllen.
4.) Für die Führung der Propaganda im Inneren, d.h. für ihre geistige Ausrichtung, sind die mit der Innenpolitik beauftragten Stellen verantwortlich, soweit ich es mir nicht vorbehalte,

persönliche Anweisungen zu geben. Die Koordinierung dieser Richtlinien in ihrer praktischen propagandistischen Auswirkung obliegt dem Propagandaminister.[1]

5.) Auf dem Gebiet der außenpolitischen Propaganda, d.h. jener Propaganda, die sich direkt oder indirekt an das Ausland wendet, erteilt die allgemeinen Richtlinien und Anweisungen der Reichsaußenminister[2], insoweit ich mich nicht veranlaßt sehe, persönliche Anordnungen zu treffen. Der gesamte Propaganda-Apparat des Reichspropagandaministeriums steht der praktischen Durchführung dieser Anweisungen zur Verfügung. Soweit das Auswärtige Amt ähnliche Einrichtungen bereits besitzt, soll ihre Wirksamkeit nicht unterbunden werden. Ihr weiterer Ausbau jedoch ist unerwünscht, sondern es ist vielmehr anzustreben, die nun vorhandene zentrale Propaganda-Einrichtung unter allen Umständen in ihrem Werte zu erfassen und den gegebenen Propaganda-Aufgaben dienstbar zu machen.

6.) Um die einheitliche Ausrichtung der Außenpropaganda in Flugblatt, Film, Rundfunk, Presse usw. sicherzustellen, gibt der Reichsaußenminister – wenn irgend möglich persönlich – dem Reichspropagandaminister seine Wünsche und seine Anordnungen bekannt. Von ihm oder in seiner Vertretung gezeichnete Propaganda-Artikel, Flugblätter, Rundfunkreden usw. sind durch den Apparat des Propagandaministeriums – insoweit nicht das Auswärtige Amt selbst auf seinen Wegen für die notwendige Verbreitung sorgt – unverändert zu übernehmen und zu verwerten.

7.) Um die praktische Zusammenarbeit in diesem Sinne zu gewährleisten, hat der Außenminister aus seinem Apparat des Außenministeriums notwendige und befähigte Beamte als Verbindungsmänner an das Propagandaministerium abzustellen.

Konflikte, die sich in der praktischen Durchführung ergeben, sind ausschließlich zwischen dem Reichsaußenminister und Reichspropagandaminister zu klären und zu bereinigen. Ich verbiete mir einmal für immer in Zukunft das Herantragen solcher Meinungsverschiedenheiten oder Differenzen an meine Person, ohne daß sich nicht beide Herren gemeinsam zum Vortrag melden.

Ebenso verbiete ich die Vorlegung von Anordnungen mit der Bitte um meine Unterschrift, ohne daß sie vorher gemeinsam durchgesprochen und ich auf die Differenzpunkte der Meinungen aufmerksam gemacht werde. Zu diesem Zweck werde ich solche Vorlagen nicht mehr unterzeichnen, wenn sie nicht schon vorher von beiden Herren gegengezeichnet sind. Ihre Vorlage erfolgt dann durch Reichsminister Lammers, der in diesem Sinne angewiesen wird. Reichsaußenminister und Reichspropagandaminister treffen die daraus sich ergebenden Folgerungen und melden mir bis zum 9. September 1939, 9 Uhr abends die praktische Einigung über den Vollzug dieser Anordnung.

gez. Adolf Hitler

1 Joseph Goebbels
2 Joachim von Ribbentrop

6

8.9.1939
BdF und OBdW: Richtlinien für die Einrichtung einer Militärverwaltung im besetzten Ostgebiet.
BA R 43 II/647, Bl. 31–33
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, von Keitel maschinenschriftlich f.d.R. gezeichnet, in den Akten der Reichskanzlei mit handschriftlichem Vermerk für Lammers, datiert 13.9.1939.
Anmerkung des Herausgebers: Die im Text erwähnte Karte ist nicht überliefert.

Siehe auch unter dem 1.9.1939, 25.9.1939, 8.10.1939, 12.10.1939, 19.10.1939, 20.10.1939, 21.10.1939 und 13.3.1941

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht.
OKW WFA Nr. /39 L IV a

Führer-Hauptquartier den 8.9.1939.

An den Oberbefehlshaber des Heeres.[1]

Richtlinien für die Einrichtung einer Militärverwaltung im besetzten Ostgebiet.

I. Gesamtleitung.

Die Leitung der gesamten Militär-Verwaltung ist einem Oberbefehlshaber (Oberbefehlshaber Ost) zu übertragen. Dieser untersteht dem Ob.d.H. Er übt in dessen Auftrage die vollziehende Gewalt aus und ist befugt, diese auf nachgeordnete Befehlshaber zu übertragen.
Standort nach Anordnung des Ob.d.H. (Posen ?, nicht Warschau!).

II. Territoriale Gliederung.

Das besetzte Ostgebiet ist in folgende Militär-Bezirke zu gliedern:

Westpreußen)
Posen) terr. Abgrenzung siehe anliegende Karte.
Lodz (Scierniewice?))
Krakau)

An die Spitze eines jeden Militär-Bezirks ist ein Befehlshaber zu stellen.

III. Unterbau der Verwaltung.

Als Unterbau der Verwaltung sind deutsche Land- und Stadt-Kommissare einzusetzen. Die Leitung der Gemeinden kann, soweit geeignete Volksdeutsche nicht zur Verfügung stehen, unter hinreichender Aufsicht zur Mitarbeit bereiten fremdstämmigen Landeseinwohnern überlassen bleiben.

IV. Aufbau der Behörden.

Der Oberbefehlshaber und die Befehlshaber erhalten je einen Stab, gegliedert in Kommandostab und Verwaltungsstab.
Den Verwaltungsstab leitet ein Verwaltungschef, der vom Ob.d.H. im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern[2] ernannt wird.
Als Verwaltungschef stehen zur Verfügung:

Gauleiter F o r s t e r für Mil. Bez. Westpreußen
Sen.Präs. G r e i s e r " " " Posen
Minister Dr. F r a n k " " " Lodz u. gleichzeitig für das gesamte besetzte Gebiet.

V. Sonderregelung für Süd-Ostpreußen und Oberschlesien.

Über die etwaige Eingliederung Süd-Ostpreußens in die Provinz Ostpreußen bleibt Entscheidung vorbehalten.

Für Ost-Oberschlesien, das Teschener Land und die Gebiete um Sosnowitz-Benzin sind die Maßnahmen so abzustellen, daß eine Zusammenfassung des Gesamt-Oberschlesischen Industriegebietes im Reich möglich wird.

VI. Übergangsregelung.

Solange die militärischen Operationen es erfordern, kann die Verwaltung auf deren Bedürfnisse ausgerichtet bleiben.

gez. Adolf Hitler

1 Generaloberst Walther von Brauchitsch
2 Wilhelm Frick

9.9.1939
Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung.
RGBL. 1939 I S. 1753 f.
Siehe auch unter dem 4.10.1939, 21.10.1939, 30.11.1939, 1.3.1940, 6.4.1940, 5.7.1943 und 20.2.1944

12.9.1939
G zur Änderung der Prisenordnung.
RGBL. 1939 I S. 1751

7

15.9.1939
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Beschränkung des Operationsgebietes des Heeres in der Provinz Schlesien.*
BA R 43 II/647, Bl. 16
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem Oberst d.G. (Unterschrift unleserlich).
Siehe auch unter dem 8.9.1939

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht.

Führerhauptquartier den 15. September 1939

OKW/WFA Nr. 2371/39 L (IV a)

Mit Wirkung vom 16.9.39 0,00 Uhr scheiden die bisher noch zum Operationsgebiet des Heeres gehörenden Teile der Provinz Schlesien aus dem Operationsgebiet aus mit Ausnahme der:
Stadtkreise: Beuthen, Hindenburg, Gleiwitz, Ratibor;
Landkreise: Beuthen-Tarnowitz, Tost-Gleiwitz, Kosel (ostw. d. Oder), Ratibor (ostw. d. Oder).

I.A.
gez.: Keitel

16.9.1939
G zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs.
RGBL. 1939 I S. 1841–1843
Siehe auch unter dem 14.4.1940, 21.12.1940, 4.9.1941, 6.1.1942, 2.4.1942, 4.3.1943, 21.6.1943, 25.6.1943, 20.9.1944 und 9.3.1945

8

18.9.1939
BdF und OBdW, *betrifft: Ausnutzung der wehrfähigen Manneskraft des deutschen Volkes.*
BA R 2/12 172 a, Bl. 63–65
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift, vom OKW am 2.10.1939 dem Reichsministerium der Finanzen übersandt.

Der Führer und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht
OKW Nr. 2316/39 g.

Führerhauptquartier,
den 18.9.1939.

Geheime Kommandosache

An
Ob.d.H.[1]
R.d.L.u.Ob.d.L.[2]
nachrichtlich:
Ob.d.M.[3]
Reichsführer-SS u. Chef der Deutschen Polizei[4]

1.) Ich wünsche, daß unverzüglich alle organisatorischen und Aufbaumaßnahmen ausgeschöpft werden, um die gesamte wehrfähige Manneskraft des Volkes unter Berücksichtigung der kriegs- u. rüstungswirtschaftlichen Erfordernisse zur Schaffung einer höchstmöglichen Zahl von voll kriegsverwendungsfähigen Verbänden auszunutzen. Daneben soll eine Umschichtung zu dem Zweck erfolgen, um die jüngeren wehrfähigen Geburtsjahrgänge zur Verwendung in Kampfverbänden, die älteren Jahrgänge in rückwärtigen Diensten, Besatzungs-, Landesschützen-Verbänden pp. einzusetzen. Die ältesten Jahrgänge (über 45 Jahre) sind baldmöglichst zu entlassen.
2.) In Verfolg dieser Richtlinien ordne ich an, daß die in den SS-Totenkopfverbänden und in den Verbänden der Ordnungspolizei befindlichen Wehrpflichtigen jüngerer Jahrgänge für die Dauer des mobilen Verhältnisses geschlossen mit ihren Führern und Unterführern, soweit sie für Verwendung als Kampftruppen vorderer Linie geeignet erscheinen, zu Regimentern zusammengefaßt und nach Aufstellung bzw. Ausstattung mit den fehlenden Div.Truppen möglichst zu Kampfdivisionen geformt und ausgebildet werden. Der Reichsführer-SS hat hierfür von mir unmittelbare Weisungen erhalten.
Die Aufstellung dieser Verbände ist nur für das mobile Verhältnis vorgesehen; sie werden mit ihrer Verwendungsbereitschaft Teile des Heeres und dem Obd.H. unterstellt werden.
Soweit sich Angehörige der in Frage kommenden SS- und Polizeiverbände freiwillig zur Fliegertruppe (fliegendes Personal) melden und dafür geeignet sind, stehen sie der Luftwaffe zur Verfügung.

Als Stämme für die neu aufzustellenden Artillerieverbände des Heeres sind weitgehend die in der Flakwaffe im Heimatkriegsgebiet befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften jüngerer Jahrgänge unter Ersatz durch ältere Jahrgänge nach unmittelbarem Einvernehmen zwischen OKH und RdLuObdL zu verwenden.

3.) Für polizeiliche Aufgaben sind die „SS-Polizeiverstärkungen" und der „verst. Polizeischutz" zur Freimachung von SS-Totenkopf- und Polizeiverbänden in erweitertem Umfange einzusetzen.
Zunächst wird es erforderlich sein, die im Heimatkriegsgebiet befindlichen SS- und Polizeiverbände mit jüngerem Mannschaftsbestand für die Umstellung zu Kampfverbänden heranzuziehen, während die im besetzten Gebiet (Polen) eingesetzten Polizeiverbände erst nach Durchführung ihrer z.Zt. besonders wichtigen Aufgaben verfügbar werden.

4.) Die in Bahn- und Postschutz befindlichen jüngeren Jahrgänge sind weitgehend durch ältere zu ersetzen, soweit sie nicht als Fachpersonal für Bahn und Post unentbehrlich sind.

5.) Die in der Wehrmacht befindlichen und von den W-Betrieben dringend benötigten Facharbeiter sind auf Anforderung freizugeben. Ebenso sind die Kohlenbergarbeiter, soweit noch nicht geschehen, baldigst zum Arbeitseinsatz zu entlassen.
Das Entlassungsverfahren ist durch OKW/WFA/L II Nr. 2289/39 g.Kdos. vom 13. September 1939 geregelt.

6.) Ob.d.H. und Ob.d.L. werden um baldige Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen zur Durchführung obiger Richtlinien beabsichtigt sind und in welchen Zeitabschnitten ihre Durchführung vorgesehen ist.
Hinsichtlich der SS-Totenkopf- und Polizei-Verbände ist das Erforderliche unmittelbar mit Reichsführer-SS zu vereinbaren.

gez. Adolf Hitler

1 Generaloberst Walther von Brauchitsch
2 Hermann Göring
3 Großadmiral Erich Raeder
4 Heinrich Himmler

9

24.9.1939
BdF und OBdW, *betrifft: Erweiterung des Operationsgebietes West des Heeres.*
BA/MA RW 19/1769
Beschreibung des Dokuments: Hektographierter Umdruck mit ebenfalls hektographierter Zeichnung f.d.R.
Siehe auch unter dem 12.10.1939, 9.3.1940, 8.6.1940, 30.6.1940 und 15.8.1940

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den 24. September 1939

OKW/WFA Nr. 2356/39 g Kdos L (IV a)

GEHEIME KOMMANDOSACHE !

Mit sofortiger Wirkung wird das Operationsgebiet West des Heeres erweitert durch Hinzunahme der

Landkreise	Düsseldorf-Mettmann
	Rhein-Wupperkreis
	Rheinisch-Bergischer Kreis
	Siegkreis
Stadtkreise	Düsseldorf
	Wuppertal
	Solingen
	Remscheid.

gez. Adolf Hitler

10

25.9.1939

EdF über die Organisation der Militärverwaltung in den besetzten ehemals polnischen Gebieten.

* BA R 43 II/647, Bl. 26–30. Vgl. auch das Rundschreiben des OBdH vom 28.9.1939 in ebenda, Bl. 20 f.; BA Film Nr. 1824; zitiert nach und teilweise abgedruckt bei Nacht über Europa / Europa unterm Hakenkreuz, Band Polen, Dokument 15 auf S. 123 f.

Beschreibung des Dokuments: Abschrift, von einem Oberst i.G. (Unterschrift unleserlich) f.d.R. gezeichnet.

Siehe auch unter dem 8.9.1939, 8.10.1939, 12.10.1939, 19.10.1939, 20.10.1939, 21.10.1939 und 13.3.1941

Erlaß
des Führers über die Organisation der Militärverwaltung in den besetzten ehemals polnischen Gebieten.

I.

1.) In den besetzten ehemals polnischen Gebieten übt der Oberbefehlshaber des Heeres[1] in meinem Auftrage vollziehende Gewalt aus und richtet eine Militärverwaltung ein. An der Spitze der Militärverwaltung steht der Oberbefehlshaber Ost, Generaloberst von Rundstedt, mit dem Sitz in Spala.

2.) Die besetzten Gebiete werden in vier Militärbezirke (Westpreußen, Posen, Lodsch, Krakau) eingeteilt. An der Spitze eines jeden Bezirks steht ein Militärbefehlshaber. Zu Militärbefehlshabern habe ich bestellt:

Für den Militärbezirk Westpreußen: den General der Artillerie Heitz,
Für den Militärbezirk Posen: den General der Artillerie von Vollard-Bockelberg.

Die Geschäfte des Militärbefehlshabers im Militärbezirk Lodsch nimmt Generaloberst von Rundstedt, im Militärbezirk Krakau Generaloberst List wahr.

3.) Für Ostoberschlesien und für Süd-Ostpreußen ergeht Sonderregelung.

4.) Der Oberbefehlshaber des Heeres überträgt die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt auf den Oberbefehlshaber Ost und auf die Befehlshaber der Militärbezirke.

II.

1.) Zur Durchführung der Verwaltung im zivilen Bereich gebe ich dem Oberbefehlshaber Ost und jedem Befehlshaber eines Militärbezirks einen Verwaltungschef für die Dauer der Militärverwaltung bei und unterstelle sie ihnen.

2.) Zu Verwaltungschefs bestelle ich:
Bei dem Oberbefehlshaber Ost und gleichzeitig zur Wahrnehmung der Verwaltung im Militärbezirk Lodsch den Reichsminister Dr. F r a n k,
bei dem Militärbefehlshaber Westpreußen den Gauleiter Forster,
bei dem Militärbefehlshaber Posen den Senatspräsident Greiser und bei dem Militärbefehlshaber Krakau den Reichsminister Dr. Seyß-Inquart.

III.

1.) Der Verwaltungschef bei dem Oberbefehlshaber Ost (Oberverwaltungschef) hat die Aufgabe der einheitlichen Steuerung und Ausrichtung der Verwaltung der Militärbezirke. Die Durchführung der Verwaltung obliegt den Verwaltungschefs der Militärbezirke. Sonderbehörden neben den Verwaltungschefs werden nicht gebildet.
2.) Den Verwaltungschefs sind ein Stellvertreter sowie Sachbearbeiter der Verwaltungszweige und die notwendigen sonstigen Hilfskräfte im Benehmen mit den zuständigen Obersten Reichsbehörden zuzuteilen. Zur Bestellung der Stellvertreter ist meine Zustimmung einzuholen.

IV.

Zur Verwaltung der Land- und Stadtkreise werden den Militärbefehlshabern und ihren Verwaltungschefs Land- und Stadtkommissare unterstellt. Sie werden vom Oberbefehlshaber des Heeres auf Vorschlag des Reichsministers des Innern[2] im Benehmen mit dem Oberverwaltungschef bestellt und durch den Verwaltungschef des Militärbezirks in ihr Amt eingewiesen. In den größeren Städten sind Polizeipräsidenten oder Polizeidirektoren einzusetzen, die den Militärbefehlshabern und ihren Verwaltungschefs unterstehen; im übrigen sind Kreissonderbehörden den Land- und Stadtkommissaren anzugliedern oder zu unterstellen.

V.

Die Verwaltung der kreisangehörigen Gemeinden regeln die Militärbefehlshaber nach den Richtlinien des Oberbefehlshabers Ost.

VI.

Für die Einrichtung der Gerichte ergeht Sonderregelung.

VII.

Die Weiterbeschäftigung von bisher polnischen Beamten und Angestellten bedarf ausdrücklicher Bestätigung im Einzelfall.

VIII.

1.) Das in den Militärbezirken geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Sicherung der deutschen Truppen und den Zwecken der Kriegführung widerspricht.
2.) Der Ministerrat für die Reichsverteidigung kann durch Verordnung Recht setzen, soweit dies die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens erfordern. Der Oberbefehlshaber des Heeres ist zu beteiligen.
3.) Rechtsvorschriften in Ausübung vollziehender Gewalt erlassen der Oberbefehlshaber des Heeres, der Oberbefehlshaber Ost und die Befehlshaber der Militärbezirke.
4.) Die Rechtsvorschriften werden in dem „Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen“ verkündet.

IX.

1.) Zentralstelle für die besetzten Ostgebiete ist der Reichsminister des Innern.
2.) Zum Leiter der Zentralstelle bestelle ich den Staatssekretär Dr. Stuckart im Reichsministerium des Innern.

X.

1.) Im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres können die Obersten Reichsbehörden Anordnungen, die für die Gesamtplanung des deutschen Lebens- und Wirtschaftsraumes erforderlich sind, für die Militärbezirke treffen. Die Anordnungen sind durch die Zentralstelle zu leiten, die das Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres sicherzustellen hat.
2.) In Angelegenheiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere nicht die Verwaltungsorganisation, den Behördenaufbau oder die gebietliche Gliederung der besetzten Ostgebiete betreffen, können die Obersten Reichsbehörden Anträge unmittelbar bei dem Oberbefehlshaber Ost oder bei den Militärbefehlshabern stellen. Will der Oberbefehlshaber Ost oder der Militärbefehlshaber dem Antrage nicht entsprechen, so hat er dem Oberbefehlshaber des Heeres (gegebenenfalls über den Oberbefehlshaber Ost) Meldung zu erstatten. Der Oberbefehlshaber des Heeres befindet über den Antrag im Benehmen mit der Zentralstelle und den zuständigen Obersten Reichsbehörden.

XI.

1.) Die Kosten der Militärverwaltung trägt das besetzte Gebiet.
2.) Der Oberbefehlshaber Ost stellt für die Verwaltung im zivilen Bereich einen Haushaltsplan auf, erstmalig für die Zeit bis zum 31.3.1940. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Oberbefehlshabers des Heeres und des Reichsfinanzministers[3]. Die gleichen Stellen entscheiden über außerplanmäßige Ausgaben und treffen nähere Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen.

Im Felde vor Warschau, den 25. September 1939.

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht.
gez. Adolf Hitler

1 Generaloberst Walther von Brauchitsch
2 Wilhelm Frick
3 Lutz Graf Schwerin von Krosigk

28.9.1939
Vierte VO (*gez. Hitler, Göring, Frick und Lammers*) über den Neuaufbau des Reichs.
RGBL. 1939 I S. 2041 f.

11

4.10.1939
Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers.
*IfZ, MA-293/550392; BA/MA RH 14/28, Bl. 7
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk, überliefert in den Akten Persönlicher Stab Reichsführer-SS.

Siehe auch unter dem 1.9.1939, 9.9.1939, 4.10.1939, 21.10.1939, 30.11.1939, 1.3.1940, 6.4.1940, 5.7.1943 und 20.2.1944

Gnadenerlaß
des Führers und Reichskanzlers.
Vom 4. Oktober 1939.

Aus Anlaß der siegreichen Beendigung des uns aufgezwungenen Feldzuges in Polen bestimme ich:

§ 1

(1) Taten, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum heutigen Tage in den besetzten polnischen Gebieten aus Erbitterung wegen der von den Polen verübten Greuel begangen worden sind, werden strafgerichtlich nicht verfolgt.
(2) Anhängige Strafverfahren wegen solcher Straftaten sind eingestellt.
(3) Rechtskräftig erkannte Strafen sind erlassen; der Erlaß erstreckt sich auch auf Nebenstrafen und gesetzliche Nebenfolgen.

§ 2

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1] und der Reichsminister der Justiz[2] werden zur Durchführung des Gnadenerlasses ermächtigt.

Berlin, den 4. Oktober 1939.

Der Führer und Reichskanzler
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister der Justiz
in Vertretung
gez. Dr. Freisler

1 Wilhelm Keitel
2 Franz Gürtner

12

7.10.1939
EdFuR zur Festigung deutschen Volkstums.
UuF Bd. 14, S. 85 f.; Nürnberger Dokument NO 3075, in englischer Übersetzung bei Koehl, RKFDV S. 247–249; *IMT 26, S. 255–257 = PS-686; Anatomie des SS-Staates Bd. 1, S. 182–184; BA R 22/43, Bl. 6–9 (= AdP 24622–24626); BA R 43 II/604, Bl. 26–28 und 30 sowie BA R 43 II/1412, Bl. 57–61 sowie 575–577. Zur Vorgeschichte ebenda, Bl. 45–55. Vgl. zur Geltung auch die Rundschreiben Lammers' vom 24.10.1939 in BA R 43 II/604, Bl. 30 (keine Geltung des Erlasses im Protektorat Böhmen und Mähren) und vom 14.11.1941 in ebenda, Bl. 198 (ab sofort Geltung auch im Protektorat). Obwohl unpubliziert, in seiner Existenz allgemein bekannt. Siehe die korrekte Inhaltswiedergabe und Datierung bei Huber, Reichsgewalt, S. 560.
Siehe auch unter dem 14.4.1941 und 12.3.1942

Erlaß
des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums.
Vom 7. Oktober 1939.

Die Folgen von Versailles in Europa sind beseitigt. Damit hat das Großdeutsche Reich die Möglichkeit, deutsche Menschen, die bisher in der Fremde leben mußten, in seinem Raum aufzunehmen und anzusiedeln und innerhalb seiner Interessengrenzen die Siedlung der Volksgruppen so zu gestalten, daß bessere Trennungslinien zwischen ihnen erreicht werden. Die Durchführung dieser Aufgabe übertrage ich dem Reichsführer-SS[1] nach folgenden Bestimmungen:

I

Dem Reichsführer-SS obliegt nach meinen Richtlinien:

1. die Zurückführung der für die endgültige Heimkehr in das Reich in Betracht kommenden Reichs- und Volksdeutschen im Ausland,
2. die Ausschaltung des schädigenden Einflusses von solchen volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten,
3. die Gestaltung neuer deutscher Siedlungsgebiete durch Umsiedlung, im besonderen durch Seßhaftmachung der aus dem Ausland heimkehrenden Reichs- und Volksdeutschen.

Der Reichsführer-SS ist ermächtigt, alle zur Durchführung dieser Obliegenheiten notwendigen allgemeinen Anordnungen und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen.
Zur Erfüllung der ihm in Absatz 1 Nr. 2 gestellten Aufgaben kann der Reichsführer-SS den in Frage stehenden Bevölkerungsteilen bestimmte Wohngebiete zuweisen.

II

In den besetzten ehemals polnischen Gebieten führt der Verwaltungschef Ober-Ost[2] die dem Reichsführer-SS übertragenen Aufgaben nach dessen allgemeinen Anordnungen aus. Der Verwaltungschef Ober-Ost und die nachgeordneten Verwaltungschefs der Militärbezirke tragen für die Durchführung die Verantwortung. Ihre Maßnahmen sind den Bedürfnissen der militärischen Führung anzupassen.
Personen, die zur Durchführung dieser Aufgaben mit Sonderaufträgen versehen sind, unterstehen insoweit nicht der Wehrmachtsgerichtsbarkeit.

III

Die dem Reichsführer-SS übertragenen Aufgaben werden, soweit es sich um die Neubildung deutschen Bauerntums handelt, von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft[3] nach den allgemeinen Anordnungen des Reichsführers-SS durchgeführt.
Im übrigen bedient sich im Gebiete des Deutschen Reichs der Reichsführer-SS zur Durchführung seines Auftrags der vorhandenen Behörden und Einrichtungen des Reichs, der Länder und der Gemeinden sowie der sonstigen öffentlichen Körperschaften und der bestehenden Siedlungsgesellschaften.
Falls über eine zu treffende Maßnahme zwischen dem Reichsführer-SS einerseits und der zuständigen obersten Reichsbehörde – im Operationsgebiet dem Oberbefehlshaber des Heeres[4] – eine nach Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation erforderliche Einigung nicht erzielt werden sollte, ist meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[5] einzuholen.

IV

Verhandlungen mit ausländischen Regierungsstellen und Behörden sowie mit den Volksdeutschen, solange sich diese noch im Auslande befinden, sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen[6] zu führen.

V

Sofern für die Seßhaftmachung zurückkehrender Reichs- oder Volksdeutscher Grund und Boden im Gebiet des Reichs benötigt wird, so finden für die Beschaffung des benötigten Landes das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S 467) und die zu ihm ergangenen Durchführungsverordnungen entsprechende Anwendung. Die Aufgaben der Reichsstelle für Landbeschaffung übernimmt die vom Reichsführer-SS bestimmte Stelle.

VI

Die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel stellt der Reichsminister der Finanzen[7] dem Reichsführer-SS zur Verfügung.

Berlin, den 7. Oktober 1939

Der Führer und Reichskanzler
gez. Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
gez. Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Heinrich Himmler
2 Hans Frank
3 Richard Walter Darré
4 Generaloberst Walther von Brauchitsch
5 Hans-Heinrich Lammers
6 Joachim von Ribbentrop
7 Lutz Graf Schwerin von Krosigk

8.10.1939
EdFuR über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete.
RGBL. 1939 I S. 2042 f. Ein von Hitler unterzeichnetes Exemplar in BA R 43 II/646 a, Bl. 26–30. Zur Vorgeschichte vgl. die Akten in BA R 43 II/646 a.
Vgl. auch Broszat, NS-Polenpolitik S. 30 und Rebentisch, Führerstaat S. 169–172.
Siehe auch unter dem 1.9.1939, 8.9.1939, 25.9.1939, 8.10.1939, 20.10.1939, 21.10.1939, 2.11.1939, 29.1.1940 und 13.3.1941

12.10.1939
EdFuR über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete.
RGBL. 1939 I S. 2077 f.
Vgl. den Entwurf in BA R 18/5401, den Schriftwechsel in BA R 43 II/647 sowie die Erläuterungen bei Rebentisch, Führerstaat S. 172.
Siehe auch unter dem 8.9.1939, 25.9.1939, 12.10.1939, 19.10.1939, 21.10.1939 und 13.3.1941

13

12.10.1939
BdF und OBdW, *betrifft: Abgrenzung des Operationsgebietes des Heeres im Westen.*
*IfZ, MA-190/1, 720363; BA/MA RW 19/831, Bl. 6; BA/MA RW 19/1769. Vgl. hierzu auch das Begleitschreiben des OKW, WFA Nr. 2481/39 g. Kdos. L IV a vom 13.10.1939, gez. i.A. Warlimont, in ebenda. In dem Schreiben heißt es, auf Anordnung Hitlers sei eine öffentliche Bekanntmachung dieses Befehls weitestgehend einzuschränken; „es muß alles unterbleiben, was zu einer Beunruhigung der holländischen öffentlichen Meinung Veranlassung geben könnte."
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, von einem Oberst d.G. (Unterschrift unleserlich) f.d.R. unterzeichnet.
Siehe auch unter dem 24.9.1939, 9.3.1940, 8.6.1940, 30.6.1940 und 15.8.1940

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht — Berlin, den 12. Oktober 1939

Das Operationsgebiet West des Heeres wird mit sofortiger Wirkung nach Norden bis Kreis Meppen (ausschl.) erweitert. Als rückwärtige Begrenzung des Operationsgebietes wird bestimmt:

Verlauf des Dortmund-Ems-Kanals bis zum Lippe-Seiten-Kanal – Verlauf des Lippe-Seiten-Kanals bis zur Ostgrenze der Rheinprovinz.

Ostgrenze der Rheinprovinz bis zum Kreis Düsseldorf – Mettmann. Hier Anschluß an die bisherige rückwärtige Begrenzung des Operationsgebietes.

gez. Adolf Hitler

18.10.1939
VO (*gez. Hitler, Keitel, Frick und Meißner*) über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes.
RGBL. 1939 I S. 2069–2072
Siehe auch unter dem 19.8.1940 und 28.9.1941

14

19.10.1939
EdFuR über die Überleitung der Verwaltung im Generalgouvernement auf den Generalgouverneur.
BA R 43 II/647, Bl. 50 f.; *IfZ, MA-240/518463 f.; BA/MA RH 14/41, Bl. 12 f. und Bl. 252 f. Vgl. hierzu auch die von Keitel gezeichneten Durchführungsbestimmungen des OKW Nr. 2830/39 WFA/L II vom 24.10.1939 in ebenda. Obwohl unveröffentlicht, mit Titel und Inhalt (doch ohne Wiedergabe des Textes) zeitgenössisch genannt in: Dokumente der Deutschen Politik Band 7/Teil 2 (1939), Anm. 1 auf S. 672. Vgl. auch das Rundschreiben des OBdH vom 28.10.1939 in BA R 43 II/647, Bl. 46.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk.
Siehe auch unter dem 8.9.1939, 25.9.1939, 12.10.1939, 21.10.1939, 13.3.1941, 29.6.1941, 7.5.1942, 20.5.1942, 11.7.1942, 8.9.1942, 23.10.1942, 28.6.1943 und 20.2.1944

Erlaß
des Führers und Reichskanzlers über die Überleitung der Verwaltung im Generalgouvernement auf den Generalgouverneur.[1]
Vom 19.10.1939.

Nachdem die besetzten polnischen Gebiete militärisch sichergestellt sind, ordne ich folgendes an:

I.

Die Militärverwaltung im Generalgouvernement endet mit dem 25.10.1939 24,00 Uhr. Mein Erlaß über die Organisation der Militärverwaltung in den besetzten ehemals polnischen Gebieten vom 25.9.1939 tritt für den Bereich des Generalgouvernements mit dem gleichen Tage außer Kraft.

II.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt mein Erlaß über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 in Kraft.

III.

Die militärische Führung im Generalgouvernement hat der Oberbefehlshaber Ost (Oberost)[2] mit Rang und Befugnissen eines Oberbefehlshabers einer Heeresgruppe.
Unter dem Oberbefehlshaber Ost werden Grenzabschnitte unter Oberbefehlshabern mit Rang und Befugnissen von Armeeoberbefehlshabern gebildet.

IV.

Die Truppenbelegungen im Generalgouvernement (einschließlich Befestigungsanlagen, Bodenorganisation der Luftwaffe usw.) regeln die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile.
Über den Einsatz von Truppen (auch bei inneren Unruhen) entscheidet ausschließlich der Oberbefehlshaber Ost. Bei gemeinsamem Einsatz mit nichtmilitärischen Verbänden führen die Truppenkommandeure der Wehrmacht den Befehl.

V.

Der Oberbefehlshaber Ost übt die militärischen Hoheitsrechte aus. Er hat das Recht, im Generalgouvernement alle Maßnahmen anzuordnen oder zu treffen, die im Interesse der Reichsverteidigung notwendig sind.
Insbesondere hat er alle Rechte und Befugnisse gemäß Reichsverteidigungsgesetz vom 4.9.1938 § 2 (4) bei überraschender militärischer Bedrohung des Generalgouvernements.
Ferner kann er über das gesamte Fernmeldewesen und Verkehrswesen verfügen.
Er hat anstelle des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht[3] bis auf weiteres die diesem nach dem Schutzbereichgesetz vom 24.1.1935 zustehenden Befugnisse.
Er kann den der Wehrmacht obliegenden Abwehrdienst einrichten und über alle für die Rüstung brauchbaren Betriebe und Einrichtungen verfügen.
Die vorstehenden Befugnisse kann der Oberbefehlshaber Ost auf die Oberbefehlshaber der Grenzabschnitte übertragen.

Die Ausführung dieser Anordnungen des Oberbefehlshabers Ost und der Oberbefehlshaber der Grenzabschnitte gehen allen anderen Obliegenheiten und den Weisungen übergeordneter Stellen vor.

gez. Adolf Hitler

1 Hans Frank
2 Generaloberst Gerd von Rundstedt
3 Wilhelm Keitel

20.10.1939
EdFuR über das Inkrafttreten des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete.
RGBL. 1939 I S. 2057. Von Hitler unterzeichnetes Exemplar in BA R 43 II/647, Bl. 10.
Siehe auch unter dem 1.9.1939, 8.9.1939, 25.9.1939, 8.10.1939, 20.10.1939, 2.11.1939 und 29.1.1940

20.10.1939
G über den Ersatz der durch den Kampf um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich verursachten Personen- und Vermögensschäden.
RGBL. 1939 I S. 2119–2122

21.10.1939
Gnadenerlaß des Führers für Beamte.
RGBL. 1939 I S. 2103 f.
Siehe auch unter dem 1.9.1939, 9.9.1939, 4.10.1939 und 20.2.1944

15

21.10.1939
BdF und OBdW, *betrifft: Befugnisse des OBdH in der Provinz Ostpreußen und im Generalgouvernement.*
BA R 43 II/647, Bl. 45
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk.
Siehe auch unter dem 19.10.1939 und 13.3.1941

Der Führer und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht.

Berlin, den 21. Oktober 1939

1.) Die Befugnis des Oberbefehlshabers des Heeres[1] zur Ausübung vollziehender Gewalt in dem gesamten Ostgebiet endet mit dem 25. Oktober 1939 24,00 Uhr.
2.) Der Oberbefehlshaber des Heeres erhält die im Abschnitt V meines Erlasses vom 19.10.1939 über die Überleitung der Verwaltung im Generalgouvernement auf den Generalgouverneur[2] festgelegten Befugnisse mit dem 26. Oktober 1939 0,00 Uhr auch für das Gebiet der Provinz Ostpreußen (einschl. Reg.Bez. Zichenau, ausschl. Reg.Bez. Marienwerder).

gez. Adolf Hitler

1 Generaloberst Walther von Brauchitsch
2 Hans Frank

26.10.1939
G über die Errichtung eines Deutschen Konsulats in Tripolis
RGBL. 1939 II S. 991

2.11.1939
EdFuR zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete.
RGBL. 1939 I S. 2135
Siehe auch unter dem 1.9.1939, 8.9.1939, 25.9.1939, 8.10.1939, 20.10.1939 und 29.1.1940

7.11.1939
EdFuR zur Änderung des Reichsbahngesetzes.
RGBL. 1939 I S. 2179
Siehe auch unter dem 12.12.1942

7.11.1939
G über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes.
RGBL. 1939 I S. 2179 f.

7.11.1939
G über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.
RGBL. 1939 I S. 2223–2228
Zur Vorgeschichte vgl. die Akten in BA R 43 II/749.

18.11.1939
EdFuR über den Bußtag 1939.
RGBL. 1939 I S. 2235

28.11.1939
EdF und OBdW über die Erklärung von Gotenhafen zum Reichskriegshafen.
RGBL. 1939 I S. 2341
Siehe auch unter dem 12.7.1940 und 14.3.1941

30.11.1939
Gnadenerlaß des Führers für Rechtsanwälte und Notare.
RGBL. 1939 I S. 2342 f.
Siehe auch unter dem 21.10.1939 und 1.3.1940

7.12.1939
G über die Deutsche Landesrentenbank.
RGBL. 1939 I S. 2405–2408
Siehe auch unter dem 15.1.1941, 24.7.1941 und 19.6.1942

16

Ende Dezember 1939 (?)
VO *(gez. Hitler und Keitel)* über die disziplinare Verhängung von strengem Arrest in der Wehrmacht.
Heeres-Verordnungsblatt 22. Jahrgang 1940, Teil C, 4. Ausgabe, Blatt 2 vom 15.1.1940, S. 16 f., Nr. 56
Die dort abgedruckte Verordnung ist undatiert und nur durch die an der zitierten Fundstelle nachfolgende Bekanntgabe-Verfügung des OKH vom 30.12.1939 ungefähr zu datieren.

Siehe auch unter dem 16.9.1939, 14.4.1940, 21.12.1940, 6.1.1942, 2.4.1942, 4.3.1943, 21.6.1943, 25.6.1943, 20.9.1944 und 9.3.1945

Artikel 1

I.

(1) Gegen Mannschaften der Sonderabteilungen mit Ausnahme des Stammpersonals, gegen Mannschaften als Gefangene in Wehrmachtgefängnissen und gegen Insassen der Straflager der Wehrmacht kann außer den gegen alle Soldaten zulässigen Strafen strenger Arrest verhängt werden. Strenger Arrest ist auch als erste Arreststrafe zulässig.

(2) Strengen Arrest können verhängen: Offiziere mit der Strafgewalt
1. eines Kompaniechefs (§ 12 HDStO.[1]) bis zu 1 Woche,
2. eines Bataillonskommandeurs (§ 13 HDStO.) bis zu 2 Wochen,
3. eines Regimentskommandeurs (§ 14 HDStO.) bis zu 3 Wochen.

(3) Bis zur Errichtung der Straflager der Wehrmacht können Offiziere, denen die vorläufigen Straflagerabteilungen in den Wehrmachtgefängnissen von den Kommandanten der Wehrmachtgefängnisse unterstellt sind, strengen Arrest bis zu 2 Wochen verhängen.

II.

(1) Strenger Arrest wird wie geschärfter Arrest vollzogen, jedoch mit der weiteren Schärfung, daß die tägliche Bewegung im Freien unterbleibt und die Arrestzelle verdunkelt wird.

(2) Sämtliche Schärfungen fallen am achten und sechzehnten Tage weg.

(3) Der strafende Vorgesetzte kann als weitere Schärfung anordnen, daß die Schärfungen auch am achten und sechzehnten Tage oder an einem dieser Tage bestehen bleiben.

(4) Der Vollzug des strengen Arrests ist aufzuschieben oder auszusetzen, wenn es der Gesundheitszustand des Bestraften nach dem Urteil des zuständigen Sanitätsoffiziers erfordert.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 7.2.38 (R.K.M. – 54 d 10 – Ag E H/Gr. St (II)) zu meinem Erlaß vom 17. Januar 1938 über die Einführung des strengen Arrests als Disziplinarstrafe werden aufgehoben.

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

1 Heeresdisziplinarstrafordnung

1940

Vorbemerkung des Herausgebers: Laut Inhalts- und Sachverzeichnis zum Reichsverfügungsblatt der NSDAP 1940, Ausgabe A (BA NS 6/820, Bl. 62 f.) ergingen im Bereich der NSDAP im Jahre 1940 insgesamt 12 Verfügungen, numeriert mit V 1 – V 12. Davon wurden von Heß gezeichnet und aus diesem Grund hier nicht aufgenommen: V 1, V 3 – 4, V 7, V 8 (i.V. von Bormann), V 9 – 11. Vgl. zur Definition und Unterscheidung der Kategorien: Verfügung/Anordnung/Bekanntgabe das Rundschreiben des Stellvertreters des Führers Anordnung A 43/40 vom 15.4.1940, gez. Bormann, in BA NS 6/331, Bl. 78.

17

11.1.1940
(Sog. grundsätzlicher) BdF und OBdW, *betrifft: Geheimhaltung.*
BA NS 6/331, Bl. 32. Bekanntgabe durch Anordnung A 13/40 des StdF, gez. Bormann, vom 7.2.1940 in ebenda; BA R 22/20061 (= *AdP 55684); Jacobsen, 1939–1945, S. 643; Domarus, Hitler, Bd. II, S. 1446; wörtliche Wiedergabe auch bei Absolon, Wehrmacht Bd. 5, S. 281.
Laut Rundschreiben des OKW vom April 1941 in BA R 22/20061 (= AdP 55685–55687) war der Befehl sinngemäß auch im staatlichen und Parteibereich anzuwenden.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk, überliefert in den Akten des Reichsjustizministeriums.
Siehe auch unter dem 25.9.1941 und 12.7.1942

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht — Berlin, den 11. Januar 1940

Grundsätzlicher Befehl.

1. Niemand: Keine Dienststelle, kein Offizier dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache erfahren, wenn sie nicht aus dienstlichen Gründen unbedingt davon Kenntnis erhalten müssen.
2. Keine Dienststelle und kein Offizier dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache m e h r erfahren, als für die Durchführung i h r e r Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
3. Keine Dienststelle und kein Offizier dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache bezw. dem für sie notwendigen Teil f r ü h e r erfahren als dies für die Durchführung i h r e r Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
4. Das gedankenlose Weitergeben von Befehlen, deren Geheimhaltung von entscheidender Bedeutung ist, laut irgendwelcher allgemeiner Verteilerschlüssel ist verboten.

Adolf Hitler

18

16.1.1940
Verfügung (*gez. Hitler*) V 2/40, *betrifft: Parteigerichtliche Ahndung von Wilddiebereien.*
*VAB Bd. I, S. 533; BA NS 6/820, Bl. 67
Siehe auch unter dem 18.10.1940, 21.11.1942, 9.12.1942 und 20.2.1944

Ich ordne hiermit an, daß Parteigenossen wegen Wilddieberei mit der Waffe nicht aus der NSDAP ausgeschlossen werden dürfen.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Berlin, den 16. Januar 1940.

19

17.1.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Rüstung und Neuaufstellungen der Wehrmachtteile.*
IfZ, MA-653/500663–500665. Vgl. die Erwähnungen bei Warlimont, Im Hauptquartier, Anm. 19 auf S. 67 und im Jodl-Tagebuch in: Die Welt als Geschichte 1953, S. 69. Erwähnt ferner bei Thomas, Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft S. 236 ohne Angabe eines Fundortes.
Beschreibung des Dokuments: Beglaubigte Abschrift, überliefert in den Akten des Generalstabschefs des Heeres.
Siehe auch unter dem 17.3.1940, 20.3.1940, 20.8.1940, 28.9.1940 und 20.12.1940

Geheime Kommandosache

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht — Berlin, den 17.1.1940

OKW/WFA Abt. L II Nr. 22 005/40 g.Kdos.Chefs. — 6 Ausfertigungen
1. Ausfertigung.

1.) Die zunehmende Stärke der feindlichen Wehrmacht, insbesondere des englischen Heeres, macht es erforderlich, auch die deutsche Wehrmacht, insbesondere Heer und Luftwaffe, unter Ausnutzung aller Möglichkeiten zahlenmässig zu verstärken und in ihrer Ausstattung und im Kampfwert zu verbessern.
Alle dazu erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, besonders die Neuaufstellungen, sind ohne jede Verzögerung sofort einzuleiten, die notwendigen Befehle ohne jede Angabe von Gründen oder Rückschlüssen auf unsere operativen Absichten zu erlassen.
Die Neuaufstellungen müssen verwendungsbereit sein, so rasch es unter Anspannung aller Kräfte überhaupt möglich ist.

2.) Den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile stelle ich hierzu folgende organisatorische Aufgaben:
a) Heer:
Über die bisher eingeleiteten Neuaufstellungen hinaus sind weitere 10 voll angriffsfähige Divisionen aufzustellen.
Um eine gute personelle Zusammensetzung dieser neuen Divisionen zu gewährleisten, ist sicherzustellen, daß als Stämme geschlossene Einheiten (Bataillone, Batterien pp.) von den Frontdivisionen 1., 2. und 4. Welle abgegeben werden.
Kriegsmarine und Luftwaffe haben durch Abgabe von ausgebildeten jüngeren Soldaten (Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften) des Küstenschutzes, der Flakartillerie und der Luftnachrichtentruppe die Neuaufstellung der Divisionen zu unterstützen, sofern das Heer einer personellen Hilfe durch die anderen Wehrmachtteile bedarf.
Die neuen Divisionen sind, soweit möglich, mit neuzeitlichen Waffen aus der Neufertigung auszurüsten.

Außerdem ist die Aufstellung weiterer Einheiten schwerer Artillerie in der begonnenen Weise unter Heranziehung von Stämmen aus den Fronttruppenteilen in möglichst grossem Umfang weiterzuführen, so daß jedes verfügbare im Ersatzheer nicht benötigte Rohr für die Front nutzbar wird.

b) Luftwaffe:
Die bis zum Frühjahr 1940 vorgesehene Umrüstung und Neuaufstellung von Verbänden der Fliegertruppe ist zu beschleunigen. Zur Bereitstellung des fliegenden Personals für Neuaufstellung und Nachersatz behält mein Erlaß vom 6.3.1939 betr. Personalabgaben von Heer, Kriegsmarine und SS-Verfügungstruppe weiterhin volle Gültigkeit.
Die Herrichtung von Kampfflugzeugen als Minenträger und das Minenfertigungsprogramm sind nachdrücklichst zu fördern. Die Zahl der Lastensegler und Transportmaschinen ist soweit als möglich zu erhöhen.

3.) Zur Hebung der Erzeugung der Rüstungsindustrie sind die dringend benötigten Facharbeiter, für die bereits Unabkömmlichkeitsanträge mit Dringlichkeitsbescheinigung vorliegen, der Rüstungsindustrie sofort zur Verfügung zu stellen, auch wenn dadurch eine vorübergehende personelle Schwächung der Verbände eintritt. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß entstandene Lücken in kurzer Zeit aufgefüllt und unentbehrliche Spezialisten der Truppe nicht entzogen werden.

gez. Adolf Hitler

29.1.1940
G über die Zuständigkeit des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei zur Beglaubigung der Unterschrift des Führers.
RGBL. 1940 I S. 239
Zur Vorgeschichte vgl. BA R 43 II/957, Bl. 8–12 (= AdP 101 16369–16372) und BA R 2/24092 (= AdP 103 18933–18935).
Siehe auch unter dem 1.4.1944

29.1.1940
G über die Vertretung der in den heimgekehrten Ostgebieten ansässigen deutschen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag.
RGBL. 1940 I S. 240
Siehe auch unter dem 1.9.1939, 8.10.1939, 20.10.1939, 4.2.1941 und 25.1.1943

29.1.1940
Zweiter EdFuR zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete.
RGBL. 1940 I S. 251
Siehe auch unter dem 1.9.1939, 8.10.1939 und 20.10.1939

29.1.1940
G über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes).
RGBL. 1940 I S. 303–308
Siehe auch unter dem 30.3.1943

20

29.1.1940
Verfügung (*gez. Hitler*) V 6/40, *betrifft: Errichtung einer Hohen Schule der NSDAP.*
*IMT 25, S. 230 = 136-PS; BA R 43 II/604, Bl. 14; BA R 43 II/1200 a, Bl. 38; VAB Bd. I, S. 316; BA NS 6/333, Bl. 49; Domarus, Hitler, Bd. II, S. 1447 (dort auf den 21.1.1940 datiert!). Vgl. ferner das Schreiben Leys an Rosenberg, 3.1.1941, abgedruckt bei Wulf, Das Dritte Reich und seine Denker, S. 145–147.
Anmerkung des Herausgebers: Diese Verfügung erscheint als Endpunkt und in gewisser Weise als Ersatz, ja als Trostpflaster für die lange verhandelte, doch nicht zustandegekommene Berufung Alfred Rosenbergs zum Beauftragten zur Sicherung der nationalsozialistischen Weltanschauung. Vgl. die Entwürfe und den umfangreichen Schriftwechsel hierzu in BA R 43 II/1200 und 1200 a.

Zur Kenntnisnahme der Dienststellen von Partei und Staat

Die „Hohe Schule" soll einst die zentrale Stätte der nationalsozialistischen Forschung, Lehre und Erziehung werden. Ihre Errichtung wird nach dem Kriege stattfinden. Um jedoch die begonnenen Vorarbeiten zu fördern, ordne ich an, daß Reichsleiter Alfred Rosenberg diese Vorbereitungsarbeiten – vor allem auf dem Gebiet der Forschung und Errichtung der Bibliothek weiterführt. Die Dienststellen von Partei und Staat sind gehalten, ihm in dieser Arbeit jede Unterstützung angedeihen zu lassen.

gez. Adolf Hitler

Berlin, den 29. Januar 1940

30.1.1940
EdFuR über die Ausübung des Gnadenrechts in den besetzten polnischen Gebieten.
RGBL. 1940 I S. 399
Siehe auch unter dem 25.9.1939, 12.10.1939, 19.10.1939 und 2.11.1939

21

15.2.1940
Auftrag des Führers (in Form eines Handschreibens an Dr. Robert Ley), *betrifft: Vorbereitungen für die Altersversorgung des deutschen Volkes.*
Völkischer Beobachter (Berliner Ausgabe) Nr. 47 vom 16.2.1940; *UuF Bd. 14, S. 230; Dokumente der Deutschen Politik Band 8/Teil 2 (1940), S. 710; Domarus, Hitler, Bd. II, S. 1462; Monatshefte für NS-Sozialpolitik 7 (1940), Heft 3–4, Titelseite. Zitiert nach Karl-Heinz Roth: Public Health – Nazi Style. In: 1999 10 (1995) Heft 2, Anm. 56 auf S. 31 (dort irrtümlich auf den 25.2.1940 datiert).

Berlin, den 15. Februar 1940

Zur weiteren Verwirklichung des nationalsozialistischen Parteiprogramms erteile ich Ihnen, Parteigenosse Ley, den Auftrag, die Grundlagen und Bedingungen der Durchführung einer umfassenden und großzügigen Altersversorgung des deutschen Volkes in Zusammenarbeit mit den hierzu berufenen Stellen der Partei und des Staates zu prüfen, zu klären, die sich daraus ergebenden Vorschläge unverzüglich auszuarbeiten und mir zu unterbreiten.

Dieses neue Gesetzeswerk des Aufbaues der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft soll für alle Zeit unser Volk an den gemeinsamen Kampf der Front und Heimat um die Freiheit und Unabhängigkeit des Großdeutschen Reiches erinnern.

gez.: Adolf Hitler

22

20.2.1940
Verfügung (*gez. Hitler*) V 5/40, *betrifft: Verbot des Zweikampfes.*
*VAB Bd. I, S. 586; BA NS 6/333, Bl. 48
Siehe auch unter dem 15.10.1942

Die in den Ehrenordnungen der SA., der SS und des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes enthaltenen Bestimmungen über die Austragung von Ehrenhändeln werden hiermit, soweit sie den Zweikampf vorschreiben und behandeln, außer Kraft gesetzt. Der Stabschef der SA.[1], der Reichsführer-SS[2] und der Reichsstudentenführer[3] regeln das Weitere.

Berlin, den 20.2.1940

gez.: Adolf Hitler

1 Viktor Lutze
2 Heinrich Himmler
3 Dr. Gustav Adolf Scheel

21.2.1940
Fünftes G zur Änderung des Finanzausgleichs.
RGBL. 1940 I S. 391 f.

21.2.1940
G zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen.
RGBL. 1940 I S. 435–437
Siehe auch unter dem 15.9.1940, 15.11.1940, 20.12.1940, 4.2.1941, 23.10.1942, 10.5.1943 und 9.9.1943

23

29.2.1940
Richtlinien des Führers für die Gespräche mit US-Unterstaatssekretär Sumner Welles.
ADAP D VIII Nr. 637, S. 644 f.; *UuF Bd. 14, S. 569–571; Domarus, Hitler, Bd. II, S. 1470
Anmerkung des Herausgebers: Es handelt sich um den ganz seltenen Fall von Hitler schriftlich niedergelegter Instruktionen für die bevorstehenden Gespräche deutscher Politiker mit Welles, der im März 1940 eine Friedensvermittlungstour durch mehrere europäische Hauptstädte unternahm.

1. Allgemein bitte ich, auf deutscher Seite in den Gesprächen Zurückhaltung zu beobachten und, soweit als möglich, Herrn Sumner Welles das Wort zu lassen.
2. Hinsichtlich des Verhältnisses Deutschlands zu den Vereinigten Staaten kann betont werden, daß der gegenwärtige Zustand die beiden Völker nicht befriedige. Die Reichsregierung habe ihrerseits keinen Anlaß gegeben, daß die Beziehungen zwischen den beiden Staaten

sich so entwickelt hätten; sollte die Amerikanische Regierung mit der Entsendung des Herrn Sumner Welles nach Berlin den Zweck verfolgen, hierin Wandel zu schaffen, so würde das zweifellos im Interesse der beiden Völker liegen.

3. Der Standpunkt Deutschlands zur internationalen Lage und zum Kriege ist durch meine Reden der Welt bekanntgegeben worden. Im einzelnen ist folgendes zu betonen:
   Nicht Deutschland hat den Westmächten, sondern diese haben Deutschland den Krieg erklärt.
   England und Frankreich hatten keinerlei berechtigten Kriegsgrund gegenüber Deutschland. Ebenso wie die Vereinigten Staaten auf Grund der Monroe-Doktrin jede Einmischung einer europäischen Regierung, z.B. in mexikanische Angelegenheiten, entschieden zurückweisen würden, betrachtet Deutschland den osteuropäischen Raum als sein Interessengebiet, über das es sich allein mit Rußland, niemals aber mit England und Frankreich auseinanderzusetzen hat. Deutschland hat sich nach Beendigung des Feldzugs in Polen mit Rußland über die Ostfragen auseinandergesetzt und so durch diese unumgänglich gewordene Revision im Osten seine europäische Position endgültig sichergestellt. Ich habe dann Anfang Oktober nochmals ein letztes Friedensangebot an England und Frankreich gemacht. Beide Länder haben daraufhin den größten Fehler begangen, den sie begehen konnten: sie sahen dieses Angebot als Zeichen der Schwäche an und wiesen es mit Hohn zurück.
   Deutschland hat daraus die einzig mögliche Konsequenz gezogen: es nahm die Herausforderung Englands und Frankreichs auf.
   Seitdem hat sich das Kriegsziel Englands und Frankreichs immer klarer enthüllt. Es besteht, wie jetzt offen ausgesprochen wird, in der Zerschlagung des deutschen Staates und der Zerstückelung des deutschen Volkes in einem noch verschlimmerten Versailler System. Nach dieser Entwicklung der Dinge hat Deutschland als angegriffener Staat zu dem Thema Frieden nichts zu sagen. Es ist unerschütterlich in seinem Entschluß, den Vernichtungswillen, der jetzt die englische und französische Politik beherrscht, ein für allemal zu brechen und die Kraft seines 80-Millionen-Volkes entsprechend einzusetzen. Erst wenn der englisch-französische Vernichtungswille gebrochen ist, kann ein neues, wirklich befriedetes Europa aufgebaut werden. Während in einer Verblendung ohnegleichen England und Frankreich immer offener als ihr Kriegsziel die Vernichtung Deutschlands und die Neuaufteilung Europas in berechtigte und entrechtete Völker proklamieren, proklamiert Deutschland auch heute nicht die Vernichtung des britischen Imperiums und Frankreichs; es sieht vielmehr die Garantie für eine Konsolidierung in Europa in der Befriedigung der vitalen Lebensinteressen der großen Völker in ihrem natürlichen Lebensraum, wobei für die kleinen Staaten, die geschichtlich ihre Lebensfähigkeit unter Beweis gestellt haben, ebenso Platz ist in Europa wie für die großen. Deutschland ist überzeugt, daß dieses Ziel nur durch seinen Sieg erreicht werden kann.
4. Wirtschaftlich ist zu sagen, daß die englische Blockade für Deutschland ohne ausschlaggebende Bedeutung ist. Deutschland kann sowohl im Hinblick auf seine Ernährung als auch auf seinen Rohstoffbedarf durch seine autarke Wirtschaft und durch seinen Handel mit den europäischen Staaten, mit Rußland und über Rußland mit Japan und großen Teilen der Welt jede Blockade zunichte machen.
   Das nationalsozialistische Deutschland ist keineswegs gegen die Weltwirtschaft eingestellt. Sein autarker Wirtschaftsaufbau ist ihm durch die Handelspolitik der Welt aufgezwungen worden. Erst seine Durchführung, die sich mehr und mehr der Vollendung nähert, wird aber Deutschland in die Lage versetzen, wieder als gesunder Wirtschaftspartner an der Weltwirtschaft teilzunehmen.

5. Eine Diskussion einzelner konkreter politischer Fragen, wie z.B. der Frage eines zukünftigen polnischen Staates, ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Falls die Gegenseite derartige Themen anschneidet, wäre zu erwidern, daß solche Fragen von mir entschieden werden. Daß das von England und Frankreich immer wieder aufgeworfene Thema Österreich und Protektorat Böhmen und Mähren für Deutschland außer jeder Diskussion steht, ist selbstverständlich.
6. Auf die völlig veränderte außenpolitische Lage Deutschlands im Verhältnis zu 1914 kann hingewiesen werden. Alle Wendungen sind zu vermeiden, die auf der Gegenseite so ausgelegt werden könnten, als ob Deutschland zur Zeit an der Erörterung von Friedensmöglichkeiten irgendein Interesse hätte. Ich bitte vielmehr, Herrn Sumner Welles nicht den geringsten Zweifel darüber zu lassen, daß Deutschland entschlossen ist, diesen Krieg siegreich zu beenden, und daß die Siegeszuversicht des deutschen Volkes, das in seiner tausendjährigen Geschichte noch nie so einig war wie heute, und die seiner Führung unerschütterlich ist.

gez. Adolf Hitler

1.3.1940
Gnadenerlaß des Führers für Patentanwälte.
RGBL. 1940 I S. 459 f.
Siehe auch unter dem 21.10.1939 und 30.11.1939

24

9.3.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Erweiterung des Operationsgebietes des Heeres im Westen.*
*IfZ, MA-190/1, 720422; BA/MA RW 19/2395; BA/MA RW 19/1769
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Rundschreiben des OKW an diverse militärische und zivile Adressaten.
Siehe auch unter dem 24.9.1939, 12.10.1939, 8.6.1940, 30.6.1940 und 15.8.1940

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht — Berlin, den 9.3.1940

Geheime Kommandosache

Das Operationsgebiet West des Heeres wird mit sofortiger Wirkung durch Hinzunahme der badischen Kreise Waldshut und Konstanz erweitert.

gez. Adolf Hitler

15.3.1940
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Innsbruck.
RGBL. 1940 I S. 503

15.3.1940
EdFuR über Beendigung des Amtes des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.
RGBL. 1940 I S. 539

17.3.1940
EdFuR über die Bestellung eines Reichsministers für Bewaffnung und Munition.
RGBL. 1940 I S. 513
Siehe auch unter dem 17.1.1940, 20.3.1940, 20.8.1940, 28.9.1940, 20.12.1940 und 2.9.1943

20.3.1940
Erste DurchführungsVO (*gez. Hitler, Göring, Todt, Keitel und Lammers*) zum EdFuR über die Bestellung eines Reichsministers für Bewaffnung und Munition.
RGBL. 1940 I S. 514 f.
Siehe auch unter dem 17.1.1940, 17.3.1940, 20.8.1940, 28.9.1940, 20.12.1940 und 2.9.1943

28.3.1940
Zweites G über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei.
RGBL. 1940 I S. 613 f.
Siehe auch unter dem 29.4.1940

29.3.1940
Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG).
RGBL. 1940 I S. 585–594
Siehe auch unter dem 7.11.1939

4.4.1940
G über die Verleihung besonderer Rechte an die Internationale Forst-Zentrale.
RGBL. 1940 I S. 614 f.

25

4.4.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Wiederaufnahme der vorbereitenden Gespräche für den Fall eines italienischen Kriegseintritts.*
ADAP D IX Nr. 46, S. 60–63

Der Führer und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht
Nr. 22140/40 g. Kdos. Chefs.
Geheime Kommandosache

Berlin, den 4. April 1940
Chef Sache
Nur durch Offizier

Die durch den Krieg unterbrochenen Wehrmachtbesprechungen mit Italien sind wieder aufzunehmen mit dem Ziel, alle Fragen, die sich bei einem Kriegseintritt Italiens ergeben, einer beschleunigten Lösung zuzuführen.

Hierzu ordne ich an:

1.) Die Leitung der Besprechungen liegt beim OKW.
Das Oberkommando der Wehrmacht wird zunächst in einer grundlegenden Besprechung die strategisch-operative Zielsetzung der gemeinsamen Kriegführung zu klären haben.
Richtlinien hierzu enthalten die Anlagen[1], getrennt für den Fall, daß Italien
a) auf eine gemeinsame Operation auf dem deutschen Kriegsschauplatz eingeht,
b) dies nicht beabsichtigt.
Dem OKW fällt außerdem die Durchführung der Besprechungen auf Sondergebieten (Nachrichtenverbindungen, militärische Propaganda, Abwehr, Rüstungswirtschaft) zu.

2.) Die Oberkommandos der Wehrmachtteile nehmen ihrerseits Besprechungen operativen Inhalts erst auf, wenn die Ergebnisse zu 1.) vorliegen.
Bis dahin ist es dem Oberkommando des Heeres unbenommen, im Rahmen der auf Wunsch des Italienischen Generalstabes getroffenen Vereinbarungen unverzüglich in Besprechungen einzutreten.
Die Oberkommandos der Kriegsmarine und der Luftwaffe können gleichfalls italienischen Wünschen auf Besprechungen, die sich in dem im Vorjahre festgelegten Rahmen halten, ohne weiteres entsprechen.
Übermittlung von Erfahrungen aus dem polnischen Feldzug kann den Italienern angeboten werden.
Absichten und Ergebnisse sind mir über OKW (WFA/Abt. L) zu melden.
3.) „Fall Gelb" und „Weserübung"[2] dürfen vor Beginn der Operationen in keiner Form zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.
Ebenso sind Fragen der gemeinsamen Befehlsführung zunächst auszuschließen.
4.) Im weiteren Verlauf der Besprechungen wird die Aufstellung eines Verbindungsstabes erforderlich werden.
Ich bitte den Oberbefehlshaber des Heeres[3], mir hierfür einen General namhaft zu machen, der gleichzeitig für Zwecke des Oberkommandos des Heeres zur Verfügung steht.

ADOLF HITLER

1 Hier nicht abgedruckt. Vgl. ADAP D IX Nr. 46, S. 61–63
2 Gemeint sind die geplanten Angriffsoperationen der deutschen Wehrmacht gegen Frankreich und die Benelux-Staaten einerseits, gegen Dänemark und Norwegen andererseits.
3 Generaloberst Walther von Brauchitsch

6.4.1940
Gnadenerlaß des Führers für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.
RGBL. 1940 I S. 643 f.

14.4.1940
Richtlinien des Führers und OBdW für die Verhängung von Festungshaft.
Abgedruckt als amtliche Mitteilung in Form einer Fußnote zu § 21 des Militärstrafgesetzbuches vom 10.10.1940 im RGBL. 1940 I S. 1349; Absolon, Wehrmachtstrafrecht Nr. 27 auf S. 77
Siehe auch unter dem 16.9.1939, 21.12.1940, 6.1.1942, 2.4.1942, 4.3.1943, 21.6.1943, 25.6.1943, 20.9.1944 und 9.3.1945

14.4.1940
Richtlinien des Führers und OBdW für die Strafzumessung bei Fahnenflucht.
Abgedruckt als amtliche Mitteilung in Form einer Fußnote zu § 70 des Militärstrafgesetzbuches vom 10.10.1940 im RGBL. 1940 I S. 1353; Absolon, Wehrmachtstrafrecht Nr. 28 auf S. 77 f.
Siehe auch unter dem 16.9.1939, 21.12.1940, 6.1.1942, 2.4.1942, 4.3.1943, 21.6.1943, 25.6.1943, 20.9.1944 und 9.3.1945

18.4.1940
G über die Deutsche Bücherei in Leipzig.
RGBL. 1940 I S. 657 f.

24.4.1940
EdF über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen.
RGBL. 1940 I S. 677 f.; ADAP D IX Nr. 162, S. 187 f.
Vgl. auch BA R 43 II/604, Bl. 15–17 und zur Vorgeschichte Bohn, Reichskommissariat Norwegen.
Siehe auch unter dem 9.5.1940, 5.6.1940, 13.5.1942, 10.5.1943 und 22.3.1944

29.4.1940
G zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes.
RGBL. 1940 I S. 687 f.
Siehe auch unter dem 5.6.1940, 20.8.1940, 20.12.1940, 7.5.1942, 25.6.1943 und 11.10.1943

29.4.1940
Reichspolizeikostengesetz.
RGBL. 1940 I S. 688–691
Siehe auch unter dem 28.3.1940

29.4.1940
G über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden.
RGBL. 1940 I S. 691 f.

26

9.5.1940
EdF und OBdW über die Verwaltung der besetzten Gebiete Frankreichs, Luxemburgs, Belgiens und Hollands.
*IfZ, MA-190/1, 720424 f.; ADAP D IX Nr. 213, S. 244. BA/MA RW 19/1769. Teilweiser Abdruck bei Europa unterm Hakenkreuz, Band Belgien, Luxemburg und Niederlande, S. 93 unter Zitierung von BA Film Nr. 2330. NICHT bei Hubatsch, Hitlers Weisungen enthalten.
Richtet sich primär an die Wehrmacht, doch z.T. auch an zivile Stellen.
Vgl. zur Vorgeschichte Kwiet, Vorbereitung und Auflösung der deutschen Militärverwaltung in den Niederlanden, in: MGM Nr. 1/1969, S. 121–153 sowie den Entwurf aus dem Herbst 1939 in BA/MA RH 14/41, Bl. 99 f. Vgl. zur Vorgeschichte ferner die Vortragsnotiz des OKW/WFA L IV vom 31.10.1939 mit Marginalien und Paraphe Keitels in BA/MA RW 4/v. 738 sowie einen weiteren auf den Herbst 1939 datierten Entwurf in ebenda. Vgl. ferner das Schreiben des OKW, WFA/Abt. L Nr. 999/40 g.K. (IV) vom 10.5.1940 in BA/MA RW 19/1769.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk. Überliefert als Anlage zu einem Schreiben des Wirtschafts-Rüstungsamtes des OKW.
Siehe auch unter dem 18.5.1940, 19.5.1940, 16.6.1940, 30.6.1940, 2.8.1940, 15.8.1940, 12.10.1940, 18.10.1940, 29.5.1941, 22.11.1942, 13.7.1944 und 7.8.1944

Der Führer und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den
9. Mai 1940

Erlaß über die Verwaltung der besetzten Gebiete Frankreichs, Luxemburgs, Belgiens und Hollands.

1.) Die dem Oberbefehlshaber des Heeres[1] übertragene Befugnis, die vollziehende Gewalt im Operationsgebiet auszuüben, erstreckt sich auch auf die Erweiterung des Operationsgebietes, die durch das Vorgehen der deutschen Truppen über die Reichsgrenze im Westen eintritt.

2.) Der Oberbefehlshaber des Heeres hat für die zu besetzenden Gebiete Frankreichs, Luxemburgs, Belgiens und Hollands eine Militärverwaltung einzusetzen. Die Durchführung der Militärverwaltung ist hierfür ausgestatteten militärischen Dienststellen zu übertragen. Die Exekutivorgane sind vom Heer zu stellen.
3.) Die Handhabung der Militärverwaltung hat so zu erfolgen, daß der Eindruck einer beabsichtigten Annektion der besetzten Gebiete nicht entsteht. Die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung sind zu achten. Die Bevölkerung ist zu schonen, das Wirtschaftsleben in Gang zu halten.
4.) Feindselige Handlungen der Landesbevölkerung (Freischärlerei, Sabotage, passiver Widerstand, politisch-demonstrative Arbeitsniederlegung) sind mit voller Schärfe zu unterdrükken.
5.) Die Grenze zwischen dem Deutschen Reich und den besetzten Gebieten Frankreichs, Luxemburgs, Belgiens und Hollands wird vom Beginn des Einmarsches der deutschen Truppen ab für den nichtmilitärischen Personen- und Warenverkehr gesperrt. Über Ausnahmen von dieser Grenzsperre entscheiden der Oberbefehlshaber des Heeres und die von ihm beauftragten Dienststellen. Sie sind zunächst auf ein Mindestmaß zu beschränken.
Die Grenzsperre erstreckt sich auch auf leitende Persönlichkeiten und Beauftragte der Obersten Reichsbehörden und der Dienststellen der Partei. Grundsätzliche Anträge dieser Stellen auf Einreisegenehmigungen sind über das Oberkommando der Wehrmacht zu leiten.

gez. Adolf Hitler

1 Generaloberst Walther von Brauchitsch

27

9.5.1940
BdF oder EdF (?) an den Oberbefehlshaber der deutschen Truppen in Norwegen[1], *betrifft: Freilassung der Masse der kriegsgefangenen norwegischen Soldaten.*
*UuF Bd. 15, S. 111. Dort zitiert nach Völkischer Beobachter, Berliner Ausgabe, Nr. 131 vom 10.5.1940; Dokumente der Deutschen Politik Band 8/Teil 1 (1940), S. 51 f.; Domarus, Hitler, Bd. II, S. 1501; Deutschland im Kampf. Mai-Lieferung 1940, S. 78
Siehe auch unter dem 24.4.1940 und 1.6.1940

Entgegen dem Willen des deutschen Volkes und seiner Regierung haben König Haakon von Norwegen und sein Kabinett zum Kriege aufgefordert.
In diesem Kampfe konnten folgende Feststellungen gemacht werden: Anläßlich des Krieges im Osten wurden von den Polen deutsche Soldaten, die das Unglück hatten, verwundet oder unverwundet in ihre Hände zu fallen, meist in der grausamsten Weise mißhandelt und zu Tode massakriert. Zum Unterschied muß von der norwegischen Armee festgestellt werden, daß sich in ihr nicht ein Fall einer solchen entwürdigenden Entartung der Kriegführung gezeigt hat.
Der norwegische Soldat hat alle feigen und hinterlistigen Mittel, wie sie bei den Polen an der Tagesordnung waren, verabscheut. Er hat offen und ehrlich gekämpft und unsere Verwundeten und Gefangenen nach seinem besten Vermögen anständig behandelt, geachtet und versorgt.
Die Zivilbevölkerung hat eine ähnliche Haltung bewiesen. Sie beteiligte sich nirgends am Kampf und nahm sich in fürsorglicher Weise unserer Verletzten an.

Ich habe mich daher entschlossen, in Würdigung dieser Umstände die Genehmigung zu erteilen, die gefangenen norwegischen Soldaten wieder in Freiheit zu setzen. Nur die Berufssoldaten müssen so lange in Haft behalten werden, bis die ehemalige norwegische Regierung ihren Aufruf zum Kampfe gegen Deutschland zurückgezogen hat oder bis sich Offiziere und Soldaten durch feierliches Ehrenwort im einzelnen verpflichten, unter keinen Umständen an weiteren Kampfhandlungen gegen Deutschland teilzunehmen.

Berlin, 9. Mai 1940 Adolf Hitler

1 General der Infanterie Nikolaus von Falkenhorst

12.5.1940
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Hannover.
RGBL. 1940 I S. 757
Siehe auch unter dem 15.8.1941

12.5.1940
G zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern.
RGBL. 1940 I S. 758

18.5.1940
EdFuR über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich.
RGBL. 1940 I S. 777
Siehe auch unter dem 9.5.1940, 23.5.1940 und 4.2.1941

18.5.1940
EdF über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden.
RGBL. 1940 I S. 778
Zur Vorgeschichte vgl. Hirschfeld, Fremdherrschaft und Kollaboration; Kwiet, Reichskommissariat Niederlande; ders., Vorbereitung und Auflösung der deutschen Militärverwaltung in den Niederlanden, in: MGM Nr. 1/1969, S. 121–153, und zum Vorbild des entsprechenden Erlasses für Norwegen, der für die Niederlande fast wortgleich übernommen wurde, unter dem 24.4.1940.
Siehe auch unter dem 9.5.1940, 19.5.1940, 20.5.1940, 28.5.1940, 1.6.1940, 8.9.1940, 20.12.1940, 10.5.1943 und 30.8.1944

28

19.5.1940
EdF (?), *betrifft: Weisungsrecht des Beauftragten für den Vierjahresplan gegenüber dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete.*
*Nürnberger Dokument EC-178 (nicht gedruckt). Hier nach IfZ. Teilweise wörtliche Wiedergabe bei Kwiet, Reichskommissariat Niederlande, Anm. 51 auf S. 78 f.; PA/AA, HaPol.Abt., Niederlande-Krieg 1940 (R 105294) E 555007. Vgl. hierzu auch das Anschreiben Lammers' „an die Herren Reichsminister" vom 21.5.1940: Nürnberger Dokument EC-178 (nicht gedruckt). Hier nach IfZ.
Beschreibung des Dokuments: Im Zuge des Nürnberger Prozesses angefertigte, unbeglaubigte Abschrift.
Siehe auch unter dem 18.5.1940, 20.5.1940, 5.6.1940, 16.6.1940, 18.10.1940, 14.4.1941, 20.5.1942 und 20.9.1944

Durch Erlaß vom 18. Mai 1940 habe ich den Reichsminister Dr. Seyss-Inquart zum Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete bestellt. In dieser Eigenschaft untersteht er mir unmittelbar und erhält Richtlinien und Weisungen von mir.
Da die deutsche Kriegswirtschaft eine einheitliche Planung auch für die von den deutschen Truppen besetzten Gebiete erfordert, ordne ich an, daß auch Generalfeldmarschall Göring im Rahmen der ihm als Beauftragten für den Vierjahresplan obliegenden Aufgaben dem Reichskommissar Weisungen erteilen kann.
Eine Veröffentlichung dieser Anordnung hat zu unterbleiben.

Führer-Hauptquartier, den 19. Mai 1940

Der Führer
gez. Adolf Hitler
gez. Dr. Lammers

29

20.5.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Befehlsbefugnisse in den Niederlanden.*
ADAP D IX Nr. 282, S. 317; *IfZ, MA-271/296736 f.; BA/MA RW 19/2395; BA/MA RH 2/473, Bl. 48 f. und Bl. 78 f. NICHT bei Hubatsch, Hitlers Weisungen, enthalten.
Anmerkung des Herausgebers: Als OKW-Direktive ausgefertigt, richtet sich inhaltlich jedoch auch an den Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, beglaubigt von Oberstleutnant d.G. Böhme.
Siehe auch unter dem 9.5.1940, 18.5.1940, 19.5.1940, 28.5.1940, 8.9.1940, 20.12.1940, 10.5.1943 und 30.8.1944

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den 20.5.40

Betr.: Befehlsbefugnisse in den Niederlanden.

1.) Mit Inkraftsetzung meines Erlasses über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden vom 18. Mai 1940 werde ich den dem Oberbefehlshaber des Heeres[1] erteilten Auftrag zur Ausübung der vollziehenden Gewalt für die dem Reichskommissar[2] zu unterstellenden niederländischen Gebiete zurückziehen.
Die militärische Befehlsgewalt in den besetzten niederländischen Gebieten übt sodann der Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden[3] aus. Er untersteht mir unmittelbar und erhält meine Weisungen durch das Oberkommando der Wehrmacht.
2.) Der Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden übt die territoriale Befehlsgewalt aus. Ihm obliegt die militärische Sicherung des Landes im Innern und gegen überraschende Bedrohung von außen. Er vertritt die Belange der Wehrmacht einheitlich gegenüber dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete.
3.) Die in den Niederlanden eingesetzten Dienststellen und Truppen der Wehrmachtteile unterstehen dem Wehrmachtbefehlshaber in territorialer Hinsicht. Im übrigen sind sie den Oberbefehlshabern ihrer Wehrmachtteile unterstellt.
4.) Die Verteidigung der niederländischen Gebiete und die Kriegführung aus dem niederländischen Raum obliegt den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile in ihren Aufgabenbereichen.

Bei überraschender Bedrohung des niederländischen Raumes durch Feindlandungen ist der Wehrmachtbefehlshaber bis zum Eingang weiterer Weisungen berechtigt, den in den Niederlanden befindlichen Kräften der Wehrmachtteile die zur einheitlichen Abwehr des feindlichen Angriffs erforderlichen Befehle zu erteilen.

5.) Forderungen der Wehrmacht, die im zivilen Bereich durchzusetzen sind, richtet der Wehrmachtbefehlshaber an den Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete. Soweit die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile Forderungen im zivilen Bereich zu stellen haben, leiten sie diese über den Wehrmachtbefehlshaber. Treten sie in dringenden Angelegenheiten unmittelbar mit dem Reichskommissar in Verbindung, so ist der Wehrmachtbefehlshaber zu beteiligen.
Bei militärischer Bedrohung der niederländischen Gebiete ist der Wehrmachtbefehlshaber berechtigt, alle zur Abwehr erforderlichen Maßnahmen auch für den zivilen Bereich anzuordnen. Soweit möglich, hat er auch hierbei seine Anordnungen über den Reichskommissar zu leiten.

gez. Adolf Hitler

1 Generaloberst Walther von Brauchitsch
2 Dr. Arthur Seyß-Inquart
3 General der Flieger Friedrich Christiansen

23.5.1940
EdFuR zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich.
RGBL. 1940 I S. 803 f.
Siehe auch unter dem 9.5.1940, 18.5.1940 und 4.2.1941

24.5.1940
G zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse.
RGBL. 1940 I S. 811 f.

30

28.5.1940
BdF, *betrifft: Ende der Befehlsgewalt des OBdH in den Niederlanden.*
ADAP D IX Nr. 334, S. 373. NICHT bei Hubatsch, Hitlers Weisungen, enthalten.
Siehe auch unter dem 9.5.1940, 18.5.1940, 19.5.1940, 20.5.1940, 8.6.1940, 8.9.1940, 20.12.1940, 10.5.1943 und 30.8.1944

Der Führer

FHQ., den 28. Mai 1940
zu Pol. I M 7832 g[1]

1.) Die Befugnis des Oberbefehlshabers des Heeres[2] zur Ausübung vollziehender Gewalt in den besetzten niederländischen Gebieten endet mit dem 29.5.1940, 12 Uhr.
2.) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt mein Erlaß vom 18.5.40 über die Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden und die von mir angeordnete Regelung der Befehlsbefugnisse in den Niederlanden vom 20.5.40 in Kraft.

gez. Adolf Hitler

1 Diese Zeile wurde erst im Zuge der Erstellung einer Abschrift innerhalb des Auswärtigen Amtes, welche dem Abdruck in der Reihe ADAP zugrundelag, eingefügt.
2 Generaloberst Walther von Brauchitsch

30.5.1940
G zur Änderung der Reichsärzteordnung.
RGBL. 1940 I S. 827

31

1.6.1940
BdF an den Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden[1], *betrifft: Freilassung der Hälfte der kriegsgefangenen niederländischen Soldaten.*
Völkischer Beobachter vom 2.6.1940; Dokumente der Deutschen Politik Band 8/Teil 1 (1940), S. 174 f.; *UuF, Bd. 15, S. 424 f.; Domarus, Hitler, Bd. II, S. 1519; BA R 43 II/676, Bl. 1–3 (dort auf den 30.5.1940 datiert!); Deutschland im Kampf. Juni-Lieferung 1940, S. 82
Siehe auch unter dem 9.5.1940

Das deutsche Angebot zur Übernahme des Schutzes der Niederlande gegen die erwiesene Absicht der Westmächte, Holland zur Aufmarschbasis gegen das Ruhrgebiet zu machen, stieß bei der holländischen Regierung infolge ihres geheimen Einvernehmens mit den Westmächten auf vorsätzliche Ablehnung. Sie überantwortete damit Volk und Land dem Schrecken eines Krieges, brachte sich aber selbst in Sicherheit außer Landes.
Die deutsche Wehrmacht hat in dem hierdurch notwendig gewordenen Kampfe mit der niederländischen Armee jede nur mögliche Rücksicht auf den Schutz der Bevölkerung und die Erhaltung des Landes genommen.
Dieser Einstellung deutscherseits kam die Haltung sowohl des holländischen Militärs als auch der holländischen Zivilbevölkerung in hohem Ausmaße entgegen. Sie entsprach dem kulturellen und sittlichen Stande des uns Deutschen stammesmäßig verwandten niederländischen Volkes. Die verantwortlichen Einzelpersonen, die deutsche Fallschirmjäger in Gefängnisse gesperrt, wie Verbrecher behandelt und dann den Engländern ausgeliefert haben, werden zur Verantwortung gezogen werden.
Der holländische Soldat aber hat überall offen und ehrlich gekämpft und unsere Verwundeten und Gefangenen entsprechend gut behandelt. Die Zivilbevölkerung hat nicht am Kampf teilgenommen und ebenfalls die Gesetze der Menschlichkeit gegenüber unseren Verwundeten erfüllt.
Ich habe mich daher auch für Holland entschlossen, die Genehmigung zur Freilassung der gefangenen holländischen Soldaten zu erteilen.
Die Hälfte der holländischen Armee wird mit sofortiger Wirkung entlassen. In erster Linie kommen holländische Wehrmachtangehörige in Frage, die in der Landwirtschaft, in Bergwerken, in der Nahrungsmittelindustrie, in der Bauindustrie und in verwandten Betrieben tätig sind.
Die übrigen Angehörigen der holländischen Armee sollen allmählich demobilisiert werden, um die Wirtschaft nicht zu überlasten und Arbeitslosigkeit hervorzurufen. Sinngemäß gelten dieselben Bestimmungen für diejenigen holländischen Soldaten, die sich in Deutschland in Kriegsgefangenschaft befinden. Für die holländischen Berufssoldaten werde ich eine Entscheidung noch treffen.

Führerhauptquartier, 1. Juni 1940. Adolf Hitler

1 General der Flieger Friedrich Christiansen

3.6.1940
VO (*gez. Hitler, Keitel, Frick und Meißner*) über die Änderung der VO über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes.
RGBL. 1940 I S. 849 f.
Siehe auch unter dem 1.9.1939, 30.10.1940, 16.3.1941, 28.9.1941 und 29.12.1944

32

5.6.1940
EdFuR über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung.
Verlängert mit je einem neuen Erlaß am 20.12.1940 und 16.5.1941 bis auf Widerruf – siehe auch jeweils unter diesem Datum.
PA/AA, Abt. Kult. Geschäftsgang 2. Akten betreffend Führererlasse Bd. 1; BA R 43 II/604, Bl. 64; *BA R 43 II/695, Bl. 165 f. Zur Vorgeschichte vgl. BA R 43 II/695, Bl. 143–158 und allgemein zur Interpretation Rebentisch, Führerstaat S. 373.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 20.12.1940 und 16.5.1941

Erlaß
des Führers und Reichskanzlers
über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung.
Vom 5. Juni 1940

Der Abwehrkampf des deutschen Volkes bedingt eine solche Fülle von kriegswirtschaftlich notwendigen Vorschriften, daß bis auf weiteres solche Gesetze und Verordnungen zurückgestellt werden müssen, die mit der Reichsverteidigung in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
Ich ordne daher an, daß zunächst auf die Dauer von 6 Monaten alle Gesetze und Verordnungen zurückzustellen sind, bei denen es sich nicht um Rechtsvorschriften handelt, die für den Abwehrkampf des deutschen Volkes oder zur Durchführung bereits erlassener Vorschriften unerläßlich sind. Unberührt bleibt die Einführung von Reichsrecht in den eingegliederten Gebieten, soweit diese Einführung nicht ohne Schaden für das Ganze bis zum Kriegsende zurückgestellt werden kann.
Eine Veröffentlichung dieses Erlasses hat zu unterbleiben.

Führer-Hauptquartier, den 5. Juni 1940

Der Führer und Reichskanzler
gez. Adolf Hitler
Der Vorsitzende des Ministerrats
für die Reichsverteidigung
gez. Göring
Generalfeldmarschall
Der Reichsminister des Innern
gez. Frick
Der Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

33

5.6.1940
EdF über Wehrmachtfürsorge und -versorgung während der Dauer des Krieges.
*BA R 43 II/604, Bl. 22 f.; Amtliche Nachrichten für die Oberkommandos der Wehrmacht, des Heeres und der Kriegsmarine 1940 Nr. 393, S. 153. Zitiert nach Absolon, Wehrmacht Bd. 5, S. 52.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 29.4.1940, 20.8.1940, 20.12.1940, 8.8.1941, 7.5.1942, 25.6.1943 und 11.10.1943

Erlaß
des Führers
über Wehrmachtfürsorge und -versorgung
während der Dauer des Krieges.
Vom 5. Juni 1940.

(1) Für die Dauer des Krieges hat das Oberkommando der Wehrmacht die oberste Leitung der Fürsorge und Versorgung für alle ehemaligen Soldaten und ihre Hinterbliebenen, somit auch die Aufsicht über die Durchführung der Versorgungsgesetze, die Entscheidung über den Arbeitseinsatz der in der Versorgung Tätigen und über die Ausnützung der vorhandenen Einrichtungen der Reichsversorgung.
(2) Die Organisation der Reichsversorgung bleibt im übrigen bestehen. Der Reichsarbeitsminister[1] bleibt auch Oberster Dienstherr aller Bediensteten der Reichsversorgungsverwaltung. Die Fürsorge und Versorgung der wehrdienstbeschädigten Soldaten und ihrer Hinterbliebenen geht nach Kriegsschluß wieder in die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers über. Die Bestimmung des Zeitpunktes behalte ich mir vor.

Führer-Hauptquartier, den 5. Juni 1940.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Franz Seldte

34

5.6.1940
EdF (?), *betrifft: Weisungsrecht des Beauftragten für den Vierjahresplan gegenüber dem Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete.*
Nürnberger Dokument PS-1212 (nicht gedruckt), hier nach IfZ. Vgl. auch das Rundschreiben Lammers' vom 6.6.1940 in ebenda.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 24.4.1940, 16.6.1940, 18.10.1940, 14.4.1941, 13.5.1942, 20.5.1942, 10.5.1943, 22.3.1944 und 20.9.1944

Geheim!

Durch Erlaß vom 24. April 1940 habe ich den Oberpräsidenten Terboven zum Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete bestellt. In dieser Eigenschaft untersteht er mir unmittelbar und erhält Richtlinien und Weisungen von mir.
Da die deutsche Kriegswirtschaft eine einheitliche Planung auch für die von den deutschen Truppen besetzten Gebiete erfordert, ordne ich an, daß auch Generalfeldmarschall Göring im Rahmen der ihm als Beauftragten für den Vierjahresplan obliegenden Aufgaben dem Reichskommissar Weisungen erteilen kann.

Führer-Hauptquartier, den 5. Juni 1940

Der Führer
gez. Adolf Hitler

gez. Dr. Lammers

35

8.6.1940
BdF, *betrifft: Beschränkung des Operationsgebietes des Heeres im Westen.*
*IfZ, MA-190/1, 720359; BA/MA RW 19/831, Bl. 2; BA/MA RW 19/1769; BA/MA RH 14/41, Bl. 111
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, beglaubigt von Oberstleutnant d.G. Böhme.
Siehe auch unter dem 24.9.1939, 12.10.1939, 9.3.1940, 28.5.1940, 30.6.1940 und 15.8.1940

Geheim

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
OKW/WFA/ Abt. L (IVa) Nr. 0102/40 g

Führerhauptquartier, den 8.6.40

Das Operationsgebiet des Heeres wird mit Wirkung vom 10.6.1940 auf folgende Gebiete beschränkt:

von der Rheinprovinz:
Reg.Bezirk Trier ganz, sowie die Kreise Birkenfeld und Kreuznach;

vom Land Hessen:
Die Kreise Bingen, Mainz, Stadt Mainz, Gr.Gerau, Darmstadt, Stadt Darmstadt, Alzey, Worms, Stadt Worms und Bergstraße;

Saarpfalz: ganz;

Land Baden:
ohne die Kreise Tauberbischofsheim, Buchen, Mosbach, Sinsheim, Stockach und Überlingen;

vom Land Württemberg:
die Kreise Calw, Freudenstadt, Horb (Südteil), Rottweil und Stadt Schwenningen;

Belgien: ohne die in das Reich eingegliederten Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet;

Luxemburg: ganz;

von Frankreich:
die von deutschen Truppen besetzten Gebiete.

gez.: Adolf Hitler

10.6.1940
G über die Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Pommersche Landesbahnen".
RGBL. 1940 II S. 105–107

36

16.6.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Einheitliche Steuerung der Wirtschaft der besetzten Westgebiete durch den Beauftragten für den Vierjahresplan.*
*BA/MA RW 19/174, Bl. 87; BA/MA RW 19/1769; PA/AA. Handelspolitische Abteilung. Hand-Akten-Sammlung. Akten betreffend Niederlande-Krieg 1940 (R 105294) E 555009; BA-MA, Wi/IA 75. Zitiert nach Thomas, Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft S. 223. Höchstwahrscheinlich identisch mit den Anordnungen, die ohne Datum genannt werden bei Kwiet, Reichskommissariat Niederlande, Anm. 51 auf S. 79, dort zitiert nach RvO Amsterdam, FOSD 7766.55000.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, beglaubigt von einem Oberstleutnant d.G. (Unterschrift unleserlich) in den Akten des Wirtschafts-Rüstungsamtes des OKW.
Siehe auch unter dem 19.5.1940, 5.6.1940, 30.6.1940, 2.8.1940, 15.8.1940, 12.10.1940, 18.10.1940, 14.4.1941, 20.5.1942 und 20.9.1944

Der Führer und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht
OKW/WFA/Abt. L (IV)
0146/40 geh.

Führerhauptquartier, den
16.6.40

Da die deutsche Kriegswirtschaft eine einheitliche Planung auch für die besetzten belgischen, französischen und luxemburgischen Gebiete erfordert, ordne ich an, daß Generalfeldmarschall Göring im Rahmen der ihm als Beauftragten für den Vierjahresplan obliegenden Aufgaben dem Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich General der Infanterie von Falkenhausen und dem Militärbefehlshaber in Frankreich Generaloberst Blaskowitz Weisungen erteilen kann. Die Militärbefehlshaber sind anzuweisen, die danach erforderlichen Maßnahmen durch die ihnen unterstellten Dienststellen durchzuführen.
Der Oberbefehlshaber des Heeres[1] wird durch die Militärbefehlshaber über die von Generalfeldmarschall Göring getroffenen Anordnungen unterrichtet.

gez. Adolf Hitler

An
den Beauftragten für den Vierjahresplan
Generalfeldmarschall Göring,

den Oberbefehlshaber des Heeres,
den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[2].

1 Generaloberst Walther von Brauchitsch
2 Hans-Heinrich Lammers

37

18.6.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Weiteres Vorgehen der Wehrmacht nach Einlangen des französischen Ersuchens um Waffenstillstand.*
ADAP D IX Nr. 477, S. 501; *UuF Bd. 15, S. 317

Berlin, den 18. Juni 1940

Die neugebildete französische Regierung hat durch Vermittlung Spaniens die Deutsche Regierung wissen lassen, daß sie die Absicht habe, die Feindseligkeiten einzustellen, und bäte, ihr die Friedensbedingungen bekanntzugeben. Ich werde eine Antwort geben, nachdem ich mit dem Duce des Faschistischen Italiens[1] Fühlung genommen habe.
Die Operationen der Wehrmacht sind unter schärfster Verfolgung des geschlagenen Feindes fortzusetzen. Eine besondere Ehrenpflicht des Heeres muß es sein, die alten deutschen Reichsgebiete bis zur Linie Verdun, Toul, Belfort sowie die Küstenplätze Cherbourg und Brest und das Rüstungszentrum Le Creusot so rasch als möglich in Besitz zu nehmen.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
gez. Adolf Hitler

1 Benito Mussolini

38

21.6.1940
BdF (?), *betrifft: Umgestaltung der Gedenkstätten im Wald von Compiègne.*[1]
*Deutschland im Kampf. Juni-Lieferung 1940, S. 85; Domarus, Hitler, Bd. II, S. 1530
Anmerkung des Herausgebers: Es wird aus den Fundstellen nicht mit letzter Sicherheit klar, ob es sich um einen schriftlichen Befehl Hitlers handelt.

1. Der historische Wagen, der Gedenkstein und das Denkmal des gallischen Triumphes sind nach Berlin zu verbringen.
2. Die Stellen und Steine der beiden Züge sind zu vernichten.
3. Das Denkmal des Marschalls Foch ist unversehrt zu erhalten.

1 An diesem Ort wurde im November 1918 der 1. Weltkrieg durch die Annahme der alliierten Waffenstillstandsbedingungen seitens der deutschen Delegation beendet.

39

21.6.1940
Verfügung (*gez. Hitler*) *betrifft: Verleihung des Namens „Fritz Weitzel" an die 20. SS-Standarte.*
IfZ, MA-389/727917
Beschreibung des Dokuments: Wörtliche Wiedergabe des Befehls in einem Rundschreiben des Chefs des SS-Hauptamtes vom 4.7.1940.

Ich verleihe der 20. SS-Standarte in Düsseldorf den Namen

„Fritz Weitzel".[1]

Der Name ist auf der Standarte und auf dem Ärmelband zu führen.

gez. Adolf Hitler

1 Fritz Weitzel: Geboren 1904, SS-Obergruppenführer und General der Polizei. Ab 1938 Höherer SS- und Polizeiführer West, ab 21.4.1940 in selber Funktion in Norwegen. Am 19.6.1940 im Zuge eines britischen Luftangriffs auf Düsseldorf ums Leben gekommen.

40

25.6.1940
BdF (?), *betrifft: Wiederaufnahme der baulichen Neugestaltung Berlins.*
Faksimileabdruck eines von Hitler unterzeichneten Originals in Speer, Erinnerungen, vor S. 193; identisch mit *BA R 3/1809, Bl. 33. Vgl. zu den nachfolgenden Querelen Speers mit der Berliner Stadtverwaltung, die zur Absetzung des Oberbürgermeisters durch Hitler führten, die Akten ebenda.
Siehe auch unter dem 18.10.1940

Adolf Hitler

Hauptquartier
Berlin, den 25. Juni 1940

Berlin muß in kürzester Zeit durch seine bauliche Neugestaltung den ihm durch die Größe unseres Sieges zukommenden Ausdruck als Hauptstadt eines starken neuen Reiches erhalten.
In der Verwirklichung dieser nunmehr w i c h t i g s t e n B a u a u f g a b e d e s R e i c h e s sehe ich den bedeutendsten Beitrag zur endgültigen Sicherstellung unseres Sieges.
Ihre Vollendung erwarte ich bis zum Jahre 1950.
Das Gleiche gilt auch für die Neugestaltung der Städte München, Linz, Hamburg und die Parteitagbauten in Nürnberg.
Alle Dienststellen des Reiches, der Länder und der Städte sowie der Partei haben dem Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt[1] bei der Durchführung seiner Aufgaben jede geforderte Unterstützung zu gewähren.

gez. Adolf Hitler

1 Albert Speer

41

25.6.1940
BdF (?), eigentlich in der Form eines Aufrufs mit Befehlscharakter, *betrifft: Rückkehr der aus den Westgebieten evakuierten deutschen Bevölkerung und Ersatz der Kriegsschäden.*
Völkischer Beobachter vom 26.6.1940; *Dokumente der Deutschen Politik Band 8/Teil 1 (1940), S. 203 f.; Deutsche Allgemeine Zeitung vom 25.6.1940. Ausschnitt hieraus in BA R 43 II/676, Bl. 53; Deutschland im Kampf. Juni-Lieferung 1940, S. 86; Domarus, Hitler, Bd. II, S. 1534

Im September 1939 entstand durch die englisch-französische Kriegserklärung die Notwendigkeit, Teile der an die Westfront angrenzenden Gebiete von der deutschen Zivilbevölkerung zu räumen. Hunderttausende von Volksgenossen wurden von dieser Maßnahme betroffen.
Die Räumung selbst geschah nach einem genau vorbereiteten Plan. Trotzdem mußte sie viele Härten mit sich bringen. Alle Betroffenen haben aber in vorbildlicher Weise der Anforderung des Krieges genügt.
Nun ist die Stunde der Rückkehr in die heimatlichen Städte und Dörfer gekommen.
Die Anweisungen für ihren reibungslosen Verlauf werden unmittelbar gegeben.
Die Durchführung des Rücktransportes übernehmen die gleichen Instanzen, die die Räumung im September und Oktober des vergangenen Jahres geleitet haben.
Soweit die Orte und Wohnstätten an der Front durch das Feuer der Artillerie oder durch andere Einwirkungen des Krieges leiden mußten, wird ihr Wiederaufbau und ihre Wiederherstellung unverzüglich veranlaßt werden. Was dem einzelnen während seiner Abwesenheit an Schaden zugefügt worden ist, wird ersetzt. Partei- und Staatsbehörden sind verantwortlich, dafür zu sorgen, daß den Rückgekehrten in kürzester Frist die Hilfe zuteil wird, die zu beanspruchen sie berechtigt sind.

Führerhauptquartier, den 25. Juni 1940. gez. Adolf Hitler

42

30.6.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Begrenzung des Operationsgebietes des Heeres auf die besetzten belgischen, französischen und luxemburgischen Gebiete.*
BA/MA RW 19/1769
Beschreibung des Dokuments: Hektographierter Umdruck mit ebenfalls hektographierter Zeichnung f.d.R., überliefert in den Akten des Wi-Rü-Amtes des OKW.
Siehe auch unter dem 24.9.1939, 12.10.1939, 9.3.1940, 9.5.1940, 8.6.1940, 16.6.1940, 30.6.1940, 2.8.1940, 15.8.1940, 12.10.1940, 18.10.1940, 29.5.1941, 22.11.1942, 13.7.1944 und 7.8.1944

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Führerhauptquartier, 30.6.1940

OKW/WFA/Abt. L (IV) Nr. 92/40

Das Operationsgebiet des Heeres wird mit Wirkung vom 1.7.1940 auf die besetzten französischen, belgischen und luxemburgischen Gebiete beschränkt.

gez. Adolf Hitler

43

7.7.1940
EdF und OBdW, *betrifft: Verhalten im besetzten Gebiet.*
*UuF Bd. 15, S. 355; IMT 42, S. 479 = SS-10; BA R 43 II/676, Bl. 59. Zeitgenössisch veröffentlicht in: Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, Hauptamt SS-Gericht. Mitteilungen über die SS- und Polizeigerichtsbarkeit Heft 2, Oktober 1940, sowie in: Allgemeine Heeresmitteilungen 7. Jahrgang 1940, Blatt 18 vom 7.8.1940, S. 377, Nr. 846.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
14 g/w O.K.W/WFA/Abt. L (Ifc)
2312/40

Führerhauptquartier, den 7. Juli 1940

Nach siegreichem Abschluß des Feldzuges in Frankreich erwarte ich von der Wehrmacht, daß sie in gleichem untadeligem Geist ihre Aufgabe als Besatzung erfüllt.
Ich befehle allen Wehrmachtsangehörigen, im Umgang mit der Bevölkerung der besetzten Feindgebiete Zurückhaltung zu wahren, wie es einem deutschen Soldaten geziemt.
Übermäßiger Alkoholgenuß ist eines Soldaten unwürdig und nicht selten die Ursache grober Ausschreitungen oder von Gewaltakten. Selbstverschuldete Trunkenheit ist kein Strafmilderungsgrund. Ich erwarte, daß Wehrmachtsangehörige, welche sich infolge Alkoholmißbrauchs zu strafbaren Handlungen – auch der Bevölkerung gegenüber – hinreißen lassen, unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen werden. In schweren Fällen steht ein schimpflicher Tod nach dem Gesetz bevor.
Ich mache es allen Vorgesetzten zur dienstlichen Pflicht, durch Beispiel und Belehrung den hohen Stand deutscher Manneszucht zu bewahren.

Adolf Hitler

12.7.1940
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Königsberg (Pr.).
RGBL. 1940 I S. 989

12.7.1940
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Oldenburg.
RGBL. 1940 I S. 990
Siehe auch unter dem 22.11.1942

12.7.1940
EdFuR über bauliche Maßnahmen im Gebiet der Wewelsburg.
RGBL. 1940 I S. 990

12.7.1940
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Posen.
RGBL. 1940 I S. 991

12.7.1940
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Saarbrücken.
RGBL. 1940 I S. 991

12.7.1940
G über die Bildung des Freihafens Danzig.
RGBL. 1940 I S. 992
Siehe auch unter dem 1.9.1939, 8.10.1939, 20.10.1939, 2.11.1939, 28.11.1939, 29.1.1940, 14.3.1941 und 16.5.1941

2.8.1940
EdFuR über die Ermächtigung des Präsidenten der Deutschen Reichsbank zur Bestellung von ständigen Vertretern.
RGBL. 1940 I S. 1073

2.8.1940
G zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung.
RGBL. 1940 I S. 1074

2.8.1940
G, betreffend die Übernahme von Eisenbahnen im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Oberdonau und Niederdonau eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete auf das Reich.
RGBL. 1940 II S. 203 f.

44

2.8.1940
EdF über die vorläufige Verwaltung in Elsaß und in Lothringen.
*KTB OKW 1940–1941 I, Teilband 2, Dokument 20 auf S. 966 f.; BA R 43 II/604, Bl. 69 mit geringfügigen orthographischen Abweichungen.
Vgl. das Schreiben des RMdI an die CdZ im Elsaß und in Lothringen vom 20.8.1940 in BA R 18/5379, Bl. 13–14 a (= AdP 14803 a–14803 d) und die Interpretation bei Rebentisch, Führerstaat S. 305 f.
Siehe auch unter dem 9.5.1940, 16.6.1940, 30.6.1940, 15.8.1940, 12.10.1940, 18.10.1940, 29.5.1941 und 22.11.1942

Erlaß des Führers über die vorläufige Verwaltung in Elsaß und in Lothringen vom 2. August 1940

Als Chef der Zivilverwaltung führt im Elsaß der Reichsstatthalter und Gauleiter Robert Wagner, in Lothringen der Reichsstatthalter und Gauleiter Josef Bürckel die gesamte Verwaltung im zivilen Bereich.
Die Chefs der Zivilverwaltung unterstehen mir unmittelbar und erhalten von mir allgemeine Weisungen und Richtlinien. Sie haben hiernach und nach den fachlichen Weisungen der Obersten Reichsbehörden für den Wiederaufbau der elsässischen und lothringischen Gebiete zu sorgen.
Die Oberbefehlshaber der Armeen üben in Elsaß und in Lothringen die militärischen Hoheitsrechte aus. Ihre Forderungen werden im zivilen Bereich von den Chefs der Zivilverwaltung durchgesetzt. Die Oberbefehlshaber der Armeen haben das Recht, die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung ihres militärischen Auftrages und zur militärischen Sicherung notwendig sind. Ihre Anordnungen gehen den Weisungen der Obersten Reichsbehörden vor.

Der Reichsminister des Innern[1] hat als Zentralstelle für Elsaß und Lothringen für eine einheitliche, auf die Bedürfnisse dieser Gebiete abzustimmende Zusammenarbeit der Obersten Reichsbehörden untereinander und mit den Chefs der Zivilverwaltung Sorge zu tragen. Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen.

Führer-Hauptquartier, den 2. August 1940

Der Führer
gez. Adolf Hitler
Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
gez. Göring
Reichsmarschall
Der Reichsminister des Innern
gez. Frick
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Wilhelm Frick

45

2.8.1940
EdF über die vorläufige Verwaltung in Luxemburg.
*IfZ, MA-444/3, 953964; BA/MA RW 4/v. 732
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift, überliefert zusammen mit Abschrift des Anschreibens Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 4.8.1940.
Siehe auch unter dem 9.5.1940, 16.6.1940, 30.6.1940, 15.8.1940, 12.10.1940, 18.10.1940, 29.5.1941 und 22.11.1942

Erlaß des Führers
über die vorläufige Verwaltung in Luxemburg.
Vom 2. August 1940.

Der Gauleiter Gustav Simon führt als Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg die gesamte Verwaltung im zivilen Bereich.
Der Chef der Zivilverwaltung untersteht mir unmittelbar und erhält von mir allgemeine Weisungen und Richtlinien. Er hat hiernach und nach den fachlichen Weisungen der obersten Reichsbehörden seinen Auftrag durchzuführen.
Der Militärbefehlshaber[1] übt in Luxemburg die militärischen Hoheitsrechte aus. Seine Forderungen werden im zivilen Bereich von dem Chef der Zivilverwaltung durchgesetzt. Der Militärbefehlshaber hat das Recht, die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung seines militärischen Auftrages und zur militärischen Sicherung notwendig sind.
Seine Anordnungen gehen den Weisungen der obersten Reichsbehörden vor.
Der Reichsminister des Innern[2] hat als Zentralstelle für Luxemburg für eine einheitliche, auf die Bedürfnisse dieses Gebietes abzustimmende Zusammenarbeit der obersten Reichsbehörden

untereinander und mit dem Chef der Zivilverwaltung Sorge zu tragen. Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen.

Führer-Hauptquartier, den 2. August 1940

Der Führer
gez.: Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
gez. Göring, Reichsmarschall

Der Reichsminister des Innern
gez. Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 General der Infanterie Alexander von Falkenhausen
2 Wilhelm Frick

8.8.1940
Zweiter EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Weimar.
RGBL. 1940 I S. 1093

46

9.8.1940
BdF und OBdW (?) *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Weitere Verwendung versehrter einsatzbeschädigter Offiziere.*
Allgemeine Heeresmitteilungen 7. Jahrgang 1940, Blatt 27 vom 21.11.1940, S. 493, Nr. 1146

Der Führer
und Oberste Befehlshaber
30 k 13 AWA/W Vers (IV d)
2519/40

Berlin, den 9.8.1940

Versehrte einsatzbeschädigte aktive Offiziere sind nach abgeschlossener Heilbehandlung grundsätzlich nur dann wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen, wenn sie es beantragen. Beantragen sie die Entlassung nicht, so sind sie in der Wehrmacht und zwar in erster Linie im eigenen Wehrmachtteil als Offizier oder im Beamtenverhältnis zu verwenden. Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten zur Verwendung in den Wehrmachtorganisationen. Den notwendigen Ausgleich trifft das Oberkommando der Wehrmacht.
Nach Abschluß der Heilbehandlung werden die versehrten einsatzbeschädigten Offiziere für ihre künftige Verwendung ausgebildet, soweit das notwendig ist. In dieser Zeit kann auch ein Hochschulstudium, z. B. durch Kommandierung auf eine technische Hochschule, durchgeführt werden.
Diese Anordnung gilt auch für versehrte einsatzbeschädigte aktive Wehrmachtbeamte.

Die Verwendung von versehrten einsatzbeschädigten Offizieren bei zivilen Verwaltungen bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

Im Auftrage
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

47

15.8.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Ausscheiden des Elsaß, von Lothringen und Luxemburg aus dem Operationsgebiet des Heeres.*
BA/MA RW 19/1769
Beschreibung des Dokuments: Hektographierter Umdruck mit ebenfalls hektographierter Zeichnung f.d.R., überliefert in den Akten des Wi-Rü-Amtes des OKW.
Siehe auch unter dem 24.9.1939, 12.10.1939, 9.3.1940, 9.5.1940, 8.6.1940, 16.6.1940, 30.6.1940, 2.8.1940, 15.8.1940, 12.10.1940, 18.10.1940, 29.5.1941 und 22.11.1942

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
OKW/WFSt/Abt. L (IV) Nr. 158/40

F.H.Q., 15.8.40

Das Elsaß, Lothringen und Luxemburg scheiden mit Wirkung vom 20.8.1940 aus dem Operationsgebiet des Heeres aus.
Die durch meine Erlasse vom 2. August 1940 den Oberbefehlshabern der Armeen für das Erlaß und Lothringen, sowie dem Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich[1] für Luxemburg übertragenen Befugnisse werden hierdurch nicht berührt.

gez. Adolf Hitler

1 General der Infanterie Alexander von Falkenhausen

19.8.1940
VO (*gez. Hitler und Keitel*) über die Stiftung des Narvikschildes.
RGBL. 1940 I S. 1177 f.

19.8.1940
VO (*gez. Hitler, Keitel, Frick und Meißner*) über die Änderung der VO über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes.
RGBL. 1940 I S. 1178 f.
Siehe auch unter dem 18.10.1939 und 28.9.1941

20.8.1940
G über die Ausdehnung der Invalidenversicherung auf Küstenschiffer und Küstenfischer.
RGBL. 1940 I S. 1153–1156

20.8.1940
G zur Änderung des Wehrgesetzes.
RGBL. 1940 I S. 1161
Siehe auch unter dem 24.9.1944

20.8.1940
G zur Änderung und Ergänzung des Wehrmachtfürsorge- und versorgungsgesetzes.
RGBL. 1940 I S. 1162–1166
Siehe auch unter dem 29.4.1940, 5.6.1940, 20.8.1940, 20.12.1940, 8.8.1941, 7.5.1942, 25.6.1943 und 11.10. 1943

20.8.1940
G zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und versorgungsgesetzes.
RGBL. 1940 I S. 1166–1168
Siehe auch unter dem 29.4.1940, 5.6.1940, 20.12.1940, 7.5.1942, 25.6.1943 und 11.10.1943

20.8.1940
VO (*gez. Hitler, Göring, Keitel, Graf Schwerin von Krosigk, Pfundtner, Syrup und Lammers*) über die Militäranwärterbezüge.
RGBL. 1940 I S. 1173–1175
Siehe auch unter dem 7.5.1942

48

20.8.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Prioritätenlisten der Wehrmachts-Fertigungsprogramme.*
*Thomas, Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft S. 420 f.; IfZ, MA-190/1, 720426 f. Vgl. hierzu auch den Erlaß Görings vom 20.9.1940 bei Thomas, Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft S. 422–429 sowie dessen geänderte Fassung unter dem Datum des 7.2.1941 in ebenda, S. 438–447.
Siehe auch unter dem 17.1.1940, 17.3.1940, 20.3.1940, 28.9.1940 und 20.12.1940

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
OKW/Wi Rü Amt Rü Ia
Nr. 1700/40 g.K.

F.H.Qu., den 20.8.1940

Geheime Kommandosache

70 Abschriften von 9. Ausfertigung
28. Abschrift

Die Entwicklung der Lage macht es erforderlich, daß begrenzte Gebiete der Gesamtrüstung sofort eine bevorzugte und durchgreifende Förderung erfahren.
Ich ordne daher an:

1.) Die materiellen und personellen Vorbereitungen aller Wehrmachtteile für das Unternehmen „Seelöwe“[1] stehen für die von mir gesetzte begrenzte Frist an erster Stelle.
2.) Den Vorrang der Dringlichkeit vor allen Vorhaben der Wehrmacht und Kriegswirtschaft haben folgende Fertigungsprogramme:
   a) Heer: Fahrgestelle und Bewaffnung der Panzerkampfwagen Type III und IV, Panzerabwehrwaffen neuesten Musters (5 cm).
   b) Kriegsmarine: Torpedos und Torpedoausstoßrohre für U-Boote, Kriegsbauplan der U-Boote.
   c) Luftwaffe: Flugzeuge des Musters Me 109, Me 110, Ju 87, Ju 88, Do 217, He 111, Ju 52 und Lastensegler.

Diese Forderungen sind als „Sonderstufe" bevorrechtigt vor der Dringlichkeitsfolge gemäß Verfügung des Vorsitzenden des Reichsverteidigungsrates[2] vom 18.7.40; sie sind untereinander gleich berechtigt.

3.) Ich erwarte, daß die für diese Aufgaben notwendigen Facharbeiter, Rohstoffe, Werkzeugmaschinen und Werkkapazitäten in vollem Umfange und unverzüglich bereitgestellt werden.
Falls unvermeidbar, sind Einschränkungen kriegswichtiger Vorhaben der Wirtschaft, äusserstenfalls der Wehrmacht selbst (Dringlichkeitsstufe II), in Kauf zu nehmen.

4.) Zusätzliche Forderungen für fabrikatorische Vorbereitungen sind nur gerechtfertigt, wenn sie sich noch im Jahre 1941 auswirken.

5.) Reichsmarschall Göring bitte ich, nach den Vorschlägen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht[3] die Dringlichkeitsfolge (Erlaß des Vorsitzenden des Reichsverteidigungsrates vom 18.7.40) hiernach neu festzusetzen.

6.) Notwendige Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2–4 erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Adolf Hitler

1 Die geplante, doch nie durchgeführte deutsche Invasion Englands
2 Hermann Göring
3 Wilhelm Keitel

3.9.1940
G über die Unfallversicherung der Kriegsgefangenen.
RGBL. 1940 I S. 1201
Siehe auch unter dem 24.12.1941, 9.3.1942, 30.5.1943, 28.6.1943 und 25.9.1944

49

8.9.1940
EdF und OBdW (*gez. i.A. von Keitel*), *betrifft: Befugnisse des OBdH in den Provinzen Seeland, Südholland und Nordbrabant.*
KTB OKW 1940–1941 I, Teilband 2, Dokument 30 auf S. 973 f. Vgl. auch das Anschreiben Keitels vom 8.9.1940 in ebenda, S. 974.
Siehe auch unter dem 9.5.1940, 18.5.1940, 19.5.1940, 20.5.1940, 28.5.1940 und 8.6.1940

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht — FHQu, den 8. September 1940

In den Provinzen Seeland, Südholland und Nordbrabant westlich und einschl. der Eisenbahnlinie Neerpelt-Geldermalsen hat der Ob.d.H.[1] bis auf weiteres das Recht, die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung seines militärischen Auftrages erforderlich sind. Seine Anordnungen gehen den Weisungen anderer Dienststellen vor.
Der Ob.d.H. ist befugt dieses Recht auf Armeebefehlshaber zu übertragen.

Im Auftrage
gez. Keitel

1 Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch

50

15.9.1940
AdF, betrifft: *Neuer deutscher Wohnungsbau nach dem Krieg.*
BA R 43 II/604, Bl. 78–80 (= *AdP 101 07656–07658); BA NS 19 alt/192 (= AdP 107 00352–00355); BA R 43 II/1007, Bl. 126–128 und Bl. 142–144; BA R 43 II/1174 a, Bl. 146–148. Vgl. auch das Anschreiben Lammers' vom 18.9.1940 in BA R 43 II/604, Bl. 77 (= AdP 101 07655) sowie das ergänzende Schreiben Lammers' vom 23.9.1940 in ebenda, Bl. 82 (= AdP 101 07659 f.). Ausführlich zu Vorgeschichte, Interpretation und Folgen Recker, Der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau. Zu Aufbau, Stellung und Arbeitsweise einer führerunmittelbaren Sonderbehörde, in: Rebentisch/Teppe (Hrsg.): Verwaltung contra Menschenführung, S. 333–350; zusammenfassend Rebentisch, Führerstaat S. 338. Vgl. auch die Akten in BA R 43 II/1007.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 21.2.1940, 15.11.1940, 20.12.1940, 15.1.1941, 4.2.1941, 23.10.1942, 10.5.1943 und 9.9.1943

ADOLF HITLER BERLIN, den 15.9.1940

Der erfolgreiche Ausgang dieses Krieges wird das deutsche Volk[1] vor Aufgaben stellen, die es nur durch eine Steigerung seiner Bevölkerungszahl zu erfüllen vermag.
Außerdem aber hat es durch seinen Geburtenzuwachs die Lücken zu schließen, die der Krieg dem Volkskörper als Opfer auferlegte.
Es ist deshalb erforderlich, daß das neue deutsche Wohnungsbauprogramm in der Zukunft den Voraussetzungen für ein gesundes Leben kinderreicher Familien entspricht.
Ich ordne daher an:
Es sind bis zum 1. November 1940 – unter Vorbehalt der endgültigen Regelung der Finanzierung – die zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen Bestimmungen über den neuen deutschen Wohnungsbau nach dem Kriege auszuarbeiten und mir vorzulegen, damit deren Planung nach diesen Richtlinien sofort aufgenommen werden kann. Diese neuen Bestimmungen für den Wohnungsbau müssen folgenden Mindestanforderungen genügen:

1.) 80 v.H. der neuen Wohnungen enthalten eine geräumige Wohnküche und 3 Schlafzimmer, außerdem einen Duschraum und einen Balkon.
2.) 10 v.H. der Wohnungen sollen einen Raum mehr und 10 v.H. einen Raum weniger enthalten.
3.) Der Luftschutzraum hat unbedingte Sicherheit zu gewähren und ist so zu bemessen, daß alle Hausbewohner darin eine Schlafgelegenheit finden können.

Auf der Grundlage dieser Mindestanforderungen erwarte ich weitere Vorschläge

1. über die für die Deutsche Wohnungswirtschaft erreichbare Zahl von Wohnungsneubauten für das 1. Nachkriegsjahr,
2. über die Schaffung einer für den deutschen Arbeiter tragbaren Wohnungsmiete,
3. über die Finanzierung dieser Wohnungen,
4. über die Festlegung der wichtigsten Baumaße auf die Dauer von zunächst 5 Jahren, damit die Bauindustrie in der Lage ist, eine Rationalisierung ihrer Baumethoden vorzunehmen,
5. über die wesentliche Vereinfachung des gesamten Baugenehmigungsverfahrens unter weitestmöglicher Abgabe der Zuständigkeiten an die unteren Verwaltungsbehörden.

Zur Ausarbeitung der Richtlinien für den neuen deutschen Wohnungsbau, deren Erlaß mir bis zum 1. November 1940 vorzulegen ist, sowie zur Ausarbeitung der weiteren Vorschläge berufe ich einen Ausschuß, dem angehören:

der Stellvertreter des Führers,[2]
der Reichsfinanzminister,[3]
der Reichsarbeitsminister,[4]
der Generalbevollmächtigte für die Bauwirtschaft,[5]
der Leiter der Deutschen Arbeitsfront,[6]
der Generalbauinspektor,[7]
der Leiter des Hauptamtes für Kommunalpolitik.[8]

Berlin, den 15. September 1940. gez. Adolf Hitler

1 handschriftlich verbessert durch „Reich"
2 Rudolf Heß
3 Lutz Graf Schwerin von Krosigk
4 Franz Seldte
5 Fritz Todt
6 Dr. Robert Ley
7 Albert Speer
8 Karl Fiehler

21.9.1940
EdFuR über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen.
RGBL. 1940 I S. 1249
Siehe auch unter dem 3.4.1941

51

21.9.1940
EdFuR über die Ehen der Beamten des Auswärtigen Dienstes.
PA/AA, Abt. Kult. Geschäftsgang 2. Akten betreffend Führererlasse Bd. 1; *BA R 43 II/1133 c, Bl. 112. Zur Vorgeschichte vgl. den umfangreichen Schriftwechsel ebenda, Bl. 1–111 und 113 f.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterschriebenes Original.

Erlaß
des Führers und Reichskanzlers
über die Ehen der Beamten des Auswärtigen Dienstes.
Vom 21. September 1940.

Über die Ehen der Beamten des Auswärtigen Dienstes ordne ich folgendes an:

§ 1

(1) Die Beamten des Auswärtigen Dienstes mit Ausnahme der Wahlkonsuln bedürfen zur Eingehung einer Ehe der Erlaubnis des Reichsministers des Auswärtigen.[1]
(2) Die Erlaubnis ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Ehe mit einer Frau geschlossen werden soll, die nicht deutsche Staatsangehörige oder nicht deutsche Volkszugehörige ist.

§ 2

Ein Beamter, der ohne die erforderliche Erlaubnis eine Ehe eingeht, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

§ 3

Wer mit einer Frau verheiratet ist, die nicht deutsche Volkszugehörige ist, darf als Beamter des Auswärtigen Dienstes nicht eingestellt werden. Dies gilt nicht für Wahlkonsuln.

Berlin, den 21. September 1940

Der Führer und Reichskanzler
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
gez. Ribbentrop

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Joachim von Ribbentrop

52

28.9.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Freistellung von Facharbeitern von der Wehrmacht zur Rüstungsindustrie.*
*IfZ MA-190/1, 720428; BA/MA RW 19/174, Bl. 43
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, beglaubigt von einem Hauptmann (Unterschrift unleserlich).
Siehe auch unter dem 17.1.1940, 17.3.1940, 20.3.1940, 20.8.1940 und 20.12.1940

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Berlin, den 28.9.1940.

Geheime Kommandosache

Nach Durchführung der bereits laufenden Maßnahmen zur Behebung des Arbeitermangels fehlen in der Rüstungsindustrie noch über 600 000 Facharbeiter, um die Rüstung der Wehrmacht auf den zum Frühjahr 1941 von mir befohlenen Stand zu bringen.
Nach Vortrag des Reichsministers für Bewaffnung und Munition[1] und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht[2] verfüge ich:

1.) In Ergänzung der für das Heer angeordneten Entlassungs- und Beurlaubungsmaßnahmen und mit unverzüglicher Auswirkung sind der Rüstungsindustrie 300 000 Metallarbeiter aus dem Bereich des Feld- und Ersatzheeres einschließlich der SS- und Polizei-Divisionen für die Wintermonate zur Verfügung zu stellen.
2.) Das Oberkommando der Kriegsmarine und das Oberkommando der Luftwaffe haben, soweit und sobald es die Entwicklung der Kriegslage zuläßt, in entsprechender Form und in jedem tragbaren Ausmaß die Rüstungsindustrie personell zu unterstützen.
3.) Diese Facharbeiter bleiben Angehörige der Wehrmacht und treten am 1.4.41 zur Truppe zurück.

Von diesem Zeitpunkt ab stehen auch die für die Kriegswirtschaft bis 31.3.41 zurückgestellten Ersatzreservisten I zum Wehrdienst zur Verfügung.

4.) Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile geben die hierzu erforderlichen Durchführungsbestimmungen im Benehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

gez. Adolf Hitler

1 Fritz Todt
2 Wilhelm Keitel

53

28.9.1940
BdF und OBdW (*gezeichnet i.A. von Keitel*), *betrifft: Steigerung der Rüstung.*
*Thomas, Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft S. 432–436; BA/MA RW 19/174, Bl. 54 f.
Siehe auch unter dem 17.1.1940, 17.3.1940, 20.3.1940, 20.8.1940 und 20.12.1940

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
WFSt/L (II) Nr 1657/40 g. K.
Wi Rü Amt/Rü (II a) Nr. 1850/40 g. K.

Berlin, den 28. September 1940

GEHEIME KOMMANDOSACHE!
85 Ausfertigungen
23. Ausfertigung

Betr.: Steigerung der Rüstung

Bezug: 1) WFA/L (II) Nr. 1270/40 g. K.
Chef OKW Wi Rü Amt/Rü II a Nr. 1350/40 g. K. v. 9.7.40
2) WFSt (II) Nr. 1555/40 g. K. v. 5.9.40

An den
Oberbefehlshaber des Heeres
Herrn Generalfeldmarschall von Brauchitsch
Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
Herrn Großadmiral Dr. h.c. Raeder
Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Herrn Reichsmarschall Göring

I. Die Fortentwicklung der militärpolitischen Lage macht eine Umstellung und Steigerung der materiellen Rüstung der Wehrmacht erforderlich. Die Weisungen hierfür sind an die Herren Oberbefehlshaber unmittelbar erteilt.
Die o.a. Bezugsverfügung 1) wird daher für das Heer aufgehoben, für Kriegsmarine und Luftwaffe durch nachstehende Weisungen ergänzt.
Kennzeichen der neuen Aufgabenstellung sind:

a) beim Heer:
Bereitstellung der Rüstung für 180 Feld- und entsprechende Besatzungsdivisionen bis Frühjahr 1941
b) bei der Kriegsmarine:
Unbefristete Weiterführung des U-Bootprogramms über den 1.1.1942 hinaus
c) bei der Luftwaffe:
Erhöhung der Flak-Geschütz-Fertigung und schnellste Steigerung der Flak-Munitionsfertigung.

Die im Rahmen der erweiterten Rüstungsprogramme notwendigen Forderungen für die Fertigung, Bevorratung und Kriegskapazität (letztere nur für die Kriegsmarine) sind in den Anlagen 1–6 festgelegt[1]. Damit werden die Anlagen 1–6 der o.a. Bezugsverfügung 1) ersetzt.

II. Zur Erfüllung dieses gesteigerten Rüstungsziels bedarf es:
a) einer klaren Ordnung der Dringlichkeit in der Durchführung der gesteigerten Aufgaben (durch Befehl[2] des Vorsitzenden des Reichsverteidigungsrates – Ministerpräsident Reichsmarschall Göring – OKW Wi Rü Amt/Rü I a Nr. 6710/40 g v. 20.9.40 bereits geregelt),
b) einer völligen Zurückstellung aller nicht vordringlichen Aufgaben auf dem Wehrmacht- und besonders auf dem zivilen Sektor,
c) eines erhöhten Arbeitseinsatzes auf dem Rüstungsgebiet durch die Wehrmacht und Wirtschaft.

Die Wehrmacht führt zur Erhaltung und teilweise notwendigen Steigerung der Leistungsfähigkeit der Rüstungsbetriebe folgende Maßnahmen durch:
a) unverzügliche Entlassung der Weltkriegsteilnehmer der Jahrgänge 1896 und älter unter Bevorzugung rüstungswichtiger Arbeiter und ohne Abwarten der Ersatzgestellung,
b) beschleunigte Durchführung des Uk[3]- und FM[4]-Verfahrens einschl. der in diesem Verfahren gestellten Entlassungsanträge und Belassung sämtlicher Uk-gestellten Wehrpflichtigen,
c) sofortige Durchführung langfristiger Arbeitsbeurlaubungen aus dem Feldheer und Ersatzheer, insbesondere der im jetzigen Krieg vor dem Feind gestandenen Soldaten, sofern sie vor ihrer Einberufung als rüstungswichtige Arbeiter tätig waren. Diese sollten in weitestem Umfange dem Arbeitseinsatz in der Rüstungsindustrie dienen. Hierdurch muß erreicht werden, daß der zur Zeit bestehende Mangel an Facharbeitern für die Rüstung in Höhe von 300 000 Köpfen über alle sonstigen Maßnahmen hinaus bis zum Frühjahr 1941 laufend gedeckt ist (siehe Befehl des Führers OKW WFSt/L [II] Nr. 1750/40 g v. 28.9.40).[5]
d) Die Ersatzreservisten I der Geburtsjahrgänge 1914–1921, soweit sie in der Wehrmachtfertigung der Sonderstufe und Dringlichkeitsstufen I a und I b beschäftigt sind, werden bis zum 31.3.41 nicht zum Wehrdienst herangezogen. Die Rüstungsindustrie muß damit rechnen, daß diese Ersatzreservisten ab 1.4.41 einberufen werden.
e) Einsatz von Arbeitskolonnen der Wehrmacht, der SS und der Teno[6] für vorübergehende Sonderaufgaben der Rüstungsindustrie gem. OKW WFSt L (II) Nr. 1190/40 g v. 20.8.40. Bereits gegebene Weisungen sind in dieser Richtung zu überprüfen.

Einzelheiten zu a) – e) regelt OKW (AHA im Benehmen Wi Rü Amt).
Entsprechende Weisungen, auch auf dem zivilen Sektor alles nur mögliche zur Auflockerung der angespannten Arbeitseinsatzlage zu tun, sind an die zuständigen Reichsstellen

durch Schreiben OKW WiRüAmt/Rü II a Nr. 1930/40 g. K. v. 27.9.40 ergangen (siehe Anlage 7).

III. Zielsetzung für die Wehrmachtprogramme
Gesamtfertigungsbedarf und voraussichtliche Fertigungsmöglichkeit bis 1.4.41 (nur beim Heer) ergeben die Anlagen 1–6.

a) Heer:
Es kommt darauf an, Rohstoffe, Maschinen und Arbeitskräfte so einzusetzen, daß bis zum 1.4.41 ein möglichst hoher Stand in der Ausrüstung der geforderten Divisionen und darüber hinaus eine Bevorratung von l.F.H. und 10 cm Kan. – siehe Anlage 4 – erreicht wird. Auf dem Gebiet der Mangelwaffen und der zugehörigen Munition sind Planungen für die Waffen- und Munitionsherstellung so vorzusehen, daß auch nach dem 1.4.41 eine erhöhte Fertigung stattfinden kann. Hierfür ist die Erweiterung der fabrikatorischen Vorbereitungen auf den Gebieten:

a) Geschütze von 5–15 cm (vordringlich 5 cm Pak, l.F.H. 18, 10 cm Kan. 18 und s.F.H.),

b) Munition für die gleichen Geschützarten

sofort einzuleiten.

Besonderer Wert wird gelegt auf Ausstattung der Schnellen Truppen und erhöhte Fertigung der:

2 cm Flak 38	l.F.H. 18
5 cm Pak	10 cm Kan. 18
l.J.G.	s.F.H.
s.J.G.	

Auf dem Munitionsgebiet sind besonders die Kaliber fertigungsmäßig zu steigern, die noch keine genügende Bevorratung aufweisen.

b) Kriegsmarine:
Erfüllung des erweiterten Programms unter Bevorzugung der U-Bootwaffe.

c) Luftwaffe:
Neben der Durchführung des Luftwaffenbeschaffungsprogramms 18 ist größter Wert auf schnelle Steigerung der Flakwaffen und Munition zu legen.

IV. Pulver- und Sprengstoff-Fertigungen sind den erhöhten Forderungen anzupassen.

V. Die Durchführungsbestimmungen für das neue Fertigungsprogramm sind mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition[7] auszuarbeiten und baldigst bekanntzugeben.

Im Auftrage
gez. Keitel

1 Hier nicht abgedruckt.
2 Abgedruckt bei Thomas, Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft S. 422–429.
3 Unabkömmlichkeits-
4 Facharbeiter-Mangelberuf
5 Gemeint ist der in diesem Band abgedruckte Befehl betreffend Freistellung von Facharbeitern von der Wehrmacht zur Rüstungsindustrie vom 28.9.1940.
6 Technische Nothilfe
7 Fritz Todt

54

30.9.1940
AdF, *betrifft: Durchführung des Luftschutzes in Berlin.*
*BA R 43 II/604, Bl. 84 f.; BA/MA RW 19/908, Bl. 6
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterschriebenes Original.
Siehe auch unter dem 15.11.1940 und 21.12.1943

ADOLF HITLER BERLIN, den 30. Sept. 1940.

Ich ordne für das Gebiet der Reichshauptstadt folgendes an:

1.) Der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt[1] wird mit der Durchführung des Luftschutzbaues in Berlin beauftragt. Zur Durchführung dieser kriegswichtigen Aufgabe sind ihm die notwendigen Bauarbeiter, Baustoffe und die erforderlichen Transportmittel bereitzustellen.
2.) Er ist bevollmächtigt, in allen Reichsministerien und sonstigen öffentlichen und privaten Gebäuden die vorhandenen Kellerräume für Zwecke des Luftschutzes in Anspruch zu nehmen, sofern sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes nicht lebenswichtig sind. Die vom Generalbauinspektor hierüber getroffene Entscheidung ist endgültig.
3.) Ich beauftrage den Generalbauinspektor weiter, Luftschutzsonderbauten mit Schlafgelegenheit für je bis zu 100 Personen in einer noch zu bestimmenden Anzahl neu zu erstellen.
4.) Die aus der Durchführung dieser Maßnahmen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reiches.

gez. Adolf Hitler

1 Albert Speer

55

10.10.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Dienstanweisung an die Befehlshaber der Heeres- und Luftwaffenmission in Rumänien.*
ADAP D XI.1 Nr. 171, S. 239 f. Vgl. zur Vorgeschichte ebenda Anm. 1 und auch ADAP D XI.1 Nr. 80, S. 116 f. und Nr. 84, S. 123 f. Alle drei Dokumente NICHT bei Hubatsch, Hitlers Weisungen, enthalten. Vgl. ferner das Rundschreiben des OKH/Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres vom 24.10.1940 in BA/MA RH 14/41, Bl. 181.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht BERLIN, den 10. Oktober 1940

OKW/WFSt/Abt. L (I) Nr. 00845/40 g. K.

Geheime Reichssache

Betrifft: Dienstanweisung für die nach Rumänien entsandten Truppenbefehlshaber des Heeres und der Luftwaffe

1. Zur wirksamen Gestaltung der den Rumänen gegebenen Garantie werden im Einverständnis mit dem Rumänischen Regierungschef[1] Truppenteile des Heeres und der Luftwaffe nach Rumänien verlegt.
   Die Aufgaben, die den Befehlshabern dieser Truppenteile obliegen, sind durch das Oberkommando der Wehrmacht nach meinen Weisungen durch die Richtlinien vom 20. September[2] festgelegt worden.
   Diese Aufgaben beschränken sich demnach ausschließlich auf militärisches Gebiet.
2. Bei der Durchführung dieser Aktion ist zu beachten, daß sie von größter außenpolitischer Tragweite ist und die Möglichkeit von Komplikationen in sich schließt. Sie ist für das Verhältnis Deutschlands zu Rumänien von schlechthin entscheidender Bedeutung. Infolge der Schlüsselstellung, die Rumänien auf dem Balkan einnimmt, wird dadurch aber auch unser Verhältnis zu den übrigen Balkanländern, zu Italien und vor allem zu Sowjetrußland auf das stärkste berührt. Aus diesem Grunde ist es notwendig, auch den Anschein einer militärischen Besetzung Rumäniens zu vermeiden und der Verlegung deutscher Truppenkontingente dorthin von vornherein den Charakter der Entsendung einer Mission der deutschen Wehrmacht mit zugehörigen Lehrtruppen zu geben.
3. Aus politischen Gründen und zur Tarnung führen die Befehlshaber der Truppenkontingente des Heeres[3] und der Luftwaffe[4] die Dienststellenbezeichnung „Befehlshaber der Deutschen Heeres- bzw. Luftwaffenmission in Rumänien".
4. Die Befehlshaber der Missionen sind dem Oberkommando des Heeres bzw. der Luftwaffe unterstellt. Diese regeln ihre Aufgaben und Befugnisse im einzelnen und bestimmen auf Grund der Richtlinien die Stärke und Ausrüstung der Missionen.
5. Die Bearbeitung aller die Missionen des Heeres und der Luftwaffe gemeinsam betreffenden Fragen obliegt dem jeweils dienstältesten Befehlshaber, der in dieser Eigenschaft die Dienstbezeichnung „Chef der Deutschen Wehrmachtmission in Rumänien" führt.
   Bestehen hinsichtlich der Behandlung derartiger Fragen verschiedene Auffassungen zwischen den Befehlshabern der beiden Missionen, so entscheidet in meinem Auftrage der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.[5]
   Der „Chef der Deutschen Wehrmachtmission in Rumänien" vertritt auch die gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber den Dienststellen der rumänischen Wehrmacht. Hierunter fallen alle diejenigen Fragen, die das Ansehen und das Auftreten der deutschen Dienststellen und Truppen gemeinsam berühren, ferner alle Forderungen und Wünsche, insbesondere materieller Art, durch deren gemeinsame Vertretung eine unterschiedliche Handhabung vermieden werden muß.
   Ihm unterstehen in dieser Eigenschaft die der Wehrmachtmission angeschlossenen Dienststellen aus dem Bereich des Oberkommandos der Wehrmacht (Transportwesen, Nachrichtenwesen, Abwehr, Wehrwirtschaft). Die fachlichen Aufgaben dieser Stellen regelt das Oberkommando der Wehrmacht.
6. Über rein militärische Fragen berichten die Befehlshaber der Missionen ihren Oberkommandos, der Dienstälteste als „Chef der Deutschen Wehrmachtmission" in allen die Wehrmacht gemeinsam betreffenden Fragen an das Oberkommando der Wehrmacht.
7. Soweit militärische Befehle, die außenpolitische Rückwirkungen haben können, von den vorgesetzten Kommandobehörden an die Befehlshaber der Missionen erteilt werden, ist darüber vorher über das Oberkommando der Wehrmacht das Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt herzustellen.
   Auf Befehle rein militärischer Art oder auf operative Weisungen, die den rumänischen Behörden gegenüber nicht in Erscheinung treten, findet diese Regelung keine Anwendung.

8. Die Befehlshaber der Missionen verkehren nur mit den entsprechenden militärischen Dienststellen der rumänischen Wehrmacht.
Verhandlungen mit der Rumänischen Regierung in Angelegenheiten der Missionen werden (ausschließlich) vom Deutschen Gesandten[6] geführt.

gez. ADOLF HITLER

1 Ion Antonescu
2 Abgedruckt in ADAP D XI.1 Nr. 84, S. 123 f.
3 General der Kavallerie Erik Hansen
4 Generalleutnant Wilhelm Speidel
5 Wilhelm Keitel
6 Wilhelm Fabricius

56

12.10.1940
EdF und OBdW, *betrifft: Abänderung des EdF vom 2.8.1940 über die vorläufige Verwaltung im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg.*
*KTB OKW 1940–1941 I, Teilband 2, Dokument 35 auf S. 977; BA/MA RW 4/v. 521, Bl. 69; BA/MA RH 14/41, Bl. 206 und Bl. 218. Vgl. hierzu auch den Befehl des OBdH/GenStdH/Org. Abt. (1. St.) (I) Nr. 5106/40 geh. vom 20.10.1940 in ebenda, Bl. 205 sowie die von Keitel gezeichneten Durchführungsbestimmungen des OKW 3 a 26 WFSt/Abt. L (II) Nr. 2741/40 geh. in ebenda, Bl. 260–265.
Siehe auch unter dem 9.5.1940, 16.6.1940, 30.6.1940, 2.8.1940, 15.8.1940, 18.10.1940, 29.5.1941 und 22.11.1942

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht — Berlin, den 12. Oktober 1940

In Abänderung meiner Erlasse vom 2.8.40 über die vorläufige Verwaltung im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg übertrage ich mit sofortiger Wirkung dem Oberbefehlshaber des Heeres[1] (Befehlshaber des Ersatzheeres[2]) die Ausübung der militärischen Hoheitsrechte in diesem Gebiet nach den im Reich gültigen Bestimmungen. Damit entfallen die den Oberbefehlshabern der Armeen bzw. dem Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich[3] übertragenen Befugnisse.

gez. Adolf Hitler

1 Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch
2 General der Artillerie Friedrich Fromm
3 General der Infanterie Alexander von Falkenhausen

57

12.10.1940
BdF und OBdW, *betrifft: Einsatz von KZ-Häftlingen und Strafgefangenen zur Bombenbeseitigung.*
*Nürnberger Dokument PS-805 (nicht gedruckt). Hier nach IfZ; BA/MA RW 4/v. 702
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem Hauptmann (Unterschrift unleserlich).

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht — Berlin, den 12.10.1940

Geheim

OKW/WFSt/Abt. L Nr. 0586/40 g.

Ich ordne an, daß zur Beseitigung von Bomben (Blindgänger, Langzeitzünder) – soweit damit Gefahr für die Räumungstrupps verbunden ist – nach Möglichkeit Insassen von Konzentrationslagern und Strafgefangene aller Art herangezogen werden. Kriegsgefangene und Wehrmachtstrafgefangene sind nicht einzusetzen.

gez. Adolf Hitler

18.10.1940
Dritter Erlaß (*gez. Hitler und Lammers*) über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt.
RGBL. 1940 I S. 1387 f.
Zur Vorgeschichte vgl. Rebentisch, Führerstaat S. 389.
Siehe auch unter dem 25.6.1940

18.10.1940
Erlaß (*gez. Hitler, Göring und Lammers*) über die weiteren Aufgaben des Beauftragten für den Vierjahresplan.
RGBL. 1940 I S. 1395
Vgl. auch das (begleitende, den Inhalt des Erlasses wiederholende) Schreiben Hitlers an Göring vom 18.10.1940 in: Dokumente der Deutschen Politik Band 8/Teil 2 (1940), S. 702.
Siehe auch unter dem 19.5.1940, 5.6.1940, 16.6.1940, 18.10.1940, 14.4.1941, 20.5.1942 und 20.9.1944

58

18.10.1940
Zweiter EdF über die vorläufige Verwaltung im Elsaß und in Lothringen.
*BA R 43 II/1338, Bl. 38 f.; BA P 134/2982, zitiert nach Kettenacker, Die Chefs der Zivilverwaltung, in: Rebentisch/Teppe (Hrsg.): Verwaltung contra Menschenführung, S. 407; BA R 18/5379, Bl. 36. Nur Anschreiben Lammers' ohne Erlaßtext in BA R 43 II/604, Bl. 87. Zur Vorgeschichte vgl. den Schriftwechsel in BA R 18/5379, Bl. 13–27 (= AdP 14803 a–14803 i) und zur Interpretation Wolfanger, Nationalsozialistische Politik in Lothringen S. 45 f. sowie Rebentisch, Führerstaat S. 306.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 9.5.1940, 16.6.1940, 30.6.1940, 2.8.1940, 15.8.1940, 12.10.1940, 18.10.1940, 29.5.1941 und 22.11.1942

Zweiter Erlaß des Führers über
die vorläufige Verwaltung im Elsaß und in Lothringen.
Vom 18. Oktober 1940.

In Ergänzung meines Erlasses über die vorläufige Verwaltung im Elsaß und in Lothringen vom 2. August 1940 bestimme ich folgendes:
Die elsässischen und lothringischen Gebiete sollen in kürzester Zeit dem deutschen Volkstum wieder zurückgewonnen werden. Um dieses Ziel schnell und reibungslos zu erreichen, muß

grundsätzlich die Initiative für alle Maßnahmen, die dem Wiederaufbau der elsässischen und lothringischen Gebiete dienen, von den mir unmittelbar unterstellten Chefs der Zivilverwaltung[1] ausgehen. Die Chefs der Zivilverwaltung sind mir für den Wiederaufbau der elsässischen und lothringischen Gebiete allein verantwortlich. Sie erhalten daher Weisungen ausschließlich von mir.
Um die Maßnahmen, die sie im Elsaß und in Lothringen treffen, auf die grundsätzliche Planung für den gesamtdeutschen Lebens- und Wirtschaftsraum abstimmen zu können, haben die Chefs der Zivilverwaltung mit den Obersten Reichsbehörden unter Beteiligung der Zentralstelle für Elsaß und Lothringen enge Fühlung zu halten. Bei Meinungsverschiedenheiten, die durch unmittelbare Verhandlungen nicht auszuräumen sind, ist meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[2] einzuholen.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1940

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrats für
die Reichsverteidigung
gez. Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
gez. Pfundtner

Der Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 für das Elsaß: Robert Wagner; für Lothringen: Josef Bürckel
2 Hans-Heinrich Lammers

59

18.10.1940
Zweiter EdF über die vorläufige Verwaltung in Luxemburg.
BA R 43 II/604, Bl. 90. Zur Vorgeschichte vgl. den Schriftwechsel in BA R 18/5379, Bl. 13-27 (= AdP 14803 a–14803 i).
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Beilage zum Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 27.10.1940.
Siehe auch unter dem 9.5.1940, 16.6.1940, 30.6.1940, 2.8.1940, 15.8.1940, 12.10.1940, 18.10.1940, 29.5.1941 und 22.11.1942

Zweiter Erlaß des Führers über
die vorläufige Verwaltung in Luxemburg.
Vom 18. Oktober 1940.

In Ergänzung meines Erlasses über die vorläufige Verwaltung in Luxemburg vom 2. August 1940 bestimme ich folgendes:

Luxemburg soll in kürzester Zeit dem deutschen Volkstum wieder zurückgewonnen werden. Um dieses Ziel schnell und reibungslos zu erreichen, muß grundsätzlich die Initiative für alle Maßnahmen der Verwaltung in Luxemburg von dem mir unmittelbar unterstellten Chef der Zivilverwaltung[1] ausgehen. Der Chef der Zivilverwaltung ist mir für die Verwaltung in Luxemburg allein verantwortlich. Er erhält daher Weisungen ausschließlich von mir.
Um die Maßnahmen, die er in Luxemburg trifft, auf die grundsätzliche Planung für den gesamtdeutschen Lebens- und Wirtschaftsraum abstimmen zu können, hat der Chef der Zivilverwaltung mit den Obersten Reichsbehörden unter Beteiligung der Zentralstelle für Luxemburg enge Fühlung zu halten. Bei Meinungsverschiedenheiten, die durch unmittelbare Verhandlungen nicht auszuräumen sind, ist meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[2] einzuholen.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1940.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
gez. Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
gez. Pfundtner

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Gustav Simon
2 Hans-Heinrich Lammers

60

18.10.1940
AdF (?), *betrifft: Weisungsrecht Görings gegenüber den Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß und in Lothringen im Rahmen seiner Stellung als Beauftragter für den Vierjahresplan.*
*BA R 43 II/604, Bl. 89; BA R 18/5379, Bl. 36 f.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Beilage zum Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 27.10.1940.
Siehe auch unter dem 19.5.1940, 5.6.1940, 16.6.1940, 30.6.1940, 2.8.1940, 15.8.1940, 12.10.1940, 18.10.1940, 14.4.1941, 20.5.1942 und 20.9.1944

Nach meinem Erlaß vom 18. Oktober 1940 erhalten die Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß[1] und in Lothringen[2] ausschließlich Weisungen von mir. Da die deutsche Kriegswirtschaft eine einheitliche Planung auch für die elsässischen und lothringischen Gebiete erfordert, ordne ich an, daß auch Reichsmarschall Göring im Rahmen der ihm als Beauftragten für den Vierjahresplan obliegenden Aufgaben den Chefs der Zivilverwaltung Weisungen erteilen kann.
Eine Veröffentlichung dieser Anordnung hat zu unterbleiben.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1940.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

gez. Dr. Lammers

1 Robert Wagner
2 Josef Bürckel

61

18.10.1940
AdF (?), *betrifft: Weisungsrecht Görings gegenüber dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg im Rahmen seiner Stellung als Beauftragter für den Vierjahresplan.*
BA R 18/5379, Bl. 34 f. Erwähnt im Anschreiben Lammers' (jedoch ohne Text) in BA R 43 II/604, Bl. 88.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Teil des Rundschreibens Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 27.10.1940 in BA R 18/5379, Bl. 34 f.
Siehe auch unter dem 19.5.1940, 5.6.1940, 16.6.1940, 30.6.1940, 2.8.1940, 15.8.1940, 12.10.1940, 18.10.1940, 14.4.1941, 20.5.1942 und 20.9.1944

Nach meinem Erlaß vom 18. Oktober 1940 erhält der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg[1] ausschließlich Weisungen von mir. Da die deutsche Kriegswirtschaft eine einheitliche Planung auch für Luxemburg erfordert, ordne ich an, daß auch Reichsmarschall Göring im Rahmen der ihm als Beauftragten für den Vierjahresplan obliegenden Aufgaben dem Chef der Zivilverwaltung Weisungen erteilen kann.
Eine Veröffentlichung dieser Anordnung hat zu unterbleiben.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1940.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

gez. Dr. Lammers

1 Gustav Simon

62

18.10.1940
AdF, *betrifft: Ermächtigung Keitels und Lammers' über die Herbeiführung einer aufeinander abgestimmten Abfindung der Angehörigen der Wehrmacht und ziviler Dienststellen in den besetzten Gebieten.*
RBB 1940, S. 273; *BA R 43 II/686 b, Bl. 42; identisch mit BA R 43 II/616, Bl. 37 (= AdP 101 08163).
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler gezeichnetes Original.
Siehe auch Hitlers „authentische Interpretation" hierzu unter dem 15.11.1941 sowie unter dem 16.1.1942

Zur Herbeiführung einer aufeinander abgestimmten Abfindung mit Bezügen, Gebührnissen, Kommandogeldern, Beschäftigungsvergütungen und Zulagen jeder Art der in den besetzten Gebieten außerhalb der Reichsgrenze mit Einschluß des Generalgouvernements eingesetzten

Angehörigen der Wehrmacht und der deutschen Bediensteten der Zivilverwaltung bestimme ich, daß nur die Abfindungen usw. gewährt werden dürfen, die den Anordnungen entsprechen, die

für den militärischen Bereich vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1],
für den zivilen Bereich vom Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[2]

im beiderseitigen Einvernehmen unter Beteiligung des Reichsministers der Finanzen[3] erlassen oder gebilligt werden.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1940. gez. Adolf Hitler
gez. Keitel gez. Dr. Lammers

1 Wilhelm Keitel
2 Hans Heinrich Lammers
3 Lutz Graf Schwerin von Krosigk

63

30.10.1940
EdF, *betrifft: Verleihung von deutschen Kriegsauszeichnungen an Wehrmachtangehörige verbündeter und befreundeter Länder.*
BA-ZNS W Allg.
Siehe auch unter dem 1.9.1939, 3.6.1940, 16.3.1941, 28.9.1941 und 29.12.1944

Der Führer
und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den 30.10.1940

Um die Verbundenheit und die Kameradschaft des Deutschen Volkes und seiner Wehrmacht mit den ihm in seinem Freiheitskampf verbündeten Nationen zu bekunden, bestimme ich:

1. Für besondere Tapferkeitstaten und für außergewöhnliche Verdienste in der Truppenführung kann das Eiserne Kreuz an Wehrmachtangehörige v e r b ü n d e t e r Länder, die dem Kommando der Deutschen Wehrmacht unterstellt sind, verliehen werden.
2. Verdienste von Wehrmachtangehörigen v e r b ü n d e t e r und b e f r e u n d e t e r Länder, bei denen die Voraussetzungen für die Verleihung des Eisernen Kreuzes nicht gegeben sind, können durch Verleihung des Ordens vom Deutschen Adler mit oder ohne Schwerter gewürdigt werden.
3. Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.[1]

Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel

15.11.1940
EdFuR über die Rechtsetzung auf dem Gebiete des Luftschutzes während des Krieges.
RGBL. 1940 I S. 1487
Siehe auch unter dem 30.9.1940 und 21.12.1943

15.11.1940
Erlaß (*gez. Hitler und Lammers*) zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege.
RGBL. 1940 I S. 1495–1498. Ein von Hitler unterzeichnetes Exemplar in BA R 43 II/1171 b.
Vgl. hierzu auch Harlander/Fehl (Hrsg.): Hitlers Sozialer Wohnungsbau S. 131 f. sowie die Erläuterungen ebenda passim. Dokumente der Deutschen Politik Band 8/Teil 2 (1940), S. 722–731. Der dort vollständig abgedruckte Text ist identisch mit dem Erlaß vom 15.11.1940 nach dem Text im RGBL., wird jedoch in dieser Dokumentensammlung mit der Überschrift versehen: Erlaß des Führers ... vom 15. September (sic!) 1940. Vgl. auch die umfangreichen Kommentierungen und Anmerkungen ebenda. Siehe zusammenfassend Rebentisch, Führerstaat S. 339 sowie zeitgenössisch Joachim Fischer-Dieskau: Zum Führererlaß über den Wohnungsbau vom 15. November 1940. In: Reichsverwaltungsblatt 62 (1941) S. 97 ff. Zur Vorgeschichte vgl. die Akten in BA R 43 II/1007 a und b.
Anmerkung des Herausgebers: Aus einer Aufzeichnung der Reichskanzlei für Lammers vom 7.11.1940 in BA R 43 II/1007 b, Bl. 14 f. geht hervor, daß zu diesem Zeitpunkt bereits ein Vorentwurf von Hitler unterschrieben worden war. Dieser mit Hitlers Unterschrift versehene und handschriftlich auf den 2.11.1940 datierte Entwurf findet sich ebenda, Bl. 1–13. Er weist neben einer handschriftlichen Korrektur im maschinenschriftlichen Text einige kleinere Abweichungen gegenüber dem letztlich im RGBl. unter dem 15.11.1940 publizierten Text auf. Die nach Zeichnung dieses Vorentwurfs erfolgten Änderungen und Ergänzungen faßt die erwähnte Aufzeichnung der Reichskanzlei vom 7.11.1940 zusammen.
Siehe auch unter dem 21.2.1940, 15.9.1940, 20.12.1940, 15.1.1941, 4.2.1941, 23.10.1942, 10.5.1943 und 9.9.1943

15.11.1940
G über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken.
RGBL. 1940 I S. 1499–1510

15.11.1940
EdFuR über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren.
RGBL. 1940 I S. 1523
Siehe auch unter dem 27.9.1941, 7.5.1942, 20.5.1942, 18.8.1942, 20.8.1943 und 25.1.1944

15.11.1940
G über das deutsch-italienische Abkommen zur Bekämpfung des Schmuggels und anderer Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.
RGBL. 1940 II S. 259 f.

64

20.11.1940
AdF (?), *betrifft: Umwandlung der Dienststelle des Auswärtigen Amtes beim Militärbefehlshaber in Frankreich in Deutsche Botschaft Paris.*
*ADAP D XI.2 Nr. 368, S. 535; PA/AA, Abt. Kult. Geschäftsgang 2. Akten betreffend Führererlasse Bd. 1. Vgl. auch ADAP D X Nr. 282, S. 333 f. (Ribbentrop an Keitel, 3.8.1940).
Siehe auch unter dem 9.5.1940, 30.6.1940, 9.3.1942, 16.11.1942, 17.1.1944 und 7.8.1944

Wien, den 20. November 1940

Mit der stärkeren Bedeutung der politischen Fragen im gegenwärtigen Stadium der Beziehungen Deutschlands zu Frankreich erhält die bisherige „Dienststelle des Bevollmächtigten des

Auswärtigen Amtes beim Militärbefehlshaber[1] in Frankreich" die Bezeichnung „Deutsche Botschaft in Paris".
Botschafter A b e t z ist verantwortlich für die Behandlung aller politischen Fragen im besetzten und unbesetzten Frankreich.
Sofern bei der Durchführung der Botschafter Abetz gestellten Aufgaben militärische Interessen berührt werden, hat er im Einvernehmen mit den zuständigen militärischen Stellen zu handeln. Werden bei Entscheidungen militärischer Stellen politische Interessen berührt, sind sie im Einvernehmen mit Botschafter Abetz zu treffen.
Das bisherige Verhältnis der Deutschen Botschaft in Paris zur Französischen Regierung bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Mission ist bis Friedensschluß nicht offiziell akkreditiert, jedoch beauftragt, mit der Französischen Regierung laufend Fühlung zu halten und ihre politischen Beziehungen zu dritten Ländern zu überwachen.

gez. Adolf Hitler

1 General der Infanterie Otto von Stülpnagel

65

7.12.1940
Verfügung (*gez. Hitler*) V 12/40, *betrifft: Umbenennung des Gaues Saarpfalz der NSDAP in „Gau Westmark der NSDAP".*
*BA NS 6/333, Bl. 53 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Nr. 39/40, S. 1; ein weiteres Exemplar in BA NS 6/820, Bl. 186.
Siehe auch unter dem 11.3.1941

Ich verfüge, daß der Gau Saarpfalz der NSDAP mit Wirkung vom heutigen Tage die Bezeichnung

„Gau Westmark der NSDAP"

führt.

Berlin, den 7. Dezember 1940

Der Führer
gez. Adolf Hitler

20.12.1940
Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen – Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz WJ (RADVG-WJ).
RGBL. 1940 I S. 1631–1642
Siehe auch unter dem 29.4.1940, 5.6.1940, 20.8.1940, 29.7.1941, 7.5.1942, 10.7.1942, 25.6.1943, 20.8.1943, 11.10.1943, 8.4.1944, 25.4.1944 und 16.9.1944

20.12.1940
EdF über die Ausübung des Gnadenrechts in den besetzten niederländischen Gebieten.
RGBL. 1940 I S. 1644
Siehe auch unter dem 9.5.1940, 18.5.1940, 20.5.1940, 28.5.1940 und 8.9.1940

20.12.1940
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Hansestadt Bremen.
RGBL. 1940 I S. 1644
Siehe auch unter dem 12.12.1942

20.12.1940
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Memel.
RGBL. 1940 I S. 1645

20.12.1940
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Wuppertal.
RGBL. 1940 I S. 1645

20.12.1940
Zweites G zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes.
RGBL. 1940 I S. 1645 f.
Siehe auch unter dem 21.10.1941 und 26.3.1942

20.12.1940
G über Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues.
RGBL. 1940 I S. 1646 f.
Siehe auch unter dem 21.2.1940, 15.9.1940, 15.11.1940, 20.12.1940, 4.2.1941, 23.10.1942, 10.5.1943 und 9.9.1943

20.12.1940
G über den Hufbeschlag.
RGBL. 1941 I S. 3 f.

20.12.1940
G über das deutsch-bulgarische Abkommen über die Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet einschließlich des Schulwesens (deutsch-bulgarisches Kultur- und Schulabkommen).
RGBL. 1941 II S. 5

66

20.12.1940
Zweiter EdFuR über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung.
*BA R 43 II/604, Bl. 105; BA R 43 II/695, Bl. 177 f. Zur Vorgeschichte vgl. ebenda, Bl. 169–176.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zum Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 21.12.1940.
Siehe auch unter dem 5.6.1940 und 16.5.1941

Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung. Vom 20. Dezember 1940.

Die in meinem Erlaß vom 5. Juni 1940 über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung gegebenen Anordnungen gelten für weitere 6 Monate.
Eine Veröffentlichung dieses Erlasses hat zu unterbleiben.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Der Führer und Reichskanzler
gez. Adolf Hitler
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

67

20.12.1940

BdF und OBdW, *betrifft: Personelle Maßnahmen für Rüstungsindustrie und Bergbau.*

*IfZ, MA-190/1, 720429–720431; BA/MA, Wi/IA. 13. Zur Vorgeschichte vgl. die ausführlichen Angaben in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 5/I, S. 847–855.

Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gez. von einem Major (Unterschrift unleserlich).

Siehe auch unter dem 17.1.1940, 17.3.1940, 20.3.1940, 20.8.1940 und 28.9.1940

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht — Berlin, den 20.12.1940

WFSt/Abt. L II Nr. 2295/40 g.K. — 14 Ausfertigungen, 8. Ausfertigung

Betr.: Personelle Maßnahmen für Rüstungsindustrie und Bergbau — Geheime Kommandosache!

Nach Vortrag über die Rückberufung der der Rüstungsindustrie und dem Bergbau als Arbeitsurlauber zur Verfügung gestellten Soldaten gebe ich für den Einsatz von wehrpflichtigen Arbeitskräften in Rüstungsindustrie und Bergbau die nachstehenden, bis auf weiteres bindenden Weisungen.

1.) Die Fortsetzung der Kriegführung gegen England durch die Kriegsmarine und die Luftwaffe ist entscheidend abhängig von der Durchführung der für die Kriegsmarine und die Luftwaffe befohlenen Rüstung. Diesem Gesichtspunkt sind daher für die nächste Zeit alle personellen Maßnahmen unterzuordnen.
Daneben muß für die besonders dringlichen Fertigungsprogramme des Heeres ebenfalls eine Schädigung durch Abzug von Arbeitskräften vermieden werden.
Grundsätzlich sind daher die in der Rüstungsindustrie und im Bergbau eingesetzten Soldaten erst dann aus den Betrieben herauszuziehen, wenn sie zum Einsatz in der Truppe unmittelbar benötigt werden. Sie bedeuten für die Wehrmacht eine Reserve an hochwertigen, großenteils kriegserfahrenen Soldaten, die ihr nach Maßgabe der nachstehenden Anweisungen im Bedarfsfall nur zur Verfügung stehen. Nach gleichen Gesichtspunkten ist mit den übrigen Wehrpflichtigen zu verfahren.

2.) Die wichtigsten Fertigungsstätten der Wehrmachtteile, voran die Werften und Luftwaffenbetriebe, sind vorläufig bis 30.6.41 als Spezialbetriebe von jeglichem Entzug von Arbeitskräften auszunehmen, mit Ausnahme der Arbeitsurlauber. Für diese gelten die Anordnungen der Ziffer 4.).
Die Betriebe bestimmt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1] im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition[2]. Der Kreis der Betriebe ist eng zu begrenzen.

3.) Die in den übrigen Zweigen der Rüstungsindustrie und im Bergbau eingesetzten wehrpflichtigen Arbeiter aller Geburtsjahrgänge (mit Ausnahme der Arbeitsurlauber) können, soweit sie nicht überhaupt nach den bisher gültigen Abmachungen (Stillhalteabkommen) bis zum 31.3.41 verbleiben, ab 1.2.41 bzw. 1.4.41 zum Wehrdienst nach einem Zeitplan herangezogen werden, der vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Benehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition aufzustellen ist.

Die dadurch herausgezogenen Arbeitskräfte sind zahlenmäßig in vollem Umfang, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Einberufung zum Wehrdienst, durch den Reichsarbeitsminister[3] in Verbindung mit dem Reichswirtschaftsminister[4] zu ersetzen.

4.) Die Arbeitsurlauber (in die Rüstungsindustrie beurlaubte Metallarbeiter („Rü 40"), die Arbeitsurlauber für die Sonderstufe und aus dem Ersatzheer, sowie die beurlaubten Bergarbeiter) sind bis zum 31.3.41 auf ihren Arbeitsplätzen zu belassen. Frühere Rückberufungen dürfen nur erfolgen, wenn sie für die Einsatzbereitschaft ihres Truppenteils ohne Verzug und unbedingt benötigt werden. Der Zeitpunkt hierzu ist durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile im Interesse der Rüstung weitgehend hinauszuschieben, die Absicht vier Wochen vorher unter Angabe der Verbände, zu denen die Rückberufung erfolgen soll, dem Oberkommando der Wehrmacht anzumelden.
Der Ersatz dieser Arbeitskräfte obliegt ebenfalls dem Reichsarbeitsminister in Verbindung mit dem Reichswirtschaftsminister.
Bei den seitens des Heeres für besondere Aufgaben bereits erfolgten Rückberufungen kann es sein Bewenden haben.

5.) Für den Einsatz der Urlaubsdivisionen ist durch den Oberbefehlshaber des Heeres[5] die angespannte Wirtschaftslage neben dem militärischen Bedürfnis in Rechnung zu stellen. Diese Divisionen können durch das Oberkommando des Heeres ab 1.2.41 nacheinander aufgerufen werden, sobald der durch ihren Einsatz bedingte Abtransport dies erforderlich macht.
Die in Rüstungsindustrie und Bergbau beurlaubten Arbeitskräfte dieser Urlaubsdivisionen verbleiben in vollem Umfang bis 1.5.41. Von diesem Zeitpunkt ab ist der erforderliche Ersatz durch den Reichsarbeitsminister in Verbindung mit dem Reichswirtschaftsminister sicherzustellen.

gez. Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel
2 Fritz Todt
3 Franz Seldte
4 Walther Funk
5 Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch

68

21.12.1940

BdF und OBdW, *betrifft: Aussetzung der Strafvollstreckung in der Wehrmacht zum Zwecke der Bewährung.*

BA-MA RH 14/28, Bl. 36.Vgl. hierzu auch Hans-Peter Klausch: „Erziehungsmänner" und „Wehrunwürdige". Die Sonder- und Bewährungseinheiten der Wehrmacht. In: Gerhard Paul/Norbert Haase (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg (= Fischer TB 12769; Frankfurt am Main 1995), S. 66–82; hier S. 72 bzw. Anm. 13 und 14 auf S. 212. Teilweise wörtliche Textwiedergabe auf S. 72.

Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne jeglichen Beglaubigungsvermerk als Anlage zu einem Schreiben des Oberstkriegsgerichtsrates des Dienstaufsichtsbezirkes 4 an diverse unterstellte Gerichte vom 28.4.1941 in BA/MA RH 14/28, Bl. 35.

Siehe auch unter dem 16.9.1939, 14.4.1940, 6.1.1942, 26.1.1942, 2.4.1942, 4.3.1943, 21.6.1943, 25.6.1943, 20.9.1944 und 9.3.1945

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den 21.12.1940

Geheim!

Betr.: Aussetzung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Bewährung.

Ich habe mehrfach darauf hinweisen lassen, daß im Kriege mit den schärfsten Mitteln durchgegriffen werden muß, um die Mannszucht innerhalb der Truppe zu erhalten und um jeden Versuch einer Feigheit von vorneherein zu unterdrücken. So ist auch in Zukunft zu verfahren. Ich wünsche aber, daß an sich ordentlichen Wehrmachtangehörigen, die einmal gestrauchelt sind, unter besonderen Voraussetzungen auch dann Gelegenheit zur Bewährung gegeben wird, wenn eine Bewährung bei der eigenen Truppe nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.
Ich bestimme daher:
I. Wer während des Krieges als Wehrmachtangehöriger eine strafbare Handlung begangen hat und deswegen verurteilt worden ist, kann nach Vollstreckung eines Teils der Strafe auf Vorschlag des Kommandanten des Wehrmachtgefängnisses einer besonderen Truppe zur Bewährung vor dem Feind überwiesen werden.

Voraussetzung ist:

daß er sich bis auf die Tat einwandfrei geführt hat und gerichtlich nicht oder nur unerheblich vorbestraft ist;

daß die Tat eine einmalige Entgleisung darstellt und nicht auf erheblichen Mängeln des Charakters beruht;

daß er selbst den ehrlichen Willen hat, sich vor dem Feind zu bewähren.

Die Entscheidung trifft der zuständige Befehlshaber oder Gerichtsherr.
II. Ist die Vollstreckung einer Strafe auf die allgemeinen Behörden übergegangen, so ist der Verurteilte, der für eine Bewährung nach Abschnitt I in Betracht kommt, auf Ersuchen des zuständigen Befehlshabers oder Gerichtsherrn in ein Wehrmachtgefängnis zur Überprüfung zu überführen. Hält er der Prüfung stand, so wird er der besonderen Truppe überwiesen.
Solange sich der Verurteilte im Wehrmachtgefängnis oder bei der besonderen Truppe befindet, ist er wieder wehrwürdig.
III. Die besondere Truppe ist durch das Heer zunächst in Stärke von Bataillonen sofort aufzustellen. Als Führer sind ihr besonders ausgesuchte Offiziere und Unteroffiziere zu überweisen. Die beiden anderen Wehrmachtteile können der Truppe im Benehmen mit dem Heer Soldaten zuweisen.
Der Dienst in dieser Truppe ist Ehrendienst wie jeder andere Wehrdienst. Sie hat in keiner Weise den Charakter einer Straftruppe. Die Truppe wird beim Wiederaufleben der Kampfhandlungen unter schwierigen Bedingungen an der Front eingesetzt, sobald sie nach ihren Leistungen dazu geeignet erscheint. Bis dahin wird sie nach Abschluß ihrer Ausbildung bei gefahrvollen Aufgaben verwandt. Aufstellung und Einsatz sind mir zu melden.
IV. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1] erläßt die notwendigen Durchführungsvorschriften im Benehmen mit den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile.

gez. Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel

1941

Vorbemerkung des Herausgebers: Laut Inhalts- und Sachverzeichnis zum Reichsverfügungsblatt der NSDAP 1941, Ausgabe A (BA NS 6/821, Bl. 1 f.) ergingen 1941 im Bereich der NSDAP vier Verfügungen, bezeichnet als V 1 – V 4. Hiervon wurden von Heß erlassen (und daher hier nicht berücksichtigt): V 2 und V 3 (letztere gez. Bormann ohne den früher üblichen Zusatz i.V.) Vgl. zur Definition und Unterscheidung der Kategorien: Verfügung/Anordnung/Bekanntgabe das Rundschreiben des Stellvertreters des Führers Anordnung A 43/40 vom 15.4.1940, gez. Bormann, in BA NS 6/331, Bl. 78.

15.1.1941
G über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte.
RGBL. 1941 I S. 33
Siehe auch unter dem 3.12.1941, 25.1.1942, 9.3.1942, 21.3.1942 und 7.12.1943

15.1.1941
G über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges.
RGBL. 1941 I S. 34–36
Siehe auch unter dem 24.7.1941, 9.3.1942 und 4.3.1943

15.1.1941
G zur Änderung des Reichsmietengesetzes.
RGBL. 1941 I S. 37
Vgl. zur Vorgeschichte die Akten in BA R 43 II/1172.
Siehe auch unter dem 21.2.1940, 15.9.1940, 15.11.1940, 20.12.1940, 4.2.1941, 23.10.1942, 10.5. 1943 und 9.9.1943

24.1.1941
Verfügung (*gez. Hitler*) V 1/41, *betrifft: Umbenennung des Gaues Koblenz-Trier der NSDAP in Gau Moselland der NSDAP.*
BA NS 6/821, Bl. 12 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 4/41 vom 31.1.1941

Verfügung V 1/41

Betrifft: Umbenennung des Gaues Koblenz-Trier der NSDAP. in Gau Moselland der NSDAP.

Ich verfüge, daß der Gau Koblenz-Trier der NSDAP. mit Wirkung vom heutigen Tage die Bezeichnung

Gau Moselland der NSDAP.

führt.

München, den 24. Januar 1941

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Erscheint in Ausgabe A, B und C.

4.2.1941
G über die Vertretung der in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ansässigen deutschen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag.
RGBL. 1941 I S. 73
Siehe auch unter dem 29.1.1940, 18.5.1940, 23.5.1940 und 25.1.1943

70

4.2.1941
Erlaß (*gez. Hitler und Lammers*) zur Ergänzung des Erlasses zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege vom 15. November 1940 (RGBL. I S. 1495).
*BA R 43 II/604, Bl. 112–114; BA R 43 II/1009, Bl. 18 ff.; BA R 43 II/1174 a, Bl. 150. Zur Interpretation vgl. Rebentisch, Führerstaat S. 340. Zur Vorgeschichte vgl. die Akten in BA R 43 II/1174. Beschreibung des Dokuments: Lichtdruck eines von Hitler gezeichneten Originals, Beilage zu einem Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 6.2.1941 in BA R 43 II/604, Bl. 111.
Siehe auch unter dem 21.2.1940, 15.9.1940, 15.11.1940, 20.12.1940, 15.1.1941, 23.10.1942, 10.5.1943 und 9.9.1943

Erlaß
zur Ergänzung des Erlasses zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1495).
Vom 4. Februar 1941.

Dem Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau[1] steht zur Erfüllung der mit der Lenkung des sozialen Wohnungsbaues verbundenen Verwaltungsaufgaben außer den gebietlichen Dienststellen, die gemäß Artikel XI meines Erlasses zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1495) unter den Gauwohnungskommissaren zusammengefaßt sind, die Hauptabteilung IV des Reichsarbeitsministeriums unbeschadet ihrer sonstigen Aufgaben zur Verfügung, soweit sie mit Aufgaben des sozialen Wohnungsbaues befaßt ist. Auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaues ist die Hauptabteilung IV an die Weisungen des Reichskommissars gebunden.
Oberste Dienstbehörde der in der Hauptabteilung IV beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter bleibt der Reichsarbeitsminister[2].
Veränderungen in der Besetzung der leitenden Stellen, die mit Aufgaben des sozialen Wohnungsbaues befaßt sind, erfolgen im Einvernehmen zwischen dem Reichsarbeitsminister und dem Reichskommissar.

Berlin, den 4. Februar 1941

Der Führer und Reichskanzler
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Dr. Robert Ley
2 Franz Seldte

71

10.2.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Einheitliche Führung des Propagandakrieges.*
Im vollen Wortlaut wiedergegeben bei *Buchbender, Das tönende Erz S. 24, dort zitiert nach BA-MA, RH 19 III/483; ferner bei Absolon, Wehrmacht Bd. 5, S. 54 unter Zitierung von BA R 22/2283. Der Befehl wurde offenbar innerhalb des OKW in größerer Zahl als Drucksache verbreitet. Eine solche Ausfertigung ist nebst Durchführungsbestimmungen Keitels in Faksimile abgebildet bei Kirchner, Flugblätter aus Deutschland 1941, S. XVIII.
Ziviler Einschlag: Regelt u.a. die Kompetenzen des OKW gegenüber zivilen Stellen, in erster Linie dem RMVP.
Siehe auch unter dem 8.9.1939, 19.7.1942 und 15.8.1943

Der Führer und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht F.H.Qu., den 10.2.1941
WFSt Nr. 75/41 g

Die wirksame Führung des Propagandakrieges erfordert straffe Zusammenfassung und einheitliche Leitung.
Ich ordne deshalb für den Bereich der Wehrmacht an:

1. In Fragen der Propaganda und der militärischen Zensur ist die Vertretung der Gesamtwehrmacht, wie auch der Wehrmachtteile gegenüber allen zivilen Dienststellen und gegenüber der Öffentlichkeit ausschließlich Aufgabe des Oberkommandos der Wehrmacht.
2. Die Propagandatruppen unterstehen hinsichtlich Organisation, Stellenbesetzung, Einsatz im Großen und inhaltliche Gestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar dem Oberkommando der Wehrmacht.
3. Die notwendigen Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1].

Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel

28.2.1941
EdFuR über die Errichtung eines Traktorenwerkes im Gebiet der Gemeinde Waldbröl und über städtebauliche Maßnahmen in dieser Gemeinde.
RGBL. 1941 I S. 113 f.

28.2.1941
Zweiter EdFuR über städtebauliche Maßnahmen im Gebiet der Volkswagenstadt.
RGBL. 1941 I S. 114 f.

28.2.1941
G zur Erhöhung der Einnahmen des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen.
RGBL. 1941 I S. 115

28.2.1941
EdFuR über den aktiven Wehrdienst der Wehrmachtbeamten.
RGBL. 1941 I S. 123

11.3.1941
EdFuR über die Bezeichnung des Reichskommissars für die Saarpfalz.
RGBL. 1941 I S. 163
Vgl. die Erläuterungen bei Rebentisch, Führerstaat S. 210 f.
Siehe auch unter dem 7.12.1940

72

13.3.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Befugnisse des OBdH in der Provinz Ostpreußen und im Generalgouvernement.*
*IfZ, MA-240/518462. Vgl. auch das Anschreiben des OKW/WFSt vom 17.3.1941 in ebenda, Bl. 518461. Eine zweite Ausfertigung beider Dokumente in IfZ, MA-568/730753 f.; BA R 43 II/1340. Zitiert nach Broszat, NS-Polenpolitik S. 76.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem Hauptmann d.G. (Unterschrift unleserlich) als Beilage zu dem oben zitierten Anschreiben des stv. Chefs WFSt (Generalmajor Warlimont) an diverse Dienststellen der Wehrmacht.
Siehe auch unter dem 1.9.1939, 25.9.1939, 8.10.1939, 12.10.1939, 19.10.1939, 20.10.1939 und 21.10.1939

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der
Wehrmacht

Berchtesgaden, den 13. März 1941

Die dem Oberbefehlshaber des Heeres[1] durch meine Erlasse vom 19. und 21. Oktober 1939 im Generalgouvernement und in der Provinz Ostpreussen übertragenen Rechte und Befugnisse bleiben auch weiterhin in Kraft.
Insbesondere kann der Oberbefehlshaber des Heeres in diesen Gebieten alle Maßnahmen anordnen, die zur Durchführung der ihm von mir erteilten Aufträge und zur Sicherung der Truppe notwendig sind. Die Ausführung dieser Anordnungen geht allen anderen Obliegenheiten und den Weisungen übergeordneter Stellen vor.
Der Oberbefehlshaber des Heeres ist ermächtigt, diese ihm übertragenen Rechte und Befugnisse auf die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen weiter zu übertragen.

gez. Adolf Hitler

An
den Reichsminister des Innern[2]
den Generalgouverneur[3]
den Oberbefehlshaber des Heeres.

1 Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch
2 Wilhelm Frick
3 Hans Frank

73

14.3.1941
BdF und OBdW (*i.A. von Keitel gezeichnet*), *betrifft: Erklärung bestimmter Gebiete im Küstenbereich von Nord- und Ostsee zu Marinefestungsgebieten.*
IfZ, MA-265/271002–271004
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk, überliefert in den Akten des Generalstabschefs des Heeres.
Vgl. auch unter dem 28.11.1939 und 12.7.1940

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
OKW Nr. 439/41 g.Kdos.WFSt/Abt. L (II Org.)

F.H.Qu. 14. März 1941

Geheime Kommandosache

Betr.: Marinefestungsgebiete.

4 Ausfertigungen
1. Ausfertigung

An
Ob d H[1]
Ob d M[2]
Ob d L[3]

Zu Marinefestungsgebieten werden erklärt:
I. Die Insel[4] der Nord- und Ostsee mit Ausnahme der Insel Poel,
II. die Seewasserstraßen:
1.) Nordsee
die Ems von der Mündung bis Papenburg,
die Weser von der Mündung bis zum Eingang in den Hafen von Bremen,
die Elbe von der Mündung bis zum Eingang in den Hafen von Hamburg,
die Eider von der Mündung bis Friedrichsstadt,
die Jade einschl. des Jadebusens,
der Kaiser-Wilhelm-Kanal.
2.) Ostsee
die Trave, Warnow und Oder von der Mündung bis zu den ersten festen Brücken oder Schleusen,
das Stettiner Haff einschl. der Kaiserfahrt,
der Königsberger Seekanal bis Wehrdamm,
III. folgende weiteren Gebiete:
1.) Emden
Kreis Emden
2.) Wilhelmshaven
Kreis Wilhelmshaven
Gemeinden Cleverns, Sandel, Schortens, Sillenstede, Sande, Accum, Fedderwarden, Sendwarden, Rüstringen,
3.) Wesermünde
Kreis Wesermünde/Bremerhaven,

4.) Cuxhaven
Gemeinden Cuxhaven, Altenwalde, Franzenburg, Oxstedt, Berensch-Arensch, Sahlenburg, und Holtespangen,

5.) Brunsbüttel
Gemeinden Balje, Krummendeich, St. Margarethen, Landscheide, Büttel, Kudensee, Ecklak, Neuendorf b. Wilster, Sachsenbande, Äbtissinwisch, Vaalermoor, Vaale, Burg, Buchholz, Kuden, Qickborn, Dingen, Warfendonn, Averlak, Blangenmoor, Ostermoor, Brunsbüttelkoog, Westerbüttel, Behmhusen, Wester-Osterbelmhusen, Brunsbüttel, und Mühlenstraßen,

6.) Kiel
Stadtkreis Kiel,
Gemeinden Strande, Schilksee, Mönkeberg, Heikendorf, Laboe, Stein, Wendtorf und Barsbek,

7.) Stadtkreis Eckernförde,

8.) Gotenhafen (bereits Marinefestungsgebiet)
Gemeinden Zeynowa, Grossendorf, Hallerowa, Chlapau, Tupadel, Ostrau, Karwen, Mieroschin, Schwarzau, Löbsch, Putzig, Gnesdau, Polzin, Brusdau, Celban, Blansekow, Rutzau, Sellistran, Oslamin, Schmolin, Polschau, Bresin, Kasimir, Eichenberg, Pogorsch, Rewa, Brück, Mechliken, Pierwoschin, Sagorsch.
In der Sammelgemeinde Quaschin: der Raum nordöstlich der Straße Lensitz – Witzlin – Gr. Katz – ehemalige Reichsgrenze vor Zoppot, mit Teilen der Dorfgemeinden Witzlin und Gr. Katz,
Gemeinden Hela, Heisternest, Kußfeld.
Im Zusammenhang mit Gotenhafen wird auf die Verfügung OKW Nr. 2497/39 WFA/L II vom 26.9.39 hingewiesen.

9.) Pillau
Gemeinden Tenkitten, Dargen, Fischhausen, Pillau, Kamstigall, Neutief (Nehrung), Neuhäuser, Frische Nehrung bis Gaugrenze bei Schottland, Kahlberg-Liep, Pröbbernau, Kahlberg-Forst,

10.) Memel
Gemeinden Memel, Mellneraggen, Wirkutten, Schaulen, Bachmann, Althof, Götzhöfen, Szarde, Schmelz,
auf der Nehrung: Schwarzort, Perwelk, Preil, Nidden, Rositten, Sarkau, Pillkoppen.

IV. Diejenigen Küstenbefestigungen und die durch sie zu schützenden Anlagen der Kriegsmarine, für welche ein Sicherungsbereich erklärt ist und welche nicht in den unter I–III angeführten Marinefestungsgebieten liegen (z.B. einzelne Flak- bzw. Küsten-Batterien mit ihren Peilstellen oder Funkstellen).
Die Regelung gemäß IV gilt jedoch nicht für Memel.

I.A.
gez. Keitel

1 Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch
2 Großadmiral Erich Raeder
3 Hermann Göring
4 Muß heißen: Inseln

74

16.3.1941
EdF über die Gestaltung deutscher Kriegerfriedhöfe.
*Heeres-Verordnungsblatt 24. Jahrgang 1942 Teil A, 64. Ausgabe, Blatt 9 vom 1. 12. 1942, S. 29, Nr. 20; Deutschland im Kampf. März-Lieferung 1941, S. 83; Domarus, Hitler, Bd. II, S. 1675.
Anmerkung: In der Überschrift Titulatur wie oben, im Text jedoch "Der Führer und Reichskanzler". Vgl. zur Vorgeschichte u.a. das Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 31.8.1940 in BA R 43 II/604, Bl. 76 (in welchem Hitlers Meinung mitgeteilt wurde, es sei für die Errichtung von Ehrenmalen noch zu früh).

Der Führer und Reichskanzler

Erlaß
über die Gestaltung deutscher Kriegerfriedhöfe.

Die Errichtung würdiger Kriegerfriedhöfe zur Beisetzung der Gefallenen dieses Krieges ist vorzubereiten. Mit der Durchführung beauftrage ich den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1].
Zur Bearbeitung der mit der Gestaltung der Ehrenfriedhöfe zusammenhängenden künstlerischen Aufgaben bestelle ich einen Generalbaurat für die Gestaltung der deutschen Kriegerfriedhöfe.
Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.[2]

Berlin, am 16. März 1941. Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel
2 Diese von Keitel gezeichneten Ausführungsbestimmungen ergingen erst unter dem Datum des 21.8.1942. Vgl. Heeres-Verordnungsblatt 24. Jahrgang 1942 Teil A, 64. Ausgabe, Blatt 9 vom 1.12.1942, S. 29 f., Nr. 20.

75

16.3.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Verleihungsbestimmungen für das Eiserne Kreuz.*
Allgemeine Heeresmitteilungen 8. Jahrgang 1941, 8. Ausgabe vom 31.3.1941, S. 155, Nr. 300 nebst Durchführungsrichtlinien Keitels ebenda.
Siehe auch unter dem 1.9.1939, 3.6.1940, 30.10.1940, 28.9.1941 und 29.12.1944

Der Führer und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht Führerhauptquartier, den 16.3.1941

Um die Verleihung des Eisernen Kreuzes künftig im Sinne der Stiftungsurkunde und meiner Willensmeinung vom 3.8.1940 zu gewährleisten, wünsche ich:
1. enge Begrenzung der Verleihung des Eisernen Kreuzes für „hervorragende Verdienste in der T r u p p e n führung",
2. einheitlich scharfen Maßstab bei Verleihung des Eisernen Kreuzes für T a p f e r k e i t s taten an Angehörige höherer Stäbe,

3. Zuteilung Eiserner Kreuze an die u n t e r e n Einheiten nach der Zahl der für würdig befundenen T a p f e r k e i t s taten.

Die am 31.7.1940 verfügte Verleihungssperre hebe ich auf. Verleihungen des Eisernen Kreuzes in den Oberkommandos der Wehrmachtteile und im Oberkommando der Wehrmacht mache ich bis auf weiteres von meiner Zustimmung abhängig.

Adolf Hitler

76

23.3.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Hoheitszeichen für einen Generalfeldmarschall als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.*
Heeres-Verordnungsblatt 23. Jahrgang 1941 Teil B, 30. Ausgabe vom 27.5.1941, Blatt 10, S. 199 f., Nr. 323 nebst Zusatzbefehl Keitels ebenda.
Anmerkung des Herausgebers: Die ebenda S. 200 abgebildete Flagge wird hier nicht abgedruckt.

Der Führer
und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

Führerhauptquartier,
den 23. März 1941.

Ich bestimme:

Die Flagge eines Generalfeldmarschalls als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist ein Doppelstander, der im roten, schwarzweißschwarz geränderten Felde einen weißen, zweimal schwarzweiß geränderten Kreis zeigt. In der Mitte des weißen Kreises liegt auf zwei gekreuzten Feldmarschallstäben ein goldener Reichsadler, der zur Stange blickt. In der inneren oberen Ecke befindet sich ein schwarzes Eisernes Kreuz.

Adolf Hitler

1.4.1941
VdF über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher.
RGBL. 1941 I S. 235 f.
Siehe auch unter dem 28.6.1942

3.4.1941
Zweiter EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Breslau.
RGBL. 1941 I S. 191
Siehe auch unter dem 22.11.1942

3.4.1941
EdFuR über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.
RGBL. 1941 I S. 192
Siehe auch unter dem 21.9.1940

3.4.1941
EdFuR über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts.
RGBL. 1941 I S. 201 f.

77

14.4.1941
EdF über die vorläufige Verwaltung in der Untersteiermark.
*Ferenc, Quellen S. 46 f.; IfZ, MA-690/000644 f. Vgl. auch die amtliche deutsche Mitteilung über den als solchen unveröffentlichten Erlaß in: Dokumente der Deutschen Politik Band 9/Teil 2 (1941), S. 626 f. sowie zur Vorgeschichte die Richtlinien Hitlers für die Aufteilung Jugoslawiens, mitgeteilt in einem Schreiben Keitels vom 12.4.1941 in: IMT 27, S. 60–62 = 1195-PS.
Siehe auch unter dem 25.4.1941 und 12.11.1943

Erlaß des Führers über die vorläufige Verwaltung in der Untersteiermark

Als Chef der Zivilverwaltung führt in den besetzten ehemals österreichischen Gebieten der Untersteiermark der Reichsstatthalter und Gauleiter Uiberreither die Verwaltung im zivilen Bereich.
Der Chef der Zivilverwaltung untersteht mir unmittelbar und erhält von mir Weisungen. Nach ihnen hat er für die ordnungsmäßige Verwaltung der besetzten Gebiete zu sorgen. Er kann durch Verordnung Recht setzen.
Zur Sicherstellung des Betriebs und Verkehrs der Bahn und der Post für die Zwecke des Krieges führen der Reichsverkehrsminister[1] und der Reichspostminister[2] die Verwaltung der Bahn und der Post nach den im Reich geltenden Grundsätzen unter ihrer Verantwortung, aber in engstem Benehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung.
Der militärische Befehlshaber übt in diesen Gebieten die militärischen Hoheitsrechte aus. Seine Forderungen werden im zivilen Bereich, soweit es sich nicht um die Bahn und die Post handelt, vom Chef der Zivilverwaltung durchgesetzt.
Der militärische Befehlshaber hat das Recht, die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung militärischer Aufträge und zur militärischen Sicherung notwendig sind.
Der Reichsminister des Innern[3] hat als Zentralstelle für eine einheitliche, auf die Bedürfnisse der besetzten Gebiete abzustimmende Zusammenarbeit der obersten Reichsbehörden untereinander und mit dem Chef der Zivilverwaltung Sorge zu tragen. Er bestimmt die Grenzführung der vorläufigen Verwaltungsgrenzen im einzelnen.
Um die Maßnahmen, die der Chef der Zivilverwaltung in seinem Gebiete trifft, auf die grundsätzliche Planung für den gesamtdeutschen Raum abstimmen zu können, hat dieser mit den obersten Reichsbehörden unter Beteiligung der Zentralstelle enge Fühlung zu halten. Bei Meinungsverschiedenheiten, die durch unmittelbare Verhandlungen nicht auszuräumen sind, ist meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[4] einzuholen.
Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[5].

Führer-Hauptquartier, den 14. April 1941.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Julius Dorpmüller
2 Wilhelm Ohnesorge
3 Wilhelm Frick
4 Hans Heinrich Lammers
5 Wilhelm Keitel

78

14.4.1941
EdF über die vorläufige Verwaltung in den besetzten ehemals österreichischen Gebieten Kärntens und der Krain.
*Ferenc, Quellen S. 47 f.; BA R 43 II/1348 d; BA R 18/5429; IfZ, MA-690/000646 f. Vgl. auch die amtliche deutsche Mitteilung über den als solchen unveröffentlichten Erlaß in: Dokumente der Deutschen Politik Band 9/Teil 2 (1941), S. 626 f. sowie zur Vorgeschichte die Richtlinien Hitlers für die Aufteilung Jugoslawiens, mitgeteilt in einem Schreiben Keitels vom 12.4.1941 in: IMT 27, S. 60–62 = 1195-PS.
Siehe auch unter dem 25.4.1941, 23.11.1941 und 12.11.1943

Erlaß des Führers über die vorläufige Verwaltung in den besetzten ehemals österreichischen Gebieten Kärntens und der Krain. Vom 14. April 1941.

Als Chef der Zivilverwaltung führt in den besetzten ehemals österreichischen Gebieten Kärntens und der Krain nach Maßgabe näherer Abgrenzung der stellvertretende Gauleiter Kutschera die Verwaltung im zivilen Bereich.
Der Chef der Zivilverwaltung untersteht mir unmittelbar und erhält von mir Weisungen. Nach ihnen hat er für die ordnungsmäßige Verwaltung der besetzten Gebiete zu sorgen. Er kann durch Verordnung Recht setzen.
Zur Sicherstellung des Betriebs und Verkehrs der Bahn und der Post für die Zwecke des Krieges führen der Reichsverkehrsminister[1] und der Reichspostminister[2] die Verwaltung der Bahn und der Post nach den im Reich geltenden Grundsätzen unter ihrer Verantwortung, aber in engstem Benehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung.
Der militärische Befehlshaber übt in diesen Gebieten die militärischen Hoheitsrechte aus. Seine Forderungen werden im zivilen Bereich, soweit es sich nicht um die Bahn und die Post handelt, vom Chef der Zivilverwaltung durchgesetzt.
Der militärische Befehlshaber hat das Recht, die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung militärischer Aufträge und zur militärischen Sicherung notwendig sind.
Der Reichsminister des Innern[3] hat als Zentralstelle für eine einheitliche, auf die Bedürfnisse der besetzten Gebiete abzustimmende Zusammenarbeit der obersten Reichsbehörden untereinander und mit dem Chef der Zivilverwaltung Sorge zu tragen. Er bestimmt die Grenzführung der vorläufigen Verwaltungsgrenzen im einzelnen.
Um die Maßnahmen, die der Chef der Zivilverwaltung in seinem Gebiete trifft, auf die grundsätzliche Planung für den gesamtdeutschen Raum abstimmen zu können, hat dieser mit den obersten Reichsbehörden unter Beteiligung der Zentralstelle enge Fühlung zu halten. Bei Meinungsverschiedenheiten, die durch unmittelbare Verhandlungen nicht auszuräumen sind, ist meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[4] einzuholen.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[5].

Führer-Hauptquartier, den 14. April 1941.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Julius Dorpmüller
2 Wilhelm Ohnesorge
3 Wilhelm Frick
4 Hans Heinrich Lammers
5 Wilhelm Keitel

79

14.4.1941
AdF (?), *betrifft: Gültigung des EdF zur Festigung deutschen Volkstums vom 7.10.1939 in den besetzten, ehemals österreichischen Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und der Krain.*
*Ferenc, Quellen S. 49; IfZ, MA-190/5, 633979
Siehe auch unter dem 7.10.1939, 25.4.1941 und 23.11.1941

Geheim

Nach meinen Erlassen vom 14. April 1941 erhalten die Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten, ehemals österreichischen Gebieten der Untersteiermark[1], Kärntens und der Krain[2] Weisungen ausschließlich von mir.
Soweit es sich um die Festigung deutschen Volkstums in diesen Gebieten handelt, gilt mein Erlaß zur Festigung deutschen Volkstums vom 7. Oktober 1939.
Eine Veröffentlichung dieser Anordnung hat zu unterbleiben.

Führer-Hauptquartier, den 14. April 1941.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Dr. Sigfried Uiberreither
2 Franz Kutschera

80

14.4.1941
AdF (?), *betrifft: Weisungsrecht Görings in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Vierjahresplan gegenüber den Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten, ehemals österreichischen Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und der Krain.*
*Ferenc, Quellen S. 49; IfZ, MA-190/5, 633978
Siehe auch unter dem 18.10.1940, 14.4.1941, 25.4.1941, 23.11.1941 und 20.9.1944

Nach meinen Erlassen vom 14. April 1941 erhalten die Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten ehemals österreichischen Gebieten der Untersteiermark[1], Kärntens und der Krain[2] Weisungen ausschl. von mir. Da die deutsche Kriegswirtschaft eine einheitliche Planung auch für diese Gebiete erfordert, ordne ich an, daß auch Reichsmarschall Göring im Rahmen der ihm als Beauftragten für den Vierjahresplan obliegenden Aufgaben den Chefs der Zivilverwaltung Weisungen erteilen kann.
Eine Veröffentlichung dieser Anordnung hat zu unterbleiben.

Führer-Hauptquartier, den 14. April 1941.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Dr. Sigfried Uiberreither
2 Franz Kutschera

81

20.4.1941
Erlaß (*gez. Hitler*), *betrifft: Ernennung Rosenbergs zum Beauftragten für die zentrale Bearbeitung der Fragen des osteuropäischen Raumes.*
*IMT 26, S. 383 f. = 865-PS; UuF Bd. 17, S. 124; Domarus, Hitler, Bd. II, S. 1693. Vgl. auch das Schreiben Lammers' an Keitel vom 21.4.1941 in IMT 26, S. 384 f. = 865-PS, das Schreiben Keitels an Lammers vom 25.4.1941 in ebenda, S. 385 f. sowie das Schreiben Keitels an Rosenberg vom 25.4.1941 in ebenda, S. 386 sowie bei Müller (Hrsg.), Deutsche Besatzungspolitik in der UdSSR Nr. 5 auf S. 42.
Siehe auch unter dem 25.6.1941, 29.6.1941, 17.7.1941, 22.7.1941 und 20.8.1941

Ich ernenne den Reichsleiter Alfred R o s e n b e r g zu meinem Beauftragten für die zentrale Bearbeitung der Fragen des osteuropäischen Raumes.
Reichsleiter Rosenberg steht zur Erfüllung der ihm damit übertragenen Aufgaben eine Dienststelle für die zentrale Bearbeitung der Fragen des osteuropäischen Raumes zur Verfügung, die nach seinen Anordnungen einzurichten ist.
Die für diese Dienststelle erforderlichen Mittel sind im Haushalt der Reichskanzlei in einer Pauschalsumme auszubringen.

Führer-Hauptquartier, den 20. April 1941

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

82

25.4.1941
EdF und OBdW, *betrifft: Betreten von Schadensstellen, die durch Luftangriffe entstanden sind.*
Heeres-Verordnungsblatt 23. Jahrgang 1941, 28. Ausgabe. Teil C, Blatt 14 vom 15.5.1941, S. 280, Nr. 414; BA R 22/2309, Bl. 132 f. (= *AdP 47333–47335); BA NS 6/821, Bl. 62 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 24/41 vom 24.5.1941. Vgl. zur Vorgeschichte auch das Schreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 8.4.1941 in BA R 43 II/604, Bl. 118. Vgl. ferner das Schreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 2.4.1942 in BA R 43 II/604 a, Bl. 52.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift als Beilage zu einem Rundschreiben des Reichsministers der Justiz im Geschäftsbereich seines Ministeriums in BA R 22/2309, Bl. 132 (= AdP 47333). Gegenüber dieser Version fehlt bei der im Reichsverfügungsblatt veröffentlichten die Angabe des Adressatenkreises zu Beginn des Dokuments.

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

F.H.Qu., den 25. April 1941

An
den Stellvertreter des Führers[1]
und die Reichsminister

Betrifft: Betreten von Schadensstellen, die durch Luftangriffe entstanden sind.

Mir ist berichtet worden, daß trotz aller ergangenen Bestimmungen die Zahl der an Schadensstellen anwesenden Personen immer noch so groß ist, daß die Arbeiten zur Bekämpfung oder Beseitigung der Schäden dadurch behindert werden. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn die mit der Leitung beauftragten Offiziere oder Führer ihrer Tätigkeit dadurch entzogen werden, daß sie höheren Offizieren, Gauleitern, Behördenleitern pp. über den Stand der Arbeiten berichten oder den Schadensfall erklären müssen, oder wenn sogar die Besichtigenden durch Anordnungen und Befehle in die Führung der Schadensbekämpfung eingreifen.
Ich ordne daher an:

1.) Zutritt zu Schadensstellen <u>während</u> der Schadensbekämpfung haben
   a) grundsätzlich nur die zur Bekämpfung der Schäden eingesetzten Kräfte mit ihren Führern,
   b) die Vorgesetzten der an der Schadensstelle eingesetzten Kräfte, wenn die Art des Schadens ihre Anwesenheit unbedingt erforderlich macht,
   c) die zuständigen Hoheitsträger der Partei (Gauleiter, Kreisleiter, Ortsgruppenleiter bezw. deren Beauftragte).
2.) Eingesetzte Kräfte, insbesondere deren Führer, dürfen während der Schadensbekämpfung nicht um Auskünfte und Berichterstattung gefragt werden.
3.) Ausweise zum Betreten der Schadensstelle, die zur Erfüllung sonstiger mit der Schadensbekämpfung nicht zusammenhängender Aufgaben erforderlich werden, dürfen nur die

Berechtigung zum Betreten nach der Schadensbekämpfung aussprechen. Bei der Erteilung dieser Ausweise ist allerschärfster Maßstab anzulegen.

4.) Das Vorfahren oder Anhalten von nicht unter 1a aufgezählten Personen im Personenkraftwagen vor Schadensstellen hat zu unterbleiben.

5.) Jeder, ohne Rücksicht auf Stellung und Dienstgrad, ist verpflichtet, den Anordnungen der Absperrmannschaften unbedingt Folge zu leisten.

gez. Adolf Hitler

1 Rudolf Heß

83

25.4.1941

BdF und OBdW, *betrifft: Aufhebung der Rechte des OBdH in den Reichsgauen Kärnten und Steiermark; Ausscheiden der ehemals österreichischen Gebiete der Untersteiermark sowie Kärntens und Krains aus dem Operationsgebiet des Heeres.*

IfZ, MA-190/5, 633981

Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk.

Siehe auch unter dem 14.4.1941 und 23.11.1941

Der Führer
und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht.

Führerhauptquartier, den 25.4.1941

Die dem Oberbefehlshaber des Heeres[1] am 29.3.1941[2] von mir verliehenen Rechte in den Reichsgauen Kärnten und Steiermark hebe ich auf seinen Antrag mit sofortiger Wirkung auf. Die auf Grund meiner Erlasse vom 14.4.1941 in vorläufige deutsche Verwaltung genommenen ehemals österreichischen Gebiete der Untersteiermark, sowie Kärntens und Krains, scheiden mit sofortiger Wirkung aus dem Operationsgebiet des Heeres aus. Die Befugnisse aus meinen Erlassen vom 14.4.1941 übt in diesen Gebieten der Befehlshaber im Wehrkreis XVIII[3] aus.

gez. Adolf Hitler

1 Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch

2 Vgl. die „Besonderen Anordnungen zur Weisung Nr. 25" vom 29.3.1941, gez. Keitel, gedruckt in: IMT 28, S. 35–42 = 1746-PS. Hiernach wurden in Kärnten und der Steiermark mit sofortiger Wirkung die für ein Operationsgebiet gültigen Bestimmungen in Kraft gesetzt, ohne jedoch diese Gebiete formell zum Operationsgebiet zu erklären.

3 General Hubert Schaller-Kalide

84

28.4.1941

EdF, *betrifft: Bestellung eines Bevollmächtigten des Reichs für Griechenland.*

ADAP D XII.2 Nr. 444, S. 580; *BA R 43 II/604, Bl. 124. Vgl. auch ADAP D XII.2 Nr. 365, Anm. 1 auf S. 478 f. Hinsichtlich der Abgrenzung der Kompetenzen des Bevollmächtigten und des Oberbefehlshabers im Südosten vgl. die Anlage zu Hitlers Weisung für die Kriegführung Nr. 47 vom 28.12.1942 bei Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 215 f.

Beschreibung des Dokuments: Beglaubigte Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem Beamten der Reichskanzlei, als Beilage zu einem Rundschreiben Lammers' vom 6.5.1941 in BA R 43 II/604, Bl. 123.
Siehe auch unter dem 24.8.1943

Adolf Hitler Berlin, den 28. April 1941

1.) Ich bestelle einen „Bevollmächtigten des Reichs für Griechenland"[1]. Seine Dienststelle ist in Athen.
2.) Der Bevollmächtigte des Reichs hat bis zur Aufnahme formeller diplomatischer Beziehungen mit Griechenland die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des Reichs in Griechenland bei der neuen Griechischen Regierung zu vertreten.
3.) Der Bevollmächtigte des Reichs hat ferner den zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Kontakt mit den italienischen Besatzungsstellen zu halten.

gez. Adolf Hitler

1 Zum Bevollmächtigten wurde Günther Altenburg ernannt.

85

28.4.1941
EdF (?), *betrifft: Bestellung eines Bevollmächtigten des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber in Serbien.*
IfZ, MA-515, 000456. Erwähnt im Rundschreiben Lammers' vom 6.5.1941 in BA R 43 II/604, Bl. 123. Zur Vorgeschichte vgl. insbesondere den Befehl des OBdH zur Einrichtung einer Militärverwaltung in Serbien vom 20.4.1941 in IfZ, MA-515/000421.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk, überliefert in einer Sammlung von Anweisungen zur Regelung der Militärverwaltung im Südosten.
Siehe auch unter dem 16.9.1941, 22.1.1942 und 24.8.1943

Adolf Hitler Berlin, den 28. April 1941

1.) Ich bestelle einen „Bevollmächtigten des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber in Serbien"[1]. Seine Dienststelle ist in Belgrad.
2.) Der Bevollmächtigte des Auswärtigen Amts ist für die Behandlung aller in Serbien auftauchenden Fragen außenpolitischen Charakters zuständig. Insbesondere ist es seine Aufgabe, eine den politischen Interessen des Reiches abträgliche Betätigung serbischer politischer Elemente zu verhindern.
3.) Sofern bei der Durchführung der Aufgaben des Bevollmächtigten des Auswärtigen Amts militärische Interessen berührt werden, hat der Bevollmächtigte des Auswärtigen Amts im Einvernehmen mit dem Militärbefehlshaber in Serbien[2] zu handeln. Werden bei Entscheidungen militärischer Stellen politische Interessen berührt, so sind sie im Einvernehmen mit dem Bevollmächtigten des Auswärtigen Amts zu treffen.

gez. Adolf Hitler

1 Zum Bevollmächtigten wurde Felix Benzler ernannt.
2 Damals General der Flakartillerie Ludwig von Schröder

86

12.5.1941
Verfügung (*gez. Hitler*), *betrifft: Umbenennung der Dienststelle des Stellvertreters des Führers in Partei-Kanzlei.*
UuF Bd. 17, S. 167; BA R 18/5022 (= AdP 13681); BA NS 19 alt/192 (= *AdP 107 00251); BA NS 6/78, Bl. 16. Zur Vorgeschichte nach dem England-Flug von Rudolf Heß vgl. auch das Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 13.5.1941 in BA R 43 II/604, Bl. 125.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gez. von Bormanns Mitarbeiter Friedrichs, als Rundschreiben der Reichsleitung der NSDAP, überliefert in den Akten des Persönlichen Stabes RFSS.
Siehe auch unter dem 29.5.1941 und 12.4.1943

Verfügung

Die bisherige Dienststelle des Stellvertreters des Führers[1] führt von jetzt ab die Bezeichnung

P a r t e i - K a n z l e i.

Sie ist mir persönlich unterstellt. Ihr Leiter ist wie bisher Pg. Reichsleiter Martin B o r m a n n.

Den 12.5.1941 gez. Adolf Hitler

1 Rudolf Heß

87

13.5.1941
EdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet)* über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet „Barbarossa" und über besondere Maßnahmen der Truppe.
IMT 34, S. 252–255 = 050-C; *Anatomie des SS-Staates Bd. 2, Nr. 8 auf S. 182–184; UuF Bd. 17, S. 149–151; Müller (Hrsg.): Deutsche Besatzungspolitik in der UdSSR Nr. 12 auf S. 64–66. Der Erlaß wurde innerhalb der Wehrmachtspitze verteilt durch Rundschreiben des OKW/WFSt vom 14.5.1941, abgedruckt in: Anatomie des SS-Staates Bd. 2, Nr. 8 auf S. 181 sowie in IMT 34, S. 251 f. = 050-C. Zur Interpretation und Vorgeschichte vgl. ausführlich Krausnick in: VJZG 25 (1977) S. 682–738.
Siehe auch unter dem 7.12.1941 und 30.7.1944

Der Führer
und oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den 13. Mai 1941

Erlaß
über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet »Barbarossa« und über besondere Maßnahmen der Truppe.

Die Wehrmachtsgerichtsbarkeit dient in erster Linie der *Erhaltung der Manneszucht.*
Die weite Ausdehnung der Operationsräume im Osten, die Form der dadurch gebotenen Kampfesführung und die Besonderheit des Gegners stellen die Wehrmachtsgerichte vor Aufgaben,

die sie während des Verlaufs der Kampfhandlungen und bis zur ersten Befriedung des eroberten Gebiets bei ihrem geringen Personalbestand nur zu lösen vermögen, wenn sich die Gerichtsbarkeit zunächst auf ihre Hauptaufgabe beschränkt.
Das ist nur möglich, wenn *die Truppe selbst* sich gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur Wehr setzt. Demgemäß wird für den Raum »Barbarossa« (Operationsgebiet, rückwärtiges Heeresgebiet und Gebiet der politischen Verwaltung) folgendes bestimmt:

I.
Behandlung von Straftaten feindlicher Zivilpersonen.

1. *Straftaten feindlicher Zivilpersonen* sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen.
2. *Freischärler* sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen.
3. Auch alle *anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen* gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den äußersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzumachen.
4. Wo Maßnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden *tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind.*
   Gegen *Ortschaften*, aus denen die Wehrmacht hinterhältig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons- usw. Kommandeurs *kollektive Gewaltmaßnahmen* durchgeführt, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestattet (*sic!*).
5. Es wird *ausdrücklich verboten*, verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben.
6. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen können im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine die Wehrmachtsgerichtsbarkeit über Zivilpersonen dort wieder einführen, wo das Gebiet ausreichend befriedet ist. Für das Gebiet der politischen Verwaltung ergeht diese Anordnung durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1].

II.
Behandlung der *Straftaten* von *Angehörigen* der *Wehrmacht*
und des *Gefolges* gegen *Landeseinwohner.*

1. Für *Handlungen*, die *Angehörige* der *Wehrmacht* und des *Gefolges* gegen *feindliche Zivilpersonen* begehen, besteht *kein Verfolgungszwang*, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist.
2. Bei der *Beurteilung* solcher *Taten* ist in jeder Verfahrenslage zu berücksichtigen, daß der Zusammenbruch im Jahre 1918, die spätere Leidenszeit des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den zahllosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluß zurückzuführen war und daß kein Deutscher dies vergessen hat.
3. Der Gerichtsherr prüft daher, ob in solchen Fällen eine disziplinare Ahndung angezeigt oder ob ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist. Der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten gegen Landeseinwohner im kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherung der Truppe erfordert.

Das gilt z.B. für schwere Taten, die auf geschlechtlicher Hemmungslosigkeit beruhen, einer verbrecherischen Veranlagung entspringen oder ein Anzeichen dafür sind, daß die Truppe zu verwildern droht. Nicht milder sind in der Regel zu beurteilen Straftaten, durch die sinnlos Unterkünfte sowie Vorräte oder anderes Beutegut zum Nachteil der eigenen Truppe vernichtet werden. Die Anordnung des Ermittlungsverfahrens bedarf in jedem einzelnen Fall der Unterschrift des Gerichtsherrn.

4. Bei der Beurteilung der *Glaubwürdigkeit* von *Aussagen feindlicher Zivilpersonen* ist *äußerste Vorsicht* geboten.

III.

Verantwortung der *Truppenbefehlshaber.*

Die Truppenbefehlshaber sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit *persönlich* dafür verantwortlich,

1. daß sämtliche Offiziere der ihnen unterstellten Einheiten über die Grundsätze zu I rechtzeitig in der eindringlichen Form belehrt werden,
2. daß ihre Rechtsberater von diesem Weisungen und von den *mündlichen Mitteilungen*, in *denen* den Oberbefehlshabern die *politischen Absichten* der *Führung erläutert* worden sind, rechtzeitig Kenntnis erhalten,
3. daß nur solche Urteile bestätigt werden, die den politischen Absichten der Führung entsprechen.

IV.

Geheimschutz

Mit der Enttarnung genießt dieser Erlaß nur noch Geheimschutz als „Geheime Kommandosache".

Im Auftrage
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Wilhelm Keitel

16.5.1941
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bochum.
RGBL. 1941 I S. 279
Siehe auch unter dem 21.12.1943

16.5.1941
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Danzig.
RGBL. 1941 I S. 280
Siehe auch unter dem 1.9.1939, 8.10.1939, 20.10.1939, 2.11.1939, 29.1.1940 und 12.7.1940

16.5.1941
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Klagenfurt.
RGBL. 1941 I S. 280

16.5.1941
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Lüneburg.
RGBL. 1940 I S. 281

16.5.1941
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Reichenberg.
RGBL. 1941 I S. 281

16.5.1941
G zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes.
RGBL. 1941 I S. 282

16.5.1941
VO (*gez. Hitler, Keitel und Lammers*) über den Kriegsverdienstwimpel.
RGBL. 1941 I S. 285 f.
Siehe auch unter dem 15.4.1942

88

16.5.1941
Dritter EdFuR über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung.
BA R 43 II/1648, Bl. 144; *BA R 43 II/604, Bl. 127; damit identisch: IfZ, MA-470/544956; PA/AA, Abt. Kult. Geschäftsgang 2. Akten betreffend Führererlasse Bd. 1; BA R 43 II/695, Bl. 188 v. und 193. Zur Vorgeschichte ebenda, Bl. 187 f. Vgl. ferner das ergänzende Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 3.7.1941 in BA R 43 II/604, Bl. 147.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zu einem Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 19.5.1941 in BA R 43 II/604, Bl. 126, in BA R 43 II/695, Bl. 194 sowie in BA R 43 II/1648, Bl. 143.
Siehe auch unter dem 5.6.1940 und 20.12.1940

Dritter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung. Vom 16. Mai 1941.

Meine Erlasse vom 5. Juni und 20. Dezember 1940 über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung gelten bis auf Widerruf.
Eine Veröffentlichung dieses Erlasses hat zu unterbleiben.

Führer-Hauptquartier, den 16. Mai 1941.

Der Führer und Reichskanzler
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

29.5.1941
EdF über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei.
RGBL. 1941 I S. 295. VAB Bd. I, S. 4. Vgl. auch das Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 1.6.1941 in BA R 43 II/138, Bl. 150 (= AdP 101 00517); BA R 43 II/604, Bl. 130 sowie in BA R 43 II/686, Bl. 64 (= AdP 101 11890).
Siehe auch unter dem 12.5.1941 und 12.4.1943

29.5.1941
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt des deutschen Handwerks Frankfurt am Main.
RGBL. 1941 I S. 296

29.5.1941
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Heidelberg.
RGBL. 1941 I S. 296

29.5.1941
EdFuR über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden.
RGBL. 1941 I S. 303

29.5.1941
Viertes G zur Änderung des Reichsautobahngesetzes.
RGBL. 1941 I S. 309 f.

29.5.1941
Vierte VO (*der Reichsregierung*) zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes.
RGBL. 1941 I S. 311 f.

89

29.5.1941
EdF über die Ausübung des Gnadenrechts im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg.
*BA R 43 II/604, Bl. 129; identisch mit: BA R 43 II/1338, Bl. 15.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zu einem Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 31.5.1941 in BA R 43 II/604, Bl. 128 und in BA R 43 II/1338, Bl. 14.
Siehe auch unter dem 8.6.1940, 16.6.1940, 30.6.1940, 2.8.1940, 15.8.1940, 12.10.1940 und 18.10.1940

Erlaß
des Führers über die Ausübung des Gnadenrechts im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg.
Vom 29. Mai 1941.

Im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg übertrage ich mit dem Recht der Weiterübertragung die Ausübung des Niederschlagungsrechts sowie die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadensachen den Chefs der Zivilverwaltung[1] je für ihr Gebiet. Ich behalte mir vor, in einzelnen Fällen selbst zu entscheiden.
§ 114 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) mit der Abänderung in Artikel V der Siebenten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 18. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 787) bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch die Ausübung des Gnadenrechts in Sachen der SS- und Polizei-Strafgerichtsbarkeit.

Führer-Hauptquartier, den 29. Mai 1941.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Für das Elsaß Robert Wagner, für Lothringen Josef Bürckel und für Luxemburg Gustav Simon

90

1.6.1941
BdF, *betrifft: Ermächtigung für die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und den Chef OKW, die Befugnisse der Wehrmachtbeamten an die Erfordernisse der Kriegführung anzupassen.*
BA R 43 II/1308 b, Bl. 2
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zu einem Schreiben des OKW (gezeichnet Reinecke) an Lammers vom 5.7.1941 in ebenda, Bl. 1.

Der Führer und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

Führerhauptquartier
den 1.6.1941

Für die Dauer des Krieges genehmige ich:

1.) Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1] können die Befugnisse von Wehrmachtbeamten den besonderen Erfordernissen der Kriegsführung in den notwendigen Grenzen anpassen.
Zu diesem Zweck können sie Wehrmachtbeamten, die für entsprechende Aufgaben eingesetzt werden, militärische Befehlsbefugnis und Disziplinargewalt übertragen.

2.) Derartige Anordnungen der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile bedürfen in jedem Falle meiner Zustimmung, die über den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht einzuholen ist.

3.) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist mir dafür verantwortlich, daß an der beamtenrechtlichen Stellung der Wehrmachtbeamten nichts Grundsätzliches geändert wird.

4.) Der Antrag des Oberbefehlshabers des Heeres[2] findet hiermit seine Erledigung.

gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Wilhelm Keitel
2 Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch

91

20.6.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Rüstung.*
Faksimileabdruck bei: *Deutschland im Zweiten Weltkrieg Bd. 2, S. 99 (dort nach BA Film Nr. 2312); BA-MA, Wi/IF 5.118. Zitiert nach Hartmut Schustereit, Vabanque S. 29 bzw. Anm. 89 auf S. 160 (dort fälschlich auf den 20.6.1940 datiert). Vgl. auch die Interpretation bei: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 5/I, S. 928–932.
Beschreibung des Dokuments: Original mit Hitlers Unterschrift.
Siehe auch unter dem 13.7.1941, 14.7.1941, 11.9.1941 und 3.12.1941

Der Führer
und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

Berlin, den 20. Juni 1941

Durch Einschränkung der Heeresrüstung können Fertigungsstätten und Arbeitskräfte freigemacht werden. Diese freigemachten Betriebsmittel sind über den Reichsminister für Bewaffnung und Munition[1] in erster Linie für das erweiterte Luftwaffenprogramm zur Verfügung zu stellen. Es muß der Luftwaffe ermöglicht werden, mit den Firmen wegen Umstellung auf andere Fertigung möglichst frühzeitig in Verbindung zu treten.
Die Aufteilung der frei werdenden Betriebsmittel für das Luftwaffensonderprogramm und für die dringlichsten Programme des Heeres und der Marine regelt der Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

gez. Adolf Hitler

1 Fritz Todt

92

25.6.1941
EdF über die Ernennung von Wehrmachtbefehlshabern in den neu besetzten Ostgebieten.
UuF Bd. 17, S. 289 f.; Müller (Hrsg.): Deutsche Besatzungspolitik in der UdSSR Nr. 8 auf S. 54 f.; Europa unterm Hakenkreuz Band Sowjetunion, Nr. 11 auf S. 146 f.; *IfZ, MA-190/1, 720403 f.; BA R 43 II/604, Bl. 151; BA R 43 II/685 a, Bl. 98 v. Vgl. das Anschreiben Lammers' in IMT 29, S. 235 = 1997-PS und in BA R 43 II/604, Bl. 148. Vgl. zur Vorgeschichte die Akten in BA/MA RW 4/v. 759.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gez. von einem Major d.G. (Unterschrift unleserlich), überliefert als Anlage zu einem Schreiben des OKW/WFSt.
Siehe auch unter dem 20.4.1941, 29.6.1941, 17.7.1941, 18.7.1941, 22.7.1941, 15.8.1941, 20.8.1941, 18.9.1941, 11.10.1941, 4.11.1941, 29.11.1941 und 12.8.1942

Erlaß des Führers
über die Ernennung von Wehrmachtbefehlshabern
in den neu besetzten Ostgebieten.

I.) In den neu besetzten Ostgebieten üben Wehrmachtbefehlshaber als oberste Vertreter der Wehrmacht die militärischen Hoheitsrechte und die territorialen Befehlsbefugnisse aus. Die Wehrmachtbefehlshaber werden von mir ernannt. Sie sind dem Chef des Oberkom-

mandos der Wehrmacht[1] unterstellt und erhalten von diesem ihre Weisungen nach meinen Richtlinien.

II.) Den Wehrmachtbefehlshabern obliegt die militärische Sicherung des Gebiets im Innern und gegen überraschende Bedrohung von außen.
Sie unterstützen die Reichskommissare[2] bei ihren politischen und Verwaltungsaufgaben und vertreten ihnen gegenüber einheitlich die Forderungen der Wehrmacht, besonders auch hinsichtlich der Ausnutzung des Landes für die Versorgung der kämpfenden Truppe.

III.) Die Forderungen der Wehrmacht werden im zivilen Bereich von den Reichskommissaren durchgesetzt.
Bei Gefahr im Verzuge haben die Wehrmachtbefehlshaber das Recht, auch im zivilen Bereich die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der militärischen Aufgaben notwendig sind.
Die Wehrmachtbefehlshaber können dieses Recht vorübergehend auf örtliche Befehlshaber übertragen.
Die auf Grund dieser Befugnisse gegebenen Anweisungen der Wehrmachtdienststellen gehen allen anderen Anordnungen vor.

IV.) Zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses stellt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht eine Dienstanweisung für die Wehrmachtbefehlshaber auf.

Führerhauptquartier, den 25. Juni 1941 gez. Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel
2 Hinrich Lohse und Erich Koch wurden zu Reichskommissaren im „Ostland" und in der Ukraine ernannt.

93

29.6.1941
EdF über die Wirtschaft in den neu besetzten Ostgebieten.
*UuF Bd. 17, S. 290; KTB OKW 1940-1941 I, Teilband 2, Dokument 63 auf S. 1019; BA R 43 II/604, Bl. 152; BA R 43 II/685 a, Bl. 97 v.; Nürnberger Dokument NG-1280. Vgl. das Anschreiben Lammers' in IMT 29, S. 235 = 1997-PS und in BA R 43 II/604, Bl. 148. Vgl. zur Vorgeschichte die Akten in BA/MA RW 4/v. 759.
Siehe auch unter dem 20.4.1941, 25.6.1941, 17.7.1941, 18.7.1941, 22.7.1941, 15.8.1941, 20.8.1941, 18.9.1941, 11.10.1941, 4.11.1941, 29.11.1941 und 12.8.1942

Erlaß des Führers über die Wirtschaft in den neu besetzten Ostgebieten. Vom 29. Juni 1941.

(1) In den neu besetzten Ostgebieten ordnet der Reichsmarschall Hermann Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan im Rahmen der ihm als solchem zustehenden Befugnisse alle Maßnahmen an, die zur höchstmöglichen Ausnutzung der vorgefundenen Vorräte und Wirtschaftskapazitäten und zum Ausbau der Wirtschaftskräfte zu Gunsten der deutschen Kriegswirtschaft erforderlich sind.

(2) Hierzu kann er auch den Dienststellen der Wehrmacht in den besetzten Ostgebieten unmittelbar Weisungen erteilen.

(3) Dieser Erlaß tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Er ist erst auf besondere Anordnung zu veröffentlichen.

Führer-Hauptquartier, den 29. Juni 1941

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

94

29.6.1941

Erlaß *(gez. Hitler und Lammers)* über die Stellvertretung des Führers.

BA R 43 II/1660, Bl. 33, 41 und 53 (= *AdP 101 30038). Zu den vorhergehenden Erlassen in der Stellvertreterfrage, auch zu jenen aus den Jahren vor Kriegsbeginn, vgl. ebenda, Bl. 3–37 (= AdP 101 30030–30037). Vgl. ferner die Aktennotiz Lammers' vom 29.6.1941 in ebenda, Bl. 54 (= AdP 101 30039). Zur Vorgeschichte und Deutung vgl. Hubert, Uniformierter Reichstag S. 165 ff.

Beschreibung des Dokuments: Von Hitler und Lammers unterzeichnetes Original.

Siehe auch unter dem 1.9.1939 und 23.4.1945

Erlaß
über die Stellvertretung des Führers
Vom 29. Juni 1941

Für den Fall, daß ich durch Erkrankung oder andere Ereignisse in der Erfüllung meiner Aufgaben, wenn auch nur vorübergehend, verhindert bin, ohne in der Lage zu sein, über die Ausübung meiner Befugnisse während der Zeit meiner Behinderung besondere Anweisungen zu treffen, bestimme ich als meinen Stellvertreter in allen meinen Ämtern den Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches Hermann G ö r i n g .

Führer-Hauptquartier, den 29. Juni 1941

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

95

29.6.1941

Erlaß *(gez. Hitler und Lammers)* über die Nachfolge des Führers.

BA R 43 II/1660, Bl. *35 und 39. Vgl. auch die Aufzeichnung Lammers' vom 29.6.1941 in ebenda, Bl. 36. Zur Vorgeschichte und Deutung vgl. Hubert, Uniformierter Reichstag S. 165 ff.

Beschreibung des Dokuments: Von Hitler und Lammers unterzeichnetes Original.

Siehe auch unter dem 1.9.1939 und 23.4.1945

Auf Grund des Gesetzes über den Nachfolger des Führers und Reichskanzlers vom 13. Dezember 1934[1] bestimme ich unter Aufhebung aller bisherigen Verfügungen zu meinem Nachfolger den Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches Hermann G ö r i n g . Er hat unmittelbar nach meinem Tode die Mitglieder der Reichsregierung, die Reichsstatthalter, die Wehrmacht, die Beamten, die Hoheitsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sowie die Formationen der SA, der SS, des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps und des Nationalsozialistischen Fliegerkorps auf seine Person zu vereidigen.

Führer-Hauptquartier, den 29. Juni 1941

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Im Wortlaut wiedergegeben in: Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler, Bd. 2, Anm. 4 auf S. 1385

96

29.6.1941
EdF, *betrifft: Stellvertretung des Generalgouverneurs in Krakau.*
BA R 43 II/604, Bl. 136
Anmerkung des Herausgebers: Dieser Erlaß geht insoferne über eine reine Ernennung hinaus, als in ihm der Dienstposten eines stellvertretenden Generalgouverneurs nach mehr als einjähriger Vakanz – bedingt durch die Berufung Seyß-Inquarts zum Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete – reaktiviert wurde.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zu einem Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 1.7.1941 in BA R 43 II/604, Bl. 136 (Vorderseite).
Siehe auch unter dem 12.10.1939, 19.10.1939, 7.5.1942, 20.5.1942, 11.7.1942, 8.9.1942, 23.10.1942, 28.6.1943 und 20.2.1944

Zum Stellvertreter des Generalgouverneurs[1] bestelle ich den Staatssekretär

Dr. Josef B ü h l e r .

Führer-Hauptquartier, den 29. Juni 1941

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Hans Frank

97

13.7.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Panzer-Programm im Rahmen der Umrüstung des Heeres.*
IfZ, MA-279, 2181–2183
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gez. von einem Oberleutnant (Unterschrift unleserlich), überliefert in den Akten des Generalstabs des Heeres.

Siehe auch unter dem 20.6.1941, 14.7.1941, 11.9.1941 und 3.12.1941

Geheime Kommandosache

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht. F.H.Qu., den 13.7.1941

WFSt/Abt. L (I Op/II Org) Nr. 441179/41 g.K.Chefs.

Chef-Sache! Nur durch Offizier!

Betr.: Panzer-Programm im Rahmen der Umrüstung des Heeres.

Für den weiteren Einsatz und den künftigen Ausbau der Panzerwaffe gebe ich folgende Richtlinien:

1.) Für den Ostfeldzug müssen nach Möglichkeit die bisher eingesetzten Panzer-Verbände genügen.
Bei größeren Verlusten können einzelne Panzer-Verbände zusammengelegt und hierfür nicht benötigte Teile (ohne Panzer) zurückgezogen werden.
Die 2. Pz.Div. ist vorläufig nicht mehr einzusetzen, die 5. Pz.Div. in der Heimat zu belassen.
Nachschub von Panzern an die Ostfront für Totalausfälle ist nur in dem von mir genehmigten Umfange freizugeben.

2.) In den nächsten Monaten sind in der Heimat außerdem etwa 6 Pz.Div. neu auszurüsten oder aufzustellen. Auf herausgezogene Verbände gem. Ziffer 1.) Absatz 2 kann gegebenenfalls zurückgegriffen werden.

3.) Bis zum 1.5.1942 sind im Endziel 36 Pz.Div. zu 3 Abteilungen und, unter Anrechnung der SS-mot. Verbände, 18 mot.Div. vorzusehen:
a.) im Osten: 12 Pz.Div. und 6 mot.Div.,
b.) Für sonstige Aufgaben: Bereitstellung einer Panzer-Armee von insgesamt etwa 24 Pz.Div. einschließlich 6 Pz.Div. gemäß Ziffer 2.) und der 2 Pz.Div. in Nordafrika.
Eine Übersicht über den voraussichtlichen Kräftebedarf des Heeres und der Luftwaffe nach Abschluß des Ostfeldzuges für die späteren Aufgaben wird das OKW aufstellen und ausgeben.
Die Aufstellung dieser Armee ist unter Verwendung im Osten noch verfügbar werdender Panzer-Verbände und durch Umstellung von Infanterie-Divisionen und Heerestruppen ab Herbst 1941, die Ausstattung an Panzerkampfwagen mit den bis Frühjahr 1942 anfallenden Panzern aus der Neufertigung durchzuführen.
Panzerverbände mit Beuteausrüstung können als geschlossene Einheiten herangezogen werden.
Für die übrige Ausstattung dieser neuen Divisionen muß auf die Mot.-Ausrüstung des gesamten Heeres (einschl. Beutebestände) zurückgegriffen werden, soweit die Vorräte oder anfallende laufende Fertigung hierzu nicht ausreichen.
c.) Unter Anrechnung auf den Gesamtumfang der künftigen Panzerwaffe ist die Ausrüstung für 4 weitere Tropen-Panzer-Divisionen möglichst bis Herbst 1941 vorzusehen.

4.) Der Oberbefehlshaber des Heeres[1] unterrichtet mich über die hiernach beabsichtigten Maßnahmen.

gez.: Adolf Hitler

Verteiler:

OKH –	Op.Abt.	1. Ausf.
	Org.Abt.	2. "
	Chef H Rüst[2]	3. "
OKW –	Wi Rü Amt	4. "
	WFSt	5. "
	Abt. L	6.–11. "

Nachrichtlich:

OKM	12. "
RdL u. ObdL[3]	13. "
Reichsminister für Bewaffnung und Munition[4]	14. "

1 Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch
2 General der Artillerie Friedrich Fromm
3 Hermann Göring
4 Fritz Todt

98

14.7.1941

BdF und OBdW, *betrifft: Richtlinien für die personelle und materielle Rüstung in Verbindung mit Weisung Nr. 32.*

Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 136–139; *Thomas, Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft S. 452–455; UuF Bd. 17, S. 302–304; IfZ, MA-190/1, 720432–35. Vgl. auch die weiteren Dokumente bei Thomas, Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft S. 456–468, den Befehl des Chefs OKW vom 10.8.1941 in BA/MA RW 19/174, Bl. 23–26, die Niederschrift über eine Besprechung bei Keitel am 16.8.1941 in KTB OKW 1940–1941 I, Teilband 2, S. 1047–1054, die Akten in BA/MA RW 4/v. 825 und die Analyse bei: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 5/I, S. 928–932.
Siehe auch unter dem 20.6.1941, 13.7.1941, 11.9.1941, 3.12.1941 und 10.1.1942

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
WFSt / Abt. L (II Org)
Nr. 441 219/41 g.Kdos.Chefs.

F.H.Qu., den 14. Juli 1941

Auf Grund der in der Weisung 32[1] angekündigten Absichten für die künftige Kriegführung befehle ich für die personelle und materielle Rüstung folgende Richtlinien:

1.) Allgemein:

Die militärische Beherrschung des europäischen Raumes nach der Niederwerfung Rußlands erlaubt es, den Umfang des H e e r e s demnächst wesentlich zu verringern. Im Rahmen der herabgesetzten Heeresstärke wird die Panzer-Waffe eine starke Vermehrung erfahren.

Die Rüstung der K r i e g s m a r i n e ist scharf auf diejenigen Maßnahmen zu begrenzen, die unmittelbar der Kriegführung gegen England und Amerika dienen.

Der Schwerpunkt der Rüstung geht auf die L u f t w a f f e über, die in großem Umfange zu verstärken ist.

2.) *Personelle Rüstung:*
Den künftigen Umfang des Heeres werde ich nach den Vorschlägen des Oberbefehlshabers des Heeres[2] bestimmen.
Das Ersatzheer ist der herabzusetzenden Heeresstärke anzupassen. Über die zu Gunsten von Wehrmacht und Rüstung freiwerdenden Kräfte entscheidet der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[3] nach meinen Weisungen.
Der Jahrgang 1922 ist erst zu einem möglichst späten Zeitpunkt einzuberufen und vom Oberkommando der Wehrmacht entsprechend den künftigen Aufgaben der Wehrmachtteile zu verteilen.

3.) *Materielle Rüstung:*
a) Gesamt-Wehrmacht:
Die Bewaffnung und technische Ausstattung der Truppe ist unabhängig von den z.Zt. gültigen Ausrüstungsnachweisungen auf das durch die feldmäßige Beanspruchung erforderliche Maß zurückzuführen.
Alle nicht für den unmittelbaren Kampfeinsatz bestimmten Verbände (Sicherungs-, Bewachungs-, Bau- u.ä. -Einheiten) sind grundsätzlich auf Beutewaffen und Behelfsgerät anzuweisen.
Alle Aufträge auf „allgemeines Wehrmachtgerät" sind nach Maßgabe der Bevorratung, des Verbrauchs und Verschleißes sofort zu drosseln bezw. zu streichen. Die Fortführung nachweislich notwendiger Fertigung ist mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition[4] festzulegen.
Jede Ausweitung der Fertigungseinrichtungen (Bauten und Werkzeugmaschinen) hat zu unterbleiben, solange nicht die vorhandenen Kapazitäten durch Einführung mehrerer Schichten voll ausgenutzt sind.
Alle Dauerbauten für Industrie und Wehrmacht, die Friedenszwecken und nicht unmittelbar der Kriegführung und der Rüstung dienen, sind einzustellen. Für Bauten, die unmittelbar für Zwecke der Kriegführung und Rüstung bestimmt sind, bleibt es bei der bestehenden Regelung durch den Generalbevollmächtigten für das Bauwesen[5]. Für Bauten ziviler Bauherren wird der G.B. Bau die Beschränkung auf das Kriegsnotwendigste durchführen.
Aufträge aller Art, die nicht diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen, sind sofort zurückzuziehen.
Die freiwerdenden Arbeitskräfte, Rohstoffe und Fertigungsanlagen sind für die Schwerpunkt-Aufgaben der Rüstung frei zu machen und dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition baldigst zu anderweitiger Verwendung zur Verfügung zu stellen.

b) H e e r :
Die Ergänzung der Rüstung und Ausstattung sowie die Neufertigung von Waffen, Munition und Gerät ist, sofort beginnend, den künftigen herabgesetzten Stärken anzupassen. Soweit eine Bevorratung von mehr als 6 Monaten besteht, sind die darüber hinausgehenden Aufträge zurückzuziehen. Laufende Fertigungen sind nur dann noch abzuschließen, wenn eine sofortige Umstellung unwirtschaftlich sein würde.

Ausnahmen von diesen Einschränkungen bilden:
Das Panzer-Programm für die erheblich zu verstärkenden schnellen Truppen einschließlich des zugehörenden Sondergeräts und der Fertigung schwerster Panzer,
das neue Programm der schweren Pak einschließlich der Zugmittel und ihrer Munition,
das Programm der zusätzlichen Ausstattung für Expeditionstruppen, unter denen 4 weitere Tropen-Panzer-Div. unter Anrechnung auf den Gesamtumfang der Panzerwaffe vorgesehen sind.
Fabrikatorische Vorbereitungen, die nicht zu der Erfüllung dieser Programme dienen, sind einzustellen.
Das Flak-Programm des Heeres ist dem der Luftwaffe gleichgeordnet und bildet mit diesem fabrikatorisch eine Einheit. Zur Erreichung der von mir festgesetzten monatlichen Auslieferungen sind die hierfür geeigneten Kapazitäten voll auszunutzen.

c) K r i e g s m a r i n e :
Die Kriegsmarine setzt das U-Boot-Programm fort. Es ist auf die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Fertigungen und Bauten zu begrenzen. Eine Ausweitung der Rüstungsplanung darüber hinaus ist zurückzustellen.

d) L u f t w a f f e :
Der *Schwerpunkt der Gesamtrüstung* liegt in der Durchführung des von mir genehmigten erweiterten *Luft-Rüstungs-Programms*. Seine Verwirklichung bis zum Frühjahr 1942 ist von entscheidender Bedeutung für die Gesamt-Kriegführung. Hierzu sind alle aus Wehrmacht und Wirtschaft verfügbaren Kräfte und Mittel einzusetzen. Das der Luftwaffe zuzuweisende Kontingent an Aluminium ist, soweit irgendmöglich, zu steigern.
Umfang und Tempo der Durchführung ist mit der Erweiterung der Leichtmetall- und Mineralöl-Erzeugung abzustimmen.

4.) Das *Pulver- und Sprengstoff-Programm* ist unter Zurückstellung der Forderungen des Heeres in erster Linie auf die Erfordernisse der Luftwaffe (Bomben, Flakmunition) abzustellen. Die Ausbauten sind auf das unbedingt notwendige Maß und die einfachste Bauart zu beschränken.
Die Vorbereitungen auf dem Kampfstoffgebiet sind nur in dem bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten.

5.) Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung der *Rohstoff- und Mineralöl-Basis*. Die Verstärkung der Kohlenförderung und der Ausbau der Leichtmetall-, Buna-, Kunststoff- und Treibstoff-Erzeugung ist seitens der Wehrmacht mit allen Mitteln, insbesondere durch vorzugsweise Abgabe der Bergarbeiter und der Spezialkräfte, zu fördern. Der Bau der hierzu notwendigen Anlagen für das erweiterte Luftrüstungs-Programm ist gleichrangig mit diesem durchzuführen.

6.) Die Zuweisung von Arbeitskräften, Rohstoffen und Fertigungskapazitäten hat diesen Richtlinien Rechnung zu tragen.

7.) Die Durchführungsbestimmungen erläßt für die Wehrmacht der Chef OKW, der Reichsminister für Bewaffnung und Munition für seinen Bereich in gegenseitiger Abstimmung.

gez. Adolf Hitler

1 Abgedruckt bei Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 129–134.
2 Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch
3 Wilhelm Keitel
4 Fritz Todt
5 Ebenfalls Fritz Todt

15.7.1941
G über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtssachen.
RGBL. 1941 I S. 383 f.

99

17.7.1941
EdF über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete.
*IMT 29, S. 235–237 = 1997-PS; KTB OKW 1940-1941 I, Teilband 2, Dokument 74 auf S. 1027 f.; Europa unterm Hakenkreuz Band Sowjetunion, Nr. 21 auf S. 165 f.; ADAP D XIII.1 Nr. 119, S. 137–139; UuF Bd. 17, S. 317 f.; BA R 43 II/604, Bl. 149 f.; BA R 43 II/685 a, Bl. 56 v.–57 sowie ebenda, Bl. 97–97 v. Vgl. das Anschreiben Lammers' in IMT 29, S. 235 = 1997-PS und in BA R 43 II/604, Bl. 148. Vgl. zur Vorgeschichte die Akten in BA/MA RW 4/v. 759 und in BA R 43 II/688.
Anmerkung des Herausgebers: Zeitgenössisch unpubliziert, aber genannt in: Losacker, Aufbau der Verwaltung im neuen Distrikt Galizien, in: Deutsche Verwaltung 19 (1942) S. 5.
Siehe auch unter dem 20.4.1941, 25.6.1941, 29.6.1941, 18.7.1941, 22.7.1941, 15.8.1941, 20.8.1941, 18.9.1941, 11.10.1941, 4.11.1941, 29.11.1941, 12.8.1942 und 1.4.1944

Erlaß des Führers über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete. Vom 17. Juli 1941.

Um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den neu besetzten Ostgebieten wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten, ordne ich an:

§ 1

Sobald und soweit die militärischen Kampfhandlungen in den neu besetzten Ostgebieten beendet sind, geht die Verwaltung dieser Gebiete von den militärischen Dienststellen auf die Dienststellen der Zivilverwaltung über. Die Gebiete, die hiernach in die Zivilverwaltung zu überführen sind, und den Zeitpunkt, in dem dies zu geschehen hat, werde ich jeweils durch besonderen Erlaß bestimmen.

§ 2

Die Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten untersteht, soweit diese Gebiete nicht in die Verwaltung der angrenzenden Gebiete des Reichs oder des Generalgouvernements einbezogen werden, dem „Reichsminister für die besetzten Ostgebiete“[1].

§ 3

Die militärischen Hoheitsrechte und Befugnisse werden in den neu besetzten Ostgebieten von den Wehrmachtsbefehlshabern nach Maßgabe meines Erlasses vom 25. Juni 1941 ausgeübt.
Die Befugnisse des Beauftragten für den Vierjahresplan[2] in den neu besetzten Ostgebieten sind durch meinen Erlaß vom 29. Juni 1941, diejenigen des Reichsführers-SS und Chefs der Deut-

schen Polizei[3] durch meinen Erlaß vom 17. Juli 1941 besonders geregelt und werden von den nachstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 4

Zum Reichsminister für die besetzten Ostgebiete bestelle ich den Reichsleiter Alfred Rosenberg. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 5

Die dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete unterstehenden Teile der neu besetzten Ostgebiete werden in Reichskommissariate, diese in Generalbezirke und diese wieder in Kreisgebiete eingeteilt. Mehrere Kreisgebiete können zu einem Hauptbezirk zusammengefaßt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.

§ 6

An der Spitze eines jeden Reichskommissariats steht ein Reichskommissar, an der Spitze eines jeden Generalbezirkes ein Generalkommissar, an der Spitze eines jeden Kreisgebietes ein Gebietskommissar. Im Falle der Bildung eines Hauptbezirkes steht an dessen Spitze ein Hauptkommissar.
Die Reichskommissare und die Generalkommissare werden von mir, die Leiter der Hauptabteilungen in den Dienststellen der Reichskommissare sowie die Hauptkommissare und Gebietskommissare werden vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete bestellt.

§ 7

Die Reichskommissare unterstehen dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und erhalten ausschließlich von ihm Weisungen, soweit nicht § 3 Anwendung findet.

§ 8

Die Rechtsetzung für die ihm unterstehenden neu besetzten Ostgebiete obliegt dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete. Er kann die Befugnis, Recht zu setzen, auf die Reichskommissare übertragen.

§ 9

Den Reichskommissaren untersteht die gesamte Verwaltung ihres Gebietes im zivilen Bereich. Die Sicherstellung des Betriebes der Bahn und der Post obliegt den zuständigen Obersten Reichsbehörden nach den Weisungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht[4], solange militärische Operationen stattfinden. Für die Zeit nach Beendigung der militärischen Operationen bleibt anderweite[5] Regelung vorbehalten.

§ 10

Um die Maßnahmen, die der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete oder die Reichskommissare in ihren Gebieten treffen, mit den übergeordneten Gesichtspunkten der Reichsinteressen in Einklang zu bringen, hält der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete mit den Obersten Reichsbehörden enge Fühlung. Bei Meinungsverschiedenheiten, die durch unmittelbare Verhandlungen nicht auszuräumen sind, ist meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[6] einzuholen.

§ 11

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen werden vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erlassen.

Führer-Hauptquartier, den 17. Juli 1941

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Alfred Rosenberg
2 Hermann Göring
3 Heinrich Himmler
4 Wilhelm Keitel
5 Muß heißen: anderweitige
6 Hans Heinrich Lammers

100

17.7.1941

EdF über die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete.

*KTB OKW 1940-1941 I, Teilband 2, Dokument 75 auf S. 1028 f.; UuF Bd. 17, S. 319; Europa unterm Hakenkreuz Band Sowjetunion, Nr. 20 auf S. 164 f.; BA R 43 II/604, Bl. 153; BA R 43 II/685 a, Bl. 98; Nürnberger Dokument NG-1688. Vgl. auch das Anschreiben Lammers' in IMT 29, S. 235 = 1997-PS und in BA R 43 II/604, Bl. 148.

Anmerkung des Herausgebers: Die im KTB OKW im Gegensatz zu allen übrigen Fundorten konsequent abweichende Schreibweise „neubesetzten" statt „neu besetzten" wurde stillschweigend korrigiert.

Siehe auch unter dem 20.4.1941, 25.6.1941, 29.6.1941, 18.7.1941, 22.7.1941, 15.8.1941, 20.8.1941, 18.9.1941, 11.10.1941, 4.11.1941, 29.11.1941 und 12.8.1942

Erlaß des Führers über die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941

I.

Die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete ist Sache des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei[1].

II.

Nach Einführung der Zivilverwaltung in diesen Gebieten ist der Reichsführer-SS berechtigt, den Reichskommissaren im Rahmen seiner unter I bezeichneten Aufgabe Weisungen zu erteilen. Sofern diese Weisungen allgemeiner Art oder von politisch grundlegender Bedeutung sind, sind sie über den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[2] zu leiten, es sei denn, daß es sich um die Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr handelt.

III.

Zur Durchführung der polizeilichen Sicherung tritt zu jedem Reichskommissar ein höherer SS- und Polizeiführer, der dem Reichskommissar unmittelbar und persönlich unterstellt ist.
Den Generalkommissaren, den Haupt- und Gebietskommissaren werden Führer der SS und der Polizei zugeteilt, die ihnen unmittelbar und persönlich unterstehen.

Führer-Hauptquartier, den 17. Juli 1941

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Heinrich Himmler
2 Alfred Rosenberg

101

17.7.1941

Erster EdF über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten.

*BA R 43 II/604, Bl. 154; BA R 43 II/685 a, Bl. 98–98 v. Siehe auch das Anschreiben Lammers' in IMT 29, S. 235 = 1997-PS und in BA R 43 II/604, Bl. 148; auch IMT 36, S. 333 = 347-EC (= Auszug aus „Grüner Mappe").

Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zu einem Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 18.7.1941 in IMT 29, S. 235 = 1997-PS und in BA R 43 II/604, Bl. 148.

Siehe auch unter dem 20.4.1941, 25.6.1941, 29.6.1941, 18.7.1941, 22.7.1941, 15.8.1941, 20.8.1941, 18.9.1941, 11.10.1941, 4.11.1941, 29.11.1941, 9.6.1942, 12.8.1942 und 1.4.1944

Erster Erlaß des Führers
über die Einführung der Zivilverwaltung
in den neu besetzten Ostgebieten.
Vom 17. Juli 1941

I

Die Zivilverwaltung in dem Bezirk Bialystok übernimmt der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen[1].
Die Zivilverwaltung in dem früher zu Polen gehörigen Gebiet Galiziens übernimmt der Generalgouverneur[2].
Das Gebiet der früheren Freistaaten Litauen, Lettland und Estland sowie der von Weißruthenen bewohnte Raum gehen in die dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[3] unterstehende Zivilverwaltung über. Dieses gesamte Gebiet bildet ein Reichskommissariat im Sinne meines Erlasses über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 und erhält die Bezeichnung „Ostland". Die Unterstellung der Verwaltung kleinerer an der ostpreußischen Grenze liegender Teile des ehemaligen Freistaats Litauen unter den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen bleibt vorbehalten.

II

Die äußeren Grenzen des Reichskommissariats Ostland und der übrigen unter I bezeichneten Gebiete werde ich, dem jeweiligen Stande der Kampfhandlungen entsprechend, bestimmen und zu gegebener Zeit endgültig festlegen. Den Zeitpunkt für die Einführung der Zivilverwaltung in den unter I genannten Gebieten oder in Teilen von ihnen werde ich bestimmen.

III

Zum Reichskommissar für das Ostland bestelle ich den Gauleiter und Oberpräsidenten Hinrich L o h s e . Er hat seinen Sitz in Riga.

Führer-Hauptquartier, den 17. Juli 1941

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Erich Koch
2 Hans Frank
3 Alfred Rosenberg

102

18.7.1941

BdF und OBdW, *betrifft: Ausscheiden von Gebietsteilen im Osten aus dem Operationsgebiet des Heeres und Einführung der Zivilverwaltung.*

IfZ, MA-190/1, 720436

Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gez. von einem Leutnant (Unterschrift unleserlich). Siehe auch unter dem 25.6.1941, 29.6.1941, 17.7.1941, 22.7.1941, 15.8.1941, 20.8.1941, 18.9.1941, 11.10.1941, 4.11.1941, 29.11.1941 und 12.8.1942

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
OKW/WFSt/Abt. L (IV) Nr. 001484/41 g.K.

F.H.Qu., den 18.7.41

I.

Am 25.7.1941 mittags 12 Uhr scheidet das Gebiet westlich der Düna (Riga ausschl., Jakobstadt einschl., Dünaburg ausschl., Druja einschl.) und nördlich der Linie Druja – Haletai – Ranmiskes – Vistytis aus dem Operationsgebiet des Heeres aus.

II.

Die Verwaltung dieses Gebietes übernimmt mit diesem Zeitpunkt unter dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[1] der Reichskommissar für das Ostland[2] entsprechend meinem Erlaß vom 17.7.1941.

III.

Die Unterstellung der Verwaltung kleinerer an der ostpreußischen Grenze liegender Teile des ehemaligen Freistaates Litauen unter den Oberpräsidenten[3] der Provinz Ostpreußen bleibt vorbehalten.

Der vorläufige Sitz des Reichskommissars ist Kowno.

gez. Adolf Hitler

1 Alfred Rosenberg
2 Hinrich Lohse
3 Erich Koch

103

22.7.1941

BdF und OBdW, *betrifft: Ausscheiden von Gebietsteilen im Osten aus dem Operationsgebiet des Heeres und Einführung der Zivilverwaltung.*

*IfZ, MA-190/1, 720437 f.; BA NS 6/336, Bl. 40; BA/MA RW 4/v. 578

Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gez. von einem Major d.G. (Unterschrift unleserlich).

Siehe auch unter dem 25.6.1941, 29.6.1941, 17.7.1941, 18.7.1941, 15.8.1941, 20.8.1941, 18.9.1941, 11.10.1941, 4.11.1941, 29.11.1941 und 12.8.1942

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
OKW/WFSt/Abt. L (IV) Nr. 001543/41 g.Kdos.

Führerhauptquartier, den 22.7.1941

I.

Am 1. August mittags um 12 Uhr scheiden folgende Gebiete aus dem Operationsgebiet des Heeres aus:

1) Das Gebiet um Wilna, begrenzt im Osten und Südosten durch die ehemalige litauische Staatsgrenze.
2) Der Raum um Bialystok, begrenzt durch den Njemen, von der Südostspitze Ostpreußens bis Mosty (ausschl. Grodno), Wolkowysk einschl., Pruczany einschl.
3) Das Gebiet von Lemberg, begrenzt im Nordosten durch die alte Landesgrenze Galiziens, im Osten durch den Zbrucz bis zur Einmündung in den Dnjestr, im Südosten durch die frühere Grenze zu Rumänien.

II.

Die Zivilverwaltung des Wilna-Gebietes übernimmt mit diesem Zeitpunkt unter dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[1] der Reichskommissar für das Ostland[2].

Die Zivilverwaltung im Raum um Bialystok übernimmt der Oberpräsident[3] der Provinz Ostpreußen.

Die Zivilverwaltung in dem früher zu Polen gehörenden Gebiet Galiziens übernimmt der Generalgouverneur[4].

III.

Die Ausübung der militärischen Hoheitsrechte, sowie die einem Wehrmachtbefehlshaber in den neu besetzten Ostgebieten nach meinem Erlaß vom 25.6.41 zustehenden Befugnisse übernimmt
im Wilna-Gebiet der zuständige Wehrmachtbefehlshaber,[5]
im Raum um Bialystok der Befehlshaber im Wehrkreis I,[6]
im Gebiet von Lemberg der Militärbefehlshaber im Generalgouvernement.[7]

gez. Adolf Hitler

1 Alfred Rosenberg
2 Hinrich Lohse
3 Erich Koch
4 Hans Frank
5 Generalleutnant Walter Braemer
6 General der Artillerie Wodrig
7 Generalleutnant Curt Ludwig Freiherr von Gienanth

24.7.1941
G über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung.
RGBL. 1941 I S. 443 f.
Siehe auch unter dem 7.12.1939, 15.1.1941 und 19.6.1942

104

24.7.1941
EdF über die außerordentliche Wiederaufnahme von Verfahren der SS- und Polizeigerichte.
BA R 43 II/1204 a, Bl. 139. Zur Vorgeschichte vgl. ebenda, Bl. 132–138.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterschriebenes Original.
Siehe auch unter dem 15.11.1941 und 20.9.1944

Erlaß des Führers über die außerordentliche Wiederaufnahme von Verfahren der SS- und Polizeigerichte. Vom 24. Juli 1941.

Ich ermächtige den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei[1], die Erneuerung der Hauptverhandlung in einem durch rechtskräftiges Urteil eines SS- und Polizeigerichts geschlossenen Verfahren anzuordnen, wenn er wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils eine neue Verhandlung und Entscheidung in der Sache für notwendig hält.

Führer-Hauptquartier, den 24. Juli 1941.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Heinrich Himmler

29.7.1941
EdFuR über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend.
RGBL. 1941 I S. 463 f.
Zur Vorgeschichte vgl. BA R 43 II/518 a, Bl. 93–137 (= AdP 101 06097/1–06109/5) sowie die zusammenfassende Interpretation bei Rebentisch, Führerstaat S. 385 f.
Siehe auch unter dem 20.12.1940, 10.7.1942, 20.8.1943, 8.4.1944, 25.4.1944 und 16.9.1944

29.7.1941
EdFuR über den Generalinspektor für Wasser und Energie.
RGBL. 1941 I S. 467 f.
Zur Vorgeschichte vgl. BA R 43 II/604, Bl. 156–166 sowie zur Interpretation mehrere Schreiben Lammers' vom 29.7.1941 in ebenda, Bl. 171 f. (= AdP 101 07674/14 f.).

105

8.8.1941
BdF und OBdW (?), *betrifft: Ausführungsbestimmung zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz.*
Allgemeine Heeresmitteilungen 8. Jahrgang 1941, 23. Ausgabe vom 22.9.1941, S. 467, Nr. 891 nebst Zusatzbestimmungen des OKH.
Siehe auch unter dem 5.6.1940, 20.8.1940, 20.12.1940, 7.5.1942, 25.6.1943 und 11.10.1943

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der
Wehrmacht
30 a/a 12 W Vers (I)
2360/41

Berlin, den 8. August 1941

Ich übertrage den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile die Befugnis zu Gnadenerweisen gegenüber Angehörigen ihres Wehrmachtteils hinsichtlich der fürsorge- und versorgungsrechtlichen Folgen
a) kriegsgerichtlicher Urteile,
b) einer Entlassung nach § 24 Abs. 1 und 2 c,[1]
c) strafgerichtlicher Urteile der allgemeinen Gerichte.
Vor einer Entscheidung ist der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[2] zu beteiligen.

Adolf Hitler

1 Gemeint ist das Wehrgesetz vom 21.5.1935. RGBl. 1935 I S. 609 ff.
2 Wilhelm Keitel

15.8.1941
EdFuR über die Errichtung einer Reichsanstalt für Vitaminprüfung und Vitaminforschung.
RGBL. 1941 I S. 505
Vgl. auch die Schreiben Lammers' an Frick und Dr. Morell vom 15.9.1941 in IfZ, MA-617/3, 492620 f.

15.8.1941
Zweiter EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Hannover.
RGBL. 1941 I S. 506
Siehe auch unter dem 12.5.1940

15.8.1941
G über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die gegenseitige Unterstützung und Rechtshilfe in Zollsachen.
RGBL. 1941 II S. 293 f.

106

15.8.1941
EdF über die vorläufige Verwaltung des Bezirks Bialystok.
*BA R 43 II/604, Bl. 179; Nürnberger Dokument NG-3480; BA/MA RH 26/221, Bl. 13
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zu einem Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 17.8.1941 in BA R 43 II/604, Bl. 178.
Siehe auch unter dem 25.6.1941, 29.6.1941, 17.7.1941, 18.7.1941, 22.7.1941, 20.8.1941, 18.9.1941, 11.10.1941, 4.11.1941, 29.11.1941 und 12.8.1942

Erlaß des Führers
über die vorläufige Verwaltung des Bezirks Bialystok.
Vom 15. August 1941.

Als Chef der Zivilverwaltung führt in dem Bezirk Bialystok Oberpräsident und Gauleiter K o c h die Verwaltung im zivilen Bereich.
Der Chef der Zivilverwaltung untersteht mir unmittelbar und erhält von mir Weisungen. Nach ihnen hat er für die ordnungsmäßige Verwaltung des Bezirks Bialystok zu sorgen. Er kann durch Verordnung Recht setzen.
Die Festlegung der äußeren Grenzen des Bezirks Bialystok erfolgt nach der Vorschrift unter II meines ersten Erlasses über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten vom 17. Juli 1941. Die inneren Verwaltungsgrenzen bestimmt der Chef der Zivilverwaltung.
Der Reichsminister des Innern[1] hat als Zentralstelle für eine einheitliche auf die Bedürfnisse dieses Gebiets abzustimmende Zusammenarbeit der obersten Reichsbehörden untereinander und mit dem Chef der Zivilverwaltung Sorge zu tragen.
Um die Maßnahmen, die der Chef der Zivilverwaltung in seinem Gebiete trifft, auf die grundsätzliche Planung für den gesamtdeutschen Raum abstimmen zu können, hat dieser mit den obersten Reichsbehörden unter Beteiligung der Zentralstelle enge Fühlung zu halten. Bei Meinungsverschiedenheiten, die durch unmittelbare Verhandlungen nicht auszuräumen sind, ist meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[2] einzuholen.
Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen erläßt der Reichsminister des Innern.

Führer-Hauptquartier, den 15. August 1941.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Wilhelm Frick
2 Hans Heinrich Lammers

107

20.8.1941
Zweiter EdF über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten.
*BA R 43 II/604, Bl. 182 v.; BA/MA RW 19/908, Bl. 18 f.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zu einem Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 21.8.1941 in BA R 43 II/604, Bl. 182.
Siehe auch unter dem 20.4.1941, 25.6.1941, 29.6.1941, 17.7.1941, 18.7.1941, 22.7.1941, 15.8.1941, 18.9.1941, 11.10.1941, 4.11.1941, 29.11.1941, 12.8.1942 und 1.4.1944

Zweiter Erlaß des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung
in den neu besetzten Ostgebieten.
Vom 20. August 1941.

Im Anschluß an meine Erlasse über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 bestimme ich:

I.

Der von ukrainischer Bevölkerung bewohnte Teil der besetzten Ostgebiete, soweit er nicht der Verwaltung des Generalgouverneurs[1] unterstellt ist, bildet ein Reichskommissariat im Sinne meines Erlasses über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 und geht in die dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[2] unterstehende Zivilverwaltung über. Das Reichskommissariat erhält die Bezeichnung „Ukraine".

II.

Die äußeren Grenzen des Reichskommissariats „Ukraine" werde ich, dem jeweiligen Stande der Kampfhandlungen entsprechend, bestimmen und zu gegebener Zeit endgültig festlegen. Den Zeitpunkt für die Einführung der Zivilverwaltung im Reichskommissariat „Ukraine" oder in Teilen von ihm werde ich besonders bestimmen.

III.

Zum Reichskommissar für die Ukraine bestelle ich den Gauleiter und Oberpräsidenten Erich K o c h . Er hat seinen Sitz vorläufig in Rowno.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1941.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Hans Frank
2 Alfred Rosenberg

108

20.8.1941

BdF und OBdW, *betrifft: Ausscheiden von Gebietsteilen im Osten aus dem Operationsgebiet des Heeres und Einführung der Zivilverwaltung.*

*IfZ, MA-190/1, 720441 f.; BA/MA RH 22/271. Vgl. hierzu auch den Befehl des OKH vom 21.8.1941 in BA R 6/209, Bl. 17 f.

Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gez. von einem Major d.G. (Unterschrift unleserlich).

Siehe auch unter dem 25.6.1941, 29.6.1941, 17.7.1941, 18.7.1941, 22.7.1941, 15.8.1941, 18.9.1941, 11.10.1941, 4.11.1941, 29.11.1941 und 12.8.1942

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
OKW/WFSt/Abt. L (IV) Nr. 01749/41 geh.

Führerhauptquartier, den 20. August 1941

I.

Am 1. September 1941 mittags 12 Uhr scheiden folgende Gebiete aus dem Operationsgebiet des Heeres aus:

1.) Vom rückwärtigen Heeresgebiet Süd bzw. Mitte das Gebiet westlich der Linie:
Mogilew Podolskij am Dnjestr – Bar – Letitschew – Ljubar am Slutsch – Verlauf des Slutsch bis zur Einmündung in den Horyn – Verlauf des Horyn bis zu seiner Einmündung in den Pripet – Senkewitschi (20 km nördlich Dawid – Gorodok) (Orte und Orte an den genannten Flüssen einschließlich).
Die südliche Grenze bildet der Verlauf des Dnjestr. Dieses Gebiet wird nördlich begrenzt durch die Grenze zwischen Reichskommissariat Ukraine und Ostland: diese verläuft nördlich Luninez – Pinsk – Kobryn – Brest.

2.) Vom rückwärtigen Heeresgebiet Mitte ferner das Gebiet westlich der Linie:
Senkewitschi (20 km nördlich Dawid Gorodok) – Lenino am Slutsch – Verlauf des Slutsch bis Sluzk – Rudensk an Bahnstrecke Minsk nach Bobruisk – Smilowitschi an der Wolna – Borisow (ausschl.) – Verlauf der Beresina bis Beresino (etwa 80 km nördlich Borisow) – Disna an der Düna – Verlauf der Düna bis zur ehemaligen lettisch-russischen Grenze.
(Orte mit Ausnahme von Borisow und Orte an den genannten Flüssen einschließlich).
Vom rückwärtigen Heeresgebiet Nord das Gebiet westlich und südlich der ehemaligen lettisch-russischen und lettisch-estnischen Grenze.

II.

Die Zivilverwaltung in dem zur Ukraine gehörigen Gebiet (zu vergleichen I,1) übernimmt unter dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[1] der Reichskommissar für die Ukraine[2].
Die Zivilverwaltung des Raumes um Minsk, sowie des früher zu Lettland gehörenden Gebietes (zu vergleichen I,2) übernimmt unter dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete der Reichskommissar für das Ostland[3].

III.

Die Ausübung der militärischen Hoheitsrechte entsprechend meinem Erlaß vom 25. Juni 1941 übernehmen die zuständigen Wehrmachtbefehlshaber[4].

gez. Adolf Hitler

1 Alfred Rosenberg
2 Erich Koch
3 Hinrich Lohse
4 Für die Ukraine: General der Flieger Karl Kitzinger, für das Ostland: Generalleutnant Walter Braemer.

4.9.1941
G zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs.
RGBL. 1941 I S. 549 f.
Siehe auch unter dem 16.9.1939

109

11.9.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Rüstung der Wehrmachtteile.*
*IfZ, MA-190/1, 720445 f.; BA-MA, RL-3/63, Bl. 7129 f.; BA-MA, Wi/I.321; BA/MA RW 19/174, Bl. 20. Vgl. hierzu auch den Befehl Keitels vom 10.10.1941 in ebenda, Bl. 17–19 und die ausführliche Interpretation bei: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 5/I, S. 933 f.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gez. von einem Stabsingenieur (Kübler ?).
Siehe auch unter dem 20.6.1941, 13.7.1941, 14.7.1941 und 3.12.1941

Geheime Kommandosache

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
Nr. 340/41 g.Kdos. Chef OKW

F.H.Qu., den 11.9.41

Die Rüstungswirtschaft ist mit Aufträgen mehr als ausgelastet. Die Unterbringung der von mir festgelegten Programme ist nur möglich, wenn die Forderungen der einzelnen Wehrmachtteile aufeinander abgestimmt und mit der Leistungsfähigkeit der Industrie in Einklang gebracht werden.
Die von mir festgelegten Programme erfordern deshalb folgende Maßnahmen:
1.) Scharfe Konzentrierung und Begrenzung aller Beschaffungen der Wehrmachtteile innerhalb ihres eigenen Bereichs auf die Schwerpunkte ihrer Rüstung,
2.) Abgleich durch das Oberkommando der Wehrmacht innerhalb der Gesamtwehrmacht, sofern nach Ziffer 1 die Unterbringung der Aufträge nicht sichergestellt werden kann,
3.) grundsätzliche Anpassung und Abstimmung der Beschaffungsnotwendigkeiten der Wehrmachtteile auf die Leistungsfähigkeit der Industrie.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen ordne ich daher an, daß Forderungen der Wehrmachtteile für Beschaffung und Entwicklung an die Beschaffungsämter grundsätzlich über den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1] geleitet werden. Dieser prüft mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition[2] die Möglichkeiten der Durchführung der Forderungen in der Rüstungsindustrie und entscheidet in meinem Auftrage über Art und Umfang der Auftragserteilung.
Ich ermächtige den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, hierbei den Wehrmachtteilen Auflagen zur Kürzung von nicht vordringlichen Fertigungen zu machen. Wenn die Durchfüh-

rung nur durch Einschränkung vordringlicher Fertigungen der Schwerpunktprogramme möglich sein sollte, behalte ich mir die Entscheidung vor.
Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

gez.: Adolf Hitler

An den
Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Oberbefehlshaber des Heeres[3]
Oberbefehlshaber der Kriegsmarine[4]
Oberbefehlshaber der Luftwaffe[5]
Reichsminister für Bewaffnung und Munition
Reichsführer SS[6]

1 Wilhelm Keitel
2 Fritz Todt
3 Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch
4 Großadmiral Erich Raeder
5 Hermann Göring
6 Heinrich Himmler

110

16.9.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Niederschlagung des kommunistischen Aufstandes im ehemaligen Jugoslawien.*
*ADAP D XIII.2 Nr. 326, S. 422 f.; Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 128 f. (dort als Weisung Nr. 31 a bezeichnet und ohne Unterschrift – nur nach einem Entwurfsexemplar – wiedergegeben). Vgl. auch den Befehl Keitels betreffend die kommunistische Aufstandsbewegung in den besetzten Gebieten vom 16.9.1941 in KTB OKW 1940-1941 I, Teilband 2, Nr. 101 auf S. 1068 f.
Ziviler Einschlag: Regelung der Beteiligung des Auswärtigen Amtes und anderer ziviler Dienststellen.
Siehe auch unter dem 28.4.1941, 22.1.1942 und 10.3.1943

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
OKW/WFSt/Abt. L (I Op.)
Nr. 441538/41 g.K.Chefs.
Geheime Kommandosache

F.H.Qu., den 16. September 1941
Chefsache
Nur durch Offizier

1.) Ich beauftrage den Wehrmachtsbefehlshaber im Südosten, Generalfeldmarschall List, mit der Niederschlagung der Aufstandsbewegung im Südostraum.
Es kommt zunächst darauf an, im serbischen Gebiet die Verkehrswege und die für die deutsche Kriegswirtschaft wichtigen Objekte zu sichern und dann auf weite Sicht im Gesamtraum mit den schärfsten Mitteln die Ordnung wiederherzustellen.
In Kroatien (bis zur Demarkationslinie) sind die gegen Banden gebotenen Maßnahmen im Benehmen mit der Kroatischen Regierung durch Vermittlung des Deutschen Generals in Agram[1] zu treffen.

2.) Für die Dauer der Durchführung dieser Aufgaben sind alle im Aufstandsgebiet befindlichen beziehungsweise dorthin zuzuführenden Kräfte des Heeres unter dem Befehl des Kommandierenden Generals des XVIII. A.K., General der Infanterie Böhme, zusammenzufassen. Dieser übt im Aufstandsgebiet selbst nach Anweisung des W.Bfh. Südost die vollziehende Gewalt aus. Alle militärischen und zivilen Dienststellen sind insoweit an seine Anweisungen gebunden.
Die nähere Abgrenzung seiner Befugnisse regelt der W.Bfh. Südost. Die Belange des Vierjahresplanes sind grundsätzlich zu berücksichtigen.
3.) Ob. d. H.[2] führt in das serbische Gebiet außer weiteren Sicherungskräften (diese auch für Kroatien) zunächst eine Infanterie-Division, Panzerzüge und Beutepanzer zu und bereitet für den Bedarfsfall die Zuführung einer weiteren Division vor, sobald eine solche im Osten frei wird.
Die Maßnahmen bitte ich im einzelnen dem Oberkommando der Wehrmacht zu melden.
4.) Ob.d.L.[3] unterstützt wie bisher die Unternehmungen im Aufstandsgebiet mit den hierfür verfügbaren Kräften und benennt dem W.Bfh. Südost einen Führer für die taktische Zusammenarbeit mit dem Gen. d. Inf. Böhme.
5.) Ungarische, rumänische und bulgarische Heeres- und Fliegerkräfte können ohne Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht zu den Operationen nicht herangezogen, dagegen zum Schutz des Donauverkehrs angebotene ungarische und rumänische Boote neben der Donau-Flottille eingesetzt werden. Ihre Aufgaben sind unter entsprechendem Einsatz der deutschen Flottille so zu regeln, daß gegenseitige Berührung vermieden wird.
Die Verwendung kroatischer Truppen in den Kroatien benachbarten serbischen Grenzräumen ist von der Kroatischen Regierung zugestanden und kann daher stattfinden.
Das italienische Oberkommando wird von den beabsichtigten Maßnahmen verständigt und gebeten werden, in Verbindung mit dem Wehrmachtsbefehlshaber Südost entsprechend in dem von den Italienern besetzten Raum durchzugreifen.
6.) Das Auswärtige Amt wird eine gemeinsame politische Aktion der Balkanstaaten gegen die kommunistischen Leitstellen in diesen Ländern durchführen.
W.Bfh. Südost wird durch den Vertreter des Reiches hierüber näher unterrichtet.

Adolf Hitler

1 Generalleutnant Edmund Glaise von Horstenau
2 Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch
3 Hermann Göring

18.9.1941
VO *(gez. Hitler und Lammers)* zur Änderung der Bestimmungen über Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter.
RGBL. 1941 I S. 571

111

18.9.1941
EdF über die Abgrenzung des Bezirks Bialystok.
*BA R 43 II/604, Bl. 186 v.; BA R 6/209, Bl. 21; IfZ, MA-190/1, 720416; BA/MA RW 19/908, Bl. 20; BA/MA RH 22/9

Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zu einem Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 26.9.1941 in BA R 43 II/604, Bl. 186.
Anmerkung des Herausgebers: Die im Erlaßtext erwähnte Planskizze findet sich in BA R 6/209, Bl. 22 f.
Siehe auch unter dem 25.6.1941, 29.6.1941, 17.7.1941, 18.7.1941, 22.7.1941, 15.8.1941, 20.8.1941, 11.10.1941, 4.11.1941, 29.11.1941 und 12.8.1942

Erlaß des Führers
über die Abgrenzung des Bezirks Bialystok.
Vom 18. September 1941.

Nach der Vorschrift unter II meines „Ersten Erlasses über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten vom 17. Juli 1941" ordne ich an:

I

Das Gebiet von Grodno nebst nördlich und südöstlich anschließendem Raum bis zu der aus der anliegenden Planzeichnung[1] ersichtlichen Grenze scheidet aus dem Reichskommissariat Ostland aus und wird dem Bezirk Bialystok zugelegt.

II

Der genaue Verlauf der neuen Ostgrenze des Bezirks Bialystok wird vom Reichsminister des Innern[2] im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[3] festgelegt.

III

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Erlaß trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.

Führer-Hauptquartier, den 18. September 1941.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Hier nicht gedruckt. Die Planskizze ist überliefert in BA R 6/209, Bl. 22 f.
2 Wilhelm Frick
3 Alfred Rosenberg

112

25.9.1941
(Sog. grundsätzlicher) BdFuR, *betrifft: Geheimhaltung.*
*IMT 42, S. 328 = PL-45; IfZ, MA-305/591555; VAB Bd. IV, S. 70 f.
Siehe auch unter dem 11.1.1940 und 12.7.1942. Es handelt sich um eine wortgleiche Wiederverlautbarung des Befehls vom 11.1.1940, die jedoch mit einem anderen Datum versehen wurde.

Der Führer und Reichskanzler Führerhauptquartier, den 25.9.41

Grundsätzlicher Befehl

1. Niemand: Keine Dienststelle, kein Beamter, kein Angestellter und kein Arbeiter dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache erfahren, wenn sie nicht aus dienstlichen Gründen unbedingt davon Kenntnis erhalten müssen.
2. Keine Dienststelle, kein Beamter, kein Angestellter und kein Arbeiter dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache mehr erfahren, als für die Durchführung i h r e r Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
3. Keine Dienststelle, kein Beamter, kein Angestellter und kein Arbeiter dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache bezw. dem für sie notwendigen Teil f r ü h e r erfahren, als dies für die Durchführung i h r e r Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
4. Das gedankenlose Weitergeben von Erlassen, Verfügungen, Mitteilungen, deren Geheimhaltung von entscheidender Bedeutung ist, insbesondere laut irgendwelcher allgemeiner Verteilerschlüssel, ist verboten.

Adolf Hitler

27.9.1941
EdF über die vertretungsweise Führung der Geschäfte des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren.
RGBL. 1941 I S. 591; BA R 43 II/1326, Bl. 22; BA R 43 II/604, Bl. 187 v. Vgl. auch das Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 27.9.1941 in ebenda, Bl. 187.
Anmerkung des Herausgebers: Es handelt sich eigentlich um einen reinen Ernennungsakt, der ungewöhnlicherweise jedoch in die Gestalt eines so bezeichneten Erlasses gekleidet ist und deshalb der Vollständigkeit halber hier genannt wird.
Siehe auch unter dem 15.11.1940, 7.5.1942, 20.5.1942, 18.8.1942, 20.8.1943 und 25.1.1944

28.9.1941
VO (*gez. Hitler, Keitel, Meißner*) über die Stiftung des Deutschen Kreuzes.
RGBL. 1941 I S. 593 f.
Siehe auch unter dem 3.11.1944

28.9.1941
Zweite VO (*gez. Hitler, Keitel, Frick, Meißner*) zur Änderung der VO über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes.
RGBL. 1941 I S. 613 f.
Siehe auch unter dem 1.9.1939, 3.6.1940, 30.10.1940, 16.3.1941 und 29.12.1944

28.9.1941
Zweite VO (*gez. Hitler, Keitel, Frick, Meißner*) zur Änderung der VO über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes.
RGBL. 1941 I S. 614
Siehe auch unter dem 18.10.1939 und 19.8.1940

113

11.10.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Ausscheiden von Gebietsteilen im Osten aus dem Operationsgebiet des Heeres und Einführung der Zivilverwaltung.*
*IfZ, MA-190/1, 720452 f.; BA/MA RW 4/v. 760; BA/MA RH 22/8; BA R 43 II/685, Bl. 40 f. (= AdP 101 11884 f.). Vgl. auch das Anschreiben Keitels vom 11.10.1941 in ebenda, Bl. 37 (= AdP 101 11882) sowie in BA/MA RW 4/v. 760.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gez. von Hauptmann v. Kirchbach.
Siehe auch unter dem 25.6.1941, 29.6.1941, 17.7.1941, 18.7.1941, 22.7.1941, 15.8.1941, 20.8.1941, 18.9.1941, 4.11.1941, 29.11.1941 und 12.8.1942

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
OKW/WFSt/Abt. L (IV) Nr. 684/41

Führer-Hauptquartier, den 11. Oktober 1941

I.

Am 20. Oktober 1941, mittags 12.00 Uhr, scheidet folgendes Gebiet aus dem Operationsgebiet des Heeres und zwar dem rückwärtigen Heeresgebiet Süd bzw. Mitte aus:

Verlauf des Row von Bar bis zu seiner Einmündung in den Bug – Verlauf des Bug bis Perwomaisk – Nowo Ukrainka – Nowomirgorod – Smela – Tscherkassy (Orte und Bahnlinie Perwomaisk – Tscherkassy ausschließlich) – Verlauf des Dnjepr bis Retschiza – Bahnlinie Retschiza – Luniniec bis zu bisheriger Ostgrenze des Reichskommissariats Ukraine (Kiew, Retschiza, Dnjepr-Brücken und Bahnlinie Retschiza – Luniniec einschl.).

II.

Die Zivilverwaltung dieses Gebiets übernimmt unter dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[1] der Reichskommissar für die Ukraine[2].

III.

Die militärischen Hoheitsrechte werden entsprechend meinem Erlaß vom 25. Juni 1941 durch den zuständigen Wehrmachtbefehlshaber[3] übernommen.

IV.

Den Sitz des Reichskommissars werde ich noch bestimmen.
Den Sitz des Wehrmachtbefehlshabers bestimmt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[4].

gez. Adolf Hitler

1 Alfred Rosenberg
2 Erich Koch
3 General der Flieger Karl Kitzinger
4 Wilhelm Keitel

21.10.1941
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Litzmannstadt.
RGBL. 1941 I S. 645

21.10.1941
Drittes G zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes.
RGBL. 1941 I S. 646–648
Siehe auch unter dem 20.12.1940 und 26.3.1942

114

1.11.1941
Verfügung (*gez. Hitler*) V 4/41, *betrifft: Bildung von Hauptämtern in den Gau- und Kreisleitungen der NSDAP.*
VAB Bd. I, S. 239 f.; *BA NS 6/821, Bl. 136 f. = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 51/41 vom 4.11.1941
Siehe auch unter dem 20.1.1942, 12.3.1942 und 14.5.1942

Der Führer

Verfügung V 4/41

Betrifft: Bildung von Hauptämtern in den Gau- und Kreisleitungen der NSDAP.

Ich verfüge im Hinblick auf die Umstufung und die vorläufigen Besoldungsrichtlinien zunächst die Bildung folgender Hauptämter in den Gau- und Kreisleitungen der NSDAP.:

A) In den Gauleitungen:
1. Gaustabsamt (soweit derzeit noch Geschäftsführer vorhanden sind, bleiben diese auch weiterhin Gauamtsleiter)
2. Gauschatzamt
3. Gauorganisationsamt
4. Gaupersonalamt
5. Gauschulungsamt
6. Gaupropagandaamt
7. Gaugericht
8. Gauinspekteure
9. Gauwirtschaftsberater
10. Amt des Gauobmanns der DAF.[1]
11. Gauamtsleitung NSV.[2]
12. Nach näherer Festlegung
– Landesgruppenleiter der AO.[3] und Gaugrenzlandämter –

B) In den Kreisleitungen:
1. Kreisstabsamt (soweit derzeit noch Geschäftsführer vorhanden sind, bleiben diese auch weiterhin Kreisamtsleiter)
2. Kreiskassenleiter
3. Kreisorganisationsamt
4. Kreispersonalamt
5. Kreisschulungsamt
6. Kreispropagandaamt

7. Kreisgericht
8. Amt des Kreisobmanns der DAF.
9. Kreiswirtschaftsberater
10. Kreisamtsleitung NSV.
11. Nach näherer Festlegung
– Kreisgrenzlandamt –.

Führerhauptquartier, den 1. November 1941. gez. Adolf Hitler

1 Deutsche Arbeitsfront
2 Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
3 Auslandsorganisation

115

4.11.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Ausscheiden von rückwärtigen Gebieten im Bereich der Heeresgruppe Süd aus dem Operationsgebiet des Heeres und Übertragung auf die Zivilverwaltung.*
*BA NS 6/335, Bl. 149; BA R 43 II/685, Bl. 48 f. (= AdP 101 11888 f.). Vgl. auch das Anschreiben Keitels vom 4.11.1941 in ebenda, Bl. 45 (= AdP 101 11886) sowie die Akten in BA/MA RH 22/9.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gez. von einem Mitarbeiter der Partei-Kanzlei der NSDAP (Reitmeier ?) als Anlage zum Rundschreiben 144/41 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 16.11.1941 an alle Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer, in ebenda, Bl. 148.
Siehe auch unter dem 25.6.1941, 29.6.1941, 17.7.1941, 18.7.1941, 22.7.1941, 15.8.1941, 20.8.1941, 18.9.1941, 11.10.1941, 29.11.1941 und 12.8.1942

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den 4. November 1941.

OKW/WFSt/Abt. L (IV) Nr. 764/41.

I.

1.) Am 15.11. mittags 12 Uhr scheidet das folgendermaßen begrenzte Gebiet vom rückwärtigen Heeresgebiet Süd aus dem Operationsgebiet des Heeres aus:
Verlauf des Bug von Perwomaisk bis zur Einmündung in das Schwarze Meer – Küste des Schwarzen Meeres bis zur Mündung des Dnjepr – Verlauf des Dnjepr bis Tscherkassy (Orte einschließlich) – bisherige Grenze des Reichskommissariats Ukraine von Tscherkassy bis Perwomaisk.

2.) An einem vom Oberkommando des Heeres zu meldenden Termin scheidet in Kürze ferner folgendes Gebiet aus dem Operationsgebiet des Heeres aus:
Vom rückw. Heeresgebiet Mitte das Gebiet westlich der aus der beiliegenden Karte[1] ersichtlichen Linie, die ostwärts Retschiza beginnt und 20 km westlich Mogilew etwa 15 km westlich Witebsk vorbeiführt und etwa 10 km nördlich des Oswesja-Sees die Grenze des Reichskommissariats Ostland erreicht. (Die Grenzlinie hält sich an die russischen Verwaltungsgrenzen).

II.

Die Zivilverwaltung in dem zur Ukraine gehörenden Gebiet (zu vergleichen I,1) übernimmt unter dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[2] der Reichskommissar für die Ukraine[3]. Die Zivilverwaltung in dem aus dem rückw. Heeresgebiet Mitte ausscheidenden Lande (zu vergleichen I,2) übernimmt unter dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete der Reichskommissar für das Ostland[4].

III.

Die Ausübung der militärischen Hoheitsrechte entsprechend meinem Erlaß vom 25. Juni 1941 übernehmen die zuständigen Wehrmachtbefehlshaber[5].

gez. Adolf Hitler

1 Die – hier nicht abgedruckte – Karte findet sich in BA R 43 II/685, Bl. 50.
2 Alfred Rosenberg
3 Erich Koch
4 Hinrich Lohse
5 Für die Ukraine: General der Flieger Karl Kitzinger; für das Ostland: Generalleutnant Walter Braemer.

116

6.11.1941

EdF (oder Ermächtigung an Frick?), *betrifft: Anordnung der nachträglichen Eheschließung gefallener Soldaten.*

BA R 43 II/1520 a, Bl. 23 und *28. Zur Vorgeschichte vgl. ebenda, Bl. 1–22 sowie ausführlich Cornelia Essner/Edouard Conte, „Fernehe", „Leichentrauung" und „Totenscheidung". Metamorphosen des Eherechts im Dritten Reich, in: VJZG 44 (1996) S. 201–227.

Beschreibung des Dokuments: Von Hitler, Lammers und Keitel gezeichnetes Original.

Ich ermächtige Sie, die nachträgliche Eheschließung von Frauen mit gefallenen oder im Felde verstorbenen Wehrmachtsangehörigen anzuordnen, wenn nachweisbar die ernstliche Absicht, die Ehe einzugehen, bestanden hat und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Absicht vor dem Tode aufgegeben ist. Für Berufssoldaten ist die Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht einzuholen.

Eine Veröffentlichung dieser Anordnung hat zu unterbleiben.

Führer-Hauptquartier, den 6. November 1941

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

An
den Herrn Reichsminister des Innern[1]

1 Wilhelm Frick

117

9.11.1941
Verfügung (*gez. Hitler*), betrifft: *Ernennung von Paul Giesler zum Gauleiter des Gaues Westfalen-Süd der NSDAP.*
*BA NS 6/78, Bl. 17; BA NS 6/821, Bl. 139
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von Bormanns Mitarbeiter Friedrichs, in Form eines Rundschreibens an alle Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer.

Der Führer — Führerhauptquartier, den 9.11.1941

Verfügung
(Nicht zur Veröffentlichung!)

Ich ernenne den Stellvertretenden Gauleiter

Paul Giesler

zum Gauleiter des Gaues Westfalen-Süd der NSDAP.

gez. Adolf Hitler

15.11.1941
EdF über die Deutsche Akademie.
RGBL. 1941 I S. 717 f.
Vgl. zur Vorgeschichte auch den knappen Schriftwechsel in BA R 43 II/940 a, Bl. 127–130

118

15.11.1941
EdF zur Reinhaltung von SS und Polizei.
BA R 43 II/1204 b, Bl. 46 (= *AdP 101 20265). Vgl. zur Vorgeschichte ebenda, Bl. 20–45 sowie allgemein den Schriftwechsel ebenda, Bl. 48 f. (= AdP 101 20266–20269) und in BA NS 19/2376 (= AdP 102 01280–01284). Siehe auch den erläuternden SS-Befehl Himmlers vom 7.3.1942 in IfZ, MA-329/652634 f.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift, überliefert in den Akten der Reichskanzlei. Siehe auch unter dem 24.7.1941 und 20.9.1944

Erlaß des Führers
zur Reinhaltung von SS und Polizei.
Vom 15. November 1941.

Um die SS und Polizei von gleichgeschlechtlich veranlagten Schädlingen reinzuhalten, bestimme ich:

I.

Für die Angehörigen der SS und Polizei tritt an die Stelle der §§ 175 und 175 a des Reichsstrafgesetzbuches folgende Strafbestimmung:
Ein Angehöriger der SS und Polizei, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit dem Tode bestraft.

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten erkannt werden.
Bei einem Angehörigen der SS oder Polizei, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war und zu der Tat verführt worden ist, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

II.
Die Erkennung der unter I angedrohten Strafen ist unabhängig von dem Alter des Täters.

III.
Die unter I bezeichneten Straftaten unterliegen der SS- und Polizeisondergerichtsbarkeit nach den für diese geltenden Bestimmungen. Die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte bleibt unberührt.

IV.
Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern[1].

Führer-Hauptquartier, den 15. November 1941.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Heinrich Himmler

119

15.11.1941
Authentische Interpretation des Führers zur Anordnung vom 18.10.1940 (= Ermächtigung Keitels und Lammers' über die Herbeiführung einer aufeinander abgestimmten Abfindung der Angehörigen der Wehrmacht und ziviler Dienststellen in den besetzten Gebieten).
BA R 43 II/617, Bl. 51 (= *AdP 101 08171 f.)
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler gezeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 18.10.1940 und 16.1.1942

Meine Anordnung vom 18. Oktober 1940 über die Herbeiführung einer aufeinander abgestimmten Abfindung der Angehörigen der Wehrmacht und ziviler Dienststellen gilt für alle Gebiete außerhalb der Reichsgrenze mit Einschluß des Generalgouvernements, in denen neben der Wehrmacht und ihrem Gefolge deutsche zivile Dienststellen tätig sind. Für Angehörige des Wehrmachtgefolges gilt die Anordnung nur hinsichtlich der Abfindungen aller Art, die neben den tariflichen Bezügen gewährt werden.

Führer-Hauptquartier, den 15. November 1941.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht
gez. Keitel

120

18.11.1941
Verfügung (*gez. Hitler*), *betrifft: Ernennung von Dr. Gustav Adolf Scheel zum Gauleiter des Gaues Salzburg der NSDAP.*
BA NS 6/78, Bl. 18
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von Bormanns Mitarbeiter Friedrichs, in Form eines Rundschreibens an alle Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer.

Der Führer — Führerhauptquartier, den 18.11.41

Verfügung
(Nicht zur Veröffentlichung!)

Ich ernenne den Oberdienstleiter

Gustav Adolf S c h e e l

zum Gauleiter des Gaues Salzburg der NSDAP.

gez. Adolf Hitler

121

18.11.1941
Verfügung (*gez. Hitler*), *betrifft: Ernennung von Dr. Friedrich Rainer zum Gauleiter des Gaues Kärnten der NSDAP.*
BA NS 6/78, Bl. 19
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von Bormanns Mitarbeiter Friedrichs, in Form eines Rundschreibens an alle Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer.

Der Führer — Führerhauptquartier, den 18.11.41

Verfügung
(Nicht zur Veröffentlichung!)

Ich ernenne den bisherigen Gauleiter des Gaues Salzburg der NSDAP., Parteigenossen

Dr. Friedrich R a i n e r ,

zum Gauleiter des Gaues Kärnten der NSDAP.

gez. Adolf Hitler

122

23.11.1941
Zweiter EdF über die vorläufige Verwaltung in den besetzten ehemals österreichischen Gebieten Kärntens und der Krain.
BA R 43 II/604, Bl. 203 v.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zu einem Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 7.12.1941 in BA R 43 II/604, Bl. 203.
Siehe auch unter dem 14.4.1941, 25.4.1941, 23.11.1941 und 12.11.1943

Zweiter Erlaß des Führers
über die vorläufige Verwaltung in den besetzten ehemals österreichischen Gebieten Kärntens und der Krain.

Vom 23. November 1941.

In den besetzten ehemals österreichischen Gebieten Kärntens und der Krain führt als Chef der Zivilverwaltung an Stelle des stellvertretenden Gauleiters Kutschera, der aus diesem Amt ausscheidet, der Reichsstatthalter und Gauleiter Dr. Rainer die Verwaltung im zivilen Bereich.

Führer-Hauptquartier, den 23. November 1941.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

123

29.11.1941
BdF und OBdW, *betrifft: Ausscheiden des ehemaligen Estland aus dem rückwärtigen Heeresgebiet Nord und Übergang auf die Zivilverwaltung.*
BA/MA RW 4/v. 760; *BA R 6/209, Bl. 32. Vgl. hierzu auch das Begleitschreiben Keitels vom 30.11.1941 in ebenda, Bl. 31 sowie den Erlaß Görings (i.V. gezeichnet Körner) V.P. 20823/1/6. vom 12.12.1941 in BA/MA RW 19/759, Bl. 7 f.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von Hauptmann von Kirchbach.
Siehe auch unter dem 25.6.1941, 29.6.1941, 17.7.1941, 18.7.1941, 22.7.1941, 15.8.1941, 20.8.1941, 18.9.1941, 11.10.1941, 4.11.1941 und 12.8.1942

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
OKW/WFSt/Abt. L (IV/Verw.) Nr. 841/41

Führerhauptquartier, den 29. November 1941

1.) Am 5. Dezember 1941 mittags 12 Uhr scheidet das ehemalige Estland aus der Verwaltung des rückwärtigen Heeresgebietes Nord aus.
2.) Dieses Gebiet wird ein Teil des Reichskommissariats Ostland. Die Zivilverwaltung übernimmt unter dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[1] der Reichskommissar für das Ostland[2].

3.) Das gesamte Gebiet des ehemaligen Estland bleibt bis auf weiteres Operationsgebiet des Heeres.
Die Rechte und Befugnisse, die dem Oberbefehlshaber des Heeres[3] nach den allgemeinen Vorschriften in einem zum Operationsgebiet erklärten Teil des Reichsgebietes zustehen, stehen ihm auch im Gebiet des ehemaligen Estland weiterhin zu.
Die Rechte des Oberbefehlshabers des Heeres werden durch den Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord[4] ausgeübt, der befugt ist, sie auf den Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes Nord[5] zu übertragen.
Solange das ehemalige Estland zum Operationsgebiet des Heeres gehört, übt die militärischen Hoheitsrechte, entsprechend meinem Erlaß über die Ernennung von Wehrmachtbefehlshabern in den besetzten Ostgebieten vom 25. Juni 1941, der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes Nord aus.

gez. Adolf Hitler

1 Alfred Rosenberg
2 Hinrich Lohse
3 Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch
4 Generalfeldmarschall Wilhelm Ritter von Leeb
5 Generalleutnant Franz von Roques

124

3.12.1941
BdF, *betrifft: Vereinfachung und Leistungssteigerung unserer Rüstungsproduktion.*
*BA/MA RW 19/295, Bl. 10–12; Abdruck der 1. Seite bei: Deutschland im Zweiten Weltkrieg Bd. 2, S. 102; MA DDR W 61.50/75, zitiert nach: Deutschland im Zweiten Weltkrieg Bd. 5, Anm. 3 auf S. 471; BA-MA, Wi/I 269, Nr. 169, zitiert nach Thomas, Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft S. 287; BA/MA, RM 7/94; BA Film Nr. 2312. Auszugsweise wiedergegeben in Rundschreiben Todts vom 5.2.1942 in IfZ, MA-3/2 o.Z. Vgl. auch den Hinweis bei Eichholtz, Daten S. 110 und das Anschreiben des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes des OKW vom 6.12.1941 an die im Verteiler genannten Empfänger der Abschriften in BA/MA RW 19/295, Bl. 9.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gez. vom Chef des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes des OKW, General Georg Thomas.
Siehe auch unter dem 15.1.1941, 20.6.1941, 13.7.1941, 14.7.1941, 11.9.1941, 25.1.1942, 9.3.1942, 21.3.1942, 7.12.1943 und 19.6.1944

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

F.H.Qu., den 3.12.41

Wi Rü Amt / Rü (IIa)
Nr. 3750/41 g.Kdos.

90 Ausfertigungen
77. Ausfertigung

Vereinfachung und Leistungssteigerung
unserer Rüstungsproduktion

Die gegebene und kommende Kriegs- und Wirtschaftslage erfordern die planmäßige Zusammenfassung aller Kräfte der Konstruktion und Produktion zur Durchführung der von mir befohlenen Rüstungsaufgaben. Eine weitere Steigerung unserer Rüstung durch reine Maßnah-

men des Arbeiter-Einsatzes ist – außer durch eine sinnvolle Einbeziehung der übrigen europäischen Produktionskapazitäten, entweder zur Erzeugung von Rüstungsmaterial selbst oder zur Entlastung unserer eigenen Industrie durch die Produktion allgemeiner unentbehrlicher Gebrauchsartikel – in Deutschland nur noch durch den zusätzlichen Einsatz von Kriegsgefangenen erreichbar. Außerdem sind auch einer erhöhten Zufuhr von Rohstoffen wenigstens zunächst noch engste Grenzen gezogen.
Die erforderlichen Leistungssteigerungen unserer Waffen- und Geräte-Produktion müssen daher erreicht werden:

1.) durch eine bis ins einzelne gehende Korrektur der Konstruktionen unserer Waffen und Geräte im Sinne der Ermöglichung einer nach modernen Grundsätzen vertretbaren Massenherstellung und der damit allein erreichbaren Rationalisierung unserer Fertigungsmethoden;
2.) durch die Zuteilung und Konzentration der Aufträge an die jeweils für den gegebenen Zweck besteingerichteten und am wirtschaftlichsten arbeitenden Betriebe;
3.) durch die – wenn notwendig – durchzuführende Neuerstellung von Fabriken mit ausschließlicher Begrenzung auf ein einziges, am besten durch Massenfabrikation herstellbares Kriegsgerät.

Die bisherigen Anforderungen der Wehrmacht-Dienststellen an die einzelnen Waffen und Geräte haben ihren Ursprung in einer kleineren Wehrmacht und einem geringen Verschleiß; es wurde zudem eine technisch und schönheitlich vollkommene Ausrüstung bester Werkmannsarbeit verlangt. Die Konstruktionselemente und Fabrikationsmethoden entsprachen daher diesen Gesichtspunkten. Demgegenüber erfordert die gebotene Umstellung auf die Massenfertigung einen grundlegenden Wandel dahingehend, daß die Konstruktionen auf Massenfertigung eingestellt und die Fabrikationsmethoden entsprechend eingerichtet werden.
Es ist daher die Aufgabe, schon die Konstruktionselemente unserer Waffen und Geräte zu überprüfen und so zu korrigieren, daß sie zur Fertigung mit wesentlich vereinfachten Fabrikationsmethoden geeignet sind. Man wird damit zu einer Erleichterung der Arbeitsmethoden im ganzen sowie im einzelnen kommen und dadurch Rohstoffe, gelernte Kräfte und Zeit sparen.
Hierzu bedarf es einer strengen Überprüfung der einzelnen Waffen und Geräte hinsichtlich des uns zur Verfügung stehenden Werkstoffes, der vernünftig zu fordernden Beanspruchung und der dem Zweck genügenden einfachsten Formgebung.
Weitere ins Gewicht fallende Ersparnisse müssen erreicht werden durch eine Herabsetzung aller sonst noch vorhandenen überspannten Anforderungen. So sind vor allem die Abnahmebedingungen überall dort zu lockern, wo die bisher geforderten Toleranzen über das für den Verwendungszweck des Gerätes im einzelnen oder im gesamten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.
Grundsätzlilch ist der Zweckmäßigkeit, der leichten Herstellbarkeit sowie dem Einsparen an Material der Vorrang zu geben gegenüber einer im Kriege nicht zu verantwortenden Schönheit oder sonstigen überspannten, durch die Kriegsverwendung nicht bedingten Anforderungen.
Endlich ist jedes, wenn auch in bescheidener und damit in einer selbst weniger leistungsfähigen Ausführung vorhandene Gerät besser als eine infolge zu großer Ansprüche bei der Begrenzung unserer Rohstoff- und Arbeiterlage nicht ausführbare Ideallösung.
Die durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition[1] eingesetzten Arbeitsgemeinschaften sowie die Industrieringe der Luftwaffe erhielten bereits die Aufgabe gestellt, eine Leistungssteigerung der Produktion für bestimmte Waffen und Geräte durch Vereinfachung der Konstruktionen und der dadurch möglichen erhöhten Rationalisierung der Fertigung herbeizuführen. Die hiermit begonnene Arbeit ist weiter auszubauen und auf das gesamte sonstige Kriegs-

gerät, – vor allem auch auf das allgemeine Wehrmachtsgerät –, das bisher noch außerhalb einer solchen Überprüfung steht, auszudehnen.

Ich befehle daher:

I. Die Wehrmachtteile haben die bestehenden Forderungen an Waffen und Geräte zu überprüfen, mit dem Ziel:
   1.) die technischen Anforderungen auf die der feldmäßigen Beanspruchung genügenden Leistungen zu beschränken;
   2.) die Ansprüche an das Aussehen, die Dauerhaftigkeit und die Ausstattung ausschließlich auf die Bedürfnisse des Krieges herabzusetzen;
   3.) die Gesamtfertigung auf die für die Kampfführung unentbehrlichen Gegenstände zusammenzufassen und von jeder darüber hinausgehenden Inanspruchnahme zu entlasten.

II. Um den Forderungen auf vereinfachte Fertigung entsprechen zu können, sind schon bei der Entwicklung der Waffen und Geräte die Sachverständigen für die Fertigung zu beteiligen.

III. Alle Kriegsgerät herstellenden Firmen sowie sonst in diesem Sinne geeigneten Unternehmungen und einzelne bewährte Techniker sind in geeigneter Form aufzufordern, Vorschläge für solche Produktionsverbesserungen zu machen, die sich vor allem auf folgende Gebiete erstrecken sollen:
   1.) Behebung offensichtlich technischer Mängel und Schwächen bisher vorhandener oder in Einführung begriffener oder in Bearbeitung befindlicher Konstruktionen;
   2.) möglichste Vereinfachung der einzelnen Konstruktionselemente zu Gunsten einer leichten, zur Massenfertigung geeigneten Bearbeitungsweise;
   3.) äußerste Ausdehnung der Normung aller Einzelteile, soweit dadurch nicht eine Beeinträchtigung der Wirkung und der Brauchbarkeit der einzelnen Waffen und Geräte eintritt;
   4.) Verzicht auf überspitzte Forderungen, die die laufende schnellstmögliche Fertigung verzögern;
   5.) Abstellung solcher übersteigerter Fabrikationsauflagen und Abnahme-Bedingungen besonders in Toleranzen bei Teilen von Waffen und Geräten, die auf diesem Gebiet ohne Schwierigkeit großzügiger gefaßt werden können.
   Vor allem aber:
   Vorschläge zur Einsparung von Arbeitskräften durch Aufgabe von übertriebenen, mehr dem Auge als dem nützlichen Zweck dienenden letzten Überarbeitungen nicht wesentlicher Konstruktionsteile bei Waffen und Geräten.

Diesen Vorschlägen ist in großzügiger Weise zu entsprechen. Dabei soll aber unter allen Umständen zu erreichen versucht werden, daß die Wirkung und Verwendungsfähigkeit der Waffen und des Kriegsgerätes dadurch keine Beeinträchtigung erfahren, insoweit dadurch wichtige oder gar kampfentscheidende Nachteile entstehen könnten.
Ausführungsbestimmungen erlassen in gegenseitiger Abstimmung für den militärischen Bereich das Oberkommando der Wehrmacht, im Sektor der Fertigung der Reichsminister für Bewaffnung und Munition im Benehmen mit dem beteiligten Wehrmachtteil.
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[2] und der Reichsminister für Bewaffnung und Munition berichten mir laufend über die gezeitigten Erfolge.

gez. Adolf Hitler

1 Fritz Todt
2 Wilhelm Keitel

125

7.12.1941
Richtlinien Hitlers (*i.A. gezeichnet von Keitel*), *betreffend: Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten (sog. Nacht- und Nebel-Erlaß).*
*IMT 37, S. 572 f. = 090-L.; UuF Bd. 17, S. 419; Jacobsen, 1939–1945, Dokument Nr. 196 auf S. 582 f.; Domarus, Hitler, Bd. II, S. 1790; Nürnberger Dokument PS-666. Vgl. das erläuternde Begleitschreiben Keitels vom 12.12.1941 in: UuF Bd. 17, S. 420. Zur Vorgeschichte und Interpretation ausführlich Gruchmann, „Nacht- und Nebel"-Justiz, in: VJZG 1981, S. 342–396.
Siehe auch unter dem 13.5.1941 und 30.7.1944

Der Führer und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

Richtlinien

für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten.
Vom 7. Dezember 1941.

In den besetzten Gebieten haben mit Beginn des russischen Feldzuges kommunistische Elemente und andere deutschfeindliche Kreise ihre Angriffe gegen das Reich und die Besatzungsmacht verstärkt. Der Umfang und die Gefährlichkeit dieser Umtriebe zwingen aus Abschreckungsgründen zu schärfsten Maßnahmen gegen die Täter. Zunächst ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

I.

In den besetzten Gebieten ist bei Straftaten von nichtdeutschen Zivilpersonen, die sich gegen das Reich oder die Besatzungsmacht richten, und deren Sicherheit oder Schlagfertigkeit gefährden, grundsätzlich die Todesstrafe angebracht.

II.

Die Straftaten des Abschnitt I sind grundsätzlich nur dann in den besetzten Gebieten abzuurteilen, wenn wahrscheinlich ist, daß gegen die Täter, mindestens aber die Haupttäter, Todesurteile ergehen und wenn das Verfahren und die Vollstreckung der Todesurteile schnellstens durchgeführt werden können. Sonst sind die Täter, mindestens aber die Haupttäter, nach Deutschland zu bringen.

III.

Täter, die nach Deutschland gebracht werden, sind dort dem Kriegsverfahren nur unterworfen, wenn besondere militärische Belange es fordern. Deutschen und ausländischen Dienststellen ist auf Fragen nach solchen Tätern zu erklären, sie seien festgenommen worden, der Stand des Verfahrens erlaube keine weiteren Mitteilungen.

IV.

Die Befehlshaber in den besetzten Gebieten und die Gerichtsherren sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Durchführung dieses Erlasses persönlich verantwortlich.

V.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1] bestimmt, in welchen besetzten Gebieten dieser Erlaß anzuwenden ist. Er ist zu Erläuterungen, zum Anlaß[2] von Durchführungsvorschriften und zu Ergänzungen befugt. Der Reichsminister der Justiz[3] erläßt die Durchführungsbestimmungen für seinen Bereich.

I.A.
Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht
Keitel

1 Wilhelm Keitel
2 Muß heißen: Erlaß
3 Franz Schlegelberger (m.d.W.d.G. beauftragt)

23.12.1941
VdF zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front.
RGBL. 1941 I S. 797
Siehe auch unter dem 30.12.1941 und 10.1.1945

126

24.12.1941
BdF, *betrifft: Zurverfügungstellung sowjetischer Kriegsgefangener für die Rüstungs- und Kriegswirtschaft.*
BA R 43 II/670 a, Bl. 45–47 (= *ADP 101 11351–11353); BA/MA RW 6/v. 276. Vgl. auch die Erläuterungen bei Christian Streit: Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945 (= Studien zur Zeitgeschichte 13; Stuttgart 1978), S. 209. Streit drückt sich allerdings nicht sehr präzise aus, wenn er ebenda schreibt, es handle sich um einen von Keitel unterzeichneten Führerbefehl.
Beschreibung des Dokuments: Wörtliche, mit Anführungszeichen versehene Zitierung in einem von Generalleutnant Reinecke (Chef des Allgemeinen Wehrmachtsamtes im OKW) handschriftlich f.d.R. gezeichneten Befehl des Chefs OKW WFSt (L) Nr. 003150/41 AWA/Kriegsgef. Nr. 8770/41 vom 24.12.1941. Aus der Zitierung, der Wortwahl (z.B. „meldet mir das OKW,...") sowie den getroffenen Regelungen für den Geschäftsbereich ziviler Dienststellen geht zweifelsfrei hervor, daß Keitel – trotz des fehlenden Kopfes und der (Wiedergabe der) Unterschrift Hitlers – einen mit Sicherheit schriftlichen, offenbar verschollenen Befehl Hitlers zitiert.
Siehe auch unter dem 3.9.1940, 30.5.1943, 28.6.1943 und 25.9.1944

1.) Die Zuführung der sowjet. Kr. Gef. in die Rüstungs- und Kriegswirtschaft ist für die Aufrechterhaltung der Rüstungskapazität und für die Leistungsfähigkeit unserer Kriegswirtschaft nunmehr entscheidendes Problem geworden.
2.) Es kommt darauf an, daß alle an der Bereitstellung der sowjet. Kr. Gef. als einsatzfähige Arbeiter beteiligten Dienststellen und Behörden ihr Äußerstes daransetzen, die Einsatzfähigkeit der Kr. Gef. zu erweitern und vor allem zu beschleunigen. Vorbedingungen hierzu

sind insbesondere eine ausreichende Ernährung und die Beseitigung der Fleckfiebergefahr. Alle hierfür verantwortlichen Dienststellen müssen sich in höchstem Maße ihrer Verantwortlichkeit und der Notwendigkeit bewußt sein, möglichst viele Kr. Gef. der Heimat zuzuführen, damit sie der Dienststelle „Arbeitseinsatz des Beauftragten für den Vierjahresplan“[1] zur Verfügung gestellt werden können.

3.) Die Zuführung aller geeigneten Kr. Gef. an die Rüstungsindustrie ist damit vordringlichste Aufgabe geworden. Alle übrigen Ansprüche, soweit sie nicht unmittelbar der fechtenden Truppe zugute kommen, müssen daher zurückgestellt werden.

4.) Aus dieser Grundlage sind die schon befohlenen und geplanten Aufstellungen aus sowjet. Kr. Gef. des Heeres, des Ersatzheeres, des RdL und ObdL[2], der Kriegsmarine und der Waffen-SS zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Kopfstärke. Das OKW setzt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan (Arbeitseinsatz) und dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition[3] – unter Berücksichtigung der Belange der Wehrmacht einschließlich des Stellungsbaues im Osten – eine neue Dringlichkeitsfolge für den Arbeitseinsatz fest.

5.) Alle frei werdenden sowjet. Kr. Gef. sind dem OKW anzubieten. Zum 15. jeden Monats, erstmals zum 15.1.1942, meldet mir das OKW, wieviel sowjet. Kr. Gef. zum Arbeitseinsatz
a) im vergangenen Monat zur Verfügung gestellt worden sind und
b) voraussichtlich im laufenden Monat angeboten werden können.

1 Hermann Göring
2 Ebenfalls Hermann Göring
3 Fritz Todt

127

26.12.1941
BdF und OBdW: Grundsätzlicher Befehl über Meldewesen in der Wehrmacht.
*IfZ, MA-190/1, 720454; Domarus, Hitler, Bd. II, S. 1816. Der NSDAP bekanntgegeben in VAB Bd. I, S. 97. „Für das Berichtswesen der Partei gelten die gleichen Grundsätze“; ebenfalls in VAB Bd. III, S. 657 f.; BA NS 6/337, Bl. 10 f.
Beschreibung des Dokuments: Gedruckter und vermutlich in größerer Zahl (offenbar zum Aushang und/oder zur Verteilung durch Handzettel etc. bestimmt) hergestellter Befehl.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht — F.H.Qu., den 26.12.41

Grundsätzlicher Befehl
über Meldewesen in der Wehrmacht.

1. Jede Meldung – gleich welcher Art – ist ein Mittel zur Führung und kann den Anstoß zu entscheidenden Entschließungen geben.
2. Jede Meldung muß daher von dem Grundsatz bedingungsloser Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit getragen sein.
3. Jede Meldung muß ferner so abgefaßt sein, daß sie der vorgesetzten Stelle ein eindeutiges Bild der Lage oder eine unmißverständliche Antwort auf gestellte Fragen gibt.

4. Übertreibung und Schönfärberei sind gefährlich. Unerfüllte Forderungen und eigene Fehler wahrheitsgetreu zu melden, gereicht jedem Soldaten zur Ehre.
5. Jeder Vorgesetzte hat die Pflicht, zweifelhafte Meldungen nachzuprüfen und mit unerbittlicher Strenge auf die Einhaltung vorstehender Grundsätze hinzuwirken. Umgekehrt müssen die Untergebenen wissen, daß Meldungen nur dort einverlangt werden, wo sie tatsächlich notwendig sind.

Adolf Hitler

128

30.12.1941

BdF und OBdW, *betrifft: Ausgabe von Winterbekleidung an die der Ostfront zuzuführenden Verstärkungen.*

BA/MA RW 19/888, Bl. 219

Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk als Anlage zu einem Schreiben des OKW/WFSt Nr. 3021/41 g. Kdos. L II Org. vom 31.12.1941 an diverse Dienststellen des OKW. Aus diesem Anschreiben ergibt sich auch die Datierung des Befehls auf den 30.12.1941. Siehe auch unter dem 23.12.1941

Nachr. WFSt (Org) für Weitergabe an Ämter des OKW
Gltd.: Für Chef H Rüst und BdE[1], Berlin
Nachr. Ob. d. L.[2], Ob. d. M.[3]

Geheime Kommandosache

Mir ist heute erneut gemeldet worden, daß der Ostfront im Eisenbahntransport zugeführte Truppen nicht über die zusätzliche notwendige Winterausrüstung verfügen. Ich übertrage Ihnen[4] hiermit die Verantwortung dafür, daß in Zukunft jeder Truppenzug, der die Reichsgrenze nach Osten verläßt, mit den für den Kampf im Osten völlig unentbehrlichen Wintersachen ausgestattet ist. Sie haben sofort dafür zu sorgen, daß die aus der Wollsammlung fortlaufend anfallenden Wintersachen auf geeigneten Durchgangsbahnhöfen ausgelegt und den durchfahrenden Truppen in großzügiger Weise zugeteilt werden. Jede andere Aufgabe tritt hinter dieser Ihnen hiermit auferlegten Verpflichtung zurück. Sämtliche Heimatdienststellen der Wehrmacht sind von Ihnen hierzu heranzuziehen.
Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda[5] erhält die Anweisung, Ihren Anforderungen unverzüglich zu entsprechen.
Die Anordnung über Zuladung von Verpflegung einschließlich Rauhfutter und Öfen bleibt bestehen.

Der Führer und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

1 Generaloberst Friedrich Fromm
2 Hermann Göring
3 Großadmiral Dr. h.c. Erich Raeder
4 Der Befehl ist vermutlich an den Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, Generaloberst Fromm, gerichtet.
5 Joseph Goebbels

1942

Vorbemerkung des Herausgebers: Laut Inhalts- und Sachverzeichnis zum Reichsverfügungsblatt der NSDAP 1942, Ausgabe A (BA NS 6/821, Bl. 156 f.) erschienen 1942 für den Bereich der NSDAP 26 Verfügungen: V 1 – V 26. Sie wurden – entgegen der Übung in den vorhergegangenen Jahren – ausnahmslos von Hitler gezeichnet, während die von Bormann in seiner neuen, im Mai 1941 erworbenen Eigenschaft als Leiter der Partei-Kanzlei erlassenen Direktiven nunmehr durchgehend als Anordnungen bezeichnet wurden. Als Besonderheit ist zu erwähnen, daß V 26/42 zwar im Inhalts- und Sachverzeichnis genannt wird, jedoch tatsächlich im Jahrgang 1942 nicht enthalten ist.

129

4.1.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Abgrenzung der Befugnisse zwischen dem Reichsverkehrsminister und dem Wehrmachttransportchef im besetzten Ostraum.*
*Pottgiesser, Die Reichsbahn im Ostfeldzug S. 38 f.; BA R 43 II/687, Bl. 8 f.; BA/MA RW 19/888, Bl. 211 f.
Siehe auch unter dem 12.1.1942, 17.1.1942, 9.6.1942 und 23.10.1942

Der Führer und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht FHQu, den 4.1.1942

OKW/WFSTb/Qu (Verw) Nr. 8/42

1) Von einem noch festzusetzenden Tag ab tritt für das Eisenbahnnetz im besetzten Ostraum folgende organisatorische Regelung in Kraft.
   a) Der Ausbau und die Unterhaltung des Netzes für höchste Leistungen sowie die Betriebsführung innerhalb eines noch näher bezeichneten Raumes obliegt dem Reichsverkehrsminister.[1]
   b) Der Transportchef[2] stellt das Leistungsprogramm für den Ausbau des Netzes nach Umfang und Zeit fest. Er gibt die Weisungen zur Ausnutzung des Netzes für die Zwecke der Wehrmacht.
2) Das nach 1 a) erforderliche Betriebspersonal stellt die Reichsbahn, der es in dienstlicher und disziplinarrechtlicher Hinsicht untersteht. Die disziplinarischen und strafrechtlichen Verhältnisse sind nötigenfalls durch ergänzende Bestimmungen zu regeln. Verpflegung und Unterkunft des Reichsbahnpersonals wird im Einvernehmen mit dem Generalquartiermeister[3] besonders geregelt.
3) Die erforderlichen Arbeitskräfte für den Ausbau des Netzes werden durch Bauformationen der Reichsbahn, des Heeres, der Organisation Todt, des Baustabes Speer oder sonst etwa aufzustellender Bauformationen nach den Bauplanungen der betriebsführenden Eisenbahndienststellen gestellt.
4) Für den Ausbau des Netzes und für die Betriebsführung stellt die Reichsbahn die erforderlichen maschinellen Einrichtungen, Geräte und Materialien soweit möglich aus ihren Beständen. Fehlende Mengen sind durch sie zu beschaffen. Hierfür erhält die Reichsbahn Sonderkontingente vom Reichswirtschaftsminister[4]. Die Fertigung erfolgt in der höchsten Dringlichkeitsstufe (SS).

5) Für die im militärischen Betrieb verbleibenden Strecken stellt die Deutsche Reichsbahn ebenfalls alle erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Materialien in gleicher Weise wie für die von ihr im Ostraum betriebenen Strecken.
6) Engste Zusammenarbeit zwischen Reichsverkehrsministerium und Transportchef ist sicherzustellen.
7) Die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.[5]

gez. Adolf Hitler

1 Julius Dorpmüller
2 Generalleutnant Rudolf Gercke
3 General der Artillerie Eduard Wagner
4 Walther Funk
5 Wilhelm Keitel

130

6.1.1942
BdF (oder Verfügung ? So in der Quelle), *betrifft: Aufhebung rechtskräftiger Urteile von Wehrmachtgerichten.*
*Absolon, Wehrmachtstrafrecht Nr. 95 auf S. 231; VAB Bd. III, S. 703; Heeres-Verordnungsblatt 24. Jahrgang 1942, Teil B. 6. Ausgabe, Blatt 2 vom 27.1.1942, S. 22, Nr. 34
Siehe auch unter dem 16.9.1939, 14.4.1940, 21.12.1940, 26.1.1942, 2.4.1942, 4.3.1943, 21.6.1943, 25.6.1943, 20.9.1944 und 9.3.1945

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

F.H.Qu., den 6.1.1942

Der Verzicht auf Rechtsmittel für das militärische Strafverfahren ist eine durch die außergewöhnlichen Verhältnisse des Krieges gebotene Notmaßnahme. Um den Gefahren, die daraus der Rechtsanwendung erwachsen, zu begegnen, bestimme ich folgendes:

I.

Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1] können ein in ihrem Befehlsbereich ergangenes rechtskräftiges Urteil aufheben und anordnen, daß eine neue Hauptverhandlung stattzufinden habe, wenn sie eine neue Entscheidung wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils für notwendig halten.

II.

Die neue Hauptverhandlung findet vor dem Reichskriegsgericht statt. In Ausnahmefällen kann damit einmalig auch ein anderes Wehrmachtgericht betraut werden.

III.

Meine Befugnisse als Oberster Gerichtsherr der Wehrmacht bleiben unberührt.

Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel

131

10.1.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Rüstung 1942.*
*KTB OKW 1942 II, Teilband 4, Dokument 3 auf S. 1265–1267; Der Zweite Weltkrieg. Dokumente. Ausgewählt und eingeleitet von Gerhard Förster und Olaf Groehler (Berlin-Ost 1989), S. 168–171. Wörtliche Wiedergabe auch bei Boelcke, Rüstung S. 61–64; ferner bei Thomas, Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft S. 483–487 und in: UuF Bd. 19, S. 11–14. Zur Vorgeschichte vgl. Dietrich Eichholtz, Die Vorgeschichte des „Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz", in: Jahrbuch für Geschichte 9 (1973) S. 339–383, insbesondere S. 372–374 = Entwurf aus dem Dezember 1941, sowie die Denkschrift des OKW (gez. Keitel) vom 3.1.1942 bei Thomas, Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft S. 478–482. Vgl. ferner den Befehl des OKW/Wi Rü Amt vom 14.1.1942 in BA/MA RW 19/174, Bl. 7 f. Vgl. auch die Analyse bei: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 5/I, S. 937 ff.
Siehe auch unter dem 14.7.1941, 3.12.1941, 19.2.1942, 21.3.1942, 14.4.1942, 17.4.1942 und 7.5.1942

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
Nr.: 1/42 g.K. OKW/WFSt/Org. Wi.Rü.Amt
Geheime Kommandosache
Chefsache!
Nur durch Offizier!

F.H.Qu., 10. Januar 1942

20 Ausfertigungen
7. Ausfertigung

Betr.: Rüstung 1942

I.

In Anpassung an die veränderte Kriegslage gelten für die Rüstung 1942 die folgenden Richtlinien:

1. Die Zielsetzung auf weite Sicht bleibt unverändert der Ausbau der Luftwaffe und Kriegsmarine zum Kampf gegen die angelsächsischen Mächte. Diesem Grundsatz ist bei allen Rüstungsplanungen und den vorbereitenden Maßnahmen hierzu Rechnung zu tragen.
   Die Kriegführung im Jahre 1942 verbietet jedoch bis auf weiteres ein Absinken der Rüstung des Heeres zu Gunsten dieser Zielsetzung. Das Heer ist vielmehr für die im Jahre 1942 gestellten Kriegsaufgaben erneut zu verstärken und zu bevorraten.
2. Die Mittel der Rüstung sind daher zunächst bevorzugt den gesteigerten Bedürfnissen des Heeres dienstbar zu machen. Die Grundlage hierfür bildet der Einsatz der für die Wehrmacht insgesamt verfügbaren Rohstoffe.
   Ich beauftrage den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1] hiernach die Rohstoffverteilung für das erste Halbjahr 1942 vorzunehmen, unter Kürzung bei Kriegsmarine und Luftwaffe, soweit diese unvermeidbar ist.
   Für die Erhöhung der Gewinnung von Rohstoffen, insbesondere von Kohle und Mineralöl als Grundlage jeder Rüstungsproduktion, werden die erforderlichen Anordnungen durch den Beauftragten für den Vierjahresplan[2] getroffen.
3. Der notwendige weitere Ausgleich zwischen den Forderungen der Kriegführung und den durch die Rohstofflage gebundenen Möglichkeiten muß gefunden werden durch:
   a) vermehrte eindeutige Schwerpunktbildung innerhalb der Rüstung der Wehrmachtteile auf die für die Kriegführung ausschlaggebenden Fertigungen;

b) Einstellung der Fertigungsprogramme auf Überwindung der Engpässe durch Ersatzstoffe, Ausweichkonstruktionen und ermäßigte Ansprüche.
Dabei ist davon auszugehen, daß Rohstoffe über den bisher zugewiesenen bzw. für die Zuweisung beabsichtigten Rahmen hinaus nicht zur Verfügung stehen.
c) Abstimmung und Typisierung der Gerätefertigung auf die Engpässe der Einzel- und Ersatzteile;
d) Neufestsetzung und größtmögliche Begrenzung der Bevorratung nach den bisherigen Kriegserfahrungen;
e) vermehrte Verwendung von Beute (Gerät, Munition und Ausrüstung) besonders auch in der gesamten Küstenverteidigung.

Alle für die Kriegführung jedoch nicht mehr einsatz- und instandsetzungsfähigen Geräte, Waffen und Munition und unbrauchbare Beute sind zur Verschrottung vorzusehen; für Waffen und Munition (auch Beute) ist Freigabe über OKW/Wi.Rü.Amt mittels Bestandlisten zu beantragen.

4. Im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel und nach meinen Forderungen steuern die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile ihre Rüstungen selber in eigener Verantwortlichkeit.

II.

Für die Rüstung der einzelnen Wehrmachtteile und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Sonderprogramme gilt als Grundsatz:

5. H e e r :
a) Die Einsatzbereitschaft des Heeres in dem vom Oberkommando des Heeres vorgesehenen und vor mir genehmigten Umfang muß bis 1.5.1942 mit dem notwendigen Nachschub für mindestens 4 Monate sichergestellt sein.
b) Die Ausrüstung der Verbände hat sich den Eigenarten der Kriegsschauplätze, auf denen sie Verwendung finden, und den jeweils für sie vorgesehenen Aufgaben hinsichtlich Beweglichkeit, Stoßkraft, Luft- und Panzerabwehr und Nachschuborganisation anzupassen.
Abgesehen von einer Anzahl für den Einsatz an verschiedenen Fronten geeigneter Schneller Verbände, müssen die im Osten eingesetzten Teile des Heeres beweglich sein und über ausreichende Versorgungstruppen verfügen, während auf die Beweglichkeit der in der Küstenverteidigung im Westen einschließlich Norwegen eingesetzten Verbände weitgehend verzichtet werden kann.
c) Neben der 1. Ausstattung ist eine Bevorratung an Munition in Höhe des sechsfachen Monatsverbrauches auf der Grundlage des Ostfeldzuges (Verbrauch August 1941) wenigstens bei den Hauptwaffen zu erreichen, abgestellt auf das Waffensoll des Feldheeres vom 1.5.1942.
d) Der Umbau des Heeres unter Schwerpunktverlagerung auf die Schnellen Truppen ist über den 1.5.1942 hinaus im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten fortzuführen.
e) Waffen-SS:
Die Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen des Heeres sind auch für die einzelnen Einheiten der Waffen-SS maßgebend. Dementsprechend sind die Sollstärken im Rahmen der Heeresrüstung aufzufüllen.

Über die künftige Gestaltung der Kriegsgliederung der mot. SS-Divisionen behalte ich mir die Entscheidung noch vor.

Neuaufstellungen unter Beanspruchung zusätzlichen deutschen Gerätes entfallen. Für Leibstandarte „Adolf Hitler" gilt die neue Kriegsgliederung.

6. K r i e g s m a r i n e :
Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Rohstoffe liegt der Schwerpunkt der Rüstung in der Konzentrierung auf Bau und Unterhaltung der U-Boot-Waffe.
Daneben bleiben die Erhaltung des Geleitdienstes und die Sicherung Norwegens sowie des Küstenvorfeldes wichtig. Die hinsichtlich der Rohstoffzuteilung unvermeidlichen Beschränkungen müssen auf den übrigen Fertigungsgebieten und im Hafenbauprogramm im Wege der Selbsthilfe überwunden werden. Die Munitionsbestände lassen eine Drosselung zu Gunsten der Heeresfertigung zu.
7. L u f t w a f f e :
Das Flugzeugbeschaffungsprogramm 21/2 und das Flakprogramm sind im Rahmen der Rohstoffzuteilung durchzuführen; eine Kürzung des Flakprogramms bedarf meiner Zustimmung.
Eine vorübergehende Drosselung der Fertigung von Munition und Bomben auf allen hinreichend bevorrateten Gebieten muß in Kauf genommen werden, solange Umstellung auf Ersatzstoffe für mangelnde NE[3]-Metalle die Produktionsleistung hemmt.
8. a) Alle zur Durchführung des Mineralöl-Programms notwendigen Maßnahmen sind mit besonderer Dringlichkeit zu fördern.
   b) Die Rüstungsprogramme auf den Gebieten des Eisenbahn- und Nachrichtenwesens sowie des chemischen Erzeugungs-(Krauch)-Planes sind im bisherigen Umfange fortzuführen, auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens noch zu steigern.
   Bei dem hohen Eisen- und NE-Metall-Bedarf dieser Programme müssen die Produktionsziele mit kriegsmäßig sparsamstem Metallaufwand erreicht werden.
9. Der Ausbau der Küstenverteidigung auf der gesamten Westfront einschließlich Norwegen und auf Kreta ist nach Maßgabe der Kräfte und Mittel fortzusetzen.
10. Die Rüstungsprogramme der Wehrmachtteile sind den vorstehenden Weisungen anzupassen, Veränderungen auf wichtigen Gebieten mir zur Genehmigung vorzulegen. Erforderlichen weiteren Ausgleich regelt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

III.

Den Ausgleich zwischen dem personellen Ersatzbedarf der Wehrmacht und dem Kräftebedarf der Wirtschaft trifft der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Benehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition[4] und den übrigen beteiligten Obersten Reichsbehörden.
Die Organisationsabsichten und der Ersatzbedarf der Wehrmachtteile sind auf den Produktionsanfall abzustimmen.

IV.

Meine am 14.7.1941 für die Rüstung gegebenen Anordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie für die Rüstung allgemein gültige Richtlinien wirtschaftlich-technischer Art betreffen.
Sie gewinnen hiermit erhöhte Bedeutung und werden durch die vorstehenden Weisungen nicht berührt.

gez. Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel
2 Hermann Göring
3 Nicht-Eisen
4 Fritz Todt

132

11.1.1942
EdF oder BdF (?), *betrifft: Auftrag an Himmler zum Ausbau und zur Fertigstellung der Gießereien im VW-Werk.*
*IfZ, MA-302/587656 f.; BA NS 19 alt/281, zitiert nach Speer, Der Sklavenstaat S. 253 bzw. Anm. 6 auf S. 477 (auf S. 253 irrtümlich auf den 1.1.1942 datiert). Bei Janssen, Das Ministerium Speer Anm. 264 auf S. 367 datiert auf 11.6.1942, nach Ausführungen im Text ebenda S. 98 jedoch Datierung vor März 1942 und damit Identität mit dem gegenständlichen Erlaß zwingend.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk, überliefert in den Akten des Persönlichen Stabes Reichsführer-SS, anstelle der Unterschrift in Himmlers Handschrift Notiz „gez. Adolf Hitler".

Der Führer

Geheim

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sowie der weitere Ausbau der Gießereien, insbesondere der Leichtmetall-Gießerei im Volkswagen-Werk ist mit allen Mitteln zu beschleunigen.
Ich genehmige den Vorschlag des Pg. Professor Dr. Porsche und meines Beauftragten Pg. Werlin, Fertigstellung, Ausbau und Betrieb dieser Gießereien dem Reichsführer-SS. und Chef der Deutschen Polizei[1] zu übertragen, der dafür die Arbeitskräfte aus den Konzentrationslagern stellt. Der Reichsführer-SS. übernimmt die Verantwortung für die Durchführung dieses Auftrages in kürzester Frist. Das Werk muß spätestens im Herbst 1942 seinen Betrieb aufgenommen haben.
Die notwendigen Kontingente sind dafür unverzüglich bereitzustellen.

Führerhauptquartier, den 11.1.1942 gez. Adolf Hitler

An den Reichsführer-SS.
und Chef der Deutschen Polizei
An Pg. Prof. Dr. Porsche
An Pg. Beauftragten Jakob Werlin.

1 Heinrich Himmler

133

12.1.1942
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Inkrafttreten des Befehls vom 4.1.1942 mit sofortiger Wirkung.*
BA R 43 II/687, Bl. 15
Beschreibung des Dokuments: Abschrift (ohne diese – ansonsten übliche – Überschrift), f.d.R. gezeichnet von Hauptmann von Kirchbach.
Siehe auch unter dem 4.1.1942, 17.1.1942, 9.6.1942 und 23.10.1942

Der Führer und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht
OKW/WFSt/Qu. (Verw.) Nr. 41/42.

Führerhauptquartier,
den 12. Januar 1942

1.) Die von mir am 4. Januar 1942 befohlene Regelung über die Abgrenzung der Verantwortung für den Betrieb der Bahnen im besetzten Ostraum tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2.) Alle Einzelheiten der Überleitung vereinbaren der Reichsverkehrsminister[1] und der Chef des Transportwesens[2] unmittelbar.

Im Auftrage
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Julius Dorpmüller
2 Generalleutnant Rudolf Gercke

16.1.1942
EdF über die Bestellung eines Generalinspektors des Führers für das Kraftfahrwesen.
RGBL. 1942 I S. 25 f.; BA R 43 II/604 a, Bl. 7 v. Zur weiteren Entwicklung vgl. die Akten in BA R 43 II/751 a.
Siehe auch unter dem 29.6.1942, 23.10.1942, 16.1.1943, 16.2.1943, 3.3.1943, 12.11.1943, 15.9.1944 und 18.12.1944

16.1.1942
Zweiter EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Salzburg.
RGBL. 1942 I S. 26

16.1.1942
Zweiter EdF über die Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung.
RGBL. 1942 I S. 45 f.

16.1.1942
G über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik über die gegenseitige Unterstützung und Rechtshilfe in Zollstrafsachen (Ausführungsgesetz).
RGBL. 1942 II S. 89 f.

134

16.1.1942
EdF über Bildung und Abfindung des Verwaltungsführerkorps in den besetzten Ostgebieten während der Kriegsdauer.
BA R 43 II/688, Bl. 221–223; *IfZ, MA-255, 000959–000961. Vgl. auch das Schreiben Lammers' an Rosenberg vom 24.1.1942 in ebenda, 000957 f. sowie zur Vorgeschichte den Schriftwechsel in ebenda, 000962 ff. Siehe ferner das Schreiben des RmfdbO vom 6.5.1942 in BA R 43 II/688 a, Bl. 5 (= AdP 101 12097).
Beschreibung des Dokuments: Zeitgenössische Fotokopie (sog. „Lichtdruck") eines von Hitler unterzeichneten Originals als Anlage zu dem erwähnten Schreiben Lammers' an Rosenberg vom 24.1.1942.
Siehe auch unter dem 18.10.1940 und 15.11.1941

Erlaß des Führers über Bildung und Abfindung des Verwaltungsführerkorps in den besetzten Ostgebieten während der Kriegsdauer. Vom 16. Januar 1942.

Zur Verwaltung der besetzten Gebiete der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken wird im Geschäftsbereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete[1] für die Kriegsdauer ein Verwaltungsführerkorps gebildet. Die Bildung des Verwaltungsführerkorps obliegt dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete. Das Verwaltungsführerkorps besteht aus Amtsträgern. Im einzelnen bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Die Berufung der Amtsträger im Geschäftsbereich der dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete nachgeordneten Dienststellen in den besetzten Ostgebieten erfolgt, soweit ich sie mir nicht selbst vorbehalte, durch den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete. Der allgemeine Rechtsstand eines Reichsbeamten bleibt unberührt. Die rechtliche Stellung der übrigen Amtsträger richtet sich nach den Vorschriften der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, soweit sich nicht aus diesem Erlaß etwas anderes ergibt.
(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Amtsträger erhalten für die Dauer ihrer Verwendung in den besetzten Ostgebieten die aus der anliegenden Aufstellung[2] ersichtlichen Bezüge und führen die darin vorgesehenen Dienstbezeichnungen.

§ 2

Die in der Anlage festgesetzten Bezüge schließen Gehalt und persönlichen Dienstaufwand ein. Sie unterliegen nicht der Gehaltskürzung. Daneben erhalten die Amtsträger Kinderzulagen wie Reichsbedienstete, sowie eine ihrer Dienststellung entsprechende Wohnung mit angemessener Einrichtung von Amts wegen unentgeltlich gestellt. Andere Zulagen werden neben diesen Bezügen nicht gewährt.

§ 3

Gegen die Amtsträger können Dienststrafen verhängt werden, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzen.

§ 4

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete wird ermächtigt zu bestimmen, von wann ab die Bezüge nach der anliegenden Aufstellung gewährt werden.

§ 5

Für die Angehörigen des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete gelten hinsichtlich der Besoldung und ihrer sonstigen Rechtsstellung die gleichen Vorschriften und Bestimmungen wie für die übrigen Reichsbediensteten im Inland. Soweit Angehörige des Ministeriums nach meinem Erlaß über die Einführung einer Beamtenuniform vom 30. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 761) zum Tragen von Uniform berechtigt sind, tragen sie die für das Verwaltungsführerkorps vorgesehene besondere Uniform.

§ 6

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[3] sowie unter Beteiligung der Reichsminister des Innern[4] und der Finanzen[5]. Meine Anordnung vom 18. Oktober 1940 über die geldliche Abfindung der in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze tätigen Angehörigen der Wehrmacht und der deutschen zivilen Dienststellen (Reichshaushalts- und Besoldungsbl. S. 273) bleibt unberührt.

Führerhauptquartier, den 16. Januar 1942

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Alfred Rosenberg
2 Hier nicht abgedruckt. Diese Anlagen finden sich in BA R 43 II/688, Bl. 224 f.
3 Hans Heinrich Lammers
4 Wilhelm Frick
5 Lutz Graf Schwerin von Krosigk

135

16.1.1942
EdF über die Ausübung des Gnadenrechts in den besetzten Ostgebieten.
BA R 43 II/686, Bl. 6. Vgl. auch den Schriftverkehr in ebenda, Bl. 3–5.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk, überliefert in den Akten der Reichskanzlei.
Siehe auch unter dem 17.7.1941 und 20.8.1941

Erlaß des Führers
über die Ausübung des Gnadenrechts
in den besetzten Ostgebieten.
Vom 16. Januar 1942.

In den besetzten Ostgebieten übertrage ich mit dem Recht der Weiterübertragung die Ausübung des Niederschlagungsrechts sowie die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadensachen dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[1]. Ich behalte mir vor, in einzelnen Fällen selbst zu entscheiden.
§ 114 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) mit der Abänderung in Artikel V der Siebenten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 18. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 787) bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch die Ausübung des Gnadenrechts in Sachen der SS- und Polizei-Strafgerichtsbarkeit.

Führer-Hauptquartier, den 16. Januar 1942

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
gez. Rosenberg

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
gez. Dr. Meissner

1 Alfred Rosenberg

136

16.1.1942
AdF über die Benutzung von Personenkraftwagen.
VAB Bd. III, S. 156 f.; *BA NS 6/337, Bl. 25; BA NS 6/339, Bl. 155; BA NS 6/353, Bl. 139; BA R 43 II/604 a, Bl. 4; IfZ, MA-127/2, 12996 f.; IfZ, MA-470/544952 f. Vgl. auch das Rundschreiben Lammers' vom 17.1.1942 an die Obersten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter und die Landesregierungen in ebenda, 544951, in BA NS 6/337, Bl. 24 und in BA R 43 II/604 a, Bl. 3. Vgl. auch die ergänzenden Anordnungen Lammers' vom 17.9.1942 in BA R 43 II/750, Bl. 4. Vgl. auch das Rundschreiben Bormanns R 10/42 vom 24.1.1942 in BA NS 6/337, Bl. 23 sowie die Anordnung Bormanns A 137/45 vom 13.3.1945, welche Hitlers Anordnung erneut in Erinnerung rief und den Adressaten neuerlich in Abschrift zukommen ließ, in BA NS 6/353, Bl. 138 f. sowie in IfZ, MA-127/2, 12994 f. und 13010 f.
Beschreibung des Dokuments: Beglaubigte Abschrift (Unterschrift unleserlich) als Anlage zu den erwähnten Rundschreiben Lammers' vom 17.1.1942 und Bormanns vom 24.1.1942.
Siehe auch unter dem 29.6.1942, 23.10.1942, 16.1.1943, 16.2.1943, 3.3.1943, 12.11.1943, 15.9.1944, 27.10.1944, 18.12.1944 und 4.4.1945

Anordnung des Führers
über die Benutzung von Personenkraftwagen.
Vom 16. Januar 1942.

1. Personenkraftwagen dürfen im öffentlichen Dienst, im Wirtschaftsleben sowie im sonstigen Verkehr nur zur Erfüllung kriegswichtiger oder kriegsentscheidender und lebenswichtiger Aufgaben benutzt werden. Die Benutzung ist auch in diesen Fällen verboten, wenn ohne Gefährdung der Aufgabe das Reiseziel mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erreicht werden kann. Eine Zeitersparnis allein rechtfertigt die Benutzung nicht. Dies gilt besonders auch für Fahrten über weite Strecken. Alle nicht den in Satz I bezeichneten Aufgaben dienenden Fahrten gelten als Privatfahrten und sind daher in jedem Falle verboten. Desgleichen sind ausnahmslos verboten alle Fahrten, die aus Gründen der Bequemlichkeit unternommen werden.
2. Für Personenkraftwagen im öffentlichen Dienst ordne ich außerdem an:
   Die Erlaubnis zu Fahrten zwischen der Wohnung und der Dienststelle kann aus besonderen dienstlichen Gründen von den zuständigen Dienstvorgesetzten erteilt werden:
   a) in der Wehrmacht an Offiziere und Wehrmachtbeamte vom Dienstrange oder von der Dienststellung eines Generalleutnants an aufwärts,
   b) in der Verwaltung an Beamte von der Dienststellung eines Ministerialdirektors und an Arbeitsdienstführer von der Dienststellung eines Obergeneralarbeitsführers an aufwärts,

c) in der Partei an Politische Leiter von Dienststellung eines Hauptdienstleiters (einschließlich die Stellvertretenden Gauleiter) an aufwärts, an Gliederungsführer vom Gruppenführer (in der Hitler-Jugend vom Stabsführer) an aufwärts.

An andere Personen darf die Erlaubnis zu Fahrten zwischen der Wohnung und der Dienststelle nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

Auf solchen Fahrten sollen nach Möglichkeit mehrere Fahrtberechtigte einen Wagen gemeinsam benutzen.

Bei Verstößen ist gegen die Schuldigen rücksichtslos vorzugehen.

3. Ich ersuche den Reichsverkehrsminister[1], für die nicht zur Wehrmacht, Verwaltung und Partei gehörigen Benutzer von Personenkraftwagen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
4. Diese Anordnung gilt auch im Protektorat, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten.

Führerhauptquartier, den 16. Januar 1942

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Julius Dorpmüller

137

17.1.1942
EdF über die Ostbahn.
*BA R 43 II/604 a, Bl. 5 v.; BA/MA RW 19/888, Bl. 195 v. und Bl. 198
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk als Anlage zum Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden und die dem Führer unmittelbar unterstellten Dienststellen vom 19.1.1942 in ebenda, Bl. 5.
Siehe auch unter dem 4.1.1942, 12.1.1942 und 23.10.1942

Erlaß des Führers über die Ostbahn.

Vom 17. Januar 1942.

Vom 1. Februar 1942 ab wird die Ostbahn gemeinsam mit der Deutschen Reichsbahn unter Leitung des Reichsverkehrsministers[1] betrieben und verwaltet. Die Rechnung des Sondervermögens Ostbahn wird neben der Rechnung des Sondervermögens Deutsche Reichsbahn geführt.

Für den Betrieb und die Verwaltung der Ostbahn gilt das Reichsbahngesetz sinngemäß.

Die Dienststellen der Ostbahn werden am 1. Februar 1942 Dienststellen der Deutschen Reichsbahn. Das deutsche Personal der Ostbahn wird, soweit es dies nicht bereits ist, Reichsbahnper-

sonal. Die übrige Gefolgschaft der Ostbahn tritt ohne sonstige Änderung ihrer Rechtsverhältnisse kraft dieses Erlasses am 1. Februar 1942 in den Dienst der Deutschen Reichsbahn.
Der Reichsverkehrsminister nimmt bei Betrieb und Verwaltung der Ostbahn auf die Bedürfnisse des Generalgouvernements Rücksicht, soweit es die Interessen des Reichs und des Gesamtverkehrs gestatten. In Ausübung seiner Regierungsgewalt unterstützt der Generalgouverneur[2] den Reichsverkehrsminister bei Betrieb und Verwaltung der Ostbahn.
Die Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen im Generalgouvernement regeln, erläßt der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur.

Führer-Hauptquartier, den 17. Januar 1942.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Julius Dorpmüller
2 Hans Frank

138

20.1.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 1/42, *betrifft: Bildung von Hauptämtern für die Gau- und Kreispresseämter der NSDAP.*
*VAB Bd. I, S. 240; BA NS 6/821, Bl. 170 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 3/42 vom 26.1.1942
Siehe auch unter dem 1.11.1941, 12.3.1942 und 14.5.1942

Ich verfüge die Bildung von Hauptämtern für die Gau- und Kreispresseämter der NSDAP.

gez.: Adolf Hitler

139

22.1.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Einsetzung eines Höheren SS- und Polizeiführers im Bereich des Befehlshabers in Serbien.*
*IfZ, MA-515/000438 f.; BA Film Nr. 3570; BA NS 19 neu/1730; BA/MA RW 4/v. 513, Bl. 60 f.
Ausführlich zu Vorgeschichte und Interpretation Birn, Die HSSPF S. 238–249.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk, entstanden und überliefert in den Akten des Generalquartiermeisters des Heeres.
Siehe auch unter dem 7.10.1939 und 28.4.1941

Geheim

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
OKW/WFSt/Qu. (3) Nr. 0264/42 geh.

Führerhauptquartier,
den 22. Januar 1942

1.) Im Bereich des Befehlshabers in Serbien[1] wird ein Höherer SS- und Polizeiführer[2] eingesetzt.
2.) Der Höhere SS- und Polizeiführer ist mit seinen Befehlshabern dem Befehlshaber in Serbien persönlich und unmittelbar unterstellt.
3.) Der Höhere SS- und Polizeiführer faßt im Dienstbereich des Befehlshabers in Serbien alle Aufgaben zusammen, die dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei[3] im Reichsministerium des Innern (gemäß Geschäftsverteilungsplan RMdI) sowie als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums obliegen.
In diesen Aufgabengebieten hat er gegenüber den serbischen Behörden und Polizeikräften Weisungs- und Aufsichtsrecht. Insbesondere obliegen ihm Aufsicht, Aufbau und Einsatz der serbischen Polizeikräfte.
4.) Der Höhere SS- und Polizeiführer in Serbien erhält seine Weisungen
a) für die militärische Sicherung des Landes und für alle militärischen Operationen durch den Befehlshaber in Serbien,
b) für die polizeiliche Tätigkeit und die Festigung und Nutzbarmachung des deutschen Volkstums in Serbien durch den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei.
5.) Der Höhere SS- und Polizeiführer hat den Auftrag, aus den dort vorhandenen Volksdeutschen Freiwilligenverbände der Waffen-SS aufzustellen.
6.) Sobald die Aufstandsbewegung in Serbien einheitlich geleitete militärische Kampfhandlungen erfordert, verfügt der Befehlshaber Serbien über sämtliche SS- und Polizeitruppen seines Bereiches. Dieser Einsatz geht dann allen anderen Aufgaben der Polizeikräfte vor.
7.) Der Befehlshaber Serbien hat die eingesetzten SS- und Polizeikräfte in Verpflegung, Unterkunft und Beweglichmachung in jeder Weise zu unterstützen.
8.) Der Höhere SS- und Polizeiführer unterrichtet den Befehlshaber in Serbien über alle grundsätzlichen Maßnahmen und hält enge Verbindung mit dem Militärverwaltungschef.[4]

gez. Adolf Hitler

1 General der Artillerie Paul Bader
2 Zum Höheren SS- und Polizeiführer wurde SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei August Meyszner ernannt.
3 Heinrich Himmler
4 SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Harald Turner

140

23.1.1942
EdF über die Vereinheitlichung in der Leitung des Kriegseinsatzes der Eisenbahnen des Protektorats, der besetzten niederländischen Gebiete, Belgiens und des besetzten Frankreichs.
*BA R 43 II/637 a, Bl. 82–84; IfZ, MA-470/544949 f.; identisch mit BA R 43 II/604 a, Bl. 16; BA R 43 II/1648, Bl. 140. Vgl. auch das Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 30.1.1942 in BA R 43 II/604 a, Bl. 15 und in BA R 43 II/637 a, Bl. 86 sowie zur Vorgeschichte die Akten in BA R 43 II/637 a.

Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.

Erlaß des Führers über die Vereinheitlichung in der Leitung des Kriegseinsatzes der Eisenbahnen des Protektorats, der besetzten niederländischen Gebiete, Belgiens und des besetzten Frankreichs.

Vom 23. Januar 1942

Um den höchstmöglichen und einheitlichen Einsatz des Verkehrsapparates im gesamten deutschen Machtbereich für die Kriegführung zu gewährleisten, bestimme ich folgendes:

I

Die Eisenbahnen im Protektorat und in den besetzten niederländischen Gebieten.

(1) Der Reichsverkehrsminister[1] ist befugt, über Fahrzeuge, Anlagen, Material, Vorräte und Arbeitskräfte, besonders auch über die Werkstätten der Eisenbahnen im Protektorat und in den besetzten niederländischen Gebieten zu verfügen. Er kann ferner die ihm nötig erscheinenden Anordnungen für die Betriebs- und Verkehrsführung dieser Eisenbahnen geben.

(2) Von den geplanten Anordnungen und Maßnahmen sind der Reichsprotektor[2] und der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete[3] rechtzeitig zu verständigen. Soweit Interessen der Wehrmacht berührt werden, ist auch der Chef des Transportwesens der Wehrmacht[4] zu verständigen.

(3) Zur Durchführung seiner Anordnungen und Maßnahmen bedient sich der Reichsverkehrsminister im Protektorat der Gruppe Eisenbahnwesen in der Behörde des Reichsprotektors, in den besetzten niederländischen Gebieten auf dem Wege über den Sachbearbeiter für das Eisenbahnwesen in der Behörde des Reichskommissars der Verwaltung der Niederländischen Eisenbahnen.

II

Die Eisenbahnen in Belgien und im besetzten Frankreich.

Der Chef des Wehrmachttransportwesens ist gehalten, den Reichsverkehrsminister mit Fahrzeugen, Material, Vorräten und Arbeitskräften der Eisenbahnen in Belgien und im besetzten Frankreich weitgehendst zu unterstützen, insbesondere die Werkstätten, soweit dies die Belange des Betriebes gestatten, zur Verfügung zu stellen. Für die Betriebe nicht erforderliche Anlagen sind durch den Transportchef abzubauen, um dem Reichsverkehrsminister das Material für seine Aufgaben übergeben zu können. Die Durchführung der Forderungen der Wehrmacht muß gewährleistet werden. Anforderungen sind durch den Reichsverkehrsminister an den Chef des Transportwesens der Wehrmacht zu richten.

Führer-Hauptquartier, den 23. Januar 1942

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Julius Dorpmüller
2 Konstantin Freiherr von Neurath
3 Dr. Arthur Seyß-Inquart
4 Generalleutnant Rudolf Gercke

141

25.1.1942

EdF über die weitere Vereinfachung der Verwaltung.

BA R 43 II/1648, Bl. 137–139; *IfZ, MA-470/544946–48; identisch mit BA R 43 II/604 a, Bl. 11 v.–12 v.; BA R 43 II/706, Bl. 49–51; BA R 43 II/706 a, Bl. 84–89 und 91–93; BA NS 6/339, Bl. 11–15. Vgl. auch die Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 25.1.1942 in BA R 43 II/604 a, Bl. 11 sowie in IfZ, MA-470/544945 und vom 4.2.1942 in BA R 18/358, Bl. 88 f. (= AdP 10769–10771). Zur Vorgeschichte vgl. ferner BA R 43 II/706 a, Bl. 38–83 sowie die rückblickende Aufzeichnung Lammers' vom 21.4.1942 in ebenda, Bl. 125; ferner BA R 43 II/707 a, Bl. 2–49.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk als Anlage zu dem erwähnten Rundschreiben Lammers' vom 25.1.1942.
Siehe auch unter dem 15.1.1941, 3.12.1941, 9.3.1942, 21.3.1942 und 7.12.1943

Erlaß des Führers
über die weitere Vereinfachung der Verwaltung.
Vom 25. Januar 1942.

Bereits durch meinen Erlaß über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) habe ich aus Anlaß der damals drohenden Kriegsgefahr angeordnet, die öffentliche Verwaltung so zu vereinfachen, wie es die Verteidigung von Volk und Reich erfordert. Die gegenwärtige Lage des totalen Krieges, in dem das deutsche Volk einen Kampf um Sein oder Nichtsein führt, verlangt nunmehr in erster Reihe gebieterisch den Einsatz aller verfügbaren Kräfte für die Wehrmacht und die Rüstungsindustrie. Dem muß auch die öffentliche Verwaltung mehr als bisher Rechnung tragen.

I.

Ich bestimme daher:

1.) Die Verwaltung hat alle nur irgend entbehrlichen Arbeitskräfte für den Einsatz in der Wehrmacht und in der Rüstungsindustrie zur Verfügung zu stellen. Der Wehrmacht habe ich befohlen, ihren Ersatz unter allen Umständen und rücksichtslos sicherzustellen. Widersprüche hiergegen sind grundsätzlich unzulässig und aussichtslos.
2.) Die Verwaltung muß sich weitgehend mit älteren männlichen Arbeitskräften und Frauen behelfen.
3.) Mit einer Aufgabe, die von einer Dienststelle oder einem Beamten geleistet werden kann, dürfen nicht mehrere Dienststellen und Beamte befaßt werden. Höhere Dienststellen dürfen nicht Aufgaben erledigen, die von nachgeordneten Dienststellen erledigt werden können.
4.) Die Reichsminister sollen mehr regieren als verwalten und sich beim Verwalten mehr als bisher auf die Lenkung der Verwaltung beschränken.
5.) Die Arbeitszeit in der Verwaltung ist auf das Höchstmaß zu bringen, das unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände billigerweise verlangt werden kann.

6.) Urlaub und Freizeit kommen nur soweit in Frage als sie zur Erhaltung der Arbeitskraft des Einzelnen unbedingt nötig sind.
7.) Die Verwaltung muß trotz der gebotenen Verminderung und Veränderung ihres Personalbestandes alle kriegswichtigen Aufgaben restlos erfüllen. Dies muß dadurch erreicht werden, daß die während des Krieges nicht unbedingt nötigen Arbeiten eingestellt, die nötigen Arbeiten vereinfacht und die weniger wichtigen Aufgaben zurückgestellt werden.
8.) Vorbereitungen und Planungen für künftige Friedensaufgaben sind grundsätzlich zurückzustellen und dürfen erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Lage des Krieges es gestattet und sie im Hinblick auf das Ende des Krieges nötig werden.
9.) Auch in den neuen Gebieten des Reichs einschließlich des Protektorats und des Generalgouvernements sowie in den besetzten Gebieten muß die Verwaltung sich auf die wichtigsten Aufgaben beschränken.
10.) Umfangreiche Denkschriften, Jahresberichte und ähnliches Schrift- und Druckwerk haben grundsätzlich zu unterbleiben.
11.) Der einzelne Volksgenosse soll nicht ohne zwingenden Grund durch das Ersuchen um Auskünfte und durch die Pflicht zur Ausfüllung umfangreicher, oft unverständlicher Fragebogen belastet werden.
12.) Die gebotene Einschränkung der Verwaltung darf im Volke in keinem Falle dazu führen, daß der einzelne Volksgenosse, der seine lebenswichtigen Interessen verfolgt, seitens der Behörden schroff behandelt wird. Die Erteilung von Bescheiden ist, namentlich bei den unteren Behörden, möglichst zu vereinfachen (mündliche, fernmündliche Bescheide und Aktenvermerk hierüber).
13.) Durch eine entsprechende Aufklärung ist dafür zu sorgen, daß das deutsche Volk Verständnis dafür gewinnt, daß zahlreiche Angelegenheiten während des Krieges in ihrer Bearbeitung zurückgestellt werden müssen.
14.) Die Chefs der Obersten Reichsbehörden haben unverzüglich, jeder für seinen Geschäftsbereich, alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die von mir gewünschte Vereinfachung der Verwaltung so schnell als möglich in die Tat umzusetzen und dabei zur Erreichung des Zieles den schärfsten Maßstab anzulegen. Sie sind mir persönlich dafür verantwortlich.
15.) Alle Vereinfachungsmaßnahmen sind auf dem einfachsten Wege durchzuführen. Es muß unbedingt vermieden werden, daß sich über die Vereinfachungsmaßnahmen ein umfangreicher Schriftverkehr entwickelt. Was durch Verwaltungsanordnung erledigt werden kann, muß auf diesem Wege verfügt werden. Soweit eine Rechtsetzung (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) nicht vermeidbar ist, muß auch hier der einfachste, kürzeste und schnellste Weg gewählt werden.

II.

Ich habe bewußt von der Einsetzung eines Reichskommissars zur Vereinfachung der Verwaltung oder einer ähnlichen Einrichtung abgesehen, mich vielmehr entschlossen, mit der Durchführung der nötigen Maßnahmen in erster Reihe die Chefs der Obersten Reichsbehörden zu betrauen, weil ich davon ausgehe, daß sie selbst am besten in der Lage sind zu übersehen, was zur Ausführung und Erfüllung meiner Anordnung im einzelnen nötig und möglich ist.
Gleichwohl habe ich den Wunsch, selbst im Zuge der Vereinfachungsmaßnahmen dauernd über sie unterrichtet zu werden, um dafür sorgen zu können, daß alle Maßnahmen, soweit nötig, die erforderliche einheitliche Linie innehalten, auf einander abgestimmt und im Interesse des

großen Ganzen tragbar sind. Ich habe daher den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[1] beauftragt, mir laufend Bericht zu erstatten. Um ihn hierzu in die Lage zu setzen, ist er von den Chefs der Obersten Reichsbehörden mit allen von ihm gewünschten Auskünften zu versehen und an allen ihren generellen Maßnahmen zu beteiligen. Er hat Meinungsverschiedenheiten, die sich im Zuge der Vereinfachungsmaßnahmen zwischen den Chefs ergeben, nach den ihm von mir gegebenen Richtlinien und Weisungen auszugleichen und diejenigen Fälle, in denen ich mir die letzte Entscheidung vorbehalten habe, bei mir zum Vortrag zu bringen.

III.

Der Wehrmacht, der Partei und dem Beauftragten für den Vierjahresplan[2] habe ich entsprechende Weisungen zugehen lassen.

Führer-Hauptquartier, den 25. Januar 1942

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Hans Heinrich Lammers
2 Hermann Göring

142

26.1.1942
EdF über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges.
*Allgemeine Heeresmitteilungen 9. Jahrgang 1942, 9. Ausgabe vom 21.3.1942, S. 151 f., Nr. 252 nebst Ausführungsbestimmungen Keitels ebenda; VAB Bd. III S. 703–705; BA R 43 II/604 a, Bl. 23 v.; BA R 43 II/1512 a, Bl. 20 f.(= AdP 101 26921 f.); BA NS 6/338, Bl. 133. Vgl. auch das Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 17.2.1942 in BA R 43 II/604, Bl. 23 sowie zur Vorgeschichte BA R 43 II/1512 a, Bl. 2–17 (= AdP 101 26903–26920) und zur Interpretation Rebentisch, Führerstaat S. 382 f.
Siehe auch unter dem 21.12.1940 und 2.4.1942

Erlaß des Führers
über Gnadenmaßnahmen
bei hervorragender Bewährung
während des Krieges.
Vom 26. Januar 1942.

Wehrmachtangehörige, die gefehlt haben, erwerben sich durch Tapferkeit vor dem Feind grundsätzlich ihren ehrenvollen Platz in der Volksgemeinschaft zurück. Mit der Feststellung des zuständigen militärischen Vorgesetzten, daß sie sich durch hervorragenden Mut und beispielhaften Einsatz vor dem Feinde ausgezeichnet haben, werden sie von jedem Makel befreit. Ausnahmen von diesem Grundsatz zu bestimmen, behalte ich mir vor.
Zunächst ordne ich für das Gebiet der Strafrechtspflege an:

I.

Wehrmachtangehörige, die strafgerichtlich verurteilt sind, können für hervorragende Bewährung während des Krieges durch einen Gnadenerweis ausgezeichnet werden.
Es kann auch die beschränkte Auskunft oder die Tilgung im Strafregister angeordnet werden.

II.

Der Gnadenerweis setzt voraus:

1. Der Bestrafte muß sich durch besonderen Mut und beispielhaften Einsatz hervorgetan haben.
2. Er soll sich längere Zeit gut geführt haben. Bei überragenden kämpferischen Leistungen sowie gegenüber Gefallenen und Schwerstverwundeten kann von dem Erfordernis längerer guter Führung abgesehen werden.

Die Tilgung der Strafe im Strafregister setzt außerdem voraus:
Der Bestrafte muß nach seiner Persönlichkeit unter Berücksichtigung seiner Verfehlung die Gewähr für künftiges Wohlverhalten bieten.

III.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1] holt meine Entscheidung ein, wenn Behörden oder Dienststellen außerhalb der Wehrmacht Bedenken gegen eine Gnadenmaßnahme haben, die das Oberkommando der Wehrmacht oder die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile bei ihnen befürworten.

IV.

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Benehmen mit den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile.

Führerhauptquartier, den 26. Januar 1942

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

1 Wilhelm Keitel

30.1.1942
VO (*gez. Hitler, Keitel, Meißner*) über Änderung der Satzung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege.
RGBL. 1942 I S. 67

143

11.2.1942
Verfügung (*gez. Hitler*), *betrifft: Ernennung von Albert Speer zum Leiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP und zum Leiter des Nationalsozialistischen Bundes Deutscher Technik.*
BA NS 6/78, Bl. 20. Vgl. zur Berufung Speers in alle sonstigen Ämter des verunglückten Reichsministers Fritz Todt die Bekanntmachung Lammers' vom 15.2.1942 in RGBL. 1942 I S. 80.

Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von Bormanns Mitarbeiter Friedrichs, als Rundschreiben an alle Reichsleiter, Gauleiter, Verbändeführer und Kreisleiter.

Der Führer Führerhauptquartier, den 11.2.42

Verfügung

Ich ernenne hiermit den Parteigenossen Albert S p e e r unter Verleihung des Dienstranges eines Oberbefehlsleiters zum Leiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP. und zum Leiter des Nationalsozialistischen Bundes Deutscher Technik.

gez. Adolf Hitler

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbändeführer,
Kreisleiter.

144

19.2.1942
VdF zum Schutze der Kriegswirtschaft.
BA R 43 II/608 a, Bl. 162–162 v. Vgl. ferner den Schriftwechsel in ebenda, Bl. 160 f. und 163–174 sowie die umgearbeitete Version als VdF vom 21.3.1942. Zur Vorgeschichte siehe ferner Rebentisch, Führerstaat S. 387 und Janssen, Das Ministerium Speer S. 65 ff.
Anmerkung des Herausgebers: Wie aus dem zitierten Schriftwechsel hervorgeht, lag ursprünglich eine – nicht überlieferte – von Hitler ohne Beteiligung der Reichskanzlei auf Betreiben Speers vollzogene Anordnung vor, die anschließend von den Beamten der Reichskanzlei für die vorgesehene Veröffentlichung in die entsprechende Form gebracht wurde. Da die ursprünglich von Hitler vollzogene Fassung nicht mehr erhalten ist, wird hier auf jenen Entwurf zurückgegriffen, der in der Reichskanzlei nach deren Bekunden unter weitestmöglicher Wahrung des Wortlauts erstellt wurde.
Beschreibung des Dokuments: Entwurf, überliefert in den Akten der Reichskanzlei.
Siehe auch unter dem 10.1.1942, 21.3.1942, 14.4.1942, 17.4.1942 und 7.5.1942

Verordnung
des Führers zum Schutze der Kriegswirtschaft.
Vom 19. Februar 1942.

Die für die Kriegführung benötigten Rohstoffe, Materialien, Maschinen und Geräte müssen ebenso wie die Arbeitskräfte so rationell verteilt werden, daß nur der für die Durchführung der Aufgabe unerläßlich notwendige Bedarf gedeckt wird. Ich bestimme daher:

I.

Wer wissentlich falsche Angaben über für die Kriegführung benötigte Rohstoffe, Materialien, Maschinen, Geräte und Lagerhaltung oder über den Bedarf von Arbeitskräften macht oder wer derartige Anforderungen willkürlich erhöht, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren, die Kriegswirtschaft beeinträchtigenden Fällen mit dem Tode bestraft.

II.
Die Straftat wird nur auf Verlangen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition[1] verfolgt.
Zuständig zur Aburteilung ist der Volksgerichtshof.

III.
Der Reichsminister der Justiz[2] ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

IV.
Diese Verordnung gilt im Großdeutschen Reich und im Generalgouvernement.

Führer-Hauptquartier, den 19. Februar 1942. Der Führer

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

1 Albert Speer
2 Mit der Führung der Geschäfte beauftragt: Staatssekretär Franz Schlegelberger

145

19.2.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Abgleichung der personellen Bedürfnisse der Wehrmacht und der gewerblichen Kriegswirtschaft.*
IfZ, MA-190/1, 720460
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem Major.
Siehe auch unter dem 10.1.1942, 21.3.1942, 14.4.1942, 17.4.1942 und 7.5.1942

DER FÜHRER F.H.Qu., den 19.2.1942
UND OBERSTE BEFEHLSHABER DER WEHRMACHT

Geheim!

Zum Abgleich entgegenstehender personeller Bedürfnisse der Wehrmacht und der gewerblichen Kriegswirtschaft ordne ich an:

1.) Aus der Rüstungsindustrie, den Betrieben der Rohstofferzeugung, des Reichsbahn-Programms, der Treibstoff-, Pulver- und Sprengstoff-Erzeugung und des übrigen chemischen Erzeugungsplanes, der Energiewirtschaft sowie der dazugehörigen Industrien der Vor- und Halbfabrikate werden „Schlüsselkräfte" nicht mehr eingezogen.
2.) Der Begriff „Schlüsselkraft" wird vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition[1] in Verbindung mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[2] festgelegt.
3.) Die Zahl der Schlüsselkräfte ist auf das Notwendigste zu beschränken und festzulegen. Der Betriebsführer ist persönlich für sachliche, der angespannten Ersatzlage Rechnung tragende Begrenzung verantwortlich.

Ich ermächtige den Reichsmin. f. Bewaffnung und Munition, Mißbrauch durch ein Sondergericht beim Volksgerichtshof aburteilen zu lassen.

4.) Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Benehmen mit dem Reichsminister f. Bewaffnung und Munition.

5.) Vorstehenden Weisungen entgegenstehende Anordnungen treten außer Kraft.

Gez. Adolf Hitler

1 Albert Speer
2 Wilhelm Keitel

146

1.3.1942

EdF, *betrifft: Auftrag an Rosenberg zur Beschlagnahme von Kunstbesitz von Juden und Freimaurern.*

*IMT 25, S. 235 = 149-PS; IMT 26, S. 535 f. = 1015 (k)-PS; auch gedruckt bei Wilhelm Treue, Zum nationalsozialistischen Kunstraub in Frankreich, in: VJZG 13 (1965) S. 335 f. Zur Vorgeschichte vgl. Rebentisch, Führerstaat S. 381; Bollmus, Das Amt Rosenberg S. 145–152 sowie das Schreiben Bormanns an Rosenberg vom 19.4.1941, abgedruckt bei Wulf, Das Dritte Reich und seine Denker, S.155 f. Siehe ferner das Schreiben Lammers' an Rosenberg vom 20.3.1942 in AdP 801 00404–801 00408 sowie das Rundschreiben Lammers' vom 5.7.1942 in IMT 25, S. 238 f. = 154-PS.

Siehe auch unter dem 29.1.1940

Führererlaß

Juden, Freimaurer und die mit ihnen verbündeten weltanschaulichen Gegner des Nationalsozialismus sind die Urheber des jetzigen gegen das Reich gerichteten Krieges. Die planmäßige geistige Bekämpfung dieser Mächte ist eine kriegsnotwendige Aufgabe.

Ich habe daher den Reichsleiter Alfred Rosenberg beauftragt, diese Aufgabe im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1] durchzuführen. Sein Einsatzstab für die besetzten Gebiete hat das Recht, Bibliotheken, Archive, Logen und sonstige weltanschauliche und kulturelle Einrichtungen aller Art nach entsprechendem Material zu durchforschen und dieses für die weltanschaulichen Aufgaben der NSDAP. und die späteren wissenschaftlichen Forschungsarbeiten der Hohen Schule beschlagnahmen zu lassen. Der gleichen Regelung unterliegen Kulturgüter, die im Besitz oder Eigentum von Juden, herrenlos oder nicht einwandfrei zu klärender Herkunft sind. Die Durchführungsbestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Wehrmacht erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsleiter Rosenberg.

Die notwendigen Maßnahmen innerhalb der in deutscher Verwaltung befindlichen Ostgebiete trifft Reichsleiter Rosenberg in seiner Eigenschaft als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.

Adolf Hitler

Führerhauptquartier, den 1. März 1942

An alle Dienststellen
der Wehrmacht
der Partei und
des Staates

1 Wilhelm Keitel

9.3.1942
Sechstes G über Änderungen in der Unfallversicherung.
RGBL 1942 I S. 107–114
Siehe auch unter dem 3.9.1940, 15.1.1941 und 4.3.1943

9.3.1942
Zweiter EdFuR über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg.
RGBL. 1942 I S. 115
Siehe auch unter dem 18.10.1940

9.3.1942
EdF zur Dezentralisierung der Personalverwaltung.
RGBL. 1942 I S. 119
Vgl. auch das Rundschreiben Lammers' vom 13.3.1942 in BA R 22/4466 (= AdP 53659 f.) und in BA R 43 II/604 a, Bl. 33. Zur Vorgeschichte siehe den umfangreichen Schriftwechsel in BA R 43 II/707 a.
Siehe auch unter dem 15.1.1941, 25.1.1942, 21.3.1942 und 7.12.1943

9.3.1942
EdF zur personalrechtlichen Vereinfachung.
RGBL. 1942 I S. 120
Vgl. auch das erläuternde Rundschreiben Lammers' in BA R 43 II/703 a, Bl. 206 sowie zur Vorgeschichte den umfangreichen Schriftwechsel in BA R 43 II/707 a.
Siehe auch unter dem 15.1.1941, 3.12.1941, 25.1.1942, 21.3.1942 und 7.12.1943

9.3.1942
EdF über Vereinfachungen in der Ausführung des Haushaltsplans.
RGBL. 1942 I S. 120
Vgl. auch BA R 43 II/604 a, Bl. 34 sowie zur Vorgeschichte den umfangreichen Schriftwechsel in BA R 43 II/707 a.
Siehe auch unter dem 15.1.1941, 3.12.1941, 25.1.1942, 21.3.1942 und 7.12.1943

147

9.3.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Einsetzung eines Höheren SS- und Polizeiführers im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich.*
*IfZ, MA-266/272542–44. Erwähnt in ADAP E II Nr. 23, Anm. 6 auf S. 43 f. = jetziger Fundort im PA/AA, Botschaft Paris geheim: Der HSSPF im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich (Paket 2468). Teilweise abgedruckt in: Anatomie des SS-Staates Bd. 1, S. 117 f. und bei Buchheim, Die HSSPF, in: VJZG 11 (1963) S. 366. Zur Vorgeschichte und Interpretation vgl. Birn, Die HSSPF S. 250–259 und Jäckel, Frankreich S. 195–198.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem Major d.G., überliefert in den Akten der Operationsabteilung des Generalstabs des Heeres.

Siehe auch unter dem 7.10.1939, 9.5.1940, 30.6.1940, 20.11.1940, 16.11.1942, 17.1.1944 und 7.8.1944

Der Führer und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht
OKW/WFSt/Qu. (Verw.) Nr. 383/42

Führerhauptquartier,
den 9. März 1942

1.) Im Bereich des Militärbefehlshabers Frankreich[1] wird ein Höherer SS- und Polizeiführer[2] eingesetzt.
2.) Der Höhere SS- und Polizeiführer ist dem Militärbefehlshaber persönlich und unmittelbar unterstellt. Die Polizeidienststellen des Höheren SS- und Polizeiführers sind dem Militärbefehlshaber lediglich territorial unterstellt.
3.) Der Höhere SS- und Polizeiführer ist im Dienstbereich des Militärbefehlshabers für alle Aufgaben zuständig, die dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei[3] im Reichsministerium des Innern (Gemäß Geschäftsverteilungsplan RMdI), sowie als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums obliegen.
In diesen Aufgabengebieten hat er gegenüber den französischen Behörden und Polizeikräften Weisungs- und Aufsichtsrecht. Er verfügt über den Einsatz der französischen Polizeikräfte des besetzten Gebietes.
Die Rechtsetzung sowie grundsätzliche Bestimmungen für die Organisation und die Rechtsvorschriften der französischen Behörden einschl. ihrer Verkündung sind Sache des Militärbefehlshabers. Soweit es sich dabei um Erlasse auf Gebieten gemäß Absatz 1 handelt, ist der Höhere SS- und Polizeiführer die bearbeitende Dienststelle des Militärbefehlshabers.
4.) Der Höhere SS- und Polizeiführer erhält seine Weisungen:
a) für die militärische Sicherung des Landes und für alle militärischen Operationen durch den Militärbefehlshaber,
b) für die polizeiliche Tätigkeit und die Behandlung der ihm obliegenden Volkstumsfragen durch den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei. Sollten die militärischen und polizeilichen Weisungen Widersprüche aufweisen, so ist dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[4] und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zu berichten, die meine Entscheidung herbeiführen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Militärbefehlshaber einstweilige bindende Anordnungen treffen. Zu den polizeilichen Maßnahmen gehören auch Sühnemaßnahmen gegen Verbrecher, Juden und Kommunisten anläßlich ungeklärter Anschläge gegen das Deutsche Reich oder deutsche Reichsangehörige.
5.) Sobald innere Unruhen oder militärische Kampfhandlungen einheitlich zu leitende militärische Maßnahmen erfordern, können der Militärbefehlshaber – in Fällen dringender Gefahr auch die Bezirkschefs – über die SS- und Polizeikräfte ihres Bereiches vorübergehend verfügen. Hierbei ist zu beachten, daß gerade im Zusammenhang mit militärischem Einsatz polizeilichen Maßnahmen unter eigener Verantwortlichkeit besondere Bedeutung zukommt.
6.) Bezüglich der territorial eingesetzten Kräfte der Geheimen Feldpolizei erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht die näheren Bestimmungen im Benehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei.
7.) Der Höhere SS- und Polizeiführer unterrichtet den Militärbefehlshaber über alle grundsätzlichen und wichtigen Maßnahmen bzw. Absichten; er hält enge Verbindung mit dem Militärverwaltungschef.[5]

8.) Die Zusammenarbeit mit den Abwehrdienststellen der Wehrmacht richtet sich nach den vom Oberkommando der Wehrmacht und vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD[6] gemeinsam aufgestellten Grundsätzen.

gez. Adolf Hitler

1 General der Infanterie Carl-Heinrich von Stülpnagel
2 Zum Höheren SS- und Polizeiführer wurde SS-Oberführer Carl Albrecht Oberg ernannt.
3 Heinrich Himmler
4 Wilhelm Keitel
5 Dr. Elmar Michel
6 Reinhard Heydrich

148

12.3.1942

Verfügung (*gez. Hitler*) V 2/42, *betrifft: Errichtung eines Hauptamtes für Volkstumsfragen bei der Reichsleitung und von Ämtern für Volkstumsfragen in den Gauen und Kreisen der NSDAP.*

*VAB Bd. II, S. 159 f.; BA NS 6/821, Bl. 183 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 11/42 vom 16.3.1942

Siehe auch unter dem 7.10.1939, 1.11.1941, 20.1.1942 und 14.5.1942

1. Ich habe mit meinem Erlaß vom 7.10.1939 den Reichsführer-SS[1] als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums und damit als meinen verantwortlichen Sachbearbeiter für alle Volkstumsfragen eingesetzt. Gemäß Anordnung A 7/41 vom 26.2.1941 ist der Reichsführer-SS als Beauftragter der NSDAP. für alle Volkstumsfragen auch deren verantwortlicher Sachbearbeiter.
2. Die Bearbeitung aller einschlägigen Fragen wird zwecks Vereinfachung künftig in einem Hauptamt der Reichsleitung zusammengefaßt.
3. Soweit vorhanden, sind bei den Gauleitungen und Kreisleitungen die bisherigen Grenzlandämter in die Ämter für Volkstumsfragen einzugliedern.
4. Die Verbandsarbeit des Volkstumsverbandes wird durch den Beauftragten der NSDAP., den Reichsführer SS, geführt.
5. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verfügung erläßt der Beauftragte der NSDAP. für alle Volkstumsfragen im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei[2], dem Reichsschatzmeister[3] und Reichsorganisationsleiter[4].

gez. Adolf Hitler

1 Heinrich Himmler
2 Martin Bormann
3 Franz Xaver Schwarz
4 Dr. Robert Ley

149

14.3.1942

EdF zur Sicherung des Preisstandes.

BA R 43 II/356 d, Bl. 16 (= *AdP 101 03547); BA R 43 II/604 a, Bl. 35 v.; BA NS 6/341, Bl. 114; wiedergegeben als Anlage 1 im Rundschreiben der Partei-Kanzlei R 97/43 vom 30.6.1943 in IfZ,

MA-127/1, 11626 f. Dort auch Direktiven zur Mitarbeit der Parteidienststellen bei der Preisüberwachung. Vgl. auch das Rundschreiben Lammers' an die Reichsminister vom 17.3.1942 in BA R 43 II/604 a, Bl. 35 und zur Vorgeschichte den Schriftwechsel in BA R 43 II/356 d, Bl. 14–26 (= AdP 101 03544–03551).
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk, überliefert in den Akten der Reichskanzlei.

Erlaß des Führers
zur Sicherung des Preisstandes.
Vom 14. März 1942.

Die Stabilität der Preise ist die Grundlage einer festen Währung und eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Rüstungswirtschaft und der Kampfkraft des Volkes.
Ich bestimme daher, daß bei der Genehmigung von Preiserhöhungen der strengste Maßstab anzulegen und vor etwaigen Preiserhöhungen von grundsätzlicher Bedeutung meine Entscheidung einzuholen ist.
Hierbei ist wie folgt zu verfahren: Anträge auf Preiserhöhungen sind von dem Reichskommissar für die Preisbildung[1] dem Beauftragten für den Vierjahresplan[2] vorzulegen. Falls dieser einen Antrag nicht von sich aus ablehnt, ist der Antrag mir – und zwar grundsätzlich über den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[3] – zur Entscheidung vorzulegen.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Dr. Hans Fischböck
2 Hermann Göring
3 Hans Heinrich Lammers

21.3.1942
EdF über die Vereinfachung der Rechtspflege.
RGBL. 1942 I S. 139 f.
Zur Vorgeschichte siehe BA R 43 II/706 a, Bl. 153 f. und 174–187 sowie 197. Vgl. auch das Schreiben Lammers' an Schlegelberger vom 24.3.1942 in ebenda, Bl. 191 und in BA R 22/2745 (= AdP 49121–49125).
Siehe auch unter dem 15.1.1941, 3.12.1941, 25.1.1942, 9.3.1942 und 7.12.1943

21.3.1942
VdF zum Schutze der Rüstungswirtschaft.
RGBL. 1942 I S. 165
Vgl. auch BA R 22/2744 (= AdP 49067–49069); BA R 43 II/604 a, Bl. 57; BA R 43 II/608 a, Bl. 182 -185; BA NS 6/339, Bl. 58–60. Vgl. ferner das Anschreiben Lammers' vom 9.4.1942 in BA R 43 II/604 a, Bl. 56 sowie die interne Aufzeichnung Lammers' vom 21.3.1942 in BA R 43 II/608 a, Bl. 181 sowie weitere Schreiben Lammers' in ebenda, Bl. 186 f. Zur Genesis Rebentisch, Führerstaat S. 388.

Anmerkung des Herausgebers: Es handelt sich um die erst nach der Unterschrift Hitlers aufgrund diverser Proteste umgearbeitete VdF zum Schutze der Kriegswirtschaft vom 19.2.1942.
Siehe auch unter dem 10.1.1942, 19.2.1942, 14.4.1942, 17.4.1942 und 7.5.1942

150

21.3.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Geltung der VO zum Schutze der Rüstungswirtschaft im Bereich der Wehrmacht.*
*BA R 43 II/608 a, Bl. 203; BA NS 6/339, Bl. 57
Beschreibung des Dokuments: In der Druckerei des OKW offenbar in größerer Stückzahl zum Aushang oder zur Verteilung als Handzettel angefertigte, gedruckte Ausführung.
Siehe auch unter dem 10.1.1942, 19.2.1942, 14.4.1942, 17.4.1942 und 7.5.1942

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht — Führer-Hauptquartier, den 21. März 1942

Betr.: Verordnung zum Schutze der Rüstungswirtschaft

Durch eine Verordnung zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 habe ich falsche Angaben über den Bedarf oder den Bestand an Arbeitskräften und über den Bedarf oder die Vorräte an für die Rüstungswirtschaft wichtigen Rohstoffen, Materialien, Erzeugnissen, Maschinen oder Geräten unter schärfste Strafe gestellt.
Diese Verordnung gilt auch für die Wehrmacht, insbesondere für die militärischen und die für die Wehrmacht tätigen zivilen Beschaffungsstellen.
Zu den falschen Angaben im Sinne der Verordnung gehört auch die ungerechtfertigte Erhöhung bei der Weitergabe von Anforderungen über Arbeitskräfte oder Materialien und dergleichen, ferner die bestimmungswidrige Einstufung von Aufträgen in die Dringlichkeitsordnung.
Für die Aburteilung von Straftaten von Personen, die der Wehrmachtgerichtsbarkeit unterliegen, ist das Reichskriegsgericht zuständig.

Adolf Hitler

21.3.1942
EdF über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.
RGBL. 1942 I S. 179
Vgl. auch das Rundschreiben Lammers' vom 23.3.1942 in BA R 43 II/604 a, Bl. 37, demzufolge eine Veröffentlichung „voraussichtlich nicht erfolgen" werde. Ausführlich zur Vorgeschichte Dietrich Eichholtz, Zur Vorgeschichte des „Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz", in: Jahrbuch für Geschichte 9 (1973) S. 339–383.
Siehe auch unter dem 30.9.1942 und 4.3.1943

151

21.3.1942
EdF über die Lebenshaltung führender Persönlichkeiten.
BA R 43 II/138, Bl. 32 (= *AdP 101 00506); BA NS 6/337, Bl. 84 f.; BA NS 8/187, Bl. 184 f. (= AdP 126 03250 f.); ebenda Bl. 187 f. (= AdP 126 03253 f.); BA R 22/20544 (= AdP 56590 f.); BA R 43 II/

604 a, Bl. 38 v. nebst Rundschreiben Lammers' vom 24.3.1942 in ebenda, Bl. 38 sowie in BA R 43 II/138, Bl. 31 (= AdP 101 00505). Vgl. auch das Fernschreiben Bormanns vom 26.3.1942 in BA NS 8/187, Bl. 184 f. (= AdP 126 03250 f.). Vgl. zum Kontext auch Lothar Gruchmann: Korruption im Dritten Reich. Zur „Lebensmittelversorgung" der NS-Führerschaft, in: VJZG 42 (1994) S. 571–593.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk als Anlage zu dem erwähnten Rundschreiben Lammers' vom 24.3.1942.
Siehe auch unter dem 10.5.1943

Erlaß des Führers
über die Lebenshaltung führender Persönlichkeiten.
Vom 21. März 1942.

Ich habe den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und Reichspropagandaleiter der NSDAP. Dr. Goebbels beauftragt, eine umfassende Propaganda-Aktion gegen Schleich- und Tauschhandel durchzuführen.
Voraussetzung für den Erfolg dieser Propaganda-Aktion ist unter anderem die vorbildliche Haltung aller führenden Persönlichkeiten in Staat, Partei und Wehrmacht den Kriegsgesetzen und -verordnungen gegenüber. Ich erwarte von ihnen, daß sie in ihrem dienstlichen und persönlichen Verhalten jede Einschränkung, die der Krieg für unser Volk bei seiner längeren Dauer in vermehrtem Umfange mit sich bringt, peinlichst genau und als selbstverständlich auf sich nehmen.
Niemand hat das Recht, sich solchen Anforderungen, die kriegsbedingt und kriegsnotwendig sind, in irgend einer Weise zu entziehen. Gegen Übertretungen wird rücksichtslos und ohne Ansehen der Person durchgegriffen. Ich erwarte, daß jeder führende Mann sich in dieser größten Zeit unserer Geschichte durch vorbildliche Haltung auch in dieser Beziehung auszeichnen und damit dem Volke ein Beispiel geben wird.

Führer-Hauptquartier, den 21. März 1942

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Leiter der Partei-Kanzlei
gez. Bormann

26.3.1942
EdF zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.
RGBL. 1942 I S. 153 f.
Siehe auch unter dem 20.12.1940 und 21.10.1941

26.3.1942
G über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1942.
RGBL. 1942 II S. 179 f.

152

1.4.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 3/42, *betrifft: Errichtung des Arbeitsbereichs Osten der NSDAP.*
*VAB Bd. III, S. 200; BA NS 6/821, Bl. 187 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 14/42 vom 7.4.1942; BA NS 8/187, Bl. 177 (= AdP 126 03242). Vgl. auch das Schreiben Rosenbergs an Bormann vom 26.3.1942 in ebenda, Bl. 186 (= AdP 126 03252).
Siehe auch unter dem 9.2.1943

Der Führer

1. Ich bestimme: In den Kommissariaten, die dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete unterstehen, ist der Arbeitsbereich Osten der NSDAP. zu errichten. Durch die Errichtung dieses Arbeitsbereiches soll die politisch-weltanschauliche Führung und Betreuung der Reichsdeutschen, die nicht der Wehrmacht angehören, sichergestellt werden.
2. Zum Leiter des Arbeitsbereiches Osten der NSDAP. ernenne ich Reichsleiter Alfred Rosenberg.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verfügung erläßt der Leiter des Arbeitsbereichs Osten der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei[1].

Führerhauptquartier, den 1. April 1942 gez. Adolf Hitler

1 Martin Bormann

153

2.4.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Neuordnung der Strafvollstreckung in der Wehrmacht.*
*Allgemeine Heeresmitteilungen 9. Jahrgang 1942, 11. Ausgabe vom 21.4.1942, S. 193, Nr. 340; VAB Bd. III, S. 702 f.; BA NS 6/339, Bl. 122
Siehe auch unter dem 16.9.1939, 14.4.1940, 21.12.1940, 6.1.1942, 26.1.1942, 4.3.1943, 21.6.1943, 25.6.1943, 20.9.1944 und 9.3.1945

Der Führer und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

Berlin, den 2. April 1942

Die Strafvollstreckung im Kriege muß sich den wechselnden Erfordernissen der Kriegslage alsbald anpassen. Es darf nicht an Maßnahmen festgehalten werden, die sich unter anderen Verhältnissen bewährt haben.
Die Bewährungsmöglichkeiten der Ostfront müssen in Zukunft noch mehr als bisher genutzt werden. Vor allem muß erreicht werden, daß Verurteilte, die nicht der kämpfenden Truppe angehören, soweit irgend möglich durch Versetzung Gelegenheit zur Bewährung vor dem Feinde erhalten.
Manche Verurteilte werden auch künftig nicht oder nicht sofort bei der kämpfenden Truppe eingesetzt werden können. Haltlosen Elementen, die damit rechnen, muß durch Schärfung und Abstufung des Strafvollzuges der Anreiz genommen werden, sich durch Strafverbüßung dem

Fronteinsatz zu entziehen. Zu diesem Zwecke sind sofort Feldstrafgefangenenabteilungen aufzustellen, die im Operationsgebiet, möglichst im Einsatzgebiet der kämpfenden Truppe, unter gefahrvollen Umständen zu härtesten Arbeiten heranzuziehen sind.
Bei der Neuordnung der Strafvollstreckung ist entscheidender Wert darauf zu legen, daß alle Wehrmachtangehörigen gleichmäßig behandelt werden. Es ist zu verhindern, daß einzelne Waffengattungen oder Truppenteile grundsätzlich besser gestellt werden als andere.
Die notwendigen Anordnungen für die Neuordnung der Strafvollstreckung und des Vollzuges erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1].

Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel

154

14.4.1942
EdF und OBdW, *betrifft: Fertigung von Waffen, Munition und Gerät.*
BA R 3/1988, Bl. 20 f. Vgl. auch Janssen, Das Ministerium Speer S. 69 bzw. Anm. 40 auf S. 358 sowie die Aufstellung aus dem Speer-Ministerium betr. Führererlasse in IfZ, MA-659, 611390 und den Hinweis bei Eichholtz, Daten S. 116. Vgl. auch Boelcke, Rüstung S. 96.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler gezeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 10.1.1942, 19.2.1942, 21.3.1942, 17.4.1942 und 7.5.1942

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

F.H.Qu., den 14.4.1942

Jede zusätzliche Waffe und zusätzliche Munition schont deutsches Blut. Ich ordne daher an:

1.) Die Fertigung von Waffen, Munition und Geräten, die unmittelbar im Kampf eingesetzt werden und entscheidend auf den Feind einwirken, ist dem zu erwartenden Ausstoß an fertigem Gerät entsprechend voll mit Eisen zu kontingentieren.
2.) Die Fertigung des Lokomotiv-Programms, sowie für den kriegswichtigen Reparatur- und Ersatzteilbedarf sind den Fertigungen zu 1) gleichgestellt.
3.) Zuteilungen, die die Erzeugung an Eisen oder die Fertigungsmöglichkeiten für das einzelne Gerät übersteigen, sind verboten.
Für besondere Zwecke, die im Laufe des Kontingentierungszeitraumes auftreten können, ist eine Reserve von 5 v.H. einzubehalten.
4.) Die Zuteilung im Rahmen der obenstehenden Richtlinien erfolgt durch die Dienststelle „Zentrale Planung" im Vierjahresplan, die die jeweiligen Erfordernisse dabei berücksichtigt.

gez. Adolf Hitler

15.4.1942
VO (*gez. Hitler und Keitel*) zur Änderung der VO über den Kriegsverdienstwimpel.
RGBL. 1942 I S. 251
Siehe auch unter dem 16.5.1941

155

17.4.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Erfahrungen und Vorschläge zur Verbesserung der Bewaffnung.*
IfZ, MA-653/500839. Zur Vorgeschichte vgl. Boelcke, Rüstung S. 94.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk.
Siehe auch unter dem 10.1.1942, 19.2.1942, 21.3.1942, 14.4.1942 und 7.5.1942

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
Chef Heeresstab/OKW Nr. 96/42

F.H.Qu., den 17. April 42

Betr.: Erfahrungen und Vorschläge zur Verbesserung der Bewaffnung.

An
Heeresgruppen
Armeen)
Generalkdos.) zur Verteilung bis Btl.
Divisionen)

Der Krieg erfordert laufende Verbesserungen an Waffen u. Gerät. Neue modernste Waffen werden z.Zt. geschaffen. Sie werden unsere Überlegenheit über die Gegner auch in der Bewaffnung erneut vor aller Welt beweisen.
Diesen Vorsprung zu erhalten, womöglich noch zu vergrößern, ist eine wichtige Voraussetzung für den Endsieg.
Die Grundlage für die Schaffung neuer Waffen und für jede Verbesserung vorhandener Kampfmittel muß die praktische Erfahrung des Kämpfers an der Front sein. Er verspürt die Vorzüge und Mängel seiner Bewaffnung und Ausrüstung am eigenen Leibe und kennt am besten die Bedürfnisse des Kampfes. Schnellste Auswertung dieser Fronterfahrungen und ihre sofortige Nutzbarmachung in der Waffen-Erzeugung muß sichergestellt sein.
Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition[1] hat einen Sonder-Ausschuß gebildet, der die aus der Front kommenden praktischen Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung unserer Waffen und zur Schaffung neuer Waffen schnellstens überprüft und an die Stellen weiterleitet, die die Waffen schmieden.
Jeder Soldat, der auf Grund seiner im Kampfe gewonnenen Erkenntnisse glaubt, wertvolle Anregungen oder Vorschläge auf dem Gebiet der Bewaffnung u. Ausrüstung geben zu können, ist berechtigt und verpflichtet, diese unter Ausschaltung des Dienstweges unmittelbar an den

Heeresstab/OKW
Feldpost-Nr. 12 000

einzureichen.
Dieser Befehl ist allen Frontkämpfern wiederholt bekanntzugeben.

Adolf Hitler

1 Albert Speer

3.5.1942
VO *(gez. Hitler und Keitel)* über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht.
RGBL. 1942 I S. 277
Siehe auch unter dem 8.1.1943

156

4.5.1942
Auftrag oder Vollmacht Hitlers, *betrifft: Einsetzung des Generalleutnants Walter v. Unruh als Kommandeur des OKW-Stabes z.b.V.*
BA R 43 II/681, Bl. 3
Zur Vorgeschichte vgl. die Eintragung vom 28.4.1942 im KTB OKW 1942 II Teilband 3, S. 329 sowie Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 321. Vgl. auch die ausführlichen Erläuterungen bei Bernhard R. Kroener: „General Heldenklau". Die „Unruh-Kommission" im Strudel polykratischer Desorganisation (1942–1944). In: Ernst Willi Hansen/Gerhard Schreiber/Bernd Wegner (Hrsg.): Politischer Wandel, organisierte Gewalt und nationale Sicherheit. Beiträge zur neueren Geschichte Deutschlands und Frankreichs. Festschrift für Klaus-Jürgen Müller (= Beiträge zur Militärgeschichte 50; München 1995), S. 269–285.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, beglaubigt von einem Oberst, als Anlage zum Schreiben v. Unruhs an Lammers vom 28.9.1942 in BA R 43 II/681, Bl. 2.
Siehe auch unter dem 11.7.1942, 10.10.1942, 22.11.1942, 10.5.1943, 27.11.1943, 2.8.1944, 10.12.1944 und 20.1.1945

Der Führer F.H.Qu., den 4.5.42

Generalleutnant von U n r u h ist als Kommandeur des O.K.W.-Stabes z.b.V. mein Sonderbeauftragter; er führt die ihm nach seiner Dienstanweisung zufallenden Aufgaben in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine in meinem Auftrage durch. Alle militärischen und zivilen Dienststellen haben die von ihm im Rahmen seiner Aufgabe für erforderlich gehaltenen Maßnahmen durchzuführen.

gez. Adolf Hitler

7.5.1942
Zweites G zur Änderung und Ergänzung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes.
RGBL 1942 I S. 281–285
Siehe auch unter dem 5.6.1940, 20.8.1940, 20.12.1940, 8.8.1941, 25.6.1943 und 11.10.1943

7.5.1942
Zweites G zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes.
RGBL 1942 I S. 286 f.
Siehe auch unter dem 5.6.1940, 20.8.1940, 20.12.1940, 25.6.1943 und 11.10.1943

7.5.1942
Zweite VO *(gez. Hitler, Keitel und Lammers)* über die Militäranwärterbezüge.
RGBL 1942 I S. 288
Siehe auch unter dem 20.8.1940

7.5.1942
EdF über die Errichtung eines Staatssekretariats für das Sicherheitswesen im Generalgouvernement.

RGBL. 1942 I S. 293 f.
Zur Vorgeschichte vgl. die Akten in BA R 43 II/1341 sowie Broszat, NS-Polenpolitik S. 82.
Siehe auch unter dem 19.10.1939, 29.6.1941, 20.5.1942, 11.7.1942, 8.9.1942, 23.10.1942, 28.6.1943 und 20.2.1944

7.5.1942
EdF über die Verwaltung im Generalgouvernement.
RGBL. 1942 I S. 294
Siehe auch unter dem 12.10.1939, 19.10.1939, 29.6.1941, 20.5.1942, 11.7.1942, 8.9.1942, 23.10.1942, 28.6.1943 und 20.2.1944

7.5.1942
EdF über die Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren.
RGBL. 1942 I S. 294
Siehe auch unter dem 15.11.1940, 27.9.1941, 20.5.1942, 18.8.1942, 20.8.1943 und 25.1.1944

157

7.5.1942
EdF über die einheitliche Steuerung der Rüstungswirtschaft.
*Jacobsen, 1939-1945, S. 44; UuF Bd. 19, S. 19; BA R 43 II/604 a, Bl. 66; BA R 55/7, Bl. 171; Mitteilungsblatt des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes des OKW, 1. Jahrgang 1942, S. 67. Vgl. auch den Hinweis bei Eichholtz, Daten S. 118.
Siehe auch unter dem 10.1.1942, 19.2.1942, 21.3.1942, 14.4.1942, 17.4.1942 und 2.9.1943

Erlaß des Führers über die einheitliche Steuerung der Rüstungswirtschaft. Vom 7. Mai 1942.

Die volle Ausnutzung aller wirtschaftlichen Kräfte für Zwecke der Rüstung erfordert eine einheitliche Steuerung der Rüstungswirtschaft, die ich dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition[1] übertragen habe:

I

Dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition werden für die Dauer des Krieges zur Lösung seiner Aufgaben aus dem Bereich des Oberkommandos der Wehrmacht unmittelbar unterstellt:

a) die die Durchführung der Rüstungsprogramme bearbeitenden Teile des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes; sie bilden eine Dienststelle des Reichsministers für Bewaffnung und Munition und führen die Bezeichnung „Rüstungsamt",
b) die nachgeordneten Rüstungsdienststellen (Rüstungs-Inspektionen und Rüstungs-Kommandos); sie sind damit Außenstellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition.

II

Im Rahmen der von mir dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition übertragenen Aufgaben sind die Wehrmachtteile an dessen Weisungen gebunden.

III

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erlassen der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[2] und der Reichsminister für Bewaffnung und Munition im beiderseitigen Einvernehmen.

Führer-Hauptquartier, den 7. Mai 1942

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Albert Speer
2 Wilhelm Keitel

158

13.5.1942

BdF an Albert Speer, *betrifft: Baumaßnahmen in Norwegen (Wiking-Programm).*

*Europa unterm Hakenkreuz, Band 7 Dänemark-Norwegen, Dokument Nr. 58 auf S. 136; Expansionsrichtung Nordeuropa, Dokument Nr. 62 auf S. 131 f. unter Zitierung von BA Film Nr. 17831. Vgl. auch die vollständige Wiedergabe ohne Angabe des Datums des Befehls in den Richtlinien Keitels hierzu vom 18.6.1942 in IfZ, MA-268/274829 f. Bei Seidler, OT S. 54 bzw. Anm. 2 auf S. 261 unter Zitierung derselben Quelle ohne Begründung auf Oktober 1941 datiert. Vgl. auch den Hinweis bei Boelcke, Rüstung S. 115, wo unter dem Datum des 13.5.1942 die Vollziehung der Unterschrift durch Hitler vermerkt wird.

Siehe auch unter dem 22.3.1944

Die Durchführung der von mir für Norwegen angeordneten Baumaßnahmen ist kriegsentscheidend. Sie müssen daher mit allen Mitteln und in der kürzesten zur Durchführung notwendigen Zeit beendet werden.

Zu diesen Baumaßnahmen gehören:

1.) Ständiger Festungsbau zur Bildung von Infanterie- und Artillerie-Stützpunkten.
2.) Wintersicherer Ausbau der Reichsstraße 50 bis Lakself und Herstellung einer wintersicheren Verbindung zur Eismeerstraße. Allgemeiner Ausbau der Reichsstraße 50.
3.) Bau von Flugplätzen.
4.) Eingleisige Eisenbahnverbindung von Mo über Fauske – Narvik nach Kirkenes. Vordringlich Strecke nach Narvik und Bahnverbindung zwischen dem Raume Nordreisa – Alta und dem Raum Kirkenes.
5.) U-Boot-Stützpunkte in Drontheim und Bergen mit bombensicheren Docks.
Bau eines Trockendocks für größte Schiffstypen.
6.) Bauprogramm für Erhöhung der Aluminium- und Magnesium-Erzeugung.

Den Festungsbau sowie den Straßen- und Bahnbau führt die Organisation Todt durch.

Die Durchführung der Bauarbeiten für die Marine regelt das OKM im Einvernehmen mit der Organisation Todt.

Der Schiffsraum für die Baustofftransporte und zusätzlich notwendige Kraftfahrzeuge sind bevorzugt zuzuweisen.
Die Finanzierung erfolgt aus dem Kriegshaushalt.
Für die einzusetzenden Kriegsgefangenen und sonstige zivile Gefangenen sind die notwendigen Bewachungsmannschaften, ausreichende Verpflegung und Bekleidung vom OKW über AOK[1] Norwegen zur Verfügung zu stellen.
Die befohlenen Baumaßnahmen sind nach Maßgabe des Baufortschritts voll zu kontingentieren.

gez. Adolf Hitler

1 Armeeoberkommando

159

14.5.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 4/42, *betrifft: Erhebung der Ämter für Technik in den Gauen und Kreisen zu Hauptämtern.*
BA NS 6/821, Bl. 206 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 20/42 vom 18.5.1942
Siehe auch unter dem 1.11.1941, 20.1.1942 und 12.3.1942

Der Führer

Verfügung V 4/42

In Erweiterung meiner Verfügung V 4/41 vom 1.11.1941 verfüge ich:

I.

Die bisherigen Ämter für Technik bei den Gauleitungen und Kreisleitungen werden zu Hauptämtern erhoben.

II.

Die Leiter der Hauptämter für Technik in den Gauen und Kreisen tragen auf dem linken Unterarm einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift des Amtes.

III.

Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsorganisationsleiter[1] im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei[2].

Führerhauptquartier, den 14. Mai 1942 gez. Adolf Hitler

Erscheint in Ausgabe A,B und C.

1 Dr. Robert Ley
2 Martin Bormann

160

16.5.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 5/42, *betrifft: Beurlaubung des Reichsleiters Darré als Leiter des Reichsamtes für Agrarpolitik.*
*BA NS 6/821, Bl. 208 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 21/42 vom 27.5.1942; BA NS 6/78, Bl. 21
Siehe auch unter dem 24.8.1942

Der Führer

Verfügung V 5/42

Reichsleiter R. Walther D a r r é hat mich mit Rücksicht auf seinen seit längerer Zeit angegriffenen Gesundheitszustand gebeten, ihn bis auf weiteres von seinem Amt als Leiter des Reichsamtes für Agrarpolitik in der Reichsleitung der NSDAP. zu beurlauben.
Ich habe dieser Bitte entsprochen und den Reichshauptamtsleiter Pg. Herbert B a c k e mit der Führung der Geschäfte des Reichsamtes für Agrarpolitik in der Reichsleitung der NSDAP. beauftragt.

Führerhauptquartier, den 16. Mai 1942 gez. Adolf Hitler

Erscheint in Ausgabe A, B und C.

17.5.1942
G zum Schutze der erwerbstätigen Mütter (Mutterschutzgesetz).
RGBL 1942 I S. 321-324

161

17.5.1942
EdF oder BdF (?), *betrifft: Berufung eines Beauftragten des Führers für die militärische Geschichtsschreibung.*
*VAB Bd. I, S. 492 f.; VAB Bd. III, S. 658; BA R 43 II/604 a, Bl. 81; BA R 43 II/1308 b, Bl. 35; IfZ, MA-653/500742. Vgl. hierzu das Übersendungsschreiben des OKW in BA R 43 II/1308 b, Bl. 34 sowie das Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden in ebenda, Bl. 38. Vgl. ferner die Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 181 und 191 f.
Siehe auch unter dem 6.6.1942

Der Führer Führerhauptquartier, den 17.5.1942

Wie das gewaltige Geschehen dieses Krieges eine Einheit darstellt, so muß seine Geschichte auch nach einheitlichen Gesichtspunkten geschrieben werden. Ich habe daher den Oberst d.G. S c h e r f f mit der grundlegenden Darstellung des großdeutschen Freiheitskampfes beauftragt, ihn für die entsprechende Ausrichtung des gesamten militärischen Schrifttums verantwortlich gemacht und ihm zunächst das Ziel gesetzt, alle Grundlagen für diesen Zweck zu schaffen.

Oberst Scherff ist hierzu bevollmächtigt, die kriegsgeschichtlichen Einrichtungen der Wehrmachtteile zur Mitarbeit heranzuziehen und in deren Aufgabenstellung und Arbeitsweise Einblick zu nehmen. Er hat mir die sich aus seiner Aufgabe ergebenden organisatorischen Forderungen vorzutragen und mich laufend über den Fortgang seiner Arbeit zu unterrichten.
Oberst Scherff führt unter Beibehalt seiner Stellung als Chef der Kriegsgeschichtlichen Abteilung des Oberkommandos der Wehrmacht die Dienstbezeichnung:

„Oberkommando der Wehrmacht
Der Beauftragte des Führers
für die militärische Geschichtsschreibung."

gez. Adolf Hitler

20.5.1942
EdF über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Generalgouverneurs.
RGBL. 1942 I S. 341
Siehe auch unter dem 12.10.1939, 19.10.1939, 29.6.1941, 7.5.1942, 11.7.1942, 8.9.1942, 23.10.1942, 28.6.1943 und 20.2.1944

162

20.5.1942
EdF oder AdF, *betrifft: Weisungsrecht des Beauftragten für den Vierjahresplan im Protektorat Böhmen und Mähren.*
*BA R 43 II/604 a, Bl. 72 v.; BA/MA RW 19/687, Bl. 99
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zum Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 26.5.1942 in BA R 43 II/604 a, Bl. 72.
Siehe auch unter dem 19.5.1940, 5.6.1940, 16.6.1940, 18.10.1940, 15.11.1940, 14.4.1941, 27.9.1941, 7.5.1942, 18.8.1942, 20.8.1943, 25.1.1944 und 20.9.1944

Nach meiner Verordnung vom 22. März 1939 untersteht der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren[1] mir unmittelbar und erhält Weisungen nur von mir. Da die deutsche Kriegswirtschaft eine einheitliche Planung auch für das Protektorat erfordert, ordne ich an, daß auch Reichsmarschall Göring im Rahmen der ihm als Beauftragten für den Vierjahresplan obliegenden Aufgaben dem Reichsprotektor Weisungen erteilen kann.
Eine Veröffentlichung dieser Anordnung hat zu unterbleiben.

Führer-Hauptquartier, den 20. Mai 1942

Der Führer
gez. Adolf Hitler

ggez. Dr. Lammers

1 Konstantin Freiherr von Neurath

26.5.1942
VO (*gez. Hitler, Keitel, Meißner*) über die Stiftung der Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42" (Ostmedaille).
RGBL. 1942 I S. 375 f.
Siehe auch unter dem 20.1.1943

163

30.5.1942
EdF über die Einsetzung eines Reichskommissars für die Seeschiffahrt.
*BA R 43 II/262 a, Bl. 4-6; BA R 43 II/604 a, Bl. 75; BA NS 6/339, Bl. 89; BA R 3/1988, Bl. 29 f. Vgl. auch das Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 30.5.1942 in BA R 43 II/604 a, Bl. 74 und zur Vorgeschichte Boelcke, Rüstung S. 118 und S. 123.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 23.6.1942, 3.7.1942, 12.7.1944 und 1.11.1944

Erlaß des Führers
über die Einsetzung eines Reichskommissars für die Seeschiffahrt.
Vom 30. Mai 1942.

I.

Die zunehmenden Anforderungen an den Seetransportraum verlangen die äußerste Ausnutzung des vorhandenen Schiffsraums.

II.

Die einheitliche Planung der Seetransporte entsprechend den Notwendigkeiten der Kriegsführung und der Kriegswirtschaft, sowie die Beschaffung und der planmäßige Einsatz von Seeschiffsraum sind von kriegsentscheidender Bedeutung. Diese Aufgabe übertrage ich für die Dauer des Krieges dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt. Er untersteht mir unmittelbar.

III.

Zum Reichskommissar für die Seeschiffahrt bestimme ich den Reichsstatthalter und Gauleiter Karl K a u f m a n n . Der Dienstsitz des Reichskommissars ist Berlin.

IV.

Der Reichskommissar hat die Aufgabe, mit dem Reichsmarschall[1] als Beauftragten für den Vierjahresplan, mit dem Oberkommando der Wehrmacht und mit den zuständigen Reichsministern die einheitliche Planung der Seetransporte sicherzustellen. Er hat den gesamten Transportraum, soweit er nicht ständig für Zwecke der Seekriegsführung oder für Truppentransporte benötigt wird, in seiner Hand zusammenzufassen und die Seetransporte durchzuführen. Er hat für die laufende Ergänzung und Erneuerung des zur Verfügung stehenden Schiffsraums, für seine Ausrüstung und seine Bemannung und für die Erhöhung der Kapazität der Häfen zu sorgen.

V.

Für den Umschlag im Hafen und für die rationelle Ausnutzung des Schiffsraums unterstehen die zuständigen (zivilen und militärischen) Hafenorgane dem Reichskommissar.

VI.

Das Seeschiffahrtsamt des Reichsverkehrsministeriums und die diesem unterstehenden Dienststellen stehen dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt zur Verfügung und sind an seine Weisungen gebunden.

VII.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, die Reichsministerien sowie alle Dienststellen der Partei, der Wehrmacht und des Staates haben den Reichskommissar für die Seeschiffahrt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der Reichskommissar ist befugt, im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Entscheidungen im Rahmen der von mir festgelegten Dringlichkeitsstufen mit bindender Wirkung für alle Beteiligten zu treffen und in Zweifelsfällen nach Vortrag des Reichskommissars unter Beteiligung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht[2] meine Entscheidung herbeizuführen.

Die notwendigen Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichskommissar für die Seeschiffahrt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, dem Reichsverkehrsminister[3] und dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition[4].

Führer-Hauptquartier, den 30. Mai 1942

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Hermann Göring
2 Wilhelm Keitel
3 Julius Dorpmüller
4 Albert Speer

164

2.6.1942

Verfügung (*gez. Hitler*) V 6/42, *betrifft: Umbenennung des Gaues Bayerische Ostmark der NSDAP in Gau Bayreuth der NSDAP.*

BA NS 6/821, Bl. 220 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 24/42 vom 16.6.1942

Der Führer

Verfügung V 6/42

Ich bestimme, daß der Gau „Bayerische Ostmark" ab sofort die Bezeichnung

„Gau Bayreuth der NSDAP."

führt.

Führerhauptquartier, den 2. Juni 1942

gez. Adolf Hitler

Erscheint in Ausgabe A, B und C.

165

6.6.1942
BdF, *betrifft: Anwendung des Erlasses vom 17.5.1942 über die militärische Kriegsgeschichtsschreibung im Bereich des Heeres.*
IfZ, MA-653/500743. Vgl. auch die Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 181 und 191 f.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem Oberst und Abteilungschef im Generalstab des Heeres.
Siehe auch unter dem 17.5.1942

Der Führer F.H.Qu., den 6.6.1942

Nachdem ich durch meinen Erlaß vom 17.5.1942 die grundlegenden Anordnungen für die kriegsgeschichtliche Bearbeitung des großdeutschen Freiheitskampfes gegeben habe, befehle ich für den Bereich des Heeres:

1.) Der Chef der Heeresarchive und der Chef der Heeresbüchereien werden dem Oberst d.G. Scherff als meinem Beauftragten für die militärische Geschichtsschreibung unterstellt.
2.) Aus der Kriegswissenschaftlichen Abteilung des Generalstabes des Heeres werden gebildet:
   a) die „Kriegsgeschichtliche Abteilung des Heeres"
   b) die „Kriegswissenschaftliche Abteilung des Generalstabes des Heeres".
3.) Die „Kriegsgeschichtliche Abteilung des Heeres" untersteht dem Oberst d.G. Scherff. Sie hat den Anteil des Heeres am großdeutschen Freiheitskampf kriegsgeschichtlich zu erforschen.
4.) Die „Kriegswissenschaftliche Abteilung des Generalstabes des Heeres" dient dem Chef des Generalstabes des Heeres[1] zur Bearbeitung der kriegswissenschaftlichen Fragen, die sich aus seinem Aufgabenbereich ergeben.
5.) Die „Militärwissenschaftliche Rundschau" ist zu einem Organ der Wehrmacht auszubauen. Ihre Schriftleitung wird dem Oberst d.G. Scherff unterstellt.
6.) Alle übrigen Durchführungsbestimmungen auf organisatorischem und personellem Gebiet erläßt Generalfeldmarschall Keitel nach meinen Weisungen.

gez. Adolf Hitler

Verteiler:
Gen. Feldm. Keitel
Chef Gen St d H
Oberst d.G. Scherff

1 Generaloberst Franz Halder

9.6.1942
EdF über den Reichsforschungsrat.
RGBL. 1942 I S. 389
Zur Vorgeschichte vgl. Boelcke, Rüstung S. 121.

166

9.6.1942
EdF über den Einsatz der Technik in den neu besetzten Ostgebieten.
BA R 43 II/686 b, Bl. 192 v. f. (= *AdP 101 12044/2-3); BA R 43 II/604 a, Bl. 80; BA R 43 II/1341, Bl. 7 f. Vgl. auch das Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden und die dem Führer unmittelbar unterstehenden Dienststellen vom 11.6.1942 in BA R 43 II/604 a, Bl. 70 sowie in BA R 43 II/686 b, Bl. 192 (= AdP 101 12044/1) und zur Vorgeschichte ebenda, Bl. 110–191 (= AdP 101 12008–12044) sowie Boelcke, Rüstung S. 98, 111 und 135.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zu dem erwähnten Rundschreiben Lammers' vom 11.6.1942.
Siehe auch unter dem 17.7.1941

Erlaß des Führers über den Einsatz der Technik in den neu besetzten Ostgebieten. Vom 9. Juni 1942.

Um alle verfügbaren Kräfte auf dem Gebiet der Technik für die Erfordernisse des Krieges und den Wiederaufbau in den neu besetzten Ostgebieten einheitlich zum Einsatz zu bringen, ordne ich für die Dauer des Krieges in Ergänzung meines Erlasses über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 folgendes an:

I.

Dem Reichsminister Speer werden in seiner Eigenschaft als Reichsminister für Bewaffnung und Munition, als Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und als Generalinspektor für Wasser und Energie in den neu besetzten Ostgebieten folgende Aufgaben übertragen:
Der Rüstungsausbau, der Hochbau, die Energiewirtschaft, der Straßenbau, die Wasserstraßen und Häfen sowie die Wasserwirtschaft.
Die Aufgaben umfassen die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Planung, auch soweit sie sich auf die Nachkriegszeit bezieht.
Die Durchführung dieser Aufgaben erfolgt ausschließlich durch Dienststellen des Reichsministers Speer.

II.

Im Rahmen des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete hat Reichsminister Speer bereits durch Abordnungen aus seinem Geschäftsbereich Dienststellen beim Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[1] und seinen nachgeordneten Dienststellen gebildet. Diese werden in ihrer derzeitigen persönlichen und sächlichen Ausstattung in seinen Geschäftsbereich zurückgeführt. Die ausgesprochenen Uk[2]-Stellungen bleiben bestehen.

III.

Die Dienststellen des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete und die des Reichsministers Speer haben sich wechselseitig über alle wesentlichen Vorkommnisse und Aufgaben zu unterrichten.

IV.

Der Reichsminister der Finanzen[3] hat dem Reichsminister Speer die zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

V.

Der Reichsminister Speer erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen. Die nachgeordneten Dienststellen des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete sind verpflichtet, die Dienststellen des Reichsministers Speer bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zu unterstützen.

Führer-Hauptquartier, den 9. Juni 1942

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Alfred Rosenberg
2 Unabkömmlichkeits-
3 Lutz Graf Schwerin von Krosigk

19.6.1942
Zweites G über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung.
RGBL 1942 I S. 407 f.
Siehe auch unter dem 7.12.1939, 15.1.1941 und 24.7.1941

167

19.6.1942
EdF über die Beisetzung hervorragender Deutscher.
Heiber, Die Rückseite des Hakenkreuzes S. 246 f.; UuF Bd. 19, S. 164 f.; BA R 43 II/680 a, Bl. 7 (= *AdP 101 11546); BA R 43 II/604 a, Bl. 89 v.; BA R 43 II/1157 b; R 43 II/1267 a, Bl. 151 (= AdP 101 21476); BA NS 6/338, Bl. 24. Vgl. auch den Schriftwechsel in BA R 43 II/680 a, Bl. 5 f. (= AdP 101 11543–11545) und in BA R 43 II/1267 a, Bl. 144–149 (= AdP 101 21469–21474).
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zum Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden und die dem Führer unmittelbar unterstellten Dienststellen vom 23.6.1942 in BA R 43 II/604 a, Bl. 89 sowie in BA R 43 II/680 a, Bl. 6 (= AdP 101 11545).

Erlaß des Führers
über die Beisetzung hervorragender Deutscher.
Vom 19. Juni 1942.

Es ist mein Wille, daß Deutsche, die sich um das Deutsche Reich in besonderem Maße verdient gemacht haben, künftig in Ehrenhallen beigesetzt werden. Es wird dem Wunsch dieser Männer entsprechen, daß ihre Frauen, die ihnen im Leben treu zur Seite gestanden haben, auch im Tode von ihnen nicht getrennt werden. Ich bestimme daher:
Wird ein Deutscher in einer Ehrenhalle beigesetzt, so ist Vorsorge dafür zu treffen, daß neben ihm ein Platz für die Beisetzung seiner Gattin freigehalten wird.

Diese Anordnung findet auch dann Anwendung, wenn die Beisetzung statt in einer Ehrenhalle an einem sonstigen Ehrenplatz stattfindet.

Führer-Hauptquartier, den 19. Juni 1942

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

168

23.6.1942
EdF (?), *betrifft: Ausbau der Handelsschifftonnage.*
BA R 3/1988, Bl. 49 f. Erwähnt in Aufstellung aus dem Speer-Ministerium betr. Führererlasse in IfZ, MA-659, 611390 und bei Eichholtz, Daten S. 120. Vgl. auch den Hinweis bei Boelcke, Rüstung S. 140 und im Verzeichnis der Dokumente bei Thomas, Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft S. 400 sowie ebenda S. 362 unter Zitierung von BA-MA, Wi/I 129, Nr. 181.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 30.5.1942, 3.7.1942, 12.7.1944 und 1.11.1944

Der Führer

Führerhauptquartier, den 23. Juni 1942

Betr.: Ausbau der Handelsschifftonnage

Die beschleunigte Steigerung der Leistungsfähigkeit der deutschen Handelsschiffahrt ist von kriegsentscheidender Bedeutung. Sie bedingt:
1.) den Neubau von Seeschiffen für Handelszwecke, insbesondere für die Erztransporte,
2.) die Beschleunigung der Reparaturen von Handelsschiffen.
Mit der Durchführung der dazu notwendigen Maßnahmen habe ich beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition[1] den Leiter des Hauptausschusses Kriegsschiffe und des Sonderausschusses Handelsschiffbau, Staatsrat B l o h m , beauftragt.
Die Durchführung wird bei der Dringlichkeit des Baues in kurzer Zeit nur möglich sein, wenn alle freien Kapazitäten in Deutschland selbst, in den besetzten Gebieten und in den verbündeten und befreundeten Ländern verfügbar gemacht werden.
Die Kriegsmarine hat in alle Werftkapazitäten, soweit sie nicht für U-Bootbau in Frage kommen, dem Beauftragten des Staatsrat Blohm Einblick zu geben zur Ausnutzung der für den Bau gegebenen Möglichkeiten.
Die z.Zt. freien Werftkapazitäten sind dem Hauptausschuß zur Verfügung zu stellen. Die für etwaige Reparaturen der Kriegsmarine in Reserve gehaltenen Werftkapazitäten müssen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
Nähere Anweisungen erläßt der Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

gez. Adolf Hitler

1 Albert Speer

28.6.1942
VdF zur Änderung der VdF über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher.
RGBL. 1942 I S. 635
Siehe auch unter dem 1.4.1941

169

28.6.1942
BdF (?), *betrifft: Wiederaufbau der Kohlenförderung im Donez-Gebiet.*
*BA R 7/1156, Bl. 25; BA R 7/Zug. Doc.Cent. 704. Zitiert nach Thomas, Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft S. 329.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk.
Siehe auch unter dem 12.10.1942

Der Führer

Der schnelle Wiederaufbau der Kohlenförderung im Donezgebiet ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Weiterführung der Operationen im Osten und die Ausnutzung des russischen Raumes für die deutsche Kriegswirtschaft. Jede dort mehr geförderte Tonne Kohle trägt erheblich zur Entlastung der Transportlage und des Nachschubs nach dem Osten bei.
Ich ordne daher folgendes an:

1.) Die Heeresgruppe Süd hat die für den Wiederaufbau der Kohleförderung eingesetzten Stellen mit allen Mitteln zu unterstützen.
2.) Dem Kohlenbergbau im Donezgebiet sind im Juli 30.000 und im August und September je 15.000 Kriegsgefangene, einschließlich Bewachungsmannschaften, zur Verfügung zu stellen.
3.) Die im Donezbergbau eingesetzten Bergarbeiter sind in der Verpflegung den bei der Wehrmacht beschäftigten russischen Hilfskräften gleichzustellen.
4.) Bei der Inanspruchnahme von Instandsetzungswerkstätten ist der Bergbaubedarf dem Truppenbedarf gleichzustellen.
5.) Die Materialtransporte für die Instandsetzung und den Aufbau des Kohlenbergbaus aus dem Reich sind als Wehrmachttransporte durchzuführen.
6.) Die Anschlüsse der Gruben an das Eisenbahnnetz sind bevorzugt fertigzustellen, um die dort lagernden Vorräge beschleunigt dem Verbrauch zuführen zu können.

gez. Adolf Hitler

28. Juni 1942

170

29.6.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Verstöße bei Benutzung von Kraftfahrzeugen.*
*IfZ, MA-388/727133 f.; BA NS 6/339, Bl. 156 als Anlage zum Rundschreiben 48/42 g des Leiters der Partei-Kanzlei vom 24.9.1942 in ebenda, Bl. 154; BA/MA RW 19/2292
Beschreibung des Dokuments: Abschrift von Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem SS-Hauptsturmführer.
Siehe auch unter dem 16.1.1942, 23.10.1942, 16.1.1943, 16.2.1943, 3.3.1943, 12.11.1943, 15.9.1944, 18.12.1944 und 4.4.1945

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
Nr. 732/42 OKW/WFSt/Qu. (I)

F.H.Qu., den 29.6.42

Betr.: Verstöße bei Benutzung von Kraftfahrzeugen.

Trotz aller bisher für die Kraftfahrzeugbenutzung gegebener Befehle werden laufend und in der letzten Zeit in steigendem Maße zum Teil schwere Verstöße gegen die Bestimmungen gemeldet. Daneben können an vielen Stellen immer noch gedankenlose Gewohnheiten und mangelnde Überlegung beim Einsatz von Kraftfahrzeugen festgestellt werden. Die Notwendigkeit der Verbindung mehrerer Aufträge oder Einzelfahrten durch planmäßige Einteilung wird ebensowenig beachtet wie der Einsatz von Pferdefahrzeugen überall dort, wo es möglich ist.
Die Treibstofflage läßt derartige Gedankenlosigkeiten und Verstöße unter keinen Umständen mehr zu.
Zum großen Teil ist dieser Mißbrauch in der Benutzung von Kraftfahrzeugen auf mangelnde Dienstaufsicht durch die verantwortlichen Vorgesetzten zurückzuführen. Sämtliche Kommandeure haben daher die Benutzung der ihnen unterstellten Kraftfahrzeuge scharf zu überwachen und bei festgestellten oder gemeldeten Verstößen die Schuldigen unnachsichtig zur Rechenschaft zu ziehen. Auch Verstöße gegen in dieser Hinsicht mangelnde Dienstaufsicht müssen geahndet werden.
Es ist Pflicht aller Kommandeure, sich selbst an die gegebenen Bestimmungen zu halten und durch ihr Vorbild erzieherisch auf die ihnen unterstellten Einheiten einzuwirken. Die Bestimmungen über Verbot von Urlaubsfahrten, Einschränkung von Kfz.-Dienstfahrten von der Front und den besetzten Gebieten in das Heimatgebiet und umgekehrt auf einzelne besonders begründete Ausnahmefälle, Einhalten der Geschwindigkeitsbegrenzung gelten auch für Befehlshaber von Kommandobehörden und Truppenkommandeure.
Die Wehrmachtteile und Wehrmachtbefehlshaber haben Vorsorge zu treffen, daß der Kraftfahrzeugverkehr ihrer Bereiche in kürzester Zeit der Betriebsstofflage angepaßt wird. Streifen und sonstige Kontrollorgane sind anzuweisen, alle Kraftfahrzeuge, bei denen ein Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit oder bei deren Kontrolle eine unzulässige Dienstfahrt, verbotene Urlaubsfahrt oder Schwarzfahrt festgestellt wird, unter Meldung an die zuständige Dienststelle sicherzustellen.

gez. Adolf Hitler

171

30.6.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neu angegliederten Gebieten.*
Allgemeine Heeresmitteilungen 9. Jahrgang 1942, 19. Ausgabe vom 21.8.1942, S. 342, Nr. 668 nebst Durchführungsbestimmungen ebenda.
Siehe auch unter dem 12.3.1943 und 7.9.1944

Die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neu angegliederten Gebieten, die den Weltkrieg auf deutscher oder österreichischer Seite mitgemacht haben, ist durchzuführen.

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.[1]

Führerhauptquartier, den 30. Juni 1942

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel

1.7.1942
VO (*gez. Hitler und Keitel*) über die Stiftung des Cholmschildes.
RGBL. 1942 I S. 455

172

3.7.1942
BdF, *betrifft: Menschenbedarf für Bauten und Reparaturen von Schiffen.*
*IfZ, MA-119, Rolle 2, ohne Zählung; Hinweis bei Michael Salewski: Die deutsche Seekriegsleitung 1935–1945. Band II: 1942–1945 (München 1975), Anm. 42 auf S. 116, wonach sich ein Exemplar des Erlasses im BA/MA III M 1005/6 befinden soll. Laut schriftlicher Mitteilung des BA/MA an den Herausgeber vom 21.1.1997 findet sich der Erlaß in diesem Band – jetzige Signatur: RM 7/96 – zwar im Inhaltsverzeichnis, doch ist das Dokument in dem Band nicht enthalten. Aus dem Inhaltsverzeichnis ergibt sich die Aktenzahl des Befehls: B. Nr. 1. SKL 16585/42 gKdos.
Vgl. zur Vorgeschichte Gerhard Wagner (Hrsg.): Lagevorträge des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine vor Hitler 1939–1945 (München 1972), S. 397: Protokoll des Vortrags des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine bei Hitler am 15.6.1942; ferner ebenda S. 403: Anlage Nr. 5 zu dem erwähnten Protokoll. Die in dieser Anlage geforderten Arbeitskräfte für die diversen Bauvorhaben decken sich teilweise exakt mit den in dem nachstehenden Dokument genannten Zahlen. Vgl. zum Kontext auch Werner Rahn: Einsatzbereitschaft und Kampfkraft deutscher U-Boote 1942. Eine Dokumentation zu den materiellen Voraussetzungen und Problemen des U-Boot-Krieges nach dem Kriegseintritt der USA. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen Nr. 1/1990, S. 73–132.
Anmerkung des Herausgebers: Bei dem hier zugrundegelegten Text handelt es sich um eine Übersetzung ins Englische, die offenbar bald nach Kriegsende im Zuge der Nachkriegsprozesse in Großbritannien angefertigt wurde. Da eine deutsche Originalfassung dieses Befehls nicht auffindbar war, mußte notgedrungen auf diese Quelle zurückgegriffen werden. Sie wurde durch den Herausgeber ins Deutsche rückübersetzt. Demzufolge ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Dokument wohl der Inhalt, nicht jedoch der exakte Original-Wortlaut des Befehls.
Siehe auch unter dem 30.5.1942, 23.6.1942, 12.7.1944 und 1.11.1944

Der Führer

Führerhauptquartier, 3. Juli 1942

Geheim

6 Ausfertigungen
4. Ausfertigung

Betr.: Arbeitskräfte für Werften
(Bau und Reparatur von Kriegsschiffen)/Prioritäten.

An: 1. Reichsminister Speer
2. Staatsrat Blohm
3. Oberkommando der Wehrmacht
4. Oberkommando der Kriegsmarine.

In Verbindung mit dem Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften für Reparatur, Umbau und Bau von Kriegsschiffen wird die folgende Prioritätenliste an die einzelnen Bauvorhaben angelegt:

1.)	Reparatur von U-Booten:		
	Erforderlich:	a) für Werften in Frankreich	1.000 Mann
		b) für Werften in Norwegen	750 Mann
		c) für Werften in Deutschland	450 Mann
		d) später für Werften in Frankreich	3.000 Mann
			5.200 Mann
2)	Neubau von U-Booten: Bedarf:		2.000 Mann
			7.200 Mann
3)	Reparatur von Überwasserstreitkräften:		
	Bedarf:	a) für Werften in Norwegen	600 Mann
		b) für Werften in der Ägäis	300 Mann
		c) für Werften im Schwarzen Meer	100 Mann
		d) für die „Prinz Eugen", später für leichte Seestreitkräfte	800 Mann
			1.800 Mann
4)	Für die Wiederaufnahme der Arbeiten an leichten Seestreitkräften:		
	Bedarf:	a) für Zerstörer auf der Germania- u. Deschimag-Werft	2.800 Mann
		b) für Torpedoboote auf der Schichau-Werft	2.000 Mann
		c) für Minenleger, Motor-Minenleger, PT-Boote usw. auf verschiedenen Werften	1.200 Mann
			6.000 Mann
5)		a) für Fertigstellung der „Graf Zeppelin"	1.555 Mann
		b) für Umbau der „Europa"	1.118 Mann
			2.673 Mann
6)	Für Steigerung des Neubaus von U-Booten auf 25 Stück pro Monat wird eine Erhöhung der Zahl der Arbeitskräfte pro Monat erforderlich bis auf		10.000 Mann
7)	Für Umbau der „Seydlitz", „Potsdam" und „Gneisenau" in Flugzeugträger		4.082 Mann
8)	Für Umbau des Schlachtschiffes „Gneisenau"		1.307 Mann
			33.062

gez. Adolf Hitler

10.7.1942
G zur Änderung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes WJ.
RGBL 1942 I S. 453 f.
Siehe auch unter dem 20.12.1940, 29.7.1941, 8.4.1944, 25.4.1944 und 16.9.1944

173

11.7.1942
Auftrag oder Vollmacht des Führers, *betrifft: Sonderauftrag für General der Infanterie Walter v. Unruh als Kommandeur des OKW-Stabes z.b.V. im Generalgouvernement.*
*BA R 43 II/681, Bl. 4; BA NS 19/2464. Vgl. auch die ausführlichen Erläuterungen bei Bernhard R. Kroener: „General Heldenklau". Die „Unruh-Kommission" im Strudel polykratischer Desorganisation (1942–1944). In: Ernst Willi Hansen/Gerhard Schreiber/Bernd Wegner (Hrsg.): Politischer Wandel, organisierte Gewalt und nationale Sicherheit. Beiträge zur neueren Geschichte Deutschlands und Frankreichs. Festschrift für Klaus-Jürgen Müller (= Beiträge zur Militärgeschichte 50; München 1995), S. 269–285.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, beglaubigt von einem Oberst, als Anlage zum Schreiben v. Unruhs an Lammers vom 28.9.1942 in BA R 43 II/681, Bl. 2.
Siehe auch unter dem 19.10.1939, 13.3.1941, 29.6.1941, 4.5.1942, 7.5.1942, 20.5.1942, 8.9.1942, 10.10.1942, 23.10.1942, 22.11.1942, 10.5.1943, 28.6.1943, 27.11.1943, 20.2.1944, 2.8.1944, 10.12.1944 und 20.1.1945

Der Führer F.H.Qu., den 11. Juli 1942

General der Infanterie von U n r u h ist als Kommandeur des OKW-Stabes z.b.V. mein Sonderbeauftragter; er führt die ihm nach seiner Dienstanweisung zufallenden Aufgaben im Generalgouvernement in meinem Auftrage durch.
Alle militärischen und zivilen Dienststellen haben die von ihm im Rahmen seiner Aufgaben für erforderlich gehaltenen Maßnahmen durchzuführen.

gez. Adolf Hitler

174

12.7.1942
BdF, *betrifft: Geheimhaltung in der Wehrmacht; Ergänzung zum Grundsätzlichen Befehl vom 11.1.1940.*
IfZ, MA-190/1, 720463–720466
Beschreibung des Dokuments: Vom OKW in einer Auflage von 1.800 Stück im Druck hergestellt.
Siehe auch unter dem 11.1.1940 und 25.9.1941

Geheime Kommandosache

Der Führer
OKW/WFSt/Op. Nr. 002252/42 g.K. F.H.Qu., den 12. Juli 1942

1800 Ausfertigungen
21. Ausfertigung

Mein „Grundsätzlicher Befehl“ vom 11.1.1940 über Geheimhaltung ordnet an:
„1. Niemand: Keine Dienststelle, kein Offizier dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache erfahren, wenn sie nicht aus dienstlichen Gründen unbedingt davon Kenntnis erhalten müssen.
2. Keine Dienststelle und kein Offizier dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache mehr erfahren, als für die Durchführung ihrer Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
3. Keine Dienststelle und kein Offizier dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache bzw. dem für sie notwendigen Teil früher erfahren, als dies für die Durchführung ihrer Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
4. Das gedankenlose Weitergeben von Befehlen, deren Geheimhaltung von entscheidender Bedeutung ist, laut irgendwelcher allgemeiner Verteilerschlüssel ist verboten.“

In Ergänzung hierzu befehle ich:

I. Jeder Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, daß hinsichtlich
des Inhalts von Befehlen,
des Zeitpunktes ihrer Herausgabe,
des Umfangs ihrer Verteilung und
der Art ihrer Beförderung
je nach Lage alle Maßnahmen getroffen werden, um zu verhindern, daß der Feind Kenntnis von unseren Absichten erhält. Ein besonders hohes Maß an Verantwortung tragen dabei sämtliche Offiziere, die mit der Bearbeitung operativer Absichten, Befehle und Maßnahmen betraut sind.
Mein „Grundsätzlicher Befehl“, die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht (enthalten in der Jahresverfügung OKW/A/Ausl/Abw. 1941/42/Nr. 574/40 g. Abw. III [W] v. 19.1. und 20.2.1940 Seite 11) und die Anweisungen der Oberkommandos der Wehrmachtteile sowie das Verschlußsachenmerkblatt für mobile Truppen müssen in viel höherem Maße als bisher Allgemeingut aller Offiziere werden. Dies ist durch regelmäßige eindringliche Belehrung, ständige Überwachung und scharfe Ahndung von Verstößen sicherzustellen.
Insbesondere ist die entscheidende Wichtigkeit der Geheimhaltung bei der Vorbereitung größerer Operationen zu beachten, da hier in erster Linie die Gefahr besteht, daß in Feindeshand gefallene Operationsunterlagen rechtzeitig ausgewertet werden können. Damit aber wird der Erfolg der Operation aufs höchste gefährdet, zum mindesten aber Fahrlässigkeit oder Ungehorsam einzelner Offiziere mit dem Blut deutscher Soldaten bezahlt werden müssen.

II. Zur verstärkten Sicherung der Geheimhaltung gelten mit sofortiger Wirkung folgende erweiterten Grundsätze:
1. Benutzung des Fernsprechers:
a) Da es keinen absolut wirksamen Schutz gegen das Mithören von Ferngesprächen gibt, sind Gespräche über operative Absichten auf Fernsprecher (auch invertiert) verboten.
Derartige Befehle, Weisungen, Anfragen oder Meldungen sind mit Geheimschreiber, Fernschreiben geschlüsselt oder Funkspruch geschlüsselt zu übermitteln bzw. durch Kurier zu übersenden. Als Gespräche über operative Absichten sind alle Erörterungen anzusehen, die Ziel, Umfang, Anzahl der Verbände oder Gliederung einer Operation

über den Rahmen eines Armeekorps heraus erkennen lassen oder in Verbindung hiermit Zeit- bzw. Zahlenangaben enthalten.

b) Soweit in Ausnahmefällen fernmündliche Rücksprachen der Oberbefehlshaber und Kommandierenden Generale bzw. ihrer 1. Gehilfen sich aus zeitlichen oder sonstigen Gründen nicht vermeiden lassen, wird die Benutzung des Fernsprechers für diesen Personenkreis ausnahmsweise zugelassen, wenn vorher Deckbezeichnungen für Truppenverbände, Ortsangaben, Daten und Uhrzeiten so einwandfrei getarnt wurden, daß Rückschlüsse für den Feind ausgeschlossen sind. Auch in diesen Fällen ist nach Möglichkeit von dem zusätzlichen Inverterschutz Gebrauch zu machen.

c) Auf Gespräche über taktische Absichten sind die Bestimmungen unter b) anzuwenden.

d) Auch bei der Übermittlung der täglichen Lagemeldungen ist besondere Vorsicht geboten, soweit daraus auf weitere Absichten geschlossen werden kann.

2. Inhalt von Operationsbefehlen:

a) Die Abfassung schriftlicher Operationsbefehle, die sich mit der Vorbereitung einer Operation befassen oder im Zuge einer schon begonnenen Operation Fernziele aufzeigen, muß völlig anders als bisher gehandhabt werden.
Von der Armee und dem Fliegerkorps an abwärts dürfen solche Befehle keine Angaben mehr über die Absichten der höheren Führung und die Aufträge übergeordneter Dienststellen enthalten.
Diese Angaben sind, soweit unvermeidlich, mündlich zu übermitteln; schriftlich dürfen sie – wenn überhaupt notwendig – erst nachgereicht werden zu einem Zeitpunkt, der keine Gefahr mehr für das Gelingen der Operation in sich birgt, wenn der Befehl in die Hände des Feindes fallen sollte.
Dasselbe gilt für die Aufträge und die Operationsrichtungen der nicht unmittelbaren Nachbarn.
Armeekorps z.B. brauchen schriftlich überhaupt nur die Aufgaben der beiderseits von ihnen operierenden Nachbardivisionen zu erfahren.
Bei der Luftwaffe dürfen operative Absichten einschließlich denen des Heeres und der Kriegsmarine in schriftlicher Form grundsätzlich nur bis zu den Fliegerkorps bekanntgegeben werden.
Kein Fliegerkorps darf mehr erfahren, als die Bewegungen des Heeres in dem Raum, über dem es eingesetzt wird.

b) Geschlossene Operationsbefehle sind so spät als möglich auszugeben; statt dessen ist vermehrter Gebrauch von Vorbefehlen zu machen. Sie haben nichts über die Absichten zu enthalten, aber alle notwendigen Einzelheiten für die taktische und technische Vorbereitung der kommenden Operation.

c) Die Operationsbefehle sind nur im Kriegstagebuch der herausgebenden Dienststelle aufzubewahren.

d) Die Weitergabe von Operationsbefehlen vorgesetzter Dienststellen mit Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

e) Die Verteilung der Operationsbefehle an die Sonderdienstzweige ist grundsätzlich verboten, sie müssen gesonderte Befehle erhalten. Aus diesen „besonderen Anordnungen" für Versorgungsdienste, Nachrichtenwesen, Sicherungsmaßnahmen usw. dürfen die Operationsabsichten nur soweit zu erkennen sein, als es für die Vorarbeiten dieser Stellen unbedingt nötig ist. In ihren Anordnungen vor Beginn

einer Operation dürfen sie selbst in keiner Form auf die Operation Bezug nehmen.

3. Übermittlung der Operationsbefehle und Sonderbefehle:
   a) Übermittlung im Kraftfahrzeug:
   Der Überbringer des Befehls muß grundsätzlich mit Schußwaffe und Verbrennungsmaterial ausgerüstet sein. In besonderen Fällen ist ihm darüber hinaus bewaffneter Begleitschutz mitzugeben (z.B. im Partisanengebiet).
   b) Übermittlung im Flugzeug:
      (1) Befehle mit Chefsachen-Schutz:
      Die Mitführung von Chefsachen bis zu den Heeresgruppen bzw. Luftflotten unterliegt keinen Einschränkungen.
      Ist Übermittlung eines „Chefsachen"-Befehls zu einer Armee bzw. einem Fliegerkorps durch Flugzeug nötig oder zweckmäßig (z.B. im Partisanengebiet oder bei gebotener Eile), bedarf die Benutzung des Flugzeuges des schriftlichen Befehls mindestens des Chefs des Stabes.
      Vorwärts der Armeen bzw. Fliegerkorps (Ob.d.L.[1] kann in Sonderfällen Ausnahmen für „Fliegerführer" durch den Chef des Generalstabes der Luftwaffe[2] genehmigen) ist die Beförderung von Chefsachen durch Flugzeug grundsätzlich verboten.
      (2) Befehle, die nicht dem Chefsachenschutz unterliegen:
      Die Benutzung des Flugzeuges zur Übermittlung der Befehle von der Armee bzw. dem Fliegerkorps an abwärts ist an den schriftlichen Befehl des Oberbefehlshabers, des Kommandierenden Generals oder des Chefs des Stabes gebunden.
      Als Richtlinie hierfür gilt, daß die Übermittlung der Befehle durch Flugzeug über die Linie der Korpsgefechtsstände des Heeres hinaus nach vorn bis auf besonders begründete Ausnahmefälle zu unterbleiben hat.
      Stets ist unter Verantwortung des Oberbefehlshabers bzw. des Kommandierenden Generals zu prüfen, ob nicht die Übermittlung eines Einzelbefehls genügt oder Zeit zum Schlüsseln des Befehls zur Verfügung steht. Ebenso ist es Aufgabe der Oberbefehlshaber, falls besondere Lagen es erforderlich machen, die Übermittlung von Befehlen durch Flugzeuge zu einzelnen oder allen Korpsgefechtsständen vorübergehend über die obenstehenden Bestimmungen hinaus noch weiter einzuschränken bzw. ganz zu verbieten.
      Insbesondere kann dies erforderlich werden, wenn die Gefechtsstände während des Aufmarsches weit nach vorn verlegt werden oder aus sonstigen Gründen (vorübergehend eingeschlossene Teile) besonders gefährdet sind.
      (3) Die Begrenzung durch die Linie der Korpsgefechtsstände des Heeres gilt auch für die Luftwaffe.
      Die Anordnungen für die Benutzung des Flugzeuges sind auch für die Verbindungsoffiziere der Luftwaffe zu Kommandostellen des Heeres bei der Übermittlung schriftlicher Operationsbefehle und operativer Absichten bindend.

4. Mitnahme von Befehlen nach vorn:
   a) Die Mitführung von Operationsbefehlen oder Lagenkarten über die empfangenden Dienststellen hinaus nach vorn ist verboten. In besonderen Ausnahmefällen erforderliche Mitnahme von Auszügen durch andere Persönlichkeiten als die Befehlshaber usw. persönlich bedarf für jeden einzelnen Fall gesondert der

Genehmigung des Oberbefehlshabers, Luftflottenchefs, Kommandierenden Generals oder Kommandeurs bzw. in seiner Abwesenheit seines 1. Gehilfen.

b) Auch Notizbücher, Tagebücher, Briefe usw., die für den Feind Wichtiges enthalten können, dürfen von Angehörigen höherer Stäbe (von Brigade- und Artillerie-Kommandeuren, Waffengeneralen und ihren Gehilfen an aufwärts) bei Frontfahrten oder Frontflügen nicht mitgenommen werden.

c) Der E n t w u r f jedes Operationsbefehls von der Obersten Führung bis zum Armeekorps einschließlich (sowie jeder Befehl von Sonderdienstzweigen), der auf bevorstehende Operationen Bezug nimmt, hat in Zukunft den Vermerk zu tragen:

„Die Geheimhaltungsbestimmungen sind
nach Inhalt und Verteiler beachtet."

Dadurch soll der unterzeichnende Vorgesetzte noch einmal an seine Verantwortlichkeit für den Geheimschutz erinnert werden, bevor er den Befehl unterschreibt.

III. Entgegenstehende Befehle sind aufgehoben, auch soweit sie in Dienstvorschriften aufgenommen sind.

Adolf Hitler

1 Hermann Göring
2 Generaloberst Hans Jeschonnek

14.7.1942
VO (*gez. Hitler, Keitel, Meißner*) über die Stiftung der „Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker".
RGBL. 1942 I S. 463
Siehe auch unter dem 16.3.1941

175

14.7.1942
Verfügung *(gez. Hitler)* V 7/42, *betrifft: Aufhebung des Absatzes 2 des § 3 der Satzung der NSDAP.*
*VAB Bd. I, S. 533; BA NS 6/821, Bl. 239 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 31/42 vom 28.7.1942

1. Ich verfüge hiermit die Aufhebung des Absatzes 2 des § 3 der Satzung der NSDAP.
2. Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern in die NSDAP. entscheidet in Zukunft der Kreisleiter über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages.
3. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht der Anrufung des Gauleiters zu.
4. Alle dieser Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.
5. Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsschatzmeister[1] im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei[2].

Führerhauptquartier, den 14. Juli 1942 gez. Adolf Hitler

1 Franz Xaver Schwarz
2 Martin Bormann

176

14.7.1942
Verfügung (*gez. Hitler*), *betrifft: Unterrichtung des Leiters der Partei-Kanzlei über alle Vorgänge, die Reichsleiter, Gauleiter oder Verbändeführer betreffen.*
BA NS 19/2205 (= *AdP 102 01195)
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterschriebenes Original.
Anmerkung des Herausgebers: Trotz der eindeutigen Überschrift „Verfügung" wurde diese nicht für die Veröffentlichung bestimmte Direktive im Reichsverfügungsblatt der NSDAP nicht einmal erwähnt, obwohl sich im Sach- und Inhaltsverzeichnis für 1942 (BA NS 6/821, Bl. 156 f.) auch jene Verfügungen mit Datum und Numerierung finden, deren Text aus Geheimhaltungsgründen dort nicht abgedruckt ist. Im gegenständlichen Fall hat dies insbesondere zur Folge, daß diese Verfügung ohne Numerierung bleiben muß.
Siehe auch unter dem 12.8.1942, 21.11.1942 und 27.12.1942

Adolf Hitler

VERFÜGUNG

Ich verfüge:
Über alle Vorgänge, die Reichsleiter, Gauleiter, Verbändeführer oder deren Mitarbeiter oder nächste Verwandte belasten, ist der Leiter der Partei-Kanzlei[1] jeweils sofort zu unterrichten.

Führerhauptquartier, den 14. Juli 1942 gez. Adolf Hitler

1 Martin Bormann

177

14.7.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 25/42, *betrifft: Mitgliedschaft in der HJ als Voraussetzung für die Aufnahme in die NSDAP.*
BA NS 6/339, Bl. 212
Anmerkung des Herausgebers: Auffällig ist die hohe Zählnummer V 25 im Vergleich zu der ebenfalls vom 14.7.1942 datierenden V 7. Die gegenständliche Weisung wurde erst mit Rundschreiben Bormanns 60/42 g vom 9.12.1942 an die Gauleiter verteilt. Dieses Rundschreiben in BA NS 6/339, Bl. 211 betont mehrmals das absolute Verbot der Veröffentlichung der Verfügung, sodaß hierin möglicherweise die Ursache für die verzögerte Weiterleitung zu erblicken ist. Im Sach- und Inhaltsverzeichnis zum Reichsverfügungsblatt der NSDAP für 1942 in BA NS 6/821, Bl. 156 f. wird die Direktive mit Datum, Numerierung und dem Hinweis, ihr Text sei im Reichsverfügungsblatt nicht erschienen, genannt.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem Mitarbeiter der Partei-Kanzlei (Unterschrift unleserlich) als Beilage zum nachstehend erwähnten Rundschreiben Bormanns vom 9.12.1942.

Der Führer Führerhauptquartier, den 14.7.1942

Verfügung V 25/42

Ich verfüge:

1.) In die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei können in Zukunft nur junge Deutsche nach Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden, die durch ihr Verhalten und ihre Einsatzbereitschaft in der Hitler-Jugend eine besondere Eignung für den Dienst in der Partei erkennen lassen.

2.) Nach Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres können Volksgenossen nur dann in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei aufgenommen werden, wenn sie als Längerdienende der Wehrmacht (Unteroffiziere usw.) aus der Wehrmacht ausscheiden oder wenn sie sich mindestens 3 Jahre aktiv in einer Gliederung oder einem angeschlossenen Verband betätigt und bewährt haben.
Ausnahmeregelungen in besonderen Fällen behalte ich mir vor.

3.) Für Volksgenossen, die das 35. Lebensjahr überschritten haben, behalte ich mir in besonderen Ausnahmefällen eine Entscheidung persönlich vor.

4.) Durchführungsbestimmungen erläßt mit meiner Genehmigung der Reichsschatzmeister[1] im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei[2].

gez. Adolf Hitler

Verteiler: Gauleiter.

1 Franz Xaver Schwarz
2 Martin Bormann

178

19.7.1942
BdF, *betrifft: Filmwesen im Bereich der Wehrmacht.*
Heeres-Verordnungsblatt 24. Jahrgang 1942, 43. Ausgabe. Teil B, Blatt 15 vom 11.8.1942, S. 353, Nr. 579. Vgl. auch die Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 179.
Siehe auch unter dem 10.2.1941

1. Die Filmstellen der Wehrmachtteile gehören mit Wirkung vom 15.7.1942 zu den Propagandatruppen nach meinem Erlaß vom 10.2.1941. Aufgabe der Filmstellen der Wehrmachtteile ist die Herstellung von Lehrfilmen für Ausbildung und Unterricht der Truppe. Alle übrigen bisher von den Filmstellen der Wehrmachtteile durchgeführten Nebenaufgaben sind nach näherer Weisung des Chefs der Propagandatruppen[1] weitgehend einzuschränken.
2. In Zukunft bedürfen Filmvorhaben jeder Art, die von Dienststellen der Wehrmacht geplant oder gewünscht werden, der schriftlichen Genehmigung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht[2], der gegebenenfalls meine Entscheidung einholt. Nicht kriegswichtige Filmvorhaben haben grundsätzlich zu unterbleiben.

Den 19.7.1942 Der Führer
Adolf Hitler

1 Oberst Hasso von Wedel
2 Wilhelm Keitel

25.7.1942
VO *(gez. Hitler und Keitel)* über die Stiftung des Krimschildes.
RGBL. 1942 I S. 487

28.7.1942
EdF über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege.
RGBL. 1942 I S. 481. Ein von Hitler unterzeichnetes Exemplar in BA R 43 II/644 a, Bl. 109–111. Vgl. zur Vorgeschichte die Akten in BA R 43 II/644 a.

28.7.1942
VO *(gez. Hitler, Keitel, Lammers)* über die Betreuung von Kindern deutscher Wehrmachtangehöriger in den besetzten Gebieten.
RGBL. 1942 I S. 488; BA R 43 II/1520 a, Bl. 204 f.
Zur Vorgeschichte vgl. BA R 43 II/1520 a, Bl. 149–203 (= AdP 101 27510–27529).
Siehe auch unter dem 11.10.1943

28.7.1942
EdF über das Sanitäts- und Gesundheitswesen.
RGBL. 1942 I S. 515 f.
Vgl. auch das Rundschreiben Lammers' in BA R 43 II/604 a, Bl. 100 sowie zur Vorgeschichte BA R 18/3809–3811. Vgl. ferner das Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 12.7.1944 in BA R 43 II/680 a, Bl. 63 (= AdP 101 11540).
Siehe auch unter dem 30.11.1942, 20.5.1943, 5.9.1943, 7.8.1944 und 25.8.1944

179

28.7.1942
AdF über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete.
*IfZ, MA-255, 000930 f.; PA/AA, Abt. Kult. Geschäftsgang 2. Akten betreffend Führererlasse Bd. 1; Nürnberger Dokument NG-4790; zitiert nach Dallin, Deutsche Herrschaft in Rußland S. 147, Anm. 1. Der Text findet sich ferner als Anmerkung 5 zum Schreiben Lammers' an v. Ribbentrop vom 12.7.1942 in: ADAP E III Nr. 83, S. 138–140. Vgl. zur Vorgeschichte ebenda sowie die Aufzeichnung des Botschafters Graf von der Schulenburg vom 27.7.1942 in: ADAP E III Nr. 135, S. 230–232. Vgl. schließlich das Schreiben Lammers' an Rosenberg vom 30.7.1942 in IfZ, MA-255, 000928 f. und die Niederschrift Lammers' o.D. in ebenda, 000932.
Beschreibung des Dokuments: Von Lammers' durch Unterschrift und Siegel beglaubigte Abschrift als Anlage zu dem vorhin erwähnten Schreiben an Rosenberg vom 30.7.1942.
Siehe auch unter dem 8.9.1939, 17.7.1941 und 15.8.1943

Anordnung des Führers über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete. Vom 28. Juli 1942.

1.) Die Vertretung in Angelegenheiten der besetzten Ostgebiete gegenüber dem Auslande obliegt dem Reichsminister des Auswärtigen[1]. Demgemäß sind Verhandlungen jeder Art über

Angelegenheiten, die die besetzten Ostgebiete betreffen, mit fremden Regierungen oder deren Vertretern ausschließlich vom Auswärtigen Amt zu führen.

2.) Der Reichsminister des Auswärtigen hat hinsichtlich der von ihm dem Ausland gegenüber zu vertretenden Interessen der besetzten Ostgebiete mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[2] enge Fühlung zu halten und diese Interessen im Rahmen der Gesamtaußenpolitik des Reiches zu vertreten.

3.) Der Bevölkerung der besetzten Ostgebiete und den Repräsentanten dieser Bevölkerung gegenüber wird das Reich durch die Wehrmacht, nach Einführung der Zivilverwaltung durch diese, vertreten. Der letzteren obliegt im besonderen auch die politische Gestaltung dieser Gebiete.

4.) Soweit bei Durchführung der Aufgaben in den besetzten Ostgebieten außenpolitische oder militärische Belange des Reiches berührt werden, hat der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen oder dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[3] herzustellen.

5.) Vorbereitende Maßnahmen zur politischen Führung und Gestaltung derjenigen Gebiete, die noch nicht der deutschen Zivilverwaltung unterliegen, aber für eine Unterstellung unter deutsche Zivilverwaltung oder deutsche Oberhoheit in Aussicht genommen werden, hat, soweit es sich um das Staatsgebiet oder das ehemalige Staatsgebiet der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken handelt, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete zu treffen.

Nr. 4 findet entsprechende Anwendung.

Führer-Hauptquartier, den 28. Juli 1942

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Joachim von Ribbentrop
2 Alfred Rosenberg
3 Wilhelm Keitel

180

2.8.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 8/42, *betrifft: Aufbau und Aufgabenstellung der Arbeitsbereiche der NSDAP.*
*VAB Bd. III, S. 197 f.; BA NS 6/821, Bl. 246 = Reichsverfügungsblatt der NSDAP Ausgabe A, Folge 34/42 vom 18.8.1842, S. 97; BA NS 19 alt/279 (= AdP 107 00815)
Siehe auch unter dem 1.4.1942

Ich verfüge:

1. Aufbau und Aufgabenstellung der Arbeitsbereiche der NSDAP. haben unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gebieten jeweils bestehenden politischen Notwendigkeiten zu erfolgen.
2. Die Leiter der Arbeitsbereiche der NSDAP. haben alle grundsätzlichen und wesentlichen Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der politischen Führung, der personellen Beset-

zung und des Ausbaues der Arbeitsbereiche im Einvernehmen mit dem Leiter meiner Partei-Kanzlei[1] zu treffen, der sich seinerseits im Einzelfall von dem Leiter der jeweils fachlich zuständigen Dienststellen der Reichsleitung der NSDAP. beraten lassen kann.

3. Die Leiter der Dienststellen der Reichsleitung der NSDAP. haben ihre Zuständigkeit auf die einzelnen Arbeitsbereiche erst dann auszudehnen, wenn darüber im Einzelfall Einvernehmen zwischen dem Leiter meiner Partei-Kanzlei und dem Leiter des betreffenden Arbeitsbereiches herbeigeführt ist.
4. Die von mir dem Reichsschatzmeister[2] der NSDAP. für alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten erteilte Generalvollmacht wird hiervon nicht berührt.

Führerhauptquartier, den 2. August 1942 gez. Adolf Hitler

1 Martin Bormann
2 Franz Xaver Schwarz

181

9.8.1942
BdF, *betrifft: Verleihung des Namens „Feldherrnhalle" an das Infanterie-Regiment 271.*
*Allgemeine Heeresmitteilungen 9. Jahrgang 1942, 21. Ausgabe vom 21.9.1942, S. 407, Nr. 770; wörtliche Wiedergabe bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 662; IfZ, MA-144/4, 7452
Siehe auch unter dem 20.6.1943

In Würdigung des Einsatzes der SA. im Kampf um Großdeutschlands Zukunft verleihe ich dem
Infanterie-Regiment 271
die Bezeichnung
I n f a n t e r i e - R e g i m e n t „ F e l d h e r r n h a l l e ".
Das Infanterie-Regiment „Feldherrnhalle" trägt am linken Unterarm den braunen Ärmelstreifen mit der silbergestickten Aufschrift „Feldherrnhalle".

Führerhauptquartier, den 9.8.1942 Adolf Hitler

182

12.8.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 9/42, *betrifft: Vorlage von Schreiben von Reichsleitern, Gauleitern, Verbändeführern u.a. beim Führer durch den Leiter der Partei-Kanzlei.*
*VAB Bd. I, S. 2; BA NS 6/338, Bl. 321; BA NS 8/176, Bl. 37 (= AdP 126 00675)
Siehe auch unter dem 14.7.1942, 21.11.1942 und 27.12.1942

Der Führer

Ich verfüge:
Alle Schreiben in Parteiangelegenheiten, die mir von Reichsleitern, Gauleitern, Verbändeführern und Leitern selbständiger Reichsleitungsdienststellen nicht persönlich übergeben werden können, sind mir ausschließlich durch den Leiter der Partei-Kanzlei[1] vorzulegen.

Führerhauptquartier, den 12. August 1942 Adolf Hitler

1 Martin Bormann

183

12.8.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 10/42, *betrifft: Uk-Stellungen im Bereich der NSDAP.*
BA NS 8/176, Bl. 36 (= *AdP 126 00674); BA NS 6/78, Bl. 24; BA NS 6/338, Bl. 322
Beschreibung des Dokuments: Offenbar in größerer Stückzahl auf Briefpapier der NSDAP, Partei-Kanzlei, hergestellte, gedruckte Ausfertigung, überliefert in den Akten der Kanzlei Rosenberg (Eingangsstempel vom 21.8.1942).
Siehe auch unter dem 12.12.1943 und 20.7.1944

Der Führer Führerhauptquartier, den 12. August 1942

Verfügung V 10/42

Ich verfüge:
Uk[1]-Stellungen für alle Dienststellen der Partei, ihre Gliederungen (außer SS) und angeschlossenen Verbände dürfen nur durch die Partei-Kanzlei bezw. die von ihr bevollmächtigten Stellen und nach den von ihr jeweils gegebenen Weisungen bei den Wehrersatz-Dienststellen beantragt werden. Uk-Anträge, die durch mich oder das OKW. entschieden werden müssen, sind in jedem Falle der Partei-Kanzlei zuzuleiten.

gez. Adolf Hitler

Verteiler: Reichsleiter
Gauleiter
Verbändeführer

1 Unabkömmlichkeits-

184

12.8.1942
BdF, betrifft: *Ausscheiden weiterer Gebiete aus dem Operationsgebiet des Heeres und Übernahme in die Zivilverwaltung durch den Reichskommissar für die Ukraine.*
BA R 43 II/690 b, Bl. 150. Vgl. hierzu auch das Anschreiben Keitels vom 12.8.1942 in ebenda, Bl. 149, die dem Befehl beigefügte Landkarte in ebenda, Bl. 151 sowie den Schnellbrief Görings V.P. 14479/1/6 vom 25.8.1942 in BA/MA RW 19/183, Bl. 65.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von Oberst d.G. von Tippelskirch.
Siehe auch unter dem 25.6.1941, 29.6.1941, 17.7.1941, 18.7.1941, 22.7.1941, 15.8.1941, 18.9.1941, 11.10.1941, 4.11.1941 und 29.11.1941

Der Führer F.H.Qu., den 12. Aug. 1942
Nr. 879/42/OKW/WFSt/Qu. (Verw.)

I. Am 1.9.42, 12 Uhr, scheiden aus dem Operationsgebiet des Heeres die ehemaligen sowjetischen Verwaltungsbezirke (Oblasten) Cherson, Saporoshje, Dnjepropetrowsk, Poltawa und Kiew ostwärts des Dnjepr aus.
II. Die Zivilverwaltung in diesen Gebieten übernimmt unter dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[1] der Reichskommissar für die Ukraine[2].
III. Die Ausübung der militärischen Hoheitsrechte entsprechend meinem Erlaß vom 25.6.41 übernimmt der Wehrmachtbefehlshaber Ukraine[3].

gez. Adolf Hitler

1 Alfred Rosenberg
2 Erich Koch
3 General der Flieger Karl Kitzinger

18.8.1942
EdFuR über städtebauliche Maßnahmen im Reichsgau Wien.
RGBL. 1942 I S. 535

185

18.8.1942
EdF über die Befugnisse des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft im Protektorat Böhmen und Mähren und den dem Großdeutschen Reich angegliederten sowie in den besetzten Gebieten.
BA R 43 II/1648, Bl. 123; *IfZ, MA-251/000231; IfZ, MA-470/544928. Ein von Hitler unterschriebenes Exemplar in BA R 43 II/356. Zur Vorgeschichte vgl. den Schriftwechsel in BA R 43 II/357 a, Bl. 24–77 (= AdP 101 03566–03575/4).
Beschreibung des Dokuments: Offenbar in der Reichskanzlei hergestellte Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk.
Siehe auch unter dem 15.11.1940, 27.9.1941, 7.5.1942, 20.5.1942, 20.8.1943 und 25.1.1944

Erlaß des Führers über die Befugnisse des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft[1] im Protektorat Böhmen und Mähren und den dem Großdeutschen Reich angegliederten sowie in den besetzten Gebieten. Vom 18. August 1942

Um in allen unter deutscher Hoheit stehenden Gebieten eine gleichmäßige Ausrichtung der Bauwirtschaft zu gewährleisten, ordne ich an:

Artikel I

(1) Dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft stehen zur Durchführung seiner Aufgaben im Protektorat Böhmen und Mähren sowie in den angegliederten und besetzten Gebieten die dem Beauftragten für den Vierjahresplan[2] zustehenden Weisungsrechte gegenüber den Militär- und Wehrmachtsbefehlshabern zur Verfügung.

(2) Dies gilt nicht für Bauten, die dem unmittelbaren operativen Einsatz der Truppe dienen.

Artikel II

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft ist befugt, in den genannten Gebieten Bevollmächtigte bei den Militär- und Wehrmachtsbefehlshabern oder den sonst die Reichsgewalt ausübenden Stellen einzusetzen. Diese Bevollmächtigten unterstehen ihm in dieser Eigenschaft ausschließlich und unmittelbar.

Führer-Hauptquartier, den 18. Aug. 1942

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Albert Speer
2 Hermann Göring

20.8.1942
EdF über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz.
RGBL. 1942 I S. 535
Vgl. auch die Aufzeichnungen Lammers' in BA R 43 II/1145 a, Bl. 24–37 (= AdP 101 18438–18452).

186

20.8.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 11/42, *betrifft: Niederlegung der Partei-Ämter durch Reichsminister Dr. Frank.*
*BA NS 6/821, Bl. 249 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 35/42 vom 24.8.1942; BA NS 6/338, Bl. 323. Vgl. auch den Schriftwechsel in BA R 43 II/1145 a, Bl. 24–71 (= AdP 101 18438–18450).

Der Führer

Verfügung V 11/42

Reichsminister Dr. F r a n k hat, um sich intensivst seinen Aufgaben als Generalgouverneur widmen zu können, mich gebeten, seine Partei-Ämter niederlegen zu dürfen. Ich habe diesem Wunsche entsprochen.
Zum Leiter des NS.-Rechtswahrerbundes ernenne ich den Parteigenossen Dr. Georg T h i e r a c k .

Führerhauptquartier, den 20. August 1942 gez. Adolf Hitler

Erscheint in Ausgabe A, B und C.

187

20.8.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 12/42, *betrifft: Auflösung des Reichsrechtsamtes der NSDAP.*
*VAB Bd. I, S. 82 f.; BA NS 6/338, Bl. 324; BA NS 6/821, Bl. 249 f. = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 35/42 vom 24.8.1942; BA NS 8/176, Bl. 35 (= AdP 126 00673). Vgl. auch den Schriftwechsel in BA R 43 II/1145 a, Bl. 24–71 (= AdP 101 18438–18450).

Der Führer

Verfügung V 12/42

Ich verfüge:
1. Das Reichsrechtsamt der NSDAP., die Gaurechtsämter und die Kreisrechtsämter werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst.
2. Die NS.-Rechtsbetreuungsstellen führen ihre Tätigkeit weiter im Rahmen der Gau- bezw. Kreisstabsämter, deren Leitern sie unterstellt werden.
3. Die bisherigen Leiter der Gau- bezw. Kreisrechtsämter werden als Gau- bezw. Kreisrechtsberater in die Gau- bezw. Kreisstabsämter eingegliedert.
4. Ausführungsbestimmungen erläßt der Leiter meiner Partei-Kanzlei[1].
5. Die von mir dem Reichsschatzmeister[2] erteilte Generalvollmacht für alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten der NSDAP. wird hierdurch nicht berührt.

Führerhauptquartier, den 20. August 1942 gez. Adolf Hitler

Erscheint in Ausgabe A, B und C.

1 Martin Borman
2 Franz Xaver Schwarz

188

20.8.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 13/42, *betrifft: Ernennung des Pg. Dr. Thierack zum Oberbefehlsleiter der NSDAP.*
*BA NS 6/821, Bl. 250 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 35/42 vom 24.8.1942; BA NS 6/338, Bl. 325

Der Führer

Verfügung V 13/42

Ich ernenne den Leiter des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes,
Parteigenossen Dr. Georg Thierack,
zum Oberbefehlsleiter der NSDAP.

Führerhauptquartier, den 20. August 1942 gez. Adolf Hitler

Erscheint in Ausgabe A, B und C.

189

24.8.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 14/42, *betrifft: Amt des Stellvertretenden Gauleiters.*
BA NS 8/176, Bl. 33 f. (= *AdP 126 00671 f.); BA NS 6/338, Bl. 326 f.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von Bormanns Mitarbeiter Friedrichs, als Rundschreiben an alle Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer, überliefert in den Akten der Kanzlei Rosenberg.

Der Führer — Führerhauptquartier, den 24.8.1942

Verfügung V 14/42

Ich verfüge:

1.) Das Amt des Stellvertretenden Gauleiters ist so bald wie möglich, spätestens auf jeden Fall nach Kriegsende, in allen Gauen hauptamtlich zu besetzen. Ein Stellvertretender Gauleiter soll keine Nebenämter bekleiden; Ausnahmeregelungen können nur für kurze Zeit gestattet werden.

2.) Zur Ernennung als Stellvertretende Gauleiter sind mir über den Leiter meiner Partei-Kanzlei[1] nur ebenso hochbefähigte wie charakterlich einwandfreie Parteigenossen vorzuschlagen; es sind vorzuschlagen nur Parteigenossen, von denen anzunehmen ist, daß sie nach einer gewissen Dienstzeit als Stellvertretende Gauleiter ohne weiteres in der Lage sind, einen fremden Gau als Gauleiter zu übernehmen.

3.) Der Leiter meiner Partei-Kanzlei hat laufend Parteigenossen, die nach dem Urteil von Reichsleitern, Gauleitern und Verbändeführern künftig einmal für eine Verwendung als Stellvertretende Gauleiter in Frage kommen, für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten zur Partei-Kanzlei einzuberufen; der Leiter der Partei-Kanzlei hat für die sorgfältige Unterrichtung der Einberufenen über die Aufgabengebiete der Bewegung in allen Dienststellen der Reichsleitung zu sorgen und mir darnach über die Verwendungsmöglichkeit der Einberufenen Bericht zu erstatten.

4.) Grundsätzlich wird bei längerer schwerer Erkrankung eines Gauleiters nie der Stellvertretende Gauleiter mit der vertretungsweisen Führung des Gaues betraut; ich werde stets einem anderen Gauleiter diese Aufgabe übertragen.
Solange der von mir mit der Vertretung beauftragte Gauleiter tätig ist, muß sich der erkrankte Gauleiter der Einflußnahme auf die Gauleitung enthalten.

5.) Amtsnachfolger eines Gauleiters wird nie sein eigener Gauleiter-Stellvertreter, sondern aus grundsätzlichen Erwägungen in jedem Fall entweder ein anderer Gauleiter oder der Stellvertretende Gauleiter eines anderen Gaues.

gez. Adolf Hitler

Verteiler: Reichsleiter
Gauleiter
Verbändeführer.

1 Martin Bormann

190

24.8.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 15/42, *betrifft: Benennung der tüchtigsten Nachwuchskräfte gegenüber dem Leiter der Partei-Kanzlei.*
*VAB Bd. I, S. 309; BA NS 6/338, Bl. 328
Siehe auch unter dem 8.12.1944

Die Zukunft der Bewegung und damit die Zukunft des ganzen deutschen Volkes hängt entscheidend davon ab, daß zu jeder Zeit die tüchtigsten Kräfte der Nation ermittelt und an die ihren Fähigkeiten entsprechenden Führungsstellen gebracht werden.
Damit ich zu jeder Zeit einen Überblick über den Nachwuchs der Partei, ihrer Gliederungen und Verbände habe, sind mir über den Leiter meiner Partei-Kanzlei[1] laufend von allen Reichsleitern, Gauleitern und Verbändeführern die tüchtigsten Nachwuchskräfte zu benennen.
Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt der Leiter der Partei-Kanzlei.

gez. Adolf Hitler

1 Martin Bormann

191

24.8.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 16/42, *betrifft: Umbenennung des Reichsamtes für Agrarpolitik.*
*BA NS 6/821, Bl. 257 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 37/42 vom 3.9.1942; BA NS 8/176, Bl. 31 (= AdP 126 00670); BA NS 6/78, Bl. 25; BA NS 6/338, Bl. 331
Siehe auch unter dem 16.5.1942

Der Führer — Führerhauptquartier, den 24.8.1942

Verfügung V 16/42

Ich verfüge:
1.) Das bisherige Reichsamt für Agrarpolitik führt ab sofort die Bezeichnung „Reichsamt für das Landvolk".
2.) Die Abänderung der Bezeichnungen für die nachgeordneten Ämter in Gauen und Kreisen erfolgt sinngemäß.

gez. Adolf Hitler

Verteiler: Reichsleiter
Gauleiter
Verbändeführer.

192

2.9.1942

BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Einschaltung des zivilen Bereiches bei der Abwehr feindlicher Angriffe.*

IfZ, MA-653, 500813–815. Vgl. hierzu auch den Befehl Keitels vom 25.3.1944 in BA NS 19/3910, Bl. 17, demzufolge die Geltung des Erlasses auf das Königreich Rumänien ausgedehnt wurde.
Beschreibung des Dokuments: Von Keitel gezeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 13.7.1944, 19.9.1944 und 20.9.1944

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
Nr. 003119/42 g.K. / WFSt/Qu/Org. (I)

F.H.Qu., den 2.9.1942

Geheime Kommandosache
170 Ausfertigungen
32. Ausfertigung

Betr.: Bestimmungen über die Einschaltung des zivilen Bereiches bei der Abwehr feindlicher Angriffe.

I. Bei überraschender Bedrohung können verstärkte Sicherungsmaßnahmen in den Küsten- und den an diese angrenzenden Gebieten erforderlich werden. Insbesondere kann eine kurzfristige Heranziehung von wehrfähigen Männern, Gespannen und Kraftfahrzeugen notwendig sein.
Die Befugnisse der militärischen Befehlshaber für diesen Fall ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen (Reichsverteidigungsgesetz).
Besondere Ermächtigungen für vorbereitende Maßnahmen sind gesetzlich nicht vorgesehen, werden aber hiermit für den Küstenbereich und für das westliche Grenzgebiet des Wehrkreises VI genehmigt. Die Ausdehnung auf weitere Gebiete bedarf der Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht.
Bezüglich der Bekämpfung von Fallschirmjägern verbleibt es auch im übrigen Kriegsgebiet bei den gegebenen Anordnungen (OKW/WFSt/L (II) Nr. 1858/42 geh. vom 10.8.40). Eine Verstärkung der hierfür einzusetzenden Kräfte kann nötigenfalls in einem auf das äußerste beschränkten Rahmen vorgesehen werden.
Die für die Bekämpfung der Fallschirmjäger von den Wehrkreiskommandos im Einvernehmen mit den Höheren SS- und Polizeiführern, Inspekteuren oder Befehlshabern der Ordnungspolizei getroffenen Maßnahmen werden auch für die Vorbereitungen auf Grund dieses Befehls als Grundlage zu dienen haben.

II. Für die Heranziehung der oben genannten Kräfte gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
1.) a) Alle deutschen männlichen Personen, die sich im Kriegsgebiet (einschl. Heimatkriegsgebiet) aufhalten, können von den für die Verteidigungsmaßnahmen zuständigen Kommandobehörden zu kurzfristigem Wehrdienst herangezogen werden.
b) Die Heranziehung kann auch dann erfolgen, wenn bisher ein Wehrdienstverhältnis nicht besteht; Wehrunwürdige sind auszuschließen.
c) Die einberufenden Dienststellen beteiligen die Wehrersatzdienststellen bei den Vorbereitungen zur Heranziehung und benachrichtigen sie über die erfolgte Einberufung. Eine etwa beabsichtigte und vorbereitete kurzfristige Heranziehung Wehrpflichtiger

darf eine planmäßige Heranziehung zum aktiven Wehrdienst durch die Wehrersatzdienststellen nicht aufhalten.

d) Die herangezogenen Personen sind für die Dauer ihrer militärischen Verwendung Soldaten mit allen sich hieraus ergebenden Pflichten und Rechten.

e) Eine Einkleidung in Wehrmachtuniform findet nicht statt. Die Einberufenen sind mit deutschem Stahlhelm auszurüsten.
Wegen ihrer Kennzeichnung als Kombattanten gelten die hierfür gegebenen allgemeinen Bestimmungen.
Die Einberufenen sind mit einem Personalausweis einfachster Art (Personalien und Einheitszugehörigkeit) auszustatten. Die Kombattanteneigenschaft ist in den Personalausweisen festzulegen. Die Ausgabe neuer Soldbücher unterbleibt. Erkennungsmarken sind auszugeben.

f) Über die Gebührnisregelung ergeht Sonderbefehl (AWA).

2.) Gespanne und Kraftfahrzeuge sind auf Grund des Reichsleistungsgesetzes heranzuziehen.

3.) Soweit durch die beabsichtigten Maßnahmen die Dienststellen der Partei, der Verwaltung, der Kriegswirtschaft oder des Luftschutzes betroffen werden, sind die Reichsverteidigungskommissare und die Wehrkreisausschüsse bezw. die Luftgaukommandos zu beteiligen. Störungen der Rüstung sind tunlichst zu vermeiden.

III. Überschneidungen, die durch gleichzeitige Anordnungen eines Wehrkreisbefehlshabers, eines Kommandierenden Admirals oder eines Luftgaubefehlshabers eintreten können, sind in Zusammenarbeit mit den zivilen Dienststellen auszuschließen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Befugnisse an nachgeordnete Stellen übertragen werden. Den nötigen Ausgleich trifft der Wehrkreisbefehlshaber.

Im Auftrage
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

193

8.9.1942

AdF, *betrifft: Beschäftigung deutscher Bauarbeiter in den besetzten Gebieten.*
BA R 3/1776, Bl. 17 f.; BA R 43 II/604 a, Bl. 109 v.; BA R 43 II/652 a, Bl. *15 f. und 18 v.; BA R 50 I/204, zitiert nach Seidler, OT S. 132 bzw. Anm. 33 auf S. 270. Vgl. auch das Rundschreiben Lammers' vom 28.9.1942 in BA R 43 II/652 a, Bl. 18, den Befehl Keitels vom 19.9.1942 in ebenda, Bl. 13 f. sowie sein Schreiben vom gleichen Tag an die Reichskanzlei in ebenda, Bl. 12.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.

Der Führer

Führerhauptquartier,
den 8. September 1942

Betr.: Beschäftigung deutscher Bauarbeiter in den besetzten Gebieten.

Aus verschiedenen Berichten entnehme ich, daß in den besetzten Gebieten, insbesondere im Osten eingesetzte deutsche Bauarbeiter, Bausoldaten, RAD-Männer vielfach mit untergeordneten Arbeiten, wie z.B. Steineklopfen, Tragen von Zementsäcken, Entfernen von Bauschutt und

dergleichen beschäftigt werden. Ein derartiger Einsatz deutscher Arbeitskraft, deren Abzug von ihrem bisherigen Arbeitsplatz für die Heimat in allen Fällen ein Opfer bedeutet, ist unverantwortlich und darüber hinaus mit dem Ansehen des Deutschen in den besetzten Gebieten völlig unvereinbar.
Ich verbiete daher ab sofort in allen besetzten Gebieten die Beschäftigung deutscher Bausoldaten, RAD-Männer und Bauarbeiter mit untergeordneten Arbeiten. Der deutsche Arbeiter muß als hochwertiger Arbeiter – in der Regel aber als Vorarbeiter – eingesetzt werden. Das Verhältnis von deutschen zu ausländischen Arbeitskräften muß mindestens 1 : 5, im Osten nach Möglichkeit 1 : 10 und darüber betragen.
Ausgenommen hiervon sind Arbeiten im Kampfgebiet oder unmittelbar hinter der Front, wenn die besonderen Verhältnisse – Mangel an zivilen ausländischen Arbeitern oder Kriegsgefangenen o.a. – dies verlangen.
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1] erläßt die erforderlichen Anordnungen für die Durchführung dieses Befehls.

gez. Adolf Hitler

An den
Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

1 Wilhelm Keitel

194

8.9.1942
EdF und OBdW (?), *betrifft: Weisungsrecht Speers im Generalgouvernement.*
BA R 3/1988, Bl. 51
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 19.10.1939, 29.6.1941, 7.5.1942, 20.5.1942, 11.7.1942, 23.10.1942, 28.6.1943 und 20.2.1944

Der Führer
und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

Führerhauptquartier
Den 8. September 1942

Die Verfügungen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition[1] haben im Bereiche des Generalgouvernements volle Gültigkeit.
Soweit andere Verfügungen ihnen entgegenstehen, wird die Anwendung dieser entgegenstehenden Verfügungen für diesen Bereich ausgesetzt.

gez. Adolf Hitler

1 Albert Speer

195

8.9.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Einführung der Arbeitsverpflichtung in den besetzten Westgebieten zur Durchführung der Küstenbefestigungsarbeiten.*
*IMT 26, S. 150 = 556 (2)-PS; Europa unterm Hakenkreuz, Band Belgien, Luxemburg und Niederlande, Nr. 95 auf S. 184. Dortige Quellenangabe: BA Film Nr. 3351; BA R 3/1988, Bl. 53

Der Führer
und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

Führerhauptquartier
Den 8. September 1942

Die von mir im Gebiet der Heeresgruppe West angeordneten umfangreichen Küstenbefestigungsanlagen erfordern den Einsatz und die äußerste Anspannung aller im besetzten Gebiet verfügbaren Arbeitskräfte. Die bisherige Zuweisung von einheimischen Arbeitskräften ist ungenügend. Um sie zu erhöhen, ordne ich daher die Einführung der Dienstverpflichtung und des Verbotes, den Arbeitsplatz ohne Zustimmung der zuständigen Behörde zu wechseln, in den besetzten Gebieten an. Weiterhin ist in Zukunft die Ausgabe von Lebensmittel- und Kleiderkarten an Einsatzfähige von dem Nachweis einer Beschäftigung abhängig zu machen. Der Nichtantritt einer zugewiesenen Arbeitsstelle sowie das Verlassen des Arbeitsplatzes ohne Zustimmung der zuständigen Behörden hat den Entzug der Lebensmittel- und Kleiderkarten zur Folge. Der GBA[1] erläßt im Einvernehmen mit den Militärbefehlshabern[2] bezw. den Reichskommissaren[3] die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Adolf Hitler

1 Fritz Sauckel
2 Für Frankreich General der Infanterie Carl-Heinrich von Stülpnagel; für Belgien und Nordfrankreich General der Infanterie Alexander von Falkenhausen
3 Dr. Arthur Seyß-Inquart (Niederlande)

196

8.9.1942
EdF (?) *betrifft: Einschränkung der Baumaßnahmen zu Gunsten der Küstenbefestigungsanlagen im Westen.*
BA R 3/1988, Bl. 52. Erwähnt in Aufstellung aus dem Speer-Ministerium betr. Führererlasse in IfZ, MA-659, 611391.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.

Der Führer

Führerhauptquartier,
den 8. September 1942

Die von mir im Gebiet der Heeresgruppe West angeordneten umfangreichen Küstenbefestigungsanlagen verlangen stärkste Konzentration der vorhandenen Arbeitskräfte, Geräte und Baustoffe. Neben der rücksichtslosen Drosselung aller zivilen Baumaßnahmen müssen auch auf dem militärischen Sektor alle nicht unbedingt notwendigen Baumaßnahmen zurückgestellt werden.

Über den Oberbefehlshaber West[1] ist mir deshalb bis zum 1. Oktober 1942 eine Übersicht über die für die drei Wehrmachtteile geplanten Bauvorhaben mit Angaben des hierfür erforderlichen und jetzt schon vorhandenen Bedarfs an Arbeitskräften, Baugeräten und Baustoffen zur Entscheidung vorzulegen.
Änderungen des hiernach von mir genehmigten Programms können nur noch im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber West erfolgen; im Bedarfsfall ist seine Entscheidung einzuholen.
Die endgültige Festlegung der zur Durchführung des genehmigten Programms notwendigen Arbeitskräfte, der Geräte und Baustoffe sowie des zugehörigen Baumaterials erfolgt durch den O.B. West.

gez. Adolf Hitler

1 Generalfeldmarschall Gerd von Rundstedt

197

8.9.1942
BdF und OBdW, *betrifft: Abgabe von Baumaterial durch die Kriegsmarine für den Ausbau der Küstenbefestigungsanlagen im Westen.*
IfZ, MA-190/1, 720469
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk.

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der
Wehrmacht

Führerhauptquartier
den 8. September 1942

Die von mir im Gebiet der Heeresgruppe West angeordneten umfangreichen Küstenbefestigungsanlagen erfordern die rücksichtslose Zurverfügungstellung alles noch irgendwie verfügbaren Panzer- und sonstigen Stahlmaterials, das für die Anfertigung von Schießscharten, Panzertüren, Gastüren, Lüftungsanlagen und anderer festungseigener Bauteile geeignet ist. Nach mir zugegangenen Mitteilungen liegt entsprechendes Material in größerem Umfange auch in den französischen Werften. Gleichfalls lagern dort Bleche, Träger und sonstige Profileisen, die für den Einbau in die Decken der Befestigungsanlagen von großem Werte sind.
Die Deutsche Kriegsmarine wird hiermit angewiesen, das notwendige Material freizumachen und außerdem die Werksstätten für die Fertigung zur Verfügung zu stellen bzw. die Fertigung selbst zu übernehmen, soweit dies die Ausführung der wirklich kriegswichtigen Baumaßnahmen der Kriegsmarine selbst – unter Anlegung eines strengen Maßstabes – zuläßt. Die Einzelheiten sind im direkten Benehmen zwischen dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine[1], dem General der Pioniere im OKW[2] bzw. der OT zu regeln.

gez. Adolf Hitler

1 Großadmiral Erich Raeder
2 General der Pioniere Alfred Jacob

198

21.9.1942
AdF, *betrifft: Einführung von Prämienzuschlägen für die Einsparung von Material und die Verringerung der Einsatzgewichte.*
Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition Nr. 17 vom 30.12.1942, S. 1. Das hier benutzte Exemplar befindet sich im IfZ, Da 65.01. Vgl. auch die Erwähnung der Zeichnung durch Hitler in den Protokollen der „Führerbesprechungen" Speers vom 21.–23.9.1942 in BA R 3/1505, Bl. 96 (nicht ediert bei Boelcke, Rüstung). Erwähnt bei Eichholtz, Daten S. 122. Vgl. auch den Hinweis bei Boelcke, Rüstung S. 149 sowie die Durchführungsanordnung Speers vom 8.12.1942 in: Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition Nr. 17 vom 30.12.1942, S. 2.

Führer-Anordnung

Um die Einsparung von Material, insbesondere Eisen, Stahl und Metalle zu fördern, stimme ich der Einführung von Prämienzuschlägen zu den Lieferpreisen zu.
Die erzielbare Einsparung wird in der Regel durch die benötigten Einsatzgewichte gegenüber der Kontingentanforderung für IV/42 ermittelt.
Die Einsparung im Einsatzgewicht wird durch Preisaufschläge auf die im IV/42 gültigen Verkaufspreise prämiiert. Die Preisaufschläge können gewährt werden sowohl für Fertigprodukte wie auch für Zulieferungen.
Die auf die Einsparung von Einsatzgewicht vergüteten Prämien sind von der Gewinnabschöpfung befreit.
Für besondere Materialeinsparungen im Zusammenhang mit Neuentwicklungen kann der Reichsminister für Bewaffnung und Munition[1] Prämienvergütungen und Umstellungsvergütungen vornehmen.

gez. Adolf Hitler

Führerhauptquartier, den 21. September 1942

1 Albert Speer

30.9.1942
EdF über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich der Reichsstelle für Raumordnung.
RGBL. 1942 I S. 567

30.9.1942
G über den Aufbau der Reichsbergbehörden.
RGBL 1942 I S. 603 f.

199

30.9.1942
EdF zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.
*IMT 29, S. 94 = 1903-PS; VAB Bd. II, S. 510; BA R 43 II/604 a, Bl. 110 v.; BA R 43 II/652 a, Bl. 43 (= Mitteilungen des Beauftragten für den Vierjahresplan, Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Nr. 3/1942); BA R 43 II/681, Bl. 49 (= AdP 101 11640). Zur Vorgeschichte vgl. Boelcke, Rüstung S. 188 und zur Interpretation Rebentisch, Führerstaat S. 360.
Siehe auch unter dem 21.3.1942 und 4.3.1943

Erlaß des Führers zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 30. September 1942

Ich ermächtige den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel, zur Durchführung meines Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 179) nach seinem Ermessen im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten alle Maßnahmen zu treffen, die den geordneten Arbeitseinsatz für die deutsche Kriegswirtschaft unter allen Umständen gewährleisten. Er kann zu diesem Zweck bei den Dienststellen der Militär- und Zivilverwaltung Beauftragte ernennen. Diese sind dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz unmittelbar unterstellt. Zur Durchführung ihrer Aufgaben können sie den für den Arbeitseinsatz und die Lohnpolitik zuständigen militärischen und zivilen Dienststellen Weisungen erteilen.
Die näheren Bestimmungen erläßt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

Führerhauptquartier, den 30. September 1942

Der Führer
gez.: Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez.: Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez.: Keitel

200

10.10.1942
BdF (?), *betrifft: Ernennung General v. Unruhs zum Sonderbeauftragten und Kommandeur des OKW-Stabes z.b.V.*
BA R 43 II/681, Bl. 36 (= *AdP 101 11638/1); PA/AA, UStS. Luther, Korrespondenz mit: Sonnleithner, Rintelen, Steengracht. Bd. vom Januar 1942 bis Februar 1943 (= AdP 216 00419). Vgl. hierzu auch den Befehl Keitels vom 10.10.1942 in ebenda (= AdP 216 00416 f.) sowie zur Vorgeschichte BA R 43 II/681, Bl. 7–35 (= AdP 101 11629–11638). Vgl. auch die ausführlichen Erläuterungen bei Bernhard R. Kroener: „General Heldenklau". Die „Unruh-Kommission" im Strudel polykratischer Desorganisation (1942–1944). In: Ernst Willi Hansen/Gerhard Schreiber/Bernd Wegner (Hrsg.): Politischer Wandel, organisierte Gewalt und nationale Sicherheit. Beiträge zur neueren Geschichte Deutschlands und Frankreichs. Festschrift für Klaus-Jürgen Müller (= Beiträge zur Militärgeschichte 50; München 1995), S. 269–285.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, beglaubigt von Oberleutnant Dr. Cartellieri.
Siehe auch unter dem 4.5.1942, 11.7.1942, 22.11.1942, 10.5.1943, 27.11.1943, 2.8.1944, 10.12.1944 und 20.1.1945

Geheim

Der Führer F.H.Qu., den 10. Oktober 1942

General der Infanterie von Unruh ist als Kommandeur des OKW-Stabes z.b.V. mein Sonderbeauftragter. Er führt die ihm nach seiner Dienstanweisung zufallenden Aufgaben der

Überprüfung deutscher Dienststellen im Bereich der Länder Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Serbien und Italien in meinem Auftrage durch.
Alle deutschen militärischen und zivilen Dienststellen haben die von ihm im Rahmen seiner Aufgaben für erforderlich gehaltenen Maßnahmen durchzuführen.

gez. Adolf Hitler

201

12.10.1942
EdF oder Weisung des Führers (?), *betrifft: Wiederaufbau der Mineralölindustrie im Kaukasus.*
*BA/MA RW 19/2266; Europa unterm Hakenkreuz, Band Sowjetunion, Nr.130 auf S. 338 f. unter Zitierung von BA Film Nr. 44411, Bl. 336. In dieser Edition sind Datum, Geheim-Vermerk, Betreff und Zeichnung durch Hitler nicht wiedergegeben. Vgl. auch die Erläuterungen in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 6, S. 944. Zur Vorgeschichte vgl. die Notiz des Ministerialrats Dr. Görnnert für Göring vom 8.10.1942 in IfZ, MA-144/3, 5736.
Beschreibung des Dokuments: Beglaubigte Abschrift.
Siehe auch unter dem 28.6.1942

Berlin, den 12. Oktober 1942.

Geheim

Betr.: Wiederaufbau der Mineralölindustrie im Kaukasus.

Mit Rücksicht auf die kriegsentscheidende Bedeutung der Kohlenförderung im Donezgebiet habe ich mit Erlaß vom 28.6.1942 für den schnellen Wiederaufbau der Förderung eine Reihe von Sondermaßnahmen angeordnet. Für den mindestens ebenso wichtigen Aufbau der Erdölindustrie im Kaukasus müssen entsprechende Sondermaßnahmen getroffen werden.
Demgemäß ordne ich folgendes an:

1. Die bisher in der Erdölindustrie (Gewinnung, Verarbeitung und Transport) im Kaukasus tätig gewesenen und nach dem deutschen Einmarsch noch erfaßbaren einheimischen Arbeitskräfte müssen für den Wiederaufbau der Erdölindustrie verfügbar bleiben. Jeder Abzug von Arbeitskräften aus der Erdölindustrie ohne Zustimmung der mit dem Wiederaufbau der Erdölindustrie beauftragten Dienststellen hat zu unterbleiben.
   Die Anforderungen der mit dem Wiederaufbau der Erdölindustrie beauftragten Dienststellen auf dem Gebiet der Arbeitskräfte sind bevorzugt zu befriedigen; dies gilt insbesondere für die Zuweisung von Kriegsgefangenen.
2. Die in der Erdölindustrie eingesetzten einheimischen Arbeitskräfte und ihre Familienangehörigen sind so zu ernähren, daß ihre Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit gewährleistet ist.
3. Die Herstellung der für die Erdölindustrie im Kaukasus benötigten Materialien ist sowohl im Reich wie in den besetzten Gebieten in die höchste Dringlichkeitsstufe einzureihen.
   Bei der Inanspruchnahme von Instandsetzungswerkstätten ist der Bedarf der Erdölindustrie dem Truppenbedarf gleichzustellen.
4. Das in den Erdölgebieten vorhandene Eisenbahnnetz ist beschleunigt instand zu setzen.
5. Die Materialtransporte für den Wiederaufbau der Erdölindustrie sind als Wehrmachttransporte durchzuführen.

6. Die militärischen und zivilen Dienststellen haben alle sonstigen Anforderungen für den Wiederaufbau der Erdölindustrie bevorzugt zu befriedigen.

gez. Adolf Hitler

202

15.10.1942
BdF und OBdH, *betrifft: Wahrung der Ehre im deutschen Offizierskorps (Duellverbot).*
*Absolon, Wehrmachtstrafrecht Nr. 68 auf S. 131; Allgemeine Heeresmitteilungen 9. Jahrgang 1942, 25. Ausgabe vom 7.11.1942, S. 497, Nr. 919. Wiedergegeben ferner im Rundschreiben der Partei-Kanzlei R 178/42 vom 18.11.1942 in IfZ, MA-127/1, 11749 f.
Siehe auch unter dem 20.2.1940

Der Führer
und Oberbefehlshaber des Heeres
Heerespersonalamt

Führerhauptquartier, den 15.10.42

14 e
---------- Ag P 2/1. Abt.
11540/42

Die zur Wahrung der Ehre vorgeschriebenen Maßnahmen und Formen stehen, insbesondere für die Front, im Widerspruch zu der notwendigen Konzentration aller Willensäußerungen auf den Sieg im entscheidenden Endkampf unseres Volkes. Stärkung der Selbstverantwortlichkeit der Kommandeure und Vereinfachung der Formen sind hier notwendig.
Ich setze daher mit sofortiger Wirkung für die Dauer des Krieges die durch die Bestimmungen „Wahrung der Ehre" angeordneten Verfahren außer Kraft.
Die im Offizierkorps des Heeres auf dem Ehrengebiet vorkommenden Verstöße sind künftig je nach Lage, Art und Schwere des Falles durch den zuständigen Vorgesetzten im Disziplinarwege (Belehrung, Verwarnung, Bestrafung) oder, soweit gegeben, im gerichtlichen Strafverfahren zu ahnden. Bei schweren Fällen ist die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst wegen mangelnder Eignung usw. gemäß Wehrgesetz § 24 (2) b oder c zu beantragen.

Adolf Hitler

203

18.10.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 17/42, *betrifft: Zuständigigkeit des Reichsschatzmeisters für die Veranlassung von Parteigerichtsverfahren und die Erstattung von Strafanzeigen im Falle finanzieller Verfehlungen zum Schaden des Parteivermögens.*
*VAB Bd. I, S. 524 f.; BA R 22/20312 (= AdP 55841); BA NS 22/840 (= AdP 117 05960); IfZ, MA-132/104495 f.; BA NS 6/821, Bl. 270 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 42/42 vom 27.10.1942
Siehe auch unter dem 16.1.1940, 21.11.1942, 9.12.1942 und 20.2.1944

Ich verfüge:
Als mein Generalbevollmächtigter in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Partei und ihrer Gliederungen ist der Reichsschatzmeister[1] allein zuständig für die Veranlassung von Parteigerichtsverfahren und die Erstattung von Strafanzeigen im Falle finanzieller Verfehlungen zum Schaden des Parteivermögens.
Die Verfügung gilt sinngemäß auch für die angeschlossenen Verbände der NSDAP. und das WHW.[2], sobald die Eingliederung ihrer Revisionsabteilungen in das Reichsrevisions- und Reichsrechnungsamt des Reichsschatzmeisters erfolgt ist.

Führerhauptquartier, den 18. Oktober 1942 gez. Adolf Hitler

1 Franz Xaver Schwarz
2 Winterhilfswerk

23.10.1942
Dritter Erlaß (*gez. Hitler und Lammers*) über den deutschen Wohnungsbau.
RGBL. 1942 I S. 623 f.; BA R 43 II/604 a, Bl. 118 v.–119 v.; BA R 43 II/1171 b, Bl. 156
Vgl. auch das Rundschreiben Lammers' vom 26.10.1942 in ebenda, Bl. 155 und in BA R 43 II/1033, Bl. 10. Zur Vorgeschichte vgl. die Akten in BA R 43 II/1171 b.
Siehe auch unter dem 21.2.1940, 15.9.1940, 15.11.1940, 20.12.1940, 15.1.1941, 4.2.1941, 10.5.1943 und 9.9.1943

23.10.1942
VO (*gez. Hitler, Keitel, Meißner*) über die Stiftung des Kraftfahrbewährungsabzeichens.
RGBL. 1942 I S. 631
Siehe auch unter dem 16.1.1942 und 29.6.1942

204

23.10.1942
EdF über die technische Verwaltung im Generalgouvernement.
*IfZ, MA-470/544923 f.; BA R 43 II/604 a, Bl. 114; BA R 43 II/687 a, Bl. 74; BA R 43 II/1648, Bl. 120; BA R 43 II/1341, Bl. 36–38. Zur Vorgeschichte vgl. ebenda, Bl. 1–35. Vgl. auch das Rundschreiben Lammers' vom 27.10.1942 in IfZ, MA-470/544922 sowie in BA R 43 II/1341, Bl. 41 sowie den anschließenden Schriftwechsel in ebenda, Bl. 42–68.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zu dem erwähnten Rundschreiben Lammers' vom 27.10.1942.
Siehe auch unter dem 19.10.1939, 29.6.1941, 7.5.1942, 20.5.1942, 11.7.1942, 8.9.1942, 28.6.1943 und 20.2.1944

Erlaß des Führers
über die technische Verwaltung im Generalgouvernement.
Vom 23. Oktober 1942.

Um alle verfügbaren Kräfte auf dem Gebiet der Technik für die Bedürfnisse der Kriegsführung planmäßig einzusetzen und die Aufbauarbeit im Generalgouvernement auf die übergeordneten Aufgaben des Reiches auszurichten, bestimme ich:

I.

Dem Reichsminister S p e e r werden in seiner Eigenschaft als Reichsminister für Bewaffnung und Munition, als Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und als Generalinspektor für Wasser und Energie für die Dauer des Krieges im Generalgouvernement folgende Aufgaben übertragen:

der Hochbau einschließlich Rüstungsbau,
der Straßenbau,
die Energiewirtschaft,
der Strombau,
die Wasserwirtschaft einschließlich der Wasserpolizei.

II.

Für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben errichtet Reichsminister Speer eigene Dienststellen. Sie unterstehen ihm ausschließlich.
Auf die Dienststellen des Reichsministers Speer sind die vorhandenen, bisher mit den genannten Aufgaben befaßten Dienststellen mit ihrer derzeitigen persönlichen und sächlichen Ausstattung zu überführen.

III.

Die Dienststellen des Generalgouvernements und die des Reichsministers Speer unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten und unterstützen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

IV.

Die für die Verwaltung des Reichsministers Speer erforderlichen Haushaltsmittel stellt der Reichsminister der Finanzen[1] gegen Erstattung durch das Generalgouvernement zur Verfügung.

V.

Reichsminister Speer erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen.

Führer-Hauptquartier, den 23. Oktober 1942

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Lutz Graf Schwerin von Krosigk

205

23.10.1942
EdF über das Verkehrswesen in den besetzten Ostgebieten.
*Pottgiesser, Die Reichsbahn im Ostfeldzug S. 135–137; BA R 43 II/604 a, Bl. 116 v.–117 v.; BA R 43 II/687, Bl. 126–127 v. und 136–142. Vgl. auch das Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden und die dem Führer unmittelbar unterstehenden Dienststellen vom 27.10.1942 in BA R 43 II/604 a, Bl. 116. Zur Vorgeschichte vgl. BA R 43 II/687, Bl. 31–125. Vgl. ferner ebenda, Bl. 144 sowie Pottgiesser, Die Reichsbahn im Ostfeldzug S. 137–139.
Siehe auch unter dem 4.1.1942, 12.1.1942, 17.1.1942 und 9.6.1942

Erlaß des Führers über das Verkehrswesen in den besetzten Ostgebieten Vom 23. Oktober 1942

Um im gesamtdeutschen Machtbereich unter Leitung des Reichsverkehrsministers[1] eine einheitliche Verwaltung des Verkehrswesens und damit die enge Zusammenarbeit und den besten Einsatz aller Verkehrsmittel und ihres Personals zu gewährleisten, ordne ich an:

I.

In den der Verwaltung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete[2] unterstehenden Gebieten obliegt die Verwaltung der Eisenbahnen, der Straßenverkehrsmittel, der Binnenschiffahrt einschließlich der Flußschiffwerften und der Seeschiffahrt dem Reichsverkehrsminister, soweit nicht der Beauftragte für den Vierjahresplan[3], das Oberkommando der Wehrmacht und der Reichskommissar für die Seeschiffahrt[4] zuständig sind. Für die Verwaltung der Straßenverkehrsmittel, der Binnenschiffahrt und der Seeschiffahrt bleibt die endgültige Regelung für die Zeit nach dem Kriege vorbehalten.
Der Kraftverkehr der Deutschen Reichspost in den besetzten Ostgebieten wird besonders geregelt.

II.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche dem Verkehr dienende Vermögen der Union der Sozialistischen Sowjet-Republik, ihrer Gliedstaaten, Körperschaften, Verbände und Zusammenschlüsse untersteht, soweit und solange es der Reichsverkehrsminister zur Erfüllung seiner Aufgaben in Anspruch nimmt, seiner Verwaltung und ausschließlichen Verfügungsgewalt. Hierbei ist auf die Besonderheiten der Ostgebiete und die Bedürfnisse ihrer Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.
Für das Eisenbahnvermögen in den besetzten Ostgebieten gelten die besonderen Bestimmungen unter Ziffer III. dieses Erlasses.

III.

Das ehemals sowjetrussische Eisenbahnvermögen mit allen Rechten und Nebenbetrieben wird als Sondervermögen vom Reichsverkehrsminister und Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn wie das Reichseisenbahnvermögen verwaltet.
Das übrige Vermögen, das der Verwaltung der ehemals sowjetrussischen Eisenbahnen unterstand, zu deren Betrieb aber nicht erforderlich ist, wird vom Reichsverkehrsminister und Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn zunächst treuhänderisch verwaltet.

IV.

Das in den besetzten Ostgebieten eingesetzte Personal der Verkehrsverwaltung untersteht persönlich und sachlich dem Reichsverkehrsminister.

V.

Die für den Aufbau der Reichsverkehrsverwaltung sowie für die Weiterentwicklung und den Ausbau der Verkehrsanlagen in den besetzten Ostgebieten notwendigen Anordnungen erläßt der Reichsverkehrsminister.

Die in meinem Erlaß über den Einsatz der Technik in den besetzten Ostgebieten vom 9. Juni 1942 dem Reichsminister Speer übertragenen Befugnisse bleiben unberührt. Die Planung für den Ausbau der Wasserstraßen ist im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister durchzuführen.

VI.

Die Bedingungen und Tarife für die Benutzung der Verkehrsmittel werden vom Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete festgesetzt.
Die Rechtsvorschriften für das Eisenbahnwesen, den Straßenverkehr und die Schiffahrt werden vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und dem Reichsverkehrsminister gemeinsam erlassen.

VII.

Zwischen dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, dem Reichsminister der Finanzen[5] und dem Beauftragten für den Vierjahresplan ist ein enges Zusammenarbeiten sicherzustellen.
Vor der Entscheidung von Fragen grundsätzlicher politischer, wirtschaftlicher, finanzieller und sozialer Bedeutung hat der Reichsverkehrsminister das Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete herzustellen.

VIII.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses notwendigen Bestimmungen werden vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und dem Reichsverkehrsminister gemeinsam erlassen.

Führer-Hauptquartier, den 23. Oktober 1942

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Julius Dorpmüller
2 Alfred Rosenberg
3 Hermann Göring
4 Karl Kaufmann
5 Lutz Graf Schwerin von Krosigk

206

3.11.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 18/42, *betrifft: Einsetzung und Versetzung von Gruppen-, Abschnitts- und Gebietsführern der Gliederungen und von Landesführern der betreuten Verbände.*
VAB Bd. I, S. 583; *BA NS 6/821, Bl. 274 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 44/42 vom 4.11.1942

Der Führer

Ich verfüge:
Bei Einsetzung und Versetzung von Gruppen-, Abschnitts- und Gebietsführern der Gliederungen und von Landesführern der betreuten Verbände sind vorher die jeweils zuständigen Gauleiter zu hören.
Kann eine Übereinstimmung nicht herbeigeführt werden, so ist mir über den Leiter meiner Partei-Kanzlei[1] die Auffassung der Beteiligten zu unterbreiten.

Führerhauptquartier, den 3. November 1942. gez. Adolf Hitler

Erscheint in Ausgabe A

1 Martin Bormann

207

4.11.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 19/42, *betrifft: Außenpolitische und zwischenstaatliche Betätigung der NSDAP.*
ADAP E IV Nr. 124, S. 222–224; *BA NS 6/821, Bl. 275 f. = Reichsverfügungsblatt der NSDAP Ausgabe A, Folge 45/42 vom 11.11.1942 (= AdP 70640 f.). Vgl. ferner den Schriftverkehr in BA NS 18 alt/688 (= AdP 70633–70641) und die Aufzeichnung des UStS. Luther vom 7.11.1942 in PA/AA, UStS. Luther, Vortragsnotizen (= AdP 216 00369 f.); auch in PA/AA, UStS. Luther, Verschiedenes von 1940 bis 1943 (= AdP 216 00491 f.).

Der Führer

Verfügung V 19/42

Ich verfüge:
Die von der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden mit ausländischen Regierungsvertretern, Organisationen und Einzelpersönlichkeiten gepflogenen politischen, kulturellen und fachlichen Beziehungen sind ein Teil der deutschen Außenpolitik. Um Auswirkungen zu vermeiden, die den außenpolitischen Zielen des Reiches hinderlich oder schädlich sein könnten, ist eine einheitliche Lenkung dieser Beziehungen durch den Reichsaußenminister[1], der hierfür ausschließlich mir verantwortlich ist, erforderlich.
Bei der Pflege zwischenstaatlicher Beziehungen durch Parteidienststellen darf niemals vergessen werden, daß die Grundlagen und Erkenntnisse der nationalsozialistischen Weltanschauung dem Wesen des deutschen Blutes entsprechen und daher auf fremdes Volkstum nicht übertragen werden können. Das Zusammenleben der Völker verlangt gegenseitige taktvolle Rücksichtnahme auf ihre naturgegebenen Eigenarten. Die NSDAP. und ihre Organisationen haben daher keine europäische oder weltumfassende Missionsaufgabe zu erfüllen.
Das Gebiet der Außenpolitik ist nicht geeignet zu Experimenten und persönlichen Bestrebungen. Für die Anknüpfung zwischenstaatlicher Beziehungen dürfen nur sachliche, im Rahmen der gesamten deutschen Außenpolitik liegende Gesichtspunkte maßgebend sein. Vor allem während des Krieges können nur solche Vorhaben außenpolitischer oder zwischenstaatlicher

Natur in Angriff genommen werden, die nach Anlegung strengster Maßstäbe kriegswichtig sind und somit zur Erringung des Sieges beitragen.

1.) Die Planung, Vorbereitung und Durchführung europäischer oder internationaler Demonstrationen, wie Kongresse, Tagungen, Gründung von Verbänden usw., hat zu unterbleiben. Falls hierfür jedoch zwingende Erfordernisse vorliegen, bedürfen derartige Planungen und die Art ihrer Durchführung der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung des Auswärtigen Amtes. Die Zuständigkeit des Reichspropagandaleiters und Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda[2] bleibt für die Durchführung von Veranstaltungen im Inland hiervon unberührt.

2.) Die Einsetzung von Beauftragten oder Vertretern der Dienststellen der NSDAP. im Auslande ist, gleichviel in welcher Form, untersagt. Bereits eingesetzte Auslandsbeauftragte oder Vertreter sind sofort zurückzuziehen und ihre Dienststellen aufzulösen, soweit nicht zwischen der Partei-Kanzlei und dem Auswärtigen Amt im Einzelfall eine Sonderregelung getroffen wird. Die Aufgaben der bisherigen Beauftragten dürfen keinesfalls in einer anderen Form oder von den Landesgruppen der Auslandsorganisation weitergeführt werden.

3.) Mit Ausnahme rein privater Beziehungen bedarf die Aufnahme von Verbindungen innerdeutscher Parteidienststellen mit ausländischen Behörden, Dienststellen und führenden Persönlichkeiten des Auslandes grundsätzlich der Genehmigung des Auswärtigen Amtes. Das gleiche gilt

   a) für die Aufnahme von dienstlichen Beziehungen zu den in Deutschland bestehenden ausländischen diplomatischen Vertretungen, ihren Leitern und Mitgliedern;

   b) für die Verbindungsaufnahme zur Einladung ausländischer Persönlichkeiten nach Deutschland oder zur Vermittlung von Reisen deutscher Persönlichkeiten ins Ausland.

Alle sich aus dieser Anordnung ergebenden Einzelfragen sind in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen der Partei-Kanzlei und dem Auswärtigen Amt zu regeln.

Führerhauptquartier, den 4. November 1942 gez. Adolf Hitler

Erscheint in Ausgabe A.

1 Joachim von Ribbentrop
2 Joseph Goebbels

208

5.11.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 20/42, *betrifft: Dienstrang und Dienstbezeichnung von Politischen Leitern.*
*VAB Bd. I, S. 248; BA NS 6/821, Bl. 277 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 46/42 vom 13.11.1942

Ich verfüge:

1. Politischen Leitern, die in Ehren aus ihrer Dienststellung ausscheiden, kann der Dienstrang belassen und das Recht zum Tragen der Parteiuniform zuerkannt werden.
2. Die Entscheidung über die Belassung des Dienstranges trifft der für die Ernennung zuständige Hoheitsträger.

3. Politische Leiter, die sich vorübergehend außer Dienststellung befinden, haben als Dienstbezeichnung ihren Dienstrang mit dem Zusatz z.V. zu führen.
4. Politische Leiter, die ehrenvoll endgültig aus dem aktiven Parteidienst ausgeschieden sind, haben ihren Dienstrang mit dem Zusatz a.D. zu führen.
5. Meine Verfügung 80/36 vom 13.6.1936 hebe ich hiermit auf.
6. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Leiter meiner Partei-Kanzlei[1] im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister[2] und dem Reichsorganisationsleiter[3].

gez. Adolf Hitler

1 Martin Bormann
2 Franz Xaver Schwarz
3 Dr. Robert Ley

209

16.11.1942

AdF und OBdW (*i.A. von Keitel gezeichnet*), *betrifft: Besondere Anordnungen Nr. 1 für das neubesetzte französische Gebiet.*

*ADAP E IV Nr. 187, S. 326–328; BA/MA RH 2/430, Bl. 11–13. Dort auch Ausfertigungen der später ergangenen, weiteren vier Anordnungen, die jedoch nicht mehr unter Hitlers Kopf gezeichnet wurden.

Siehe auch unter dem 9.5.1940, 30.6.1940, 20.11.1940, 9.3.1942, 17.1.1944 und 7.8.1944

Geheim — FHQ, den 16. November 1942
Der Führer und Oberste
Befehlshaber der Wehrmacht
Nr. 03 783/42 geh./WFSt/Qu. (Verw.)

Besondere Anordnungen Nr. 1 für das neubesetzte französische Gebiet

1. Das von den deutschen Truppen neubesetzte französische Gebiet gilt als Operationsgebiet, in dem der Oberbefehlshaber West[1] im Bedarfsfalle sämtliche Vollmachten ausübt. Der Militärbefehlshaber Frankreich[2] steht ihm hierfür unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zur Verfügung.

Solange und soweit die Entwicklung der Lage keine anderen Maßnahmen erforderlich macht, gelten folgende Einschränkungen:

a) Das Verhalten gegenüber der französischen Wehrmacht richtet sich nach den Weisungen des OKW/Fernschreiben WFSt Nr. 004 204/42 g. Kdos. vom 12.11. und Nr. 004 294/42 g. Kdos. vom 15.11.1942 (nur an begrenzten Verteiler). Für den Bevollmächtigten Vertreter des OB West beim Marschall Pétain und der französischen Regierung[3] sind alle nötigen Vollmachten zu erwirken, um eine rechtzeitige Mitwirkung bei sämtlichen Anordnungen der französischen Wehrmachtführung, die das Verhältnis zu den deutschen Truppen berühren können, sicherzustellen. Die Durchführung dieser Anordnungen ist außerdem vom OB West bei jeder Gelegenheit nachzuprüfen, um die Sicherheit der deutschen Truppen unter allen Umständen zu gewährleisten.

b) Die französische Verwaltung bleibt erhalten.

c) Leistungen für die Truppe sind nur in dem unbedingt notwendigen Umfange zu fordern.

Beim Auftreten der geringsten Widersetzlichkeiten ist mit den schärfsten Mitteln durchzugreifen.

2. Eine militärische Verwaltung wird in dem neubesetzten Gebiet nicht eingerichtet.

Soweit das Bedürfnis der Truppe den Einsatz bodenständiger Dienststellen zur Vermittlung des Verkehrs mit der französischen Verwaltung erfordert, sind diese Dienststellen in möglichst beschränkter Zahl aus dem Bereich des Militärbefehlshabers Frankreich zu bilden.

Das hierdurch abgezogene Personal ist in dem altbesetzten Gebiet nicht zu ersetzen. Soweit hierdurch eine Auflockerung der militärischen Verwaltung in diesem Gebiet eintritt, ist dies in Kauf zu nehmen.

3. Die bisherige Demarkationslinie zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet bleibt so lange bestehen, bis die abwehrmäßige Sicherung des neubesetzten Gebietes gesichert ist. Ebenso sind die neubesetzten Teile der französisch-schweizerischen und französisch-spanischen Grenze zu sperren.

Einreisen in das neubesetzte Gebiet unterliegen bis auf weiteres ausnahmslos der Genehmigung des OB West.

4. Auf dem Gebiet des Nachrichtenwesens und Transportwesens sind die Hoheits- und wirtschaftlichen Fragen nach dem Grundsatz zu regeln, daß die Sicherheit der deutschen Truppen mit möglichst geringem Aufwand deutscher Kräfte gewährleistet ist.

Nachrichtenverbindungen nach Französisch-Nordafrika sind, soweit sie eigenen Zwecken nutzbar gemacht werden können, nach Vereinbarung mit den französischen Dienststellen zu übernehmen, soweit sie nach feindbesetzten Gebieten Nordafrikas führen, sofort zu unterbrechen und gegen Mißbrauch zu sichern.

Weitere Vereinbarungen auf diesen Gebieten trifft OB West unter Heranziehung der Chefs des Wehrmachtnachrichtenwesens[4] und des Wehrmachttransportwesens[5].

5. Die D.W.St.K. bleibt zunächst in ihrer bisherigen Zusammensetzung in Wiesbaden bestehen.

Ein Arbeitsstab unter Führung des Chefs des Generalstabes der D.W.St.K.[6] steht ab 16.11. dem OB West in Paris zur Verfügung.

6. Der Höhere SS- und Polizeiführer beim Militärbefehlshaber Frankreich[7] wird seine Aufgaben auf das neubesetzte Gebiet ausdehnen. Richtlinien hierfür ergehen durch den Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei[8].

Inwieweit die Befugnisse des Beauftragten für den Vierjahresplan[9] und der Generalbevollmächtigten für die Bauwirtschaft[10] und für den Arbeitseinsatz[11] auf das neubesetzte Gebiet auszudehnen sind, wird gesondert geregelt.

i.A.
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Generalfeldmarschall Gerd von Rundstedt
2 General der Infanterie Carl-Heinrich von Stülpnagel
3 Alexander Freiherr Neubronn von Eisenburg
4 General der Nachrichtentruppe Erich Fellgiebel
5 Generalleutnant Rudolf Gercke
6 Hermann Böhme
7 SS-Brigadeführer Carl Albrecht Oberg
8 Heinrich Himmler
9 Hermann Göring
10 Albert Speer
11 Fritz Sauckel

210

18.11.1942
Weisung oder BdF (?), *betrifft: Berichterstattung der deutschen Waffenattachés in Tokio.*
Vollständig zitiert im Telegramm Ribbentrops an die deutsche Botschaft in Tokio vom 28.11.1942 in ADAP E IV Nr. 236, S. 419 f.

Der Führer Führerhauptquartier, den 18. November 1942

Betr.: Berichterstattung der deutschen Waffenattachés in Tokio[1].

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, die sich aus der Zusammenarbeit der deutschen Waffenattachés in Tokio mit den japanischen militärischen Stellen für die Berichterstattung über Fragen der gemeinsamen Kriegführung ergeben, wird verfügt:

1.) Von der Schaffung eines ‚Deutschen Admirals' bzw. von ‚Deutschen Generalen' in Tokio wird abgesehen.

2.) Dagegen werden die deutschen Waffenattachés in Tokio ermächtigt, über alle militärischen Fragen der gemeinsamen Kriegführung unmittelbar und unter Verwendung eigener Schlüsselmittel an ihre Wehrmachtteile bzw. über diese an das Oberkommando der Wehrmacht zu berichten.

3.) Der Marineattaché[2] als der Dienstälteste sorgt für die zusammenfassende und einheitliche militärische Berichterstattung. Er verhindert, daß – je nach den Informationsquellen – sich widersprechende Nachrichten an die einzelnen Wehrmachtsteile gelangen, und meldet über alle militärischen Fragen, die für die Gesamtkriegführung von Bedeutung sind, über die Seekriegsleitung an das Oberkommando der Wehrmacht unmittelbar.

4.) Über alle militärischen Angelegenheiten, die Japan betreffen und die im Rahmen der strategischen Gesamtkriegführung auch außenpolitisch von Bedeutung sind, wird das Auswärtige Amt durch das Oberkommando der Wehrmcht unterrichtet.

Dem deutschen Botschafter in Tokio[3] sind militärische Fragen durch die Waffenattachés unmittelbar nur insoweit vorzutragen, als sie einer strengen militärischen Geheimhaltung nicht oder nicht mehr unterliegen.

5.) Die deutschen Waffenattachés in Tokio benachrichtigen die zuständigen japanischen Wehrmachtteile über Ziffer 1.) und die Erweiterung ihrer Befugnisse gemäß Ziffer 2.). Die japanischen Waffenattachés in Berlin[4] und Vizeadmiral Nomura werden von hier gleichfalls entsprechend unterrichtet.

gez. Adolf Hitler

1 Kretschmer, Wenneker und Gronau
2 Wenneker
3 Eugen Ott
4 Banzai und Yokoi

211

20.11.1942
BdOBdH *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Ausübung des Gnadenrechtes in Disziplinarstrafsachen.*
Heeres-Verordnungsblatt 24. Jahrgang 1942 Teil B, 66. Ausgabe vom 11.12.1942, Blatt 23, S. 509, Nr. 888
Siehe auch unter dem 5.10.1943

1. Auf Grund des § 63 Abs. 4 WDStO.[1] übertrage ich die Ausübung des Gnadenrechtes in Disziplinarstrafsachen, soweit es sich nicht der Führer vorbehalten hat, in vollem Umfange einschließlich der Befugnisse zur Tilgung von Disziplinarstrafen den Befehlshabern mit mindestens der Strafgewalt eines Divisionskommandeurs.
2. Hat ein höherer Befehlshaber die Strafe verhängt oder auf Beschwerde des Bestraften (§ 45 WDStO.) oder auf Antrag des Disziplinarvorgesetzten (§ 47 WDStO.) entschieden, so wird das Gnadenrecht, abgesehen von der Straftilgung, durch den Oberbefehlshaber der Armee oder einen gleichgestellten Befehlshaber ausgeübt.
Über die Tilgung einer Disziplinarstrafe, die gemäß § 61 Abs. 1 WDStO. dem Oberbefehlshaber des Heeres[2] zu melden ist, darf nur durch den Oberbefehlshaber einer Armee oder einen gleichgestellten Befehlshaber entschieden werden; die Tilgung ist dem Oberkommando des Heeres zu melden.
3. Zur Gnadenentscheidung ist derjenige Disziplinarvorgesetzte nach Ziffer 1 oder 2 zuständig, dem die Dienststelle des Bestraften zur Zeit der Entscheidung über das Gnadengesuch truppendienstlich unterstellt ist.

Hauptquartier, den 20.11.1942

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Im Auftrage
Keitel.

1 Wehrmachtdisziplinarstrafordnung
2 Adolf Hitler

212

21.11.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 21/42, *betrifft: Herausgabe von Büchern und Schriften von führenden Parteigenossen.*
*BA NS 6/821, Bl. 279 = Reichsverfügungsblatt der NSDAP Ausgabe A, Folge 47/42 vom 7.12.1942; identisch mit BA NS 18/233 (= AdP 60735).
Siehe auch unter dem 14.7.1942, 12.8.1942 und 27.12.1942

Der Führer

Verfügung V 21/42

Ich verfüge:
Bücher und sonstige Schriften von Reichsleitern, Gauleitern, Gliederungs- und Verbändeführern sind mir vor Herausgabe vorzulegen; das gleiche gilt für Schriften anderer prominenter

Parteigenossen. Auch Schriften, zu denen einer der erwähnten Parteigenossen ein Vorwort oder einen sonstigen Beitrag verfaßt hat, sind einzureichen.
Die Vorlage der Manuskripte hat über den Leiter meiner Partei-Kanzlei[1] zu erfolgen. Vor erfolgter Genehmigung hat jede Ankündigung des Werkes in der Öffentlichkeit zu unterbleiben.

Führerhauptquartier, den 21. November 1942 gez. Adolf Hitler

Erscheint in Ausgabe A.

1 Martin Bormann

213

21.11.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 22/42, *betrifft: Richtlinien für die Parteigerichte der NSDAP.*
*VAB Bd. I, S. 524; BA R 22/20312 (= AdP 55840); BA NS 6/338, Bl. 332; BA NS 22/840 (= AdP 117 05959 f.); BA NS 22/877; IfZ, MA-132/104495
Siehe auch unter dem 16.1.1940, 18.10.1942, 9.12.1942 und 20.2.1944

Ich verfüge:
1. Die Parteigerichte sind Organe der politischen Führung. Nicht formal-rechtliche Anschauungen, sondern die politischen Notwendigkeiten der Bewegung sollen Ausgangspunkt ihres Handelns sein.
2. Die zuständigen Hoheitsträger ordnen die Durchführung eines Parteigerichtsverfahrens an; beim Obersten Parteigericht nimmt diese Aufgabe in meinem Auftrage der Leiter meiner Partei-Kanzlei[1] wahr.
3. Beschlüsse der Parteigerichte bedürfen der Bestätigung durch den zuständigen Hoheitsträger. Die Bestätigung der Beschlüsse des Obersten Parteigerichts obliegt in meinem Namen dem Leiter meiner Partei-Kanzlei.
4. Die Hoheitsträger und der Leiter meiner Partei-Kanzlei sind berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen.
5. Meine Verfügung V 17/42 vom 18.10.1942 wird hierdurch nicht berührt.
6. Die Neufassung der Richtlinien für die Parteigerichte vom 17.2.1934 erfolgt durch den Vorsitzenden des Obersten Parteigerichts[2] im Einvernehmen mit dem Leiter meiner Partei-Kanzlei.

Führerhauptquartier, den 21. November 1942 gez. Adolf Hitler

1 Martin Bormann
2 Walther Buch

22.11.1942
Dritter EdF über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Breslau.
RGBL. 1942 I S. 659
Siehe auch unter dem 3.4.1941

22.11.1942
Zweiter EdF über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Oldenburg.
RGBL. 1942 I S. 659
Siehe auch unter dem 12.7.1940

22.11.1942
EdF über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg.
RGBL. 1942 I S. 667 f.
Siehe auch unter dem 8.6.1940, 16.6.1940, 30.6.1940, 2.8.1940, 15.8.1940, 12.10.1940 und 18.10. 1940

22.11.1942
Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften gegen Landesverrat.
RGBL 1942 I S. 668
Siehe auch unter dem 20.9.1944

214

22.11.1942
AdF über die Nachprüfung des Kriegseinsatzes.
BA R 43 II/604 a, Bl. 138 v.–140; BA R 43 II/681, Bl. 180–182 (= *AdP 101 11680-11682); BA R 43 II/1648, Bl. 117 f. (= AdP 101 29221–29223). Zur Vorgeschichte vgl. den umfangreichen Schriftwechsel in BA R 43 II/681 (teilweise = AdP 101 11629–11679). Die Anordnung wurde den Obersten Reichsbehörden und den dem Führer unmittelbar unterstehenden Dienststellen mit Rundschreiben Lammers' vom 3.12.1942 übersandt (BA R 43 II/604 a, Bl. 138). Vgl. auch die ausführlichen Erläuterungen bei Bernhard R. Kroener: „General Heldenklau". Die „Unruh-Kommission" im Strudel polykratischer Desorganisation (1942–1944). In: Ernst Willi Hansen/Gerhard Schreiber/Bernd Wegner (Hrsg.): Politischer Wandel, organisierte Gewalt und nationale Sicherheit. Beiträge zur neueren Geschichte Deutschlands und Frankreichs. Festschrift für Klaus-Jürgen Müller (= Beiträge zur Militärgeschichte 50; München 1995), S. 269–285.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 4.5.1942, 11.7.1942, 10.10.1942, 10.5.1943, 27.11.1943, 2.8.1944, 10.12.1944 und 20.1.1945

Anordnung des Führers
über die Nachprüfung des Kriegseinsatzes.
Vom 22. November 1942.

I.

General d. Inf. von U n r u h hat als mein Sonderbeauftragter zu prüfen, ob im Großdeutschen Reich alle Kräfte im Hinblick auf die Erfordernisse des Krieges zweckmäßig verwendet und voll ausgenutzt sind.

II.

Die Zusammensetzung seines Stabes bestimmt der Sonderbeauftragte selbst. Auf sein Ansuchen sind ihm die von ihm für nötig erachteten Mitarbeiter durch das Oberkommando der Wehrmacht, die Wehrmachtteile, die sonst zuständigen Obersten Reichsbehörden und die Partei-Kanzlei ständig oder vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

III.

Der Sonderbeauftragte kann verlangen, daß nicht voll ausgenutzte oder unzweckmäßig verwandte Kräfte zur Verfügung gestellt werden. Er kann ferner von den zuständigen obersten Stellen verlangen, daß Dienststellen, Einrichtungen und Organisationen, sofern sie nach seinem Ermessen als nicht kriegswichtig anzusehen sind, stillgelegt oder zum Zwecke der Einsparung von Kräften neu geordnet werden.

IV.

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen kann von gesetzlichen und sonstigen Vorschriften abgewichen werden.

V.

Sind von dem Sonderbeauftragten verlangte Maßnahmen allgemeiner oder organisatorischer Art von erheblicher politischer oder sonst von weittragender Bedeutung, so kann die zuständige Oberste Reichsbehörde, falls sie diesen Maßnahmen nicht zustimmen will, meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[1] anrufen.
Unter den entsprechenden Voraussetzungen kann meine Entscheidung, soweit der Bereich der Wehrmacht betroffen wird, durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[2] und die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, soweit der Bereich der Partei betroffen wird, durch den Leiter der Partei-Kanzlei[3] herbeigeführt werden.
Im Bereich der Wirtschaft entscheidet beim Vorliegen der vorbezeichneten Voraussetzungen auf Ansuchen der zuständigen Obersten Reichsbehörde der Beauftragte für den Vierjahresplan[4].

VI.

Alle militärischen und zivilen Dienststellen, Einrichtungen, Organisationen und Unternehmer sind verpflichtet, jede erforderliche Auskunft zu erteilen und Unterstützung zu gewähren.

VII.

Durchführungsanordnungen zu vorstehenden Bestimmungen erlassen, nötigenfalls im gegenseitigen Einvernehmen, für den Bereich der Wehrmacht der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, für den Bereich der Partei der Leiter der Partei-Kanzlei, für den Bereich der öffentlichen Verwaltung der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und für den Bereich der Wirtschaft der Beauftragte für den Vierjahresplan.

Führer-Hauptquartier, den 22. November 1942.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
gez. Martin Bormann

1 Hans Heinrich Lammers
2 Wilhelm Keitel
3 Martin Bormann
4 Hermann Göring

215

25.11.1942
VO *(gez. Hitler)* über die Stiftung der Nahkampfspange.
Allgemeine Heeresmitteilungen 9. Jahrgang 1942, 28. Ausgabe vom 7.12.1942, S. 573, Nr. 1030 nebst Ausführungsbestimmungen ebenda.

Als sichtbares Zeichen der Anerkennung des mit der blanken Waffe und Nahkampfmitteln Mann gegen Mann kämpfenden Soldaten, zugleich aber auch als Ansporn zu höchster Pflichterfüllung stifte ich die

N a h k a m p f s p a n g e .

Die Verleihung der Nahkampfspange ist nach beifolgenden Bestimmungen durchzuführen. Für die genaueste Einhaltung der Bestimmungen sind die zuständigen Vorgesetzten verantwortlich.

Führerhauptquartier, den 25. November 1942.

Der Führer
und Oberbefehlshaber des Heeres
Adolf Hitler

30.11.1942
EdF über die Vereinheitlichung des Krankentransports.
RGBL. 1943 I S. 17
Zur Vorgeschichte vgl. Rebentisch, Führerstaat S. 386.
Siehe auch unter dem 28.7.1942, 20.5.1943, 5.9.1943, 7.8.1944 und 25.8.1944

216

2.12.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 23/42, *betrifft: Einsatz der NSDAP beim Aufbau der Heimatflak.*
BA NS 8/176, Bl. 28-30 (= *AdP 126 00667-00669); BA NS 6/78, Bl. 26–28; BA NS 6/338, Bl. 333–335; VAB Bd. III, S. 287 f. (dort im Druck falsch datiert mit 21.12.1942).
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, beglaubigt von Bormanns Mitarbeiter Friedrichs, als Rundschreiben der Partei-Kanzlei der NSDAP an alle Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer.
Siehe auch unter dem 8.2.1943 und 4.11.1944

Der Führer

Führerhauptquartier, den 2.12.1942

Verfügung V 23/42

Ich verfüge:
1. Die NSDAP. ist weitgehend für den Aufbau der Heimatflakbatterien einzusetzen.
2. Sie hat hierbei der Luftwaffe die Erfassung des notwendigen Personalbedarfes für die Heimatflakbatterien in jeder Beziehung zu erleichtern.

3. Anforderungen auf Gestellung von Kräften sind an die Hoheitsträger (Gauleiter – Kreisleiter) zu richten, die ihm Rahmen der Aufgaben der Partei für den Menscheneinsatz zur Durchführung kriegswichtiger Maßnahmen ausschließlich zuständig sind.
4. Die Hoheitsträger haben sich bei der Werbung und Erfassung des Personalbedarfes für die Heimatflak der örtlich zuständigen SA.- und HJ.-Führung zu bedienen. Engste Zusammenarbeit aller Parteidienststellen ist durch die Hoheitsträger sicherzustellen.
   Als Sachbearbeiter sind einzusetzen:
   a) für den Bedarf an Jungmännern bis zum 16. Lebensjahr
      bei der Kreisleitung:
      der zuständige Bannführer der HJ.
      bei der Gauleitung:
      der zuständige Gebietsführer der HJ.
   b) für den Bedarf an älteren Volksgenossen
      bei der Kreisleitung:
      der Führer der zuständigen SA.-Standarte
      bei der Gauleitung:
      der Führer der zuständigen SA.-Gruppe oder der für den Gau von der SA.-Gruppe beauftragte SA.-Führer.
5. Verfügungen des R.d.L. und Ob.d.L.[1], die allgemein den Personalbedarf, die Werbung und Erfassung von Volksgenossen für die Heimatflakbatterien betreffen, werden dem Leiter der Partei-Kanzlei[2] zugestellt. Dieser hat in meinem Auftrage für die Gesamtpartei die erforderlichen Weisungen zu geben.
   Der Stabschef der SA.[3] und der Reichsjugendführer[4] haben ihrerseits für die ihnen unterstellten Dienststellen in sachlicher Hinsicht Richtlinien und Anweisungen über den örtlichen Einsatz der SA. und HJ. im Rahmen dieser Aufgabe zu erlassen.
6. Die Personalerfassung durch den Hoheitsträger – oder in seinem Auftrage durch den örtlich beauftragten SA.-Führer – erstreckt sich auf alle Volksgenossen, auch auf die Angehörigen der übrigen Gliederungen, angeschlossenen und betreuten Verbände.
   Lediglich die Erfassung der Jugendlichen erfolgt im Auftrage des Hoheitsträgers durch den zuständigen HJ.-Führer.

gez. Adolf Hitler

Verteiler: Reichsleiter
Gauleiter
Verbändeführer.

1 Hermann Göring
2 Martin Bormann
3 Viktor Lutze
4 Arthur Axmann

217

2.12.1942

Verfügung (*gez. Hitler*) V 24/42, *betrifft: Bearbeitung privatrechtlicher Angelegenheiten durch Parteidienststellen.*

*VAB Bd. I, S. 76; BA R 22/20369 (= AdP 56001-56005); BA R 22/20561 (= AdP 56709 f.); BA NS 6/821, Bl. 287 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 50/42 vom 21.12.1942

Ich verfüge:
Zahlreiche Volksgenossen wenden sich in privaten Rechtsangelegenheiten mit Eingaben an die Partei: sie bitten um Erteilung einer Rechtsauskunft, um Schlichtung eines Streites, um Einflußnahme auf ein schwebendes Verfahren oder um Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung. Es ist nicht Aufgabe der Partei, alle diese Fälle aufzugreifen. Die Partei muß sich vielmehr jeder Tätigkeit enthalten, die eine Erfüllung der ihr gestellten politischen Aufgaben gefährden könnte. Ich mache deshalb allen Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände die Beachtung folgender Grundsätze zur Pflicht:

1. Für die Erteilung von Rechtsauskünften sind im allgemeinen die Rechtsanwälte zuständig. Minderbemittelte Volksgenossen können sich über die NS.-Rechtsbetreuungsstellen durch einen Rechtsanwalt beraten lassen. Die Gesuchsteller sind deshalb grundsätzlich an diese Stellen zu verweisen.
2. Gesuche um Unterstützung bei der gütlichen Beilegung eines Streites sind zunächst daraufhin zu überprüfen, ob der Gesuchsteller offenbar oder möglicherweise im Recht ist. Ist dies der Fall, so kann der Versuch einer Einigung der Streitteile unternommen werden, sofern nicht damit eine unverhältnismäßige und untragbare Arbeitsbelastung verbunden ist. Keinesfalls sind die Parteidienststellen aber befugt, die Streitfragen selbst – etwa im Wege eines Schiedsspruches – verbindlich zu entscheiden, und zwar auch dann nicht, wenn die Beteiligten an sich bereit sind, sich einer solchen schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Unzulässig ist auch die Ausübung jeden Zwanges; die Tätigkeit der Parteidienststellen darf nur eine beratende und vermittelnde sein.
   Die Bestimmung der Richtlinien für die Parteigerichte, nach der Parteigenossen zur Erhebung einer Privatklage vor dem Strafgericht gegen einen anderen Parteigenossen der Genehmigung des zuständigen Parteigerichts bedürfen, bleibt unberührt.
3. Unmittelbare Eingriffe in schwebende gerichtliche Verfahren haben in jedem Falle zu unterbleiben. Ergibt sich die Notwendigkeit, auf das Verfahren Einfluß zu nehmen und handelt es sich um Fragen von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung, so ist, sofern nicht eine Einigung zwischen den Beteiligten vermittelt werden kann, dem Leiter meiner Partei-Kanzlei[1] zu berichten. Dieser wird bei dem Reichsminister der Justiz[2] die notwendigen Maßnahmen veranlassen und gegebenenfalls meine Entscheidung einholen.
   Die Befugnisse der Gauleiter in den eingegliederten Ostgebieten auf Grund des § 5 Abs. 2 der Ost-Rechtspflege-Verordnung vom 25.9.1941 (RGBl. I S. 597) werden hierdurch nicht betroffen.
4. Ist eine Parteidienststelle überzeugt, daß gegen eine gerichtliche Entscheidung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erhebliche Bedenken bestehen, so kann sie sich an den Leiter meiner Partei-Kanzlei oder über diesen an mich wenden. Unzulässig ist jeder Versuch, eine gerichtliche Entscheidung durch Ausübung eines Druckes auf einen der Beteiligten außer Kraft zu setzen.
5. Soweit es sich um einen nicht vermögensrechtlichen Streit handelt, kann ebenfalls nur eine schlichtende und beratende, keinesfalls aber eine einseitig fördernde Tätigkeit einer Parteidienststelle in Betracht kommen.

Etwa erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt der Leiter meiner Partei-Kanzlei.

gez. Adolf Hitler

1 Martin Bormann
2 Otto Thierack

12.12.1942
EdF über den Beirat der Deutschen Reichsbahn.
RGBL. 1942 I S. 705
Siehe auch unter dem 7.11.1939

12.12.1942
Zweiter EdF über städtebauliche Maßnahmen in der Hansestadt Bremen.
RGBL. 1942 I S. 705
Siehe auch unter dem 20.12.1940

12.12.1942
EdF über die Besetzung der Dienststrafgerichte.
RGBL. 1942 I S. 725
Siehe auch unter dem 25.6.1943

12.12.1942
EdF über die Rechtsstellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.
RGBL. 1942 I S. 733 f.

218

18.12.1942
BdF, *betrifft: Überführung der Landwehroffiziere und Wehrmachtbeamten der Landwehr in das Reserveverhältnis.*
Heeres-Verordnungsblatt 25. Jahrgang 1943, 15. Ausgabe. Teil B, Blatt 5 vom 11.3.1943, S. 65, Nr. 128 nebst Durchführungsbestimmungen ebenda. Vgl. die Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 368.

Der Führer — Führerhauptquartier, den 18.12.1942.

Eine Trennung in Landwehroffiziere und Reserveoffiziere sowie in Wehrmachtbeamte der Landwehr und Wehrmachtbeamte der Reserve ist im Kriege nicht mehr gerechtfertigt.

Ich befehle daher:

a) Die Landwehroffiziere der neuen Wehrmacht und die Landwehroffiziere z.V. führen ab 1.1.1943 die Dienstbezeichnung „Reserveoffiziere" („d.R." bzw. „d.R.z.V.").
b) Die Wehrmachtbeamten der Landwehr der neuen Wehrmacht und die Wehrmachtbeamten der Landwehr z.V. führen ab 1.1.1943 die Dienstbezeichnung „Wehrmachtbeamter der Reserve" („d.R." bzw. „d.R.z.V.").

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1].

Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel

219

19.12.1942
BdF, *betrifft: Verbesserung der Ersatzlage und der Altersschichtung beim Feldheer.*
IfZ, MA-190/1, 720470-74
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, beglaubigt von einem Kapitän zur See (Unterschrift unleserlich).
Anmerkung des Herausgebers: Der Verteiler zu diesem Befehl wird hier nicht mitabgedruckt, wohl aber die Anlage.
Siehe auch unter dem 8.1.1943 und 23.10.1943

Der Führer F.H.Qu., den 19. Dezember 1942
Nr. 4260/42 geh. WFSt/Org (II)

Geheim!

Zur Verbesserung der Ersatzlage und der Altersschichtung beim Feldheer befehle ich:

I.

1.) Die gewerbliche Kriegswirtschaft (einschl. Verkehr) stellt dem Heer 50 000 kriegsverwendungsfähige Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1908 bis 1922 (einschl. Schlüssel- und Fachkräfte) zur Verfügung. Hiervon gelangen 20 000 am 20.1. und 30 000 am 20.2.1943 zur Einstellung. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition[1] wird die Einzuziehenden bezeichnen.

2.) Darüber hinaus sind im Austausch dem Heer aus dem Bereich der gewerblichen Kriegswirtschaft (einschl. Verkehr) (mit Ausnahme des Bergbaues unter Tage) 150 000 kriegsverwendungsfähige Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1908 bis 1922 zuzuführen. Die Austauschaktion ist unter dem Kennwort „Rü 43 Tausch" durchzuführen und bis 31.3.43 zu beenden.
Vor der Einziehung sind aus dem Heer in der Heimat und in den besetzten Gebieten in entsprechender Zahl Soldaten, die nach dem Stichtag vom 15.12.42 arbeitsverwendungsfähig (a.v.) oder mindestens noch 1 Jahr garnisonsverwendungsfähig Heimat (g.v.H.) sind und den Ansprüchen der Industrie auf Ersatz von Schlüssel- und Fachkräften entsprechen, dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition zum Einsatz in der gewerblichen Kriegswirtschaft (einschl. Verkehr) zuzuführen.

3.) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage von namentlichen Vorschlägen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition.
Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition teilt dem OKW (AHA) die eingetroffenen Ersatzkräfte mit und bezeichnet die damit bei der gewerblichen Kriegswirtschaft (einschl. Verkehr) zur Einziehung freigewordenen Schlüsselkräfte. Die Einziehungen sind dadurch in ihrer Zahl durch die vom Heer freigemachten Kräfte festgelegt.
Den vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition gegebenen Anträgen auf Uk[2]-Stellung von Soldaten aller Geburtsjahrgänge (a.v. und g.v.H.) ist Folge zu leisten. Anträge auf Uk-Stellung können nur abgelehnt werden, wenn Soldaten ihrer beruflichen Vorbildung nach in technischen Planstellen des Heeres eingesetzt sind.

4.) Der Austausch ist durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition auch in der Luftwaffen- und Marine-Fertigung unter Rückgriff auf Ersatzreservisten und Reservisten des Heeres durchzuführen. Dem entgegenstehende Abmachungen sind in diesem Fall unwirksam.

5.) Zum Ausgleich von Härten, die durch die vorstehenden Maßnahmen beim Heer und in der Rüstungsindustrie entstehen können, und zur Beschleunigung der Zuführung von Kräften aus der gewerblichen Kriegswirtschaft (einschl. Verkehr) in das Heer sind durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz[3] rechtzeitig mindestens 50 000 Fachkräfte den Betrieben zuzuführen, die ausdrücklich zur Freimachung von jungen Wehrpflichtigen für die Maßnahmen nach 1.) zu verwenden sind.
Ferner sind durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz dem Heer möglichst bis 1.2.43 30 000 Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, die zur Ablösung von a.v. oder g.v.H. Soldaten für die gewerbliche Kriegswirtschaft und Verkehr dienen.

6.) Zur Schließung der im Heer durch die Abgabe nach 2.) entstandenen Lücken sind 100 000 Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1905 nach der in der Anlage gegebenen Aufschlüsselung, entsprechend der zahlenmäßigen Entwicklung des Austausches, ab Mitte Januar 1943 einzuziehen. Von der Einziehung sind Schlüssel- und Fachkräfte der gewerblichen Kriegswirtschaft und Fachkräfte des Jahrgangs 1900, denen der Charakter von Schlüssel- und Fachkräften zugesprochen ist, ausgenommen.

7.) Bei den Einberufungen nach 1.) und 2.) ist – soweit möglich – in erster Linie auf die jüngsten Geburtsjahrgänge – Ausgebildete vordringlich – zurückzugreifen.

II.

Alle Maßnahmen, die auf der Grundlage vorstehender Absichten zur Deckung des Ersatzbedarfs für die Wehrmacht erforderlich werden, sind, sofern es sich nicht um die geschlossene Einziehung von Geburtsjahrgängen handelt, in enger Verbindung der Wehrkreisbefehlshaber mit den Vertretungen der Bedarfsträger zu treffen.
Der Chef OKW[4] gibt die erforderlichen Anordnungen für die Aufstellung von „Wehrkreiskommissionen" unter dem Vorsitz der Befehlshaber in den Wehrkreisen. Für den Bereich der gewerblichen Kriegswirtschaft und des Verkehrs sind die unter I. gegebenen Bestimmungen bindend.
General v. Unruh sorgt dafür, daß durch ihm von mir erteilte Vollmachten eine Störung der Aktion „Rü 43 Tausch" nicht eintritt und die Aufbringung der nach der Anlage einzuziehenden Wehrpflichtigen sichergestellt wird.

gez. Adolf Hitler

Anlage
zu Nr. 4260/42 geh.
WFSt/Org (II)

Einberufungen uk-gestellter Wehrpflichtiger aus den Geburtsjahrgängen 1900 bis 1905 nach Bedarfsträgern und Anteilquoten:

Behörden	25 000
Partei	1 000
Bauvorhaben OT	12 000
übrige Bauvorhaben	3 300
Hilfsarbeiter der gewerblichen Kriegswirtschaft	20 000
Wehrmachtdienststellen	2 300
Landwirtschaft	10 000
Ernährungswirtschaft	12 400
Forst- und Holzwirtschaft	3 300
Handwerk	3 000
Presse	700
Propaganda	700
Sonstige, einschl. der freien Berufe	6 300
Summa	100 000

1 Albert Speer
2 Unabkömmlich-
3 Fritz Sauckel
4 Wilhelm Keitel

220

27.12.1942
Verfügung (*gez. Hitler*) V 1/43, *betrifft: Erklärungen von Reichsleitern, Gauleitern und Verbändeführern.*
BA NS 8/176, Bl. 26 f. (= *AdP 126 00665 f.); BA NS 6/343, Bl. 77 f.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, beglaubigt von Bormanns Mitarbeiter Klemm, als Rundschreiben der Partei-Kanzlei der NSDAP an alle Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer.
Siehe auch unter dem 14.7.1942, 12.8.1942 und 21.11.1942

Der Führer — Führerhauptquartier, den 27.12.1942

Verfügung V 1/43

Ich verfüge:

1. Reichsleiter, Gauleiter, Gliederungs- und Verbändeführer haben mündliche oder schriftliche programmatische Erklärungen über beabsichtigte oder in Erwägung stehende Maßnahmen der Partei oder des Staates von allgemeiner Bedeutung grundsätzlich zu unterlassen, solange über die Maßnahme und die Art ihrer Durchführung noch keine abschließende Klarheit besteht. Derartige Reden, Vorträge, Rundfunkansprachen, Aufsätze usw. haben insbesondere zu unterbleiben, solange die Stellungnahme der NSDAP. zu der in Erörterung stehenden Angelegenheit noch nicht vom Leiter meiner Partei-Kanzlei[1] nach meinen grundsätzlichen Weisungen auf die gesamtpolitischen Erfordernisse abgestimmt ist.
   Dasselbe gilt für Erklärungen dieser Art, die im Auftrag oder Namen von Reichsleitern, Gauleitern, Gliederungs- und Verbändeführern oder sonst von prominenten Parteigenossen

unter Umständen abgegeben werden, aus denen auf eine offizielle Stellungnahme der NSDAP. geschlossen werden könnte.

2. In begründet scheinenden Ausnahmefällen ist der Entwurf der beabsichtigten Erklärung mir zur Genehmigung vorzulegen. Die Einsendung hat über den Leiter meiner Partei-Kanzlei so rechtzeitig zu erfolgen, daß mir der Entwurf spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt vorgelegt werden kann, in dem die Erklärung abgegeben oder zum Druck befördert werden soll.

gez. Adolf Hitler

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbändeführer.

1 Martin Bormann

1943

Vorbemerkung des Herausgebers: Im Jahre 1943 ergingen für den Bereich der NSDAP insgesamt sieben ausnahmslos von Hitler gezeichnete und als V 1 – V 7 durchnumerierte Verfügungen. Ferner ergingen viermal (am 7.4.1943, 12.4.1943, 26.9.1943 und 1.11.1943) schriftliche Anordnungen Hitlers für die Partei, die de facto als Verfügung einzustufen sind, obwohl sie nur zum Teil diese Überschrift aufweisen. V 1/43 erging bereits am 27.12.1942 und findet sich unter diesem Datum.

8.1.1943
VdF über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen.
RGBL. 1943 I S. 15 f.

221

8.1.1943
BdF, *betrifft: Verbesserung der Ersatzlage und der Altersschichtung beim Feldheer.*
BA R 41/141, Bl. 145 f. (= *AdP 001994–001996); BA NS 19 alt/338 (= AdP 107 01010 f.); IfZ, MA-123/398252 f.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, beglaubigt von einem Oberst (Unterschrift unleserlich).
Siehe auch unter dem 19.2.1942, 19.12.1942 und 13.1.1943

Der Führer — F.H.Qu., d. 8.1.1943
Nr. 130/43 geh. WFST/Org (II)

Geheim!

In Erweiterung meines Befehls vom 19.12.42 befehle ich:

1.) Aus der gewerblichen Kriegswirtschaft und dem Verkehr sind nach der beigefügten Übersicht 200.000 uk[1]-gestellte, voll feldverwendungsfähige Wehrpflichtige (kv.[2] und gv[3]-Feld), bevorzugt die jüngsten Jahrgänge und möglichst viel Ausgebildete einzuziehen.
Die nach meinem Befehl vom 19.12.42 Abschnitt I, 1.) bis 30.1.43 eingezogenen 50.000 Mann sind den abgebenden Zweigen der gewerblichen Kriegswirtschaft und dem Verkehr anzurechnen. Für die Aufschlüsselung gilt die vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition[4] hierzu vorgenommene Verteilung.

2.) Die Aktion „Rü 43 Tausch" läuft aus. Trotzdem werden alle vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition bezeichneten av.[5] und gvH[6]-Soldaten des Heimatgebietes und der besetzten Gebiete bis zu der nach „Rü 43 Tausch" vorgesehenen Höhe zur Verfügung gestellt, abschließend mit dem 31.8.43.
Die durch „Rü 43 Tausch" der Wehrmacht zur Verfügung gestellten Kräfte rechnen auf die Zahlen nach 1) an.
Unabhängig von der Bezeichnung von av.- und gvH.-Soldaten des Heimatkriegsgebietes und der besetzten Gebiete durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition gibt das Heer nach der Anordnung des Chefs OKW[7] die von sich aus ermittelten, abkömmlichen Soldaten der vorbezeichneten Eignung und Gebiete in Höhe von wenigstens 15.000 Mann an Reichsminister für Bewaffnung und Munition zum Einsatz in der gewerblichen Kriegswirtschaft ab. Diese Abgaben rechnen auf „Rü 43 Tausch" an.

3.) Die von mir am 19.12.42 befohlene Einziehung von 100.000 Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 00–05 ist ohne Rücksichten bis 20.3.43 durchzuführen, ausgenommen Hilfsarbeiter der gewerblichen Kriegswirtschaft und Bauwirtschaft einschließlich OT.
Der Chef OKW kann hinsichtlich der Geburtsjahrgänge Erweiterungen auf die jüngeren Jahrgänge genehmigen.

gez. Adolf Hitler

Anlage
zu Nr. 130/43 geh.
WFSt/Org (II)

Umlage von 200.000 Uk-Gestellten
auf die gewerbliche Kriegswirtschaft (einschl. Verkehr)
Jahrgänge 06–22.

Quote		davon bis 25.1. [1]	zum 25.2	zum 25.3
Gewerbliche Kriegswirtschaft einschl. Bauwirtschaft [2] [3]	165.000	46.000	59.500 [4]	59.500 [5]
Bergbau (ausschließlich Mineralöl-Förderung	30.000	3.000	13.500 [4]	13.500 [5]
Reichsbahn und Binnenschiffahrt	5.000	1.000	2.000 [4]	2.000 [5]
insges.	200.000	50.000	75.000	75.000

1) Nach den hierfür gegebenen Befehlen, darunter 20.000 Ausgebildete.
2) Darunter sind die im Schlüsselkraft-Erlaß vom 19.2.42 erfaßten Wirtschaftszweige zu verstehen.
3) Die Verteilung in der gewerblichen Kriegswirtschaft ist durch den Beauftragten für den Vierjahresplan[8] zu bestimmen. Dabei darf der Anteil der von den Rüstungsdienststellen betreuten Rü-Betriebe (ohne chem. Erzeugungsplan) den allgemeinen Durchschnittssatz von 25 % der in diesem Sektor uk-gestellten Reservisten des Heeres und der Ersatz-Reservisten insgesamt nicht überschreiten.
4) Davon mindestens 1/3 Ausgebildete.
5) Möglichst viele Ausgebildete.

1 unabkömmlich
2 kriegsverwendungsfähig
3 garnisonsverwendungsfähig
4 Albert Speer

5 arbeitsverwendungsfähig
6 garnisonsverwendungsfähig Heimat
7 Wilhelm Keitel
8 Hermann Göring

222

13.1.1943

EdF über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung.

BA R 43 II/652 a, Bl. 33–37; BA R 43 II/655, Bl. 204–207 (= *AdP 101 09595–09598); BA R 43 II/655 a, Bl. 9–12; BA R 43 II/604 a, Bl. 150–153; BA R 43 II/664, Bl. 61 f.; BA R 43 II/681, Bl. 200–203; Michalka, Das Dritte Reich, Bd. 2, Dokument Nr. 169 auf S. 294 f.; Jacobsen, 1939–1945, Dokument Nr. 112 auf S. 373–375; Ursula von Gersdorff, Frauen im Kriegsdienst 1914–1945, Dokument Nr. 179 auf S. 375–377. Zur Vorgeschichte wie zur weiteren Entwicklung vgl. BA R 43 II/655 (ganzer Band) (= AdP 101 09567 ff.) sowie BA R 43 II/664; Rebentisch, Führerstaat S. 475 f. sowie Herbst, Der Totale Krieg S. 207 ff.

Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zum Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden und die Reichsverteidigungskommissare vom 15.1.1943 in BA R 43 II/655, Bl. 203 (= AdP 101 09594).

Siehe auch unter dem 25.1.1942, 22.11.1942, 8.1.1943, 28.6.1943 und 25.7.1944

Erlaß des Führers über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung. Vom 13. Januar 1943.

Der totale Krieg stellt uns vor Aufgaben, die im Interesse eines möglichst baldigen siegreichen Friedens unverzüglich gemeistert werden müssen. Ihre Lösung ist von kriegsentscheidender Bedeutung. Alle geeigneten Maßnahmen dafür zu treffen, ist das Gebot der Stunde.

Der Bedarf an Kräften für Aufgaben der Reichsverteidigung macht es notwendig, alle Männer und Frauen, deren Arbeitskraft für diese Zwecke nicht oder nicht voll ausgenutzt ist, zu erfassen und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend zum Einsatz zu bringen. Das Ziel ist, die wehrfähigen Männer für den Fronteinsatz freizumachen.

Hierzu ist ein Austausch in der Weise vorzunehmen, daß für die Wehrmacht und die Rüstungsindustrie verwendbare Kräfte durch andere, bereits in der übrigen Wirtschaft verwendete oder noch nicht verwendete Kräfte ersetzt werden. Die Umschulung und Anlernung von Ersatzkräften ist vorsorglich auf lange Sicht und großzügig laufend zu betreiben. Im übrigen bestimme ich:

I.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1] hat anzuordnen, daß alle Uk.[2]-Stellungen erneut schärfstens zu überprüfen und in allen Fällen aufzuheben sind, in denen dies ohne Gefährdung der anderen kriegswichtigen Aufgaben möglich ist.

II.

Zur Erreichung des gesteckten Zieles haben alle Dienststellen des Staates und der Partei in ihrem Bereich mitzuwirken.

Soweit nicht der Reichsmarschall[3] als Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder als Beauftragter für den Vierjahresplan innerhalb seiner Aufgabenbereiche allgemeine Anordnungen gibt, die den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung regeln, haben die Obersten Reichsbehörden und nach deren Richtlinien für ihre Bezirke die Reichsverteidigungskommissare alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Einsatz von Männern und Frauen zu ermöglichen, deren Arbeitskraft für die Kriegführung, die Kriegswirtschaft, die Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs oder für sonstige Aufgaben der Reichsverteidigung unausgenutzt oder nicht voll ausgenutzt ist. Die Obersten Reichsbehörden können bei den von ihnen anzuordnenden Maßnahmen von entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

Es ist Pflicht der Obersten Reichsbehörden und der Reichsverteidigungskommissare, alle nicht im Sinne dieses Auftrags liegenden Arbeiten in den einzelnen Zweigen der Verwaltung einstellen zu lassen und, soweit angängig, Dienststellen, Organisationen oder Einrichtungen stillzulegen.

Die in meinem Erlaß über die weitere Vereinfachung der Verwaltung vom 25. Januar 1942 (Rundschreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 25. Januar 1942 – Rk.1028 B –) angeordneten Maßnahmen sind in verstärktem Maße durchzuführen; Vorbereitungen und Planungen für künftige Friedensaufgaben, die nach diesem Erlaß grundsätzlich zurückgestellt werden sollten, sind nunmehr vollkommen einzustellen.

Die Freigabe von Arbeitern und Angestellten erfolgt im Einvernehmen mit den Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz[4], die für einen beschleunigten Einsatz der Kräfte zu sorgen haben.

Auch in der NSDAP., ihren Gliederungen und in den angeschlossenen Verbänden sind alle nicht für kriegswichtige Zwecke eingesetzten Kräfte hierfür freizumachen. Die erforderlichen Anordnungen gibt der Leiter der Partei-Kanzlei[5].

III.

Die folgenden für den Einsatz von Arbeitskräften dringlichsten Maßnahmen sind sofort in Angriff zu nehmen und in kürzester Frist durchzuführen:

1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird anordnen, daß sich für den Arbeitseinsatz noch nicht erfaßte Personen, und zwar Männer im Alter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahre, Frauen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre, zu melden haben. Er hat weiterhin Männer und Frauen aus Handel, Handwerk und Gewerbe sowie aus Beschäftigungsverhältnissen in freien Berufen, soweit sie noch nicht eine überwiegend kriegswichtige Tätigkeit ausüben, in eine solche zu überführen.
   Von der Meldepflicht sind befreit:
   a) Männer und Frauen, die im öffentlichen Dienst tätig sind,
   b) Männer und Frauen, die in der Landwirtschaft voll beschäftigt sind,
   c) Frauen mit mindestens einem noch nicht schulpflichtigen Kind oder zwei Kindern unter vierzehn Jahren, die im gemeinsamen Haushalt leben,
   d) Schüler und Schülerinnen, die eine öffentliche oder anerkannte private allgemein bildende Schule besuchen.
   Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann weitere Personenkreise von der Meldepflicht ausnehmen.
2) Um Arbeitskräfte aus Handel, Handwerk und Gewerbe weitgehend für Aufgaben der Reichsverteidigung freizumachen, haben der Reichswirtschaftsminister[6] oder die sonst zuständigen Obersten Reichsbehörden im Benehmen mit dem Generalbevollmächtigten für

den Arbeitseinsatz die Stillegung von Betrieben und Unternehmungen anzuordnen, die nicht ganz oder überwiegend Aufgaben der Kriegswirtschaft oder der Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs erfüllen. Die Stillegung kann, soweit dies ohne Nachteile für die Durchführung kriegswichtiger Aufgaben möglich ist, auch für Teile von Unternehmungen und Betrieben angeordnet werden. Der Reichswirtschaftsminister oder die sonst zuständigen Obersten Reichsbehörden haben die Durchführung solcher Maßnahmen grundsätzlich den Reichsverteidigungskommissaren zu übertragen, die von ihnen Richtlinien dafür erhalten und sich bei der Durchführung der zuständigen Behörden der Wirtschaftsbezirke bedienen. Die Frage einer Entschädigung für die angeordneten Stillegungen wird vom Reichswirtschaftsminister oder der sonst zuständigen Obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen[7] geregelt.

IV.

Ich beauftrage den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[8] und den Leiter der Partei-Kanzlei, mich über die Maßnahmen auf Grund dieses Erlasses laufend zu unterrichten. Sie haben ferner für Wehrmacht, Staat und Partei zu prüfen, ob weitere Maßnahmen zur Freimachung von Kräften für die Reichsverteidigung möglich sind, und mir darüber, soweit erforderlich gemeinsam, Vortrag zu halten. Mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda[9] haben sie im Hinblick auf die ihm im Zusammenhang mit diesem Erlaß obliegenden wichtigen Aufgaben enge Fühlung zu halten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und der Leiter der Partei-Kanzlei können von allen Dienststellen Auskünfte und Unterlagen fordern. Sie können ferner nach von mir gegebenen allgemeinen Weisungen und Richtlinien weitere Anordnungen zur Durchführung dieses Erlasses geben, soweit erforderlich gemeinsam.

Mein durch Erlaß vom 22. November 1942 (Rundschreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 3. Dezember 1942 – Rk. 16941 E –) eingesetzter Sonderbeauftragter für die Nachprüfung des Kriegseinsatzes, General der Infanterie v o n U n r u h , hat sie bei ihren Aufgaben zu unterstützen und seinen Auftrag im Einvernehmen mit ihnen durchzuführen.

Führer-Hauptquartier, den 13. Januar 1943.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
gez. M. Bormann

1 Wilhelm Keitel
2 Unabkömmlich
3 Hermann Göring
4 Fritz Sauckel
5 Martin Bormann
6 Walther Funk
7 Lutz Graf Schwerin von Krosigk
8 Hans Heinrich Lammers
9 Joseph Goebbels

223

16.1.1943
EdF, *betrifft: Bevollmächtigter für Kraftfahrzeug-Einsatz und -Erfassung.*
BA/MA RW 19/2292. Vgl. hierzu auch das Schreiben des Chefs OKW Nr. 900/44 g.K. WFSt/Org (I) vom 28.3.1944 in BA/MA RW 19/2421.
Beschreibung des Dokuments: Hektographierter Umdruck ohne Beglaubigungsvermerk als Anlage zu einem Schreiben des OKW Nr. 165/43 g.K. WFSt/Org. (IV) vom 19.1.1943 an diverse militärische und zivile Dienststellen.
Siehe auch unter dem 16.1.1942, 29.6.1942, 23.10.1942, 16.2.1943, 3.3.1943, 12.11.1943, 15.9.1944, 18.12.1944 und 4.4.1945

Der Führer F.H.Qu., den 16. Januar 1943.

Geheime Kommandosache

50 Ausf.
29. –"–

Die Lage erfordert eine schnelle und umfassende Zuführung von Kraftfahrzeugen an das Ostheer. Ich befehle daher:

I.

Von den in den Reichskommissariaten Ukraine – westlich der Linie Dnjepr, Mogilew, Witebsk – und Ostland untergebrachten Dienststellen, Behörden, Organisationen und sonstigen Einrichtungen jeglicher Art sind alle geländegängigen Kraftfahrzeuge einschließlich Privatbesitz und alle für Ostverwendung feldbrauchbaren LKW. sofort zu erfassen und zur Abgabe an die Truppe bereitzustellen.

II.

Ausgenommen von der Abgabe bleiben:
a) Kraftfahrzeuge von Einheiten der Wehrmacht, SS und Polizei, soweit die Kraftfahrzeuge zum Bahnschutz oder zur Bandenbekämpfung eingesetzt sind;
b) Kraftfahrzeuge der Reserve-Divisionen, die zu Eingreifgruppen eingeteilt sind;
c) LKW. der Reichsbahn und sonstiger für den wehrwichtigen Verkehr sowie für die Ausnutzung des Landes und die Versorgung bestimmter Einrichtungen;
d) Kraftfahrzeuge der verbündeten Truppen.

III.

Mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftrage ich als meinen Bevollmächtigten den General der Motorisierung und Bevollmächtigten für das Deutsche Kraftfahrwesen[1]. Er gibt die notwendigen Befehle, überprüft die Durchführung und entscheidet in Zweifelsfällen endgültig.
Die erforderlichen weiteren Anordnungen treffen auf dieser Grundlage

die Wehrmachtbefehlshaber[2]	für Dienststellen und Einheiten der Wehrmacht
der Reichsführer-SS[3]	für die Dienststellen und Einheiten der Waffen-SS und der Polizei,
die Reichskommissare[4]	für den übrigen Bereich.

Alle militärischen und zivilen Dienststellen, Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen sind verpflichtet, dem Bevollmächtigten sowie seinen eingesetzten Beauftragten jede erforderliche Auskunft zu erteilen und Unterstützung zu gewähren.

IV.

Ich genehmige die vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[5] erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Adolf Hitler

1 Generalleutnant Friedrich Kühn
2 Für das „Ostland": General Walter Braemer; für die Ukraine: General der Flieger Karl Kitzinger
3 Heinrich Himmler
4 Für das „Ostland": Hinrich Lohse; für die Ukraine: Erich Koch
5 Wilhelm Keitel

224

19.1.1943

BdF, *betrifft: Führerauslese in der Wehrmacht.*

*VAB Bd. V, S. 581 f.; Anlage zum Rundschreiben Nr. 10/43 g des Leiters der Partei-Kanzlei vom 9.2.1943 in BA NS 6/344, Bl. 38; wörtliche Wiedergabe auch bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 392.

Der Führer
Oberkommando des Heeres
Heerespersonalamt

Führerhauptquartier,
den 19.1.1943.

Die harten Kämpfe im Süden der Ostfront beweisen erneut, daß richtige Führerauslese eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Erringung des Sieges ist.

Es zeigt sich immer wieder, daß Kampfgruppen jeder Stärke und Zusammensetzung in schwierigster Lage gegen vielfache feindliche Übermacht erfolgreich kämpfen, wenn ein energischer und einsatzbereiter, harter Mann führt und seinen Willen durchzusetzen weiß. Solche überragenden und krisenfesten Führerpersönlichkeiten vom Schützen bis zum General treten oft erst hervor, wenn es gilt, kritische Lagen zu meistern. Ihre hohe Eignung war vorher nicht bekannt. Es muß nun sichergestellt werden, daß sie nach Beendigung der Kämpfe nicht wieder in Vergessenheit geraten. Sie müssen erfaßt und schnell, entsprechend der gezeigten Leistungen, ohne Rücksicht auf Dienstrang und Lebensalter, gefördert werden.

Neben dieser Führerauslese durch den Kampf muß aber auch bei der planmäßigen Auswahl erheblich mehr als bisher sichergestellt werden, daß nur willensstarke, einsatzbereite und krisenfeste Männer, die in der Lage sind, in entscheidender Stunde hart und unbeirrbar zu führen, ausgewählt werden. Dabei ist es allein entscheidend, was der betreffende Mann jetzt im Krieg leistet und welche Führerstelle er vor dem Feinde voll ausfüllt. Alle anderen Umstände, wie Lebensalter, Rangdienstaler, Herkunft, Schulbildung und ähnliches, sind ohne jeden Einfluß und müssen in dieser Stunde des Krieges zurücktreten.

Ich erwarte von allen Kommandeuren, daß sie in erhöhtem Maße alles tun, um in ihrem Bereich die Führerauslese nach diesen Gesichtspunkten sicherzustellen. Der „ganze Mann" gehört als Führer an die Front. Er muß entsprechend seiner Fähigkeit, Menschen zu führen, verwandt

werden. Jeder Einsatz einer Führerpersönlichkeit in einer Stelle unter seiner Eignung ist ein Verbrechen am Siege!

gez. Adolf Hitler

225

20.1.1943
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42".*
Allgemeine Heeresmitteilungen 10. Jahrgang 1943, 8. Ausgabe vom 22.3.1943, S. 169, Nr. 247 nebst Zusatzverfügung des OKH ebenda.
Siehe auch unter dem 26.5.1942

Der Führer und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

Führerhauptquartier,
den 20. Januar 1943

Infolge teilweiser Nichtbeachtung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung der Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42" (Ostmedaille) vom 26. Mai 1942 sind die Bänder zur Ostmedaille in großer Zahl ausgegeben worden, obgleich die Verleihungsvoraussetzungen zeitlich und räumlich nicht voll erfüllt waren.
Vor Aushändigung der Ostmedaille an die Beliehenen hat daher in allen Fällen nochmals eine Nachprüfung stattzufinden, ob die Verleihungsvoraussetzungen erfüllt sind.
Bei Nichtvorliegen der Verleihungsvoraussetzungen ist die Verleihung für nichtig zu erklären. Die Nichtigkeitserklärung erfolgt auf Antrag der für die Verleihung zuständigen Dienststellen durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1], jeder für seinen Bereich.

Im Auftrage
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

1 Wilhelm Keitel

226

21.1.1943
BdF, *betrifft: Erweiterung des Operationsgebietes des Heeres im Südabschnitt der Ostfront.*
*BA R 6/209, Bl. 60; BA R 6/257, Bl. 5
Vgl. zu den hieraus resultierenden, langwierigen Streitigkeiten zwischen der Wehrmacht und dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete sowie zu den Durchführungsbefehlen militärischer Dienststellen die Akten in BA R 6/254 und 257.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von Major d.G. Eberhard.
Siehe auch unter dem 22.10.1943

Der Führer F-H.Qu., den 21.1.1943
OKW/WFSt/Qu (Verw.) Nr. 00372/43 g.K.

Die Operationen im Südabschnitt der Ostfront machen vorsorglich eine Ausdehnung des Operationsgebietes erforderlich.
Hierzu befehle ich:

I. Die Bereiche der Oberfeldkommandantur 242, umfassend die Generalbezirke Dnjepropetrowsk und Nikolajew sowie den Teilbezirk Taurien des Generalbezirks Krim, und der Oberfeldkommandantur 395, umfassend den Generalbezirk Kiew, werden mit Wirkung vom 21.1.1943 Operationsgebiet des Heeres.
II. Der Wehrmachtsbefehlshaber Ukraine[1], der weiterhin dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[2] unterstellt bleibt, ist in dem in das Operationsgebiet einbezogenen Teil seines Befehlsbereiches an die Weisungen des Chefs des Generalstabes des Heeres[3] gebunden.
III. Die Zivilverwaltung bleibt in der bisherigen Form bestehen. Der Chef des Generalstabes des Heeres und die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen[4] sind jedoch befugt, den Dienststellen der Zivilverwaltung diejenigen Weisungen zu geben, die zur Durchführung ihrer militärischen Aufträge erforderlich sind. Diese gehen allen anderen Weisungen vor.

gez. Adolf Hitler

1 General der Flieger Karl Kitzinger
2 Wilhelm Keitel
3 General der Infanterie Kurt Zeitzler
4 Heeresgruppe A: Generalfeldmarschall Ewald von Kleist; Heeresgruppe Don: Generalfeldmarschall Erich von Manstein

227

22.1.1943
EdF, *betrifft: Steigerung der Panzerproduktion.*
Mit vollem Wortlaut an die Gauleiter bekanntgegeben mit Rundschreiben Bormanns Nr. 6/43 gRs. vom 25.1.1943 in BA NS 18 alt/ 775 (= *AdP 73307–73309); BA NS 6/344, Bl. 16 f.; BA R 3/1023, Bl. 76 f. Vgl. auch den Hinweis bei Eichholtz, Daten S. 127 sowie die begleitende Proklamation Hitlers an die Rüstungsarbeiter und -arbeiterinnen vom 22.1.1943 in BA NS 18 alt/775 (= AdP 73312).
Beschreibung des Dokuments: Abschrift als Anlage zum erwähnten Rundschreiben Bormanns, beglaubigt von einem Mitarbeiter der Partei-Kanzlei (Schrettenbrunner).
Siehe auch unter dem 28.2.1943

Der Führer Führerhauptquartier, den 22. Jan. 1943

GEHEIME REICHSSACHE

Führer-Erlaß

Die erfolgreiche Weiterführung des Krieges erfordert den höchstmöglichen Ausstoß an Panzern. Es sind daher alle Maßnahmen zu treffen, die eine sofortige Erhöhung der Panzerproduk-

tion ermöglichen, selbst wenn dadurch andere, wichtige Fertigungen der Rüstungswirtschaft vorübergehend beeinträchtigt werden.
Die deutschen Panzerproduktionsstätten und ihre Vor-, Zu- und Unterlieferanten sind sofort mit deutschen Fachkräften, mit Rohstoffen, Maschinen und Energie zu versorgen. Diese Versorgung hat der ausschlaggebenden Wichtigkeit wegen überreichlich und großzügig zu erfolgen.
Zur Durchführung dieser Maßnahmen kann der Reichsminister für Bewaffnung und Munition[1] nach Vortrag bei mir auch auf die Kapazitäten der anderen Wehrmachtteile und der übrigen gewerblichen Kriegswirtschaft zurückgreifen.
Einziehungen zur Wehrmacht dürfen aus der Panzerfertigung bis auf weiteres wegen der vorzunehmenden Ausweitung nicht erfolgen. Alle nach dem 18.12. vollzogenen Einziehungen und sonstigen Abzüge sind unverzüglich und ohne Ausnahme rückgängig zu machen. Die dadurch entstehenden Ausfälle an einzuberufenden Wehrpflichtigen sind durch entsprechende Festlegung der Schlüsselzahl auf die sonstigen ungeschützten Fertigungen umzulegen. Die nichtgeschützten sonstigen Fertigungsbetriebe der Panzerbetriebe dürfen also nicht höher prozentual belastet werden, als die sonstige ungeschützte gewerbliche Kriegswirtschaft.
Die Panzerfertigung umfaßt
1) sämtliche Panzerkampfwagen und Sturmgeschütze
2) die Selbstfahrlafetten
3) die Geschütze für alle Panzerkampfwagen, Sturmgeschütze und Selbstfahrlafetten
4) Pak 40 und 43
5) 3-to gepanzerte Zugkraftwagen
6) die Panzergranaten 39 und 40 für die oben angegebenen Geschütze
7) die zu 1–6 gehörigen Vor-, Zu- und Unterlieferanten, soweit deren Fertigung bezw. Teilfertigung in die Panzer eingehen
8) sämtliche Ersatzteile zu 1–7).

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist von so ausschlaggebender Bedeutung für die Entscheidung des Krieges, daß sämtliche Zivil- und Militärdienststellen nach den Weisungen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition diese Fertigung mit allen zur Verfügung stehenden Kräften nachdrücklichst zu unterstützen haben. Der Leiter der Partei-Kanzlei[2] wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition dafür Sorge tragen, daß auch die Dienststellen der Partei dem Programm in jeder Hinsicht vollste Unterstützung gewähren.
Jede Steigerung der Panzerproduktion wird unser höchstes und wertvollstes Gut, deutsches Blut, sparen. Ich werde deshalb diejenigen Stellen, die die Durchführung dieses Erlasses nicht mit dem, dem Ernst der Stunde angemessenen Nachdruck unterstützen, durch den Volksgerichtshof zur Rechenschaft ziehen.
Ich habe gesondert einen Appell an jeden beteiligten Betriebsführer, Ingenieur, Betriebsbeamten, Meister und Arbeiter gerichtet, mit der Aufforderung zur höchsten Pflichterfüllung und zum äußersten Einsatz aller Kräfte.
Jeder von ihnen muß sich im klaren sein, daß das Gesamtziel nur durch die letzte Hingabe jedes Einzelnen erreicht werden kann.

gez. Adolf Hitler

1 Albert Speer
2 Martin Bormann

25.1.1943
G über die Verlängerung der Wahlperiode des Großdeutschen Reichstags.
RGBL. 1943 I S. 65
Siehe auch unter dem 29.1.1940, 4.2.1941 und 10.5.1943

26.1.1943
Viertes G zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes.
RGBL. 1943 I S. 69–72

228

8.2.1943
EdF (?), *betrifft: Schnellaktion „Flak- und Panzerschutz der Eisenbahnzüge".*
BA R 3/1988, Bl. 54. Vgl. auch Janssen, Das Ministerium Speer S. 256 bzw. Anm. 43 auf S. 397; vgl. auch die Aufstellung aus dem Speer-Ministerium betr. Führererlasse in IfZ, MA-659, 611391 und die Hinweise bei Eichholtz, Daten S. 128 und Boelcke, Rüstung S. 231.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift, überliefert in den Akten des Reichsministeriums für Bewaffnung und Munition.
Siehe auch unter dem 2.12.1942 und 4.11.1944

Der Führer FHqu., d. 8. Februar 1943

Schnellaktion „Flak- und Panzerschutz der Eisenbahnzüge".

Fliegerangriffe auf Eisenbahnzüge verursachen große Ausfälle an Lokomotiven und hohe Verluste an Personal.
Wirkungsvollster Schutz ist aktive Abwehr vom Zuge aus.
Zu diesem Zweck sind geeignete Eisenbahnwagen mit Flak auszurüsten und die Lokomotiven behelfsmäßig zu panzern.
Das weitere hinsichtlich der Bereitstellung der Wagen und des Materials, der Bestückung und der Bemannung veranlassen der Oberbefehlshaber der Luftwaffe[1], der Reichsminister für Bewaffnung und Munition[2] und der Reichsverkehrsminister[3] in gegenseitigem Einvernehmen.

gez. Adolf Hitler

1 Hermann Göring
2 Albert Speer
3 Julius Dorpmüller

229

9.2.1943
Verfügung (*gez. Hitler*) V 2/43, *betrifft: Dienstanzug der Politischen Leiter des Arbeitsbereiches Osten der NSDAP.*
VAB Bd. IV, S. 86 f.; VAB Bd. V, S. 342; *BA NS 6/822, Bl. 25 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 9/43 vom 18.2.1943, S. 26
Siehe auch unter dem 1.4.1942

Der Führer

Verfügung V 2/43

Ich verfüge:

1.) Der Farbton des Dienstanzuges der Politischen Leiter des Arbeitsbereiches Osten der NSDAP. ist mittelbraun.
2.) Auf dem Dienstanzug wird als besonderes Kennzeichen ein Ärmelstreifen mit der Aufschrift „Arbeitsbereich Osten der NSDAP." in goldgelber Schrift auf dunkelbraunem Grund getragen.
Der Ärmelstreifen ist auf der oberen Kante des linken Ärmelaufschlages anzubringen.
3.) Die Dienstrang- und Dienststellungsabzeichen entsprechen im übrigen den für den Dienstanzug der Politischen Leiter im Reichsgebiet geltenden Vorschriften.

Führerhauptquartier, den 9. Februar 1943. gez. Adolf Hitler

230

16.2.1943

BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens.*

*IfZ, MA-568/30559 f.; BA/MA RW 19/687, Bl. 125; BA/MA RW 19/2292; Allgemeine Heeresmitteilungen 10. Jahrgang 1943, 7. Ausgabe vom 8.3.1943, S. 147 f., Nr. 209. An letzterem Fundort wird der Befehl zwar im vollen Wortlaut wiedergegeben, es fehlt jedoch sowohl das Aktenzeichen als auch die Wiedergabe der Zeichnung durch Keitel. Die dort vorgenommene Datierung auf den 23.2.1943 bezieht sich offenkundig nicht auf die Zeichnung des Befehls, sondern auf dessen Weitergabe.

Ziviler Einschlag: Der Befehl regelt u.a. die Zusammenarbeit mit der Industrie, anderen Reichsbehörden sowie mit verbündeten und befreundeten Staaten.

Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet vom Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens, Generalmajor Kühn.

Siehe auch unter dem 16.1.1942, 29.6.1942, 23.10.1942, 16.1.1943, 3.3.1943, 12.11.1943, 15.9.1944, 18.12.1944 und 4.4.1945

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht — Führerhauptquartier, den 16.II.1943

Nr. 670/43 geh. WZ (I) – WFSt/Org — Geheim!

An

Verteiler

Bezug: Chef OKW 46 a/t WFSt/Org IV v. 10.9.1942
3468/42

Betr.: Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens.

1. Der General der Motorisierung[1] im Oberkommando der Wehrmacht erhält mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung

„Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens"
(Chef W Kw)

2. Der Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens untersteht dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[2] unmittelbar. Er hat in dieser Eigenschaft die Dienststellung wie ein Amtschef.

Er ist verantwortlich für einheitliche Ausrichtung, Zielsetzung, Zusammenfassung und Vertretung aller Kraftfahrzeug-Angelegenheiten der Wehrmacht (ausgenommen Panzer).

Er hat nach den Weisungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Anordnungen zu geben.

Ihm obliegt insbesondere:

a) die zentrale Verteilung der Kraftfahrzeuge an die Wehrmachtteile und an die verbündeten und befreundeten Staaten,

b) der Verkehr mit sämtlichen Reichsbehörden und Dienststellen auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens.

c) Er ist auf enge Zusammenarbeit mit dem Generalinspektor des Führers für das Kraftfahrwesen[3] und dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition[4] (Amtsgruppe Motorisierung, Hauptausschuß Kraftfahrzeuge) angewiesen.

3. Zur Durchführung seiner Aufgaben als Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens erhält er eine aus den Wehrmachtteilen gemischte Besetzung seines Stabes; Stärkenachweisung ist mir zur Genehmigung vorzulegen.

4. Für den Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens und die in seinem Stab für die Aufgaben der Gesamtwehrmacht eingesetzten Offiziere und Beamte ist der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter.

5. Der Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens ist zugleich General der Motorisierung im Oberkommando des Heeres, dessen Aufgabenbereich und Unterstellungsverhältnis von vorstehender Regelung unberührt bleiben.

6. Entsprechend dem Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan[5] vom 28.8.1942 ist der Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens zugleich Bevollmächtigter für das Kraftfahrwesen im Vierjahresplan.

7. Anordnungen des Chefs des Wehrmachtkraftfahrwesens sind zu erlassen unter

„Oberkommando der Wehrmacht
Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens".

8. Entgegenstehende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Im Auftrage
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Generalleutnant Friedrich Kühn
2 Wilhelm Keitel
3 Jakob Werlin
4 Albert Speer
5 Hermann Göring

231

28.2.1943
BdF, *betrifft: Dienstanweisung für den Generalinspekteur der Panzertruppen.*
Allgemeine Heeresmitteilungen 10. Jahrgang 1943, 9. Ausgabe vom 7.4.1943, S. 206, Nr. 295
Ziviler Einschlag: Zusammenarbeit mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition.
Siehe auch unter dem 22.1.1943

1. Der Generalinspekteur der Panzertruppen[1] ist mir verantwortlich für eine der kriegsentscheidenden Bedeutung entsprechende Weiterentwicklung der Panzertruppen.

Der Generalinspekteur der Panzertruppen untersteht mir unmittelbar. Er hat die Dienststellung eines Oberbefehlshabers einer Armee und ist oberster Waffenvorgesetzter der Panzertruppen*).

2. Dem Generalinspekteur der Panzertruppen obliegt Organisation und Ausbildung der Panzertruppen und der großen Schnellen Verbände des Heeres im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabes des Heeres[2].

Er hat außerdem das Recht, in meinem Auftrage der Luftwaffe und Waffen-SS auf dem Gebiete der Organisation und Ausbildung der Panzertruppen Weisungen zu geben.

Grundsätzliche Entscheidungen behalte ich mir vor.

Seine Forderungen für die technische Weiterentwicklung seiner Waffen und für die fabrikatorischen Planungen trägt er mir in enger Verbindung mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition[3] zur Entscheidung vor.

3. In seiner Eigenschaft als Waffenvorgesetzter ist er auch Befehlshaber der Ersatztruppen seiner Waffe. Es ist seine Aufgabe, für das Feldheer laufend voll brauchbaren Ersatz an Personal und Panzerfahrzeugen sicherzustellen, gleichgültig, ob es sich um Einzelfahrzeuge, Auffrischung oder Neuaufstellung von Verbänden handelt.

Die Verteilung der Panzer und gepanzerten Fahrzeuge auf Feld- und Ersatzheer ist seine Aufgabe nach meinen Weisungen.

4. Der Generalinspekteur der Panzertruppen stellt die planmäßige und zeitgerechte Durchführung der befohlenen Neuaufstellungen und Auffrischungen von Panzertruppen und Schnellen Verbänden sicher. Er sorgt hierzu im Einvernehmen mit Gen St d H für eine zweckmäßige Verwendung panzerloser Besatzungen des Feldheeres.

5. Der Generalinspekteur der Panzertruppen hat die Kriegserfahrungen für Kampfführung, Bewaffnung, Ausbildung und Organisation der Panzertruppen auszuwerten.

Hierzu hat er das Recht, alle Panzertruppenteile der Wehrmacht und der Waffen-SS im Feldheer aufzusuchen und zu besichtigen.

Dem Generalinspekteur der Panzertruppen berichten die Panzertruppen des Feldheeres über Erfahrungen aller Art unmittelbar. Seine Wahrnehmungen und Erfahrungen bringt er allen zuständigen Dienststellen einschließlich Reichsminister für Bewaffnung und Munition zur Kenntnis.

Der Generalinspekteur der Panzertruppen leitet die Bearbeitung aller Vorschriften für die Panzertruppen. Dabei ist vor Herausgabe von Vorschriften, die die Führung von Verbänden und das Zusammenwirken mit anderen Waffen betreffen, das Einverständnis des Chefs des Generalstabes des Heeres herbeizuführen.

6. Dem Generalinspekteur der Panzertruppen als Waffenvorgesetzten sind dauernd unterstellt:

a) Die Ersatz- und Ausbildungstruppenteile der Schnellen Truppen (außer Kavallerie- und Radfahr-Ersatz-Truppenteile), die unter besonderen Kommandobehörden zusammenzufassen sind.

b) Die Schulen für Schnelle Truppen (ohne Kavallerie und Radfahr-Lehreinrichtungen) des Feld- und Ersatzheeres mit den dazugehörigen Lehrtruppen.

7. Der Generalinspekteur der Panzertruppen ist ermächtigt, im Rahmen seiner Befugnisse bindende Weisungen an alle Dienststellen des Heeres zu erteilen. Alle Dienststellen sind gehalten, dem Generalinspekteur der Panzertruppen die von ihm benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Führerhauptquartier, den 28. Februar 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

*) Die Bezeichnung „Panzertruppen" in dieser Dienstanweisung umfaßt: Panzertruppen, Pz.-Grenadiere und Inf.mot., Pz.-Aufklärungs-Truppen, Pz.-Jäger-Truppen und schwere Sturmgeschütz-Einheiten.

1 Generaloberst Heinz Guderian
2 General der Infanterie Kurt Zeitzler
3 Albert Speer

232

3.3.1943
EdF, *betrifft: Bevollmächtigter für Kraftfahrzeug-Einsatz und -Erfassung.*
BA/MA RW 19/2292 mit Durchführungsbestimmungen Keitels vom 3.3.1943 in ebenda. Siehe auch KTB OKW 1943 III, Teilband 5, S. 184 und S. 222. Vgl. hierzu auch das Schreiben des Chefs OKW Nr. 900/44 g.K. WFSt/Org (I) vom 28.3.1944 in BA/MA RW 19/2421.
Beschreibung des Dokuments: Hektographierter Umdruck ohne Beglaubigungsvermerk als Beilage zu einem Rundschreiben des OKW Nr. 605/43 g. Kdos. WFSt/Org. (IV) vom 3.3.1943 an diverse Dienststellen der Wehrmacht.
Siehe auch unter dem 16.1.1942, 29.6.1942, 23.10.1942, 16.1.1943, 16.2.1943, 12.11.1943, 15.9.1944, 18.12.1944 und 4.4.1945

Der Führer

F.H.Qu., den 3. März 1943.
55. Ausf.
32. Ausf.

Geheime Kommandosache

Mein Erlaß vom 16.1.43, durch den ich den Generalleutnant K ü h n , Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens und Bevollmächtigter für das Deutsche Kraftfahrwesen, zu meinem

Bevollmächtigten für die Kraftfahrzeugerfassung

in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine ernannt habe, wird mit sofortiger Wirkung auch auf das gesamte Heimatkriegsgebiet und die besetzten Westgebiete ausgedehnt.
Insbesondere ermächtige ich ihn, bei Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei, Wirtschaft, Behörden und Organisationen den Kraftfahrzeugeinsatz zu überprüfen und nicht voll ausgelastete Kraftfahrzeuge für Zwecke der Wehrmacht freizumachen. Nötigenfalls hat er durch Umorganisation des Einsatzes für ein weiteres Aufkommen von Kraftfahrzeugen Sorge zu tragen.
Im einzelnen bestimme ich:

I.

Zu erfassen sind alle osteinsatzfähigen Lastkraftwagen deutscher Fertigung und geländegängigen Kraftfahrzeuge aller Art mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Schleppern. Ersatz durch heimatverwendungsfähige Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge ausländischer Fertigung ist weitgehend anzustreben.

II.

Ausgenommen von der Abgabe bleiben:
a) Kraftfahrzeuge von Dienststellen und Einheiten der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei, die zur Ostwehrmacht gehören, ferner die zum Einsatz im Osten oder Afrika vorgesehen sind oder als operative Eingreifreserve für den Westen dienen;
b) Kraftfahrzeuge von Dienststellen und Einheiten, denen auf Grund ihrer besonderen Aufgaben eine entsprechende Kraftfahrzeugausstattung erhalten bleiben muß;
c) Kraftfahrzeuge der verbündeten Truppen und des Diplomatischen Korps;
d) zunächst noch Generator-Kraftfahrzeuge.

III.

Mein Bevollmächtigter für die Kraftfahrzeugerfassung erläßt die notwendigen Befehle, überprüft die Durchführung und entscheidet in Zweifelsfällen endgültig.
Die erforderlichen weiteren Anordnungen treffen auf dieser Grundlage:
a) Die Oberkommandos der Wehrmachtteile und die Ämter und Abteilungen des Oberkommandos der Wehrmacht für die Dienststellen und Einheiten ihres Bereiches im Heimatkriegsgebiet.
b) Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei[1] für die Dienststellen und Einheiten der Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Westgebieten.
c) Reichsminister Speer für seine Dienststellen und Organisationen im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Westgebieten.
d) Der Reichsfinanzminister[2] für den Zollgrenzschutz im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Westgebieten.
e) Der Reichsarbeitsführer[3] für den Reichsarbeitsdienst im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Westgebieten.
f) Der Reichsverkehrsminister[4] für den zivilen Bereich im Heimatkriegsgebiet (ausschließlich Protektorat und Generalgouvernement).
g) Der Generalgouverneur[5] und der Reichsprotektor[6] für den zivilen Bereich in ihren Gebieten.
h) Der Ob. West[7] für alle Dienststellen und Einheiten der Wehrmacht und für den zivilen Bereich in den besetzten Westgebieten mit Ausnahme der Niederlande.
i) Der Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden[8] für alle Dienststellen und Einheiten der Wehrmacht in den Niederlanden.
k) Der Reichskommissar in den Niederlanden[9] für den zivilen Bereich in den Niederlanden.

IV.

Ich genehmige die vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[10] erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Adolf Hitler

1 Heinrich Himmler
2 Lutz Graf Schwerin von Krosigk
3 Konstantin Hierl
4 Julius Dorpmüller
5 Hans Frank
6 Konstantin Freiherr von Neurath
7 Generalfeldmarschall Gerd von Rundstedt
8 General der Flieger Friedrich Christiansen
9 Dr. Arthur Seyß-Inquart
10 Wilhelm Keitel

233

3.3.1943
Verfügung (*gez. Hitler*) V 3/43, *betrifft: Auflösung des NS- Reichskriegerbundes.*
VAB Bd. IV, S. 361; BA R 43 II/604 a, Bl. 182 v.; *BA NS 6/822, Bl. 38 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A, Folge 15/43 vom 5.3.1943, S. 39

Der Führer

Verfügung V 3/43

Ich verfüge:

1.) Im Zuge der kriegsnotwendigen Organisations-Vereinfachungen ist die überörtliche Organisation des NS.-Reichskriegerbundes – Reichskriegerführung – Gau- und Kreiskriegerführung – nebst den angeschlossenen Einrichtungen aufzulösen.
2.) Die Traditionsvereine (Regimentsvereine und dergleichen) und die örtlichen Kriegerkameradschaften bleiben bestehen. Sie werden zur Betreuung den Hoheitsträgern der NSDAP. unterstellt.
3.) Die vom NS.-Reichskriegerbund unterhaltenen Schulinternate sind sofort durch den Inspekteur der Heimschulen[1] in die Staatsverwaltung zu übernehmen.
4.) Das Vermögen des NS.-Reichskriegerbundes wird, soweit es nicht den örtlichen Kriegerkameradschaften, bezw. den Traditionsvereinen zu übertragen ist, in einer Stiftung zusammengefaßt. Sie führt den Namen „Kyffhäuser-Stiftung".
5.) Die NSDAP. wird den Wald, der das Kyffhäuser-Denkmal umschließt, in noch näher zu bestimmendem Umfange kaufen und der Kyffhäuser-Stiftung als Geschenk übereignen.
6.) Alle Ausführungsbestimmungen erläßt der Leiter der Partei-Kanzlei[2].

Führerhauptquartier, den 3. März 1943. gez. Adolf Hitler

1 SS-Obergruppenführer August Heißmeyer
2 Martin Bormann

4.3.1943
G über die versicherungsrechtliche Stellung der im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei Beschäftigten.
RGBL. 1943 I S. 131–133
Siehe auch unter dem 15.1.1941 und 9.3.1942

234

4.3.1943
Zweiter EdF zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.
VAB Bd. V, S. 13; *BA R 43 II/604 a, Bl. 173–173 v.; BA NS 6/340. Zur Interpretation vgl. Rebentisch, Führerstaat S. 360.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zum Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 11.3.1943 in BA R 43 II/604 a, Bl. 172.
Siehe auch unter dem 21.3.1942 und 30.9.1942

Zweiter Erlaß
des Führers zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz[1].
Vom 4. März 1943.

Um die Durchführung des Arbeitseinsatzes straffer zu gestalten, werden dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die zuständigen Abteilungen des Reichsarbeitsministeriums und die nachgeordneten Dienststellen auch in personeller Hinsicht unterstellt. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz nimmt für seinen Geschäftsbereich die dem Reichsarbeitsminister[2] zur Ausübung übertragenen Rechte zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der Beamten selbständig wahr. Soweit ich mir die Ausübung dieser Rechte vorbehalten habe, übermittelt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz die Vorschläge dem Beauftragten für den Vierjahresplan[3], der die erforderlichen Urkunden mitzeichnet.
Ferner übertrage ich dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die dem Reichsarbeitsminister nach § 18 der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 649) zustehende Befugnis, Bestimmungen über die Abgrenzung der Bezirke der Landesarbeitsämter und der Reichstreuhänder der Arbeit zu treffen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann hierbei die Landesarbeitsämter mit den Behörden der Reichstreuhänder der Arbeit vereinigen.

Führer-Hauptquartier, den 4. März 1943.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Fritz Sauckel
2 Franz Seldte
3 Hermann Göring

235

4.3.1943
BdF, *betrifft: Vollstreckung von Todesurteilen in der Wehrmacht.*
Abdruck bei: *Deutschland im Zweiten Weltkrieg Bd. 3, S. 96; Allgemeine Heeresmitteilungen 10. Jahrgang 1943, 10. Ausgabe vom 21.4.1943, S. 233, Nr. 342
Siehe auch unter dem 16.9.1939, 14.4.1940, 21.12.1940, 6.1.1942, 26.1.1942, 2.4.1942, 21.6.1943, 25.6.1943, 20.9.1944 und 9.3.1945

Der Führer
und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

14 n 16 Beih. 1 WR (I 3/4)
1104/42 g.

Führerhauptquartier, den 4.3.1943.

Ich ermächtige den zur Bestätigung eines kriegsgerichtlichen Todesurteils berufenen Befehlshaber darüber zu entscheiden, ob die Strafe durch Erschießen, Enthaupten oder Erhängen vollzogen werden soll.

Adolf Hitler

236

8.3.1943
EdF oder BdF und OBdW, *betrifft: Zusammengefaßte einheitliche Beschaffung für die drei Wehrmachtteile.*
BA R 3/1988, Bl. 55 f. Vgl. auch Janssen, Das Ministerium Speer, Anm. 72 auf S. 351 (unter nicht ganz korrekter Nennung des Titels bzw. Betreffes); vgl. auch Aufstellung aus dem Speer-Ministerium betr. Führererlasse in IfZ, MA-659, 611391 und die Hinweise bei Boelcke, Rüstung S. 236 (von Hitler am 6.3.1943 unterzeichnet) und Eichholtz, Daten S. 128 (dort korrekt als Führer-Erlaß über zusammengefaßte, einheitliche Beschaffung der drei Wehrmachtteile bezeichnet).
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift, überliefert in den Akten des Reichsministeriums für Bewaffnung und Munition.

Der Führer
und
Oberste Befehlshaber der
Wehrmacht

FHQu., d. 8. März 43

Zusammengefaßte einheitliche Beschaffung
für die drei Wehrmachtteile.

Im Zuge der Vereinfachung ist die bereits in gewissem Umfang durchgeführte gemeinsame Beschaffung gleichen und gleichgearteten Geräts verschiedener Wehrmachtteile und der Waffen-SS bis zur letzten Konsequenz durchzuführen.
Hierzu ordne ich an:

I.

Die Beschaffung gleicher und gleichgearteter Geräte (Waffen, Munition, Nachrichtenmittel, Optik u.dgl.) hat jeweils nur durch e i n e n Wehrmachtteil zu erfolgen.

II.

Die bis dahin bei den anderen Wehrmachtteilen dafür vorhandenen Beschaffungs-Stellen sind aufzulösen. Das von dem beauftragten Wehrmachtteil etwa benötigte Personal geht für die Kriegsdauer auf diesen über unter Beibehalt der Zugehörigkeit zum bisherigen Wehrmachtteil.

III.

Die beschaffenden Stellen des beauftragten Wehrmachtteils sind für die Geräte, die sie für den anderen Wehrmachtteil beschaffen, diesem hinsichtlich der Durchführung der Beschaffung unmittelbar (ohne Zwischenschaltung der vorgesetzten Dienststellen) verantwortlich.

IV.

Die Abnahme ist nach denselben Grundsätzen zu vereinheitlichen und zusammenzufassen. Die Verantwortung übernimmt hier ebenfalls derjenige Wehrmachtteil, der mit der Beschaffung beauftragt ist. Er führt die Abnahme nach den Weisungen des anderen Wehrmachtteils durch.

V.

Soweit verschiedenartige Fertigungen in dem gleichen Werk liegen, hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition[1] dafür zu sorgen, daß in dem Werk nur e i n e Abnahmestelle für alle drei Wehrmachtteile besteht.

VI.

Die Beschaffungs-Stellen, die die gemeinsame Beschaffung durchführen, erhalten die zusammenfassende Bezeichnung

„Allgemeines Beschaffungsamt ... (z.B. Munition)
Federführender
Wehrmachtteil z.B. (Heereswaffenamt)".

Sie sind fachlich dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition unterstellt. Im übrigen bleibt das alte Unterstellungsverhältnis.

VII.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition erläßt die dazu notwendigen Anweisungen jeweils im Benehmen mit dem OKW und den beschaffenden Wehrmachtteilen bezw. der Waffen-SS. Er ist für die konsequente Durchführung dieses Befehls verantwortlich.

gez. Adolf Hitler

1 Albert Speer

237

10.3.1943
BdF, *betrifft: Befriedung des von Kommunisten befreiten Gebietes Kroatiens.*
ADAP E V Nr. 194, S. 385 f.
Siehe auch unter dem 16.9.1941, 24.8.1943, 7.9.1943 und 29.10.1943

Geheime Reichssache FHQu., den 10. März 1943

OKW/WFSt/Qu. (Verw)/Nr. 001264/43 g.K.

Zur endgültigen Befriedung der von den Kommunisten befreiten Gebiete Kroatiens befehle ich:
1.) Die von der Operation „Weiß" berührten und im Zusammenhang hiermit außerdem zum

Operationsgebiet erklärten Gebietsteile des kroatischen Staates bleiben bis auf weiteres deutsches Operationsgebiet.

2.) Der Reichsführer-SS[1] setzt in den von der Truppe durchkämpften Gebieten Polizei unter seinem Beauftragten gem. Ziff. 4) ein mit der Aufgabe, das befreite Gebiet endgültig zu sichern und zu befrieden. Landeseigene Kräfte können hierzu herangezogen werden.

3.) Die Abgrenzung der Räume, in denen innerhalb des Operationsgebietes die Dienststellen des Reichsführers-SS eingesetzt werden, bestimmt der Befehlshaber der deutschen Truppen in Kroatien[2] mit der Maßgabe, daß die Truppe in der Masse so schnell wie möglich für andere Aufgaben freigemacht wird.

4.) Der „Beauftragte des Reichsführers-SS beim Befehlshaber der deutschen Truppen in Kroatien"[3] erhält seine Weisungen für die Aufgaben gem. Ziffer 2.) nur durch den Reichsführer-SS.

Falls die Entwicklung der Lage einen erneuten Kampfeinsatz der Truppe in diesen Gebieten erfordern sollte, sind sämtliche dort eingesetzten polizeilichen Dienststellen für den einheitlichen Einsatz aller Kräfte an die Befehle des deutschen Truppenbefehlshabers gebunden.

gez. Adolf Hitler

1 Heinrich Himmler
2 General der Infanterie Rudolf Lüters
3 SS-Brigadeführer Konstantin Kammerhofer

12.3.1943
EdF über den Heldengedenktag 1943.
RGBL. 1943 I S. 137

238

12.3.1943
BdF, *betrifft: Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus dem Protektorat Böhmen und Mähren.*
Marine-Verordnungsblatt 1943, S. 241, Nr. 165; *Allgemeine Heeresmitteilungen 10. Jahrgang 1943, 9. Ausgabe vom 7.4.1943, S. 205, Nr. 294 nebst Durchführungsbestimmungen ebenda.
Siehe auch unter dem 30.6.1942 und 7.9.1944

Der Führer

Führerhauptquartier,
den 12. März 1943

Die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, die den Weltkrieg auf deutscher oder österreichischer Seite mitgemacht haben, ist durchzuführen.
Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1].

Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel

239

29.3.1943
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Vorbereitung des eventuellen Einsatzes deutscher Truppen in Bulgarien.*
BA/MA RH 2/934 b, Bl. 84–86
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet vom stellvertretenden Chef des WFSt, Generalleutnant Warlimont.

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
OKW/WFSt/Op. Nr. 66 509/43 g.K. Chefsache

F.H. Qu., den 29.3.43

14 Ausfertigungen
. Ausfertigung

Chefsache !
Nur durch Offizier !

Für den Fall, daß die Angelsachsen mit Duldung oder Unterstützung der Türkei die türkische Neutralität brechen, kann ein Einsatz deutscher Truppen in Bulgarien erforderlich werden.
Die unzureichenden Verkehrsverhältnisse auf dem Balkan machen es erforderlich, die Vorbereitungen von langer Hand zu treffen.
Hierzu gelten folgende Richtlinien:

1.) Das Ausmaß des Einsatzes deutscher Kräfte wird von der Gesamtlage abhängig zu machen sein.
Als Grundlage für die Vorarbeiten sind zu anzunehmen:
a) Heer: (Masse voraussichtlich aus dem Bereich Ob. West[1])
1 Gen. Kdo. Pz. Korps[2] mit Korpstruppen
3 schnelle Verbände
12–15 schwere Artl.-Abteilungen (mot)
2 Pi. Btl.[3] (mot).
Zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls noch 1–2 Jg.- oder Geb. Divisionen[4] aus dem Bereich Ob. Südost[5].
b) Luftwaffe:
Nach Anordnung des Ob. d. L.[6], der die Absichten, soweit erforderlich nach Fühlungnahme mit dem Bulgarischen Oberkommando, verlegt und den Wehrmacht-Transportchef[7] unterrichtet.

2.) Wehrmacht-Transportchef stellt die notwendigen Erhebungen an, um gegebenenfalls einen schnellen Ablauf der Transportbewegungen in die vom Bulgarischen Oberkommando vorgesehenen Aufmarschräume sicherzustellen.

3.) Zur Einschränkung der Transportbewegungen ist die Versorgung für die deutschen Verbände von Heer und Luftwaffe für eine Anlaufzeit von 3–4 Wochen im Bereich des Mil.Bfh. Serbien[8] niederzulegen.
Einlagerungen in Rumänien, Bulgarien oder Griechenland für diesen Zweck müssen unterbleiben.
Der erforderliche Betriebsstoff wird erst im Bedarfsfall in Rumänien bereitzustellen sein.
Für die bulgarische Operationsarmee ist im Zuge der Waffenlieferungen eine ausreichende Bevorratung nach den von dem Bulgarischen Oberkommando angemeldeten Wünschen vorzusehen.

4.) Die Vorbereitungen sind nur in diesem Rahmen zulässig und bis zum 1.6.1943 abzuschliessen. Sie müssen auf einen engen Kreis namentlich bestimmter Offiziere beschränkt bleiben. Fühlungnahme mit den bulgarischen Dienststellen ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken und nur über den deutschen Militär-[9] bezw. Luftfahrt-Attaché[10] aufzunehmen. Dienstreisen zu diesem Zweck sind nur mit Genehmigung des Chefs OKW[11] zulässig. Schreiben an bulgarische Dienststellen in diesen Fragen sind verboten.

I.A.
gez. K e i t e l
Generalfeldmarschall

1 Generalfeldmarschall Gerd von Rundstedt
2 Generalkommando eines Panzerkorps
3 Pionier-Bataillone
4 Jäger- oder Gebirgs-Divisionen
5 Generaloberst Alexander Löhr
6 Hermann Göring
7 Generalleutnant Rudolf Gercke
8 General der Artillerie Paul Bader
9 Oberst i.G. Heinrich Gäde
10 Generalmajor Carl-August von Schoenebeck
11 Wilhelm Keitel

30.3.1943
G zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts.
RGBL. 1943 I S. 189–197
Siehe auch unter dem 29.1.1940

30.3.1943
G über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1943.
RGBL. 1943 II S. 117 f.

240

7.4.1943
Verfügung (?) Hitlers, *betrifft: Führernachwuchs aus der HJ-Führerschaft.*
VAB Bd. IV, S. 106
Siehe auch unter dem 17.4.1943 und 20.2.1944

1. Die Führer der Hitler-Jugend werden nach Bewährung in der Jugendführung ihrer Eignung und Neigung entsprechend in den hauptamtlichen Dienst der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände übernommen.
2. Der endgültigen Übernahme geht eine Kommandierung in verschiedenen Parteidienststellen zur Einarbeitung und weiteren Ausbildung voraus.
3. Ihre Einstufung entspricht ihrer bisherigen Dienststellung in der Hitler-Jugend.

gez. Adolf Hitler

241

10.4.1943
BdF, *betrifft: Entscheidung über Anträge auf Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht.*
*Absolon, Wehrmachtstrafrecht Nr. 61 auf S. 121; Allgemeine Heeresmitteilungen 10. Jahrgang 1943, 10. Ausgabe vom 21.4.1943, S. 233, Nr. 341

Der Führer Führerhauptquartier, den 10.4.1943

Ich übertrage für die Dauer des Krieges die Entscheidung über Anträge auf Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 26.6.1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829) – soweit es sich um Offiziere des Heeres handelt – meinem Chef des Heeres-Personalamtes[1].

Adolf Hitler

1 Generalleutnant Rudolf Schmundt

242

12.4.1943
Verfügung (?) Hitlers, *betrifft: Einsetzung Bormanns als „Sekretär des Führers".*
BA R 43 II/1213 a (= *AdP 101 20695). Vgl. ferner das Rundschreiben Lammers' vom 8.5.1943 in BA R 43 II/604 a, Bl. 189 f. (= AdP 101 07685 f.), das Schreiben Bormanns an Lammers vom 1.5.1943 in BA R 43 II/1213 a, Bl. 81 (= AdP 101 20693 f.) und Bormanns an Himmler vom 1.5.1943 in BA NS 19/1205 (= AdP 102 00674–00678); vgl. ferner die Vorgänge in BA NS 6/159.
Beschreibung des Dokuments: Zeitgenössische Fotokopie eines von Hitler unterschriebenen Originals als Anlage zu dem erwähnten Schreiben Bormanns an Lammers vom 1.5.1943.
Siehe auch unter dem 12.5.1941 und 29.5.1941

Der Führer

Reichsleiter M. Bormann führt als mein persönlicher Sachbearbeiter die Bezeichnung

„Sekretär des Führers".

Führerhauptquartier, den 12.4.1943 gez. Adolf Hitler

243

17.4.1943
Verfügung (*gez. Hitler*) V 5/43, *betrifft: Abberufung von durch den Führer ernannten Politischen Leitern.*
VAB Bd. IV, S. 98 f. und ebenda, S. 190 f.; BA NS 6/78, Bl. 29 f.; BA NS 6/341, Bl. 118 f.; BA NS 30/154 (= AdP 145 00088 f.); *BA NS 6/822, Bl. 101 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A vom 23.8.1943 ohne Seitenzählung.
Siehe auch unter dem 7.4.1943 und 20.2.1944

Der Führer

Verfügung V 5/43

Ich verfüge:

1.) Das Führerkorps der Partei muß eine auf dem Fundament der Treue aufgebaute, verschworene Gemeinschaft sein. Untadeligkeit, Haltung und Leistung jedes Einzelnen bestimmen ihren Wert. Jeder, der getreu diesen Grundsätzen der Bewegung dient, steht unter ihrem Schutz; wer dagegen verstößt, hat keinen Platz in der Führerschaft der Bewegung.

2.) Ergibt sich die Notwendigkeit, gegen einen von mir ernannten Politischen Leiter
ein Parteigerichtsverfahren durchzuführen,
eine einstweilige Verfügung zu erlassen,
ihn mit dem Ziel der späteren Amtsenthebung zu beurlauben,
ihn außerhalb der Partei einer anderen Verwendung zuzuführen,
so ist hierzu unter Darlegung der Gründe vorher dem Leiter meiner Partei-Kanzlei[1] zu berichten, der in meinem Auftrage entscheidet oder bei besonders gelagerten Fällen meine Entscheidung herbeiführt.
Soweit die personelle Bearbeitung beim Reichsorganisationsleiter[2] – Hauptpersonalamt – liegt, sind entsprechende Berichte und Anträge diesem einzureichen, der dann die Entscheidung des Leiters meiner Partei-Kanzlei einzuholen hat.

3.) Vor allen Neu- und Umbesetzungen in der Leitung von Gauhauptämtern und Gauämtern muß das Einvernehmen mit den Leitern der Reichsleitungsdienststellen hergestellt werden.

4.) Diese Verfügung gilt sinngemäß für die von den Gauleitern ernannten Politischen Leiter. Die nach Artikel 2.) erforderliche Zustimmung erteilen in diesen Fällen die Gauleiter.

5.) Dieser Verfügung entgegenstehende Bestimmungen hebe ich hiermit auf.

Führerhauptquartier, den 17. April 1943. gez. Adolf Hitler

1 Martin Bormann
2 Dr. Robert Ley

25.4.1943
VO (*gez. Hitler und Keitel*) über die Stiftung des Demjanskschildes.
RGBL. 1943 I S. 369

244

1.5.1943
EdF und OBdW(?) bzw. Auftrag an die OT, *betrifft: Bau einer zweispurigen Straßenbrücke und einspurigen Eisenbahnbrücke über die Landenge von Kertsch.*
BA R 3/1988, Bl. 57. Erwähnt in Aufstellung aus dem Speer-Ministerium betr. Führererlasse in IfZ, MA-659, 611391. Zur Vorgeschichte vgl. den Hinweis bei Boelcke, Rüstung S. 246.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterschriebenes Original.
Siehe auch unter dem 19.5.1943, 2.9.1943, 1.11.1943, 25.1.1944, 23.7.1944, 2.8.1944 und 13.10.1944

Der Führer
und
Oberste Befehlshaber der
Wehrmacht

Geheime Reichssache

1. Mai 1943

Die Organisation Todt ist von mir beauftragt, in kürzester Frist eine zweispurige Straßenbrücke und einspurige Eisenbahnbrücke über die Landenge von Kertsch zu errichten.
Die hierzu notwendige Unterstützung ist von allen Dienststellen der Wehrmacht und des Reiches zu gewähren.
Die zum Bau notwendigen Transportmittel sind durch das Heer zu stellen.

gez. Adolf Hitler

245

4.5.1943
BdF (?), *betrifft: Verleihung des Namens "Hoch- und Deutschmeister" an die 44. Infanterie-Division.*
*Deutschland im Kampf. Mai-Lieferung 1943, vor S. 112; Deutschland im Kampf. Juni-Lieferung 1943, S. 60. Vgl. auch die wehrmachtsinterne Bekanntmachung in Allgemeine Heeresmitteilungen 10. Jahrgang 1943, 14. Ausgabe vom 21.6.1943, S. 320, Nr. 489.
Beschreibung des Dokuments: Zeitgenössisch veröffentlichte Fotographie oder Fotokopie eines von Hitler unterschriebenen Originals.

Der Führer

Hauptquartier, den 4. Mai 1943

Ich verleihe in Würdigung des heldenhaften Einsatzes der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften im großdeutschen Freiheitskampf der 44. Infanterie-Division den Namen

„Reichsgrenadier-Division Hoch- und Deutschmeister".

Ich verbinde damit die Gewißheit, daß die Angehörigen der wiederaufgestellten Division ihrer bei Stalingrad gebliebenen Kameraden würdig bleiben werden, um nun erst recht mitzuhelfen, den Kampf um Großdeutschlands Freiheit und Zukunft zum siegreichen Ende zu führen.

gez. Adolf Hitler

10.5.1943
EdF über die Regierungsgesetzgebung.
RGBL. 1943 I S. 295
Zur Vorgeschichte vgl. die Akten in BA R 43 II/288, Bl. 60–68 (= AdP 101 02836–02840) sowie in BA R 43 II/493 a, Bl. 65–67 (= AdP 101 05770–05772) sowie die ausführliche Schilderung bei Hubert, Uniformierter Reichstag S. 205 f.
Siehe auch unter dem 25.1.1943

10.5.1943
EdF über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Reichswohnungskommissars.
RGBL. 1943 I S. 297
Siehe auch unter dem 21.2.1940, 15.9.1940, 15.11.1940, 20.12.1940, 4.2.1941, 23.10.1942 und 9.9.1943

246

10.5.1943
AdF über die Nachprüfung des Kriegseinsatzes in den besetzten norwegischen, niederländischen, belgischen und französischen Gebieten sowie in Dänemark und Italien.
BA R 43 II/681, Bl. 248–250 (= *AdP 101 11694–101 11696). Vgl. zur Vorgeschichte ebenda, Bl. 204–247 (= AdP 101 11685–11693/1) sowie das Fernschreiben Bormanns an Lammers vom 13.3.1943 in BA R 43 II/651 b, Bl. 120 (= AdP 101 09225). Vgl. ferner das Rundschreiben Nr. 86/43 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 3.6.1943 in BA NS 6/341, Bl. 93. Vgl. auch die ausführlichen Erläuterungen bei Bernhard R. Kroener: „General Heldenklau". Die „Unruh-Kommission" im Strudel polykratischer Desorganisation (1942–1944). In: Ernst Willi Hansen/Gerhard Schreiber/Bernd Wegner (Hrsg.): Politischer Wandel, organisierte Gewalt und nationale Sicherheit. Beiträge zur neueren Geschichte Deutschlands und Frankreichs. Festschrift für Klaus-Jürgen Müller (= Beiträge zur Militärgeschichte 50; München 1995), S. 269–285.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 4.5.1942, 11.7.1942, 10.10.1942, 22.11.1943, 27.11.1943, 2.8.1944, 10.12.1944 und 20.1.1945

Anordnung des Führers
über die Nachprüfung des Kriegseinsatzes
in den besetzten norwegischen, niederländischen, belgischen und
französischen Gebieten sowie in Dänemark und Italien.
Vom 10. Mai 1943.

I.

General von Unruh hat als mein Sonderbeauftragter zu prüfen, ob in den besetzten norwegischen, niederländischen, belgischen und französischen Gebieten sowie in Dänemark und Italien alle Deutschen im Hinblick auf die Erfordernisse des Krieges zweckmäßig verwendet und voll ausgenutzt sind.

II.

Der Sonderbeauftragte kann verlagen, daß nicht voll ausgenutzte oder unzweckmäßig verwandte Kräfte zur Verfügung gestellt werden. Er kann ferner von den zuständigen obersten Stellen verlangen, daß deutsche Dienststellen, Einrichtungen und Organisationen, sofern sie nach seinem Ermessen als nicht kriegswichtig anzusehen sind, stillgelegt oder zum Zwecke der Einsparung von Kräften neu geordnet werden.

III.

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen kann von bestehenden Vorschriften abgewichen werden.

IV.

Sind von dem Sonderbeauftragten verlangte Maßnahmen allgemeiner oder organisatorischer Art von erheblicher politischer oder sonst von weittragender Bedeutung, so kann die zuständige Oberste Reichsbehörde, falls sie diesen Maßnahmen nicht zustimmen will, meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[1] anrufen. In den besetzten norwegischen und niederländischen Gebieten steht dieses Recht auch dem Reichskommissar[2] zu.

Unter den entsprechenden Voraussetzungen kann meine Entscheidung, soweit der Bereich der Wehrmacht betroffen wird, durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[3] und die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, soweit der Bereich der Partei betroffen wird, durch den Leiter der Partei-Kanzlei[4] herbeigeführt werden.
Im Bereich der Wirtschaft entscheidet beim Vorliegen der vorbezeichneten Voraussetzungen auf Ansuchen der zuständigen Obersten Reichsbehörde der Beauftragte für den Vierjahresplan[5]. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

V.

Alle deutschen Dienststellen, Einrichtungen und Organisationen sind verpflichtet, jede erforderliche Auskunft zu erteilen und Unterstützung zu gewähren.

Führer-Hauptquartier, den 10. Mai 1943.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
gez. M. Bormann

1 Hans Heinrich Lammers
2 Für die Niederlande: Dr. Arthur Seyß-Inquart.
Für Norwegen: Josef Terboven
3 Wilhelm Keitel
4 Martin Bormann
5 Hermann Göring

247

10.5.1943
AdF, betrifft: *Vorbildliche Haltung der Angehörigen an hervorragender Stelle stehender Persönlichkeiten bei dem umfassenden Kriegseinsatz.*
*Ursula von Gersdorff, Frauen im Kriegsdienst 1914–1945, S. 395, Dokument Nr. 188; PA/AA, Abt. Kult. Geschäftsgang 2. Akten betreffend Führererlasse Bd. 1; BA R 43 II/604 a, Bl. 192 v. nebst Rundschreiben Lammers' vom 16.5.1943 in ebenda, Bl. 192; BA R 43 II/655 a, Bl. 73; BA R 43 II/1561, Bl. 45 (= AdP 101 29042); BA NS 6/341, Bl. 83. Zur Vorgeschichte vgl. BA R 43 II/1561, Bl. 2–42 (= AdP 101 29010–29041).
Siehe auch unter dem 21.3.1942

Der Führer — Führer-Hauptquartier, 10.5.1943

Das deutsche Volk hat durch seine Haltung gegenüber dem Appell auf umfassenden Einsatz zum Zwecke der Reichsverteidigung gezeigt, daß es das Gebot der Stunde versteht und gewillt ist, das Äußerste zur Erringung des Sieges zu tun. Das deutsche Volk weiß, daß die an

hervorragender Stelle stehenden Persönlichkeiten in Staat, Partei und Wehrmacht ihr Letztes zur Erreichung des gemeinsamen Zieles einsetzen. Es versteht sich von selbst, daß auch die Familienangehörigen dieser Persönlichkeiten in vorbildlicher Haltung ihre Pflicht gegenüber dem Vaterlande tun. Ich bin davon überzeugt, daß ich mich auch hierin auf die von nationalsozialistischem Geist durchdrungene Führerschicht des deutschen Volkes verlassen kann.

gez. Adolf Hitler
gez. Dr. Lammers

19.5.1943
EdF über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt.
RGBL. 1943 I S. 315

248

19.5.1943
EdF über die Fernhaltung international gebundener Männer von maßgebenden Stellen in Staat, Partei und Wehrmacht.
BA NS 6/345, Bl. 116; BDC, Research Varia. Diverses, Führererlaß Fernhaltung (= *AdP 305 00102/1–2). Vgl. auch den Schriftverkehr in ebenda (= AdP 305 00097–00151) sowie in BA R 43 II/1561 a, Bl. 4 ff. (= AdP 101 29906 ff.); BA/MA RW 3/v. 13; BA NS 19 alt/289 (= AdP 107 00892 f.) sowie das Rundschreiben Bormanns vom 8.8.1943 in ebenda (= 107 00890 f.).
Vgl. auch die neuerliche Behandlung des Themas im Rundschreiben 388/44 g. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 10.11.1944 in BA NS 6/352, Bl. 37 sowie die dort als Anlagen beigefügten Abschriften diverser Schreiben Oberster Reichsbehörden in dieser Angelegenheit.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift, überliefert in den Akten der Reichskanzlei.

Erlaß des Führers über die Fernhaltung international gebundener Männer von maßgebenden Stellen in Staat, Partei und Wehrmacht. Vom 19. Mai 1943.

Der schicksalhafte Kampf unseres Volkes befindet sich in einer entscheidenden Phase. Sie duldet an verantwortlichen Stellen nur Männer, die durch keinerlei abirrende Bindungen von dem fanatisch zu erstrebenden Ziel, den Sieg des nationalsozialistischen Großdeutschen Reiches, abgelenkt werden.
Die Erfahrungen dieses Krieges haben mir eindeutig bewiesen, daß verwandtschaftliche Beziehungen deutscher Männer zu ausländischen Kreisen sehr leicht schädliche Folgen für das Gemeinwohl haben können. Insbesondere gilt das für die internationalen verwandtschaftlichen Verflechtungen regierender und ehemals regierender Fürstenhäuser.
Ich ordne daher an, daß in Staat, Partei und Wehrmacht Männer nicht in maßgebenden Stellen verwandt werden dürfen, ihnen auch der Aufstieg in maßgebende Stellen von vornherein verwehrt werden muß,

1. wenn sie mit Frauen aus den mit uns in Kriegszustand oder politischem Gegensatz befindlichen Ländern verheiratet sind, oder

2. wenn sie aus Kreisen stammen, die durch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu heute oder früher einflußreichen Gesellschafts- oder Wirtschaftskreisen des uns feindlich gesinnten Auslandes als international gebunden zu betrachten sind.

In Zweifelsfällen behalte ich mir die Entscheidung vor.
Bereits in Geltung befindliche weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.
Ausführungsbestimmungen erlassen der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[1], der Leiter der Partei-Kanzlei[2] und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[3] gemeinsam unter Beteiligung des Reichsministers des Auswärtigen[4].

Führer-Hauptquartier, den 19. Mai 1943

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
gez. M. Bormann

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Hans Heinrich Lammers
2 Martin Bormann
3 Wilhelm Keitel
4 Joachim von Ribbentrop

249

20.5.1943
EdF, *betrifft: Erstellung von Lazarett- und Krankenhäusern und deren Belegung.*
BA R 43 II/737 b, Bl. 124 a (= *AdP 101 13989); IfZ, MA-388/727082. Vgl. auch das Schreiben Brandts an Bormann vom 31.5.1943 in BA R 43 II/737 b, Bl. 124 (= AdP 101 13988). Vgl. ferner ebenda, Bl. 125–137 (= AdP 101 13990–13995/1).
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zu dem erwähnten Schreiben Brandts vom 31.5.1943.
Siehe auch unter dem 28.7.1942, 30.11.1942, 5.9.1943, 7.8.1944 und 25.8.1944

Der Führer

Führerhauptquartier, den 20. Mai 1943

Die Fürsorge für Verwundete und Kranke erfordert besondere Beachtung.
Der Forderung einer berechtigten Beanspruchung von Anlagen zu Lazarett- und Krankenhauszwecken gegenüber haben die Interessen anderer militärischer und ziviler Dienststellen zurückzutreten.
Die Vollmacht zur Entscheidung strittiger Fragen auf dem Gebiete der Lazarett- und Krankenhauserstellung oder Belegung übertrage ich meinem Generalkommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen[1].

gez. Adolf Hitler

1 Dr. Karl Brandt

250

30.5.1943
EdF und OBdW über eine Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur Beschlagnahme von Straßenbahnwagen und Oberleitungsomnibussen.
BA R 3/1988, Bl. 58 f. Erwähnt in Aufstellung aus dem Speer-Ministerium betr. Führererlasse in IfZ, MA-659, 611391. Vgl. ferner den Hinweis bei Boelcke, Rüstung S. 256.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 13.7.1944

Der Führer
und
Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

Erlaß
über eine Ermächtigung des Reichsverkehrsministers[1] zur Beschlagnahme von Straßenbahnwagen und Oberleitungsomnibussen.

Für die durch Feindeinwirkung bei Straßenbahnunternehmungen des Reiches zerstörten und beschädigten Fahrzeuge und Anlagen kann ein ausreichender Ersatz aus der laufenden Produktion und aus Beständen des Reiches nicht gestellt werden. Zur Aufrechterhaltung des kriegsnotwendigen Verkehrs muß deshalb auf Bestände in den besetzten Gebieten, im Generalgouvernement und im Protektorat Böhmen und Mähren zurückgegriffen werden. Der Reichsverkehrsminister ist ermächtigt, in diesen Gebieten Straßenbahnwagen und Oberleitungsomnibusse mit den dazugehörigen Einrichtungen, Anlagen und Ersatzteilen zu beschlagnahmen.

Das Oberkommando der Wehrmacht,
der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[2],
der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren[3],
die Regierung des Generalgouvernements,
der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete[4],
der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete[5],
die Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß[6], in Lothringen[7], in Luxemburg[8], in Untersteiermark[9] und für die besetzten Gebiete in Kärnten und Krain[10]

haben den Forderungen des Reichsverkehrsministers zu entsprechen. Der Reichsverkehrsminister ist gehalten, bei der Bemessung seiner Forderungen den Verkehrsbedürfnissen des abgebenden Gebietes insoweit Rechnung zu tragen, wie es nach der Lage im Reich angezeigt ist.

Führerhauptquartier, den 30.5.1943 — gez. Adolf Hitler

1 Julius Dorpmüller
2 Alfred Rosenberg
3 Konstantin Freiherr von Neurath
4 Josef Terboven
5 Dr. Arthur Seyß-Inquart
6 Robert Wagner
7 Joseph Bürckel

8 Gustav Simon
9 Dr. Sigfried Uiberreither
10 Dr. Friedrich Rainer

251

30.5.1943
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Kriegsgefangenenwesen.*
BA-ZNS S 22. Vgl. auch die Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 531 f.
Beschreibung des Dokuments: Vom OKW hergestellte Drucksache.
Siehe auch unter dem 3.9.1940, 24.12.1941, 28.6.1943 und 25.9.1944

Der Führer
und
Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den 30. Mai 1943

Geheim!

Befehl über das Kriegsgefangenenwesen.

Das Kriegsgefangenenwesen hat mit der Dauer des Krieges und der zunehmenden Zahl der Kr.Gef. immer mehr Bedeutung für die Kriegswirtschaft und für die Bedürfnisse der Truppe gewonnen.
Der Einsatz der Kr.Gef. bei der Wehrmacht und im zivilen Bereich ist heute von höchster Bedeutung für die Deckung des Kräftebedarfs. Es kommt daher darauf an, die Arbeitskraft der Kr.Gef. zu erhalten und die Kr.Gef. an richtiger Stelle, zur rechten Zeit und nach ihrer Eignung zur Arbeit einzusetzen. Hinzukommt die zunehmende Verwendung von Kr.Gef. im Hilfsdienst der Truppe.
Die Behandlung der in deutschem Gewahrsam befindlichen feindlichen Kr.Gef. wirkt auf die in feindlicher Hand befindlichen deutschen Kr.Gef. zurück. Zum anderen ist sie, mit Ausnahme der Behandlung der sowjetischen Kr.Gef., an zwischenstaatliche Abkommen gebunden.
Um diese Gesichtspunkte einheitlich zur Geltung zu bringen, werden Behandlung und Einsatz aller Kr.Gef., auch der etwa den Wehrmachtteilen als eigene Kr.Gef. überlassenen, ausschließlich vom OKW – bezüglich des Einsatzes in engster Verbindung mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz[1] (GBA) – geordnet und geleitet.
Zur Sicherung der gleichmäßigen Anwendung dieser Richtlinien hat der Chef OKW[2] für sich und für seine Beauftragten, insbesondere für den Inspekteur des Kriegsgefangenenwesens[3], das Besichtigungsrecht bei sämtlichen in deutschem Gewahrsam befindlichen Kr.Gef.
Entgegenstehende Anordnungen des OKW und der Wehrmachtteile treten außer Kraft.

Im Auftrage
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Fritz Sauckel
2 Wilhelm Keitel
3 Generalmajor Hans von Graevenitz

252

31.5.1943
BdF, *betrifft: Marinerüstung und deren Übernahme durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition.*
KTB OKW 1944–45 IV, Teilband 8, S. 1577

Die Entwicklung des Seekrieges macht ein beschleunigtes Hochziehen des Baues der U-Boote und der leichten Seestreitkräfte zum Sicherungs- und Geleitdienst einschließlich des Geleitdienstes für Wehrmachtnachschub und wehrwirtschaftliche Transporte erforderlich.
Ich befehle daher:
Der U-Boot-Bau ist beschleunigt auf eine Zahl von mindestens 40 U-Booten monatlich hochzuziehen. Dem Anwachsen der U-Boot-Flotte entsprechend ist der Bau leichter Seestreitkräfte zum Sicherungs- und Geleitdienst, einschließlich des Geleitdienstes für Wehrmachtnachschub und wehrwirtschaftliche Transporte, in dem mir am 11. April d.J. vorgetragenen Umfange zu verstärken.[1] Die hierfür erforderlichen Neubau- und Reparaturmöglichkeiten sowie die Ausbildungs-, Versorgungs- und Stützpunktanlagen sind zeitgerecht beschleunigt zu schaffen. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition[2] sorgt für die Zurverfügungstellung der erforderlichen Fertigungs- und Reparaturkapazität und für die zeitgerechte Zuweisung der Rohstoffe, Arbeitskräfte usw. im Rahmen der Sicherung der ihm übertragenen, vordringlichen Rüstungsaufgaben und stellt die sonstigen wehrwirtschaftlichen Voraussetzungen für die reibungslose und fristgerechte Durchführung der Fertigung sicher.

gez. Adolf Hitler

1 Vgl. hierzu das Protokoll der Besprechung des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine mit Hitler bei Wagner (Hrsg.), Lagevorträge S. 475 ff.
2 Albert Speer

253

19.6.1943
Verfügung *(gez. Hitler)* V 4/43, *betrifft: Ernennung des Gauleiters Albert Hoffmann.*
BA NS 6/822, Bl. 98 = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A vom 7.7.1943 ohne Seitenzählung.

Der Führer

Verfügung V 4/43

Ich verfüge:
Ich ernenne den mit der Führung der Geschäfte des Gaues Westfalen-Süd beauftragten Stellvertretenden Gauleiter

Albert H o f f m a n n

zum Gauleiter der NSDAP.

Führerhauptquartier, den 19. Juni 1943. gez. Adolf Hitler

254

20.6.1943
BdF, *betrifft: Verleihung des Namens „Feldherrenhalle" an die 60. Infanterie-Division (mot).*
Deutschland im Kampf. Juni-Lieferung 1943, S. 61 und 96
Siehe auch unter dem 9.8.1942

Ich verleihe in Anerkennung des hervorragenden Einsatzes meiner SA im Kampf für das Großdeutsche Reich der 60. Infanteriedivision (mot.) mit dem Tage der Eingliederung des SA-Regiments „Feldherrnhalle" den Namen

P a n z e r g r e n a d i e r d i v i s i o n „F e l d h e r r n h a l l e".

Ich würdige damit zugleich den heldenhaften Kampf der bei Stalingrad gebliebenen Angehörigen der 60. Infanteriedivision (mot.) und bin gewiß, daß Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Grenadierdivision Feldherrnhalle, dem Vorbild ihrer gefallenen Kameraden getreu, alles daran setzen, um den Kampf für des Reiches Freiheit und Größe zum siegreichen Ende zu führen.

gez. Adolf Hitler

255

21.6.1943
BdF und OBdW, *betrifft: Verfolgung politischer Straftaten in der Wehrmacht.*
*Absolon, Wehrmachtstrafrecht Nr. 92 auf S. 223–225; IfZ, Fd–44, Bl. 66 f.; Allgemeine Heeresmitteilungen 10. Jahrgang 1943, 15. Ausgabe vom 7.7.1943, S. 337 f., Nr. 526. Vgl. auch die Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 564 f.
Siehe auch unter dem 16.9.1939, 14.4.1940, 21.12.1940, 6.1.1942, 26.1.1942, 2.4.1942, 4.3.1943, 25.6.1943, 20.9.1944 und 9.3.1945

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

F.H.Qu., den 21.6.1943

I.

Ich befehle die Bildung eines zentralen Sonder-Standgerichts für die Wehrmacht.

1. Das Sonder-Standgericht ist dazu berufen, im Schnellverfahren politische Straftaten abzuurteilen, die sich gegen das Vertrauen in die politische oder militärische Führung richten und bei Anlegung des gebotenen scharfen Maßstabes eine Todes- oder Zuchthausstrafe erwarten lassen. Die Vollstreckung soll der Bestätigung des Urteils auf dem Fuße folgen.
   Das Gericht ist zuständig für jeden Wehrmachtangehörigen, der die Tat im Heimatkriegsgebiet begangen hat oder sich darin aufhält.
   Der Chef O.K.W.[1] ist darüber hinaus befugt, die Zuständigkeit des Sonder-Standgerichts für jeden Wehrmachtangehörigen zu begründen.
2. Die gerichtsherrlichen Befugnisse übe ich aus, soweit ich sie nicht auf den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht übertrage oder im Einzelfall etwas anderes bestimme. Die laufenden Geschäfte des Gerichtsherrn nimmt der Präsident des Reichskriegsgerichts[2] wahr. Der sonst zuständige Gerichtsherr ist mir dafür verantwortlich, daß dem Präsidenten

des Reichskriegsgerichts unmittelbar auf dem schnellsten Wege Straftaten der genannten Art gemeldet werden.

3. Das Sonder-Standgericht wird dem Reichskriegsgericht als besonderer Senat angegliedert. Als Richter ist möglichst je ein Angehöriger des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe zu berufen; die Wehrmachtteile machen Vorschläge.

II.

Jeder Gerichtsherr, dem auf irgendeinem Wege gemeldet wird, daß einer der ihm gerichtlich unterstellten Offiziere einer politischen Straftat beschuldigt wird, hat den Vorfall stets durch ein gerichtliches Ermittlungsverfahren klären zu lassen.
Ich befehle weiter:

1. In allen Verfahren gegen Offiziere wegen politischer Straftaten, die nicht zur Zuständigkeit des Sonder-Standgerichts gehören, sind die Strafakten ohne jede Ausnahme umgehend nach der Entscheidung über die Bestätigung und Vollstreckung des Urteils oder nach der Einstellungsverfügung dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts unmittelbar zu übersenden; das gilt für das gesamte Kriegsgebiet.
2. Hält der Präsident die Entscheidung nicht für schuldangemessen, so berichtet er darüber dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Wenn dieser der Auffassung des Präsidenten beitritt, so führt er bei Urteilen oder Vollstreckungsverfügungen meine Entschließung herbei; bei Einstellungsverfügungen weist er den Gerichtsherrn zur Fortsetzung der Untersuchung oder zur Anklageerhebung an.

III.

Ich beauftrage den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, die erforderlichen Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften zu erlassen.
Den Anforderungen des Chefs O.K.W. nach personeller und sachlicher Ausgestaltung des Sonder-Standgerichts ist bevorzugt zu entsprechen. Der Oberbefehlshaber der Luftwaffe[3] stellt dem Gericht auf Anfordern ein Flugzeug zur Verfügung.

Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel
2 Admiral Max Bastian
3 Hermann Göring

25.6.1943
EdF über die Besetzung des Wehrmachtdienststrafhofs.
RGBL. 1943 I S. 365
Siehe auch unter dem 16.9.1939, 14.4.1940, 21.12.1940, 6.1.1942, 26.1.1942, 2.4.1942, 12.12.1942, 4.3.1943, 21.6.1943, 20.9.1944 und 9.3.1945

25.6.1943
EdF über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers-SS (SD) und ihre Hinterbliebenen.
RGBL. 1943 I S. 373 f.
Siehe auch unter dem 29.4.1940, 5.6.1940, 20.8.1940, 20.12.1940, 7.5.1942 und 11.10.1943

256

28.6.1943
EdF über Stillegung unrationell arbeitender Betriebe der Rüstungsindstrie.
BA R 43 II/655 a, Bl. 95 f. (= *AdP 101 29384 f.); BA R 43 II/604 a, Bl. 199 v.
Beschreibung des Dokuments: Zeitgenössische Fotokopie eines von Hitler unterschriebenen Originals als Anlage zum Schreiben Speers an Lammers vom 2.7.1943 in BA R 43 II/655 a, Bl. 94 (= AdP 101 29383).
Siehe auch unter dem 13.1.1943

Der Führer — Führerhauptquartier, den 28.6.43

Erlaß
über Stillegung unrationell arbeitender Betriebe
der Rüstungsindustrie.

Gemäß meinem Erlaß über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 13.1.43 haben zum Zwecke einer weitgehenden Freimachung von Arbeitskräften der Reichswirtschaftsminister[1] oder die sonst zuständigen obersten Reichsbehörden die Stillegung von Betrieben oder Teilen von diesen anzuordnen, die nicht ganz oder überwiegend Aufgaben der Kriegswirtschaft erfüllen.
In Ergänzung dieses Erlasses bestimme ich, daß auch unrationell arbeitende Betriebe der Rüstungsindustrie,

- das sind die ausschuß- und ringbetreuten, sowie die mittelbar, wenn auch nur teilweise mit Rüstungsaufträgen belegten Betriebe –

soweit erforderlich, stillzulegen sind, um die freiwerdenden Arbeitskräfte spezialisierten Bestbetrieben zuführen zu können. Für die Stillegung dieser Betriebe trifft der Reichsminister für Bewaffnung und Munition[2] eine Sonderregelung.
Dieser Erlaß gilt auch für den Bereich des Protektorates, des Generalgouvernements und die besetzten Ostgebiete.

gez. Adolf Hitler

1 Walther Funk
2 Albert Speer

257

28.6.1943
EdF über Sicherstellung von Räumen zur Aufnahme von Rüstungsfertigungen aus luftgefährdeten Gebieten und zur Unterbringung von Rüstungsarbeitern in luftgeschädigten Gebieten.
BA R 43 II/655 a, Bl. 97 f. (= *AdP 101 29385 f.); BA R 43 II/604 a, Bl. 200
Beschreibung des Dokuments: Zeitgenössische Fotokopie eines von Hitler unterschriebenen Originals als Anlage zum Schreiben Speers an Lammers vom 2.7.1943 in BA R 43 II/655 a, Bl. 94 (= AdP 101 29383).

Der Führer Führerhauptquartier, den 28.6.43

Erlaß
über Sicherstellung von Räumen zur Aufnahme von Rüstungsfertigungen aus luftgefährdeten Gebieten und zur Unterbringung von Rüstungsarbeitern in luftgeschädigten Gebieten.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition[1] ist von mir beauftragt, die Verlagerung der wichtigsten Rüstungsfertigungen aus besonders luftgefährdeten Gebieten weitestgehend und schnellstens durchzuführen und für die Unterbringung der Rüstungsarbeiter in den luftgeschädigten Gebieten, deren Familien evakuiert werden mußten, zu sorgen.
Ich ermächtige ihn, die zur Durchführung dieser Aktionen benötigten Räume zu beschlagnahmen. Soweit hierdurch rüstungswirtschaftlich weniger wichtige Fertigungen stillgelegt oder Lagerräume freigemacht werden müssen, ist dieser Forderung von allen Stellen unverzüglich nachzukommen. Schwierigkeiten durch unrationellere Fertigungen, Umlagerungen in Behelfsbauten und ähnliche Erschwerungen müssen dabei in Kauf genommen werden.
Die Reichsverteidigungskommissare haben die Dienststellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition bei der Durchführung dieser Aufgaben mit allen Mitteln zu unterstützen.
Dieser Erlaß gilt auch für den Bereich des Protektorates, des Generalgouvernements und die besetzten Ostgebiete.

gez. Adolf Hitler

1 Albert Speer

258

28.6.1943
EdF oder AdF (?), *betrifft: Industrieverlagerung nach dem Protektorat, dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten.*
Faksimileabdruck bei: Deutschland im Zweiten Weltkrieg Band 4, S. 483; BA R 43 II/655 a, Bl. 99 (= *AdP 101 29387); BA R 3/1988, Bl. 61 (= AdP 108 00870); BA R 43 II/604 a, Bl. 200 v. Vgl. auch für alle drei Direktiven unter dem Datum des 28.6.1943 gemeinsam den Schriftwechsel in BA R 43 II/655 a, Bl. 100–117.
Beschreibung des Dokuments: Zeitgenössische Fotokopie eines von Hitler unterschriebenen Originals als Anlage zum Schreiben Speers an Lammers vom 2.7.1943 in BA R 43 II/655 a, Bl. 94 (= AdP 101 29383).
Siehe auch unter dem 19.10.1939, 29.6.1941, 7.5.1942, 20.5.1942, 11.7.1942, 8.9.1942, 23.10.1942 und 20.2.1944

Der Führer Führerhauptquartier, den 28.6.43

Betr.: Industrieverlagerung nach dem Protektorat, dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten.

An
Reichsminister Rosenberg
Generalgouverneur Dr. Frank

Stellv. Reichsprotektor Daluege
Reichsminister Speer
Reichskanzlei
Parteikanzlei

Die im Reich eingetretenen Luftangriffsschäden machen es erforderlich, rüstungswichtige Betriebe und Fertigungen zu verlegen.
Ein Teil dieser Betriebe und Fertigungen muß nach dem Protektorat, dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten verlagert werden. Ich übertrage Reichsminister Speer die alleinige Planung und Durchführung von Verlagerungen nach dem Protektorat, dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten.
Durchführungsbestimmungen werden von Reichsminister Speer erlassen.

gez. Adolf Hitler

259

28.6.1943
EdF, *betrifft: Inanspruchnahme von Fahrrädern.*
BA R 43 II/609 a, Bl. 90; *BA R 3/1988, Bl. 60. Erwähnt in Aufstellung aus dem Speer-Ministerium betr. Führererlasse in IfZ, MA-659, 611392.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterschriebenes Original.

Der Führer — Führerhauptquartier, den 28.6.43

Erlaß

Betrifft: Inanspruchnahme von Fahrrädern.

Der umfassende Arbeitseinsatz der Bevölkerung für die Rüstung zwingt im Reich zu vermehrtem Einsatz von Fahrrädern für den Berufsverkehr. Der kriegswichtige zusätzliche Fahrradbedarf kann aus der laufenden Fertigung nicht gedeckt werden. Die Fehlmenge im Reich muß deshalb durch Inanspruchnahme von gebrauchsfähigen Fahrrädern aus den besetzten Gebieten gedeckt werden.
Ich habe den Reichswirtschaftsminister[1] beauftragt, Menge und Verteilung der zu liefernden Fahrräder festzulegen. Das Verfahren für die Inanspruchnahme in den besetzten Gebieten ist von den Militärbefehlshabern in Paris[2], Brüssel[3] und dem Reichskommissar in Den Haag[4] zu regeln.

gez. Adolf Hitler

1 Walther Funk
2 General der Infanterie Carl-Heinrich von Stülpnagel
3 General der Infanterie Alexander von Falkenhausen
4 Dr. Arthur Seyß-Inquart

260

28.6.1943
BdF und OBdW, *betrifft: Schaffung der Dienststelle „Generalinspekteur für das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht".*
*VAB Bd. IV, S. 594 und VAB Bd. V, S. 515 f.; IfZ, MA-447/519084; Heeres-Verordnungsblatt 25. Jahrgang 1943 Ausgabe B, 40. Ausgabe vom 27.7.1943, S. 205 f., Nr. 407; Anlage zum Rundschreiben Nr. 36/43 g des Leiters der Partei-Kanzlei vom 12.7.1943 in BA NS 6/344, Bl. 108 nebst einem Erlaß Keitels vom 2.7.1943 in ebenda, Bl. 109. Vgl. auch die Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 532.
Siehe auch unter dem 3.9.1940, 24.12.1941, 30.5.1943 und 25.9.1944

Der Führer F.H.Qu., den 28.6.43
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Der Generalinspekteur für das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht[1] hat die Dienststellung eines Kommandierenden Generals; er ist dem Chef OKW.[2] unmittelbar unterstellt.

1. In meinem Auftrage überprüft er im gesamten Kriegsgebiet (Operations-, besetztes und Heimatkriegsgebiet) die Kriegsgefangeneneinrichtungen und den Kriegsgefangeneneinsatz auf:
   a) sichere Verwahrung und Bewachung der Kriegsgefangenen,
   b) zweckvolle Verwendung der Kriegsgefangenen innerhalb der Wehrmacht im Rahmen des totalen Einsatzes aller Kräfte
   für die Kriegführung.
   Die Befugnisse des OKW. bleiben hiervon unberührt.
2. Der Generalinspekteur für das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht ist befugt, an Ort und Stelle Befehle zu erteilen, die auf diesem Gebiet notwendig sind, er ist verpflichtet, hiervon die nächste vorgesetzte Dienststelle jeweils sofort in Kenntnis zu setzen. Seinen Anforderungen ist seitens der zuständigen Dienststellen der Wehrmacht zu entsprechen.
3. Der Generalinspekteur für das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht hat das Recht, an Ort und Stelle sofortige disziplinierte[3] oder gerichtliche Untersuchungen anzuordnen, wenn er Unregelmäßigkeiten vorfindet.
   Notwendige Veränderungen in der Stellenbesetzung erwirkt er über das Oberkommando der Wehrmacht.

gez. Adolf Hitler

1 Generalmajor Hans von Graevenitz
2 Wilhelm Keitel
3 Muß heißen: disziplinarische

5.7.1943
EdF über die Ausübung des Gnadenrechts in der Disziplinargerichtsbarkeit für Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine.
RGBL. 1943 I S. 391
Vgl. auch das Schreiben Lammers' an Meißner vom 14.8.1943 in BA R 43 II/695, Bl. 33 f.

261

25.7.1943
EdF, *betrifft: Höchste Förderung für das A4-Programm.*
*David Irving, Die Geheimwaffen des Dritten Reiches (Gütersloh 1965), S. 105. Vollständige wörtliche Wiedergabe bei Janssen, Das Ministerium Speer S. 194 bzw. Anm. 87 auf S. 385, jedoch mit dem Hinweis, daß es sich um eine Rückübersetzung aus dem Englischen handle, die aus dem eingangs zitierten Werk Irvings stammt. Unter Zitierung von Janssen auch wörtliche Wiedergabe bei Hölsken, Die V-Waffen S. 47. BA Film Nr. 42996; zitiert nach: Deutschland im Zweiten Weltkrieg Band 5, Anm. 1 auf S. 492 – dort auf den 29.7.1943 datiert. In diesem Film findet sich kein entsprechender Befehl! Ohne Quellenangabe erwähnt bei Speer, Der Sklavenstaat S. 288 bzw. Anm. 12 auf S. 481. Vgl. ferner die Erwähnung des Erlasses in der Aufstellung aus dem Speer-Ministerium betr. Führererlasse in IfZ, MA-659, 611392 (identisch mit BA R 3/1988) und den Hinweis bei Eichholtz, Daten S. 134. In den Protokollen der „Führerbesprechungen" Speers vom 25./26.7.1943 in IfZ, MA-217/391424 (nicht ediert bei Boelcke, Rüstung) wird die Zeichnung des Erlasses durch Hitler festgehalten. Zur Vorgeschichte vgl. Boelcke, Rüstung S. 280.
Anmerkung des Herausgebers: Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß der nachstehende Text eine Rückübersetzung aus dem Englischen darstellt. Das deutschsprachige Original des Befehls bzw. die Vorlage, auf deren Grundlage Irving seine Übersetzung ins Englische angefertigt hat, waren nicht aufzufinden. Das Fehlen der Vorlage bestätigt auch eine Anmerkung des Übersetzers bei Irving, Geheimwaffen S. 105.
Siehe auch unter dem 1.11.1943 und 1.12.1943

Die erfolgreiche Fortsetzung des Krieges gegen England fordert, daß der Höchstausstoß an A-4-Geschossen so rasch wie möglich erzielt wird. Allen Maßnahmen, die darauf abzielen, die unverzügliche Erhöhung der A-4-Fertigung zu gewährleisten, muß vollste Unterstützung zuteil werden.
Die deutschen Werke, die das A-4-Geschoß herstellen – sowie jene, die Teile zuliefern –, müssen sofort mit deutschen Facharbeitern, Rohstoffen, Werkzeugmaschinen und Strom versorgt werden; die genannten Lieferungen sollen im vollen Umfang geschehen.
Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition[1] ist bevollmächtigt, nach vorheriger Rücksprache mit mir auf die Kapazität aller militärischen Einheiten des Reiches und der übrigen Kriegswirtschaft zurückzugreifen.
Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition bestimmt das A-4-Programm.

Adolf Hitler

1 Albert Speer

6.8.1943
EdF über Kriegsmaßnahmen in der Elektrizitätswirtschaft.
RGBL. 1943 I S. 479
Zur Vorgeschichte vgl. Boelcke, Rüstung S. 154.

15.8.1943
G zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes.
RGBL 1943 I S. 489 f.

15.8.1943
G über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften und die Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen benachbarter Zollgebiete.
RGBL. 1943 I S. 539 f.

262

15.8.1943
AdF betreffend Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.
BA R 55/1436, Bl. 5 f. (= *AdP 132 02451 f.). Zur Vorgeschichte und zur weiteren Entwicklung vgl. den umfangreichen Schriftwechsel in BA R 55/1435.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zum Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 21.8.1943 in BA R 55/1436, Bl. 3 (= AdP 132 02450).
Siehe auch unter dem 8.9.1939, 10.2.1941, 17.7.1941 und 28.7.1942

Anordnung des Führers, betreffend Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda[1] und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[2]. Vom 15. August 1943

1. Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete gibt für seinen gesamten Geschäftsbereich die politischen Richtlinien.
2. Die Propaganda, die an diese politischen Richtlinien gebunden ist, wird vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im engsten Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete durchgeführt. Sollten sich hierbei Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art ergeben, so ist, falls ich nicht den unmittelbaren Vortrag der beiden Reichsminister anordne, meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[3] herbeizuführen, der mir gemeinsam mit dem Leiter der Partei-Kanzlei[4] Vortrag hält.
3. Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete unterhält keinen eigenen Propagandaapparat, sondern beschränkt sich für die Bearbeitung der Propaganda auf einen Stab von etwa zwei bis drei Sachbearbeitern innerhalb seines Ministeriums.
4. Die Reichs[5]- und Generalkommissare in den besetzten Ostgebieten dürfen keine eigenen Propagandadienststellen unterhalten.
5. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ist berechtigt, am Sitz der Reichs- und Generalkommissare eigene Dienststellen zu errichten, die ihm unmittelbar unterstehen und von ihm ihre fachlichen Weisungen erhalten. Diese Dienststellen sind an die politischen Weisungen der Reichs- und Generalkommissare gebunden.
   Die Leiter dieser Dienststellen werden vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete berufen. Verlangt der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete die Abberufung eines Leiters, so ist dem stattzugeben. Ziff. 2 Satz 2 findet Anwendung.
6. Die Haushaltsmittel für die Durchführung der Propaganda in den besetzten Ostgebieten sind im Haushalt des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda auszubringen.

Führerhauptquartier, den 15. August 1943

Der Führer
gez. Adolf Hitler
Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Joseph Goebbels
2 Alfred Rosenberg
3 Hans Heinrich Lammers
4 Martin Bormann
5 Für die Ukraine: Erich Koch
Für das „Ostland": Hinrich Lohse

20.8.1943
EdF über die Errichtung einer Obersten Reichsbehörde „Der Reichsarbeitsführer".
RGBL. 1943 I S. 495
Siehe auch unter dem 20.12.1940, 29.7.1941, 8.4.1944, 25.4.1944 und 16.9.1944

20.8.1943
EdF über den „Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren".
RGBL. 1943 I S. 527
Siehe auch unter dem 15.11.1940, 27.9.1941, 7.5.1942, 20.5.1942, 18.8.1942 und 25.1.1944

263

24.8.1943
AdF (?), *betrifft: Einsetzung des Gesandten Neubacher als Sonderbevollmächtigter des Auswärtigen Amts für den Südosten.*
BA R 901/Nr. 68754, Bl. 55 f. Vgl. hierzu den Eintrag im KTB OKW 1943 II, Teilband 6, S. 1035 f. Vgl. zur Vorgeschichte Hitlers Weisung Nr. 48 vom 26.7.1943, in welcher die Bestellung eines Sonderbevollmächtigten bereits vorgesehen war, bei Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 218–223, und zum Kontext Deutschland im Zweiten Weltkrieg Band 4, S. 332 f.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift, überliefert in den Akten der Handelspolitischen Abteilung (Handakten Clodius) des Auswärtigen Amts.
Siehe auch unter dem 28.4.1941, 10.3.1943, 7.9.1943, 3.10.1943 und 29.10.1943

Der Führer

Führerhauptquartier
den 24. August 1943

Geheime Reichssache

1.) Nachdem durch Befehl Nr. 48[1] OKW/WFStb/op.Nr. 661637/43 gK. vom 26. Juli[2] die militärische Führung und Verwaltung für den Südosten einheitlich geregelt worden sind, wird ein „Sonderbevollmächtigter des Auswärtigen Amts für den Südosten" mit dem Dienstsitz in Belgrad bestellt. Er hat die Aufgabe, nach den Weisungen des Reichsministers des Auswärtigen[3] für die einheitliche Behandlung der außenpolitischen Fragen in diesem Raum Sorge zu tragen.

2.) Der Sonderbevollmächtigte unterrichtet die militärischen Dienststellen im Südosten über die außenpolitischen Absichten und Maßnahmen sowie über die Weisungen des Auswärtigen Amts, die für die militärische Führung oder Verwaltung im Südosten von Belang sind.
3.) Ebenso haben die zuständigen militärischen Dienststellen im Südosten den Sonderbevollmächtigten über die Absichten der militärischen Führung und Verwaltung zu unterrichten, die von außenpolitischer Bedeutung sind.
4.) Dem Sonderbevollmächtigten und den militärischen Dienststellen im Südosten mache ich enge vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Pflicht.
5.) Als „Sonderbevollmächtigten des Auswärtigen Amts für den Südosten" bestelle ich den Gesandten Neubacher. Seine bisherigen Aufgaben werden durch diese Bestellung nicht berührt.
6.) Ich behalte mir eine anderweitige Regelung für den Fall von Kampfhandlungen größeren Ausmaßes im Südosten vor.

gez. Adolf Hitler

1 Gemeint ist Hitlers „Weisung Nr. 48", abgedruckt bei Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 218–223.
2 1943
3 Joachim von Ribbentrop

264

30.8.1943
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Gerichtsherrliche Befugnisse des Kommandanten der Festung Kreta und des Kommandeurs der Sturmdivision Rhodos.*
IfZ, MA-185/616072
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem Oberstleutnant d.G. (Unterschrift unleserlich).
Siehe auch unter dem 6.6.1944

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
14 n 29 WR (I/3)
615/43 g

F.H.Qu., den 30.8.1943

Betr.: Gerichtsherrliche Befugnisse des Kommandanten der Festung Kreta[1]
und des Kommandeurs der Sturmdivision Rhodos.

I.

Dem Kommandanten der Festung Kreta werden für den Fall größerer Kampfhandlungen in seinem Befehlsbereich folgende Rechte übertragen:
1.) Das Anweisungsrecht aus § 6 KStVO[2] gegenüber allen Gerichtsherrn der Wehrmacht innerhalb seines Befehlsbereichs.
2.) Das uneingeschränkte Bestätigungs- und Aufhebungsrecht über alle Wehrmachtangehörigen. Gegenüber Angehörigen eines anderen Wehrmachtteiles übt er diese Rechte nur als übergeordneter Befehlshaber aus, sofern sie einem auf der Insel eingesetzten eigenen Gerichtsherren unterstehen.

II.

Entsprechendes gilt für den Kommandeur der Sturmdivision Rhodos gegenüber allen Gerichtsherrn und Wehrmachtangehörigen, die sich auf Rhodos oder dem Dodekanes befinden.

Im Auftrag:
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. K e i t e l

1 General der Fallschirmtruppe Bruno Bräuer
2 Kriegsstrafverfahrensordnung

2.9.1943
EdF über die Konzentration der Kriegswirtschaft.
RGBL. 1943 I S. 529 f.; Jacobsen, 1939–1945, Dokument Nr. 174 auf S. 554 f.; ADAP E VI Nr. 273, S. 470 f.; BA R 43 II/610 a, Bl. 395–399; BA NS 6/342, Bl. 70. Vgl. auch das Rundschreiben des Leiters der Partei-Kanzlei vom 3.9.1943 in ebenda, Bl. 69. Ausführlich zu Vorgeschichte und Interpretation Herbst, Der Totale Krieg S. 255–266. Vgl. auch die Akten in BA R 43 II/610 und 610 a.
Siehe auch unter dem 5.9.1943

2.9.1943
EdF über die Organisation Todt.
RGBL. 1943 I S. 530; ein von Hitler unterzeichnetes Exemplar in BA R 3/1988, Bl. 68 f. Vgl. auch das Schreiben Lammers' an Speer vom 6.9.1943 in ebenda, Bl. 66. Zur Vorgeschichte vgl. Boelcke, Rüstung S. 287.
Siehe auch unter dem 1.5.1943, 19.5.1943, 1.11.1943, 25.1.1944, 23.7.1944, 2.8.1944 und 13.10.1944

5.9.1943
Zweiter EdF über das Sanitäts- und Gesundheitswesen.
RGBL. 1943 I S. 533
Siehe auch unter dem 28.7.1942, 20.5.1943, 7.8.1944 und 25.8.1944

265

5.9.1943
AdF zu dem Erlaß über die Konzentration der Kriegswirtschaft.
BA R 43 II/610 a, Bl. 61 f. (= AdP 101 07911/1–2); *Bl. 65 f. und Bl. 492; BA R 3/1988, Bl. 76 f.; BA NS 6/342, Bl. 72. Vgl. auch die Anschreiben Lammers' an Speer vom 8.9.1943 in BA R 3/1988 und an die Obersten Reichsbehörden, denen der Erlaß abschriftlich zugesandt wurde, vom 8.9.1943 in BA R 43 II/610 a, Bl. 68 sowie das Rundschreiben des Leiters der Partei-Kanzlei vom 16.9.1943 in BA NS 6/342, Bl. 71. Zur Vorgeschichte vgl. die Akten in BA R 43 II/610 und 610 a.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 2.9.1943

Anordnung des Führers
zu dem Erlaß über die Konzentration der Kriegswirtschaft.
Vom 5. September 1943.

Mein Erlaß über die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 2. September 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 529) gilt auch für das Elsaß, für Lothringen und Luxemburg, die Untersteiermark und die besetzten Gebiete Kärntens und Krains, für den Bezirk Bialystok sowie für das Generalgouvernement. Auch hier ist der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion[1] zuständig auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Produktion in Industrie und Handwerk. Der Reichswirtschaftsminister[2] hat in diesen Gebieten die in meinem Erlaß für ihn vorgesehenen Zuständigkeiten. Die Bestimmung des § 4 meines Erlasses findet in diesen Gebieten auch hinsichtlich des Versicherungswesens Anwendung.
Für die besetzten Gebiete, die nicht in Abs. 1 genannt sind, kann der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion für alle Maßnahmen auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Produktion den Reichskommissaren, den Militärbefehlshabern und den sonstigen deutschen Verwaltungsstellen Weisungen erteilen. Soweit diese Maßnahmen oder Weisungen außenpolitische Rückwirkungen haben können, ist das vorherige Einverständnis mit dem Reichsminister des Auswärtigen[3] herzustellen. Die Zuständigkeiten des Beauftragten für den Vierjahresplan[4], des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete[5] und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht[6] bleiben unberührt.
In wirtschaftlichen Fragen und besonders in Fragen des Geld-, Kredit- und Versicherungsaufbaus haben die deutschen Verwaltungsstellen in den in Abs. 2 bezeichneten Gebieten das Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister sicherzustellen.

Führerhauptquartier, den 5. September 1943

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Albert Speer
2 Walther Funk
3 Joachim von Ribbentrop
4 Hermann Göring
5 Alfred Rosenberg
6 Wilhelm Keitel

266

7.9.1943
EdF oder BdF und OBdW, *betrifft: Hebung der kroatischen Wehrkraft.*
*KTB OKW 1943 III, Teilband 6, Dokument Nr. 26 auf S. 1456–1459 (nicht gedruckt bei Hubatsch, Hitlers Weisungen); BA/MA RM 7/98, Bl. 263–268.
Siehe auch unter dem 10.3.1943, 24.8.1943 und 29.10.1943

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
OKW/WFST/Op(H) Nr. 005002/43 g.K.

F.H.Qu., den 7. September 1943

39 Ausfertigungen
11. Ausfertigung

Geheime Kommandosache

Betr.: Hebung der kroatischen Wehrkraft

I.) Bei der gegenwärtigen Gesamtlage und insbesondere der Lage im Südostraum sind wir in vermehrtem Maße auf eine enge Zusammenarbeit mit dem kroatischen Staat und auf weitgehende Einspannung der kroatischen Wehrkraft angewiesen. Dies erfordert eine einheitliche, bejahende Einstellung aller deutschen Dienststellen zum kroatischen Staat.
Die politische Grundlage hierfür ist die Anerkennung Kroatiens als selbständiger Staat unter der Führung des Poglavnik[1] mit eigener kroatischer Verwaltung, also keiner deutschen Militärverwaltung.
Die Anerkennung der Souveränität Kroatiens und unsere Absicht, die Wehrkraft dieses Volkes in Zukunft mehr als bisher für den gemeinsamen Kampf einzuspannen, machen eine energische und positive Mitarbeit der kroatischen Regierung an dem Aufbau ihrer Wehrmacht und allen ihr Land betreffenden militärischen Maßnahmen erforderlich.

II.) Die kroatische Heeresleitung ist – soweit die Rücksichtnahme auf die Geheimhaltung militärischer Absichten dies gestattet – im stärkeren Maße als bisher über militärische Vorgänge im kroatischen Raum zu unterrichten und überdies zu erhöhter Aktivität beim Aufbau der kroat. Wehrmacht zu veranlassen.
Diese Aufgaben fallen dem Deutschen Bevollmächtigten General[2] in Kroatien zu, welcher unter seiner Verantwortung die Orientierung der kroatischen Heeresleitung in Führungsfragen übernimmt und auf Aufbau, Ausbildung und Versorgung der kroatischen Wehrmacht nachdrücklich Einfluß übt.
Im Zusammenhang hiermit ist ausdrücklich zu erklären, daß kroatische Truppen – auch Legions-Divisionen und SS-Bosniaken-Division – nur zur Verteidigung Kroatiens eingesetzt werden. Eine Verwendung im Osten oder Westen ist nicht beabsichtigt.

III.) Folgende zusätzliche Maßnahmen sind, soweit notwendig, im Einvernehmen mit der kroatischen Regierung durchzuführen:

1.) Maßnahmen zur engeren Verbindung und einheitlichen gegenseitigen Unterrichtung.

a) Der Deutsche Bevollmächtigte General in Kroatien muß über alle Vorgänge auf militärischem Gebiete sowohl von dem in Kroatien führenden Pz.AOK.2 wie auch von den in Frage kommenden Dienststellen der S.S., gegebenenfalls auch durch OKW/WFST, unterrichtet und damit in die Lage versetzt werden, in dem durch die Geheimhaltung gebotenen Umfange das kroatische Oberkommando über die militärischen Vorgänge in seinem Lande zu unterrichten.

b) Es bleibt dem Deutschen Bevollmächtigten General in Kroatien überlassen, beim Pz.AOK.2 als der in Kroatien befehlsführenden Kommandobehörde einen kroatischen Verbindungsstab einzusetzen, um einerseits die Wünsche des Poglavnik dem deutschen Oberbefehlshaber[3], andererseits die Maßnahmen der deutschen Führung im erforderlichen Umfange dem Poglavnik übermitteln zu können. Um eine einheitliche Unterrichtung der Kroaten sowohl durch Pz.AOK.2 wie durch Deutschen Bevollmächtigten General in Kroatien sicherzustellen, ist diesem Verbindungsstabe

ein Offizier des Deutschen Bevollmächtigten Generals anzugliedern, der die laufende Unterrichtung des Deutschen Bevollmächtigten Generals und seine enge Verbindung zum Pz.AOK.2 gewährleistet.

c) Um meine laufende und schnelle Unterrichtung über die militärischen Vorgänge in Kroatien sicherzustellen, sind in Abänderung der Ziffer 4) der Dienstanweisung für den Deutschen Bevollmächtigten General in Kroatien ab sofort Zweitschriften aller wesentlichen Meldungen und Berichte unmittelbar über OKW/WFST vorzulegen. Über den Fortgang der Aufstellungsmaßnahmen, insbesondere über die auftretenden Schwierigkeiten und Reibungen hat Deutscher Bevollmächtigter General in Kroatien jeweils zum 1. jeden Monats an mich über WFST zu melden. Ob. Südost[4] und Pz.AOK.2 sind Abdrucke dieser Meldungen zuzuleiten.

2.) Maßnahmen zur Erhöhung des Selbstvertrauens der kroatischen Wehrmacht.

a) Soweit dieses irgend möglich ist, muß angestrebt werden, den kroatischen Verbänden (Jäger- und Gebirgs-Brigaden), sobald ihre Aufstellung und Umrüstung abgeschlossen sind, eigene Sicherungsabschnitte zu übertragen und ihnen hierbei auch die gegebenenfalls in diesem Abschnitt befindlichen deutschen Kräfte zu unterstellen.

b) Um der kroatischen Regierung die Möglichkeit zu geben, für besonders wichtige Aufgaben (Ernteerfassung usw.) Teile ihrer zur Zeit völlig unter deutscher Führung stehenden Kräfte einsetzen zu können, sind die über den Deutschen Bevollmächtigten General in Kroatien beim Pz.AOK.2 vorgebrachten Wünsche für vorübergehende Verwendung kroatischer Truppenteile, soweit es die Gesamtlage gestattet, zu erfüllen.

c) Es ist anzustreben, daß auch in den Legions-Divisionen allmählich geeignete und bewährte kroatische Offiziere vermehrt als Führer von Einheiten und Verbänden eingesetzt werden. Sie sind in diesen Stellungen Disziplinarvorgesetzte aller zu ihrer Einheit bezw. zu ihrem Verbande gehörenden deutschen und kroatischen Soldaten.

d) Zur Förderung der Ausbildung auch der noch nicht mit deutschem Lehrpersonal versehenen kroatischen Verbände ist General Juppe im Einvernehmen mit dem kroatischen Oberkommando auch für Ausbildung und Anleitung dieser Verbände zur Verfügung zu stellen.

e) Um den inneren Zusammenhang zwischen dem deutschen Führungs- und Ausbildungspersonal und den kroatischen Führern, Unterführern und Mannschaften zu erleichtern, ist der Erwerb wenigstens bescheidener kroatischer Sprachkenntnisse zu fordern.

f) In den vorzulegenden Lagekarten und Meldungen sind die kroatischen Verbände in der gleichen Weise wie deutsche Verbände zu erwähnen und einzuzeichnen.

g) Bekämpfung augenblicklicher Verfallserscheinungen:

1.) Alle deutschen Kommandostellen und Truppenteile sind dahingehend zu erziehen, abfällige Äußerungen über Mängel des kroatischen Staates und der kroatischen Wehrmacht zu unterlassen.

2.) Bei Fahnenflucht in stärkerem Maße sind genaue Untersuchungen unter Beiziehung kroatischer Offiziere durchzuführen und die Ergebnisse an mich zu berichten.

3.) Im Verhalten gegenüber der Bevölkerung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Stimmung und die Deutschfreundlichkeit der kroatischen Soldaten nicht Schaden leiden.

h) Falls kroatische Truppen (soweit es sich nicht um Legionstruppen handelt) lieber kroatische Uniform tragen, ist dem stattzugeben.

3.) Maßnahmen zum beschleunigten Aufbau des kroatischen Heeres durch Erhöhung des deutschen Einflusses auf Organisation und Ausbildung.

a) Die deutsche Unterstützung des Aufbaues der kroatischen Wehrmacht ist Aufgabe des Deutschen Bevollmächtigten Generals in Kroatien. Er ist berechtigt, nicht nur in seiner Eigenschaft als Territorialbefehlshaber, sondern auch in Fragen des Ausbaues der kroatischen Wehrmacht mit den in Kroatien eingesetzten Generalkommandos unmittelbar zu verkehren. Er hat das Pz.AOK.2 laufend über den Fortgang der Aufstellungen zu unterrichten.

b) Als Grundlage für den Aufbau eines zuverlässigen Heeres muß die kroatische Regierung veranlaßt werden, Besoldung, Versorgung und Betreuung der Familien bezw. Hinterbliebenen so zu regeln, daß das Heer auch ein wirtschaftliches Interesse an der Festigung des kroatischen Staates hat. Es ist festzustellen, ob und in welchem Umfang hier gegebenenfalls deutsche Hilfe erforderlich ist.

c) Die geistige und ausbildungsmäßige Erziehung des jungen kroatischen Offizierkorps und Offiziernachwuchses muß erheblich verstärkt werden. Hierzu Vermehrung der Kommandos kroatischer Offiziere und Offz.-Nachwuchses an deutsche Schulen. Abstellen besonders geeigneter deutscher Lehrer an kroatische Schulen und Lehrgänge.
Mehrmonatige Kommandos kroatischer Offiziere zur Ausbildung in deutschen Verbänden.

d) Zur Festigung der Ausbildung und zum Zusammenschweißen der Verbände ist anzustreben, daß in etwa vier- bis sechswöchentlichem Wechsel alle kroatischen Verbände, beginnend ab 1.10.43, auf deutsche Übungsplätze verlegt werden.
Durchführung ist von Deutschem Bevollmächtigten General in Kroatien mit dem kroatischen Oberkommando zu prüfen und Absichten zu melden. Chef H Rüst und BdE[5] stellt einen geeigneten Truppenübungsplatz, möglichst in der Ostmark, zur Verfügung.

e) Zur Betonung des gemeinsamen Kampfes gegen den inneren und äußeren Feind sind im Kampf bewährten Angehörigen des kroatischen Heeres vermehrt deutsche Kriegsauszeichnungen zu verleihen.

gez. Adolf Hitler

1 Ante Pavelic
2 Generalleutnant Edmund Glaise von Horstenau
3 General der Gebirgstruppen Dr. Lothar Rendulic
4 Generalfeldmarschall Maximilian Reichsfreiherr von Weichs
5 Generaloberst Friedrich Fromm

9.9.1943
EdF über die Errichtung des Deutschen Wohnungshilfswerkes.
RGBL. 1943 I S. 535 f.
Ausführliche Dokumentation der Vorgeschichte und diverse Entwürfe in BA R 43 II/1033, Bl. 53–136, 143 f.; ein von Hitler unterschriebenes Exemplar ebenda, Bl. 138–141.
Siehe auch unter dem 21.2.1940, 15.9.1940, 15.11.1940, 20.12.1940, 4.2.1941, 23.10.1942 und 10.5.1943

267

10.9.1943
AdF über die Bestellung eines Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Italien und die Gliederung des besetzten italienischen Gebietes.
*ADAP E VI Nr. 311, S. 533–535; Michalka, Das Dritte Reich Bd. 2, Dokument Nr. 114 auf S. 225 f., Stuhlpfarrer, Die Operationszonen Dokument Nr. 1 auf S. 137–139 sowie Ergänzungsanordnung ebenda, S. 139 sowie bei Ferenc, Quellen S. 628; teilweiser Abdruck bei Europa unterm Hakenkreuz, Band 6 (Südosteuropa), Nr.170 auf S. 253 f.; BA R 3/1988, Bl. 3–5. Vgl. auch den Ergänzungsbefehl Keitels vom 10.10.1943 (Der Führer ... hat befohlen) bei Stuhlpfarrer, Die Operationszonen Dokument Nr. 2 auf S. 140–142; BA NS 19 alt/409 (= AdP 107 01312 ff.). Zur Vorgeschichte vgl. Ferenc, Quellen S. 623–626. Vgl. ferner das Schreiben Lammers' an Himmler vom 11.9.1943 in ebenda, S. 626–628. Am 11.10.1943 wurde die im nachfolgenden Text bereits enthaltene Ernennung Karl Wolffs zum Sonderberater für polizeiliche Angelegenheiten von Hitler in einer gesonderten Urkunde erneut ausgesprochen: BA ZNS W Allg; BDC, Personalakte Karl Wolff. Siehe auch unter dem 13.9.1943 und 12.11.1943

Anordnung des Führers über die Bestellung eines Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Italien und die Gliederung des besetzten italienischen Gebietes. Vom 10. September 1943

Um in dem gemeinsamen Kampf des Deutschen Reiches und des Faschistischen Italiens den Erfolg zu gewährleisten, bestimme ich folgendes:

I.

Zum Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches bei der Italienischen Faschistischen Nationalregierung bestelle ich den Gesandten Rahn.
Er erhält seine Weisungen durch den Reichsminister des Auswärtigen[1].

II.

Das von den deutschen Truppen besetzte italienische Gebiet gliedert sich in:
1.) Operationszonen,
2.) das übrige besetzte Gebiet (im folgenden „besetztes Gebiet" genannt).
Die Aufgaben und Befugnisse der Befehlshaber der Wehrmacht im gesamten besetzten italienischen Gebiet richten sich nach den hierfür allgemein geltenden Grundsätzen.

III.

Als Sonderberater für polizeiliche Angelegenheiten bei der italienischen Faschistischen Nationalregierung bestelle ich den SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Wolff.
Die Bestellung von Sonderberatern für weitere Fachgebiete behalte ich mir vor.

IV.

Die Grenzen der Operationszonen werden nach militärischen Gesichtspunkten bestimmt.
Das Gebiet des Apennin, die Gebiete südlich davon sowie die italienischen Küsten und Alpengebiete sind hiernach Operationszonen.

V.

In den Operationszonen werden den militärischen Befehlshabern zivile Berater beigegeben.
Sie führen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird, die Bezeichnung „Oberster Kommissar".
Die Obersten Kommissare sind befugt, Leiter von Zivilbehörden einzusetzen und abzuberufen und ihnen deutsche Verwaltungsberater beizugeben.

VI.

Für das besetzte Gebiet wird ein Militärbefehlshaber bestellt.[2]
Den Präfekten im besetzten Gebiet werden deutsche Verwaltungsberater beigegeben.
Die Verwaltungsberater erhalten in politischen Angelegenheiten ihre Weisungen von dem Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches.

VII.

Der Oberbefehlshaber der deutschen Truppen in Italien[3] wird den Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches über wichtige Angelegenheiten im Operationsgebiet, die von außenpolitischer Bedeutung sind, laufend unterrichten. Die Obersten Kommissare, der Militärbefehlshaber und die Sonderberater werden sich in solchen Angelegenheiten mit dem Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches im Benehmen halten.

Führer-Hauptquartier, den 10. September 1943

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Joachim von Ribbentrop
2 Zum Militärbefehlshaber wurde General der Infanterie Rudolf Toussaint ernannt.
3 Generalfeldmarschall Albert Kesselring

268

10.9.1943
ErgänzungsAdF über die Bestellung eines Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Italien und die Gliederung des besetzten italienischen Gebietes.
Stuhlpfarrer, Die Operationszonen Dokument Nr. 1 auf S. 139. Zur Vorgeschichte vgl. Ferenc, Quellen S. 623–626 sowie das Schreiben Lammers' an Himmler vom 11.9.1943 in ebenda, S. 626–628.
Siehe auch unter dem 13.9.1943 und 12.11.1943

In Ergänzung meiner Anordnung über die Bestellung eines Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Italien und die Gliederung des besetzten italienischen Gebietes vom 10. September 1943 bestimme ich:
Die Obersten Kommissare in der Operationszone „Adriatisches Küstenland"[1], bestehend aus den Provinzen Friaul, Görz, Triest, Istrien, Fiume, Quarnaro, Laibach und in der Operations-

zone „Alpenvorland“[2], bestehend aus den Provinzen Bozen, Trient und Belluno erhalten die grundsätzlichen Weisungen für ihre Tätigkeit von mir.

Führer-Hauptquartier, den 10. September 1943

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Dr. Friedrich Rainer
2 Franz Hofer

269

13.9.1943
EdF und OBdW bzw. Bevollmächtigung Speers (?), *betrifft: Sicherung der Kriegswirtschaft in Italien.*
BA R 3/1768, Bl. 51 (= *AdP 108 00618); BA R 3/1988, Bl. 81; IfZ, MA-209/504977; Erich Kuby, Verrat auf deutsch, S. 320; Deutschland im Zweiten Weltkrieg Band 4, S. 451. Vgl. auch ADAP E VI Nr. 321, S. 547 sowie Lutz Klinkhammer, Zwischen Bündnis und Besatzung S. 96; Irving, Hitler und seine Feldherren, S. 522 bzw. Anm. 16 auf S. 831.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk, überliefert in den Akten des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion.
Siehe auch unter dem 10.9.1943 und 12.11.1943

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

F.H.Qu., den 13.9.43

Geheim!

Zur Sicherung der Kriegswirtschaft in Italien bevollmächtige ich den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Albert S p e e r , alle hierzu notwendigen Maßnahmen zu treffen.
Er kann insbesondere aus luftgefährdeten Gebieten Werkzeugmaschinen und andere Einrichtungen auf die Dauer des Krieges zur Ausnutzung in andere Betriebe, auch ins Reich, überführen.
Er hat den Auftrag, die in Oberitalien ausnutzbaren, kriegswirtschaftlich wichtigen Fertigungen, einschließlich der Stahlerzeugung, der Zulieferungs-Industrie und der Energiewirtschaft, für die Kriegswirtschaft nach seinem Ermessen sicherzustellen und für die gemeinsame Rüstung auszuwerten.
Er kann Beauftragte ernennen, die in seinem Auftrag die notwendigen Maßnahmen durchführen.
Der Wehrmachttransportchef[1] hat den zur Zurückführung wertvoller Werkzeugmaschinen notwendigen Transportraum im Rahmen des Möglichen vordringlich zu stellen.

gez. Adolf Hitler

1 Generalleutnant Rudolf Gercke

20.9.1943
VO (*gez. Hitler und Keitel*) über die Stiftung des Kubanschildes.
RGBL. 1943 I S. 661; Allgemeine Heeresmitteilungen 11. Jahrgang 1944, 3. Ausgabe vom 7.2.1944, S. 23, Nr. 44 mit Durchführungsbestimmungen ebenda S. 24, Nr. 45

270

26.9.1943
Verfügung *(gez. Hitler), betrifft: Mitzeichnung des Leiters der Partei-Kanzlei bei allen Verfügungen Hitlers im Bereich der NSDAP.*
VAB Bd. IV, S. 2 f.; BA R 43 II/1194 b, Bl. 34 f. (= *AdP 101 19823 f.); zitiert im Rundschreiben Bormanns 153/43 vom 21.10.1943 in BA NS 6/343, Bl. 17.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.

Der Führer

Verfügung V.../43.

Ich verfüge:

Alle Entwürfe von Verfügungen, die mir für den Bereich der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zur Unterzeichnung vorgelegt werden, sind künftig von dem Leiter meiner Partei-Kanzlei[1] mitzuzeichnen. Er übernimmt durch die Mitzeichnung die Verantwortung dafür, daß alle beteiligten Parteidienststellen zu den Entwürfen ordnungsgemäß gehört worden sind.
Entwürfe, die mir von dem Reichsschatzmeister[2] der NSDAP. als meinem Generalbevollmächtigten für alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten der NSDAP. vorgelegt werden, bleiben hiervon ausgenommen.

Führerhauptquartier, den 26. September 1943.

gez. Adolf Hitler
gez. Martin Bormann

1 Martin Bormann
2 Franz Xaver Schwarz

271

3.10.1943
BdF, *betrifft: Errichtung der Dienststelle „Der Deutsche Bevollmächtigte General in Albanien".*
*BA/MA RW 4/v. 885, Bl. 10; BA/MA RW 4/v. 758. Vgl. hierzu auch den erläuternden Befehl des Chefs OKW Nr. 04616/43 geh. WFSt/Qu. (Verw./2 (S)) vom 3.10.1943 in ebenda sowie in BA/MA RW 4/v. 885, Bl. 8 f. Vgl. zum Zusammenhang Christoph Stamm: Zur deutschen Besetzung Albaniens 1943–1944, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen Nr. 30/1981, S. 99–120, insbesondere S. 104 f., sowie die knappe Eintragung im KTB OKW 1943 III, Teilband 6, S. 1168.
Beschreibung des Dokuments: Hektographierter Umdruck mit ebenfalls hektographierter Zeichnung f.d.R.
Siehe auch unter dem 24.8.1943

Der Führer
OKW/WFSt/Qu. (Verw.) / Nr. 04616/43 geh.

F.H.Qu., den 3.10.1943.

Geheim

Ich befehle die Errichtung der Dienststelle

„Der Deutsche Bevollmächtigte General
in Albanien."[1]

Er vertritt die Interessen der Deutschen Wehrmacht bei der Albanischen Regierung und unterstützt sie mit den ihm unterstellten Dienststellen bei der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit und dem Aufbau der Verwaltung des Landes.
Der Deutsche Bevollmächtigte General in Albanien untersteht dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[2], der auch die Dienstanweisung erläßt.

gez. Adolf Hitler

1 Zum Bevollmächtigten General wurde General der Artillerie Theodor Geib ernannt.
2 Wilhelm Keitel

272

5.10.1943
Sonderbefehl des OBdH *(i.A. von Keitel gezeichnet)* über die Verleihung von Disziplinarstrafgewalt an Wehrmachtbeamte des Feldheeres im Offiziersrang.
Allgemeine Heeresmitteilungen 11. Jahrgang 1944, 5. Ausgabe vom 21.2.1944, S. 45 f., Nr. 84
Siehe auch unter dem 20.11.1942

Oberbefehlshaber des Heeres

Hauptquartier, den 5.10.1943.

Sonderbefehl
über die Verleihung von Disziplinarstrafgewalt an
Wehrmachtbeamte des Feldheeres im Offizierrang.

1. Auf Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 2 WDStO.[1] verleihe ich den Wehrmachtbeamten – Heer – im Offizierrang (mit Ausnahme der Wehrmachtbeamten a.K.[2]), die Führer von Einheiten oder Leiter von Dienststellen des Feldheeres sind, Disziplinarstrafgewalt gegenüber Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften.

2. Die Disziplinarstrafgewalt dieser Wehrmachtbeamten erstreckt sich auch auf alle Personen, die in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis zur Wehrmacht stehen und der WDStO. unterworfen sind.

3. Wehrmachtbeamte in Stellengruppen „K" erhalten die Disziplinarstrafgewalt eines Kompaniechefs nach § 14 WDStO.

Wehrmachtbeamte in Stellengruppen „B" erhalten die Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons nach § 15 WDStO.

4. Die Disziplinarstrafgewalt der Wehrmachtbeamten als Stellvertreter im Kommando (§ 13 Abs. 2 WDStO.) und der Intendanten des Feldheeres bleibt unberührt.

5. Auf den Führerbefehl Nr. 7[3] wird hingewiesen.

Im Auftrage
Keitel

1 Wehrmachtdisziplinarstrafordnung
2 auf Kriegsdauer
3 Ein Exemplar des Befehls vom 24.2.1943 ist überliefert in BA/MA RW 4/v. 568.

273

6.10.1943
BdF (?), *betrifft: Einsetzung eines Höheren SS- und Polizeiführers in Dänemark.*
Wiedergegeben im Telegramm Dr. Werner Bests an das Auswärtige Amt vom 11.12.1943. Abdruck in: Bilag til Beretning til Folketinget. Band XIII, Teil 1–3 (Kopenhagen 1954), Nr. 765 auf S. 1413 (dort auf den 6.12.1943 datiert). Erwähnt bei Birn, Die HSSPF S. 290 f. unter Zitierung von PA/AA Inland III A/B (datiert auf den 6.10.1943) und Rosengreen, Dr. Werner Best S. 45, Anm. 22 f. unter Zitierung von BDC, Personalakte Pancke (Kopien davon im dänischen Riksarkivet, Paket 443 a). Bei Thomsen, Deutsche Besatzungspolitik in Dänemark S. 192 auf den 6.12.1943 datiert. Siehe auch Petrick, Das deutsche Okkupationsregime in Dänemark 1940 bis 1945, in: ZfG 39 (1991), S. 770 (datiert auf den 6.10.1943) und den Quellenhinweis in ebenda, Anm 56. Mit Anschreiben vom 30.10.1943 übersandte der Persönliche Stab RFSS je eine Fotokopie der von Hitler am 6.10.1943 unterzeichneten Urkunde an Best und drei SS-Hauptämter: BA NS 19/1165, Bl. 25–28 (ein Exemplar der Urkunde liegt in diesem Bestand nicht bei). Diese Quelle sowie die bei Birn, Die HSSPF S. 291 dokumentierte Meldung der Aufnahme der Dienstgeschäfte mit dem 6.12.1943 durch den HSSPF Pancke läßt die Datierung des Hitler-Befehls mit dem 6.10.1943 weitgehend gesichert erscheinen. Der Datierung in dem eingangs zitierten Telegramm Bests vom 11.12.1943 dürfte entweder ein Schreibfehler oder eine Verwechslung des Hitler-Befehls mit der tatsächlichen Aufnahme der Dienstgeschäfte durch Pancke zugrundeliegen.
Siehe auch unter dem 20.1.1944

Ich ordne die Errichtung der Kommandostelle eines Höheren SS- und Polizeiführers in Dänemark an. Der Höhere SS- und Polizeiführer[1] ist dem Bevollmächtigten des Reiches[2] beigegeben und arbeitet im engsten Einvernehmen mit ihm.

1 Zum Höheren SS- und Polizeiführer wurde SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Günther Pancke ernannt.
2 Dr. Werner Best

274

8.10.1943
VdF (?), b*etrifft: Schaffung eines SA-Wehrabzeichens für Kriegsversehrte.*
VAB Bd. IV, S. 226

In Erweiterung meiner Erlasse vom 15.2.1935 (Stiftung des SA.-Sportabzeichens) und vom 18.3.1937 (Wiederholungsübungen) ermächtige ich den Stabschef der SA.[1], allen Kriegsversehrten, die an der außermilitärischen Wehrerziehung durch die Gliederungen der Partei teilgenommen und sich vor dem Feinde ausgezeichnet haben, das SA.-Wehrabzeichen in besonderer Ausführung zu verleihen.
Durchführungsbestimmungen erläßt der Stabschef der SA.

gez. Adolf Hitler

1 Wilhelm Schepmann

11.10.1943
EdF über die Wehrmachtfürsorge und -versorgung.
RGBL. 1943 I S. 569; VAB Bd. V, S. 431 f.
Siehe auch unter dem 29.4.1940, 5.6.1940, 20.8.1940, 20.12.1940, 8.8.1941, 7.5.1942 und 25.6. 1943

11.10.1943
EdF über die Vorbereitung des Wiederaufbaues bombengeschädigter Städte.
RGBL. 1943 I S. 575 f.
Zur Vorgeschichte vgl. Boelcke, Rüstung S. 243

275

11.10.1943
EdF über die Betreuung der unehelichen Kinder von Deutschen in den besetzten Ostgebieten.
IfZ, MA-253/000089
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift, überliefert in den Akten der Reichskanzlei.
Siehe auch unter dem 7.10.1939 und 28.7.1942

Geheim!

Erlaß des Führers
über die Betreuung der unehelichen Kinder von Deutschen in
den besetzten Ostgebieten.
Vom 11. Oktober 1943

I.

Kinder, die in den besetzten Ostgebieten von einheimischen Frauen unehelich geboren werden und deren Erzeuger Deutsche sind, werden auf dem Lande von den Gebietskommissaren, in Städten von den SS- und Polizeiführern festgestellt und listenmäßig erfaßt.
In den nicht unter ziviler Verwaltung stehenden Gebieten erfolgt die Feststellung und listenmäßige Erfassung durch die Dienststellen der SS und Polizei sowie der Wehrmacht.
Die erfassenden Stellen haben die von ihnen fertiggestellten Listen dem Reichsführer-SS[1] als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums oder der von ihm bestellten Stelle über ihre vorgesetzten Dienststellen zuzuleiten.

II.

Das Reich übernimmt die Fürsorge für die erfaßten Kindern, wenn sie rassisch wertvoll sind.
Die Auslese nimmt der Reichsführer-SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums im Zusammenwirken mit der NSV vor.
Der Reichsführer-SS ordnet ferner im Einvernehmen mit der NSV die Maßnahmen für die weitere Erziehung der Kinder an. In den Gebieten, die der Zivilverwaltung unterstehen, ist der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[2] in beiden Fällen zu beteiligen.

III.

Das Nähere bestimmen der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, der Reichsführer-SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums und Chef der Deutschen Polizei, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[3] und der Leiter der Parteikanzlei[4] im gegenseitigen Einvernehmen.

IV.

Alle bei der Durchführung vorstehender Maßnahmen entstehenden Kosten trägt das Reich nach näherer Vereinbarung zwischen dem Reichsminister der Finanzen[5], dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und dem Reichsschatzmeister[6] der NSDAP.

Führer-Hauptquartier, den 11. Oktober 1943

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Heinrich Himmler
2 Alfred Rosenberg
3 Wilhelm Keitel
4 Martin Bormann
5 Lutz Graf Schwerin von Krosigk
6 Franz Xaver Schwarz

276

19.10.1943
Verfügung *(gez. Hitler)* V 6/43, *betrifft: Einsatz von Kriegsversehrten in der Partei.*
VAB Bd. IV, S. 99 f. und ebenda, S. 203 f.; VAB Bd. V, S. 464 f.; *BA NS 6/822, Bl. 107 f. = Reichsverfügungsblatt Ausgabe A vom 26.10.1943; IfZ, MA-389/728000

Verfügung V 6/43

Die wehrfähigen Parteigenossen, Politischen Leiter und Gliederungsführer stehen an der Front; nur wenige blieben in kriegswichtigen Stellen der Heimat. In vorbildlichem Einsatz gaben viele Parteigenossen ihr Leben.
Die so entstandenen Lücken müssen im Hinblick auf die mit längerer Kriegsdauer immer größer werdenden Aufgaben der Partei baldigst geschlossen werden.

Ich verfüge daher:

1. Kriegsversehrte Soldaten können bei Ausscheiden aus der Wehrmacht unbeschadet der bestehenden Aufnahmesperre auf eigenen Antrag Mitglieder der NSDAP. werden. Voraussetzung ist Bewährung im Fronteinsatz, Persönlichkeitswert und politische Eignung.
2. Parteigenossen, die nicht mehr frontverwendungsfähig sind, sollen nach ihrer Entlassung aus dem Wehrdienst zum ehrenamtlichen und bei entsprechender Neigung und Eignung zum hauptamtlichen Dienst in der NSDAP. und ihren Gliederungen herangezogen werden.
3. Die Hoheitsträger und Gliederungsführer haben die kriegsversehrten Parteigenossen, die in den hauptamtlichen Dienst der NSDAP. übernommen werden sollen, besonders sorgfältig auszubilden.
4. Zur hauptamtlichen Verwendung in der NSDAP. geeignete kriegsversehrte Parteigenossen, die vor ihrem Wehrdienst noch nicht in verantwortlicher Stellung ehrenamtlich in der Partei oder ihren Gliederungen tätig waren, sind unter Berücksichtigung ihrer Neigung laufend dem Reichsorganisationsleiter[1] oder den Chefs der Gliederungen zu benennen.

Ihre Aufnahme in den hauptamtlichen Parteidienst als Politische Leiter darf erst erfolgen, nachdem sie an einem vom Reichsorganisationsleiter durchgeführten besonderen Lehrgang teilgenommen haben und ihre Eignung festgestellt ist.

5. Die Chefs der Gliederungen erlassen Ausführungsbestimmungen über die Verwendung von kriegsversehrten Soldaten im hauptamtlichen Dienst der Gliederungen im Einvernehmen mit dem Leiter meiner Partei-Kanzlei[2] und dem Reichsschatzmeister[3].
6. Kriegsversehrte Parteigenossen, die sich für die Verwaltungsarbeit eignen, sollen in der Parteiverwaltung Verwendung finden. Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsschatzmeister.

Führerhauptquartier, den 19. Oktober 1943 gez. Adolf Hitler

1 Dr. Robert Ley
2 Martin Bormann
3 Franz Xaver Schwarz

277

22.10.1943

BdF und OBdW, *betrifft: Befehlsbefugnisse des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe A gegenüber allen militärischen und zivilen Dienststellen auf der Halbinsel Krim.*

BA NS 19/3717

Beschreibung des Dokuments: Abschrift von Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem SS-Obersturmführer (Filbinger ?) als Anlage zu einem Befehl des Kommandostabes Reichsführer-SS an diverse SS-Dienststellen in ebenda.

Siehe auch unter dem 21.1.1943

Der Führer F.H.Qu., den 22.10.43
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
OKW/WFSt/Op. (H) Nr. 05176/43 geheim

Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der Krim als Eckpfeiler der Ostfront ordne ich an, daß die dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe A[1] nach der Weisung 40[2] für die Küstengebiete zukommenden Befehlsbefugnisse gegenüber den Kommandobehörden der Wehrmachtteile, zivilen Dienststellen und Verbänden und Gliederungen außerhalb der Wehrmacht auf den gesamten Bereich der Festung Krim ausgedehnt werden. Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe A ist berechtigt, diese erweiterten Befugnisse auf den Oberbefehlshaber der 17. Armee[3] zu übertragen.

gez. Adolf Hitler

Verteiler:
Gen.St.d.H. (fernschriftlich voraus)
OKM/Skl.
Ob.d.L.[4]/Lw.Fü.Stab
Reichsführer-SS u.
Chef der dt. Polzei[5]
OKW/WFSt

1 Generalfeldmarschall Ewald von Kleist
2 Gedruckt bei Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 176–182.
3 General der Pioniere Erwin Jaenecke
4 Hermann Göring
5 Heinrich Himmler

278

23.10.1943

EdF, *betrifft: Einziehung von 210.000 Wehrpflichtigen aus der gewerblichen Kriegswirtschaft.*

BA R 3/1988, Bl. 94 f. Erwähnt in der Aufstellung aus dem Speer-Ministerium betr. Führererlasse in IfZ, MA-659, 611393. Siehe auch den Eintrag im KTB OKW 1943 III, Teilband 6, S. 1216, wo es unter dem 23.10.1943 heißt: „Der Führer vollzieht zwei Erlasse betr. Einziehung und Bereitstellung von uk-Gestellten der Jahrgänge 1901–1922 aus der Kriegswirtschaft (190 000 Mann sind bereitzustellen, 210 000 Mann einzuziehen). Der Chef OKW sendet Abschriften mit einem persönlichen Anschreiben an den RM Speer, in dem er darauf hinweist, daß vor allem die jüngeren Jahrgänge heranzuziehen sind." Hierauf beruhend (ohne weitere Quellenhinweise) die kurze Erwähnung bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 771.

Vgl. Boelcke, Rüstung S. 308 f. sowie den – einige Details des Befehls bereits vorwegnehmenden – Aufruf Speers „an die Betriebsführer der deutschen Rüstungswirtschaft und Kriegsproduktion" vom 15.10.1943 in: Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion Nr. 31 vom 26.10.1943, S. 1 f. Das hier benutzte Exemplar im IfZ, Da 65.01.

Anmerkung des Herausgebers: Die einzige auffindbare Ausfertigung dieses Erlasses ist durch Brandschaden nur teilweise lesbar. Die Datierung ist ebenfalls nicht kenntlich und ergibt sich lediglich aus dem entsprechenden Eintrag im KTB des OKW bzw. aus der oben erwähnten Aufstellung von Führererlassen. Beim nachfolgenden Abdruck des Textes werden die lesbaren Passagen wiedergegeben und die unkenntlichen Teile durch ... ersichtlich gemacht.

Beschreibung des Dokuments: Vermutlich Fotokopie eines Originals, bei dem jedoch die Stelle mit der Unterschrift verbrannt ist. Überliefert in einer im Ministerium Speer angelegten Sammelakte von Original-Führererlassen. Vermutlich handelt es sich um die von Keitel an Speer (in Fotokopie ?) gesandte Ausfertigung, von der im oben zitierten Eintrag im KTB des OKW die Rede ist. Diese Eintragung wie auch der Kontext des Fundortes lassen es als gesichert erscheinen, daß tatsächlich die nur bruchstückhaft erhaltene Ausfertigung eines Original-Führererlasses vorliegt.

Siehe auch unter dem 22.11.1942, 27.11.1943, 2.8.1944, 10.12.1944 und 20.1.1945

... WEA
...g.Kdos.

Die Entwicklung der Lage zwingt dazu, Wehrpflichtige der gewerblichen Kriegswirtschaft, die unabkömmlich gestellt sind, in Höhe von

zunächst 210.000 Mann

zur Einberufung in die Wehrmacht wie folgt abzugeben bezw. zur Abgabe bereitzustellen:

210.000 Wehrpflichtige der Geb.-Jahrgänge 01 – 22, Tauglichkeitsgrad kv.[1] und gv.[2] Feld, sind einzuberufen in

3 Raten mit: 70.000 Mann zum 20.11.43
70.000 Mann zum 20.12.43
70.000 Mann zum 20. 1.44

... der Verteilung der Einberufungsquoten auf die einzelnen Bedarfsträger der gewerblichen Kriegswirtschaft sind die kv. und gv. Feld ... Jahrgänge 01 – 22 ... der Wehrmacht ... Chef OKW[3] gestützt werden ... lage vorsorglich zu prüfen, um Ein...[4] zu vermeiden.

Ich behalte mir vor, für den Fall, daß durch diese Einberufungen trotzdem einzelne Rüstungszweige an wichtigen Punkten entscheidend gefährdet sind, einzugreifen und äußerstenfalls Schutzmaßnahmen anzuordnen.
Um die durch solche Schutzmaßnahmen eintretenden Ausfälle ist das gesamte Aufbringungs-Soll jeweils zu ermäßigen.

4.) Fertigungsausfälle werden durch diese Einberufungen nicht ganz zu vermeiden sein. Der Chef OKW und der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion[5] setzen alles daran, durch gründliche Vorbereitungen diese Einberufungen in voller Höhe und zu den angegebenen Terminen sicherzustellen und etwa entstehende Produktionsausfälle möglichst gering zu halten.

1 kriegsverwendungsfähig
2 garnisonsverwendungsfähig
3 Wilhelm Keitel
4 Vmtl. „Einbrüche"
5 Albert Speer

279

23.10.1943
EdF, *betrifft: Bereitstellung von 190.000 Wehrpflichtigen aus der gewerblichen Kriegswirtschaft für die Wehrmacht.*
BA R 3/1988, Bl. 96–98. Erwähnt in Aufstellung aus dem Speer-Ministerium betr. Führererlasse in IfZ, MA-659, 611393. Siehe auch den Eintrag im KTB OKW 1943 III, Teilband 6, S. 1216, wo es unter dem 23.10.1943 heißt: „Der Führer vollzieht zwei Erlasse betr. Einziehung und Bereitstellung von uk-Gestellten der Jahrgänge 1901–1922 aus der Kriegswirtschaft (190 000 Mann sind bereitzustellen, 210 000 Mann einzuziehen). Der Chef OKW sendet Abschriften mit einem persönlichen Anschreiben an den RM Speer, in dem er darauf hinweist, daß vor allem die jüngeren Jahrgänge heranzuziehen sind." Hierauf beruhend (ohne weitere Quellenhinweise) die kurze Erwähnung bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 771.
Vgl. Boelcke, Rüstung S. 308 f. sowie den – einige Details des Befehls bereits vorwegnehmenden – Aufruf Speers „an die Betriebsführer der deutschen Rüstungswirtschaft und Kriegsproduktion" vom 15.10.1943 in: Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion Nr. 31 vom 26.10.1943, S. 1 f. Das hier benutzte Exemplar im IfZ, Da 65.01.
Anmerkung des Herausgebers: Die einzige auffindbare Ausfertigung dieses Erlasses ist durch Brandschaden nur teilweise lesbar. Die Datierung ist ebenfalls nicht kenntlich und ergibt sich lediglich aus dem entsprechenden Eintrag im KTB des OKW bzw. aus der oben erwähnten Aufstellung von Führererlassen. Beim nachfolgenden Abdruck des Textes werden die lesbaren Passagen wiedergegeben und die unkenntlichen Teile durch ... ersichtlich gemacht.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original (Unterschrift zweifelsfrei erkennbar), überliefert in einer im Ministerium Speer angelegten Sammelakte von Original-Führererlassen. Vermutlich handelt es sich um die von Keitel an Speer gesandte Ausfertigung, von der im oben zitierten Eintrag im KTB des OKW die Rede ist.
Siehe auch unter dem 22.11.1942, 27.11.943, 2.8.1944, 10.12.1944 und 20.1.1945

Außerordentliche militärische Umstände können dazu zwingen, 190.000 Mann aus der gewerblichen Kriegswirtschaft für das Heer kurzfristig einzuziehen.
Die dabei eintretenden erheblichen Ausfälle selbst in den wichtigsten Fertigungen und Programmen müssen in diesem Fall hingenommen werden. Ich werde mich deshalb erst im äußersten Notfall zu dieser Maßnahme entschließen.

Zur Vorbereitung dieser Aktion (Kalender-Aktion 43/44) befehle ich:

1.) Über die in meinem Erlaß vom ... (OKW/WFSt/Org – WEA Nr. 31 ...[1] befohlenen Einberufungen ... hinaus sind ... Auswahl dieser ... achten, daß in erster Linie – ter möglichst 50.000 vordringlich ... Zugriff, danach die jüngsten Jahrgänge herangezogen werden.

2.) Für Umlage auf die einzelnen Bedarfsträger der gewerblichen Kriegswirtschaft gilt die Anlage[2] als Anhalt. Dabei sind die kv.[3] und gv.[4] Feld Wehrpflichtigen der Jahrgänge 01 – 22 aus ... Fertigungen der drei Wehrmachtteile entsprechend ihrem Bestande an solchen Wehrpflichtigen heranzuziehen.
Für den Fall, daß auf Grund ... Einberufungen von Teilen ... Aufbringungs-Soll ... werden, behalte ... Kalender-Aktion entsteh... schaft möglichst gering zu halten.

gez. Adolf Hitler

1 Gemeint ist vermutlich der ebenfalls vom 23.10.1943 datierende Erlaß Hitlers betreffend Einziehung von 210.000 Wehrpflichtigen aus der gewerblichen Kriegswirtschaft.
2 Nicht erhalten.
3 kriegsverwendungsfähig
4 garnisonsverwendungsfähig

280

29.10.1943

AdF, *betrifft: Die einheitliche Führung des Kampfes gegen den Kommunismus im Südosten.*

*ADAP E VII Nr. 68, S. 133 f.; Schumann (Hrsg.): Griff nach Südosteuropa S. 228–230, Dokument Nr. 116. Vgl. hierzu auch die Erläuterungen bei Deutschland im Zweiten Weltkrieg Bd. 4, S. 332 f. und im KTB OKW 1943 III, Teilband 6, S. 1233 f.

Siehe auch unter dem 16.9.1941, 10.3.1943, 24.8.1943, 7.9.1943 und 3.10.1943

Geheime Reichssache Führerhauptquartier, den 29. Oktober 1943

Betrifft: Die einheitliche Führung des Kampfes gegen den Kommunismus im Südosten.

Anordnung des Führers

1.) Die kommunistische Gefahr im Südosten erfordert eine einheitliche Gegenaktion.

2.) Mit der politischen Führung dieser Gegenaktion wird der Sonderbevollmächtigte des Auswärtigen Amts, Gesandter Neubacher, der seine Weisungen vom Reichsaußenminister[1] erhält, im Rahmen seines Südostauftrages beauftragt.
Der Sonderbevollmächtigte führt diese Aktion in engster Zusammenarbeit mit dem Oberbefehlshaber Südost[2] und mit dem Militärbefehlshaber Südost[3].

3.) Der Sonderbevollmächtigte erhält den Auftrag, in den einzelnen Ländern des Südostens die nationalen antikommunistischen Kräfte politisch zu organisieren und ihren Einsatz im Kampf gegen die kommunistischen Banden politisch zu lenken.
Er allein ist befugt, Verhandlungen mit Bandenführern zu führen, zu genehmigen oder abzulehnen.

4.) Die Wirtschaftspolitik im Südosten, insbesondere die Versorgung der Bevölkerung, ist auf die antikommunistische Aktion auszurichten. Der Sonderbevollmächtigte erhält die Voll-

macht, die Grundsätze für die Wirtschaftspolitik im Südosten aufzustellen und durchzusetzen.

5.) In einer früheren Weisung[4] ist, unter Aufhebung früherer entgegenstehender Befehle, für den serbischen Raum bereits angeordnet worden, daß alle deutschen Dienststellen im Südosten (außer den Dienststellen des Auswärtigen Amts) dem Militärbefehlshaber Südost unterstellt werden. Die gleiche einheitliche Zusammenfassung und Unterstellung unter den örtlichen Befehlshaber ist sinngemäß auch in den anderen Ländern des Südostens und bei den örtlichen Dienststellen durchzuführen, wobei die politischen Besonderheiten der einzelnen Länder zu berücksichtigen sind.
Auch für die Dienststellen der einzelnen Länder und für die örtlichen Dienststellen gilt die Weisung, daß sie mit dem Sonderbevollmächtigten ständig und engstens zusammenzuarbeiten haben.
Die Höheren SS- und Polizeiführer sowie die sonst vom Reichsführer-SS entsandten SS- und Polizeiorgane sind unbeschadet ihrer sonstigen Unterstellung die Berater des Sonderbevollmächtigten in polizeilichen Fragen und erhalten ihre Weisungen auf politischem Gebiet von diesem.

6.) Die zivilen deutschen Dienststellen im Südosten sind sachlich und personell zu vereinfachen und weitestgehend abzubauen. Die nationalen Verwaltungen sind in den einzelnen Gebieten des Südostens für die Führung der Verwaltung und Wirtschaft stärker heranzuziehen, soweit dies politisch unbedenklich ist. Das Hineinregieren deutscher Dienststellen in nicht kriegswichtige Angelegenheiten ist zu vermeiden.
Der Militärbefehlshaber Südost und der Sonderbevollmächtigte werden mit der Durchführung beauftragt.

7.) Der Sonderbevollmächtigte ist berechtigt, Reichsdeutsche, deren Aufenthalt im Südosten unerwünscht ist, auszuweisen.

8.) Die Handhabung der Sühnemaßnahmen ist mit dem Sonderbevollmächtigten abzustimmen.

9.) In Kroatien ist auf Grund der besonderen politischen Umstände die antikommunistische Aktion mit dem Vertreter des Reiches bei der kroatischen Regierung, Gesandten Kasche, der die politische Verantwortung für die Gestaltung der deutsch-kroatischen Beziehungen und der innerkroatischen Verhältnisse und Entwicklungen trägt, abzustimmen und von diesem durchzuführen.
Der Deutsche Gesandte und der Bevollmächtigte Deutsche General in Kroatien[5] haben ganz allgemein auf die Stärkung der kroatischen Regierungsgewalt hinzuwirken.
In Kroatien werden alle Dienststellen der Deutschen Wehrmacht, mit Ausnahme der der Zweiten Panzerarmee unterstellten Truppen und mit Ausnahme der Waffenattachés, sowie der Beauftragte des Reichsführers-SS[6] persönlich dem Deutschen Bevollmächtigten General in Kroatien unterstellt.
Die Ustascha-Miliz ist als Teil der kroatischen Wehrmacht in gleicher Weise zu unterstützen wie das kroatische Heer und besonders gegen den Kommunismus einzusetzen.

gez. Adolf Hitler

1 Joachim von Ribbentrop
2 Generalfeldmarschall Maximilian Reichsfreiherr von Weichs
3 General der Infanterie Hans Gustav Felber
4 Gemeint ist Hitlers Weisung Nr. 48 „für die Befehlsführung und Verteidigung des Südostraums" vom 26.7. 1943. Abgedruckt bei Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 218–223.
5 Generalleutnant Edmund von Glaise-Horstenau
6 SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Konstantin Kammerhofer

281

1.11.1943
BdF, *betrifft: Vorbereitung und Durchführung der militärischen Großbauten (A4, Gerät 76 und Tausendfüßler-Programm) im Bereich OB. West.*
*KTB OKW 1943 III, Teilband 6, Dokument 30 auf S. 1464; UuF Bd. 21, S. 234 f.; IfZ, MA-265/271434. Vgl. hierzu auch den Befehl des Generalstabs des Heeres vom 17.12.1943 in ebenda, 271435.
Siehe auch unter dem 1.5.1943, 25.7.1943, 1.12.1943, 25.1.1944, 23.7.1944, 2.8.1944 und 13.10.1944

Der Führer F.H.Qu., 1.11.43
OKW/WFSt/Op./Org. Nr. 662649/43 g.K.Chefs.

Chefsache! 18 Ausfertigungen
13. Ausfertigung

Betr.: Vorbereitung und Durchführung der militärischen Großbauten (A 4, Gerät 76 und Tausendfüßler-Programm) im Bereich Ob. West[1]

1.) Der Ob. West ist hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Großbauten A 4, Gerät 76 und Tausendfüßler-Programm verantwortlich für
   a) Auswahl der Baustellen
   b) Auswahl der Baustoff- und Gerätelager
   c) Tarnung
   d) Abwehr-Angelegenheiten.
   Er erläßt die hierfür erforderlichen Anordnungen gemäß meinem Befehl (OKW/WFSt/Op.Org. Nr. 006353/43 g.Kdos. v. 21.10.) und faßt die örtlichen Dienststellen und Kommandobehörden der Wehrmacht und der O.T. eng zusammen.
2.) An der Verantwortlichkeit der O.T. für die bautechnische Durchführung ändert sich nichts.
3.) Ob. West wird ermächtigt, für alle Verfahren, die im Zusammenhang mit diesen Vorbereitungen stehen, Standgerichte einzusetzen. Diese Standgerichte sind zuständig für alle in diese Verfahren verwickelten Personen, gleichgültig, ob es sich um Angehörige der Wehrmacht oder um Zivilpersonen handelt.
4.) Ob. West regelt alle Abwehrfragen, die im Zusammenhang mit dem Sondervorhaben stehen. Alle Kommandobehörden und Dienststellen aller Art, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Bauvorhaben zu tun haben, sind an die Weisungen der von ihm eingesetzten Abwehrdienststellen gebunden.
5.) Notwendige Ausführungsbestimmungen erläßt Chef OKW[2] zusammen mit Chef O.T.[3]

gez. Adolf Hitler

1 Generalfeldmarschall Gerd von Rundstedt
2 Wilhelm Keitel
3 Albert Speer

12.11.1943
EdF über das Familienunternehmen der Firma Fried. Krupp.
RGBL. 1943 I S. 655 f.
Vgl. auch den Schriftverkehr in BA NS 1/587.

12.11.1943
EdF über den Ausgleich kriegswichtigen Raumbedarfs.
RGBL. 1943 I S. 659 f.

12.11.1943
EdF über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.
RGBL. 1943 I S. 660
Zur Vorgeschichte vgl. BA R 22/4467 (= AdP 53720–53723).
Siehe auch unter dem 14.4.1941, 25.4.1941 und 23.11.1941

282

12.11.1943
Verfügung (*gez. Hitler), betrifft: Stiftung des Dr.Fritz Todt-Preises.*
BA R 3/1440 (= *AdP 108 00045/30 f.); BA R 3/1442 (= AdP 108 00045/44 f.). Vgl. auch das Schreiben Bormanns an Speer vom 24.11.1943 in BA R 3/1440 (= AdP 108 00045/29).
Beschreibung des Dokuments: Zeitgenössische Fotokopie eines von Hitler unterschriebenen Originals als Anlage zu dem erwähnten Schreiben Bormanns an Speer.
Siehe auch unter dem 8.2.1944

Der Führer

Verfügung

Ich verfüge:
Besondere erfinderische Leistungen sollen künftig als Ausdruck der Schöpferkraft des deutschen Volkes eine sichtbare Anerkennung finden.
Ich stifte deshalb den

„Dr. Fritz Todt-Preis".

Der Dr. Fritz Todt-Preis wird an Deutsche für erfinderische Leistungen verliehen, die für die Volksgemeinschaft von hervorragender Bedeutung sind wegen der durch sie erzielten Verbesserung an Waffen, Munition und Wehrmachtgerät sowie wegen der erreichten Einsparung an Arbeitskräften, Rohstoffen und Energie. Dabei werden vornehmlich das Ausmaß der erfinderischen Leistung, der persönliche Einsatz des Auszuzeichnenden und der Wert der Erfindung für Wehrmacht und Wirtschaft berücksichtigt.
Der Dr. Fritz Todt-Preis wird in Form einer Ehrennadel in Gold, Silber oder Stahl in Verbindung mit einer Urkunde und einem Wertpreis verliehen.
Die Goldene Ehrennadel verleihe ich auf gemeinsamen Vorschlag des Leiters der Deutschen Arbeitsfront[1] und des Leiters des Hauptamtes für Technik der NSDAP[2].
Die Ehrennadel in Silber und Stahl verleiht der zuständige Gauleiter auf gemeinsamen Vorschlag des Gauobmannes der Deutschen Arbeitsfront und des Gauamtsleiters für Technik der NSDAP.

Die Verleihung der Preise erfolgt in der Regel am 4. September, dem Geburtstag, und am 8. Februar, dem Todestag des Reichsministers Dr. Todt.
Durchführungsbestimmungen erlassen gemeinsam der Leiter der Deutschen Arbeitsfront und der Leiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei[3].

Führerhauptquartier, den 12. November 1943

gez. Adolf Hitler
gez. Martin Bormann

1 Dr. Robert Ley
2 Albert Speer
3 Martin Bormann

283

12.11.1943
BdF, *betrifft: Aufgaben des Bevollmächtigten für Kraftfahrzeug-Einsatz und -Erfassung in Italien.*
IfZ, MA-325/649195. Vgl. hierzu auch die Durchführungsbestimmungen Keitels vom 13.11.1943, sein Anschreiben vom 16.11.1943 sowie den Durchführungsbefehl des Bevollmächtigten vom 17.11.1943 in BA NS 19/3710, Bl. 1–5; ferner das Schreiben des Chefs OKW Nr. 900/44 g.K. WFSt/Org (I) vom 28.3.1944 in BA/MA RW 19/2421.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, beglaubigt von einem Oberstleutnant.
Siehe auch unter dem 16.1.1942, 29.6.1942, 23.10.1942, 16.1.1943, 16.2.1943, 3.3.1943, 10.9.1943, 13.9.1943, 15.9.1944, 18.12.1944 und 4.4.1945

Der Führer

Führerhauptquartier
den 12. November 1943

Geheime Kommandosache

In Erweiterung meines Erlasses vom 16.I.43 und 3.III.43 werden die Aufgaben meines
Bevollmächtigten für Kraftfahrzeug-Einsatz und -Erfassung,
General der Panzertruppe K ü h n , mit sofortiger Wirkung auf das besetzte italienische Gebiet ausgedehnt.
Ich ermächtige ihn, bei allen im italienischen Raum eingesetzten Dienststellen und Truppenteilen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei, sowie bei allen sonstigen deutschen Dienststellen den Kraftfahrzeug-Bestand und Kraftfahrzeug-Einsatz zu überprüfen und überzählige Kraftfahrzeuge, Reifen- und Kraftstoff-Bestände für anderweitigen Einsatz freizumachen und sicherzustellen.
Weiter ermächtige ich ihn, im Einvernehmen mit dem Bevollmächtigten General der Deutschen Wehrmacht in Italien[1] und unter dessen Mitwirkung bezw. der seiner Dienststellen den Kraftfahrzeug-Einsatz bei Wirtschaft, Behörden und Organisationen des besetzten italienischen Gebietes zu überprüfen, und alle nicht voll ausgelasteten Kraftfahrzeuge für Zwecke der Deutschen Wehrmacht freizumachen.
Alle im italienischen Raum eingesetzten Kommandobehörden und Dienststellen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei, sowie die Organe des Reichsverkehrsministeriums haben meinen Bevollmächtigten für Kraftfahrzeug-Einsatz und -Erfassung bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Mein Bevollmächtigter für Kraftfahrzeug-Einsatz und -Erfassung erläßt die notwendigen Befehle, überprüft die Durchführung und entscheidet in Zweifelsfällen endgültig.
Ich genehmige die vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[2] erlassenen Durchführungsbestimmungen.

gez. Adolf Hitler

1 General der Infanterie Rudolf Toussaint
2 Wilhelm Keitel

284

27.11.1943
BdF, *betrifft: Wiederherstellung der Kampfkraft der Front.*
UuF Bd. 19, S. 627–630; *IfZ, MA-137/2, 158706–12; Anlage 4 zum Rundschreiben Nr. 3/45 g des Leiters der Partei-Kanzlei vom 4.1.1945 in BA NS 6/354, Bl. 18–21; BA/MA RW 4/v. 474, v. 475 und v. 488; BA/MA RM 7/98, Bl. 112–117 nebst Ausführungsbestimmungen Keitels vom 27.11.1943 in ebenda, Bl. 119 f. Teilweise abgedruckt in: Deutschland im Zweiten Weltkrieg Band 4, S. 94 f. Vgl. zur Vorgeschichte die kurze Notiz im KTB OKW 1943 III, Teilband 6, S. 1314 f. Vgl. ferner ebenda, S. 1336 f. und 1342 sowie die Ausführungsbestimmungen Keitels vom 27.11.1943 in BA/MA RW 4/v. 474. Zur Ergänzung vgl. auch den „Grundlegenden Befehl Nr. 20" des OKH/Der Chef des Generalstabes des Heeres/Op. Abt./Org. Abt./Gen. Qu Nr. II/2150/43 g. Kdos vom 5.12.1943 in BA/MA RH 2/940, Bl. 101–107. Darin befahl Generalstabschef Zeitzler „im Auftrage des Führers" diverse Maßnahmen zur Auskämmung der Etappe und zur Zuführung kampftauglicher Soldaten zu den Frontverbänden. Vgl. schließlich den Befehl Keitels vom 8.12.1943 in BA NS 19/3717, Bl. 86–88.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift.
Siehe auch unter dem 4.5.1942, 11.7.1942, 10.10.1942, 22.11.1942, 10.5.1943, 2.8.1944, 10.12.1944 und 20.1.1945

Der Führer Führerhauptquartier, 27.11.1943
OKW / WFST / Org.Nr. 007436/43 g

Der Kampf um die Existenz des deutschen Volkes und um die Zukunft Europas nähert sich seinem Höhepunkt.
Alle Kraftreserven, die das Großdeutsche Reich aufbringen kann, in diesen Endkampf zu werfen, ist das Gebot der Stunde.
Die Schlagkraft unserer Wehrmacht hat durch die Kämpfe dieses Sommers im Osten stark gelitten.
Die Reihen der kämpfenden Soldaten sind durch Tod, Verwundung und Krankheit erheblich gelichtet. Das Mißverhältnis zwischen fechtender Truppe und der großen Zahl von Soldaten, die hinter der Front tätig sind, hat sich derart gesteigert, daß es nicht nur eine rein militärische, sondern auch eine psychologische Gefahr zu werden droht. – Sie ist uns aus dem letzten Krieg unter dem Wort „Etappe" bekannt. Das Wort ist beseitigt, die Erscheinungen sind geblieben.
Ich bin entschlossen, mit den rücksichtslosesten Methoden die Kampfkraft der kämpfenden Front wieder herzustellen und jeden Widerstand gegen die dazu erlassenen Befehle mit drakonischen Strafen zu brechen.
Abgesehen davon, daß alle Möglichkeiten der Kräftezuführung aus dem zivilen Bereich erschöpft werden, müssen nunmehr vor allen Dingen die Wehrmachtteile und die Waffen-SS aus

ihrem eigenen Bereich alle für den Kampf geeigneten und erforderlichen Kräfte dem Fronteinsatz zuführen.
Ich fordere, daß durch die von den Wehrmachtteilen und der Waffen-SS sofort einzuleitenden Maßnahmen

mindestens eine Million Männer

aus dem eigenen Bestand erfaßt und dem Fronteinsatz zugeführt werden.
Im einzelnen befehle ich:

A.

1.) Die Wehrmachtteile und die Waffen-SS haben umgehend – erforderlichenfalls unter Anwendung schärfster Mittel – aus ihrer gesamten rückwärtigen und Heimat-Organisation sämtliche Offiziere, Beamte, Unteroffiziere, Mannschaften, männliche Angestellte und Arbeiter ohne Rücksicht auf Alter und Tauglichkeitsgrad, die nicht für kriegs- und kampfentscheidende Zwecke eingesetzt oder ausgelastet sind, zu erfassen und über besonders zu bestimmende Sammelpunkte nach entsprechender Ausbildung zum Kampfeinsatz zu bringen oder zum Freimachen anderer kampffähiger Soldaten zu verwenden.
2.) Die Stärkenachweisungen aller Kommandobehörden und der nicht zum Kampf eingesetzten Dienststellen und Einheiten, einschließlich Versorgungsdiensten und Trossen, – insbesondere in der Heimat und in den besetzten Gebieten – sind durch die Wehrmachtteile und die Waffen-SS einer scharfen Prüfung zu unterziehen und, soweit bisher dies noch nicht durchgeführt ist, unter rücksichtsloser Kürzung neu festzusetzen. Dabei bedeuten in jeder Stärkenachweisung die aufgeführten Personalstärken nur eine Höchstgrenze, die grundsätzlich nur im Falle der höchstmöglichen Arbeitsanspannung aller Kräfte erreicht werden darf. Durch die Kürzung der Stärkenachweisungen sind mindestens 25 % der Soldaten und Beamten aller nicht zum Kampf oder zur unmittelbaren Kampfführung eingesetzten Kommandobehörden, Dienststellen und Einheiten einzusparen. Falls man eine solche Kürzung an einzelnen Stellen nicht für möglich hält, ist dies der vorgesetzten Dienststelle zu begründen. Die Wehrmachtteile und die Waffen-SS regeln die Entscheidungsbefugnis.
Die hierdurch freiwerdenden Wehrmachtbeamten sind als Soldaten zum Kampfeinsatz zu bringen oder zum Herauslösen kampffähiger Soldaten zu verwenden.
3.) Entsprechend der jetzigen Lage ist die Zahl der nicht zum Kampf eingesetzten Dienststellen und Einheiten zu kürzen. Auch die Organisation der Verbände und ihrer Versorgung muß dieser Lage angepaßt werden, mit dem Ziel, das Zahlenverhältnis von kämpfender Truppe zu Versorgungstruppen und Trossen zu verbessern und die dadurch gewonnenen Kräfte nach entsprechender Ausbildung dem Kampfeinsatz zuzuführen oder an anderer Stelle (z.B. bei Neuaufstellungen) zu verwenden.
Chef Gen St d H[1] macht mir insbesondere Vorschläge über eine weitere Verbesserung der Zahlenverhältnisse von kämpfender Truppe zu Versorgungstruppen und Trossen bei den Inf.-Div.[2] im Osten. Dabei ist die Gesamtstärke der Inf.Div. im allgemeinen der gegebenen personellen Lage entsprechend auf etwa 11.000 Köpfe zu beschränken unter Beibehalten der Inf.-Stärke der jetzigen Inf.-Div. n.A.[3]
4.) Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und die Wehrmachtbefehlshaber bilden für jede größere Stadt ihres Befehlsbereiches die von stärkeren deutschen Truppen belegt ist, eine Kontroll-Kommission, die sich je nach örtlichen Verhältnissen aus Angehörigen aller Wehrmachtteile, der Waffen-SS und Polizei zusammensetzt.
Sie hat unter einem besonders energischen Offizier eines Wehrmachtteiles, der Waffen-SS

oder Polizei mit entsprechenden Vollmachten rücksichtslos alle Etappenerscheinungen zu beseitigen.
Sie kontrolliert dauernd die Belegungsstärke der Städte und meldet alle Dienststellen und Einheiten, die unwichtig und nicht notwendig sind oder deren personelle Besetzung den tatsächlichen Bedarf überschreitet.
In größeren Städten des Heimatkriegsgebietes ist darüber hinaus durch die Wehrmachtteile eine scharfe Überwachung ihrer Angehörigen, ihrer Dienststellen und Truppenteile durchzuführen.
Der Streifendienst ist innerhalb der Wehrmacht und Waffen-SS zusammenzufassen.

5.) Die Dienststellen und Einheiten der Wehrmachtbefehlshaber und der rückwärtigen Heeresgebiete im Osten haben z.Zt. nur einen Bruchteil des früheren Gebietes zur Verfügung.
Chef Oberkommando der Wehrmacht[4] und Chef Gen St d H melden mir, wie der Verwaltungsapparat gekürzt, zusammengelegt und für andere Aufgaben nutzbringend verwendet werden kann.

6.) Dienststellen, Einheiten und Einrichtungen, die keine für die Kriegsentscheidung wichtigen Aufgaben durchführen, sind aufzulösen, insbesondere auch innerhalb des Oberkommandos der Wehrmacht und ihrer nachgeordneten Dienststellen. Das gleiche gilt für den Bereich der Waffen-SS.
Gleichzeitig ist der gesamte, übermäßig angewachsene Verwaltungsapparat in großzügiger Weise zu vereinfachen; alle unnötigen bürokratischen Methoden (besonders hinsichtlich Besoldung, Rechnungsprüfung, Buchführung, Führung von Karteien usw.) sind zu beseitigen.

7.) Sämtliche Dienststellen, Einrichtungen und Einheiten der Wehrmacht und der Waffen-SS im Heimatkriegsgebiet sowie sämtliche bodenständigen Dienststellen und Einrichtungen in den besetzten Gebieten und Wehrmachtbefehlshaberbereichen, die nicht zu Feldverbänden, Ausbildungs- und Lehrtruppen gehören, bedürfen für jeden Offizier, Beamten, Unteroffizier und Mann sowie für jeden deutschen männlichen Zivilbeamten, Angestellten und Arbeiter der Jahrgänge 06 und jünger mit Tauglichkeitsgrad kv[5] und gvH[6] ab 1.2.44 einer namentlichen Unabkömmlichkeitsbescheinigung, daß diese Männer Schlüssel- und Führungskräfte der betreffenden Dienststelle bezw. Einheit sind und daher für Abgabe an die kämpfende Truppe nicht oder vorläufig noch nicht zur Verfügung stehen.

8.) Die Tauglichkeitsbegriffe sind beschleunigt zu vereinfachen mit dem Ziel, möglichst viele verwendungsfähige Soldaten für die kämpfende Truppe herauszulösen.
Die Genesungsdauer kranker und verwundeter Soldaten muß weitgehend verkürzt werden.

9.) Der Einsatz ziviler Arbeitskräfte (auch der Frauen) und der Kriegsgefangenen in der Wehrmacht ist mit dem Ziel, noch mehr Soldaten für die Front freizumachen, erneut einer Prüfung zu unterziehen.
Die für weiteres Herauslösen von Soldaten erforderlichen weiblichen Arbeitskräfte sind im Rahmen des Gesamteinsatzes durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz[7] der Wehrmacht zuzuführen.

10.) Die Wehrmachtteile und Waffen-SS haben die Durchführung der von ihnen auf Grund meines Befehles zu treffenden Maßnahmen laufend durch besondere Bevollmächtigte zu überprüfen und rücksichtslos durchzusetzen.
Den Bevollmächtigten sind durch OKW zur Überprüfung von Verwaltungs- und Versorgungs-Einrichtungen aller Art erfahrene Persönlichkeiten aus dem Wirtschaftsleben beizugeben.

11.)Die Wehrmachtteile und die Waffen-SS melden mir über den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht:

a) Zum 20.12.43 die von ihnen getroffenen und noch beabsichtigten Maßnahmen der Personaleinsparung zur Verstärkung der kämpfenden Truppe.

b) Zum 20.1.44 nach dem Stichtage 1.12.43:

(1) personelle Stärke, aufgeteilt nach alten und jungen Jahrgängen und nach Verwendungsfähigkeit

(2) in besonderer Übersicht die Aufschlüsselung ihres Personalbestandes nach Verwendungsart

c) Monatlich, erstmals zum 20.1.44 die zahlenmäßigen Ergebnisse der durchgeführten Personaleinsparungen.

B.

1.) Es ist zu prüfen, ob und inwieweit gleichartige Aufgabengebiete, insbesondere der Verwaltung, des Nachschubs, der Versorgung, des Einsatzwesens, die innerhalb des OKW, der Wehrmachtteile, der Waffen-SS und der im Rahmen der eingesetzten Organisationen von verschiedenen Dienststellen bearbeitet werden, vereinheitlicht und zum Zweck der Menscheneinsparung zusammengefaßt werden können.

2.) Hierzu befehle ich die Aufstellung von etwa 6 Kommissionen, die zum Zweck der Überprüfung der verschiedensten Gebiete der Wehrmacht-Organisation des von mir bestellten Sonderbeauftragten unterstellt und von diesem für die von mir befohlenen Aufgaben eingesetzt werden.

Die Kommissionen werden je nach Aufgabenstellung mit Angehörigen der Wehrmachtteile, der Waffen-SS und der innerhalb der Wehrmacht eingesetzten Organisationen gemischt besetzt. Außerdem werde ich die Zuteilung bestimmter Persönlichkeiten aus der Wirtschaft befehlen.

Die Prüfungsergebnisse sind mir mit grundsätzlichen Vorschlägen zu melden.

C.

Wenn mir nach dem 1. Januar 1944 noch Fälle gemeldet werden, daß aus Gleichgültigkeit, Egoismus und Ungehorsam die zur Stärkung der Front erlassenen Befehle nicht befolgt werden, so werde ich den verantwortlichen Vorgesetzten wie einen Kriegsverbrecher behandeln.

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht in meinem Auftrage.

gez. Adolf Hitler

1 Generaloberst Kurt Zeitzler
2 Infanterie-Divisionen
3 Infanterie-Division neuer Art
4 Wilhelm Keitel
5 kriegsverwendungsfähig
6 garnisonsverwendungsfähig Heimat
7 Fritz Sauckel

285

1.12.1943
BdF, *betrifft: Vorbereitung des Fernkampfes gegen England.*
KTB OKW 1943 III, Teilband 6, Dokument 34 auf S. 1472. Vgl. auch die von Keitel gezeichnete Dienstanweisung hierzu vom 1.12.1943 in ebenda, S. 1473.
Siehe auch unter dem 25.7.1943 und 1.11.1943

Geheime Kommandosache
Chefsache!
Nur durch Offizier!

Ich genehmige die für das Gen.Kdo. LXV. AK. z.b.V. vorgelegte Anweisung zur Vorbereitung und Führung des Fernkampfes gegen England mit allen hierfür in Frage kommenden Sonderwaffen.
Ich erteile dem Ob. West[1] die Berechtigung, alle erforderlichen Befehle für den Einsatz der Sonderwaffen und seiner Vorbereitung an die im Westen befindlichen Dienststellen der Luftwaffe, Kriegsmarine, der OT und des RAD zu geben.

gez. Adolf Hitler
OKW/WFSt/Op (H) Nr. 662889/43 GK.Chefs.

1 Generalfeldmarschall Gerd von Rundstedt

286

6.12.1943
EdF oder AdF und OBdW (?), *betrifft: Steigerung der Zulieferungs-Industrie.*
BA R 43 II/609 a, Bl. 117 f. (= *AdP 101 07831 f.); BA NS 6/343, Bl. 58. Vgl. hierzu auch den Schriftwechsel in BA R 43 II/609 a, Bl. 116 (= AdP 101 07829) und Bl. 131–135 (= AdP 101 07832/1–07834) sowie die Erläuterungen bei Eichholtz, Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft Band III, S. 84.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift, überliefert in den Akten der Reichskanzlei.

Der Führer
und
Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

F.H.Qu., den 6. Dez. 1943

Die Steigerung der Zulieferungs-Industrie (einschl. der eisenschaffenden Industrie) ist die wichtigste Voraussetzung zur Sicherstellung der zusätzlichen Rüstungsprogramme des Jahres 1944.
In der Rüstungs-Industrie sind bereits heute Fertigungs-Reserven vorhanden, die nicht ausgenutzt werden können, da die Zulieferungs-Industrie und die Eisenerzeugung zunächst nicht die hierzu notwendige Produktion aufweist.
Es hängt also lediglich von der Zulieferungs-Industrie ab, ob weitere, wesentliche Steigerungen der Rüstungs-Programme im Jahre 1944 durchgeführt werden können.
Ich beauftrage den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion[1], alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorrangigkeit der Zulieferungs-Industrie sicherzustellen.

Gleichzeitig ist die eisenschaffende und die Zulieferungs-Industrie in den besetzten Gebieten, dem General-Gouvernement und dem Protektorat mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln auszunutzen.
Dabei kann er zur Stärkung der Zulieferungs-Industrie auf die gesamte übrige Kriegsproduktion, auch der wichtigsten Rüstungsfertigungen, zurückgreifen.
Die Gauleiter haben als Reichsverteidigungs-Kommissare – in enger Zusammenarbeit mit dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion – der Zulieferungs-Industrie alle Erleichterungen und Unterstützungen zu gewähren, die notwendig sind. – Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz[2] hat im Reich und in den besetzten Gebieten den Arbeitskräftebedarf der Zulieferungs- und der eisenschaffenden Industrie vordringlich zu befriedigen. – Strom und Gas sind der Zulieferungs-Industrie in genügendem Maß zuzuführen. Unter Umständen sind Einschränkungen im zivilen Sektor anzuordnen.
Alle Dienststellen des Reiches, der Länder und Gemeinden, der NSDAP. mit sämtlichen angeschlossenen Verbänden sowie der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sind verpflichtet, der Zulieferungs-Industrie jede nur mögliche Hilfe zu geben.
Das Fehlen von einigen kleinen unscheinbaren Einzelteilen kann die Fertigstellung wichtigster Waffen verzögern.

gez. Adolf Hitler

1 Albert Speer
2 Fritz Sauckel

7.12.1943
EdF über die Vereinfachung der bayerischen Landesverwaltung.
RGBL. 1943 I S. 673
Siehe auch unter dem 15.1.1941, 3.12.1941, 25.1.1942, 9.3.1942 und 21.3.1942

7.12.1943
G über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen.
RGBL. 1943 I S. 674 f.; BA R 43 II/583, Bl. 137 (= AdP 101 07326)

287

12.12.1943
Verfügung (*gez. Hitler*) V 7/43, *betrifft: Auskämmung überzähliger Kräfte im Bereich der NSDAP.*
BA NS 19/2363 (= *AdP 102 01269–01271); IfZ, MA-322/642341–43; BA NS 6/345, Bl. 2 f.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift als Rundschreiben der Partei-Kanzlei, f.d.R. gez. von deren Mitarbeiter Friedrichs.
Siehe auch unter dem 12.8.1942, 27.11.1943 und 20.7.1944

Der Führer

Führerhauptquartier, den 12. Dez. 43

192 Ausfertigungen
Ausfertigungs-Nr. 00010

Verfügung V 7/43 g.Rs.

Geheime Reichssache

Der Kampf um die Existenz des deutschen Volkes und um die Zukunft Europas nähert sich seinem Höhepunkt.
Alle Kraftreserven, die das Großdeutsche Reich aufbringen kann, in diesen Endkampf zu werfen, ist das Gebot der Stunde.
Ich habe in der Wehrmacht eine rücksichtslose Auskämmung der rückwärtigen Dienste, der Heimattruppenteile und der Stäbe befohlen, um der kämpfenden Truppe, deren Reihen durch Tod, Verwundung und Krankheit stark gelichtet sind, die dringend erforderlichen Kräfte zuzuführen.
Ich weiß, daß die Partei seit Beginn des Krieges mehr als die Hälfte ihres hauptamtlichen Personalbestandes an die kämpfende Truppe abgegeben hat und daß die Aufgaben der Bewegung mit der längeren Dauer des Krieges nicht geringer, sondern umfangreicher und verantwortungsvoller geworden sind. Trotzdem muß ich bei der jetzigen Lage auch von der Partei neue Personalabgaben verlangen.
Ich verfüge daher:

1.) Angehörige der Jahrgänge 1906 und jünger, die kv.[1] bzw. gvF[2] sind und im Kriege noch nicht Soldat waren, sind der Wehrmacht bis spätestens zum 1.2.1944,
2.) Angehörige der Jahrgänge 1906 und jünger, die kv. bzw. gvF sind und weniger als 6 Monate Fronteinsatz unter Feindeinwirkung hatten, sind der Wehrmacht bis spätestens zum 1.3.1944 zur Verfügung zu stellen.
3.) Von den Bestimmungen unter 1.) und 2.) sind Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer ausgenommen. Weitere Ausnahmen, die meiner persönlichen Genehmigung bedürfen, werde ich nur in besonders begründeten Fällen zulassen. Entsprechende Anträge sind dem Leiter meiner Partei-Kanzlei[3] bis spätestens zum 15.1.1944 einzureichen.
4.) Die Freigaben haben im Rahmen der zwischen Partei und Wehrmacht vereinbarten Austauschbestimmungen zu erfolgen. In Fällen, in denen ein Austausch nicht möglich ist, sind die zur Verfügung zu stellenden Männer ohne Ersatz abzugeben.
5.) Bei Uk[4]-Anträgen für Angehörige der Jahrgänge 1901 und jünger ist in Zukunft ein noch schärferer Maßstab als bisher anzulegen.

Um der Partei die Arbeitsmöglichkeit zu erhalten, habe ich den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[5] angewiesen, der NSDAP. auf Anforderung alle hauptamtlichen Mitarbeiter mit dem Tauglichkeitsgrad av.[6] ohne Ersatz zur Verfügung zu stellen und in Zukunft von der Einberufung weltkriegsgedienter hauptamtlicher Kräfte der Bewegung abzusehen.
Ausführungsbestimmungen erläßt der Leiter meiner Partei-Kanzlei.

gez. Adolf Hitler

1 kriegsverwendungsfähig
2 garnisonsverwendungsfähig Feld
3 Martin Bormann
4 Unabkömmlichkeits-
5 Wilhelm Keitel
6 arbeitsverwendungsfähig

21.12.1943
Zweiter EdF über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Bochum.
RGBL. 1943 I S. 683; ein von Hitler unterzeichnetes Original in BA R 43 II/583, Bl. 137 (= AdP 101 07326).
Siehe auch unter dem 16.5.1941

288

21.12.1943
EdF über die Errichtung einer Reichsinspektion der zivilen Luftkriegsmaßnahmen.
*IfZ, MA-470/544891 f.; BA NS 6/346, Bl. 60 f.; BA R 55/441; BA R 43 II/1648, Bl. 95
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zum Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 22.12.1943 in IfZ, MA-470/544890 und in BA R 43 II/1648, Bl. 94.

Erlaß des Führers über die Errichtung einer Reichsinspektion der zivilen Luftkriegsmaßnahmen. Vom 21. Dezember 1943.

Ich errichte mit sofortiger Wirkung eine Reichsinspektion der zivilen Luftkriegsmaßnahmen.
Die Inspektion hat die Aufgabe, alle örtlich getroffenen vorbereitenden, vorbeugenden und helfenden Maßnahmen der Luftkriegsschädenbekämpfung unter ständiger Berücksichtigung der neuesten Erfahrungen des Luftkrieges zu überprüfen und auf die weitere Aktivierung aller örtlich verfügbaren Kräfte, besonders der Gemeinschafts- und Selbsthilfe, zur Durchführung dieser Maßnahmen hinzuwirken. Die dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe[1] auf dem Gebiet des Luftschutzes übertragenen Aufgaben werden hierdurch nicht berührt.
Mit der Leitung der Inspektion beauftrage ich Reichsminister Dr. G o e b b e l s . Er schlägt mir über den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[2] und den Leiter der Partei-Kanzlei[3] seinen Vertreter vor.
Zu der Inspektion sind abzuordnen außer Beauftragten des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei und des Leiters der Partei-Kanzlei ein Beauftragter des Vorsitzenden des Interministeriellen Luftkriegsschädenausschusses[4], ein Beauftragter des Reichsführers-SS[5], Reichsministers des Innern[6], sowie ein Beauftragter des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe.
Die Obersten Reichsbehörden und Reichsleitungsdienststellen der NSDAP haben auf Anforderung der Inspektion sachkundige Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.
Die Dienststellen des Staates, der Wehrmacht und der Partei haben der Inspektion jederzeit Einblick in alle getroffenen Maßnahmen zu gewähren und sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
Der Leiter der Inspektion erstattet mir über die Arbeit der Inspektion laufend Bericht. Soweit die Berichterstattung schriftlich erfolgt, ist der Bericht in je einem Stück dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei zuzuleiten.

Führer-Hauptquartier, den 21. Dezember 1943.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Leiter der Partei-Kanzlei
gez. M. Bormann

1 Hermann Göring
2 Hans Heinrich Lammers
3 Martin Bormann
4 Joseph Goebbels
5 Heinrich Himmler
6 Ebenfalls Heinrich Himmler

289

22.12.1943
BdF, *betrifft: Nationalsozialistische Führung in der Wehrmacht.*
Abdruck bei *Waldemar Besson, Zur Geschichte des NSFO, in: VJZG 9 (1961) S. 94; Jacobsen, 1939–1945, S. 651 f.; Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 506 f.; BA NS 6/346, Bl. 63 f.; BA NS 8/190, Bl. 269 f. (= AdP 126 04027 f.). Zur Vorgeschichte vgl. Besson, Zur Geschichte.
Siehe auch unter dem 8.1.1944, 14.3.1944, 28.5.1944, 19.6.1944, 15.7.1944 und 13.3.1945

Der Führer Führerhauptquartier, den 22.12.43

Für die nationalsozialistische Führung in der Wehrmacht befehle ich:

I.

Im 5. Kriegsjahr ist die politisch-weltanschauliche Führung und Erziehung der Truppe in verstärktem Maße durchzuführen. Das Oberkommando der Wehrmacht hat alle hierzu erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Partei-Kanzlei zu treffen und für eine einheitliche Handhabung innerhalb der Wehrmacht zu sorgen.

II.

1. Im OKW ist ein NS-Führungsstab zu bilden.
2. Der Chef des NS-Führungsstabes des OKW handelt in Durchführung seiner Aufgaben in meinem unmittelbaren Auftrage. Er hat hierbei das Einvernehmen mit der NSDAP. als der Trägerin des politischen Willens herzustellen. Er ist verpflichtet, den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile unmittelbar Vortrag zu halten.

III.

Der Chef des NS-Führungsstabes des OKW hat folgende Aufgaben:

1. Er hat dafür zu sorgen, daß die für die Truppe notwendige politische Willensbildung und Aktivierung sichergestellt wird. Hierzu vermittelt er das grundlegende politisch-weltanschauliche Gedankengut und die erforderlichen Hilfsmittel.

2. Er ist berechtigt, zur einheitlichen politisch-weltanschaulichen Ausrichtung der NS-Führungsstäbe der Oberkommandos, der NS-Führungsoffiziere und der Offiziere und Wehrmachtbeamten in leitenden Stellen Hinweise zu geben, sowie Lehrgänge durchzuführen oder durchführen zu lassen.
3. Er ist bei der Besetzung der Stellen leitender Offiziere und Wehrmachtbeamter der NS-Führungsstäbe der Oberkommandos zu hören. Ihm steht für die Auswahl der NS-Führungsoffiziere in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Partei-Kanzlei[1] ein Vorschlags- und Einspruchsrecht zu.
4. Er stellt Richtlinien für die politisch-weltanschaulichen Voraussetzungen auf, die Offiziere und Wehrmachtbeamte erfüllen müssen, wenn sie in Stellen für die Ausbildung und Förderung von Offizieren und Wehrmachtbeamten sowie des Führer- und Unterführernachwuchses verwendet werden sollen.
5. Die Dienstanweisungen für die NS-Führungsoffiziere der Wehrmachtteile sind mit ihm abzustimmen.

IV.

1. Zum Chef des NS-Führungsstabes des OKW wird der Chef des Allgemeinen Wehrmachtsamtes[2] ernannt. Er ist in seinen sonstigen Aufgaben durch einen ständigen Vertreter weitgehend zu entlasten.
2. Die Wehrmachtteile haben den personellen Anforderungen des OKW zur Besetzung der Planstellen des NS-Führungsstabes des OKW zu entsprechen.

gez. Adolf Hitler

1 Martin Bormann
2 General der Infanterie Hermann Reinecke

27.12.1943
VdF über die Änderung der Satzung des „Verdienstordens vom Deutschen Adler".
RGBL. 1944 I S. 1–3

1944

Vorbemerkung des Herausgebers: 1944 ergingen im Bereich der NSDAP insgesamt 16 als solche bezeichnete und numerierte Verfügungen Hitlers, welche großteils auch in der Sammlung VAB veröffentlicht wurden.

290

8.1.1944
BdF, *betrifft: Weltanschauliche Schulung der Soldaten.*
In Faksimile abgedruckt in der vom Personalamt des Heeres hrsg. Broschüre *„Wofür kämpfen wir?" (1944). Ein Exemplar hiervon im IfZ, Da. 34.06; Allgemeine Heeresmitteilungen 11. Jahrgang 1944, 10. Ausgabe vom 8.5.1944, S. 147 f.; Domarus, Hitler, Bd. II, S. 2078 f. Vgl. hierzu auch Gerhard L. Weinberg, Adolf Hitler und der NS-Führungsoffizier, in: VJZG 12 (1964) S. 443–456.
Siehe auch unter dem 22.12.1943, 14.3.1944, 28.5.1944, 19.6.1944, 15.7.1944 und 13.3.1945

DER FÜHRER Hauptquartier, den 8. Januar 1944

Ich habe anläßlich der Übernahme des unmittelbaren Oberbefehls über das Heer[1] zum Ausdruck gebracht, daß es zu den entscheidenden Schicksalsfragen des deutschen Volkes gehört, nicht nur auf allen Gebieten des militärischen Daseins, sondern vor allem in weltanschaulicher Hinsicht eine bedingungslose Übereinstimmung zwischen Staatsführung und Offizierkorps herbeizuführen.[2]
Dieser Krieg wird deswegen so erbittert und erbarmungslos geführt, weil er das entscheidende Ringen zweier völlig entgegengesetzter Weltanschauungen darstellt. Das deutsche Volk ringt heute um die Freiheit seines Daseins und seiner Lebensgestaltung und um seinen Lebensraum. Das fünfte Kriegsjahr findet uns und unsere Feinde auf dem Höhepunkt der militärischen Rüstung. Entscheidend für den Erfolg bleibt aber immer der Mensch, der Soldat, der Kämpfer. Wer den reinsten Willen, den tapfersten Glauben und die fanatischste Entschlossenheit in den Kampf zu werfen vermag, dem wird schließlich der Sieg gehören.
Der Soldat und insbesondere der Offizier ist deshalb nicht nur Waffenträger der Nation, er ist in gleichem Maße auch politischer Willensträger seines Volkes.
Ein Offizier, der seine Truppe nicht politisch erziehen und führen kann, ist in diesem Kampf ebenso fehl am Platze, wie ein Offizier, der in der Ausbildung oder taktischen Führung seiner Truppe versagt. Wertvollste Kräfte müssen verkümmern, wollte man die seelische Kampfkraft des Heeres nur auf blinden Gehorsam gründen, nicht aber auch auf eine das „Woher" und „Wofür" erkennende Kampfentschlossenheit.
Das Buch „Wofür kämpfen wir" soll dem Offizier Wegweiser für seine eigene weltanschauliche Ausrichtung und geistiges Rüstzeug für die politische Erziehung und Ausbildung seiner Soldaten sein.
Der Offizier muß auch auf weltanschaulichem Gebiet aktiver Vorkämpfer sein und seine Soldaten zu überzeugten und unüberwindbaren Kämpfern für unser großes germanisch-deutsches Reich im Sinne unserer nationalsozialistischen Weltanschauung erziehen können.
Ich befehle daher, daß das in diesem Buch enthaltene weltanschauliche Gedankengut im planmäßigen Unterricht dem Soldaten überzeugend und mit allem Nachdruck nahegebracht wird. Diese politische Schulung ist ebenso kriegsentscheidend, wie die Ausbildung an der Waffe.

Die Kommandeure veranlassen, daß dieser politische Unterricht innerhalb der Ausbildung und auch im Einsatz den ihm gebührenden Platz einnimmt.
Die Oberbefehlshaber überwachen die Durchführung meines Befehls.

gez. Adolf Hitler

OKH, HPA, Ag P 2
Nr. 1 / Chefgr.

1 Am 19.12.1941
2 Vgl. hierzu den Aufruf Hitlers in: Deutschland im Kampf. Dezember-Lieferung 1941, S. 67–69. Vgl. auch BA/MA RW 4/v. 460.

291

17.1.1944
BdF, *betrifft: Kampfzonen im Bereich des Oberbefehlshabers West.*
*Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 241; IfZ, Fd-40/2, Bl. 299
Ziviler Einschlag: Bindung nichtmilitärischer Stellen an Weisungen des OB West im Gebiet der Kampfzonen an der belgischen und französischen Küste.
Siehe auch unter dem 28.1.1944, 7.8.1944 und 7.9.1944

Der Führer
OKW/WFSt/Op: Qu.
Nr. 00 545/44 gKdos

Führerhauptquartier
den 17. Januar 1944

Geheime Kommandosache!
Betr.: Kampfzonen im Bereich des Oberbefehlshabers West[1].

1.) Ich ermächtige den Oberbefehlshaber West, mit sofortiger Wirkung einen von ihm festgelegten Bereich an den belgischen und französischen Küsten ganz oder teilweise zur „Kampfzone" zu erklären.
2.) Der Oberbefehlshaber West ist in den von ihm zur „Kampfzone" erklärten Gebieten uneingeschränkt zu allen Anordnungen berechtigt, die er für die Durchführung seines militärischen Auftrages für erforderlich hält. Insbesondere kann der Oberbefehlshaber West bestimmen, welche Anforderungen der militärischen Führung den Vorrang vor anderen Aufgaben haben. Auch sämtliche nichtmilitärischen Dienststellen sind für den Bereich der „Kampfzonen" an die Anordnungen des Oberbefehlshabers West gebunden.
3.) Der Oberbefehlshaber West ist berechtigt, die ihm in den „Kampfzonen" zustehenden Befugnisse im selben Umfang auf die Oberbefehlshaber der Armeen zu übertragen.
4.) An der Mittelmeerküste gehen mit der Erklärung des vom Oberbefehlshaber West festgelegten Bereichs zur „Kampfzone" sämtliche Befugnisse der Französischen und Monegassischen Regierung in dieser Zone auf den Oberbefehlshaber West über, soweit dieser es örtlich und sachlich für notwendig hält. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 sinngemäß.

gez. Adolf Hitler

1 Generalfeldmarschall Gerd von Rundstedt

292

20.1.1944
Verfügung Hitlers, *betrifft: Verordnungsrecht des Reichsbevollmächtigten in Dänemark.*
Nürnberger Dokument PS-1211. Hier nach IfZ. Vgl. auch das Rundschreiben des Staatssekretärs Baron Steengracht (AA) vom 31.1.1944 ebenda.
Beschreibung des Dokuments: Beglaubigte Abschrift, angefertigt im Zuge des Nürnberger Prozesses.
Siehe auch unter dem 6.10.1943

Der Führer
Abschrift R 12 g Ang. II

Verfügung.

Ich ermächtige den Reichsbevollmächtigten in Dänemark[1], für das besetzte dänische Gebiet Verordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Interessen des Reiches erforderlich ist. Diese Verordnungen sind von allen deutschen Organen anzuwenden, die in dem besetzten dänischen Gebiet tätig sind.

gez. A. Hitler

Hauptquartier, den 20. Januar 1944.

1 Dr. Werner Best

293

20.1.1944
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Wehrmachtstreifendienst.*
Allgemeine Heeresmitteilungen 11. Jahrgang 1944, 11. Ausgabe vom 22.5.1944 S. 167 f., Nr. 262 nebst Durchführungsbestimmungen ebenda. Vgl. auch die Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 186 und S. 579 f. Vgl. ferner den Befehl des Chefs OKW vom 6.1.1945 in BA/MA RW 4/v. 498, worin die Unterstellung des Wehrmachtstreifendienstes unter den Reichsführer-SS angeordnet wurde.

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht F.H.Qu., 20.1.1944

1. Mit dem 1.3.1944 wird der Streifendienst durch Beteiligung der Wehrmachtteile und der Waffen-SS innerhalb der Wehrmacht zusammengefaßt und dem Chef O.K.W.[1] unterstellt.

2. Als Spitze des Wehrmachtstreifendienstes wird im Oberkommando der Wehrmacht die Dienststelle

„Chef des Wehrmachtstreifendienstes"[2]

gebildet.

Der Chef des Wehrmachtstreifendienstes hat die Dienststellung eines Kommandierenden Generals.

3. Der Chef des Wehrmachtstreifendienstes hat alle Umstände, die mittelbar oder unmittelbar die Manneszucht schädigen oder untergraben, festzustellen und in unmittelbarem Zusam-

menwirken mit den Wehrmachtteilen und der Waffen-SS bzw. mit den zuständigen Befehlshabern abzustellen.

4. Die Aufgaben des Wehrmachtstreifendienstes sind:

a) Aufrechterhaltung der Manneszucht außerhalb der Truppe;

b) Überwachung des Wehrmacht-Reiseverkehrs einschl. Bahnhofswachdienst;

c) Fahndung in Zusammenarbeit mit der Polizei;

d) Betreuung außerhalb der Truppe

im Reichsgebiet (einschl. Böhmen-Mähren und Generalgouvernement), in sämtlichen besetzten Gebieten, in Italien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Finnland, Slowakei, Kroatien, Dänemark.

5. Der Chef des Wehrmachtstreifendienstes ist ermächtigt, im Auftrage des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht grundsätzliche Weisungen für Organisation, Aufgaben und Einsatz des Streifen- und Betreuungsdienstes (für Fahndungsdienst in Zusammenarbeit mit der Polizei) zu geben. Er regelt die Verteilung der im Streifen- und Betreuungsdienst eingesetzten Kräfte.

6. Die Wehrmachtteile und Waffen-SS bleiben für die Aufrechterhaltung der Disziplin in ihren Befehlsbereichen verantwortlich. Der Wehrmachtstreifendienst ist hierfür Hilfsorgan.

Dienststellen, Einrichtungen, Streifen sind jeweils den zuständigen Territorialbefehlshabern zu unterstellen, in deren Gebiet sie eingesetzt sind (z.B. Wehrmachtbefehlshaber, Wehrkreisbefehlshaber, in Operationsgebieten des Ostens Oberbefehlshaber der Heeresgruppen usw.).

Unterstellung der Streifen zur Überwachung des Bahnverkehrs und zu großräumiger Fahndungsaktion mit der Polizei wird gesondert befohlen.

7. Die im Streifen- und Überwachungsdienst eingesetzten Soldaten gelten als militärische Wachen im Sinne der Standortdienstvorschrift. Sie haben somit gegenüber allen Angehörigen der Wehrmacht und Waffen-SS das Kontrollrecht.

8. D i s z i p l i n a r s t r a f g e w a l t gegenüber allen Unteroffizieren und Mannschaften der 3 Wehrmachtteile und gegenüber allen Unterführern und Mannschaften der Waffen-SS haben

a) der Chef des Wehrmachtstreifendienstes eines Höheren Befehlshabers gemäß § 18 W.D.St.O.[3],

b) die Kommandeure des Wehrmachtstreifendienstes eines Regimentskommandeurs gemäß § 16 W.D.St.O.,

c) die Offiziere als Führer der Streifen, Zug- und Bahnhofswachen, als Kommandeure für Urlaubsüberwachung und als Führer von Urlaubersammel-Kompanien eines Kp.-Chefs gemäß § 14 W.D.St.O.

Vom Wehrmachtstreifendienst verhängte Strafen können sofort vollstreckt werden. Hierbei braucht der Ablauf einer Nacht seit dem Verhängen der Strafe nicht abgewartet werden. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Der Bestrafte braucht nicht in der Lage gewesen zu sein, sich über die Strafe zu beschweren.

Bei Verstößen gegen Strafgesetze ist der Betreffende dem nächsten Gericht seines Wehrmachtteiles bzw. der Waffen-SS zur Bestrafung zuzuführen.

9. Für die Bildung des Wehrmachtstreifendienstes stehen die Einrichtungen des Generals z.b.V. IV mit Wirkung vom 1.3.1944 zur Verfügung.

Die personelle und materielle Beteiligung der Wehrmachtteile und der Waffen-SS am Wehrmachtstreifendienst beträgt

Heer = 70 %,
Luftwaffe = 20 %,

Kriegsmarine = 5 %,
Waffen-SS = 5 %.

Die Wehrmachtteile und die Waffen-SS haben den Anforderungen personeller und materieller Art des Chefs des Wehrmachtstreifendienstes zu entsprechen und insbesondere die ständige Aufrechterhaltung der Betreuungsdienststellen in jeder Hinsicht zu unterstützen.

10. Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Im Auftrage des Führers
Keitel
O.K.W., 20.1.44
– 0538/44 g – WFSt/Org (I)

1 Wilhelm Keitel
2 Zum Chef des Wehrmachtstreifendienstes wurde General der Infanterie Friedrich Siebert ernannt.
3 Wehrmachtdisziplinarstrafordnung

294

24.1.1944
BdF für die Bildung des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht.
*Absolon, Wehrmachtstrafrecht Nr. 107 auf S. 245; VAB Bd. VI, S. 304 f.; Allgemeine Heeresmitteilungen 11. Jahrgang 1944, 6. Ausgabe vom 7.3.1944, S. 63, Nr. 109; BA NS 6/346, Bl. 101 als Anlage zur Bekanntgabe 59/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 8.3.1944 in ebenda, Bl. 100. Vgl. auch die Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 371.

Der Führer Führerhauptquartier, den 24. Januar 1944

I.

Ich ordne hiermit die Bildung des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht an; ich behalte mir vor zu bestimmen, welche Offiziere und Wehrmachtbeamte als „Offiziere im Truppensonderdienst" zum Truppensonderdienst gehören sollen.

II.

Die „Offiziere im Truppensonderdienst" sind Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Offiziere im Truppendienst. Die Vorschriften der Wehrmachtdisziplinar-Strafordnung gelten für sie mit der Maßgabe, daß die ihnen auf Grund ihrer Dienststellung zustehende Disziplinarstrafbefugnis sich nicht auf Offiziere im Truppendienst erstreckt, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist.

III.

Die „Offiziere im Truppensonderdienst" unterstehen den jeweiligen Truppen- und Fachvorgesetzten.

IV.

Die endgültige Entscheidung über Uniformen und Dienstgradbezeichnungen der „Offiziere im Truppensonderdienst" behalte ich mir bis nach Kriegsende vor.

Die für die Übergangszeit notwendigen Bestimmungen über Änderung der Uniform der zum Truppensonderdienst übertretenden Wehrmachtbeamten erlassen die Wehrmachtteile im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

Adolf Hitler

295

24.1.1944

BdF für die Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst.

*VAB Bd. VI, S. 305 f.; Allgemeine Heeresmitteilungen 11. Jahrgang 1944, 6. Ausgabe vom 7.3.1944, S. 64, Nr. 110; BA NS 6/346, Bl. 102 als Anlage zur Bekanntgabe 59/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 8.3.1944 in ebenda, Bl. 100. Vgl. auch die Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 371 f.

Siehe auch unter dem 12.3.1944

Der Führer — Führerhauptquartier, den 24.1.1944

Befehl für die Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst.

Im Anschluß an meinen grundlegenden Befehl für die Bildung des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht vom 24.1.1944 befehle ich:

I.

Mit Wirkung vom 1.5.1944 werden die Wehrmachtbeamten des höheren Intendanturdienstes und des gehobenen Intendantur- und nicht technischen Verwaltungs- (Zahlmeister-) Dienstes des H e e r e s und der L u f t w a f f e „Offiziere im Truppensonderdienst". Für den Bereich der K r i e g s m a r i n e erfolgt Sonderregelung.

II.

Sie bilden die „Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst". Abweichungen von den bisherigen Dienstgradbezeichnungen bedürfen meiner Genehmigung.

III.

Sie erhalten die Dienstbezüge nach der Reichsbesoldungsordnung C entsprechend dem militärischen Rang, mit dem sie zu den Offizieren im Truppensonderdienst übernommen werden. Die Durchführung regelt besonderer Erlaß des Chefs OKW[1].

IV.

Sie ergänzen sich aus Soldaten, die die Eignung zum Offizier im Truppendienst besitzen. Ihnen steht nach entsprechender fachlicher Ausbildung und Eignung der Aufstieg bis zu den höchsten Stellen der Laufbahn offen.

V.

Zum Ausgleich besoldungsmäßiger Härten erforderliche Bestimmungen erlassen die Oberkommandos des Heeres und der Luftwaffe.

Sie bedürfen hierzu und zu ihren Ausführungsbestimmungen der Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht.

gez. Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel

296

24.1.1944
BdF für die Bildung der Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst.
*Absolon, Wehrmachtstrafrecht Nr. 108 auf S. 246; VAB Bd. VI, S. 306; Allgemeine Heeresmitteilungen 11. Jahrgang 1944, 6. Ausgabe vom 7.3.1944, S. 64, Nr. 111; BA NS 6/346, Bl. 103 als Anlage zur Bekanntgabe 59/44 des Leiters der Partei-Kanzlei vom 8.3.1944 in ebenda, Bl. 100. Vgl. auch die Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 372 f.

Der Führer Führerhauptquartier, den 24. Januar 1944

Im Anschluß an meinen grundlegenden Befehl für die Bildung des Truppensonderdienstes in der Wehrmacht vom 24. Januar 1944 befehle ich:

I.
Mit Wirkung vom 1. Mai 1944 werden die Wehrmachtbeamten des richterlichen Dienstes aller Wehrmachtteile „Offiziere im Truppensonderdienst".

II.
Sie bilden die „Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst". Abweichungen von den bisherigen Dienstgradbezeichnungen bedürfen meiner Genehmigung.

III.
Sie erhalten die Dienstbezüge nach der Reichsbesoldungsordnung C entsprechend dem militärischen Rang, mit dem sie zu den Offizieren im Truppensonderdienst übernommen werden. Die Durchführung regelt besonderer Erlaß des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht[1].

IV.
Sie ergänzen sich aus Soldaten, die die Eignung zum Offizier im Truppendienst und die Befähigung zum Richteramt besitzen.

V.
Zum Ausgleich besoldungsmäßiger Härten erforderliche Bestimmungen erlassen die Oberkommandos der Wehrmachtteile.
Sie bedürfen hierzu und zu ihren Ausführungsbestimmungen der Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht.

Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel

25.1.1944
EdF über die Ausübung des Gnadenrechts durch den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.
RGBL. 1944 I S. 59
Siehe auch unter dem 15.11.1940, 27.9.1941, 7.5.1942, 20.5.1942, 18.8.1942 und 20.8.1943

297

25.1.1944
BdF, *betrifft: Anwendung des Wehrrechts auf die OT und die NSKK-Transportgruppe Todt.*
*BA-ZNS W Allg.; wörtliche Wiedergabe bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 788.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk.
Siehe auch unter dem 1.5.1943, 1.11.1943, 23.7.1944, 2.8.1944 und 13.10.1944

Der Führer
– 14 n 16.12 WR (I^3) –
125/44

Führerhauptquartier, den 25.1.1944

Betr.: Anwendung des Wehrrechts auf die OT und die NSKK-Transportgruppe Todt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1] bestimmt im Einvernehmen mit dem Chef der Organisation Todt[2], welche der Vorschriften auf den Gebieten des Strafrechts, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Personenstandswesens der Wehrmacht und in welcher Form sie auf die Organisation Todt anwendbar sind.
Entsprechendes gilt für die NSKK-Transportgruppe Todt.

gez. Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel
2 Albert Speer

298

28.1.1944
BdF, *betrifft: Ausdehnung der Kampfzonen im Bereich des Oberbefehlshabers West auf die Niederlande.*
IfZ, MA-263/2730
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet vom stellvertretenden Chef des Wehrmachtführungsstabes, Generalleutnant Warlimont.
Siehe auch unter dem 17.1.1944 und 7.9.1944

Der Führer
OKW/WFSt/Op/Qu

Führerhauptquartier,
den 28. Januar 1944.

Nr. 00545/44 g.Kdos.

Geheime Kommandosache

65 Ausfertigungen
3. Ausfertigung.

Betr.: Kampfzonen im Bereich des Oberbefehlshabers West[1].

1.) Der Oberbefehlshaber West erhält mit sofortiger Wirkung auch für den Bereich der Niederlande die Ermächtigung und Befugnisse meines Erlasses vom 17. Januar 1944.
2.) Die Durchführung der vom Oberbefehlshaber West für den Bereich der „Kampfzonen" in den Niederlanden getroffenen Anordnungen obliegt den bisher dafür zuständigen militärischen und zivilen Dienststellen. Anordnungen, welche zivile Dienststellen im Bereich der Niederlande betreffen, sind ausschließlich an den Reichskommissar[2] zu richten.
3.) Der Oberbefehlshaber West ist berechtigt, die ihm in den „Kampfzonen" zustehenden Befugnisse im selben Umfang auf den Wehrmachtbefehlshaber Niederlande[3] zu übertragen.

gez. Adolf Hitler

1 Generalfeldmarschall Gerd von Rundstedt
2 Dr. Arthur Seyß-Inquart
3 General der Flieger Friedrich Christiansen

299

29.1.1944
BdF (?), *betrifft: Stiftung eines Bandenkampf-Abzeichens.*
*VAB Bd. VI, S. 321 f.; Allgemeine Heeresmitteilungen 11. Jahrgang 1944, 7. Ausgabe vom 21.3.1944, S. 81, Nr. 145 nebst Verleihungsbestimmungen ebenda.

Der Führer

Führerhauptquartier, den 29.1.1944

1. In Anerkennung des Einsatzes in dem vom Gegner immer straffer organisierten und verschärften Bandenkampf stifte ich das Bandenkampf-Abzeichen.
2. Das Bandenkampf-Abzeichen ist ein Tapferkeits- und Leistungsabzeichen.
   Die Verleihung des Bandenkampf-Abzeichens erfolgt in drei Stufen (Bronze, Silber Gold).
3. Das Bandenkampf-Abzeichen wird an der linken Brustseite getragen.
4. Der Beliehene erhält eine Besitzurkunde.
5. Das Bandenkampf-Abzeichen verbleibt nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsstück den Hinterbliebenen.
6. Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichsführer SS[1].

gez. Adolf Hitler

1 Heinrich Himmler

30.1.1944
VO (*gez. Hitler*) über die Einführung der „Ehrenblatt-Spange".
RGBL. 1944 I S. 127; Allgemeine Heeresmitteilungen 11. Jahrgang 1944, 5. Ausgabe vom 21.2.1944, S. 45, Nr. 83

300

30.1.1944
BdF (?), *betrifft: Aufstellung der 18. SS-Freiwilligen-Panzer-Grenadier-Division aus Freiwilligen der SA.*
IfZ, MA-305/591510
Beschreibung des Dokuments: Zeitgenössische Fotokopie eines von Hitler unterzeichneten Originals.

Führer-Hauptquartier, den 30.1.44

DER FÜHRER

Ich befehle die Errichtung der
18. SS-Freiwilligen-Panzer-Grenadier-Division.
Sie soll sich überwiegend aus
Freiwilligen der SA zusammensetzen.
Ich verleihe der Division den Namen
SS-Freiwilligen-Panzer-Grenadier-Division
„Horst Wessel".

gez. Adolf Hitler

301

8.2.1944
Verfügung (*gez. Hitler*) V 1/44, *betrifft: Stiftung des Dr.-Fritz-Todt-Preises.*
*VAB Bd. VI, S. 96 nebst Durchführungsbestimmungen ebenda; BA NS 6/78, Bl. 31 f.; BA NS 6/346, Bl. 131 f.; Deutschland im Kampf, Januar-Februar-Lieferung 1944, S. 126; Domarus, Hitler, Bd. II, S. 2087
Anmerkung des Herausgebers: Diese Verfügung ist trotz der unterschiedlichen Datierung wortgleich mit der unnumerierten Verfügung vom 12.11.1943.
Siehe auch unter dem 12.11.1943

Ich verfüge:
Besondere erfinderische Leistungen sollen künftig als Ausdruck der Schöpferkraft des deutschen Volkes eine sichtbare Anerkennung finden.
Ich stifte deshalb den

„Dr.-Fritz-Todt-Preis".

Der Dr.-Fritz-Todt-Preis wird an Deutsche für erfinderische Leistungen verliehen, die für die Volksgemeinschaft von hervorragender Bedeutung sind wegen der durch sie erzielten Verbesserung an Waffen, Munition und Wehrmachtgerät sowie wegen der erreichten Einsparung an Arbeitskräften, Rohstoffen und Energie. Dabei werden vornehmlich das Ausmaß der erfinderischen Leistung, der persönliche Einsatz des Auszuzeichnenden und der Wert der Erfindung für Wehrmacht und Wirtschaft berücksichtigt.

Der Dr.-Fritz-Todt-Preis wird in Form einer Ehrennadel in Gold, Silber oder Stahl in Verbindung mit einer Urkunde und einem Wertpreis verliehen.
Die goldene Ehrennadel verleihe ich auf gemeinsamen Vorschlag des Leiters der Deutschen Arbeitsfront[1] und des Leiters des Hauptamtes für Technik[2] der NSDAP.
Die Ehrennadel in Silber und Stahl verleiht der zuständige Gauleiter auf gemeinsamen Vorschlag des Gauobmannes der Deutschen Arbeitsfront und des Gauamtsleiters für Technik der NSDAP.
Die Verleihung der Preise erfolgt in der Regel am 4. September, dem Geburtstag, und am 8. Februar, dem Todestag des Reichsministers Dr. Todt.
Durchführungsbestimmungen erlassen gemeinsam der Leiter der Deutschen Arbeitsfront und der Leiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei[3].

gez. Adolf Hitler

1 Dr. Robert Ley
2 Albert Speer
3 Martin Bormann

302

12.2.1944
BdF, *betrifft: Auftrag an Himmler zur Schaffung eines einheitlichen geheimen Meldedienstes.*
PA/AA Inland II g, Bd. 6 a; Abdruck bei *Albrecht Charisius/Erhard Moritz: Zur Fusion des OKW-Amtes Ausland/Abwehr mit dem Sicherheitsdienst (SD) 1944, in: Zeitschrift für Militärgeschichte 16 (1977) S. 44–57, hier S. 49; BA/MA RH 2/1523, Bl. 76. Vgl. ADAP E VII Nr. 299, S. 580 und die Akten in BA/MA RH 2/1537; vgl. auch das Abkommen zwischen Himmler und von Ribbentrop zur Durchführung des Befehls in IMT 39, S. 375–377 = 120-USSR sowie die begleitenden Dokumente bei Charisius/Moritz. Vgl. auch die Grundsatzvereinbarung zur Durchführung des Befehls zwischen dem Chef OKW und dem Reichsführer-SS vom 14.5.1944 sowie den Durchführungsbefehl Kaltenbrunners vom 23.5.1944 sowie weiteres Material in BA/MA RH 2/1523, Bl. 75–80. Vgl. ferner die knappen Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 186 f.

Der Führer
Chef OKW, Nr. 1/44,
g.Kdos.-Chefs.

Geheime Kommandosache
Chefsache
Nur durch Offiziere!

Führerhauptquartier,
den 12. Februar 1944

2 Ausfertigungen
1. Ausfertigung.

Ich befehle:
1. Es ist ein einheitlicher deutscher geheimer Meldedienst zu schaffen.
2. Mit der Führung dieses deutschen Meldedienstes beauftrage ich den Reichsführer SS[1].
3. Soweit hierdurch der militärische Nachrichten- und Abwehrdienst berührt wird, treffen der Reichsführer SS und der Chef OKW[2] die notwendigen Maßnahmen im beiderseitigen Einvernehmen.

gez.: Adolf Hitler

1 Heinrich Himmler
2 Wilhelm Keitel

303

20.2.1944
Verfügung (*gez. Hitler*) V 2/44, *betrifft: Beförderungen in der HJ.*
*VAB Bd. VI, S. 40 f. und ebenda, S. 86; BA NS 6/78, Bl. 33; BA NS 6/346, Bl. 136
Anmerkung des Herausgebers: Diese von der Partei-Kanzlei auch als Rundschreiben an alle Reichsleiter, Gauleiter, Verbändeführer und Kreisleiter verbreitete Verfügung (BA NS 6/78, Bl. 33) trägt dort die Numerierung 44/44, die jedoch unmöglich auf einer korrekten Zählung beruhen kann. Siehe auch unter dem 7.4.1943 und 17.4.1943

Der Führer — Führerhauptquartier, den 20.2.1944.

Verfügung 2/44.

Ich verfüge:

1. a) Beförderungen in der Hitler-Jugend bis zum Oberbannführer und zu den weiteren Diensträngen des höheren HJ.-Führerkorps werden nur von mir ausgesprochen.
   b) Die Beförderungsvorschläge sind mir vom Reichsjugendführer[1] über den Leiter meiner Partei-Kanzlei[2] vorzulegen.
   c) Der Leiter der Partei-Kanzlei fügt diesen Beförderungsvorschlägen die Stellungnahme der zuständigen Gauleiter bei.
   d) HJ.-Führer, die zum Gebietsführer befördert werden sollen, sind vorher auf die Dauer von mindestens 4 Wochen zur Partei-Kanzlei zu kommandieren.
2. Mit der Übernahme in eine andere Gliederung oder mit der Benennung zum Politischen Leiter scheidet der HJ.-Führer aus der Hitler-Jugend aus. Angehörige des höheren HJ.-Führerkorps werden von mir aus ihrem HJ.-Dienstrang entlassen.
3. Meine Verfügung V 5/43 vom 17.4.1943 gilt sinngemäß auch für die von mir beförderten HJ.-Führer. Die nach Artikel 2 dieser Verfügung erforderliche Zustimmung erteilt in diesen Fällen der Reichsjugendführer.
4. Ausführungsbestimmungen erläßt der Leiter meiner Partei-Kanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsjugendführer.

gez. Adolf Hitler

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbändeführer,
Kreisleiter

1 Arthur Axmann
2 Martin Bormann

304

20.2.1944
EdF über die Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei bei der Bearbeitung von Mischlingsangelegenheiten.
*Lang, Der Sekretär S. 483; BA NS 6/346, Bl. 95. Vgl. auch die Bekanntgabe 49/44 der Partei-Kanzlei vom 29.2.1944 in ebenda, Bl. 94. Mit Bekanntgabe der Partei-Kanzlei 84/44 vom 24.4.1944 wurde dieser Erlaß durch den vom 1.4.1944 ersetzt: BA NS 6/346, Bl. 123.
Siehe auch unter dem 1.4.1944

Der Führer Führerhauptquartier, den 20.2.1944

Erlaß

über die Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei[1] bei der Bearbeitung von Mischlingsangelegenheiten.
Um eine einheitliche Behandlung aller Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wegen jüdischen oder sonstigen artfremden Bluteinschlages sicherzustellen, bestimme ich:

1. Ausnahmegenehmigungen aller Art wegen jüdischen oder sonstigen artfremden Bluteinschlages können, soweit sie nicht mir zur Entscheidung vorzulegen sind, nur im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei erteilt werden.
2. Allen Anträgen, die mir zur Entscheidung vorgelegt werden, ist die Stellungnahme des Leiters der Partei-Kanzlei beizufügen.
3. Sämtliche Unterlagen in den bisher bearbeiteten Vorgängen dieser Art sind auf Verlangen dem Leiter der Partei-Kanzlei zugänglich zu machen.

gez. Adolf Hitler

1 Martin Bormann

305

20.2.1944
Verfügung (*gez. Hitler*) V 5/44, *betrifft: Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für jüdische und artfremde Mischlinge.*
*VAB Bd. VI, S. 124; BA NS 6/78, Bl. 36; BA NS 6/346, Bl. 139; BA NS 6/347, Bl. 162
Anmerkung des Herausgebers: Diese von der Partei-Kanzlei auch als Rundschreiben an alle Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer verbreitete Verfügung (BA NS 6/346, Bl. 139) trägt dort die Numerierung 48/44, die jedoch unmöglich auf einer korrekten Zählung beruhen kann.
Siehe auch unter dem 1.4.1944

Ich verfüge:
Alle Anträge von jüdischen oder sonstigen artfremden Mischlingen und von jüdisch oder artfremd Versippten auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wegen jüdischen oder artfremden Bluteinschlages werden im Bereich der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände ab 1.1.1944 ausschließlich durch den Leiter meiner Partei-Kanzlei[1] bearbeitet und mir durch ihn vorgetragen, soweit meine Entscheidung einzuholen ist.

Sämtliche Unterlagen in den bisher durch andere Parteidienststellen bearbeiteten Vorgängen dieser Art sind auf Verlangen an den Leiter meiner Partei-Kanzlei abzugeben.

gez. Adolf Hitler

1 Martin Bormann

306

20.2.1944

Verfügung (*gez. Hitler*) V 4/44, *betrifft: Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei an Gnadensachen zur Behandlung durch das Oberste Parteigericht.*

*VAB Bd. VI, S. 66 f.; BA R 43 II/583, Bl. 130 (= AdP 101 07319); BA NS 6/78, Bl. 35; BA NS 6/346, Bl. 138

Anmerkung des Herausgebers: Diese von der Partei-Kanzlei auch als Rundschreiben an alle Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer verbreitete Verfügung (BA NS 6/78, Bl. 35) trägt dort die Numerierung 47/44, die jedoch unmöglich auf einer korrekten Zählung beruhen kann.

Siehe auch unter dem 16.1.1940, 18.10.1942, 21.11.1942, 9.12.1942 und 20.2.1944

DER FÜHRER

Verfügung V 4/44

Ich verfüge:

Nach meiner Verfügung V 22/42 vom 21.11.42 erlangen Beschlüsse des Obersten Parteigerichts erst dann Rechtskraft, wenn sie durch den Leiter meiner Partei-Kanzlei[1] in meinem Namen bestätigt sind. Daher ist in allen die Mitgliedschaft in der NSDAP. betreffenden Gnadensachen, soweit deren Sachbehandlung nicht dem Leiter meiner Partei-Kanzlei übertragen ist, seine Zustimmung herbeizuführen, bevor meine Entscheidung eingeholt wird.

Führerhauptquartier, den 20.2.44

gez. Adolf Hitler
gez. M. Bormann

1 Martin Bormann

307

20.2.1944

BdF, *betrifft: Neuregelung der Befehlsverhältnisse im Generalgouvernement.*

Nürnberger Dokument NOKW-133 = *IfZ, MA-1564/2, 0374–0376. Zitiert in einem Rundschreiben des Generalgouverneurs Hans Frank vom 3.3.1944 in IfZ, MA-681/000362 f. Vgl. auch Präg/Jacobmeyer, Diensttagebuch des Generalgouverneurs S. 831 (Eintragung vom 22.2.1944). Zur Datierung vgl. auch das Fernschreiben WFSt/Qu. 2 (Ost)/(Verw. 1) gez. Keitel vom 23.7.1944 in BA/MA RW 19/2421, in welchem der Befehl als Bezug zitiert und auf den 20.2.1944 datiert wird.

Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.

Siehe auch unter dem 19.10.1939, 29.6.1941, 7.5.1942, 20.5.1942, 11.7.1942, 8.9.1942, 23.10.1942 und 28.6.1943

Der Führer
OKW/WFSt/Qu. (Verw.1)/2 (Ost)
Nr. 001853/44 g.Kdos.

F.H.Qu., den 2.1944
Geheime Kommandosache.
4 Ausfertigungen
1. Ausfertigung

Betr.: Neuregelung der Befehlsverhältnisse im Generalgouvernement.

I. Befehlsverhältnisse:

1.) Der Wehrkreisbefehlshaber im Generalgouvernement[1] wird mit sofortiger Wirkung in allen Fragen der Kampfführung ausschließlich dem Chef Gen.St.d.H.[2] unterstellt.
Das gesamte Gebiet des Generalgouvernements verbleibt Befehlsbereich des Wehrkreisbefehlshabers.

2.) Alle Truppenteile, Dienststellen und Einrichtungen des Feldheeres, die in das Generalgouvernement verlegt werden, unterstehen territorial dem Wehrkreisbefehlshaber.
Gegenüber den anderen Wehrmachtteilen und der Waffen-SS übernimmt der Wehrkreisbefehlshaber als oberster Territorialbefehlshaber alle sich hieraus ergebenden wehrmachtmäßigen Pflichten und Rechte.

3.) Die in den ostwärtigen Grenzbezirken des Generalgouvernements verbleibenden Verbände des Chef H.Rüst. u. B.d.E.[3] und die neu dorthin zugeführten oder zuzuführenden Teile des Feldheeres sind unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben so aufzulockern, daß sie allein schon durch die Art ihrer Unterbringung eine wesentliche Sicherung der Verbindungslinien und der wirtschaftlich wertvollen Gebiete darstellen.
Die Unterbringung der Einheiten der Luftwaffe ist nach den gleichen Gesichtspunkten durchzuführen.

II. Verbände des Chef H.Rüst u. B.d.E..

1.) Die Ersatz- und Ausbildungstruppenteile und die Neuaufstellungen des Chef H.Rüst u. B.d.E. im Generalgouvernement bleiben dem Chef H.Rüst. u. B.d.E. unterstellt. Für sie erhält der Wehrkreisbefehlshaber seine Befehle weiterhin unmittelbar durch Chef H.Rüst u. B.d.E..

2.) Die genannten Verbände und die Ersatzeinheiten der Waffen-SS dürfen durch Gen.St.d.H. nur zu Sicherungsaufgaben innerhalb ihrer gem. Ziff. I,3 befohlenen Unterkunftsräume herangezogen werden, soweit ihre Hauptaufgabe sich mit dieser zusätzlichen Verwendung vereinbaren läßt.
Anordnungen hierzu sind durch Gen.St.d.H. ausschließlich an den Wehrkreisbefehlshaber zu richten, dem ihre Durchführung obliegt.

3.) Falls die Kampflage auch einen derartigen beschränkten Einsatz nicht mehr zuläßt und die Gefahr einer Einbeziehung dieser Verbände in die Kampfhandlungen der Front besteht, sind sie aus den bedrohten Gebieten zurückzuziehen.

III. Verhältnis zur Zivilverwaltung.

1.) Die Zivilverwaltung bleibt in ihrer bisherigen Form in vollem Umfange bestehen.

2.) Forderungen der Truppe an die Zivilverwaltung werden durch die oberste militärische Territorialdienststelle des jeweils in Frage kommenden Distrikts gegenüber dem Distriktsgouverneur vertreten; in grundsätzlichen Fragen vertritt sie der Wehrkreisbefehlshaber gegenüber dem Generalgouverneur[4].
Anordnungen, die den zivilen Bereich betreffen, ergehen allein durch Organe der Zivilverwaltung des Generalgouvernements.

gez. Adolf Hitler

1 General der Infanterie Siegfried Haenicke
2 Generaloberst Kurt Zeitzler
3 Generaloberst Friedrich Fromm
4 Hans Frank

308

28.2.1944
Verfügung (*gez. Hitler*) V 3/44, *betrifft: Befehlsgewalt der Gliederungsführer.*
*VAB Bd. VI, S. 9 und ebenda, S. 35 und ebenda, S. 83; BA R 43 II/1194 b (= AdP 101 19828); BA NS 6/78, Bl. 34; BA NS 6/346, Bl. 137
Anmerkung des Herausgebers: Diese von der Partei-Kanzlei auch als Rundschreiben an alle Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer verbreitete Verfügung (BA NS 6/346, Bl. 137) trägt dort die Numerierung 45/44, die jedoch unmöglich auf einer korrekten Zählung beruhen kann.

Der Führer — Führerhauptquartier, den 28.2.1944

Verfügung 3/44.

Ich verfüge:
1.) Gliederungsführer haben im Rahmen der Aufgaben ihrer Gliederung Befehlsgewalt über die ihnen unterstellten Gliederungsangehörigen.
2.) Politische Leiter, die gleichzeitig einer Gliederung der NSDAP. angehören, unterstehen in ihrem Aufgabengebiet als Politische Leiter nur ihren vorgesetzten Politischen Leitern und erhalten lediglich von diesen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Befehle, Weisungen und Richtlinien.
3.) Die Gauleiter unterstehen mir persönlich. Die Leiter der Reichsleitungs-Dienststellen geben im Rahmen ihres Aufgabengebiets den Gauleitern die erforderlichen Weisungen.

gez. Adolf Hitler

Verteiler: Reichsleiter
Gauleiter
Verbändeführer.

309

10.3.1944
Verfügung (*gez. Hitler*) V 6/44, *betrifft: Dienstränge der Politischen Leiter.*
*VAB Bd. VI, S. 39; BA NS 6/78, Bl. 37 f.; BA NS 6/346, Bl. 129 f.

Ich verfüge:

I.

1. Der Dienstrang wird dem Politischen Leiter als Anerkennung besonderer Leistung im Kampf um die Durchsetzung nationalsozialistischer Ziele verliehen.
2. Beförderungen Politischer Leiter dürfen daher nur nach Leistung und Persönlichkeitswert von Dienstrang zu Dienstrang erfolgen.

3. Die Verleihung eines Dienstranges setzt die Tätigkeit in einer Dienststellung voraus. Dienstränge der Politischen Leiter werden ehrenhalber nicht verliehen.

II.

1. Die Ernennung eines Politischen Leiters in eine Dienststellung kann erst erfolgen, wenn er den Mindestdienstrang erreicht hat, der für diese Dienststellung vorgesehen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Politische Leiter mit der Leitung dieser Dienststellung beauftragt werden.
2. Parteigenossen, die erstmalig in eine Dienststellung der Partei berufen werden, ist der dieser Dienststellung entsprechende Dienstrang erst dann zu verleihen, wenn sie mindestens die drei vorhergehenden Dienstränge durchlaufen haben. Bisherige Gliederungsdienstränge sind entsprechend zu berücksichtigen.

III.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen behalte ich mir selbst vor.

gez. Adolf Hitler

310

12.3.1944

BdF und OBdW, *betrifft: Besetzung Ungarns.*

BA Film Nr. 8405. Teilweise wiedergegeben in: Europa unterm Hakenkreuz Band 6 (Südosteuropa), Nr. 244 auf S. 311. Vgl. zur Vorgeschichte die ausführlichen Erläuterungen in KTB OKW 1944–45 IV, Teilband 7, S. 210 ff., insbesondere S. 221.

Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem Generalmajor (von Buttlar-Brandenfels ?)

Siehe auch unter dem 19.3.1944 und 25.4.1944

Chefsache!
Nur durch Offizier!

Der Führer
und
Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
OKW/WFSt/Op. Nr. 77533/44 g.K.Chefs.

F.H.Qu., den 12.3.1944.

20 Ausfertigungen
12. Ausfertigung

I.) Seit längerer Zeit ist mir und der Reichsregierung bekannt, daß die Ungarische Regierung Kallay den Verrat Ungarns an den verbündeten europäischen Nationen vorbereitet hat. Das in Ungarn alles beherrschende Judentum und einzelne reaktionäre oder jüdisch-versippte und korrupte Elemente der ungarischen Aristokratie haben das uns befreundete ungarische Volk in diese Lage gebracht. Unwiderlegliche Beweise liegen vor, daß auch einige höhere Offiziere der ungarischen Wehrmacht zu den Verrätern gehören. Dieser Verrat sollte schon im vergangenen Jahr gleichzeitig mit dem italienischen stattfinden. Nur die schnellen und energischen Gegenmaßnahmen der deutschen Wehrmacht gegen die italienischen Badoglio-Truppen schreckten damals die ungarischen Verräter ab.
Wie damals, so ist der Plan der Verräter auch heute, ihre Freunde und Bundesgenossen im Stich zu lassen und dann in den Rücken zu fallen.

Die ernsten Warnungen, die wir wiederholt an die Ungarische Regierung gerichtet haben, sind leider vergeblich geblieben. Vielmehr hat sich die Regierung Kallay in ihrer ehrlosen Haltung und völligen Verblendung immer tiefer in den Verrat verstrickt und ihre Vorbereitungen beendet, um nunmehr zum Feind übergehen zu können.

In dem Schicksalskampf gegen den Bolschewismus und seine englisch-amerikanischen Helfershelfer bedeutet diese Entwicklung in Ungarn die schwerste Gefahr für die kämpfenden Truppen aller verbündeten europäischen Staaten und für den Bestand der ungarischen Nation selbst.

Ich bin nicht gewillt, der Entwicklung dieses Planes solange zuzusehen, bis wir, wie im Falle Italien, durch den vollzogenen Verrat überrascht werden; ich habe mich daher entschlossen, diese Verräterclique nunmehr zu beseitigen. Deutsche Truppen werden in Ungarn einmarschieren und das Land vorübergehend besetzen. Damit soll der Weg für eine nationale ungarische Regierung freigemacht werden, die die wahren Interessen des Ungarntums vertritt und die treu ihrer Bündnispflicht und im Geiste der alten Freundschaft und Waffenbrüderschaft zwischen dem deutschen und dem ungarischen Volk alle Kräfte des Landes für den Endsieg der gemeinsamen Sache einsetzt.

Der Aufmarsch der hierfür vorgesehenen deutschen Verbände, denen in erster Linie die Besetzung der Lebensadern des Landes zufallen wird, ist durch Sonderbefehle, die den Zweck der Kräftezusammenziehung tarnen, so geregelt, daß er im wesentlichen bis 15.3. abgeschlossen ist.

Beginn der Operation wird durch OKW mit Stichwort „Margarethe I, x-Tag – ..." befohlen. X-Tag ist der Tag des Grenzübertritts der auf Landmarsch verwiesenen Teile.

II.) Mit den militärischen Vorbereitungen und der Gesamtleitung der Operation wird Ob. Südost[1] beauftragt, der seinen vorgeschobenen Gefechtsstand sofort nach Wien (Dienstgebäude Stellv. Gen.Kdo. XVII. A.K.) verlegt. Seine Vertretung im Südostraum übernimmt für die Dauer der Operation Generaloberst Löhr.

Dem Ob. Südost obliegt zugleich Führung der an der Operation teilnehmenden Heereskräfte sowie – falls verbündete Kräfte teilnehmen – die Aufgabe, ihre Operationen mit den eigenen Bewegungen in Übereinstimmung zu bringen.

Ob.d.L.[2] weist den mit der Führung der Luftwaffenkräfte beauftragten Stab auf engste Zusammenarbiet mit Ob. Südost an.

III.) Die erste Operationszone, die von der deutschen Wehrmacht besetzt wird, ist Westungarn bis zur Theiß. Diese Zone ist zunächst gegen Ostungarn abzuschirmen. Von der Entwicklung der politischen Lage hängt es ab, ob im Anschluß auch in Ostungarn einmarschiert wird.

IV.) Die Besetzung der Zone vollzieht sich durch den Vorstoß von vier konzentrisch auf Budapest angesetzten Angriffsgruppen.

1.) Aufgabe der Angriffsgruppen ist es, alle in ihrem Vormarschstreifen liegenden ungarischen Truppen des Heeres und der Luftwaffe sowie die Donauflottille zu entwaffnen, die gesamte Ausrüstung und die Munitionsbestände in Gewahrsam zu nehmen und mit allen darüber hinaus verfügbaren Truppen so rasch wie möglich auf Budapest vorzustoßen.

Besonders wichtig ist ferner die Sicherung der für die Versorgung der Ost- und Südostfront benötigten Eisenbahnen und Brücken.

Jeder Widerstand ist rücksichtslos zu brechen. Im übrigen ist jedes Mittel recht, das rasch zu dem erstrebten Ziele führt und eine Bedrohung im Rücken der vormarschierenden Truppen ausschließt.

Ansatz der Kräfte im großen enthält die Anlage 1.[3]

2.) Eine besonders zusammengestellte Kampfgruppe ist im Zuge einer Eisenbahn-Transportbewegung und unter Ausnutzung der Wasserstraße vor Beginn der Operation in den Raum Budapest zu fahren. Sie hat im Zusammenwirken mit SS-Fallschirm-Jäger-Btl. und Fallschirmjägern der Div. „Brandenburg", die im Raum Budapest zu landen sind, die kriegswichtigen Objekte in Budapest zu besetzen, um dadurch die einheitliche Führung der ungarischen Wehrmacht und des ungarischen Staates zu unterbinden. Zur Führung dieser Gruppe wird der Kommandeur der Division „Brandenburg", Generalmajor von Pfuhlstein, mit seinem Stabe zur Verfügung gestellt.

3.) Unterlagen über ungarische Wehrmacht: s. Anlage 2.[4]

4.) Richtlinien über das Verhalten gegenüber der ungarischen Wehrmacht, Polizei, Behörden und Bevölkerung folgen.

5.) Unterlagen über wichtigste Industriegebiete des Landes: Anlage 3.[5]

V.) Die Durchführung der Operation ist durch starke Teile der Luftwaffe zu unterstützen. Aufgabe der Luftwaffe ist:

a) Ausschalten der ungarischen Luftwaffe, soweit sie Widerstand leistet, und Besetzung der ungarischen Flugplätze.

b) Überwachung und, soweit notwendig, Unterstützung des Vormarsches der Heereskräfte, hierbei Flakschutz der wichtigsten Theiß-, Donau-, Drau- und Mur-Brücken durch Zuteilung von Flakverbänden zu den einzelnen Kampfgruppen.

c) Deckung der Gesamtoperation gegen etwaiges Eingreifen der alliierten Luftwaffe.

d) Absetzen der Fallschirmjäger-Kräfte im Raum Budapest.

VI.) Reichsführer SS[6] stellt, außer den vorgesehenen Verbänden der Waffen-SS, Kräfte der Polizei und des SD so bereit, daß sie bis 15.3. bei den wichtigsten Angriffsgruppen oder mit den Durchgangstransporten gem. Ziff. IV,2 am x-Tage in Budapest eintreffen. Einzelheiten sind in unmittelbarem Einvernehmen mit Ob. Südost festzulegen.

VII.) Über alle vor dem x-Tage zu entsendenden Personen behalte ich mir die Entscheidung vor.
Für Generalmajor von Pfuhlstein mit einigen Begleitern und die vom Reichsführer SS bestimmten Persönlichkeiten wird Entsendung genehmigt.

VIII.) Die für die Operation erforderlichen Karten sind auf Stichwort „Maiblume" (je Division 1.200 Karten 1 : 75.000 und 800 Karten 1 : 200.000) zu empfangen

a) durch Angriffsgruppe Süd beim Kriegskarten- und Vermessungs-[7]

b) für Angriffsgruppe Südwest sind Karten beim Stab LXIX. A.K. z.b.V. ausgelagert,

c) durch Angriffsgruppe Nordwest bei Karten-Vermessungsstelle Wien,

d) durch Angriffsgruppe Nord bei Kartenstelle Krakau.

Die Karten sind nach Ausgabe des Stichwortes in geschlossenen Ballen zu den Korps- und Divisionsstäben zu befördern und dürfen erst dort und zu einem möglichst späten Zeitpunkt geöffnet werden.

IX.) Auf strengste Geheimhaltung wird hingewiesen. Die Vorbereitungen sind bis zum Antreten bei den Angriffsgruppen Süd und Südwest als Bandenunternehmen, bei den Angriffsgruppen Nordwest und Nord als Truppenübungen zur Vorbereitung einer Frühjahrsoffensive im Osten zu tarnen.
Die Unterrichtung von Personen, die sich ohne Zusammenhang mit der Operation „Margarethe" schon vor dem x-Tag in Ungarn befinden, unterliegt meiner Genehmigung. Ihre Heranziehung am x-Tag ist Aufgabe des Generalmajors von Pfuhlstein.

Ob. Südost und Ob.d.L. melden ihre Absichten und die beendete Bereitstellung über OKW/WFSt bis 15.3.1944.

gez. Adolf Hitler

1 Generalfeldmarschall Maximilian Freiherr von Weichs
2 Hermann Göring
3 Nicht erhalten.
4 Nicht erhalten.
5 Nicht erhalten.
6 Heinrich Himmler
7 Eine Zeile unleserlich.

311

12.3.1944
BdF für die Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst in der Kriegsmarine.
Marine-Verordnungsblatt 1944, S. 358 f., Nr. 146 nebst Zusatz des OKW ebenda, S. 359. Vgl. auch die Wiedergabe sowie die Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 407 f.
Siehe auch unter dem 24.1.1944

Der Führer

Führerhauptquartier, den 12. März 1944.

Befehl
für die Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst in der Kriegsmarine

Mein Befehl vom 24. Januar 1944 für die Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst findet nunmehr auf den Verwaltungsdienst in der Kriegsmarine Anwendung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

I.

Die Wehrmachtbeamten des höheren Intendantur- und des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Kriegsmarine werden mit Wirkung vom 1. Mai 1944 zu den „Offizieren im Truppensonderdienst" überführt.

II.

Die Entscheidung über die Überführung der Verwaltungsoffiziere der Kriegsmarine zu den „Offizieren im Truppensonderdienst" behalte ich mir bis nach Kriegsende vor.

III.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht.

Adolf Hitler

312

14.3.1944
BdF für die nationalsozialistische Führung im Heer.
BA NS 8/190, Bl. 134 (= *AdP 126 03874); BA-ZNS W Allg.; wörtliche Wiedergabe bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 193.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk.
Siehe auch unter dem 22.12.1943, 8.1.1944, 28.5.1944, 19.6.1944, 15.7.1944 und 13.3.1945

DER FÜHRER

Führerhauptquartier,
den 14. März 1944.

Für die nationalsozialistische Führung im Heer befehle ich:

1.) Mit dem 15.3.1944 ernenne ich zum Chef des NS-Führungsstabes des Heeres im OKH (Feld- und Ersatzheer) den

General der Gebirgstruppe S c h ö r n e r .

2.) Der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres untersteht mir unmittelbar und handelt in Durchführung seiner Aufgaben in meinem Auftrag.
3.) Mein Befehl vom 22.12.43 regelt die Zusammenarbeit mit dem Chef des NS-Führungsstabes des OKW[1].
4.) Der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres arbeitet im engen Einvernehmen mit Chef Generalstab[2] und Chef HPA[3]. Er unterrichtet sie über alle grundsätzlichen Fragen seines Arbeitsgebietes. In gleicher Weise übt er seine Befugnisse aus im Bereich des Chefs H.Rüst. u. BdE[4].
5.) Der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres hat die politische Willensbildung und Aktivierung im Heere durch einheitliche politische und weltanschauliche Führung im Sinne meines Befehls vom 22.12.1943 sicherzustellen. Hierzu ist er berechtigt, den Stand der nationalsozialistischen Führung bei Truppen, Dienststellen und Einrichtungen des Feld- und Ersatzheeres zu prüfen. Er gibt in meinem Auftrage die für die Durchführung dieser Aufgaben im Heere erforderlichen Befehle, Anweisungen und Richtlinien.

gez. Adolf Hitler

1 General der Infanterie Hermann Reinecke
2 Generaloberst Kurt Zeitzler
3 General der Infanterie Rudolf Schmundt
4 Generaloberst Friedrich Fromm

313

19.3.1944
EdF, *betrifft: Bestellung eines Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn.*
Text wiedergegeben im Fernschreiben der Reichskanzlei (gez. v. Stutterheim) an die Partei-Kanzlei, 27.3.1944, in BA R 43 II/692 f., Bl. 28 f. (= *AdP 101 12483 f.); PA/AA Büro StS Ungarn Bd. 11, Bl. 871 (zitiert nach: Deutschland im Zweiten Weltkrieg Band 5, Anm. 2 auf S. 533 und Birn, Die HSSPF Anm. 3 auf S. 297). Teilweiser Abdruck bei: Deutschland im Zweiten Weltkrieg Band 5, S. 535 sowie bei Europa unterm Hakenkreuz Band 6 (Südosteuropa), Nr. 250 auf S. 314 unter Zitierung von BA Film Nr. 15732.
Siehe auch unter dem 12.3.1944 und 25.4.1944

1) Die Reichsinteressen in Ungarn werden künftig von einem Bevollmächtigten des Großdeutschen Reichs in Ungarn wahrgenommen, der zugleich die Amtsbezeichnung G e s a n d t e r führt. 2) Der Reichsbevollmächtigte ist für die gesamte politische Entwicklung in Ungarn verantwortlich und erhält seine Weisungen durch den Reichsminister des Auswärtigen[1]. Er hat insbesondere die Aufgabe, in Ungarn die Bildung einer neuen nationalen Regierung in die Wege zu leiten, die entschlossen ist, ihre Bündnispflichten aus dem Dreimächtepakt loyal und bis zum Endsieg zu erfüllen. Der Reichsbevollmächtigte hat diese Regierung maßgebend zu beraten und ihr gegenüber sämtliche Interessen des Reichs zu vertreten. 3) Der Reichsbevollmächtigte hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die gesamte Verwaltung des Landes, auch so lange sich dort deutsche Truppen befinden, auf allen Gebieten unter seiner Leitung durch die neue nationale Regierung erfolgt und mit dem Ziel geführt wird, die sämtlichen Hilfsquellen des Landes, insbesondere die wirtschaftlichen Möglichkeiten, in einem Höchstmaß für die Zwecke der gemeinsamen Kriegführung auszunutzen. 4) Zivile deutsche Stellen irgendwelcher Art, die in Ungarn tätig werden sollen, sind nur im Einvernehmen mit dem Reichsbevollmächtigten einzurichten, sind ihm unterstellt und üben ihre Tätigkeit nach seinen Weisungen aus. Für die mit deutschen Kräften in Ungarn durchzuführenden Aufgaben der SS und Polizei, insbesondere für die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Judenfrage, tritt zu dem Stab des Reichsbevollmächtigten ein Höherer SS- und Polizeiführer[2], der nach seinen politischen Weisungen handelt. 5) Solange sich deutsche Truppen in Ungarn befinden, werden die militärischen Hoheitsrechte in Ungarn durch den Befehlshaber dieser Truppen ausgeübt. Der Befehlshaber ist dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[3] unterstellt und erhält von diesem Weisungen. Dem Truppenbefehlshaber obliegt die militärische Sicherung des Landes im Innern und gegen überraschende Bedrohung von außen. Er unterstützt den Reichsbevollmächtigten bei seinen politischen und Verwaltungsaufgaben und vertritt ihm gegenüber einheitlich die Forderungen der Wehrmacht, besonders auch hinsichtlich der Ausnutzung des Landes für die Versorgung der deutschen Truppen. Die Forderungen der Wehrmacht werden im zivilen Bereich vom Reichsbevollmächtigten durchgesetzt. Bei dringender Gefahr im Verzuge hat der Befehlshaber der deutschen Truppen das Recht, auch im zivilen Bereich die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der militärischen Aufgaben notwendig sind. Er wird sich hierüber so bald nur irgend möglich mit dem Reichsbevollmächtigten ins Einvernehmen setzen. Der Reichsbevollmächtigte und der Befehlshaber der deutschen Truppen haben überall da, wo sich ihre Aufgabengebiete berühren, aufs engste zusammenzuarbeiten und ihre Maßnahmen gegenseitig abzustimmen. 6) Zum Bevollmächtigten des Großdeutschen Reichs und Gesandten in Ungarn ernenne ich den Pg. Dr. Edmund Veesenmayer.

Führerhauptquartier, den 19. März 1944. gez. Adolf Hitler

1 Joachim von Ribbentrop
2 Zum Höheren SS- und Polizeiführer wurde SS-Obergruppenführer und General der Polizei Otto Winkelmann ernannt.
3 Wilhelm Keitel

314

22.3.1944
AdF zur Durchführung des Bahnbaues in Norwegen.
KTB OKW 1944–45 IV, Teilband 8, Anhang S. 73 (Original BA/MA OKW 138.2); BA R 43 II/1472 a, Bl. 134 f. (= *AdP 101 26037/7 f.). Vgl. auch den Schriftverkehr ebenda, Bl. 127–147 (= AdP 101 26037–101 26048/2).
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zum Schreiben des Chefs des Zentralamtes im Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion an Lammers vom 9.5.1944 in ebenda, Bl. 132 f. (= AdP 101 26037/5 f.).
Siehe auch unter dem 13.5.1942

DER FÜHRER

Hauptquartier,
den 22. März 1944.

Anordnung
zur Durchführung des Bahnbaues in Norwegen.

Ich ordne an:

1.) Zur termingemäßen Durchführung des Bahnbaues in Norwegen müssen die notwendigen deutschen Führungskräfte und Facharbeiter in der Höhe von 4.000 Mann bevorzugt nach Norwegen zugeführt werden.
2.) An Arbeitskräften sind weitere 15.000 sowjetische Kriegsgefangene auf Anfordern der OT durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz[1] mit Unterstützung der Wehrmacht fristgerecht bereitzustellen. Das Oberkommando der Wehrmacht befiehlt die für die norwegischen Verhältnisse notwendigen Bewachungskräfte.
3.) Zur Einsparung an Transportraum ist die Holzversorgung für die Durchführung des Bahnbaues und der übrigen Bauarbeiten in Norwegen weitgehendst durch Einschlag auf norwegischem Gebiet sicherzustellen.

gez. Adolf Hitler

1 Fritz Sauckel

31.3.1944
G über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1944.
RGBL. 1944 II S. 35 f.

1.4.1944
EdF über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin.
RGBL. 1944 I S. 87
Vgl. auch den Schriftwechsel in BA R 18/3406 (= AdP 12941–12974).

1.4.1944
EdF über die Bildung der Provinzen Kurhessen und Nassau.
RGBL. 1944 I S. 109 f.

1.4.1944
EdF über die Aufgliederung der Provinz Sachsen.
RGBL. 1944 I S. 110 f.

1.4.1944
EdF über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Oberpräsidenten in den Regierungsbezirken Aurich und Osnabrück.
RGBL. 1944 I S. 112

315

1.4.1944
EdF über die Beteiligung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Führers.
BA R 43 II/1648, Bl. 79; *BA R 43 II/695, Bl. 91 v. und *92–94. Zur Vorgeschichte ebenda, Bl. 74–88. Vgl. ferner das Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 4.4.1944 in ebenda, Bl. 91 und in BA R 43 II/1648, Bl. 79.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler gezeichnetes Original.

Erlaß des Führers über die Beteiligung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei[1] bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Führers.

Vom 1. April 1944.

Die gründliche Vorbereitung gesetzgeberischer und sonstiger allgemeiner und organisatorischer Maßnahmen erleichtert mir in hohem Maße die von mir zu treffende endgültige Entscheidung. Da es mir nicht möglich ist, in allen Fällen sämtliche beteiligte Reichsminister und Chefs der Obersten Reichsbehörden selbst zu hören, habe ich bereits früher folgendes befohlen:
„Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei ist mir persönlich dafür verantwortlich, daß in allen Angelegenheiten des zivilen staatlichen Bereichs, deren Vortrag bei mir beabsichtigt ist, die Beteiligten rechtzeitig und ausreichend gehört werden. Die Verantwortung dafür, daß dies geschehen ist, übernimmt der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, der meine Erlasse und Anordnungen auf dem zivilen staatlichen Bereich allein mitzeichnet, mit seiner Mitzeichnung."
Um diese Verantwortung übernehmen zu können, muß der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei in der Lage sein, bei allen Vorhaben, die zu meiner Entscheidung kommen sollen, von vornherein für eine Beteiligung der interessierten Ressorts zu sorgen und nicht erst dann, wenn ihm die Gesetz-, Erlaß- oder Verordnungsentwürfe zur Vorlage bei mir übermittelt werden. Wenn er noch in diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme anderer Ressorts einholen muß, so bedeutet das eine nicht abzusehende Verzögerung. Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei hat daher unbedingt von allen Entwürfen, die bei mir zur Vorlage kommen sollen, schon während der ersten Vorarbeiten Kenntnis zu erhalten. Wie weit er sich bei den weiteren Arbeiten einschaltet, bleibt seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen.

Führer-Hauptquartier, den 1. April 1944.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Hans Heinrich Lammers

316

1.4.1944
EdF über die Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei bei der Bearbeitung von Mischlingsangelegenheiten.
*VAB Bd. VI, S. 125 f.; BA R 43 II/1648, Bl. 72 (= AdP 101 29202); BA NS 6/346, Bl. 124. Vgl. auch die Bekanntgabe 84/44 der Partei-Kanzlei vom 24.4.1944 an alle Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer in ebenda, Bl. 123, mit welcher der gleichbetitelte Erlaß Hitlers vom 20.2.1944 außer Kraft gesetzt wurde. Vgl. ferner die Anordnung 117/44 der Partei-Kanzlei vom 23.5.1944 in VAB Bd. VI, S. 126 f.
Siehe auch unter dem 20.2.1944

Erlaß des Führers
über die Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei[1] bei der
Bearbeitung von Mischlingsangelegenheiten.
Vom 1. April 1944

Die Reinerhaltung des deutschen Blutes ist eine Hauptaufgabe der nationalsozialistischen Führung des deutschen Volkes. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist eine einheitliche Behandlung und Bescheidung aller Anträge erforderlich, in denen für Personen mit jüdischem oder sonstigem artfremdem Bluteinschlag oder für mit solchen versippte Personen Ausnahmen von den für sie geltenden Vorschriften erstrebt werden. Hierzu bedarf es einer unbedingten Sicherstellung dahin, daß die NSDAP., die zur Wahrung des nationalsozialistischen Ideengutes berufen ist, in maßgebender Weise ständig beteiligt wird.
Ich bestimme daher:

I

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen der genannten Art, deren Entscheidung ich mir vorbehalten habe, werden mir in dem bisher üblichen Verfahren, soweit sie den zivilen staatlichen Bereich betreffen, durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[2], soweit sie den Bereich der Wehrmacht betreffen, durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[3] vorgetragen. Der Leiter der Partei-Kanzlei nimmt an diesen Vorträgen teil.
Solche Anträge aus dem Bereiche der NSDAP. legt mir der Leiter der Partei-Kanzlei zur Entscheidung vor.

II

Alle Ausnahmegenehmigungen der genannten Art, deren Bewilligung ich mir nicht vorbehalten habe, bedürfen im zivilen staatlichen Bereich und in dem der Wehrmacht ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung des Leiters der Partei-Kanzlei. Im Bereiche der NSDAP. trifft der Leiter der Partei-Kanzlei die Entscheidung.

III

Sämtliche Unterlagen in den bisher bearbeiteten und künftig zu bearbeitenden Fällen sind dem Leiter der Partei-Kanzlei auf Verlangen zugänglich zu machen.

Führerhauptquartier, den 1. April 1944. Der Führer gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Leiter der Partei-Kanzlei
gez. M. Bormann

1 Martin Bormann
2 Hans Heinrich Lammers
3 Wilhelm Keitel

317

1.4.1944
EdF über die Ausgliederung des Generalbezirks Weißruthenien aus dem Reichskommissariat Ostland.
*IfZ, MA-540/001047; IfZ, MA-795/000519; BA NS 6/350, Bl. 3. Vgl. auch das Rundschreiben 90/44 g. des Leiters der Partei-Kanzlei an alle Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer vom 25.4.1944 in ebenda, Bl. 2 sowie den Durchführungsbefehl Keitels vom 14.4.1944 in BA R 6/252, Bl. 18.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, beglaubigt von einem Beamten des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete.
Siehe auch unter dem 25.6.1941, 17.7.1941, 29.11.1941 und 23.7.1944

Erlaß des Führers
über die Ausgliederung des Generalbezirks Weißruthenien
aus dem Reichskommissariat Ostland.
Vom 1. April 1944.

Unter Abänderung meines Erlasses über die Verwaltung der besetzten Ostgebiete und meines Ersten Erlasses über die Einführung der Zivilverwaltung in den besetzten Ostgebieten vom 17. Juli 1941 ordne ich an:

I.

Der Generalbezirk Weißruthenien wird aus dem Reichskommissariat Ostland ausgegliedert. Der Generalkommisar für Weißruthenien[1] untersteht unmittelbar dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[2].

II.

Die Bestimmungen der §§ 7 und 9 meines Erlasses über die Verwaltung der besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 und der Ziffer II meines Erlasses über die polizeiliche Sicherung der besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 gelten hinsichtlich des Generalkommissars für Weißruthenien entsprechend.

III.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[3] trifft im Benehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete in entsprechender Anwendung meines Erlasses über die Ernennung von Wehrmachtsbefehlshabern in den besetzten Ostgebieten vom 25. Juni 1941 Bestimmungen über die Ausübung der militärischen Hoheitsrechte und die territorialen Befehlsbefugnisse im Generalbezirk Weißruthenien.

IV.
Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen mit Ausnahme derjenigen zu Ziffer III werden vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete erlassen.

Führerhauptquartier, den 1. April 1944

DER FÜHRER
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht gez. Keitel

Der Reichsminister u. Chef der Reichskanzlei gez. Dr. Lammers

1 SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Kurt von Gottberg
2 Alfred Rosenberg
3 Wilhelm Keitel

8.4.1944
EdF über die Dauer der Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend.
RGBL. 1944 I S. 97
Siehe auch unter dem 20.12.1940, 29.7.1941, 10.7.1942, 20.8.1943, 25.4.1944 und 16.9.1944

318

8.4.1944
EdF (?), *betrifft: Entwicklung eines Geländezuges aus bestehenden Lastwagentypen.*
BA R 3/1988, Bl. 101. Erwähnt in Aufstellung aus dem Speer-Ministerium betr. Führererlasse in IfZ, MA-659, 611393.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.

DER FÜHRER

Hauptquartier,
den 8. April 1944.

Der Generalinspektor für das Kraftfahrwesen, Direktor W e r l i n , ist von mir beauftragt, einen Geländezug aus bestehenden Lastwagentypen zu entwickeln.
Der Chef OKW[1], Wa.Prüf.6 und das Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion haben ihn dabei mit allen Mitteln zu unterstützen.

gez. Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel

319

21.4.1944
Auftrag (?) Hitlers an Dorsch, *betrifft: Durchführung der Jägerbauten.*
BA R 3/1576 und *BA R 3/1637, Bl. 8. Text großteils wiedergegeben bei Albert Speer, Erinnerungen Anm. 15 auf S. 567. Vgl. auch Aufstellung aus dem Speer-Ministerium betr. Führererlasse in IfZ, MA-659, 611394 (identisch mit BA R 3/1988). Dort datiert auf den 22.4.1944. Vgl. ferner den Hinweis bei Eichholtz, Daten S. 147. Dort bezeichnet als Auftrag zur Durchführung der Betonbauten und ebenfalls auf den 22.4.1944 datiert. Vgl. auch den Entwurf in BA R 3/1637, Bl. 7 sowie das Bestellungsschreiben Speers für Dorsch in ebenda, Bl. 10 f. Dieses Dokument bestätigt zusätzlich

die Datierung auf den 21.4.1944, da auf ihm handschriftlich vermerkt ist, das Schreiben sei am 21.4.1944 „persönlich übergeben" worden.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk, überliefert in einer die Bestellung Dorschs durch Speer betreffenden Akte des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion.
Siehe auch unter dem 30.5.1944, 19.6.1944, 7.7.1944, 13.7.1944, 12.10.1944 und 4.11.1944

Der Führer — Führerhauptquartier, den 21. April 1944

An den
Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
und Chef der OT,
Herrn Reichsminister S p e e r ,
B e r l i n W.8

Ich beauftrage den Leiter der OT-Zentrale, Ministerialdirektor D o r s c h unter Beibehaltung seiner sonstigen Funktionen im Rahmen Ihres Aufgabenbereiches[1] mit der Durchführung der von mir befohlenen 6 Jägerbauten.
Für die Schaffung aller Voraussetzungen, die für eine schnelle Durchführung dieser Bauten notwendig sind, haben Sie Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere eine möglichst sinnvolle Abstimmung mit anderen kriegswichtigen Bauten nötigenfalls unter Einholung meiner Entscheidung vorzunehmen.

gez. Adolf Hitler

1 Gemeint ist der Aufgabenbereich des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion, Albert Speer.

25.4.1944
EdF über die Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen.
RGBL. 1944 I S. 113. Ein von Hitler unterzeichnetes Exemplar in BA R 43 II/1308 c, Bl. 66. Zur Vorgeschichte vgl. die Akten in BA R 43 II/1308 c. Vgl. auch den Hinweis bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 113 f., wonach Hitler einer Mitteilung Lammers' vom 1.5.1944 zufolge die Geltung des Erlasses für Staatenlose aus den besetzten Gebieten angeordnet habe. Diese Mitteilung bezieht sich auf die nachfolgende Anordnung des Führers über die Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen.
Siehe auch unter dem 20.12.1940, 29.7.1941, 10.7.1942, 20.8.1943, 8.4.1944 und 16.9.1944

320

25.4.1944
AdF über die Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen.
BA R 43 II/1308 c, Bl. 67 f. Vgl. auch den Hinweis bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 113 f., wonach Hitler einer Mitteilung Lammers' vom 1.5.1944 zufolge die Geltung des Erlasses für Staatenlose aus den besetzten Gebieten angeordnet habe.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler gezeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 20.12.1940, 29.7.1941, 10.7.1942, 20.8.1943, 8.4.1944 und 16.9.1944

Anordnung des Führers
über die Wehrpflicht und die
Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen.

Vom 25. April 1944.

I

Mein Erlaß über die Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen vom 25. April 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 113) kann auch auf Staatenlose angewandt werden, die sich im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg, in der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, im Bezirk Bialystok, im Generalgouvernement und in den besetzten Ostgebieten dauernd aufhalten.

II

Die erforderliche Regelung trifft für die besetzten Ostgebiete der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete[1], für das Generalgouvernement der Generalgouverneur[2], für die einem Chef der Zivilverwaltung unterstehenden Gebiete der zuständige Chef der Zivilverwaltung[3] im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[4] und dem Reichsarbeitsführer[5] je für ihren Bereich und im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

Führerhauptquartier, den 25. April 1944

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Alfred Rosenberg
2 Hans Frank
3 Für das Elsaß: Robert Wagner,
für Lothringen: Josef Bürckel,
für Luxemburg: Gustav Simon,
für die Untersteiermark: Dr. Sigfried Uiberreither,
für Kärnten und Krain: Dr. Friedrich Rainer,
für den Bezirk Bialystok: Erich Koch.
4 Wilhelm Keitel
5 Konstantin Hierl

321

25.4.1944

AdF über die Bestellung eines Beauftragten für die Wirtschaft beim Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn.

*IfZ, MA-470/544854 f.; BA R 43 II/1648, Bl. 71. Zur Vorgeschichte vgl. BA R 43 II/692 f., Bl. 35–181 (= AdP 101 12485–12505) und Boelcke, Rüstung S. 348, ferner das Schreiben Himmlers an Lammers vom 9.4.1944 und Lammers' an Himmler vom 13.4.1944 in IfZ, MA-3/2 ohne Zählung.

Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zum Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 27.4.1944 in IfZ, MA-470/544853 und in BA R 43 II/1648, Bl. 70.
Siehe auch unter dem 12.3.1944 und 19.3.1944

Anordnung des Führers über die Bestellung eines Beauftragten für die Wirtschaft beim Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn.[1] Vom 25. April 1944.

1.

In meinem Erlaß vom 19. März 1944 über die Bestellung eines Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn habe ich angeordnet, daß die sämtlichen Hilfsquellen Ungarns, insbesondere die wirtschaftlichen Möglichkeiten, in einem Höchstmaß für die Zwecke der gemeinsamen Kriegsführung auszunutzen sind.
Zur Durchführung aller hierfür erforderlichen Maßnahmen wird dem Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn ein Beauftragter für die Wirtschaft beigegeben. Zu dessen Aufgaben gehört im besonderen auch die Regelung des Waren- und Clearingverkehrs mit dem Reichsgebiet und mit den übrigen Staaten nach den Erfordernissen der gemeinsamen Kriegswirtschaft.

2.

Der Beauftragte für die Wirtschaft ist dem Reichsbevollmächtigten unmittelbar und persönlich unterstellt und an dessen Weisungen auf politischem und allgemein wirtschaftlichem Gebiet gebunden. Seine fachlichen Weisungen erhält er unmittelbar von den für die deutsche Wirtschaft zuständigen Reichsressorts. Von diesen fachlichen Weisungen hat der Beauftragte für die Wirtschaft den Reichsbevollmächtigten zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs, die für die Aufgaben des Reichsbevollmächtigten in Ungarn wichtig sind, oder die dieser sich selbst zur Entscheidung vorbehalten hat. Der Beauftragte für die Wirtschaft führt die Dienstbezeichnung

„Der Bevollmächtigte des Großdeutschen Reiches in Ungarn
– Der Beauftragte für die Wirtschaft –".

3.

Der Beauftragte für die Wirtschaft ist für seinen Geschäftsbereich der ständige Vertreter des Reichsbevollmächtigten und den Vertretern der einzelnen Wirtschaftsressorts beim Reichsbevollmächtigten übergeordnet.

4.

Alle Anforderungen an die ungarische Regierung auf wirtschaftlichem Gebiet werden dieser gegenüber im Namen des Reichsbevollmächtigten durch den Beauftragten für die Wirtschaft vertreten. Hierbei hat der Beauftragte für die Wirtschaft den Reichsbevollmächtigten jeweils zu unterrichten, ehe er an die ungarische Regierung herantritt, und ihn über den Verlauf seiner Verhandlungen mit der ungarischen Regierung auf dem laufenden zu halten.
Der Reichsbevollmächtigte ist berechtigt, diese Verhandlungen, sofern das aus politischen Gründen im Einzelfall angezeigt ist, selbst zu führen.

5.
Die Bestellung des Beauftragten für die Wirtschaft beim Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn behalte ich mir vor.

Führer-Hauptquartier, den 25. April 1944.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Herbert Veesenmayer

322

9.5.1944
Verfügung (*gez. Hitler*) V 7/44, *betrifft: Teilnahme an den Gedenktagen der NSDAP.*
*VAB Bd. VI, S. 19; BA NS 6/78, Bl. 39; BA NS 6/347, Bl. 153

Ich verfüge:
1. Die Teilnahme an den Reichsveranstaltungen anläßlich der Gedenktage der NSDAP. am 30. Januar, 24. Februar und 9. November ist für die Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer Pflicht.
2. Demgemäß sind diese Tage stets von sonstigen Verpflichtungen freizuhalten.
3. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen in meinem Auftrage besonders eingeladen wird.
4. Nur Krankheit, ein von mir genehmigter Urlaub oder im Einzelfall von mir gewährte Ausnahmen entbinden von dieser Teilnahmepflicht.

gez. Adolf Hitler

323

15.5.1944
BdF (?), *betrifft: Verleihung des Namens „Handschar" an die Waffen-SS-Gebirgs-Division (kroatische Nr. 1).*
IfZ, MA-302/586884. Vgl. auch den Befehl Himmlers vom 15.5.1944 in ebenda, 586885.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift, überliefert in den Akten des Persönlichen Stabes RFSS.

Führerhauptquartier
den 15. Mai 1944

Der Führer

Ich verleihe der
Waffen-Gebirgs-Division-SS (kroatische Nr. 1)
den Namen

„Handschar".

Adolf Hitler

324

28.5.1944
BdF, betrifft: *Nationalsozialistische Führung im Heer.*
*Allgemeine Heeresmitteilungen 11. Jahrgang 1944, 12. Ausgabe vom 7.6.1944, S. 183; wörtliche Wiedergabe bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 507.
Siehe auch unter dem 22.12.1943, 8.1.1944, 14.3.1944, 19.6.1944, 15.7.1944 und 13.3.1945

Der Führer Hauptquartier, den 28. Mai 1944.

Für die nationalsozialistische Führung im Heer befehle ich:

1. Mit dem 15.5.1944 ernenne ich zum Chef des NS-Führungsstabes des Heeres im O.K.H. (Feld- und Ersatzheer) den
   General der Gebirgstruppe Ritter von Hengl.
2. Der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres untersteht mir unmittelbar und handelt in Durchführung seiner Aufgaben in meinem Auftrag.
3. Mein Befehl vom 22.12.1943 regelt die Zusammenarbeit mit dem Chef des NS-Führungsstabes des O.K.W.[1]
4. Der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres hält enge Fühlung mit Chef Generalstab[2] und BdE[3] und unterrichtet sie über alle grundsätzlichen Fragen seines Arbeitsgebiets.
5. Mit dem Chef HPA[4] arbeitet er im engsten Einvernehmen zusammen. Die vom Chef HPA in meinem Auftrage für die Offz.-Erziehung gegebenen Befehle sind auch für sein Arbeitsgebiet bindend.
6. Der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres hat die politische Willensbildung und Aktivierung im Heere durch einheitliche politische und weltanschauliche Führung im Sinne meines Befehls vom 22.12.1943 zu überwachen. Hierzu ist er berechtigt, den Stand der nationalsozialistischen Führung bei Truppen, Dienststellen und Einrichtungen des Feld- und Ersatzheeres zu prüfen. Er gibt in meinem Auftrage die für die Durchführung dieser Aufgaben im Heere erforderlichen Befehle, Anweisungen und Richtlinien.

Adolf Hitler

1 General der Infanterie Hermann Reinecke
2 Generaloberst Kurt Zeitzler
3 Generaloberst Friedrich Fromm
4 General der Infanterie Rudolf Schmundt

325

30.5.1944
EdF über die Bestellung eines Generalkommissars für die Sofortmaßnahmen beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion.
Faksimileabdruck in: *Deutschland im Zweiten Weltkrieg Band 5, S. 356; Abdruck im vollen Wortlaut bei Wolfgang Birkenfeld: Der synthetische Treibstoff 1933–1945. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Wirtschafts- und Rüstungspolitik (= Studien und Dokumente zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges 8; Göttingen-Berlin-Frankfurt 1964), S. 189 f.; Nürnberger Dokument PS-3966; BA R 43 II/1157 a; BA R 43 II/1648, Bl. 64; BA NS 6/294, Bl. 263; BA R 3/1635, Bl. 2–4; BA R 3/1988, Bl. 102–104; BA NS 6/347, Bl. 73; BA/MA RW 19/2343; IfZ, MA-470/544843–45; BA R 3/1551, Bl. 75 f. (Schluß fehlt); BA R 3/1768, Bl. 5434–5436 (= AdP 108 00623–00625). Vgl. auch das

Schreiben Lammers' an Speer vom 31.5.1944 in ebenda, Bl. 5433 (= AdP 108 00622) sowie die Aufzeichnung Lammers' vom 31.5.1944 in BA R 43 II/1157 a. Vgl. auch das Anschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden und die dem Führer unmittelbar unterstellten Dienststellen vom 31.5.1944 in BA R 43 II/1648, Bl. 63.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 21.4.1944, 19.6.1944, 7.7.1944, 13.7.1944, 12.10.1944 und 4.11. 1944

Erlaß des Führers über die Bestellung eines Generalkommissars für die Sofortmaßnahmen beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion[1].

Vom 30. Mai 1944.

Zur schnellsten Beseitigung von Fliegerschäden bei entscheidenden Produktionen bestelle ich einen „Generalkommissar für die Sofortmaßnahmen" beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion.
Der Generalkommissar für die Sofortmaßnahmen ist dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion unterstellt und an seine Weisungen gebunden.
Die von mir auf Vorschlag des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion bezeichneten Sofortmaßnahmen genießen den uneingeschränkten Vorrang vor allen anderen Maßnahmen.
Der Generalkommissar für die Sofortmaßnahmen kann für von ihm bezeichnete Aufträge alle bestehenden Dringlichkeitseinstufungen zu Gunsten seiner Aufträge aufheben. Er kann Arbeiten der Wirtschaft, auch solche der Rüstung und Kriegsproduktion zu Gunsten seiner Forderungen stillegen.
Den bei den Sofortmaßnahmen eingesetzten Formationen der Wehrmacht kann er in meinem Auftrag Weisungen für die Druchführung der Arbeiten erteilen.
Er ist dafür verantwortlich, daß die ihm übertragenen Hilfsmaßnahmen mit großzügigstem Einsatz von Arbeitskräften und Material und mit rücksichtsloser Energie durchgeführt werden.
Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft[2] sorgt für ausreichende Hilfe bei der Ernährung, der Generalkommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen[3] für zusätzliche ärztliche Betreuung, der Reichsminister der Justiz[4] und der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei[5], ein jeder in seinem Geschäftsbereich, für die Bereitstellung von Gefangenen, der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz[6] für eine sofortige Überweisung der Arbeitskräfte, die aus anderen Zweigen der Wirtschaft, auch der Rüstung und Kriegsproduktion freigemacht werden. Die Schnelligkeit der Durchführung darf weder durch formale noch bezirkliche Hemmungen behindert werden.[7]

Führer-Hauptquartier, den 30. Mai 1944

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Albert Speer
2 Herbert Backe
3 Dr. Karl Brandt
4 Dr. Otto Thierack
5 Heinrich Himmler
6 Fritz Sauckel
7 Zum Generalkommissar wurde Edmund Geilenberg ernannt.

326

2.6.1944
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Betriebsstoffeinschränkung.*
BA/MA RW 19/2292
Beschreibung des Dokuments: Hektographierter Umdruck mit handschriftlicher Zeichnung f.d.R. (Unterschrift unleserlich).
Siehe auch unter dem 25.8.1944

Geheime Kommandosache

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
OKW/WFSt/Org (IV a) Nr. 1691/44 g. Kdos.

F.H.Qu., den 2.6.1944.

30 Ausfertigungen
20. Ausfertigung

Bezug: 1.) Chef OKW/WFSt/Qu 3 Nr. 005219/44 gK. v. 19.5.44
2.) WFSt/Op/Qu 3 Nr. 005458/44 gK. v. 24.5.44.
Betr.: Betriebsstoffeinschränkung.

Im Nachgang zu den Befehlen vom 19.5. und 24.5. wird angeordnet:

1.) Von der im Ausrüstungssoll festgesetzten Anzahl an PKW (Stand 1.4.44) sind von sämtlichen Dienststellen und Einheiten der Wehrmacht und Waffen-SS durchschnittlich 30 % stillzulegen. Den Wehrmachtteilen und der Waffen-SS bleibt es überlassen, die Stillegung bei den einzelnen Dienststellen höher oder niedriger als 30 % festzusetzen; die Gesamtkürzung muß jedoch 30 % betragen. Dabei ist zur Betriebsstoffeinsparung vordringlich die Stillegung aller Wagen über 2 l. Ersatz der stillgelegten Fahrzeuge durch andere (z.B. Lieferwagen oder Krad mit Beiwagen u.a.) ist untersagt.
2.) Bei Zuweisung der Kw-Betriebsstoffkontingente ist dem gekürzten Pkw-Soll entsprechend Rechnung zu tragen.
3.) Die Wehrmachtteile und Waffen-SS ziehen die befohlene Anzahl an Pkw aus ihren Einheiten und Dienststellen heraus. Diese verbleiben den Wehrmachtteilen und Waffen-SS zum späteren Einsatz bei dringendem Kampfbedarf.
4.) Die Wehrmachtteile und Waffen-SS zeigen dem Oberkommando der Wehrmacht/Chef WKW[1] Anzahl der stillgelegten Pkw an und Absichten über Weiterverwendung der herausgezogenen Fahrzeuge.

Im Auftrage
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Wehrmachtkraftfahrwesen

327

6.6.1944
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Befugnisse des Kommandanten der Festung Kreta und des Kommandanten Ost-Ägäis in der Gerichtsbarkeit.*
IfZ, MA-185/616073
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem Oberstleutnant d.G. (Unterschrift unleserlich).
Siehe auch unter dem 30.8.1943

Geheim

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
14 n 29 WR (I/3)
137/44 g 28/43

Führerhauptquartier, den 6.6.44.

Bezug: Der Chef OKW/WFSt/Org (I) Nr. 4423/43 geh. vom 21.1.43
Betr.: Befugnisse des Kommandanten der Festung Kreta[1]
und des Kommandanten Ost-Ägäis in der Gerichtsbarkeit.

I.

Dem Kommandanten der Festung Kreta werden für seinen Befehlsbereich folgende Rechte übertragen:

1.) die Gerichtsbarkeit
   a) über die Angehörigen und das Gefolge aller Wehrmachtteile und Kriegsgefangene, sofern sie keinem Gerichtsherrn in seinem Befehlsbereich unterstehen, über die Angehörigen fliegender Verbände der Luftwaffe und die Besatzung von Kriegsschiffen jedoch nur für den Fall der Isolierung der Festung,
   b) über Zivilpersonen.
2.) in Verfahren seines Gerichts gegen Angehörige der Wehrmacht und ihres Gefolges und Kriegsgefangene das Bestätigungsrecht eines Gerichtsherrn des Wehrmachtteils, dem der Täter sonst untersteht. Die Zuständigkeit im Nachprüfungs- und Gnadenverfahren richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen dieses Wehrmachtteiles. Die Wehrmachtteile können dem Kommandanten für ihren Bereich die Befugnisse eines übergeordneten Befehlshabers übertragen.
3.) in Verfahren gegen Zivilpersonen das uneingeschränkte Bestätigungs-, Aufhebungs- und Gnadenrecht.
4.) für den Fall der Isolierung der Festung ferner:
   a) das Anweisungsrecht aus § 6 KStVO[2] gegenüber allen Gerichtsherrn der Wehrmacht,
   b) das nach oben nicht beschränkte Bestätigungs- und Aufhebungsrecht eines übergeordneten Befehlshabers in Verfahren gegen alle Angehörigen der Wehrmacht und ihres Gefolges und alle Kriegsgefangenen.

II.

Das gleiche gilt für den Kommandanten Ost-Ägäis in seinem Befehlsbereich.

III.

Der Erlaß vom 30.8.1943 (Az. 14 n 29 WR (I/3) Nr. 615/43 g) wird aufgehoben.

Im Auftrag
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

1 General der Fallschirmtruppe Bruno Bräuer
2 Kriegsstrafverfahrensordnung

328

9.6.1944

BdF, *betrifft: Instandsetzung der Eisenbahnen im Westgebiet.*

Auszugsweise zitiert im Rundschreiben 295/44 g.Rs. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 2.10.1944 in BA NS 6/352, Bl. 5.

Anmerkung des Herausgebers: Eine vollständige Fassung dieses Befehls war nicht auffindbar, so daß nicht mit Sicherheit ermittelt werden konnte, wie umfangreich die Auslassungen sind. Allem Anschein nach wurde jedoch lediglich zu Beginn ein möglicherweise nur kurzer Abschnitt (die Präambel ?) weggelassen.

1. .....
   Ob. West[1] bezeichnet die Zonen beziehungsweise Strecken deren Inbetriebhaltung als kriegsentscheidend anzusehen ist, unter gleichzeitiger Angabe der Stellen, die die Wiederherstellung verantwortlich leiten.
   Dieselben Richtlinien gelten im Bedarfsfalle für die Wiederherstellung von Durchgangsstraßen.
2. Im Reichsgebiet trifft Reichsverkehrsminister[2] durch Bereitstellung und griffbereite Auslagerung von Instandsetzungsmaterial alle Vorbereitungen für die sofortige Instandsetzung der Rheineisenbahnbrücken und der auf dem rechten Rheinufer und im linksrheinischen Reichsgebiet liegenden betriebswichtigen Eisenbahnanlagen. Schneller Einbau von Schiffsbrücken ist ebenfalls vorzubereiten.
   Die Wehrmachtteile, Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion[3], sowie die Obersten Reichsbehörden und Hoheitsträger der Partei haben Reichsverkehrsminister hierbei mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.
   Das Oberkommando der Wehrmacht, Wehrmachttransportchef[4], ist von den getroffenen Maßnahmen laufend zu unterrichten.
3. Oberkommando der Luftwaffe sorgt dafür, daß der Flakschutz der Eisenbahnanlagen in diesen Gebieten nach Maßgabe der verfügbaren personellen Kräfte und des verfügbaren Materials laufend verstärkt wird. Insbesondere sind beschleunigt in alle wichtigen Züge Flakwagen einzusetzen.
   Außerdem ist mit erhöhter Dringlichkeit die Vernebelung der zur Aufrechterhaltung des wichtigsten militärischen Verkehrs notwendigen Brücken vorzubereiten, auch wenn dafür von anderen, bisher zur Vernebelung vorbereiteten Objekten die Nebelgeräte abgezogen

werden müssen. Ausgenommen vom Wegzug der Geräte sind die Treibstoff-, Buna- und Stickstoffwerke.

1 Generalfeldmarschall Gerd von Rundstedt
2 Julius Dorpmüller
3 Albert Speer
4 General der Infanterie Rudolf Gercke

329

12.6.1944
BdF, *betrifft: Bekämpfung der Korruption in der Wehrmacht.*
Allgemeine Heeresmitteilungen 11. Jahrgang 1944, 13. Ausgabe vom 21.6.1944, S. 195, Nr. 321; *Absolon, Wehrmachtstrafrecht Nr. 33 auf S. 82; Faksimileabdruck in: Deutschland im Zweiten Weltkrieg Band 5, S. 671

Der Führer Hauptquartier, den 12. Juni 1944

Um eine wirksame Bekämpfung von Korruptionserscheinungen sicherzustellen, muß mit größter Schnelligkeit, rücksichtsloser Härte und ohne Ansehen der Person durchgegriffen werden. Ich ermächtige Generalfeldmarschall Keitel, für den Bereich des Heeres alles zu tun, was zur wirksamen Bekämpfung von Korruptionstaten erforderlich ist. Er ist insbesondere berechtigt, Untersuchungen ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit von Gerichtsherren allgemein oder im Einzelfall anzuordnen und die Verfahren bei einem Gericht mit besonderer Erfahrung nach eigenem Ermessen zusammenzufassen oder an den zuständigen Befehlshaber (Gerichtsherrn) abzugeben.

Adolf Hitler

330

12.6.1944
BdF und OBdH *(i.A. gezeichnet Keitel), betrifft: Ausführungsanordnungen zum Führererlaß vom 12.6.1944 über die Bekämpfung der Korruption in der Wehrmacht.*
*Absolon, Wehrmachtstrafrecht Nr. 33 auf S. 83; Allgemeine Heeresmitteilungen 11. Jahrgang 1944, 13. Ausgabe vom 21.6.1944, S. 195 f., Nr. 321

Der Oberbefehlshaber des Heeres Führerhauptquartier, den 12. Juni 1944

Ausführungsanordnungen

Auf Grund des Führererlasses vom 12. Juni 1944 bestimme ich:

I.

Ich behalte mir vor, Korruptionstaten im Bereich des Feldheeres und des Ersatzheeres, sofern besondere Umstände es erfordern, durch einen Untersuchungsführer des Zentralgerichts des Heeres (HM. 1944 Nr. 326) ermitteln und durch dieses Gericht aburteilen zu lassen.

II.

Im Bereich des Ersatzheeres ist für Korruptionstaten von besonderer Bedeutung der Gerichtsherr des Zentralgerichts des Heeres zuständig. Er kann das Verfahren an den sonst zuständigen Gerichtsherrn abgeben.

Korruptionstaten (z.B. Bestechung, Betrug, Untreue) haben besondere Bedeutung, wenn sie dem Reich oder der Wehrmacht selbst schwere Nachteile zugefügt haben, wenn sie ferner wegen der Persönlichkeit des Täters, wegen Art oder des Umfanges der Tat oder aus sonstigen Gründen Aufsehen zu erregen geeignet sind.

III.

Die Untersuchungsführer des Zentralgerichts ermächtige ich bis auf weiteres, im Bereich des Feldheeres und des Ersatzheeres alle erforderlichen Untersuchungshandlungen zur Aufklärung der Korruptionstaten vorzunehmen und alles zu tun, was der wirksamen Erledigung ihres Auftrages dient.

Alle Befehlshaber und Kommandeure sowie sämtliche Dienststellenleiter haben ihnen jede von ihnen gewünschte Unterstützung zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu erteilen.

IV.

Die Gerichte des Feld- und Ersatzheeres melden die ihnen bekanntgewordenen Korruptionstaten von besonderer Bedeutung sofort fernschriftlich und unmittelbar dem O.K.H./Chef des Heeresjustizwesens[1].

Im Auftrage
Keitel

1 Generalrichter Hans Bokelberg

331

19.6.1944

EdF über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion.

*BA R 3/1988, Bl. 105–108; BA R 43 II/607, Bl. 147–149 (= IfZ, Fa-199/26, Bl. 85–87; nur Auszug !); BA R 3/1768, Bl. 194 f. (nur Auszug !); teilweise bei Jacobsen, 1939–1945, Dokument Nr. 175 auf S. 555–557; BA Film Nr. 42292 (zitiert nach: Deutschland im Zweiten Weltkrieg Band 5, Anm. 2 auf S. 486). Mit Ausnahme von Ziffer IV des Erlasses abgedruckt in: Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion Nr. 41 vom 3.8.1944, S. 1 f. (ein Exemplar in BA R 3/1787, Bl. 203 f. sowie im IfZ, Da 65.01). Vgl. auch die Hinweise bei Boelcke, Rüstung S. 368 und S. 382 sowie Eichholtz, Daten S. 149 und Milward, Die deutsche Kriegswirtschaft S. 115 mit kurzem Auszug. Zur Vorgeschichte vgl. die Akten in BA R 43 II/610 a.

Beschreibung des Dokuments: Von Hitler gezeichnetes Original.

Siehe auch unter dem 3.12.1941, 30.5.1944, 7.7.1944, 13.7.1944, 12.10.1944 und 4.11.1944

Erlaß des Führers über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion

Um diejenigen Waffen und Geräte der deutschen Rüstung, die durch umstürzende neue Eigenschaften in der Lage sind, uns gegenüber der Entwicklung des Feindes bedeutende Vorteile zu bringen, konzentriert fördern zu können und um weiter das Übermaß an Änderungen für diejenigen Typen, deren Entwicklung als abgeschlossen gelten kann, abzustellen, ordne ich an:

I. 1. Soweit der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion[1] die Massenherstellung eines Gegenstandes oder einer Gruppe von Gegenständen feststellt, ist die Entwicklungsarbeit in den Ämtern und Betrieben nur mit seiner Genehmigung weiter zu betreiben.

2. Alle durch diese Einschränkung freiwerdenden Ingenieure oder sonstigen Kräfte sind entweder zur Herabdrückung der Materialeinsatzgewichte und zur Verbesserung der Fertigung oder zentral auf umstürzende Neuentwicklungen anzusetzen.

3. Waffen und Geräte, die sich in der Massenfertigung befinden, sind nochmals durch die von ihren Entwicklungsaufgaben freigestellten Ingenieure und Arbeitskräfte auf die Möglichkeit von Entfeinerungen zu untersuchen, jedoch nur, soweit sie ohne wesentliche Änderungen in der Fertigung durchführbar sind. Insbesondere ist dabei der Einsatz aller Arten von eingebauten Instrumenten und sonstigen Zulieferungen daraufhin zu überprüfen, ob er für die Kampfkraft unabdingbar notwendig und der zu ihrer Herstellung benötigte Arbeits- und Materialaufwand gerechtfertigt ist.

4. Die in den einzelnen Waffen und Geräten verwandten Stahlgüten sind weitgehend zu vereinheitlichen und zur Unterstützung einer Produktionssteigerung der eisenschaffenden Industrie auf eine wesentlich verringerte Zahl von Güten zurückzuführen.

5. Die Änderungen an den in Massenherstellung befindlichen Waffen und Geräten bewirken eine Störung der Fertigung, die meist nicht im richtigen Verhältnis zu den erzielbaren Vorteilen steht.

Ich ermächtige daher den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion:

a) Jede Änderung an in Fertigung befindlichen Waffen und Geräten im Einzelnen oder für das Gebiet ganzer Hauptausschüsse zu verbieten, wobei die Betriebe nur die von ihm genehmigten Änderungen annehmen dürfen;

b) Änderungen von Rüstungsprogrammen von seiner persönlichen Genehmigung abhängig zu machen;

6. Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat dafür Sorge zu tragen, daß Betriebe mit langfristigen stetigen Programmen belegt werden, die nur in ganz zwingenden Fällen abgeändert werden dürfen.

II. 1. Die durch die eben genannten Maßnahmen freiwerdenden Konstrukteure, Ingenieure, Fertigungsverrichter und andere zur Einrichtung neuer Fertigungen freiwerdenden Arbeitskräfte werden vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion zentral erfaßt und sind geschlossen zur schnellsten Durchführung derjenigen Maßnahmen einzusetzen, die für umstürzende Verbesserungen oder Entwicklungen notwendig sind.

2. Die Kapazitäten der in den Waffenämtern der Wehrmachtteile vorhandenen Kräfte und die in den Betrieben einschließlich der wehrmachteigenen Betriebe für Neuentwicklungen der einzelnen Wehrmachtteile bisher tätig gewesenen Fachkräfte aller Art können unabhängig von ihren bisherigen Bindungen zu den Wehrmachtteilen vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion konzentriert auf die von mir bestimmten umstür-

zenden Neuentwicklungen eingesetzt werden, damit diese in der kürzest möglichen Zeit zum Tragen kommen.

3. Die Maßnahmen, die für umstürzende Verbesserungen oder Entwicklungen notwendig sind, werden von mir auf Vorschlag des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion im Einzelnen festgelegt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sämtliche Erzeugnisse der übrigen Kriegsproduktion.

IV. Ich verweise nochmals auf meinen Erlaß vom 3. Dezember 1941 – 370/1397 g.Rs. – über die Vereinfachung und Leistungssteigerung unserer Rüstungsproduktion und meinen Erlaß an die Wehrmachtsteile über Schwerpunktbildung in der Rüstung vom 22. April 1944 – OKW/W.F.St./Org. Nr. 004194/44 –.

V. Die zur Durchführung dieses Erlasses notwendigen Weisungen erteilt der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion.

Führerhauptquartier, den 19. Juni 1944

Der Führer
gez. Adolf Hitler

1 Albert Speer

332

19.6.1944

EdF (?), *betrifft: Durchführung eines „Infanterie-Rüstungsprogramms".*

Nürnberger Dokument PS-3966 (hier nach IfZ); BA R 3/1551, Bl. 240 f. Erwähnt in Aufstellung aus dem Speer-Ministerium betr. Führererlasse in IfZ, MA-659, 611394 und bei Eichholtz, Daten S. 149. Vgl. ferner den Hinweis bei Boelcke, Rüstung S. 386 sowie das Rundschreiben Speers an die Gauleiter vom 5.8.1944 in BA R 3/1768, Bl. 225 f. Zur Vorgeschichte vgl. Boelcke, Rüstung S. 375. Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.

Siehe auch unter dem 3.12.1941, 22.4.1944, 30.5.1944, 7.7.1944, 13.7.1944, 12.10.1944 und 4.11.1944

Der Führer

FHQU, den 19.6.1944
Geheime Reichssache

Um die Aufstellung zahlreicher neuer Infanterie-Divisionen ausstattungsmäßig sicherzustellen und um die Verteidigung der Infanterie gegen angreifende Panzer wesentlich zu verbessern, befehle ich die sofortige Durchführung eines „Infanterie-Rüstungsprogramms".
Das Infanterie-Rüstungsprogramm umfaßt nachstehende Waffen und Geräte, deren Ausstoß kurzfristig auf ein Höchstmaß zu steigern ist:

A) Waffen
K 98 k
K 43
MP 44
MG 42
MG 34
l.I.G. 18

S.I.G. 33
Umbau 3,7 Pak in l.I.G.
8 cm Gran. Werfer (mittlere)
12 cm Gran. Werfer (schwere)
Flammenwerfer 41
Bewaffnung für Sturmgeschütze I P-Jäger

B) Munition
Inf. Munition
M-Pistolen-Munition
l.I.G. Mun 18
s.I.G. Mun 33
mittl. Gran. Werfer-Mun
schwere Gran. Werfer-Mun
Minen
Zünder
Handgranaten
Gewehr-Granaten
Panzer-Bekämpfungsmittel
L.- und S.-Munition

C) Sämtliche Sturmgeschütze und Panzerjäger
D) Lastkraftwagen und Zugkraftwagen
E) Allgemeines infanteristisches Gerät nach besonderer Liste.[1]

Die in Frage kommenden Produktionsstätten und ihre Vor-, Zu- und Unterlieferanten sind vorab mit den notwendigen Arbeitskräften, Rohstoffen, Maschinen und Energie zu versorgen.
Ein Abzug von Arbeitskräften aus den vorstehenden Fertigungen darf bis Ende 1944 weder zur Wehrmacht[2] u. anderen Organisationen, noch für sonstige Aufgaben erfolgen.
Da die Erfüllung des Infanterie-Rüstungsprogramms von entscheidender Bedeutung für die Kampfhandlungen dieses Jahres ist, haben sämtliche zivilen und militärischen Dienststellen, sowie die der NSDAP., diese Fertigungen mit allen zur Verfügung stehenden Kräften nachdrücklichst zu unterstützen.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

1 Nicht überliefert
2 Wort nicht sicher lesbar.

333

19.6.1944
Verfügung (*gez. Hitler*) V 9/44, *betrifft: Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei an der NS-Führung der Wehrmacht.*
Abdruck bei *Besson, Zur Geschichte des NSFO, in: VJZG 9 (1961) S. 98 f.; BA NS 6/78, Bl. 40 f.; BA NS 6/347, Bl. 154 f.; IfZ, FA 91/1/1
Siehe auch unter dem 22.12.1943, 8.1.1944, 14.3.1944, 28.5.1944, 15.7.1944 und 13.3.1945

Der Führer Führerhauptquartier, den 19.6.1944

Verfügung 9/44

I. In meinem Befehl vom 22.12.1943 an die Wehrmacht habe ich angeordnet, daß der Chef des NS-Führungsstabes des OKW.[1] in Durchführung seiner Aufgaben in meinem unmittelbaren Auftrag handelt und hierbei das Einvernehmen mit der NSDAP. als Trägerin des politischen Willens herzustellen hat.

II. Der Leiter meiner Partei-Kanzlei[2] ist für die aus diesem Befehl entstehenden Aufgaben der NSDAP. der Wehrmacht gegenüber allein zuständig und verantwortlich.

III. Insbesondere hat der Leiter meiner Partei-Kanzlei alle an der politisch-weltanschaulichen Führung und Erziehung der Truppe auf Grund meines Befehls vom 22.12.1943 mitwirkenden Dienststellen der NSDAP. zu gemeinsamer Arbeit in einem Arbeitsstab zusammenzufassen und die Aufgaben auf die entsprechenden Reichsdienststellen zu verteilen.
Er prüft das von den Dienststellen der Partei erstellte Schrifttum auf seine praktische und politische Brauchbarkeit und gibt es zur Verwendung in der Wehrmacht frei. Die Entscheidungen des Leiters meiner Partei-Kanzlei, zu denen erforderlichenfalls meine Zustimmung einzuholen ist, sind der Wehrmacht gegenüber verbindlich.

IV. Um nur eine verbindliche Auffassung der NSDAP. auch in diesem Aufgabengebiet wirksam werden zu lassen, sind Auffassungen der Reichsdienststellen der NSDAP. der Wehrmacht gegenüber nur mit Zustimmung des Leiters meiner Partei-Kanzlei zu vertreten.

V. Abmachungen, die die nationalsozialistische Führungsarbeit betreffen, sind seitens der Reichsdienststellen der NSDAP. nur im Einvernehmen mit dem Leiter meiner Partei-Kanzlei und dem Chef des NS-Führungsstabes des OKW. zu treffen.

gez. Adolf Hitler

1 General der Infanterie Hermann Reinecke
2 Martin Bormann

334

7.7.1944
EdF (?), *betrifft: Umsetzung von Arbeitskräften für das Jagdflugzeugprogramm.*
BA R 3/1768, Bl. 247. Vgl. auch den Schriftwechsel ebenda, Bl. 240–246, 248 f. und 272–274. Vgl. ferner den Hinweis bei Boelcke, Rüstung S. 396 f. und bei Schabel, Illusion S. 237.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zum Schreiben des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion an Sauckel vom 11.7.1944 in BA R 3/1768, Bl. 246.
Siehe auch unter dem 21.2.1944, 30.5.1944, 19.6.1944, 13.7.1944, 12.10.1944 und 4.11.1944

F.H.Qu., 7.7.1944

G e h e i m !

Betr.: Umsetzung von Arbeitskräften für Jagdflugzeugprogramm.

Die befohlene Verstärkung des Jagdflugzeugprogrammes erfordert die Umsetzung zahlreicher Arbeitskräfte auf dem Gebiet des gesamten Flugzeugbaus einschl. von Unterlieferanten von den

Werken der auslaufenden Flugzeugmuster zu denen der zu steigernden und neuanlaufenden Muster.
Alle zur Sicherstellung der Umlenkung der Produktion notwendigen Umsetzungen von Arbeitskräften sind ohne Formalitäten auf dem Kommandoweg als Kriegssondermaßnahme durchzuführen und anschließend durch die Arbeitseinsatzbehörden zu bestätigen.
Alle Behörden sind angewiesen, die schnelle Umsetzung mit allen Mitteln zu fördern und insbesondere die Unterbringung und soziale Betreuung der umzusetzenden Arbeiter mit allen Mitteln sicherzustellen. Die Bereitstellung von Wohnräumen steht dabei in der Dringlichkeit vor allen übrigen Umsetzungen wie Ausquartierung Bombengeschädigter usw. Soweit Wohnräume nicht sofort bereitgestellt werden können, ist die Beschlagnahme von Schulen, Arbeitsdienstlägern usw. für die Unterbringung der umzusetzenden Arbeitskräfte durchzuführen.
Diese Anordnung gilt nur für die im Rahmen des Jagdflugzeugprogramms zu treffenden Umsetzungsmaßnahmen und ist befristet bis 1.9.1944.

gez. Adolf Hitler

Verteiler:
Reichsmarschall[1]
Reichsminister für R. und K.[2]
Reichsinnenminister gleichz. Reichsführer SS[3]
Reichswirtschaftsminister[4]
Die Gauleiter
Jägerstab
Generalluftzeugmeister[5]
Hauptausschuß Zellen
Hauptausschuß Triebwerke
Hauptausschuß Flugzeugausrüstung.

1 Hermann Göring
2 Albert Speer
3 Heinrich Himmler
4 Walther Funk
5 Generalfeldmarschall Erhard Milch

335

12.7.1944
BdF, *betrifft: Bearbeitung aller Fragen des Seetransports im Bereich der Wehrmacht durch den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine.*
*Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 255; IfZ, Fd-40/2, Bl. 318
Ziviler Einschlag: Kooperation mit dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt.
Siehe auch unter dem 30.5.1942 und 23.6.1942

Der Führer F.H.Qu., den 12.7.1944
OKW/WFSt/Qu. 1 (M) Nr. 004775/44 g.Kdos.

Die Entwicklung der militärischen Lage bringt die Seeschiffahrt in immer engere Abhängigkeit von der Seekriegführung und erfordert daher innerhalb der Wehrmacht eine straffe Zusammenfassung aller Fragen des Seetransports.

Hierzu befehle ich:

1.) Die einheitliche Bearbeitung aller Fragen des Seetransports übernimmt für die Wehrmacht der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine[1].
2.) Das Aufgabengebiet und die Verantwortlichkeit des Reichskommissars f.d. Seeschiffahrt[2] im Sinne meines Befehls vom 30.5.42 werden hierdurch nicht berührt.
3.) In Gebieten, die durch Operationen des Feindes von der Heimat abgeschnitten sind, übernimmt die Führung des Seetransports der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine unter Zugrundelegung meines Befehls über den Seetransport vom 25.10.1943.
4.) Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[3] im Benehmen mit dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine und dem Reichskommissar f.d. Seeschiffahrt.

gez. Adolf Hitler

1 Großadmiral Karl Dönitz
2 Karl Kaufmann
3 Wilhelm Keitel

13.7.1944
EdF über die verstärkte Zusammenfassung der Straßenverkehrsmittel durch den Reichsverkehrsminister.
RGBL. 1944 I S. 155. Ein von Hitler unterzeichnetes Exemplar in BA R 43 II/638, Bl. 91–93.
Vgl. zur Vorgeschichte auch den Schriftwechsel und diverse Entwürfe in BA R 43 II/638 (= AdP 101 08351–08401) sowie hierzu und zur Durchführung des Erlasses die Akten in ebenda sowie in BA R 3/1987.

13.7.1944
EdF über die Erfassung und Verwertung von Lagerbeständen für die Rüstung und Kriegswirtschaft.
RGBL. 1944 I S. 159 f. Ein von Hitler unterzeichnetes Exemplar in BA R 43 II/607 a, Bl. 115–117.
Zur – bis in den Herbst 1943 zurückreichenden – Vorgeschichte vgl. den Schriftwechsel in BA R 43 II/638, Bl. 3–63 (= AdP 101 08351–08386) und in BA R 43 II/607 a. Vgl. ferner die Akten in BA/MA RW 19/2440.
Siehe auch unter dem 30.5.1944, 19.6.1944, 7.7.1944, 12.10.1944 und 4.11.1944

336

13.7.1944
EdF über die Befehlsgewalt in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches.
Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 256–258. Vgl. auch das Anschreiben des OKW/WFSt. (gez. Warlimont) vom 24.7.1944 in ebenda, S. 255 f.
Siehe auch unter dem 20.9.1944

Erlaß des Führers
über die Befehlsgewalt in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches
vom 13. Juli 1944.

Geheim! Kommandosache!
Geheime Reichssache!

Für den Fall eines Vordringens feindlicher Kräfte auf deutsches Reichsgebiet ordne ich an:

I.

Die zivilen Dienststellen des Staates und der Gemeinden setzen ihre Tätigkeit im Operationsgebiet fort.

II.

1.) Der militärische Oberbefehlshaber, dem ich die Ausübung vollziehender Gewalt übertrage, richtet seine sich aus den militärischen Notwendigkeiten ergebenden Anforderungen im zivilen Bereich an den Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet.
2.) In den unmittelbaren Kampfzonen, deren Begrenzung der militärische Oberbefehlshaber im Benehmen mit dem Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet bestimmt, sind die oberen militärischen Kommandobehörden befugt, zivilen Dienststellen des Staates und der Gemeinden unmittelbar diejenigen Weisungen zu geben, die zur Durchführung ihres Kampfauftrages jeweils erforderlich sind. Wenn unvorhergesehene Ereignisse sofortiges Handeln erfordern und der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet nicht erreichbar ist, hat der militärische Oberbefehlshaber die gleichen Befugnisse im Gesamtoperationsgebiet. Der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet ist von den getroffenen Maßnahmen auf schnellstem Wege zu unterrichten.
3.) Der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet wird von mir bestellt.

III.

1.) Der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet hat die Aufgabe, den militärischen Oberbefehlshaber in Fragen der zivilen Verwaltung einschließlich Wirtschaft zu beraten. Er kann den zivilen Dienststellen des Staates und der Gemeinden die hiernach notwendigen Weisungen geben.
2.) Hat der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet Anforderungen zu stellen, so wendet er sich in Angelegenheiten der Polizei an den zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer,
in Angelegenheiten der Reichsbahn und Binnenschiffahrt an den Bevollmächtigten des Reichsverkehrsministers[1],
in Angelegenheiten der Seeschiffahrt an den Beauftragten des Reichskommissars für die Seeschiffahrt[2],
in Angelegenheiten der Rüstung und Kriegsproduktion an den zuständigen Vorsitzer der Rüstungskommission des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion[3].

IV.

Die Reichsverteidigungskommissare, deren Amtsbezirk ganz oder teilweise zum Operationsgebiet gehört, benennen einen Verbindungsmann, der dem Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet als Berater beigegeben wird.

V.

Der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet führt seine Aufgaben mit den ihm als Reichsverteidigungskommissar zur Verfügung stehenden Dienstkräften durch. Es können ihm auf Vorschlag der Obersten Reichsbehörden vom Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung[4] im Benehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei[5] und dem Oberkommando der Wehrmacht besondere Fachberater beigegeben werden.

VI.

Der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet kann die Durchführung seiner Aufgaben im Bereich eines nachgeordneten Befehlshabers, den der militärische Oberbefehlshaber mit vollziehender Gewalt ausgestattet hat, dem für den Standort des nachgeordneten Befehlshabers zuständigen Reichsverteidigungskommissar übertragen. Bei Anforderungen hat sich dieser gemäß III Abs. 2 an die regionalen Dienststellen seines Bereiches zu wenden.

VII.

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern[6].

Führerhauptquartier, den 13. Juli 1944

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister u. Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Julius Dorpmüller
2 Karl Kaufmann
3 Albert Speer
4 Heinrich Himmler
5 Martin Bormann
6 Heinrich Himmler

337

13.7.1944
EdF über die Zusammenarbeit von Partei und Wehrmacht in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches.
Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 259 f. Vgl. auch das Anschreiben des OKW/WFSt. (gez. Warlimont) vom 24.7.1944 in ebenda, S. 255 f.
Siehe auch unter dem 19.9.1944

Geheim! Kommandosache!
Geheime Reichssache!

Erlaß des Führers
über die Zusammenarbeit von Partei und Wehrmacht
in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches
vom 13. Juli 1944.

Für den Fall eines Vordringens feindlicher Kräfte auf deutsches Reichsgebiet ordne ich an:

I.

Die Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände setzen ihre Tätigkeit im Operationsgebiet fort.

II.

1.) Der militärische Oberbefehlshaber, dem ich die Ausübung vollziehender Gewalt übertrage, richtet seine sich aus den militärischen Notwendigkeiten ergebenden Anforderungen für den Bereich der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände an den Gauleiter für das Operationsgebiet.
2.) In unmittelbaren Kampfzonen, deren Begrenzung der militärische Oberbefehlshaber im Benehmen mit dem Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet bestimmt, sind die oberen militärischen Kommandobehörden befugt, den Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände unmittelbar diejenigen Weisungen zu geben, die zur Durchführung ihres Kampfauftrages jeweils erforderlich sind. Wenn unvorhergesehene Ereignisse sofortiges Handeln erfordern und der Gauleiter für das Operationsgebiet nicht erreichbar ist, hat der militärische Oberbefehlshaber die gleichen Befugnisse im Gesamtoperationsgebiet. Der Gauleiter für das Operationsgebiet ist von den getroffenen Maßnahmen auf schnellstem Wege zu unterrichten.
3.) Der Gauleiter für das Operationsgebiet wird von mir bestellt.

III.

Der Gauleiter für das Operationsgebiet hat die Aufgabe, den militärischen Oberbefehlshaber in Fragen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zu beraten.

IV.

Die Gauleiter, deren Gau ganz oder teilweise zum Operationsgebiet gehört, benennen einen Verbindungsmann, der dem Gauleiter für das Operationsgebiet als Berater beigegeben wird.

V.

Der Gauleiter für das Operationsgebiet führt seine Aufgaben mit allen zur Verfügung stehenden Kräften der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände durch.

VI.

Der Gauleiter für das Operationsgebiet kann die Durchführung seiner Aufgaben im Bereich eines nachgeordneten Befehlshabers, den der militärische Oberbefehlshaber mit vollziehender Gewalt ausgestattet hat, dem für den Standort des nachgeordneten Befehlshabers zuständigen Gauleiter übertragen.

VII.

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Leiter der Partei-Kanzlei[1].

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Leiter der Parteikanzlei
gez. M. Bormann

Der Chef des OKW
gez. Keitel

1 Martin Bormann

338

13.7.1944
EdF über die Errichtung einer Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten von Belgien und Nordfrankreich.
*ADAP E VIII Nr. 114, S. 208–210 (Anlage zum Schreiben Lammers' an v.Ribbentrop, 14.7.1944); BA R 43 II/678 a, Bl. 130–134 (= AdP 101 11510–11514). Zur Vorgeschichte vgl. ebenda, Bl. 42–221 (= AdP 101 11466–11516) sowie erschöpfend Wilfried Wagner, Belgien in der deutschen Politik während des Zweiten Weltkrieges (Boppard am Rhein 1974), S. 235–292 (Kapitel „Der Streit um die Einführung der Zivilverwaltung"); ferner A. de Jonghe, L'etablissement d'une administration civile en Belgique et dans le nord de la France. La discussion finale au quartier-general du Führer, le 12 Juillet 1944 (Document), in: Cahiers d'Histoire de la seconde Guerre mondiale 1 (1970) S. 67–129.
Siehe auch unter dem 9.5.1940, 16.6.1940 und 30.6.1940

Erlaß des Führers über die Errichtung einer Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten von Belgien und Nordfrankreich vom 13. Juli 1944.

I.

In den besetzten Gebieten von Belgien und Nordfrankreich, die zum Bereich des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich[1] gehören, tritt an die Stelle der bisherigen Militärverwaltung eine deutsche Zivilverwaltung.

II.

Die deutsche Zivilverwaltung in den genannten Gebieten ist grundsätzlich eine Aufsichtsverwaltung. Sie kann jedoch, soweit die Belange des Reiches, besonders soweit die Kriegführung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern, die Verwaltung selbst durch eigene Organe und Amtsträger ausüben.

III.

An der Spitze der deutschen Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten von Belgien und Nordfrankreich steht ein Reichskommissar. Zum Reichskommissar für die besetzten Gebiete von Belgien und Nordfrankreich ernenne ich den

Gauleiter Josef Grohé.

Er untersteht mir unmittelbar und erhält von mir Richtlinien und Weisungen. Sein Dienstsitz ist Brüssel.
Für den zu Nordfrankreich gehörigen Teil des unter I bezeichneten Gebietes wird ein besonderer Zivilkommissar bestellt. Er untersteht dem Reichskommissar für die besetzten Gebiete von Belgien und Nordfrankreich unmittelbar und erhält seine Weisungen ausschließlich durch ihn.

IV.

Der Reichskommissar für die besetzten Gebiete von Belgien und Nordfrankreich kann für diese Gebiete Recht setzen. Er kann diese Befugnis auf ihm nachgeordnete Dienststellen übertragen.

V.

Soweit Rechtsetzungs- und Verwaltungsbefugnisse zivilen Obersten Reichsbehörden für die besetzten Gebiete von Belgien und Nordfrankreich schon bisher zustanden, bleiben diese Befugnisse aufrechterhalten.

VI.

Zur Durchführung der polizeilichen Sicherung der besetzten Gebiete von Belgien und Nordfrankreich wird dem Reichskommissar vom Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei[2] ein Höherer SS- und Polizeiführer[3] beigegeben, der dem Reichskommissar unmittelbar und persönlich untersteht.
Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei kann diesem Höheren SS- und Polizeiführer fachliche Weisungen erteilen. Sofern diese Weisungen allgemeiner Art oder politisch von weittragender Bedeutung sind, sind sie über den Reichskommissar zu leiten.
Für den zu Nordfrankreich gehörigen Teil des unter I bezeichneten Gebietes wird ein besonderer SS- und Polizeiführer bestellt, der dem Höheren SS- und Polizeiführer in den besetzten Gebieten von Belgien und Nordfrankreich unmittelbar untersteht.

VII.

Die militärischen Hoheitsrechte in den besetzten Gebieten von Belgien und Nordfrankreich werden durch den Wehrmachtbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich[4] ausgeübt. Der Wehrmachtbefehlshaber wird von mir ernannt. Er ist dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[5] unterstellt und erhält von diesem Weisungen nach meinen Richtlinien.
Dem Wehrmachtbefehlshaber obliegt die militärische Sicherung des Gebietes im Inneren.
Er unterstützt den Reichskommissar bei dessen politischen und Verwaltungsaufgaben und vertritt ihm gegenüber einheitlich die Forderungen der Wehrmacht, besonders auch hinsichtlich der Ausnutzung des Landes für die Versorgung der kämpfenden Truppe.
Die Forderungen der Wehrmacht werden im zivilen Bereich auch dann vom Reichskommissar durchgesetzt, wenn sie auf Grund der dem Oberbefehlshaber West[6] für bestimmte Gebietsteile zugewiesenen besonderen Vollmachten erhoben werden.
Bei Gefahr im Verzuge haben der Oberbefehlshaber West und der Wehrmachtbefehlshaber jedoch das Recht, auch im zivilen Bereich die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung ihrer militärischen Aufgaben notwendig sind.
Der Oberbefehlshaber West und der Wehrmachtbefehlshaber können dieses Recht vorübergehend auf örtliche Befehlshaber übertragen.
Die auf Grund dieser Befugnisse gegebenen Anweisungen der Wehrmachtdienststellen gehen allen anderen Anordnungen vor.

VIII.

Die von der militärischen Verwaltung in den besetzten Gebieten von Belgien und Nordfrankreich mit den nunmehr auf die Zivilverwaltung übergehenden Aufgaben beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter sind der Zivilverwaltung auf Anfordern des Reichskommissars zur Verfügung zu stellen.
Der persönliche Rechtsstand dieser Dienstkräfte bleibt vorbehaltlich etwaiger Neuregelung unverändert.

IX.

Der genaue Zeitpunkt, in dem die deutsche Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten von Belgien und Nordfrankreich ihre Tätigkeit aufnimmt, wird vom Reichskommissar im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmt.

X.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt für den zivilen Bereich der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei[7], für den militärischen Bereich der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht nach meinen Weisungen.

Führer-Hauptquartier, den 13. Juli 1944.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

1 General der Infanterie Alexander von Falkenhausen
2 Heinrich Himmler
3 Zum Höheren SS- und Polizeiführer wurde SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Richard Jungclauss ernannt.
4 General der Infanterie Martin Grase
5 Wilhelm Keitel
6 Generalfeldmarschall Gerd von Rundstedt
7 Hans Heinrich Lammers

339

15.7.1944
BdF, *betrifft: Übertragung disziplinarischer Befugnisse sowie Kompetenzen der Erziehung und nationalsozialistischen Führung für die Grenadierdivisionen der 29. Welle auf den Reichsführer-SS.*
BA NS 19/3910, Bl. 56
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler gezeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 22.12.1943, 8.1.1944, 14.3.1944, 28.5.1944, 19.6.1944 und 13.3.1945

Geheime Kommandosache

F.H.Qu., den 15.7.1944.

An
Reichsführer SS[1]
SS-Führungshauptamt
OKH/ Genstb.d.H./ Org Abt.
OKH/ Genstb.d.H./ Op
Chef H Rüst und BdE[2]/ Stab
Chef H Rüst und BdE/ AHA / Stab
OKH/ NS-Führungsstab
OKH/ PA
OKH/ Genstb.d.H./ Gen. z.b.V.[3]
OKH/ HR

1.) Ich übertrage dem Reichsführer SS für die Gren. Div. des Heeres (29. Welle) alle Befugnisse in Fragen der Erziehung, nationalsozialistischen Führung, des Disziplinarstrafrechts und der Gerichtsbarkeit wie über Verbände der Waffen SS.
2.) Zur Ausübung dieser Befugnisse bedient sich der Reichsführer SS des O.K.H.
3.) Während des organisatorischen Aufbaues der Verbände, die dem Befehlshaber des Ersatzheeres (Wehrkreisbefehlshabern) obliegt, ist es dem Reichsführer SS freigestellt, in allen Fragen seiner Befugnisse gemäß Ziffer 1.) sich einzuschalten.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Chef OKW / Heeresstab (I) Nr. 1835/
44 g.Kdos.

1 Heinrich Himmler
2 Generaloberst Friedrich Fromm
3 Generalleutnant Eugen Müller

340

20.7.1944
EdF (?), *betrifft: Ernennung Himmlers zum Befehlshaber des Ersatzheeres und Übertragung entsprechender Vollmachten.*
*IMT 40, S. 409 f. = Dokument Keitel-21; IfZ, Fd-44, Bl. 84
Siehe auch unter dem 2.8.1944, 10.12.1944 und 5.1.1945

DER FÜHRER

Führerhauptquartier,
den 20. Juli 1944

Ich ernenne mit sofortiger Wirkung den Reichsführer-SS H i m m l e r zum Befehlshaber des Ersatzheeres und übertrage ihm hiermit alle entsprechenden Vollmachten gegenüber den Angehörigen des Ersatzheeres.
Der Reichsführer-SS Himmler übt außerdem über das Ersatzheer alle Befugnisse als Disziplinarvorgesetzter und als Gerichtsherr aus, die dem Oberbefehlshaber des Heeres[1] zustehen.

DER FÜHRER
gez. Adolf Hitler

1 Adolf Hitler

341

20.7.1944
Verfügung (*gez. Hitler*) V 10/44, *betrifft: Beauftragung des Leiters der Partei-Kanzlei mit der Durchführung des totalen Krieges im Bereich der NSDAP.*
*VAB Bd. VII, S. 1; BA NS 6/78, Bl. 43; BA NS 6/347, Bl. 156
Siehe auch unter dem 27.11.1943, 12.12.1943 und 25.7.1944

Ich beauftrage den Leiter der Partei-Kanzlei[1] in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, die zur Herbeiführung eines totalen Kriegseinsatzes notwendigen Anordnungen zu treffen.
Er ist insbesondere berechtigt, Dienststellen sowie Aufgabengebiete zu diesem Zwecke ganz oder teilweise stillzulegen und die hierdurch freiwerdenden Kräfte anderweitig in der Bewegung kriegswichtig einzusetzen oder der Wehrmacht und Rüstung zur Verfügung zu stellen.
Die im Rahmen der Parteiverwaltung zu treffenden Anordnungen ergehen im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister der NSDAP.[2]

gez. Adolf Hitler

1 Martin Bormann
2 Franz Xaver Schwarz

342

23.7.1944
BdF, *betrifft: Neuregelung der Befehlsverhältnisse im Bereich der Heeresgruppe Nord.*
Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 264 f. Vgl. hierzu auch die Akten in BA R 6/252 und BA R 6/257.
Ziviler Einschlag: Befugnisse für den Reichskommissar für das Ostland.
Siehe auch unter dem 1.4.1944

Der Führer
OKW/WFSt/Qu. 2 (Ost)/Verw. 1 Nr. 007984/44 g.Kdos.

F.H.Qu., den 23.7.1944
70 Ausfertigungen
16. Ausfertigung.

Geheime Kommandosache!

Betr.: Neuregelung der Befehlsverhältnisse im Bereich der Heeresgruppe Nord.

I. Ich ernenne den Generaloberst S c h ö r n e r zum Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord und übertrage ihm für seinen gesamten Befehlsbereich die Befugnis, alle verfügbaren Kampfkräfte und -mittel der Wehrmachtteile und Waffen-SS, der Gliederungen und Verbände außerhalb der Wehrmacht, der Partei- und der zivilen Dienststellen zur Abwehr des feindlichen Angriffs und zur Erhaltung des Ostlands einzusetzen.
Alle Waffenträger, gleichgültig welchem Wehrmachtteil oder welchen Verbänden außerhalb der Wehrmacht sie angehören, sind hierzu einheitlich anzusetzen. Dabei muß die Einsatzfähigkeit der Seestreitkräfte und der dazugehörigen Versorgungsbetriebe sowie die Einsatzbereitschaft der Luftwaffe gewährleistet bleiben.
Seestreitkräfte und die Streitkräfte der Luftwaffe für operative Kriegführung unterstehen der Kriegsmarine bzw. der Luftwaffe. Sie sind jedoch gehalten, den Anforderungen des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Nord im Rahmen ihrer taktischen Möglichkeiten zu entsprechen.
II. Der gesamte Befehlsbereich der Heeresgruppe Nord (Reichskommissariat Ostland ohne die zur Heeresgruppe Mitte gehörenden Teile des Generalkommissariats Litauen) ist Operationsgebiet.
Der Wehrmachtbefehlshaber Ostland[1] wird dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord in jeder Beziehung unterstellt.

III. Die Zivilverwaltung im Operationsgebiet der Heeresgruppe Nord und das Verhältnis der militärischen Kommandobehörden zur Zivilverwaltung bleiben in ihrer bisherigen Form bestehen.

IV. Ich stelle dem Reichskommissar Ostland[2] für den zivilen Bereich und dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord für den militärischen Bereich diejenigen Rückführungs- und Räumungsmaßnahmen im Ostland frei, die sie nach pflichtmäßigem Ermessen mit Rücksicht auf die Frontlage als notwendig ansehen.
Die durch den Höheren SS- und Polizeiführer Ostland[3] auf Grund meiner Vollmacht durchgeführte Erfassungsaktion darf durch derartige Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
Befehl für Räumungsmaßnahmen im estnischen Ölschiefergebiet behalte ich mir vor.

gez. Adolf Hitler

1 General der Panzertruppen Werner Kempf
2 Hinrich Lohse
3 SS-Obergruppenführer und General der Polizei Friedrich Jeckeln

25.7.1944
EdF über den totalen Kriegseinsatz.
RGBL. 1944 I S. 161 f.
Zur Vorgeschichte vgl. den Schriftwechsel in BA R 43 II/664 a, Bl. 92–171 (= AdP 101 10885–10892/7) sowie Peter Longerich: Joseph Goebbels und der Totale Krieg, in: VJZG 35 (1987) S. 289–314. Zur Durchführung des Erlasses vgl. die umfangreichen Akten in BA R 43 II/665–666 b.
Siehe auch unter dem 20.7.1944

25.7.1944
EdF über den Selbstschutz im Luftkrieg und den Reichsluftschutzbund.
RGBL. 1944 I S. 165
Vgl. auch das Rundschreiben Bormanns R 161/44 vom 25.7.1944 in VAB Bd. VII, S. 77 ff.

343

26.7.1944
BdF, *betrifft: Ausbau eines rückwärtigen Stellungssystems in Norditalien.*
Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 267 f.
Zur Datierung auf den 26.7.1944 (entgegen Hubatsch, der hier und andernorts das Datum der fernschriftlichen Weitergabe zugrundelegt) vgl. den ergänzenden Befehl Jodls vom 29.7.1944 in ebenda, S. 268 f. Vgl. ferner die von Keitel gezeichneten Ausführungsbestimmungen in ebenda, S. 269–272.
Ziviler Einschlag: Der Auftrag erging an die dortigen Obersten Kommissare.
Siehe auch unter dem 20.8.1944, 28.8.1944, 30.8.1944, 1.9.1944 und 12.9.1944

gKdos – Chefsache – Nur durch Offizier.
Betr.: Voralpenstellung.

1.) Ich befehle den Ausbau eines rückwärtigen Stellungssystems in Norditalien.
2.) Es sind auszubauen:

a) Die bereits im großen erkundete Voralpenstellung,
b) Die anschließende Karststellung (Tschitschen-Bogen),
c) Eine Riegelstellung von Ala zum Golf von Venedig,
d) Eine Riegelstellung von Belluno zum Golf von Venedig.

3.) Den Ausbau leiten verantwortlich:
a) Der oberste Kommissar der Operationszone Alpenvorland[1] in der Voralpenstellung von der Schweizer Grenze bis Piave-Tal südlich Longarone (einschließlich),
b) Der oberste Kommissar der Operationszone adriatisches Küstenland[2] in der Voralpenstellung vom Piave-Tal südlich Longarone (ausschließlich) bis Triest (ausschließlich) und in der Karststellung (Tschitschen-Bogen) bis zum Golf von Fiume.
Die Arbeitskräfte und Mittel sind durch ein Volksaufgebot ähnlich wie in Ostpreußen aufzubringen.
c) Der Ob Südwest[3] in den beiden Riegelstellungen zwischen der Voralpenstellung und dem Golf von Venedig mit Hilfe der OT.

4.) Die rein militärischen Aufgaben für alle Stellungen obliegen dem Ob Südwest. – Er bestimmt mit Hilfe der dafür zu bildenden taktischen und pionier-technischen Stäbe:
a) Die operative und taktische Linienführung der Stellungen,
b) Die Dringlichkeit im Ausbau der einzelnen Abschnitte,
c) Die Art des Baues auf Grund der taktischen Lage, den taktischen und technischen Kampferfahrungen und den verfügbaren Mitteln.

5.) Über die beabsichtigte Organisation des Stellungsbaues und die aufzubringenden Arbeitskräfte ist mir sobald als möglich, über den Fortschritt der Arbeiten nach Beginn zum 1. 10. und 20. jeden Monats zu melden.

6.) Die näheren Ausführungsbefehle erläßt das Oberkommando der Wehrmacht.

gez. Adolf Hitler

WFSt/Op/772598/44 gK.Chefs.

1 Franz Hofer
2 Dr. Friedrich Rainer
3 Generalfeldmarschall Albert Kesselring

344

30.7.1944

BdF, *betrifft: Bekämpfung von Terroristen und Saboteuren in den besetzten Gebieten; Gerichtsbarkeit.*

*IMT 35, S. 503 f = 762-D; IMT 37, S. 355–358 = 673-F; BA/MA RW 4/v. 702, Bl. 171; UuF Bd. 21, S. 277. Vgl. auch den Begleiterlaß Keitels vom 18.8.1944 in ebenda, S. 277 f. sowie in IMT 35, S. 504 f. (= 763-D). Vgl. ferner ADAP E VIII Nr. 250, S. 476 f. sowie die Akten in BA/MA RW 4/v. 702.

Siehe auch unter dem 13.5.1941 und 7.12.1941

Geheime Kommandosache

DER FÜHRER
OKW/WFSt/Qu 2/Verw.1 Nr.009169/44 g.K.

F.H.Qu., den 30.7.1944.

30 Ausfertigungen.
24. Ausfertigung

Betr. Bekämpfung von Terroristen und Saboteuren in den besetzten Gebieten, Gerichtsbarkeit.

Die ständig zunehmenden Terror- und Sabotageakte in den besetzten Gebieten, die mehr und mehr von einheitlich geführten Banden begangen werden, zwingen zu schärfsten Gegenmaßnahmen, die der Härte des uns aufgezwungenen Krieges entsprechen. Wer uns im entscheidenden Stadium unseres Daseinskampfes in den Rücken fällt, verdient keine Rücksicht.
Ich befehle daher:

I. Alle Gewalttaten nichtdeutscher Zivilpersonen in den besetzten Gebieten gegen die Deutsche Wehrmacht, SS und Polizei und gegen Einrichtungen, die deren Zwecken dienen, sind als Terror- und Sabotageakte folgendermaßen zu bekämpfen:
   1.) Die Truppe und jeder einzelne Angehörige der Wehrmacht, SS und Polizei haben Terroristen und Saboteure, die sie auf frischer Tat antreffen, sofort an Ort und Stelle niederzukämpfen.
   2.) Wer später ergriffen wird, ist der nächsten örtlichen Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD zu übergeben.
   3.) Mitläufer, besonders Frauen, die nicht unmittelbar an Kampfhandlungen teilnehmen, sind zur Arbeit einzusetzen. Kinder sind zu schonen.

II. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1]. Er ist zu Änderungen und Ergänzungen befugt, soweit ein Bedürfnis der Kriegführung es gebietet.

gez. Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel

345

2.8.1944

BdF oder EdF (?), *betrifft: Überprüfung der Organisations- und Verwaltungsgrundlagen des Heeres, der Waffen-SS, der Polizei und der OT durch den Reichsführer-SS zum Zwecke der Menscheneinsparung.*

BA R 3/1988, Bl. 111–114. Teilweiser Faksimileabdruck in: Deutschland im Zweiten Weltkrieg Band 6, S. 74 sowie ebenda, Anm. 3 auf S. 227 unter Hinweis auf BA R 3/1502; BA Slg. Schumacher 282, zitiert nach: Seidler, OT S. 25 bzw. Anm. 27 auf S. 258; *BA NS 19/1707, Bl. 12 f. Vgl. auch den Durchführungserlaß Himmlers vom 5.8.1944 in ebenda, Bl. 11, die Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 302 und 323 sowie die Akten in BA/MA RW 4/v. 494.
Der bei Jacobsen, 1939–1945, S. 482 f. abgedruckte angebliche EdF vom 23.7.1944 zur Vereinfachung von Heer, Waffen-SS, Polizei und OT stellt lediglich einen von der unterzeichneten Fassung beträchtlich abweichenden Entwurf, nicht jedoch einen selbständigen Erlaß dar. Noch am 27.7.1944 wurde ein weiterer Entwurf zu diesem Erlaß von Stuckart an Lammers übermittelt: BA R 43 II/665, Bl. 91 f. und 95–99. Vgl. auch weitere Dokumente ebenda, Bl. 101 ff. Am 23.7.1944 wurde noch kein Erlaß unterzeichnet, sondern es fand lediglich zu diesem Thema eine Führerbespre-

chung statt, aus der dann der erwähnte Entwurf hervorging, der schließlich in den Erlaß vom 2.8.1944 mündete.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, beglaubigt von SS-Hauptsturmführer Meine (Persönlicher Stab RFSS).
Siehe auch unter dem 1.5.1943, 1.11.1943, 27.11.1943, 25.1.1944, 20.7.1944, 23.7.1944, 13.10.1944, 10.12.1944 und 5.1.1945

DER FÜHRER
WFSt/Org. (I)
Nr. 05699/44 geh.

Führerhauptquartier, den 2. August 1944

Die Lage an der Ostfront fordert schärfste Kräftezusammenfassung innerhalb des Heeres, um den kämpfenden Verbänden beschleunigt die notwendigen Verstärkungen in Gestalt neu aufgestellter Truppen oder als Personalersatz zuzuführen. Die Möglichkeiten der Menscheneinsparung nach den bisherigen Methoden versprechen keine wesentlichen Ergebnisse mehr. Nur durch grundlegende Reformen, die nach neuen Gesichtspunkten die Organisation und Verwaltung mit radikalen Mitteln unter Beseitigung aller irgendwie entbehrlichen Aufgaben umstellen und vereinfachen, können Menschen für die Front in größerer Zahl gewonnen werden.
Ich ordne daher an:

1.) Der Reichsführer-SS[1] wird im Rahmen meines Erlasses vom 20.7.1944 beauftragt, zum Zwecke der Menscheneinsparung die gesamten Organisations- und Verwaltungsgrundlagen des Heeres, der Waffen-SS, der Polizei und der OT zu überprüfen und zu vereinfachen.
Er kann zu diesem Zwecke
a) Einrichtungen des Heeres, der Waffen-SS und der Polizei zusammenfassen,
b) Soldaten und Beamte des Heeres, der Waffen-SS und der Polizei sowie deren Gefolge über die zuständigen Personalstellen austauschen,
c) minderkriegswichtige Aufgaben stillegen oder einschränken bezw. an andere Dienststellen oder zivile Organisationen übertragen.
Die gleichen Befugnisse nach a) bis c) stehen ihm auf Vorschlag des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion[2] für die Organisation Todt zu.
Für den Bereich des Feldheeres stellt Reichsführer-SS dazu das Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabes[3] her.
Der Reichsführer-SS kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe aller im Heer, Waffen-SS, Polizei und OT vorhandenen oder für solche Zwecke geschaffenen Stäbe bedienen, die zur Zeit auf den Gebieten der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Vereinfachung tätig sind; die Einsetzung weiterer Beauftragter ist ihm freigestellt.

2.) Die Durchführung entsprechender Maßnahmen bei Luftwaffe und Kriegsmarine schlägt Reichsführer-SS den Oberbefehlshabern dieser Wehrmachtteile[4] vor, die ihrerseits die notwendigen Anordnungen geben.
Maßnahmen zur Vereinfachung und Personaleinsparung, deren Erfolg nur bei einheitlicher Durchführung in allen Wehrmachtteilen eintritt, werden dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[5] und den Oberbefehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine zur gemeinsamen Durchführung übermittelt. Notfalls ist meine Entscheidung einzuholen.

3.) Reformen von grundlegender Auswirkung im Bereich des Heeres sind mir zur Entscheidung vorzutragen. Von meiner Entscheidung sind die Oberbefehlshaber der Luftwaffe und der Kriegsmarine, sowie General der Art. Ziegler zu unterrichten.

gez. Adolf Hitler

1 Heinrich Himmler
2 Albert Speer
3 Generaloberst Heinz Guderian
4 Für die Luftwaffe: Hermann Göring; für die Kriegsmarine: Großadmiral Karl Dönitz
5 Wilhelm Keitel

346

2.8.1944
BdF, *betrifft: Bildung eines Ehrenhofes zur Überprüfung der Beteiligten am Attentat vom 20.7.1944.*
*IfZ, FD-44, Bl. 89 f.; BA-ZNS W Allg.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zu einem Schreiben des Heerespersonalamtes vom 2.8.1944 in ebenda, Bl. 90.

DER FÜHRER Führerhauptquartier, den 2. August 1944

An den
Chef des Oberkommandos der Wehrmacht,
Generalfeldmarschall K e i t e l .

Das Heer hat mir den Wunsch unterbreitet, zu sofortiger Wiederherstellung seiner Ehre schnellstens durch eine rücksichtslose Säuberungsaktion auch von den letzten am Anschlag am 20. Juli 1944 beteiligten Verbrechern befreit zu werden. Es möchte die Schuldigen sodann der Volksjustiz überantwortet sehen.
Ich will dem entsprechen, zumal der schnelle und tatkräftige Zugriff des Heeres selbst den volks- und hochverräterischen Anschlag im Keime erstickt hat.
Ich bestimme:
Ein Ehrenhof von Feldmarschällen und Generalen des Heeres hat zu prüfen:
wer an dem Anschlag irgendwie beteiligt ist und aus dem Heer ausgestoßen werden soll,
wer als verdächtig zunächst zu entlassen sein wird.
In diesen Ehrenhof berufe ich neben Ihnen, Generalfeldmarschall Keitel,
den Generalfeldmarschall von Rundstedt,
Generaloberst Guderian,
General der Infanterie Schroth,
Generalleutnant Specht.
Als Vertreter:
General der Infanterie Kriebel,
Generalleutnant Kirchheim.
Ich werde über die Anträge des Ehrenhofes persönlich entscheiden.
Soldaten, die ich ausstoße, haben keine Gemeinschaft mehr mit den Millionen ehrenhafter Soldaten des Großdeutschen Reiches, die die Uniform des Heeres tragen, und mit den Hunderttausenden, die ihre Treue mit dem Tode besiegelten. Sie sollen daher auch nicht von einem Gericht der Wehrmacht, sondern zusammen mit anderen Tätern vom Volksgerichtshof abgeurteilt werden. Dasselbe muß gelten für die Soldaten, die ich zunächst aus der Wehrmacht entlasse.
Ich beauftrage Sie als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht mit der Durchführung dieses Erlasses.

gez. Adolf Hitler

347

7.8.1944
BdF und OBdW, *betrifft: Dienstanweisung für den Chef des Wehrmachtsanitätswesens.*
Allgemeine Heeresmitteilungen 11. Jahrgang 1944, 22. Ausgabe vom 21.9.1944, S. 275, Nr. 496.
Vgl. auch die Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 182 f.
Siehe auch unter dem 28.7.1942, 5.9.1943 und 25.8.1944

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
Chef OKW WFST Org (I) Nr. 5008/44 g — Führerhauptquartier, den 7.8.1944

Zur stärkeren Kräftezusammenfassung auf dem Gebiete des Sanitätswesens der Wehrmacht befehle ich in Erweiterung meines Erlasses vom 28. Juli 1942:

1. Der Chef des Wehrmachtsanitätswesens[1] leitet in fachlicher Hinsicht das Sanitätswesen der Wehrmacht und der im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen und Verbände. Er ist befugt, auf den fachlichen Gebieten seines Aufgabenbereiches Befehle zu erteilen.
2. Ich genehmige die vom Chef O.K.W.[2] erlassene Dienstanweisung für den Chef des Wehrmachtsanitätswesens. Sie ersetzt die bisherige vom 28.7.1942.
3. Die Personalunion zwischen dem Chef des Wehrmachtsanitätswesens und dem Heeres-Sanitätsinspekteur/Heeresarzt wird mit dem 1.9.1944 aufgehoben.

Adolf Hitler

1 Generaloberstabsarzt Dr. Siegfried Handloser
2 Wilhelm Keitel

348

7.8.1944
BdF, *betrifft: Einsetzung eines Wehrmachtbefehlshabers für Groß-Paris und Auftrag zum „Auskämmen" der Etappe.*
BA NS 19 alt/222 (= *AdP 107 00675-00678); BA/MA RH 19 IV/52, Bl. 316 ff. Vgl. auch die Erläuterungen und Hinweise bei Joachim Ludewig: Der deutsche Rückzug aus Frankreich 1944 (= Einzelschriften zur Militärgeschichte 39; Freiburg im Breisgau 1994), S. 157 ff., insbesondere S. 158.
Beschreibung des Dokuments: Von einem SS-Hauptsturmführer (Unterschrift unleserlich) beglaubigte Abschrift, überliefert in den Akten des Persönlichen Stabes Reichsführer-SS.
Siehe auch unter dem 9.5.1940, 30.6.1940, 20.11.1940, 9.3.1942, 16.11.1942 und 17.1.1944

Der Führer — F.H.Qu., den 7.8.1944.
OKW/WFSt/Qu.2/Verw.1/ Nr. 06062/44 g.

Geheim

Betr.: Wehrmachtbefehlshaber Groß-Paris.

1.) Die Front im Westen, die in vorbildlicher Tapferkeit den Kampf gegen eine feindliche Übermacht führt, kann verlangen, daß es keinen Deutschen in Frankreich gibt, der nicht das Äußerste tut, um ihr zu helfen. Kein kampffähiger deutscher Mann darf sich jetzt noch ohne

einen im unmittelbaren Interesse der Kampffront liegenden Grund im Hinterland aufhalten. Dies gilt besonders für den Bereich von Groß-Paris.

2.) Ich ernenne mit sofortiger Wirkung den Generalleutnant von Choltitz zum „Kommandierenden General und Wehrmachtbefehlshaber von Groß-Paris".

Der Kommandierende General und Wehrmachtbefehlshaber von Groß-Paris ist mir verantwortlich, daß

a) Paris seinen Charakter als Etappenstadt mit ihren üblen Erscheinungen in kürzester Zeit verliert und daß die Stadt kein Sammelbecken für Versprengte und Drückeberger wird, sondern der Schrecken aller, die nicht ehrliche Helfer und Diener der kämpfenden Front sind.

b) sofort alle überflüssigen deutschen Dienststellen und Einzelpersonen aus Paris entfernt, die nicht dort sein müssen, und die kampffähigen Männer der Front zugeführt werden. Jeder unberechtigte Zuzug ist rücksichtslos zu unterbinden. Abzug der militärischen Führungs- und sonstiger oberster Dienststellen unterliegt meiner Genehmigung.

c) die Sicherung des Bereichs Groß-Paris gegen Aufstandsbewegungen, Terror- und Sabotageakte gewährleistet ist.

3.) Der Kommandierende General und Wehrmachtbefehlshaber von Groß-Paris ist zur Erfüllung dieser Aufgaben weisungsberechtigt an alle Dienststellen der Wehrmacht und Waffen-SS, der Gliederungen und Verbände außerhalb der Wehrmacht sowie an Partei- und zivile Dienststellen.

Wenn Befehle der Wehrmachtteile oder oberster Reichsbehörden der Aufgabe des Kommandierenden Generals und Wehrmachtbefehlshaber zuwiderlaufen, so ist mir über das OKW zu berichten.

Zur Abstimmung seiner Maßnahmen mit den kriegswichtigen Aufgaben dieser Dienststellen beruft er bevollmächtigte Vertreter der Wehrmachtteile, der Waffen-SS, des Höheren SS- und Polizeiführers Frankreich[1], der Deutschen Botschaft sowie nach seinem Ermessen sonstiger beteiligter Dienststellen in seinem Stab.

4.) Der Kommandierende General und Wehrmachtbefehlshaber von Groß-Paris untersteht dem Militärbefehlshaber in Frankreich[2]. Für die militärische Sicherung von Groß-Paris und die Verwendung des zum Fronteinsatz freigemachten Personals erhält er seine Weisungen durch den Oberbefehlshaber West[3].

Dem Kommandierenden General und Wehrmachtbefehlshaber von Groß-Paris steht der Stab des bisherigen Kommandanten von Groß-Paris[4] zur Verfügung.

5.) Der Kommandierende General und Wehrmachtbefehlshaber von Groß-Paris hat gerichtsherrliche Befugnisse wie der Kommandant einer angegriffenen Festung nach näherer Weisung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

gez. Adolf Hitler

1 SS-Obergruppenführer und General der Polizei Carl-Albrecht Oberg
2 General der Flieger Karl Kitzinger
3 Generalfeldmarschall Hans Günther von Kluge (bis 17.8.1944)
4 Generalleutnant Hans von Boineburg-Lengsfeld

12.8.1944
VdF zur Ergänzung des Treudienst-Ehrenzeichens, der Polizei-Dienstauszeichnung und des Feuerwehr-Ehrenzeichens.
RGBL. 1944 I S. 199

349

20.8.1944
BdF, *betrifft: Ausbau der deutschen Weststellung.*
Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 272–274
Ziviler Einschlag: Der Auftrag erging teilweise an die Gauleiter in den Westgauen.
Zur Datierung auf den 20.8.1944 (entgegen Hubatsch !) vgl. auch den Ergänzungsbefehl Jodls vom 7.9.1944 in ebenda, S. 275.
Siehe auch unter dem 26.7.1944, 28.8.1944, 30.8.1944, 1.9.1944 und 12.9.1944

gKdos – Chefsache – Nur durch Offizier

Befehl über Ausbau der deutschen Weststellung.

1.) Ich befehle den Ausbau der „deutschen Weststellung" mit den Mitteln eines Volksaufgebots in folgenden Abschnitten:
   a) Unter verantwortlicher Leitung des Gauleiters G r o h é , Reichskommissar in Belgien und Nordfrankreich, in der bereits erkundeten Schelde – Albert Kanallinie bis westlich Aachen (Anschluß an Westwall),
   b) unter verantwortlicher Leitung des Gauleiters S i m o n
   In der Mosellinie vom Westwall südwestlich Trier bis zur Grenze zwischen Gau Moselland und Gau Westmark,
   c) unter verantwortlicher Leitung des Gauleiters B ü r k e l[1]
   In der Mosellinie von der Grenze des Gaues Westmark über Waffenplatz Metz – Diedenhofen – südlich St. Avold (Teile der Maginotlinie) bis Saaralben,
   d) unter verantwortlicher Leitung des Gauleiters W a g n e r
   In der bereits erkundeten Vogesenstellung von Saaralben bis Belfort,
   unbeschadet, ob Teile der Stellung im Bereich eines b e n a c h b a r t e n G a u e s liegen.
   Außerdem wird die Mosellinie von südlich Metz über Nancy – Epinal bis St. Maurice, später durch Mil. Befh.[2] in Frankreich gemäß Sonderbefehl ausgebaut.
2.) Die mit Chef H Rüst u BdE[3] mit Nr. G 105/44 g.K.Chefs. vom 14.8. gemeldete Linienführung wird genehmigt. Zwischen Maastricht und Aachen ist zunächst die Linie über Valkenburg auszubauen, die vorgesehene südlichere Linie über Eben-Emael erst in späterer Dringlichkeit.
3.) D i e r e i n m i l i t ä r i s c h e n A u f g a b e n für alle Stellungen obliegen dem Chef H Rüst u BdE nach Weisung des OKW.
   Unter ihm sind zur Durchführung der militärischen Aufgaben verantwortlich einzusetzen:
   a) Wehrm. Befehlshaber in Belgien und Nordfrankreich[4].
   b) Stellv. Gen.Kdo. XII. A.K.
   c) Stellv. Gen.Kdo. V. A.K.
   Ihre Abschnitte sind denen der Gauleiter anzupassen, auch wenn Teile der Stellung im Bereich eines Nachbar-Wehrkreises liegen.
   Chef H Rüst und in seinem Auftrag die militärischen Kommandobehörden bestimmen mit Hilfe der bereits eingesetzten Erkundungsstäbe und der vorgesehenen Pionier-Sonderstäbe:
   a) Die taktische Linienführung der Stellung i m e i n z e l n e n auf Grund der bereits durchgeführten Erkundung.

b) Die Dringlichkeit im Ausbau der einzelnen Abschnitte.
c) Die Art des Ausbaues auf Grund der taktischen und technischen Kampferfahrungen und der verfügbaren Mittel.

4.) Der Ausbau selbst ist so durchzuführen, daß in erster Linie ein durchgehendes Panzerhindernis entsteht, die Vorbereitungen für eine Zerstörungszone feindwärts der Stellungen getroffen werden und ein durchlaufendes tief gegliedertes Stellungs-System erreicht wird, das an den Schwerpunkten durch daneben laufenden ständigen Ausbau zu verstärken ist.
Im Waffenplatz Metz – Diedenhofen und in den einzubeziehenden Teilen der Maginotlinie sind die bestehenden Anlagen umzubauen und nicht benutzte Anlagen unbrauchbar zu machen. Besondere Richtlinien für den Ausbau werden durch OKW / Gen.d.Pi.u Fest.[5] erlassen.

5.) Alle für den Ausbau der Stellungen eingesetzten militärischen Dienststellen und Truppen bleiben den vorgesetzten militärischen Dienststellen unterstellt.
Für den reinen Arbeitseinsatz werden sie an die Anordnungen der Gauleiter gebunden.

6.) Die Erfassung der zivilen Arbeitskräfte und ihr Einsatz ist Aufgabe der Gauleiter, denen auch die Betreuung und Versorgung dieser Kräfte einschließlich der eingesetzten OT zufällt.

7.) Einsatz der OT im Rahmen des Ausbaus: Die OT wird auf Grund unmittelbarer Vereinbarungen zwischen den Gauleitern und der OT derart eingesetzt, daß sie den notwendigen Bauapparat zur Verfügung stellt und die fachliche Aufsicht bei der Ausführung der Bauarbeiten übernimmt. Verantwortlich für den Ausbau bleibt der betreffende Gauleiter. Zu ihm tritt jeweils die örtliche OT-Dienststelle als techn. Abteilung.

8.) Durchführung der gesamten Materialbeschaffung (Anforderung, Zuweisung, Antransport) wird durch „besondere Anordnungen" geregelt.

9.) Über die beabsichtigte Organisation des Ausbaus und die aufzubringenden Arbeitskräfte ist mir sobald als möglich durch die Gauleiter über den Leiter der Parteikanzlei[6], über Ausbaustand und Baufortschritt durch Chef H Rüst u BdE über OKW / WFSt zum 1. und 15. jeden Monats zu melden.

gez. Adolf Hitler
Nr. 772965/44 g.K.Chefs.

1 Muß heißen: Bürckel
2 General der Flieger Karl Kitzinger
3 Heinrich Himmler
4 General der Infanterie Martin Grase
5 General der Pioniere Alfred Jacob
6 Martin Bormann

350

20.8.1944
BdF und OBdW, *betrifft: Einführung eines Scharfschützenabzeichens.*
Allgemeine Heeresmitteilungen 11. Jahrgang 1944, 21. Ausgabe vom 7.9.1944, S. 255, Nr. 468 nebst Durchführungsbestimmungen ebenda.

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht F.H.Qu., den 20.8.1944

1. In Anerkennung des hohen Einsatzes des Einzelschützen mit Gewehr als Scharfschütze und zur Würdigung der hierbei erzielten Erfolge führe ich für das Heer und die SS-Verfügungstruppe das

S c h a r f s c h ü t z e n a b z e i c h e n

ein.
Das Scharfschützenabzeichen wird in 3 Stufen verliehen.
2. Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Gen d Inf[1] b Chef Gen St d H.[2]

Adolf Hitler

1 General der Infanterie Erich Jaschke
2 Generaloberst Heinz Guderian

351

22.8.1944
Verfügung (*gez. Hitler*) V 11/44, *betrifft: Aufgaben der NSV in der Volkspflege.*
*VAB Bd. VII, S. 92 f.; BA NS 6/78, Bl. 44 f.; BA NS 6/347, Bl. 157 f.

Die Erhaltung und Stärkung der Lebenskraft des deutschen Volkes ist eine der grundlegenden Aufgaben der NSDAP. Die Volkspflege ist hierbei von ausschlaggebender Bedeutung.
Ich verfüge daher:
1. Träger und Repräsentant der Volkspflege ist die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Die Erziehung des einzelnen zur Mitverantwortung am Wohl der Gemeinschaft bestimmt die Grundlinie ihrer Arbeit. Alle ihre Maßnahmen haben dieser biologischen und erzieherischen Aufgabe zu dienen.
2. Im Hilfswerk „Mutter und Kind" nimmt sich die NS.-Volkswohlfahrt der erbgesunden, förderungswürdigen deutschen Familie an. Sie errichtet und leitet die zur Erholung und Betreuung der Mütter und werdenden Mütter, der Kleinkinder und der Jugendlichen notwendigen Einrichtungen.
In Not Geratenen gewährt die NS.-Volkswohlfahrt wirtschaftliche Hilfe.
3. Nach Luftangriffen übernimmt die NS.-Volkswohlfahrt die Verpflegung und Unterbringung der Bombengeschädigten. Sie betreut während des Krieges die aus den luftgefährdeten Gebieten umquartierten Volksgenossen und errichtet Kriegsentbindungsheime und Heime zur Aufnahme von Müttern, Säuglingen und Kleinkindern.
4. Die NS.-Volkswohlfahrt stellt bei der Wehrmachtbetreuung Mittel und Geschenke zur Verfügung. Ihre besondere Fürsorge gilt den Verwundeten.
5. Zur Durchführung ihrer Aufgaben setzt die NS.-Volkswohlfahrt neben den ehrenamtlichen Mitarbeitern geeignete Fachkräfte ein, die durch sie angeworben und ausgebildet werden. Stehen zur Erfüllung kriegsbedingter Aufgaben Fachkräfte in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung, so ist der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt[1] ermächtigt, den Ausgleich aller Fachkräfte gesondert zu regeln.
6. Ausführungsbestimmungen erläßt der Leiter der Partei-Kanzlei[2].

gez. Adolf Hitler

1 Erich Hilgenfeldt
2 Martin Bormann

24.8.1944
EdF über den Kriegseinsatz der Bauverwaltungen.
RGBL. 1944 I S. 207; BA R 43 II/1648, Bl. 39. Vgl. auch das Begleitschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 26.8.1944 in ebenda, worin es heißt, daß eine Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt „nicht vorgesehen" sei.

352

24.8.1944
BdF, *betrifft: Befehlsregelung in Rumänien.*
*BA NS 19/3809, Bl. 10 f.; IfZ, MA-332/656969 f.
Beschreibung des Dokuments: Fernschreiben des Kommandostabes Reichsführer-SS an diverse SS-Dienststellen vom 24.8.1944.

Betr.: Befehlsregelung in Rumänien.

Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Südukraine[1] erhält die Befugnis, alle Kampfkräfte und Kampfmittel der Wehrmachtteile und der Waffen-SS sowie die verfügbaren Kräfte der deutschen Gliederungen und Verbände außerhalb der Wehrmacht, deutschen Partei- und zivilen Dienststellen und der übrigen Reichs- und Volksdeutschen zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung in Rumänien und zur Abwehr des sowjetrussischen Großangriffs einzusetzen.

Der Führer gez.: Adolf Hitler

OKW/WFST/QU 2 (OST) – VERW. 1 – Nr. 0010259/44 G.KDOS.

1 Generaloberst Johannes Frießner

25.8.1944
EdF über die Ernennung eines Reichskommissars für das Sanitäts- und Gesundheitswesen.
RGBL. 1944 I S. 185; VAB Bd. VII S. 85. Vgl. auch IfZ, MA-470/544809 f. und den Schriftwechsel in BA R 43 II/678 d, Bl. 32–63 (= AdP 101 11525–11540). Vgl. ferner die knappen Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 183.
Siehe auch unter dem 28.7.1942, 30.11.1942, 20.5.1943, 5.9.1943 und 7.8.1944

353

25.8.1944
BdF, *betrifft: Meldung und Erfassung von Betriebsstoff-Beständen und -Vorräten.*
*BA R 43 II/750, Bl. 255 (= AdP 101 14284 f.); BA/MA RW 19/2440; BA/MA RW 19/2745
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet vom stellvertretenden Chef des Wehrmachtführungsstabes, General der Artillerie Warlimont.
Siehe auch unter dem 2.6.1944

Der Führer
OKW/WFSt/Qu 3
Nr. 06603/44 geh.

F.H.Qu., den 25.8.1944

Geheim

Betr.: Meldung und Erfassung von Betriebsstoff-Beständen und -Vorräten.

Der Feind versucht in der entscheidenden Phase des Krieges durch Luftangriffe auf unsere Mineralölerzeugung sowie durch Operationen gegen die uns dienstbaren Erdölgebiete die Treibstoffversorgung der deutschen Wehrmacht und Wirtschaft zu unterbinden.
Es kommt daher darauf an, durch äußerste Sparmaßnahmen und Mobilisierung aller Betriebsstoffreserven einem Erlahmen unserer Kampfkraft mit allen Mitteln entgegenzuwirken.
Hierzu ordne ich an:

1) Wer fahrlässig oder vorsätzlich Betriebsstoff für nicht kriegswichtige Zwecke einsetzt, wird als Saboteur an der Kriegsführung behandelt.
2) Im zivilen und militärischen Bereich vorhandene Betriebsstoffvorräte sind kurzfristig zum Zwecke der Erfassung anzumelden.
3) Durchführung vorstehender Maßnahmen ist schärfstens zu überwachen.

Mit der Durchführung der Erfassung sämtlicher Betriebsstoffmengen aller Art außerhalb der Feldwehrmacht wird der Bevollmächtigte für das Kraftfahrwesen, General K o l l , beauftragt. Er erläßt die Durchführungsbestimmungen zur Erfassung der Bestände sowie zur Kontrolle meiner Anordnungen im Einvernehmen mit den obersten Reichsbehörden, dem Oberkommando der Wehrmacht und den Oberkommandos der Wehrmachtteile.
Ergebnis ist mir zu melden.

gez. Adolf Hitler

354

28.8.1944
BdF über Ausbau der deutschen Bucht.
Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 276–278
Zur Datierung auf den 28.8.1944 (entgegen Hubatsch !) vgl. den von Jodl gezeichneten ergänzenden Befehl vom 31.8.1944 in ebenda S. 278 f. Vgl. ferner den Erlaß des Reichsministeriums des Innern, gezeichnet Stuckart, wiedergegeben in einem Schreiben des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion vom 2.9.1944 in BA R 3/1637, Bl. 23 f.
Ziviler Einschlag: Verantwortliche Leitung des Ausbaus durch Gauleiter Kaufmann.
Siehe auch unter dem 26.7.1944, 20.8.1944, 30.8.1944, 1.9.1944 und 12.9.1944

gKdos – Chefsache – Nur durch Offizier

Befehl über Ausbau der deutschen Bucht

1.) Ich befehle zur Verstärkung der Abwehr in der deutschen Bucht
   a) Den A u s b a u d e r g e s a m t e n K ü s t e von der dänischen bis zur holländischen Grenze sowie der bisher noch nicht ausgebauten Nord- und Ostfriesischen Inseln. (Programm A).
   Die bereits in ständigem Ausbau stehenden Inseln sind auf volle Verteidigungsfähigkeit zu bringen.

b) Die Erkundung und Vorbereitung aller Maßnahmen für kurzfristigen Ausbau einer zweiten Stellung, die von der dänischen Grenze in einem Abstand von etwa 10 km von der Küste verläuft, einer Riegelstellung etwa im Verlauf der deutsch-dänischen Grenze, sowie weiterer Riegelstellungen in Schleswig-Holstein nördlich des Kaiser-Wilhelm-Kanals. – Außerdem werden durch Wehrm Befh Dänemark[1] nördlich der deutsch-dänischen Grenze weitere in Ostwestrichtung verlaufende Riegelstellungen erkundet und ausgebaut.

2.) Den Ausbau leitet verantwortlich Gauleiter Kaufmann, der hierzu alle verfügbaren Mittel und die OT einsetzt.

3.) Die Leitung der rein militärischen Aufgaben übernimmt nach Weisung OKW/WFSt der Ob MOK Nord[2] als WBfh für Verteidigung der deutschen Nordseeküste.
Unter diesem ist Stellv. Gen. Kdo. X zur Durchführung der militärischen Aufgaben verantwortlich einzusetzen.
Aufgaben:
a) Erkundung des gesamten Stellungssystems (einschl. Feststellung des Materialbedarfs) für ständigen und feldmäßigen Ausbau, für den die Kräftebedarfsberechnung einer für volle Verteidigung ausreichenden Besatzung zu Grund zu legen ist.
b) Festlegung der takt. Linienführung der Stellung im einzelnen und
c) der Dringlichkeit im Ausbau der einzelnen Abschnitte.
d) Bestimmung der Art des Ausbaus auf Grund der takt. und techn. Kampferfahrungen und der verfügbaren Mittel.
Hierzu sind durch Stellv.Gen.Kdo.X außer dem bereits bestehenden Erkundungsstab 3 weitere Erkundungsstäbe aufzustellen, die sich aus Offizieren aller Waffengattungen zusammensetzen. Diese werden durch HPA dem Stellv.Gen.Kdo.X zugewiesen.
Die für den Ausbau erforderlichen Pionierstäbe sind durch Stellv.Gen.Kdo.X aufzustellen.
Diesem wird hierzu die im Bereich der deutschen Bucht eingesetzte Marinefestungs-Pionier-Organisation für diesen Bereich und diese Aufgabe unterstellt.
Darüber hinaus erforderliches Personal ist durch Stellv.Gen.Kdo.X bei OKW/Gen.d.Pi.[3] anzufordern.

4.) Richtlinien für den Ausbau: In erster Dringlichkeit sind auszubauen: Die Nord- und Ostfriesischen Inseln, der Küstenabschnitt gegenüber Sylt (Hindenburgdamm); die Eiderstedter Halbinsel, die Flußverteidigung Elbe-Wesermündung mit dem Küstenabschnitt von Brunsbüttel – Cuxhaven – Wesermünde bis Wilhelmshaven einschließlich, die Emsmündung mit Delfzijl, in zweiter Dringlichkeit: Die gesamte übrige Küstenfront. – Der Ausbau selbst ist so durchzuführen, daß in erster Linie ein durchgehendes Panzerhindernis und ein tiefgegliedertes Stellungssystem entsteht, das durch daneben laufenden ständigen Ausbau verstärkt wird. – Besondere Richtlinien für den Ausbau werden durch OKW/Gen.d.Pi.u.Fest. erlassen.

5.) Alle für den Ausbau der Stellungen eingesetzten militärischen Dienststellen und Truppen bleiben den vorgesetzten militärischen Dienststellen unterstellt. – Für den reinen Arbeitseinsatz werden sie an die Anordnungen des Gauleiters gebunden.

6.) Die Erfassung der zivilen Arbeitskräfte und ihr Einsatz ist Aufgabe des Gauleiters, dem auch die Betreuung und Versorgung dieser Kräfte einschließlich der eingesetzten OT zufällt.

7.) Einsatz der OT im Rahmen des Ausbaus: Die OT wird auf Grund unmittelbarer Vereinbarungen zwischen dem Gauleiter und der OT derart eingesetzt, daß

sie den notwendigen Bauapparat zur Verfügung stellt und die fachliche Aufsicht bei der Ausführung der Bauarbeiten übernimmt. Verantwortlich für den Ausbau bleibt Gauleiter Kaufmann, bzw. die von ihm einzusetzenden Dienststellen. Zu diesen tritt jeweils die örtliche OT-Stelle als technische Abteilung.

8.) Durchführung der gesamten Materialbeschaffung (Anforderung und Zuweisung, Antransport) wird durch „besondere Anordnungen" geregelt.

9.) Gauleiter Kaufmann hat mir über den Leiter der Reichskanzlei[4] sobald als möglich über die beabsichtigte Organisation des Ausbaus und die aufzubringenden Arbeitskräfte, Marine-Oberkommando Nordsee zum 1. und 15. j.Mts. über OKW/WFSt über Ausbaustand und Baufortschritt zu melden.

Der Führer Adolf Hitler,
Nr. 773051/44 gK Chefs.

1 General der Infanterie Hermann von Hanneken
2 Admiral Erich Förste
3 General der Pioniere Alfred Jacob
4 Hans Heinrich Lammers

355

30.8.1944
BdF über Herstellung der Verteidigungsbereitschaft des Westwalls.
Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 279–281
Ziviler Einschlag: Verantwortliche Beauftragung der Gauleiter im Westen und des Reichskommissars Seyß-Inquart.
Zur Datierung auf den 30.8.1944 (entgegen Hubatsch !) vgl. den ergänzenden Befehl Keitels vom 1.9.1944 in ebenda S. 282–285.
Siehe auch unter dem 26.7.1944, 20.8.1944, 28.8.1944, 1.9.1944 und 12.9.1944

gKdos – Chefsache – Nur durch Offizier

Befehl über Herstellung der Verteidigungsbereitschaft des Westwalls

1.)Ich befehle zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft des Westwalls
   a) Die Verstärkung der Stellung (einschließlich der einzubeziehenden Teile der Maginot-Linie) durch feldmäßigen Ausbau.
   b) Den feldmäßigen und womöglich ständigen Ausbau der bereits erkundeten Verlängerung des Westwalls bis an die Ijssel-See.

2.)Der gesamte Ausbau ist mit den Mitteln eines Volksaufgebots durchzuführen und wird verantwortlich übertragen:
   a) Dem Reichskommissar für die besetzten niederld Gebiete, Reichsmin. Dr. Seyß-Inquart unter verantwortlicher Einschaltung des Leiters des Arbeitsbereichs der NSDAP, Oberdienstleiter Ritterbusch, im Abschnitt Ijssel-See bis Nimwegen
   b) Dem stellv. Gauleiter Schlessmann (Gau Essen) im Abschnitt Nimwegen – Venlo
   c) Dem Gauleiter Florian (Gau Düsseldorf) im Abschnitt Venlo – deutsch-holl. Grenze südostwärts Roermond
   d) Dem Gauleiter Grohé (Gau Köln – Aachen)
   e) Dem Gauleiter Simon (Gau Moselland)

f) Dem Gauleiter Bürkel[1] (Gau Westmark)
g) Dem Gauleiter Wagner (Gau Baden – Elsaß) in ihren Gauen. –
Zusätzliche Arbeitskräfte sind, wo erforderlich, durch die Nachbargaue zu stellen: Es werden angewiesen: Gau Essen auf Gau Westfalen-Nord, Gau Düsseldorf auf Gau Westfalen-Nord und -Süd, Gau Köln-Aachen auf Gau Westfalen-Süd, Gau Moselland auf Gau Kurhessen und Hessen-Nassau, Gau Westmark auf Gau Mainfranken, Gau Baden Elsaß auf Gau Württemberg. – Die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Festlegung der Höhe der Arbeitskräfte, sind unter den Gauleitern unmittelbar zu regeln.

3.)Die rein militärischen Aufgaben für den gesamten Ausbau obliegen dem Chef H Rüst und BdE[2] nach Weisung OKW/WFSt mit Hilfe des Führungsstabes Weststellungen, der gleichzeitig mit den militärischen Aufgaben des Ausbaues und der Sicherung der Weststellungen vorwärts des Westwalles von Trier bis zur Schweizer Grenze beauftragt ist.
Unter diesem sind zur Durchführung der militärischen Aufgaben verantwortlich einzusetzen:
a) Wehrm Bef Niederlande[3] im Abschnitt von der Ijssel-See bis Nimwegen
b) Stellv Gen Kdo VI. AK
c) Stellv Gen Kdo XII. AK
d) Stellv Gen Kdo V. AK innerhalb ihrer Wehrkreise, stellv Gen Kdo VI. AK zusätzlich im Abschnitt Nimwegen bis Roermond. – Wehrm Bef Niederland wird für diese Aufgabe dem Chef H Rüst und BdE unterstellt.

4.)Richtlinien für den Ausbau folgen gesondert.

5.)Reichsarbeitsführer[4] stellt die in den mit dem Ausbau beauftragten Gauen eingesetzten RAD-Abteilungen den Gauleitern zum Ausbau zur Verfügung. Die Einstellungstermine in die Wehrmacht sind einzuhalten.

6.)Die Erfassung der zivilen Arbeitskräfte ist Aufgabe des Reichskommissars für die besetzten niederld Gebiete, Reichsmin. Dr. Seyß-Inquart, und der Gauleiter, ihr Einsatz Sache des Reichskommissars für die besetzten niederld. Gebiete, Reichsmin. Dr. Seyß-Inquart, für seinen Abschnitt und der mit dem Ausbau beauftragten Gauleiter. Diesen fällt auch die Betreuung und Versorgung dieser Kräfte einschließlich der eingesetzten OT zu.

7.)Einsatz der OT im Rahmen des Ausbaues:
Die OT wird auf Grund unmittelbarer Vereinbarungen des Reichskommissars für die besetzten niederld Gebiete, Reichsmin. Dr. Seyß-Inquart, und der Gauleiter mit der OT derart eingesetzt, daß sie den notwendigen Bauapparat zur Verfügung stellt und die fachliche Aufsicht bei der Ausführung der Bauarbeiten übernimmt. Verantwortlich für den Ausbau bleibt der betreffende Gauleiter. Zu ihnen tritt jeweils die örtliche OT-Dienststelle als technische Abteilung.

8.)Die gesamte Materialbeschaffung einschließlich Anforderung, Zuweisung und Abtransport wird nach dem für den Ausbau der deutschen Weststellung durch OKW / Gen d Pi[5] erlassenen Befehl durchgeführt.

9.)Der örtliche Flakschutz für den Ausbau wird durch die Luftwaffe übernommen.

10.)Reichskommissar für die besetzten niederld. Gebiete, Reichsmin. Dr. Seyß-Inquart, und die Gauleiter melden mir über den Leiter der Parteikanzlei[6] möglichst bald die beabsichtigte Organisation des Ausbaues und die Arbeitskräfte, Chef H Rüst und BdE über OKW / WFSt zum 1. und 15. jeden Monats über Ausbaustand und Baufortschritt.

(gez.) Adolf Hitler. Der Führer
Nr. 773134/44 gK Chefs.

1 Muß heißen: Bürckel
2 Heinrich Himmler
3 General der Flieger Friedrich Christiansen
4 Konstantin Hierl
5 General der Pioniere Alfred Jacob
6 Martin Bormann

356

1.9.1944
Verfügung (*gez. Hitler*) V 12/44, *betrifft: Beauftragung Bormanns mit Stellungsbau.*
BA R 43 II/1648, Bl. 36 v. (= *AdP 101 29192); BA NS 6/348, Bl. 105; BA NS 6/78, Bl. 46; BA NS 8/191, Bl. 146 f. (= AdP 126 04197 f.); BA NS 19 neu/2588, Bl. 95 (= AdP 102 01359). Vgl. auch das Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 6.9.1944 in BA R 43 II/1648, Bl. 36 (= AdP 101 29191) und das Schreiben Bormanns an Himmler vom 3.9.1944 in BA NS 19 neu/2588, Bl. 97 (= AdP 102 01360).
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zu dem erwähnten Rundschreiben Lammers' vom 6.9.1944.
Siehe auch unter dem 26.7.1944, 20.8.1944, 28.8.1944, 30.8.1944 und 12.9.1944

Der Führer

Verfügung

1.) Ich beauftrage den Leiter der Partei-Kanzlei[1], den mit Befestigungsmaßnahmen betrauten oder zu personeller Unterstützung aufgerufenen Gauleitern in meinem Namen die notwendigen Weisungen zu erteilen.
Andere Dienststellen der Reichsleitung der NSDAP. sind nicht befugt, ohne Auftrag des Leiters der Partei-Kanzlei einschlägige Maßnahmen einzuleiten.
2.) Die Gauleiter sind verpflichtet, alle Mittel einzusetzen, damit die Stellungsbauten in kürzester Frist durchgeführt werden.
3.) Der Leiter der Partei-Kanzlei ernennt zur einheitlichen Ausrichtung des Gesamteinsatzes Beauftragte, die ihm unmittelbar unterstehen und berichten. Er ist berechtigt, die geeigneten Parteigenossen aus anderen Dienststellen der Partei herauszuziehen.
4.) Führungs- und Aufsichtskräfte der NSDAP. stellt der Reichsorganisationsleiter[2] im Auftrage des Leiters der Partei-Kanzlei zur Verfügung.

Führerhauptquartier, den 1. September 1944 gez. Adolf Hitler

1 Martin Bormann
2 Dr. Robert Ley

357

7.9.1944
BdF, *betrifft: Wehrmachtbefugnisse Oberbefehlshaber West.*
*Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 288 f.; BA NS 6/351, Bl. 65. Vgl. auch das Rundschreiben 228/44 g.Rs. des Leiters der Partei-Kanzlei vom 8.9.1944 in ebenda, Bl. 64.

Ziviler Einschlag: Unterstellung ziviler Dienststellen unter den OB West.
Siehe auch unter dem 17.1.1944 und 28.1.1944

Betr.: Wehrmachtbefugnisse Oberbefehlshaber West.

1.) Ich verleihe dem Ob. West, Generalfeldmarschall v. Rundstedt, die Vollmacht,
   a) für die Erfüllung der ihm von mir übertragenen Aufgaben alle in seinem Befehlsbereich verfügbaren Kampfkräfte und Mittel der Wehrmachtteile und Waffen-SS sowie der Gliederungen und Verbände außerhalb der Wehrmacht einzusetzen. Ausgenommen sind: Besatzungen von U-Booten, Schnellbooten und seefahrende Spezialisten nach Bestimmung des Ob. d. M.[1], Personal der fliegenden Verbände und Spezialisten nach Bestimmung des Ob. d. L.[2] –
   b) Für die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung in seinem Befehlsbereich jede notwendige Maßnahme zu treffen. –
   Alle Dienststellen der Kriegsmarine und Luftwaffe sowie der Gliederungen und Verbände außerhalb der Wehrmacht sind insoweit an seine Befehle gebunden.
2.) Ob. West kann – soweit es nicht schon durch das OKW geschehen ist – dem Chef H Rüst u. BdE[3] diejenigen Anweisungen für die Verteilung der Sicherungskräfte im Westwall und in den Weststellungen geben, die notwendig sind, um diese Verteilung mit der Gesamtlage im Westen in Übereinstimmung zu bringen. – Soweit Dienststellen der Partei und des Staates in den Westmarken militärische Aufgaben übertragen sind, gelten die Weisungen des Ob. West auch für diese.
3.) W.B. Belgien und Nordfrankreich[4] und W.B. Niederlande[5] werden dem Ob. West in jeder Beziehung voll unterstellt.

Der Führer gez. Adolf Hitler,
OKW/WFSt/Qu 2 (West)
Nr. 0010783/44 g.Kdos.

1 Großadmiral Karl Dönitz
2 Hermann Göring
3 Heinrich Himmler
4 General der Infanterie Martin Grase
5 General der Flieger Friedrich Christiansen

358

7.9.1944
BdF, *betrifft: Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige der deutschen Volksgruppen im Südosten.*
Allgemeine Heeresmitteilungen 11. Jahrgang 1944, 23. Ausgabe vom 7.10.1944, S. 289, Nr. 530 mit Durchführungsbestimmungen ebenda S. 289 ff.
Siehe auch unter dem 30.6.1942 und 12.3.1943

Die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige der deutschen Volksgruppen im Südosten, die den Weltkrieg auf deutscher oder österreichischer Seite mitgemacht haben, ist durchzuführen.

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.[1]

Führerhauptquartier, den 7. September 1944. Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel

359

12.9.1944
BdF, *betrifft: Ausbau im Südosten.*
Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 290–292
Ziviler Einschlag: Verantwortliche Beauftragung der Gauleiter von Kärnten und der Steiermark.
Siehe auch unter dem 26.7.1944, 20.8.1944, 28.8.1944, 30.8.1944 und 1.9.1944

gKdos – Befehl über Ausbau im Südosten.

1.)Ich befehle den Ausbau einer Grenzstellung in den Gauen Kärnten und Steiermark auf deutschem Reichsgebiet etwa in der Linie:
Tolmein (hier Anschluß an die blaue Linie) – nördlich Laibach – Verlauf der Save bis nordwestlich Gurkfeld – von dort nach Nordosten bis westlich Varazdin.

2.)Der Ausbau ist mit den Mitteln eines Volksaufgebots durchzuführen und wird verantwortlich übertragen:
a) Dem Obersten Kommissar der Operationszone Adriatisches Küstenland und Gauleiter des Gaues Kärnten, Gauleiter Dr. Rainer
b) Dem Gauleiter des Gaues Steiermark, Gauleiter Überreither[1] in ihren Gauen.

3.)Die rein militärischen Aufgaben für den Ausbau obliegen dem Chef H Rüst u BdE[2] nach Weisung OKW/WFSt. – Unter ihm ist zur Durchführung der militärischen Aufgaben verantwortlich einzusetzen: Stellv Gen Kdo XVIII, das mit den Gauen Kärnten und Steiermark zusammenarbeitet.

4.)Militärische Aufgaben:
a) Sicherung noch erforderlicher Erkundung, des Ausbaues sowie ausgebauter Stellungen gegen Banden durch aus eigenem Befehlsbereich zu stellende Sicherungskräfte.
b) Bestimmungen der taktischen Linienführung der Stellung auf Grund der laufenden Erkundung. – Hierzu hat Stellv Gen Kdo XVIII mit Ob Südwest[3] in unmittelbarer Verbindung den Anschlußpunkt der Stellungen festzulegen.
c) Festlegen der Dringlichkeit im Ausbau der einzelnen Abschnitte.
d) Bestimmung der Art des Ausbaues auf Grund der taktischen und technischen Kampferfahrungen und der verfügbaren Mittel. –
Die für Durchführung der Aufgaben von b) bis d) erforderlichen Erkundungs- und Pionier-Sonderstäbe sind durch das Stellv Gen Kdo XVIII aus eigenem Bereich aufzustellen. – Darüber hinaus erforderliche Anforderungen sind in beschränktem Umfang über Chef H Rüst u BdE an OKW/WFSt zu richten.

5.)Der Ausbau selbst ist so durchzuführen, daß, wo starke Angriffe mit Panzern möglich sind, ein durchgehendes Panzerhindernis und ein durchlaufendes tiefgegliedertes Stellungssystem entsteht, sowie die Vorbereitungen für eine Zerstörungszone feindwärts der Stellung getroffen werden.

6.)Alle für den Ausbau der Stellungen eingesetzten militärischen Dienststellen und Truppen bleiben den vorgesetzten militärischen Dienststellen unterstellt. – Für den reinen Arbeitseinsatz werden sie an die Anordnungen der Gauleiter gebunden.

7.)Die Erfassung der zivilen Arbeitskräfte und ihr Einsatz ist Aufgabe der Gauleiter. Sie übernehmen auch die Betreuung und Versorgung dieser Kräfte einschließlich der eingesetzten OT.

8.)Einsatz der OT im Rahmen des Ausbaues:
Soweit OT-Kräfte für den Ausbau zur Verfügung stehen, sind sie auf Grund unmittelbarer Vereinbarungen zwischen den Gauleitern und der OT derart einzusetzen, daß die OT den notwendigen Bauapparat zur Verfügung stellt und die fachliche Aufsicht bei der Ausführung der Bauarbeiten übernimmt. – Verantwortlich für den Ausbau bleiben die Gauleiter. Zu ihnen tritt jeweils die örtliche OT-Dienststelle als technische Abteilung.

9.)Nachschub an Stellungsbaumaterial aller Art: Gemäß Befehl OKW/Gen d Pi u Fest.[4]

10.)Die Gauleiter melden mir sobald als möglich über den Leiter der Parteikanzlei[5] über die beabsichtigte Organisation des Ausbaues und die aufzubringenden Arbeitskräfte, Chef H Rüst und BdE zum 1. und 15. jd. M. über Ausbaustand und Baufortschritt.

Gez Adolf Hitler –
OKW/WFSt/Op (H) Nr. 0011093/44 gKdos.

1 Muß heißen: Uiberreither
2 Heinrich Himmler
3 Generalfeldmarschall Albert Kesselring
4 General der Pioniere Alfred Jacob
5 Martin Bormann

360

12.9.1944
Verfügung *(gez. Hitler)* V 13/44, *betrifft: Vorarbeiten für eine spätere Geschichtsschreibung über den Einsatz der NSDAP im Kriege.*
VAB Bd. VII, S. 49 f.; *BA NS 6/78, Bl. 47; BA NS 6/348, Bl. 106
Beschreibung des Dokuments: Rundschreiben der Partei-Kanzlei an alle Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer, f.d.R. gezeichnet von einem ihrer Mitarbeiter (Unterschrift unleserlich).

Der Führer Führerhauptquartier, den 12.9.1944

Verfügung 13/44.

Ich verfüge:
Der entscheidende Einsatz der NSDAP. im Großdeutschen Freiheitskampf ist heute schon in geeigneter Form für die spätere Geschichtsschreibung festzuhalten.
Ich beauftrage den Leiter des Hauptarchivs der NSDAP, Bereichsleiter Professor Dr. B r ü g m a n n , die hierzu erforderlichen archivalischen Vorarbeiten nach den Weisungen des Leiters der Partei-Kanzlei[1] durchzuführen.
Alle Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, dem Leiter des Hauptarchivs Einsicht in die über den Kriegseinsatz Aufschluß gebenden

Akten zu gewähren, ihm die Teilnahme an allen wichtigen Tagungen zu gestatten und entbehrliche Unterlagen an das Hauptarchiv abzugeben.

gez. Adolf Hitler

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbändeführer.

1 Martin Bormann

361

16.9.1944
EdF über die militärische Ausbildung im Reichsarbeitsdienst.
BA NS 6/78, Bl. 48. Vgl. auch die Bekanntgabe des Leiters der Partei-Kanzlei 274/44 vom 26.9.1944 in BA NS 6/348, Bl. 92.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift auf Briefpapier der NSDAP ohne Angabe des Adressatenkreises.
Siehe auch unter dem 20.12.1940, 29.7.1941, 10.7.1942, 20.8.1943, 8.4.1944 und 25.4.1944

Der Führer — Führerhauptquartier, den 16.9.1944

Erlaß
über die militärische Ausbildung im Reichsarbeitsdienst.

Ich befehle:

1.) Dem Reichsarbeitsdienst wird für die Dauer des Krieges zu seinen eigenen Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben zusätzlich ein bestimmter Teil der militärischen Ausbildung nach näherer Vereinbarung zwischen dem Reichsarbeitsführer[1] und dem Befehlshaber des Ersatzheeres[2] übertragen.
2.) An diese militärische Ausbildung knüpft die Ausbildung in der Wehrmacht unmittelbar an.
3.) Der Befehlshaber des Ersatzheeres überzeugt sich nach näherer Vereinbarung mit dem Reichsarbeitsführer von dem Stand der dem Reichsarbeitsdienst zusätzlich übertragenen militärischen Ausbildung und teilt dem Reichsarbeitsführer seine Beobachtungen mit.
Verantwortung und Befehlsbefugnisse verbleiben ausschließlich beim Reichsarbeitsführer und seinen nachgeordneten Reichsarbeitsdienstführern.
4.) Die Aufgabe des von mir befohlenen Ausbaus von Stellungen an den deutschen Grenzen und im Reichsgebiet geht der militärischen Ausbildung im Reichsarbeitsdienst vor.

gez. Adolf Hitler

1 Konstantin Hierl
2 Heinrich Himmler

362

19.9.1944
Zweiter EdF über die Zusammenarbeit von Partei und Wehrmacht in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches.
*Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 294 f.; BA R 43 II/1648, Bl. 27 f. (= AdP 101 29184 f.). Zur Vorgeschichte vgl. BA R 43 II/1213 a, Bl. 98 ff. Vgl. auch das Anschreiben des OKW/WFSt. vom 26.9.1944 bei Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 292 f. sowie das Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 22.9.1944 in ebenda, S. 292.
Siehe auch unter dem 13.7.1944

Zweiter Erlaß des Führers über die Zusammenarbeit von Partei und Wehrmacht in einem Operationsgebiet innerhalb des Reichs vom 19. September 1944.

Unter Aufhebung meines Erlasses über die Zusammenarbeit von Partei und Wehrmacht in einem Operationsgebiet innerhalb des Reichs ordne ich für den Fall eines Vordringens feindlicher Kräfte auf deutsches Reichsgebiet an:

I.

Die Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände setzen ihre Tätigkeit im Operationsgebiet fort.

II.

(1) Der militärische Oberbefehlshaber richtet seine sich aus den militärischen Notwendigkeiten ergebenden Anforderungen für den Bereich der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände an den Gauleiter für das Operationsgebiet.
(2) In unmittelbaren Kampfzonen, deren Begrenzung der militärische Oberbefehlshaber im Benehmen mit dem Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet bestimmt, sind die oberen militärischen Kommandobehörden befugt, den Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände unmittelbar diejenigen Weisungen zu geben, die zur Durchführung ihres Kampfauftrages jeweils erforderlich sind.
(3) Der Gauleiter für das Operationsgebiet wird von mir bestellt.

III.

Der Gauleiter für das Operationsgebiet hat die Aufgabe, den militärischen Oberbefehlshaber in Fragen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zu beraten.

IV.

Die Gauleiter, deren Gau ganz oder teilweise zum Operationsgebiet gehört, benennen einen Verbindungsmann, der dem Gauleiter für das Operationsgebiet als Berater beigegeben wird.

V.

Der Gauleiter für das Operationsgebiet führt seine Aufgaben mit allen zur Verfügung stehenden Kräften der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände durch.

VI.

Der Gauleiter für das Operationsgebiet kann die Durchführung seiner Aufgaben im Bereich

eines nachgeordneten Befehlshabers dem für den Standort des nachgeordneten Befehlshabers zuständigen Gauleiter übertragen.

VII.

Dieser Erlaß gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Er findet sinngemäße Anwendung im Protektorat Böhmen und Mähren, im Generalgouvernement sowie in den einem Chef der Zivilverwaltung unterstehenden Gebieten.

VIII.

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Leiter der Parteikanzlei[1].

Führerhauptquartier, den 19. September 1944.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Leiter der Parteikanzlei
gez. M. Bormann

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Martin Bormann

363

20.9.1944

Zweiter EdF über die Befehlsgewalt in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches.

*Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 295–297. Zur Vorgeschichte vgl. BA R 43 II/1213 a, Bl. 98 ff. Vgl. auch das Anschreiben des OKW/WFSt. vom 26.9.1944 bei Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 292 f. sowie das Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 22.9.1944 in ebenda, S. 292.

Siehe auch unter dem 13.7.1944

Zweiter Erlaß des Führers über die Befehlsgewalt in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches vom 20. September 1944.

Unter Aufhebung meines Erlasses über die Befehlsgewalt in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches vom 13.7.44 ordne ich für den Fall eines Vordringens feindlicher Kräfte auf deutsches Reichsgebiet folgendes an:

I. Die zivile Verwaltung bleibt im Operationsgebiet in vollem Umfange bestehen. Die zivilen Dienststellen des Staates und der Gemeinden setzen ihre Tätigkeit fort.

II. Der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet wird von mir bestellt.

III. 1.) Der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet übt die vollziehende Gewalt aus. Die reichseinheitliche Ausrichtung aller nach diesem Erlaß von dem Reichsverteidigungskommissar zu treffenden Maßnahmen obliegt nach meinen allgemeinen Richtlinien dem Reichsführer SS Heinrich Himmler.

2.) Der militärische Oberbefehlshaber richtet seine sich aus den militärischen Notwendigkeiten ergebenden Anforderungen im zivilen Bereich an den Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet.

3.) In den unmittelbaren Kampfzonen, deren Begrenzung der militärische Oberbefehlshaber im Benehmen mit dem Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet bestimmt, sind die oberen militärischen Kommandobehörden befugt, zivilen Dienststellen des Staates und der Gemeinden unmittelbar diejenigen Weisungen zu geben, die zur Durchführung ihres Kampfauftrages jeweils erforderlich sind.

IV. 1.) In Ausübung der vollziehenden Gewalt kann der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet
1) alle infolge der feindlichen Bedrohung erforderlich werdenden Maßnahmen treffen,
2) sämtlichen Dienststellen des Staates und der Gemeinden Weisungen erteilen,
3) Rechtsvorschriften erlassen.

2.) Der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet bedient sich
in Angelegenheiten der Reichsbahn und Binnenschiffahrt des Bevollmächtigten des Reichsverkehrsministers[1],
in Angelegenheiten der Seeschiffahrt des Beauftragten des Reichskommissars für die Seeschiffahrt[2],
in Angelegenheiten der Rüstung und Kriegsproduktion des zuständigen Vorsitzers der Rüstungskommission oder -unterkommission.

V. Die Reichsverteidigungskommissare, deren Amtsbezirk ganz oder teilweise zum Operationsgebiet gehört, benennen einen Verbindungsmann, der dem Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet als Berater beigegeben wird.

VI. Der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet kann die Durchführung seiner Aufgaben den Reichsverteidigungskommissaren übertragen, deren Reichsverteidigungsbezirk am Operationsgebiet beteiligt ist.

VII. Dieser Erlaß gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Er findet sinngemäße Anwendung in den einem Chef der Zivilverwaltung unterstehenden Gebieten und im Generalgouvernement.

VIII. Diesem Erlaß entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

IX. Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern[3].

Führerhauptquartier, den 20.9.1944.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Julius Dorpmüller
2 Karl Kaufmann
3 Heinrich Himmler

20.9.1944
Zweiter Erlaß (*gez. Hitler und Lammers*) über die weiteren Aufgaben des Beauftragten für den Vierjahresplan.
RGBL. 1944 I S. 211
Siehe auch unter dem 19.5.1940, 5.6.1940, 16.6.1940, 18.10.1940, 14.4.1941 und 20.5.1942

20.9.1944
G zur Änderung der Vorschriften gegen Landesverrat.
RGBL. 1944 I S. 225 f.
Siehe auch unter dem 22.11.1942

364

20.9.1944
EdF über die Verfolgung politischer Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei.
VAB Bd. VII, S. 133–135; BA R 22/4696 (= AdP 54880–54882); *BA NS 6/351, Bl. 88 f., BA/MA RW 4/v. 724. Vgl. auch die Akten ebenda sowie in BA/MA RW 4/v. 885, Bl. 16–21.
Beschreibung des Dokuments: Von Staatssekretär Friedrichs (Partei-Kanzlei) beglaubigte Abschrift als Anlage zum Rundschreiben der Partei-Kanzlei 272/44 g. vom 27.9.1944 an alle Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer.
Siehe auch unter dem 16.9.1939, 14.4.1940, 21.12.1940, 24.7.1941, 15.11.1941, 6.1.1942, 26.1.1942, 2.4.1942, 4.3.1943, 21.6.1943, 25.6.1943 und 9.3.1945

Erlaß des Führers über die Verfolgung politischer Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei. Vom 20. September 1944.

Der Wille des Feindes ist eindeutig auf die Vernichtung des deutschen Volkes gerichtet. Hierbei ist ihm jedes Mittel recht: Der blutige Terror durch Bombenangriffe gegen Frauen und Kinder, der unblutige, aber nicht minder gefährliche durch die Zersetzung der nationalen Widerstandskraft. Nicht nur der Soldat, sondern jeder Deutsche steht deshalb in diesem Kriege an der Front. Einsatz wie Opfer der Heimat sind nicht geringer als die der Soldaten.
Bisher waren die militärischen und die allgemeinen Strafgerichte getrennt zur Aburteilung von politischen Straftaten berufen, die sich gegen die Gemeinschaft richten. Der totale Krieg rechtfertigt das nicht mehr. Er erfordert eine einheitliche Abwehr jeder Zersetzung der nationalen Widerstandskraft unseres Volkes.
Ich befehle daher unter Aufhebung meines Befehls vom 21. Juni 1943:

1.)Politische Straftaten aller Deutschen einschließlich der Wehrmachtsangehörigen sowie der der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die sich gegen das Vertrauen in die politische oder militärische Führung richten, werden von dem Volksgerichtshof und den Sondergerichten abgeurteilt.
2.)Jeder Gerichtsherr, dem eine politische Straftat eines ihm unterstellten Wehrmachtsangehörigen oder einer der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstehenden Person bekannt wird, hat die erforderlichen Ermittlungen und Beweiserhebungen unverzüglich zu veranlassen. Das entbindet den Gerichtsherrn bzw. den Vorgesetzten nicht seiner Pflicht und seines Rechts, sofort selbständig zu handeln oder standgerichtlich einzuschreiten.

3.)Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen einen Wehrmachtsangehörigen ist innerhalb 6 Tagen durch den Oberbefehlshaber des Wehrmachtsteiles über den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1] dem Reichsminister der Justiz[2] mitzuteilen. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens ist dem Reichsminister der Justiz auf demselben Wege das Ermittlungsergebnis unverzüglich zu übersenden.

4.)Erhält die Polizei Kenntnis von einer politischen Straftat eines Wehrmachtsangehörigen, so hat sie die Ermittlungen anzustellen, die zur Beweissicherung und zur Verhütung einer Verdunklung unerläßlich sind, die aber der Gerichtsherr nicht sofort vornehmen kann. Diese Ermittlungen übersendet die Polizei sogleich dem Gerichtsherrn und benachrichtigt gleichzeitig den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
Der Gerichtsherr veranlaßt hierauf die weiteren Maßnahmen gemäß Ziffer 2, insbesondere Vernehmung, Durchsuchung oder Festnahme von Wehrmachtsangehörigen. Das Ermittlungsergebnis ist sodann gemäß Ziffer 3, Satz 2 über den Oberbefehlshaber des Wehrmachtteils und den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht dem Reichsminister der Justiz zuzuleiten.

5.)Die Bestimmungen in Ziffer 3 und 4 gelten entsprechend für die der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstehenden Personen. An die Stelle des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht tritt der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei[3].

6.)Der Reichsminister der Justiz entscheidet, ob die Tat überhaupt von dem Volksgerichtshof oder den Sondergerichten zu verfolgen ist. Sobald dies feststeht, wird der Täter durch meine Entscheidung aus der Wehrmacht, der Waffen-SS oder der Polizei entlassen und, sofern er der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehört, aus der Partei bzw. der Gliederung entfernt und anschließend der allgemeinen Gerichtsbarkeit überstellt. Falls die Straftat nicht vom Volksgerichtshof oder den Sondergerichten verfolgt werden soll, verfahren die Dienststellen der Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei und der Partei nach ihren Rechten und Pflichten.

7.)Der Reichsminister der Justiz und die von ihm in diesem Verfahren Beauftragten können von jeder Dienststelle und Behörde Auskünfte und Ermittlungen verlangen.

8.)Das Verfahren ist von allen beteiligten Dienststellen mit größter Beschleunigung durchzuführen.

9.)Der Reichsminister der Justiz übersendet nach Abschluß des Verfahrens dem Oberbefehlshaber des Wehrmachtteils über den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bzw. dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei Abschrift der Entscheidung und auf Verlangen die Akten.

10.)Hält der Reichsminister der Justiz die Durchführung eines Strafverfahrens nicht für geboten, oder ist der Täter freigesprochen worden, enthält jedoch die Tat eine Verletzung der Treuepflicht gegen Führer, Volk und Reich, so legt er mir die Akten über den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bzw. den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei vor.
Der Reichsminister der Justiz und der Oberbefehlshaber des Wehrmachtteiles können mir über den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Vorschläge auf Bewilligung einer Bewährung des Verurteilten machen. Bei den der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstehenden Personen werden diese Vorschläge von dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei gemacht.

11.)Etwa erforderliche Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung erlassen – soweit notwendig gemeinsam – der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, der Reichsminister der Justiz, der Leiter der Partei-Kanzlei[4] und der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei.

Führerhauptquartier, den 20. September 1944.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
gez. M. Bormann.

1 Wilhelm Keitel
2 Dr. Otto Thierack
3 Heinrich Himmler
4 Martin Bormann

24.9.1944
Erstes G zur Änderung und Ergänzung des Wehrgesetzes.
RGBL. 1944 I S. 317 f.
Zur Vorgeschichte vgl. BA NS 8/173, Bl. 47–55. Vgl. ferner die Bekanntgabe Bormanns B 108/45 nebst Anlagen vom 28.2.1945 in BA NS 6/353, Bl. 165–171.
Siehe auch unter dem 20.8.1940: Unter diesem Datum erging das (eigentlich erste !) Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes.

25.9.1944
EdF über die Bildung des Deutschen Volkssturms.
RGBL. 1944 I S. 253 f.; BA R 43 II 692 a, Bl. 146–150 (= AdP 101 12419–12419/4); BA NS 8/191, Bl. 91 f. (= AdP 126 04134–04136)
Zur Änderung der Präambel am 15.10.1944 vgl. BA NS 8/191, Bl. 57 f. (= AdP 126 04098 f.) Zur Genese vgl. BA NS 6/98, 313 und 314 sowie BA R 43 II/692.
Siehe auch unter dem 1.3.1945

365

25.9.1944
BdF oder EdF (?), *betrifft: Neuordnung des Kriegsgefangenenwesens.*
Wiedergegeben in *BA NS 19/3809, Bl. 28; BA-ZNS W Allg.; weiters wiedergegeben im Rundschreiben Bormanns 288/44 g. vom 30.9.1944 in IMT 25, S. 114–116 = 058-PS sowie in BA NS 6/351, Bl. 106 f. Vgl. auch den ergänzenden Befehl Himmlers ohne Datum in ebenda sowie – mit kleineren meist stilistischen Abweichungen – in BA NS 19/3809, Bl. 28–30 sowie die Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 178 sowie bei Streit, Keine Kameraden S. 289.
Beschreibung des Dokuments: Wörtliche Zitierung, doch ohne Wiedergabe der Unterschrift Hitlers, in einem Fernschreiben Himmlers an diverse oberste Dienststellen der SS ohne Datum.
Siehe auch unter dem 3.9.1940, 24.12.1941, 30.5.1943 und 28.6.1943

Die Verwahrung sämtlicher Kriegsgefangenen und Internierten sowie die Kriegsgefangenen-Lager und Einrichtungen mit Bewachungskräften gehen ab 1.10.1944 auf den Befehlshaber des Ersatzheeres[1] über. – Für alle Fragen, die mit der Erfüllung des Abkommens von 1929 zusammenhängen, desgleichen für Angelegenheiten der Schutzmacht und Hilfsgesellschaften, sowie alle Angelegenheiten der in Feindeshand befindlichen deutschen Kriegsgefangenen bleibt wie

bisher das Oberkommando der Wehrmacht zuständig. – Einzelheiten der Übergabe und Abgrenzung der beiderseitigen Aufgaben regelt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[2] im unmittelbaren Benehmen mit dem Befehlshaber des Ersatzheeres und den Wehrmachtteilen.

1 Heinrich Himmler
2 Wilhelm Keitel

10.10.1944
EdF über die Wiederaufnahme der Verleihung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens.
RGBL. 1944 I S. 247

366

12.10.1944
EdF oder BdF (?), *betrifft: Aktion Hochleistungsflugzeuge.*
*BA R 3/1988, Bl. 121 f. Vgl. auch Janssen, Das Ministerium Speer S. 290 bzw. Anm. 30 auf S. 408; BA-MA, RMfRuK/569. Zitiert nach Schabel, Illusion S. 252. Vgl. auch die Aufstellung aus dem Ministerium Speer betr. Führererlasse in IfZ, MA-659, 611365 sowie die Erwähnung im Schreiben Speers an die Gauleiter und Reichsverteidigungskommissare vom 6.11.1944 in BA R 50.01/887, Bl. 4. Vgl. ferner den Hinweis bei Eichholtz, Daten S. 156 und die Erläuterungen bei Eichholtz, Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft Bd. III, S. 172 f. sowie bei Schabel, Illusion S. 252.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk, überliefert in den Akten des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion.
Siehe auch unter dem 21.4.1944, 30.5.1944, 19.6.1944, 7.7.1944, 13.7.1944, 4.11.1944 und 27.3.1945

Der Führer F.H.Qu., den 12.10.1944

Betrifft: Aktion Hochleistungsflugzeuge

Die erfolgreiche Weiterführung des Krieges erfordert die sofortige Produktionssteigerung der neuen Hochleistungsflugzeuge.
Die von mir auf gemeinsamen Vorschlag des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches[1] und des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion[2] für die Fertigungslenkung nachstehender Hochleistungsflugzeuge eingesetzten Anlaufbeauftragten:

162	Gen-Kommissar Kessler
262 Gruppe Messerschmitt	Dipl.-Ing. Frank
Gruppe Kahla.....	Gauleiter Sauckel
234	Dipl-Ing Nauck
335	Major Bauer
163	Herr Sachse
zugeh. Strahltriebwerke	Major Dr. Krome

erhalten hierdurch die Vollmacht, jede dem vorgesehenen Ausstoß entgegenstehenden Schwierigkeit unter Ausnutzung aller Mittel zu beseitigen.
Da die Werke nicht in der Lage sind, diese Aufgabe voll aus eigenen Mitteln durchzuführen, ist es erforderlich, daß sämtliche Dienststellen der Partei, des Staates und der Wehrmacht den Anlaufbeauftragten ihre volle Unterstützung zuteil werden lassen.

Von den Betriebsführern und ihren Belegschaften erwarte ich die letzte Ausrichtung auf diese Aufgaben unter Mobilisierung aller dafür möglichen Leistungsreserven.

gez. Adolf Hitler
gez. Dr. Lammers

1 Hermann Göring
2 Albert Speer

367

13.10.1944
EdF (?), *betrifft: Bildung einer Front-OT.*
*BA R 3/1988, Bl. 123; BA R 50 I/7, Bl. 3. Zitiert nach Seidler, OT Anm. 39 auf S. 269. Ausführliche Behandlung ebenda S. 124–127. Genannt in Aufstellung aus dem Ministerium Speer betr. Führererlasse in IfZ, MA-659, 611365 und bei Eichholtz, Daten S. 156. Vgl. auch den Hinweis bei Boelcke, Rüstung S. 427. Vgl. ferner das Rundschreiben Speers an die Gauleiter und Reichsverteidigungskommissare vom 6.11.1944 in BA R 50.01/887, Bl. 4.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original, versehen mit handschriftlichen Korrekturen.
Siehe auch unter dem 1.5.1943, 1.11.1943, 25.1.1944, 23.7.1944 und 2.8.1944

Der Führer F.H.Qu., den 13.10.44[1]

Zur Durchführung wichtiger operativer[2] Bauvorhaben[3] ist innerhalb der Organisation Todt eine „Front OT" zu bilden.
Diese ist militärisch zu gliedern und sowohl aus den Reihen der in der Heimat befindlichen Teile der ehemaligen OT aus den besetzten Gebieten als auch aus Kräften der einheimischen Bauwirtschaft aufzustellen.
Soweit die Front OT ihre Aufgaben im Reichsgebiet durchführt, werden die Gauleiter die zur Auffüllung erforderlichen Hilfskräfte in ihrem Bereich stellen.[4]
Die Front OT ist zunächst auf eine Stärke von 80 000 Mann zu bringen.
Der Einsatz der Front OT erfolgt nach den Anordnungen des Chefs der OT[5].

gez. Adolf Hitler

1 Datum (13.10.44) handschriftlich eingefügt.
2 „operativer" handschriftlich gestrichen.
3 Nach „Bauvorhaben" handschriftliche Einfügung: „in d. Heimat & an d. Fronten".
4 Der Satzteil „werden die Gauleiter die zur Auffüllung erforderlichen Hilfskräfte in ihrem Bereich stellen" handschriftlich geändert auf: „haben die R.V.K. (= Reichsverteidigungskommissare, Anmerkung des Herausgebers) alle zu deren Auffüllung erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen."
5 Albert Speer

368

14.10.1944
BdF, *betrifft: Verleihung des Namens "Hitler-Jugend" an die 1. Sturmbootflottille des Kommandos der Kleinkampfverbände.*
Marine-Verordnungsblatt 1944, S. 1004, Nr. 759

In Anerkennung der vorbildlichen Leistungen der jungen Einzelkämpfer der Kriegsmarine verleihe ich der 1. Sturmbootflottille des Kommandos der Kleinkampfverbände, die sich durch besonderen Schneid und jugendliches Draufgängertum hervorragend bewährt hat, den Namen „Hitler-Jugend" mit der Berechtigung, ein entsprechendes Ärmelband zu tragen.
In gleicher Weise gilt meine Anerkennung der Hitler-Jugend, die durch ihre freiwillige Meldung zum Wehrdienst höchste Einsatzbereitschaft und Wehrfreudigkeit beweist.
Der kämpferische Geist der Jugend ist der Garant für den endgültigen Sieg und Deutschlands glückhafte Zukunft.

Adolf Hitler

Führerhauptquartier, den 10. Oktober 1944.

369

27.10.1944
Verfügung (*gez. Hitler*) V 14/44, *betrifft: Vermeidung von Auto- und Flugzeugunfällen führender Persönlichkeiten.*
VAB Bd. VII, S. 7 f.; *BA NS 6/78, Bl. 51 f.; BA NS 6/348, Bl. 107 f.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem Mitarbeiter der Partei-Kanzlei (Unterschrift unleserlich) als Rundschreiben der Partei-Kanzlei an alle Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer.
Siehe auch unter dem 16.1.1942 und 29.6.1942

Der Führer Führerhauptquartier, den 27.10.1944

Verfügung 14/44

Ich verfüge:
In letzter Zeit fanden durch vermeidbare Kraftwagen- und Flugzeugunfälle mehrfach führende Persönlichkeiten von Partei, Staat und Wehrmacht den Tod oder wurden so schwer verletzt, daß sie auf lange Zeit dienstunfähig blieben. Ich erinnere an den tragischen Tod des Stabschefs der SA Lutze, der Generalobersten Dietl und Hube sowie des Generals der Inf. Schroth und an die folgenschweren Unfälle der Feldmarschälle von Kluge, Kesselring, von Richthofen und des Botschafters Rahn.
Nachdem alle zur Vermeidung von Unglücksfällen ergangenen Hinweise, Ermahnungen und Befehle nichts genutzt haben, sei noch einmal festgestellt:

1. Das Leben und die Gesundheit des einzelnen gehören nicht ihm, sondern allein dem Vaterland.
2. Es ist daher ein Zeichen von Verantwortungslosigkeit gegenüber Volk und Vaterland, wenn jemand seine Dienst- und Arbeitsfähigkeit leichtfertig aufs Spiel setzt.

Ich kann nicht über die ergangenen Befehle hinaus noch bis ins einzelne gehende Vorschriften über Höchstgeschwindigkeiten, Sicherheitswagen, Wahl der Tageszeiten usw. erlassen.
Diese Einzelheiten werden sich immer nur nach Art, Umfang, Ziel und Zweck der Dienstfahrt beziehungsweise des Dienstfluges richten können.
Ich appelliere aber an das Verantwortungsbewußtsein und an die Vernunft aller führenden Männer der Partei, des Staates und der Wehrmacht:
Ich erwarte von ihnen, daß sie anderen hier mit gutem Beispiel vorangehen. Sie müssen sich

stets vor Augen halten, daß es besser ist, das Ziel etwas später zu erreichen, als überhaupt nicht anzukommen.
Ich behalte mir vor, in künftigen Fällen die Schuldigen auch gerichtlich zur Verantwortung ziehen zu lassen.
Diese Verfügung ist allen Reichsleitern, Gauleitern, Verbändeführern und Reichstagsabgeordneten durch den Leiter der Partei-Kanzlei[1] bekanntzugeben.

gez. Adolf Hitler

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbändeführer,
Reichstagsabgeordnete.

1 Martin Bormann

370

1.11.1944
EdF oder BdF und OBdW, *betrifft: Schiffswerft-Sonderpersonal.*
BA R 3/1988, Bl. 124 f. Erwähnt bei Eichholtz, Daten S. 157. Vgl. hierzu auch den Zusatzbefehl Keitels vom 1.11.1944 in BA R 3/1988, Bl. 125.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift mit nur maschinenschriftlichem Beglaubigungsvermerk, überliefert in den Akten des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion.
Siehe auch unter dem 30.5.1942, 23.6.1942, 3.7.1942 und 12.7.1944

Geheime Reichssache

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
Nr. 0012995/44 gK – OKW/WFSt/Org (II)

F.H.Qu., den 1.11.44
370 – 1612/44 gRs.

20 Ausfertigungen
9. Ausfertigung

Betr.: Erlaß über „Schiffswerft-Sonderpersonal"

Der für die gesamte Kriegsführung der Kriegsmarine erforderliche Kriegs- und Handelsschiffsraum bedarf einer laufenden Erneuerung und Instandsetzung zur Erhaltung einer ständigen höchstmöglichen Einsatzbereitschaft.
Das für Neubau und Instandsetzung erforderliche männliche deutsche Werftpersonal ist daher als

„Schiffswerft-Sonderpersonal"

nach dem Stande vom 1.10.1944 bis auf weiteres für die Kriegsmarine uk[1]-zu stellen und im allgemeinen von jeder Sonderaktion ausgenommen.
Einziehungen in Ausnahmefällen erfolgen in unmittelbarem Einvernehmen zwischen dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine[2] und dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion[3].
Den zum Schiffswerft-Sonderpersonal gehörenden Personenkreis bestimmt auf Vorschlag des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[4].

Bereits im Rahmen der SE 5-Aktion zum aktiven Wehrdienst einberufene Werftarbeiter sind ihren Arbeitsplätzen wieder zuzuführen.

gez. Adolf Hitler

1 unabkömmlich
2 Großadmiral Karl Dönitz
3 Albert Speer
4 Wilhelm Keitel

371

3.11.1944
„Sonderanordnung" des Führers zur Verordnung über die Stiftung des Deutschen Kreuzes vom 28. September 1941.
VAB Bd. VII, S. 38; *BA NS 6/349, Bl. 20
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem Mitarbeiter der Partei-Kanzlei (Unterschrift unleserlich) als Anlage zum Rundschreiben der Partei-Kanzlei 409/44 vom 19.11.1944 an alle Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer.
Siehe auch unter dem 28.9.1941

Der Führer

Führerhauptquartier,
den 3. November 1944

Sonderanordnung zur Verordnung über die Stiftung des Deutschen Kreuzes vom 28. September 1941.

Um den kämpferisch verbundenen Einsatz von Volk und Wehrmacht im Höhepunkt unseres Ringens sichtbar anzuerkennen, werde ich künftig den Wehrmachtorden des Deutschen Kreuzes in Silber auch an Nichtwehrmachtangehörige für außergewöhnliche Verdienste um die unmittelbare Kriegführung verleihen.
Meine Entscheidung ist über den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1] einzuholen.
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erläßt nach meinen Weisungen Durchführungsbestimmungen.

gez. Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel

372

4.11.1944
BdF (?), betrifft: *Steigerung des Flakwaffen- und Munitionsprogramms.*
*IfZ, MA-192/248946; BA R 50.01/887, Bl. 3. Vgl. zur Vorgeschichte den knappen Hinweis bei Eichholtz, Daten S. 158. Vgl. ferner die Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 40 f. und bei Eichholtz, Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft Bd. III, S. 194 f. unter Zitierung aus den einschlägigen Besprechungen Hitlers mit Speer.
Beschreibung des Dokuments: Beglaubigte (Unterschrift unleserlich) Abschrift von Abschrift.
Siehe auch unter dem 2.12.1942, 8.2.1943, 30.5.1944, 19.6.1944, 7.7.1944, 13.7.1944 und 12.10.1944

Geheim

Der Führer FHQu., den 4. Nov. 1944

Bei seinen Terrorangriffen auf das Reich spricht der Gegner von der Hölle des deutschen Flakfeuers.
Viele seiner Absichten sind durch unsere konzentrierte Flakabwehr vereitelt worden.
Um dieses psychologische und taktische Moment weitgehend auszunutzen, gilt es, die Feuerkraft der Flakabwehr in jeder erdenklichen Weise zu verstärken.
Ich befehle daher die sofortige kurzfristige Steigerung des
Flakwaffen- und Munitionsprogramms.
Dieses erstreckt sich auf die schwere, mittlere und leichte Flak einschl. der entsprechenden Geschosse, Funkmeßgeräte, Feuerleit- und kommandogeräte.
Gleichzeitig sind mit stärkster Beschleunigung alle laufenden Entwicklungsaufgaben hinsichtlich der Leistungssteigerung von Geschützen und Geschossen und sonstige Entwicklungen zur Flakabwehr mit Nachdruck zu betreiben.
Ein Abzug der an diesen Programmen beschäftigten Arbeitskräfte zur Wehrmacht, zu Schanzarbeiten, Luftschutz- und Sicherheitsdienst außerhalb ihrer Werke, Technische Nothilfe, Geilenberg-Programm und dergl. darf nicht erfolgen. – Die Gefolgschaftsmitglieder, die dem Volkssturm angehören, sind in das 2. Aufgebot einzureihen.
Alle an diesen Programmen tätigen uk[1]-gestellten Arbeitskräfte sind bei Einziehungsaktionen bis auf weiteres von allen Einberufungsquoten auszunehmen.
Sämtliche Waffen- und Munitionswerke, einschl. Vor-, Zu- und Unterlieferanten, haben für diese Aufgabe zusätzliche Kapazitäten zu mobilisieren und hierfür einen absoluten Schwerpunkt innerhalb ihrer Werke zu bilden.
Bei der außerordentlichen Dringlichkeit dieser Aktion, mache ich es neben der selbstverständlichen erforderlichen Unterstützung durch alle Dienststellen der Partei, Wehrmacht und Staat, insbesondere den Gauleitern zur Pflicht, außer der Hochziehung der Hochleistungsflugzeuge, diesen Programmen jede nur mögliche Hilfe zu gewähren.

gez. Adolf Hitler

1 unabkömmlich

373

6.12.1944
BdF (?), *betrifft: Stiftung eines Ärmelbandes „Feldmarschall von Mackensen".*
Domarus, Hitler, Bd. II, S. 2169. Bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 843 unter Zitierung von BA-ZNS W Allg. auf den 2.12.1944 datiert.

In dankbarer Würdigung der unter Führung des Generalfeldmarschalls von Mackensen vollbrachten Waffentaten, deren Ruhm in Volk und Wehrmacht für alle Zeiten weiterlebt, verleihe ich anläßlich seines 95. Geburtstages dem Kavallerie-Regiment 5 das Ärmelband „Feldmarschall von Mackensen". Ich ehre damit den großen Feldmarschall des ersten Weltkrieges; dem Kavallerie-Regiment aber sei es ein Ansporn, sich seines Chefs stets würdig zu erweisen.

374

7.12.1944
BdF, *betrifft: Führernachwuchs für die Waffen-SS.*
*BA R 18/624 (= AdP 11119); BA NS 6/147
Beschreibung des Dokuments: Beglaubigte (Unterschrift unleserlich) Abschrift von Abschrift.

Der Führer Hauptquartier, den 7. Dezember 1944

Ich befehle, daß in Zukunft der aktive Offizier- bzw. Führernachwuchs des Heeres und der Waffen-SS vor seinem Eintritt in die Wehrmacht in Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, Adolf-Hitler-Schulen, der Reichsschule Feldafing und weiteren vom Reichsführer-SS zu bestimmenden Heimschulen erzogen wird.
Die Übernahme geeigneter Soldaten aus der Truppe in die aktive Offizier- bzw. Führerlaufbahn wird dadurch nicht berührt.
Mit der Durchführung dieses Befehles beauftrage ich den Reichsführer-SS und Befehlshaber des Ersatzheeres, Heinrich H i m m l e r , in Zusammenarbeit mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung[1] und dem Leiter der Partei-Kanzlei, Reichsleiter Martin Bormann.
Die erforderlichen Maßnahmen sind als besonders kriegswichtig im Einvernehmen und mit Unterstützung der Reichsministerien, der Dienststellen der Partei, des Heeres und der Waffen-SS unverzüglich zu treffen.

gez. Adolf Hitler

Verteiler:
Reichsführer-SS
Befehlshaber des Ersatzheeres,
Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Leiter der Partei-Kanzlei,
Reichsfinanzministerium,
Reichsministerium des Innern,
Reichsminister für Bewaffnung und Munition[2],
Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda,
Reichswirtschaftsministerium
Oberkommando des Heeres/Heerespersonalamt.

1 Bernhard Rust
2 Albert Speer

375

8.12.1944
Verfügung (*gez. Hitler*) V 15/44, *betrifft: Kompetenzen des Leiters der Partei-Kanzlei bei Kommandierungen von Führungs- und Nachwuchskräften der NSDAP.*
VAB Bd. VII, S. 1; *BA NS 6/78, Bl. 53; BA NS 6/349, Bl. 93
Beschreibung des Dokuments: Von einem Mitarbeiter der Partei-Kanzlei (Unterschrift unleserlich) beglaubigtes Rundschreiben ohne Angabe des Adressatenkreises.
Siehe auch unter dem 24.8.1942

Der Führer Führerhauptquartier 8.12.1944

Verfügung 15/44

Ich verfüge:

1.) Die entscheidenden Führungsaufgaben der NSDAP. im Kampfe des deutschen Volkes erfordern den planmäßigen Einsatz der tüchtigsten und einsatzbereitesten Parteigenossen. Entstehende Lücken im Führerkorps der Partei müssen schnellstens geschlossen werden.
2.) Ich ermächtige den Leiter meiner Partei-Kanzlei[1], kurz- und langfristige Kommandierungen von Führungs- und Nachwuchskräften der Partei anzuordnen. Er ist berechtigt, hierzu aus allen Dienststellen der Partei geeignete Parteigenossen heranzuziehen.
3.) Der Leiter meiner Partei-Kanzlei kann Versetzungen von hauptberuflichen Politischen Leitern durchführen.

gez. Adolf Hitler

Verteiler: Reichsverfügungsblatt,
Ausgabe A, B und C.

1 Martin Bormann

376

9.12.1944
Verfügung (*gez. Hitler*) V 16/44, *betrifft: Aufgaben des Reichsjugendführers der NSDAP.*
VAB Bd. VII, S. 59; *BA NS 6/78, Bl. 54 ; BA NS 6/349, Bl. 94
Beschreibung des Dokuments: Von einem Mitarbeiter der Partei-Kanzlei (Unterschrift unleserlich) beglaubigtes Rundschreiben an alle Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer.

Der Führer Führerhauptquartier, den 9. Dezember 1944

Verfügung 16/44

Die in der Hitler-Jugend zusammengefaßte nationalsozialistische Jugend muß sich jederzeit mit der Partei auf das engste verbunden fühlen.
Ich verfüge daher:

1. Die politische Erziehung und Führung der deutschen Jugend sind Aufgaben der Partei. Ihre Durchführung obliegt im Rahmen der Hitler-Jugend dem Reichsjugendführer der NSDAP.[1] Allein auf Grund dieses Auftrages hat er Befehle, Anordnungen und Richtlinien für die Arbeit der Hitler-Jugend zu erlassen.
2. Der Reichsjugendführer der NSDAP. kann in seiner Eigenschaft als Jugendführer des Deutschen Reichs Maßnahmen auch im staatlichen Bereich für verbindlich erklären, wenn sie von dem Leiter der Partei-Kanzlei[2] als notwendig anerkannt werden.
3. Um eine Förderung der Aufgaben der Hitler-Jugend durch die Partei sicherzustellen, hat der Reichsjugendführer auch in seiner Eigenschaft als Jugendführer des Deutschen Reichs Anträge und Stellungnahmen gegenüber staatlichen Dienststellen an den Leiter der Partei-Kanzlei zu richten. Wenn es die Gesamtinteressen der Partei erfordern, führt der Leiter der

Partei-Kanzlei die Verhandlungen mit staatlichen Dienststellen; in allen anderen Fällen kann er die Verhandlungsführung dem Reichsjugendführer übertragen.

gez. Adolf Hitler

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbändeführer.

1 Arthur Axmann
2 Martin Bormann

10.12.1944
VO (*gez. Hitler und Keitel*) über die Stiftung des Warschauschildes.
RGBL. 1945 I S. 1

377

10.12.1944
EdF zur Überprüfung der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet zur Freimachung von Soldaten für die Front.
IfZ, MA-137/2, 158684 f. Vgl. hierzu das Rundschreiben Bormanns R 3/45 g. vom 4.1.1945 in ebenda 158680–83; auch in BA NS 6/354, Bl. 3–5, dem der Erlaß abschriftlich beigefügt wurde, sowie das Rundschreiben Bormanns R 117/45 vom 7.3.1945 in BA NS 6/353, Bl. 68 f.
Beschreibung des Dokuments: Unbeglaubigte Abschrift als Anlage zu dem erwähnten Rundschreiben Bormanns vom 4.1.1945.
Siehe auch unter dem 27.11.1943, 25.7.1944, 2.8.1944 und 20.1.1945

Erlaß des Führers zur Überprüfung der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet zur Freimachung von Soldaten für die Front vom 10. Dezember 1944.

Die Durchführung des Wehrmachtersatzprogramms 1944 erfordert neben der laufenden Auskämmung des zivilen Sektors eine weitere stärkere Abgabe von Soldaten der Wehrmachtteile sowie der Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet an die Front. Zu diesem Zweck befehle ich eine Überprüfung aller militärischen Einheiten, Dienststellen und Einrichtungen der Wehrmacht, einschließlich Waffen-SS und Polizei im Heimatkriegsgebiet mit dem Ziel, durch einen rationellen Einsatz von Menschen und Mitteln, durch Stillegung, Zusammenlegung oder Einschränkung aller nicht unbedingt zur Kriegführung nötigen Aufgaben und durch Vereinfachung der Organisation das Höchstmaß von Soldaten zur Abgabe an die Front freizustellen.
Den Aufgabenkreis und die Richtlinien für die Überprüfung bestimmt im einzelnen der Reichsbevollmächtigte für den totalen Kriegseinsatz[1] im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei[2], dem Chef OKW[3], den Oberkommandos der Wehrmachtteile, dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei[4] und dem Befehlshaber des Ersatzheeres[5].
Der Leiter der Partei-Kanzlei wird die angeordneten Maßnahmen durch den Einsatz der Partei tatkräftig unterstützen.
Die Überprüfungen finden durch gemischte Kommissionen statt, die in jedem Gau errichtet werden. In diese Kommissionen entsenden die Gauleiter und die militärischen Befehlshaber die

gleiche Anzahl von Vertretern. Die Kommissionen sind nicht berechtigt, den militärischen Stellen gegenüber Befehle zu erteilen.
Die Auswertung der Überprüfungen erfolgt durch die militärischen Befehlshaber oder nach Maßgabe näherer Richtlinien durch den Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Chef OKW, den Oberkommandos der Wehrmachtteile, dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei und dem Befehlshaber des Ersatzheeres. Über die auf Grund dieser Auswertungen getroffenen Maßnahmen berichtet mir der Chef OKW.
Der dem Reichsführer-SS mit dem Erlaß vom 2. August 1944 erteilte Auftrag bleibt im übrigen unberührt.
Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen treffen gemeinsam der Reichsbevollmächtigte für den totalen Kriegseinsatz, der Leiter der Partei-Kanzlei, der Chef OKW sowie der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei.

Führer-Hauptquartier, den 10. Dezember 1944

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef OKW
gez. Keitel

Der Leiter der Partei-Kanzlei
gez. Bormann

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Joseph Goebbels
2 Martin Bormann
3 Wilhelm Keitel
4 Heinrich Himmler
5 Ebenfalls Heinrich Himmler

378

18.12.1944
BdF und OBdW *(i.A. von Keitel gezeichnet), betrifft: Verteilerschlüssel für Kfz.*
BA/MA RW 19/2292
Beschreibung des Dokuments: Hektographierter Umdruck mit handschriftlicher Zeichnung f.d.R. (Unterschrift unleserlich).
Siehe auch unter dem 16.1.1942, 16.1.1943, 16.2.1943, 3.3.1943, 12.11.1943, 15.9.1944 und 4.4.1945

Geheime Kommandosache

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
4180/44 gK OKW/Ch WKW/Mot-WFSt/Org (IV b)

F.H.Qu., den 18.12.1944

20 Ausf.
14. Ausf.

Bezug: Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
3110/44 gK Ch WKW/Mot-WFSt/Org (IV b) v. 15.9.44

Betr.: Verteilerschlüssel für Kfz.

Anl.: – 1 –

1.) Im I./45 wird die Gesamtneufertigung an Kfz für die Wehrmacht nach dem in der Anlage aufgeführten Schlüssel verteilt.
Dieser Verteilerschlüssel trägt dem Bedarf des Heeres sowie den dringendsten Forderungen der Lw.[1] und Kr.Mar.[2] im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kfz weitestgehend Rechnung.

2.) Die mit der Grundverfügung „Der Führer u. Oberste Befehlshaber der Wehrmacht Nr. 1760/44 gK OKW/Ch WKW/Mot-WFSt/Org (IV b) v. 7.6.44" festgelegte Ausstattungs- und Versorgungspflicht hinsichtlich der Kfz bleibt weiterhin bestehen.
Darüberhinaus sind aus dem Anteil des Heeres im I./45

15 Kräder,
40 PKW (VW),
40 LKW 3 to (Generator),
3 Kr.Kw.,
2 Anh.

an die SS-Jagdverbände als Erstausstattung abzugeben.

Im Auftrage des Führers
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Geheime Kommandosache

Anlage zu OKW/Ch WKW/Mot-WFSt/Org (IV b)
4180/44 gK v. 18.12.1944 20 Ausf.
14. Ausf.

Verteilerschlüssel für Kraftfahrzeuge I/45 in %

		Heer	Luftw.	Kr.Mar.	SS. u. Pol.	R.M.f. R.u.K.[3]
1.)	Kräder 125 ccm	88	11	–	–	1
2.)	Kräder 350 ccm	87	12	–	–	1
3.)	Kettenkräder	a)	a)	a)	a)	a)
4.)	Springer	100	–	–	–	–
5.)	PKW (VW 82)	97	3	13 je Quartal	–	–
6.)	Kr. Kw.	98	2	3 je Quartal	–	–
7.)	LKW bis 2 to gl.[4]	84	14	2	–	–
8.)	LKW über 2 – 3,5 to	84	15	1	–	d)
9.)	LKW über 2 – 3,5 to gl.	95	5	–	–	–
10.)	LKW über 3,5 – 5 to	89	6	5	–	–
11.)	LKW über 3,5 – 5 to gl.	94	3	3	–	–
12.)	LKW über 5 to gl.	96	–	4	–	–
13.)	RSO[5]	100	–	–	–	–
14.)	ZgKw[6] 1 + 3 to einschl. Fahrgest. f. Gen.Insp. d. Pz.Tr.	97,5	2,5	1 je Quartal	–	–
15.)	ZgKw 8 to	89	11	6 je Quartal	–	–
16.)	ZgKw 12 to	91	9	1 je Quartal	–	–
17.)	ZgKw 18 to	98	2	1 je Quartal	–	–
18.)	s. Wehrm. Schl.[7]	92	8	–	–	–
19.)	Radschl. bis 50 PS	100	–	–	–	–
20.)	Radschl. 50 – 100 PS einschl. Fiat Spa TM 40 u. Breda 40 – Auslauf Italien	40	50	10	–	–
21.)	Radschl. über 100 PS					
	a) Kaelble	–	88	12	–	–
	b) Faun	38	58	4	–	–

22.)	Anh, 1-achs, alle Typen	100	b)	b)	b)	b)
23.)	Sd. Anh[8], 25, 1-achs	100	–	–	–	–
24.)	Sd. Anh, 21, 1-achs	100	–	–	–	–
25.)	Anh. 1-achs f. Kettenkrad	a)	a)	a)	a)	a)
26.)	Anh. 2-achs 3 to	60	19	1	–	20 c)
27.)	Anh. 2-achs 5 to	50	20	5	–	25 c)
28.)	Tiefladeanh.	100	b)	–	–	–

Erläuterungen:
a) Sd. Schlüssel wird noch festgelegt.
b) Verteilung nach Bedarf aus dem Heeresanteil.
c) Einschl. der für R. Min. f. R. u. K. kontingentierten Anh.
d) R. Min. f. R. u. K. behält die selbst kontingentierte Fertigung der OM-Werke in Italien.

1 Luftwaffe
2 Kriegsmarine
3 Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion
4 geländegängig
5 Raupenschlepper Ost
6 Zugkraftwagen
7 schwerer Wehrmacht-Schlepper
8 Sonder-Anhänger

29.12.1944
EdF über die Stiftung des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes mit dem Goldenen Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten.
RGBL. 1945 I S. 11
Siehe auch unter dem 1.9.1939, 3.6.1940, 30.10.1940, 16.3.1941 und 28.9.1941

29.12.1944
Dritte VO *(gez. Hitler, Keitel, Himmler, Meissner)* zur Änderung der VO über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes.
RGBL. 1945 I S. 11 f.
Siehe auch unter dem 1.9.1939, 3.6.1940, 30.10.1940, 16.3.1941 und 28.9.1941

1945

Vorbemerkung des Herausgebers: 1945 erging für den Bereich der NSDAP lediglich eine einzige Verfügung: V 1/45 vom 14.2.1945.

379

5.1.1945
BdF und OBdW, *betrifft: Auflösung der Dienststelle des Chefs der Heeresrüstung und Übertragung ihrer Restteile auf den Chef des Generalstabes des Heeres.*
*BA-ZNS W Allg.; BA/MA RH 8 I/1140, Bl. 35; BA/MA RH 15/120, Bl. 93. Erwähnt im KTB OKW 1944–45 IV, Teilband 8, S. 1305 und bei Boelcke, Rüstung S. 466 (Protokoll der Besprechungen vom 3.–5.1.1945). Vgl. auch die teilweise Wiedergabe des Befehls sowie die Erläuterungen bei Absolon, Wehrmacht Bd. 6, S. 850 sowie S. 193. Vgl. ferner die Akten in BA/MA RH 8 I/1140.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift von Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk.
Siehe auch unter dem 20.7.1944 und 2.8.1944

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht
Chef OKW/Heeresstab (II) Nr. 2067/45

F.H.Qu., den 5.1.1945

An
Ob d L[1]
Ob d M[2]
Chef H Rüst u BdE[3]
Chef Gen St d H[4]
Chef H P A[5]
Reichsmin. f. Rüst. u. Kriegsprod.[6]

Zur Erweiterung meiner unmittelbaren Einflußnahme auf die militärischen Belange des Waffen- und Gerätegebietes ordne ich an:

1.) Die Vertretung aller militärischen Forderungen des Heeres an die materielle Rüstung sowie deren Erprobung, Bestellung, Abnahme und Komplettierung übernimmt unter Beibehalt seines bisherigen Aufgabengebietes der Chef des Heeresstabes beim Chef OKW[7], General der Infanterie B u h l e . Er untersteht mir in dieser Hinsicht unmittelbar.
Die auf dem Arbeitsgebiet der Heeresrüstung einschl. Komplettierung von Waffen und Gerät eingesetzten Teile des Chef H Rüst u BdE sind dem General der Infanterie B u h l e zu unterstellen.
Die Bezeichnung Chef H Rüst u BdE entfällt. Neue Bezeichnung: „Oberbefehlshaber des Ersatzheeres"
Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind bis 1.2.1945 in unmittelbarem Einvernehmen zwischen dem Oberbefehlshaber des Ersatzheeres und Chef des Heeresstabes zu treffen.
2.) Die weitere sinngemäße Vereinheitlichung militärischer Rüstungsbelange der Gesamtwehrmacht hat mir General der Infanterie B u h l e baldigst über Chef OKW vorzuschlagen.

gez.:
Adolf Hitler

Nach Abgang:
Chef OKW
Chef WFSt[8]
Reichsf.SS[9] Feld-Kdo.Stelle
Chef H Rüst u BdE / Wa.A.
Chef H Rüst u BdE / AHA

1 Hermann Göring
2 Großadmiral Karl Dönitz
3 Heinrich Himmler
4 Generaloberst Heinz Guderian
5 General der Infanterie Wilhelm Burgdorf
6 Albert Speer
7 Wilhelm Keitel
8 Generaloberst Alfred Jodl
9 Heinrich Himmler

10.1.1945
VdF zum Schutz der Sammlung von Kleidung und Ausrüstungsgegenständen für die Wehrmacht und den Deutschen Volkssturm.
RGBL. 1945 I S. 5
Siehe auch unter dem 23.12.1941

12.1.1945
VO (gez. *Hitler*) über die Einführung eines Tieffliegervernichtungsabzeichens.
RGBL. 1945 I S. 23

380

20.1.1945
BdF, *betrifft: Freimachung weiterer jüngerer Jahrgänge für die kämpfende Truppe.*
BA NS 6/354, Bl. 37. Vgl. auch das Rundschreiben Bormanns R 25/45 g. vom 24.1.1945 in ebenda, Bl. 35 f.
Beschreibung des Dokuments: Von einem Mitarbeiter der Partei-Kanzlei (Unterschrift unleserlich) beglaubigte Abschrift als Anlage zu dem erwähnten Rundschreiben Bormanns.
Siehe auch unter dem 27.11.1943, 25.7.1944, 2.8.1944, 10.12.1944 und 5.2.1945

Der Führer
OKW/WFSt Org. 11 (1) Nr. 430/45 geh. Führerhauptquartier, den 20. Januar 1945

Ich habe am 27. November[1] befohlen, wesentliche Dienststellen, Einrichtungen und Einheiten der Wehrmacht und der Waffen-SS im Heimatkriegsgebiet sowie sämtliche bodenständigen Dienststellen und Einrichtungen in den besetzten Gebieten und Wehrmachtsbefehlsbereichen, die nicht zu Feldverbänden, Ausbildungs- und Lehrtruppen gehören, bedürfen für jeden Offizier, Beamten, Unteroffizier und Mann sowie für jeden deutschen männlichen Zivilbeamten, Angestellten und Arbeiter der Jahrgänge 1906 und jünger mit Tauglichkeitsgrad kv[2] und gvh[3] ab 1.2.1944 einer namentlichen Unabkömmlichkeitsbescheinigung, daß diese Männer Schlüssel- und Führungskräfte der betreffenden Dienststelle bzw. Einheit sind und daher für Abgabe an die kämpfende Truppe nicht oder vorläufig nicht zur Verfügung stehen.

Ich dehne diesen Befehl hiermit auf die Jahrgänge 1901–1905 der Feldwehrmacht und auf die Jahrgänge 1897–1905 der Ersatzwehrmacht einschließlich Waffen-SS aus.
Die Abstellung und Inmarschsetzung der hierdurch freiwerdenden Männer hat sofort zu erfolgen, ohne Ersatzgestellung abzuwarten.
Vollzugsmeldung unter Stärkeangabe erstattet mir der Chef OKW[4] bis 28.2.1945. Die Herauslösung hat entsprechend meinem Befehl vom 27.11.1943 zu erfolgen.
Gleichzeitig sind sämtliche Unabkömmlichkeitsbescheinigungen für die Angehörigen der Jahrgänge 1906 und jünger nochmals unter Anlegung eines s t r e n g s t e n Maßstabes zu überprüfen.
Bei der Anwendung des Begriffs „Schlüssel- und Führungskräfte" ist die weiterhin verschärfte Kriegslage zu berücksichtigen.
Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile haben die unbedingte und rücksichtslose Durchführung dieses Befehls sicherzustellen. Sie sind mir dafür verantwortlich, daß Verstöße gegen diesen Befehl entsprechend den Strafbestimmungen in meinem Befehl vom 27. November 1943 geahndet werden.
Die auf Grund meines Erlasses vom 10. Dezember 1944 einzusetzenden gemischten Kommissionssonderkommissionen oder Inspektionen aus Partei und Wehrmacht werden ausdrücklich mit der Überprüfung dieses Befehls beauftragt.

gez. Adolf Hitler

1 Gemeint: 27.11.1943
2 kriegsverwendungsfähig
3 garnisonsverwendungsfähig Heimat
4 Wilhelm Keitel

381

21.1.1945
BdF, *betrifft: Auftrag an Himmler zur Organisierung des nationalen Widerstandes an der Ostfront.*
BA NS 6/354, Bl. 31. Vgl. hierzu auch das Rundschreiben Bormanns R 21/45 g.Rs. vom 23.1.1945 in ebenda, Bl. 30.
Beschreibung des Dokuments: Von einem Mitarbeiter der Partei-Kanzlei (Unterschrift unleserlich) beglaubigte Abschrift als Anlage zu dem erwähnten Rundschreiben Bormanns.

Geheime Kommandosache!

Befehl des Führers vom 21.1.1945

1. Reichsführer-SS[1] übernimmt so rasch als möglich den Befehl über die neuzubildende Heeresgruppe Weichsel. Einzelheiten werde ich über den Chef des Generalstabes des Heeres[2] befehlen.
2. Sein Auftrag ist:
   a) Die zwischen Heeresgruppe A und Mitte entstandene Lücke zu schließen, den Durchbruch des Feindes in Richtung Danzig und Posen und damit die Abschließung Ostpreußens zu verhindern und den Aufmarsch der neu heranzuführenden Kräfte zu sichern.
   b) Hinter der gesamten Ostfront auf deutschem Boden die nationale Verteidigung zu organisieren.

3. Das Oberkommando der Heeresgruppe Weichsel ist aus der Waffen-SS und dem Heere nach näherer Anordnung des Reichsführers-SS unverzüglich zu bilden. Ausstattung mit Nachrichteneinheiten regelt Chef HNW.[3] Hauptquartier Schneidemühl.
4. Die Heeresgruppe Oberrhein übernimmt einschließlich des bisherigen Führungsstabes vertretungsweise SS-Oberstgruppenführer und Generaloberst der Waffen-SS Hausser. Die Heeresgruppe Oberrhein wird dem OB. West[4] unterstellt.

gez. Adolf Hitler

1 Heinrich Himmler
2 Generaloberst Heinz Guderian
3 General der Nachrichtentruppe Albert Praun
4 Generalfeldmarschall Gerd von Rundstedt

382

23.1.1945
BdF oder EdF (?), *betrifft: Erfassung der noch vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungsbestände der Wehrmacht.*
*IfZ, MA-240/ 518343 f.; BA NS 19/985, Bl. 13. Vgl. hierzu auch den Befehl des OKW vom 26.1. 1945 in ebenda, Bl. 12.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 13.7.1944, 28.1.1945 und 14.3.1945

Der Führer

Führerhauptquartier,
den 23. Januar 1945.

Die aufs Äußerste angespannte Rohstofflage erfordert einen Gesamtüberblick über die noch vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bestände der Wehrmacht zur
1) planvollen Verwertung der Vorräte,
2) Feststellung der für die laufende Ergänzung erforderlichen Rohstoffe.
Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile (für Feld- und Ersatzheer: Ob.d.E.[1]), der Reichsführer-SS[2] (für Waffen-SS und Polizei), der Reichsarbeitsführer[3], der Chef der OT[4] und der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes[5] melden mir dazu über den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[6]:
1) sämtliche Bekleidung und Ausrüstung, die vorhanden ist
   a) bei der Truppe und deren Feldkommando- (Nachschub-) Stellen (über das Einkleidungssoll).
   b) darüber hinaus in Lägern (mit Ortsangabe)
2) alle Bestände an Spinnstoffen und Leder sowie Waren daraus (auch technischer Art), die in Verarbeitung oder noch nicht verarbeitet sind.
Stichtag: 1. Februar 1945; Frist der Meldungen: 1. März 1945.
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ordnet die hierzu notwendigen Einzelheiten an.

gez. Adolf Hitler

1 Heinrich Himmler
2 Ebenfalls Heinrich Himmler
3 Konstantin Hierl

4 Albert Speer
5 SS-Obergruppenführer Dr. Ernst Grawitz
6 Wilhelm Keitel

383

28.1.1945

EdF über die Ausnutzung von Lagerbeständen im Osten des Reichs.
BA R 43 II/607 a, Bl. 141 f. Zur mehr als einjährigen Vorgeschichte vgl. den Schriftwechsel in ebenda, Bl. 29–138 (= AdP 101 07748–07770). Vgl. hierzu auch das Anschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 29.1.1945 in ebenda, Bl. 139 sowie die Anordnung Bormanns A 103/45 vom 17.2.1945 nebst Anlage in BA NS 6/353, Bl. 124–128.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler gezeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 13.7.1944, 23.1.1945 und 14.3.1945

Erlaß des Führers
über die Ausnutzung von Lagerbeständen im Osten des Reichs
Vom 28. Januar 1945.

Für die Dauer der beweglichen Kampfführung im Osten ermächtige ich die Gauleiter und Reichsverteidigungskommissare vorwärts der Linie

Teschen – Ratibor – Neisse – Schweidnitz – Liegnitz – Glogau (Orte ostwärts) – Verlauf der Oder – Ostgrenze Wehrkreis III und II

die Vorräte aller ihnen bekannt werdenden Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Verpflegungslager der NSDAP, der zivilen Bedarfsträger, des RAD, der Reichspost, der Reichsbahn, der Reichsfinanzverwaltung, des Ostministeriums, des Roten Kreuzes und sonstiger öffentlicher Dienststellen auszunutzen. Die Vollmacht erstreckt sich nicht auf die Lagerbestände der Wehrmachtsteile, der Waffen-SS und der OT, deren Ausnutzung durch meinen Erlaß vom 26. Januar 1945 dem Generalstab des Heeres / Generalquartiermeister[1] vorbehalten ist.
Die Inanspruchnahme der Reichsstellenlager richtet sich nach den bisherigen Auflockerungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministers[2] und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft[3].

Führer-Hauptquartier, den 28. Januar 1945

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
gez. Martin Bormann

1 Generalmajor Alfred Toppe
2 Walther Funk
3 Herbert Backe

384

31.1.1945
BdF (?), *betrifft: Vorrang des Notprogramms der Waffenfertigung vor weiteren Einziehungen.*
*UuF Bd. 22, S. 527; BA R 41/290 a, Bl. 38 (= AdP 2126); BA R 3/1533, Bl. 29 (= AdP 108 00145); BA R 3/1944, Bl.12; BA NS 6/354, Bl. 44. Vgl. auch das Rundschreiben Speers vom 31.1.1945 in BA R 3/1533, Bl. 28 (= AdP 108 00144) sowie vom 23.1.1945 in UuF Bd. 22, S. 526 f. sowie ferner das Rundschreiben Bormanns R 44/45 g. vom 4.2.1945 in BA NS 6/354, Bl. 43. Vgl. ferner die Erläuterungen bei Eichholtz, Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft Bd. III, S. 615–617.

Der Führer Führerhauptquartier, den 31. Januar 1945

Die Produktion derjenigen Waffen, die im Notprogramm von mir festgelegt worden sind, ist derzeit wichtiger als Einziehungen daraus zur Wehrmacht, zum Volkssturm, Volksaufgebot oder zu anderen Zwecken.
Ich ordne daher an, daß alle im Notprogramm beschäftigten Facharbeiter, mit Ausnahme der Jahrgänge 1928 und jünger, von jeder Einziehung freizustellen sind, sofern sie nicht vollwertig vor allem durch Fachkräfte stillgelegter Betriebe ersetzt werden können.
Diese Anordnung gilt auch für diejenigen Fertigungen, die als Grundindustrie und Zulieferung zur Fertigung des Notprogramms notwendig sind (eisenschaffende Industrie, Zulieferungsindustrie, sowie für die Betriebe, die Ausrüstungen dafür fertigen: Optik, Elektrotechnik usw.).
Die vorgesehenen oder geplanten Einziehungen müssen unabhängig von diesem Schutz von der übrigen Rüstungswirtschaft aufgebracht werden.
Der für das Notprogramm erforderliche Transportraum ist zu stellen und darf nicht für andere Zwecke beschlagnahmt bzw. abgezogen werden.
Kohle und Energie sind nach Möglichkeit im Rahmen der Einzelanweisungen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion[1] dem Notprogramm zuzuführen.

gez. Adolf Hitler

1 Albert Speer

385

4.2.1945
BdF (?), betrifft: *Unterbringung von Flüchtlingen aus dem Osten in Dänemark.*
Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 302

Zur sofortigen Entlastung der Transportlage im Reich befehle ich:
Aus dem Osten des Reichs vorübergehend rückgeführte Volksgenossen sind außer im Reich auch in Dänemark unterzubringen. – Nach Dänemark sind insbesondere diejenigen Volksgenossen zu evakuieren, welche

1.) die Kriegsmarine ohne Beeinträchtigung der laufenden Truppen- und Versorgungstransporte über See transportieren kann,
2.) in den westlichen Häfen der Ostsee einschl. Stettin und Swinemünde angelandet sind und von hier mit der Bahn weiterbefördert werden müssen.

Reichsbevollmächtigter[1] organisiert in Zusammenarbeit mit den örtlichen dänischen Dienst-

stellen die zweckmäßige Unterbringung der rückgeführten Volksgenossen. Die Wehrmacht leistet hierbei jede nur erdenkliche Unterstützung.

gez. Adolf Hitler

1 Dr. Werner Best

386

5.2.1945
EdF wegen Überprüfung der Dienststellen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei in den besetzten niederländischen Gebieten.
IfZ, MA-332/656768 f. Vgl. hierzu auch das Schreiben Lammers' an Himmler vom 6.2.1945 in ebenda, 656767.
Beschreibung des Dokuments: Von Lammers beglaubigte Abschrift als Anlage zu dem erwähnten Schreiben Lammers' an Himmler.
Siehe auch unter dem 10.12.1944 und 20.1.1945

Erlaß des Führers
wegen Überprüfung der Dienststellen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei
in den besetzten niederländischen Gebieten.
Vom 5. Februar 1945.

Ich beauftrage den Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, mit der Überprüfung der Dienststellen der Wehrmacht einschließlich Waffen-SS und Polizei innerhalb der besetzten niederländischen Gebiete mit dem Ziel, durch einen rationellen Einsatz von Menschen und Mitteln, durch Stillegung, Zusammenlegung oder Einschränkung aller nicht unbedingt zur Kriegführung nötigen Aufgaben und durch Vereinfachung der Organisation die Höchstzahl von Soldaten zur Abgabe an die Front freizustellen. Ausgenommen von dieser Überprüfung sind die Kommandostellen der Truppenführung.
An den Überprüfungen sind Vertreter der Wehrmacht, der Waffen-SS und Polizei zu beteiligen. Auf Grund der Prüfungsergebnisse macht der Reichskommissar entsprechende Verbesserungsvorschläge. Lehnen die dafür zuständigen Befehlshaber die Durchführung dieser Vorschläge ab, so sind die Vorschläge dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1], hinsichtlich der Waffen-SS und der Polizei dem Reichsführer-SS[2] zur Entscheidung zu unterbreiten.

Führerhauptquartier, den 5. Februar 1945.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Leiter der Partei-Kanzlei
gez. M. Bormann

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

1 Wilhelm Keitel
2 Heinrich Himmler

387

14.2.1945
Verfügung (*gez. Hitler*) V 1/45, *betrifft: Auflösung der Personalunion von Landrat und Kreisleiter.*
BA NS 6/78, Bl. 55. Vgl. hierzu auch die Anordnung Bormanns A 87/45 vom 16.2.1945 in BA NS 6/353, Bl. 117 f. (die dort im Text als Anlage erwähnte Verfügung ist an dieser Stelle nicht erhalten).
Beschreibung des Dokuments: Von einem Mitarbeiter der Partei-Kanzlei (Unterschrift unleserlich) beglaubigte Abschrift als Rundschreiben der Partei-Kanzlei an alle Reichsleiter, Gauleiter, Verbändeführer und Kreisleiter.

Der Führer

Führerhauptquartier, den 14.2.1945.

Verfügung 1/45.

Ich verfüge:

1.) Jede noch bestehende Personalunion zwischen den Ämtern des Kreisleiters und des Landrats bzw. Oberbürgermeisters ist sofort zu lösen.
2.) Die Kreisleiter haben alle Nebenämter in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, in der staatlichen Verwaltung oder in sonstigen Organisationen – gleich welcher Art – unverzüglich niederzulegen.
3.) Die Beauftragung eines Kreisleiters mit der Führung mehrerer Kreise ist aufzuheben.
4.) Ausnahmen werden auch in besonders gelagerten Fällen nicht mehr zugelassen.
5.) Die Gauleiter erstatten dem Leiter meiner Partei-Kanzlei[1] bis spätestens 15. März 1945 Vollzugsmeldung.

gez. Adolf Hitler

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbändeführer,
Kreisleiter.

1 Martin Bormann

388

18.2.1945
EdF über die Bildung eines Verkehrsstabes.
UuF Bd. 22, S. 527 f.; *BA R 3/1728, Bl. 4 f.; IfZ, MA-240/518602; BA NS 6/353, Bl. 54. Vgl. auch das Rundschreiben Bormanns R 97/45 vom 22.2.1945 in ebenda, Bl. 53, das Rundschreiben Lammers' an die Obersten Reichsbehörden vom 22.2.1945 in IfZ, MA-240/518601, das Übersendungsschreiben Lammers' an Speer vom 22.2.1945 in BA R 3/1728, Bl. 3 sowie das Rundschreiben Speers vom 19.2.1945 in: UuF Bd. 22, S. 528–530.
Anmerkung des Herausgebers: Reichsminister Speer, dem durch diesen Erlaß die Leitung des Verkehrsstabes übertragen wurde, war außerdem von Hitler am 14.2.1945 für die Dauer der krankheitsbedingten Beurlaubung des Reichsverkehrsministers Dr. Dorpmüller mit der Führung der Geschäfte des Reichsverkehrsministers beauftragt worden. Die von Hitler gezeichnete Urkunde findet sich in BA R 3/1728, Bl. 1.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler gezeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 13.7.1944 und 14.3.1945

Der Führer Fhqu., den 18. Februar 1945

Erlaß über die Bildung eines Verkehrsstabes
vom 18. Februar 1945.

Die Verkehrsnot erfordert schärfste Maßnahmen auf allen Gebieten und sie zwingt gleichzeitig dazu, die noch verbleibenden Verkehrskapazitäten nach einheitlichen Gesichtspunkten zu verteilen.
Reichsminister Speer trifft hierzu die notwendigen Entscheidungen.
Er bildet zu seiner Unterstützung einen Verkehrsstab, der unter seinem Vorsitz steht und dessen Mitglieder er im Benehmen mit dem Reichsverkehrsminister[1] bestimmt.
Reichsminister Speer und der ihm unterstellte Verkehrsstab hat folgende Aufgaben:

1. den gesamten Transportraum für Wehrmacht, Rüstung, Ernährung und Wirtschaft auf die Bedarfsträger nach den von mir gegebenen Richtlinien aufzuteilen und die Rangfolge der Transporte festzusetzen,
2. alle diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, das Verkehrsvolumen zu erhöhen, die Beseitigung der entstandenen Schäden zu fördern und vermeidbare Belastungen von den Verkehrsträgern fernzuhalten.

Reichsminister Speer kann zur Durchführung dieses Auftrages Weisungen an die Reichsministerien, die Bedarfsträger und an die Reichsverteidigungskommissare erteilen.
Alle der operativen Kriegsführung dienenden Transporte auf Schiene oder Straße haben in der Dringlichkeit den Vorrang und fallen daher nicht unter Ziffer 1) dieses Erlasses.

Führer-Hauptquartier, den 18. Februar 1945.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
gez. Lammers

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht
gez. Keitel

1 Julius Dorpmüller

389

1.3.1945
EdF oder BdF (?), *betrifft: Waffen und Ausrüstung für den Volkssturm.*
*BA R 3/1623 a, Bl. 17; IfZ, MA-127/2, 13009 und 12992; BA NS 6/99. Vgl. auch die Anordnung Bormanns A 44/45 vom 16.3.1945 in IfZ, MA-127/2, 13008.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler gezeichnetes Original.
Siehe auch unter dem 25.9.1944

Der Führer Führerhauptquartier, den 1. März 1945

An die Gauleiter und Reichsverteidigungskommissare.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion[1] hat gemäß meiner Weisung die Gauleiter aufgefordert, für die Ausrüstung des Volkssturms zusätzlich behelfsmäßige Fertigungen für Waffen und Gerät zu errichten. Die in der Zwischenzeit von den einzelnen Gauen erzielten Ausstoßzahlen haben ein beträchtliches Ausmaß erreicht.
Um die an den Brennpunkten der Front eingesetzten Soldaten und Volkssturmbataillone hinreichend mit Waffen versorgen zu können, verpflichte ich jeden Gauleiter, die in seinem Bereich gefertigten zusätzlichen Waffen und Geräte dem Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion zu melden.
Die Verteilung erfolgt ausschließlich nach meiner Weisung.

gez. Adolf Hitler

1 Albert Speer

390

9.3.1945
BdF, *betrifft: Bildung eines Fliegenden Standgerichtes.*
*Absolon, Wehrmachtstrafrecht Nr. 89 auf S. 221 mit weiteren Ausführungsbestimmungen ebenda, S. 221 f.; IfZ, MA-325/649342 f. Vgl. auch die Befehle des Chefadjutanten der Wehrmacht und Chef des Heerespersonalamtes betr. Besetzung des Gerichts vom 9.3.1945 und 12.3.1945 in ebenda, 649340 und 649343 f.
Siehe auch unter dem 16.9.1939, 14.4.1940, 21.12.1940, 6.1.1942, 2.4.1942, 4.3.1943, 21.6.1943, 25.6.1943 und 20.9.1944

Der Führer Hauptquartier, den 9.3.1945

1. Es wird sofort ein „Fliegendes Standgericht" errichtet.
2. Das Gericht untersteht mir unmittelbar und erhält Aufträge von mir.
3. Gerichtsherr ist der dienstälteste Offizier des Gerichts. Er leitet die Ermittlungen und führt nach seinem Ermessen den Vorsitz in der Hauptverhandlung.
4. Das Fliegende Standgericht ist zuständig für strafbare Handlungen von Angehörigen aller Wehrmachtteile und der Waffen-SS ohne Unterschied des Ranges.
   Der Gerichtsherr kann außerdem jede strafbare Handlung unter Meldung an mich an sich ziehen, auch wenn schon ein Verfahren schwebt.
5. Der Gerichtsherr hat bei allen Urteilen des Gerichts das uneingeschränkte Bestätigungsrecht.
   Er trifft die Vollstreckungsentscheidung.
6. In Sachen von ganz besonderer Bedeutung kann der Gerichtsherr vor der Entscheidung über die Bestätigung meine Weisung einholen.
7. Das Gnadenrecht entfällt.
8. Alle Dienststellen haben dem Gericht jede Unterstützung zu leisten.

gez. Adolf Hitler

391

13.3.1945
BdF, *betrifft: Aktivierung der NS-Führungsarbeit in der Wehrmacht.*
Abdruck bei *Besson, Zur Geschichte des NSFO, in: VJZG 9 (1961) S. 114 f.; IfZ, MA-172/2, 13031–33; BA NS 6/353, Bl. 89 f. Vgl. hierzu auch das Rundschreiben Bormanns R 148/45 vom 14.3.1945 in ebenda, Bl. 88 und in IfZ, MA-127/2, 13030. Zur (offenbar nur mehr partiellen) Durchführung des Befehls vgl. die Vorlage der Partei-Kanzlei für Bormann vom 29.3.1945 in BA NS 6/140, Bl. 6 f.
Siehe auch unter dem 22.12.1943, 8.1.1944, 14.3.1944, 28.5.1944, 19.6.1944 und 15.7.1944

DER FÜHRER Führerhauptquartier, den 13.3.1945

Die zunehmende Härte und das Ausmaß des Krieges zwingen zum Einsatz aller Kräfte für den Sieg. In diesem Ringen müssen die nationalsozialistische Weltanschauung und die politische Haltung als stärkste Kampfmittel eingesetzt werden.
Diese Erkenntnis und die Ereignisse der jüngsten Zeit verpflichten zu einer durchgreifenden Verstärkung der von mir am 22.12.1943 befohlenen Aktivierung der nationalsozialistischen Führung in der Wehrmacht. Sie allein stärkt das Bewußtstein jedes Wehrmachtangehörigen in seiner persönlichen Mitverantwortung an dem glücklichen Ausgang unseres Ringens zum Endsieg.
Ich befehle daher:

1. Die vordringlichste Aufgabe des Truppenführers ist die politische Aktivierung und Fanatisierung seiner Truppe, für deren nationalsozialistische Haltung er mir voll verantwortlich ist.
2. Der NS-Führungsoffizier als sein Gehilfe und Berater ist bei der Durchführung der dem Truppenführer gestellten politischen Führungsaufgabe mitverantwortlich. Nur kämpferische, fanatische Nationalsozialisten, gleich welchen Dienstgrades, können als NS-Führungsoffiziere erfolgreich wirken. Persönlichkeiten, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind zu ersetzen.
   Politische Führungsfähigkeit und soldatische Frontbewährung seind weitere Voraussetzungen für die Verwendung als NS-Führungsoffizier. Je höher die Kommandobehörde, desto größer sind auch die Anforderungen an die politische Führungsfähigkeit.
3. Der NS-Führungsoffizier ist dem taktischen Gehilfen des Truppenführers gleichgeordnet. Eine ständige gegenseitige Unterrichtung ist selbstverständliche Pflicht. Der NSFO ist wie alle übrigen Angehörigen des Stabes dem Truppenführer voll unterstellt. Einen besonderen nationalsozialistischen Führungs-Dienstweg gibt es nicht. (Ausnahme siehe Ziffer 5.).
4. Bei der Aufstellung von Beurteilungen hat der hauptamtliche NS-Führungsoffizier über die politisch-weltanschauliche Haltung und Führung des zu Beurteilenden seinem Truppenführer einen Beitrag zu liefern, der in der Beurteilung zu berücksichtigen ist.
5. Grundsätzlich meldet der NSFO die Ergebnisse seiner Arbeit und die im Zuge seines Auftrages gemachten Feststellungen seinem Truppenführer. Er erstattet ihm monatlich einen Tätigkeitsbericht, den er schriftlich niederlegt und in Abschrift dem NSFO der vorgesetzten Dienststelle und dem Chef des NS-Führungsstabes seines Wehrmachtteils vorlegt.
6. Bei den NSFO-Zusammenziehungen, die in regelmäßigen Abständen abzuhalten sind, haben die NSFO über ihre Arbeit und über die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten zu berichten.

7. Als Mitträger an den Folgen ist jeder Soldat verpflichtet, besondere Vorfälle und Mißstände, die sich als Schädigung für die Kriegsführung allgemein auswirken, zu melden. Erkennt er, daß auf dem normalen Dienstwege seiner Meldung nicht die gebührende Achtung zuteil wird, so hat er sich der Hilfe des NS-Führungsoffiziers seines Verbandes zu bedienen. Wer notwendige Meldungen unterläßt, sie verhindert, ihre Weitergabe unmöglich macht, oder wer bewußt Falschmeldungen erstattet, hat mit schweren Strafen, gegebenenfalls mit der Todesstrafe, zu rechnen. Diese Ziffer ist monatlich allen Wehrmachtangehörigen bekanntzugeben.
8. Für die Durchführung dieses Befehls sind die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile verantwortlich, im Heer der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres[1].

gez. Adolf Hitler

1 General der Gebirgstruppen Georg Ritter von Hengl

392

14.3.1945
BdF oder EdF (?), *betrifft: Prioritätenfolge bei Räumungstransporten.*
BA R 3/1623 a, *Bl. 27 und Bl. 28 v. Zur Vorgeschichte vgl. den knappen Eintrag vom 21.2.1945 im KTB OKW 1944–45 IV, Teilband 8, S. 1116. Vgl. auch das Rundschreiben Speers vom 15.3.1945 in BA R 3/1623 a, Bl. 28, aus welchem hervorgeht, daß Hitler die Anordnung auf Vorschlag Speers unterzeichnet hatte. Zur Durchführung vgl. zwei Fernschreiben Keitels vom 18.3.1945 in ebenda, Bl. 39 f.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler gezeichnetes Original, Datumsangabe handschriftlich ergänzt.
Siehe auch unter dem 18.2.1945

Der Führer Führerhauptquartier, den 14.III.45

Unsere stark verminderte Transportkapazität muß unter allen Umständen zum zweckmäßigsten Einsatz kommen. Maßgebend für die Rangfolge der Transporte muß bei der gegenwärtigen Notlage ausschließlich ihr unmittelbarer Wert für die Kriegführung sein. Dies gilt besonders bei Räumungen.

Ich ordne daher an:
bei Räumungen ist nach folgender Rangfolge zu verfahren:

Wehrmacht für operative Zwecke,
Kohle,
Ernährungsräumungsgut.

Selbst Flüchtlingstransporte können erst nach voller Erfüllung dieses Bedarfs gefahren werden, wenn nicht wirklich ungenutzter Leerraum zur Verfügung steht.
Ich verlange, daß alle Bedarfsträger von Partei, Wehrmacht, Staat und Wirtschaft sich mit äußerster Disziplin an diese Bestimmung halten.

gez. Adolf Hitler

393

14.3.1945
BdF (?), *betrifft: Auftrag an SS-Obergruppenführer Frank zur zentralen Bewirtschaftung von Verpflegung, Bekleidung und Unterkunftsgerät.*
*BA R 3/1622, Bl. 147; IfZ, MA-240, 518320. Vgl. hierzu auch die Weisung Keitels vom 19.3.1945 in BA R 3/1622, Bl. 148. Vgl. zur Durchführung auch die Akten ebenda.
Beschreibung des Dokuments: F.d.R. gezeichnete (Unterschrift unleserlich) Abschrift.
Siehe auch unter dem 13.7.1944, 23.1.1945 und 28.1.1945

Der Führer

Führerhauptquartier,
den 14. März 1945.

Die derzeitige äußerst angespannte Versorgungslage erfordert straffe und einheitliche Bewirtschaftung auf den Gebieten der Verpflegung, Bekleidung und Unterkunftsgeräte unter zentraler Befehlsführung.
Ich beauftrage daher den SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS F r a n k – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben –, die Versorgung mit Bekleidung, Verpflegung und Unterkunftsgeräten und deren Bewirtschaftung für die gesamte Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei, Reichsarbeitsdienst, Organisation Todt und Deutsches Rotes Kreuz einheitlich zu steuern. Er untersteht für diese Aufgaben dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[1] und erhält von diesem nach meinen Richtlinien die dazu erforderlichen Weisungen.

gez. Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel

394

19.3.1945
BdF, *betrifft: Zerstörungsmaßnahmen im Reichsgebiet (sog."Nerobefehl").*
*Michalka, Das Dritte Reich, Bd. 2, S. 326; IMT 41, S. 430 f. = Speer-25; Speer, Erinnerungen Anm. 10 auf S. 583; ADAP E VIII Nr. 347, S. 644 f.; KTB OKW 1944–45 IV, Teilband 8, S. 1580 f.; Hubatsch, Hitlers Weisungen S. 303. Vgl. auch das interpretierende Rundschreiben Bormanns wenige Tage später nach Speer, Erinnerungen Anm. 3 auf S. 584 (welches sich in der Sammlung von Bormanns Rundschreiben aus dem Jahr 1945 in BA NS 6/353 nicht findet) sowie die Durchführungsbestimmungen vom 27.3.1945 bei Speer, Erinnerungen Anm. 6 auf S. 584. Vgl. ferner die ausführlichen Erläuterungen bei Eichholtz, Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft Bd. III, S. 663–669.
Siehe auch unter dem 30.3.1945 und 7.4.1945

Betr.: Zerstörungsmaßnahmen im Reichsgebiet.

Der Kampf um die Existenz unseres Volkes zwingt auch innerhalb des Reichsgebietes zur Ausnutzung aller Mittel, die die Kampfkraft unseres Feindes schwächen und sein weiteres Vordringen behindern. Alle Möglichkeiten, der Schlagkraft des Feindes unmittelbar oder mittelbar den nachhaltigsten Schaden zuzufügen, müssen ausgenützt werden. Es ist ein Irrtum, zu glauben, nicht zerstörte oder nur kurzfristig gelähmte Verkehrs-, Nachrichten-, Industrie- oder Versorgungsanlagen bei der Rückgewinnung verlorener Gebiete für eigene Zwecke wieder in

Betrieb nehmen zu können. Der Feind wird bei seinem Rückzug uns nur eine verbrannte Erde zurücklassen und jede Rücksichtnahme auf die Bevölkerung fallenlassen.
Ich befehle daher:

1. Alle militärischen Verkehrs-, Nachrichten-, Industrie- und Versorgungsanlagen sowie Sachwerte innerhalb des Reichsgebietes, die sich der Feind für die Fortsetzung seines Kampfes irgendwie sofort oder in absehbarer Zeit nutzbar machen kann, sind zu zerstören.
2. Verantwortlich für die Durchführung dieser Zerstörungen sind: die militärischen Kommandobehörden für alle militärischen Objekte (einschließlich der Verkehrs- und Nachrichtenanlagen), die Gauleiter und Reichsverteidigungskommissare für alle Industrie- und Versorgungsanlagen sowie sonstige Sachwerte. Den Gauleitern und Reichsverteidigungskommissaren ist bei der Durchführung ihrer Aufgabe durch die Truppe die notwendige Hilfe zu leisten.
3. Dieser Befehl ist schnellstens allen Truppenführern bekanntzugeben. Entgegenstehende Weisungen sind ungültig.

gez. Adolf Hitler

395

23.3.1945
BdF, *betrifft: Pferde.*
IfZ, MA-240/518216 f.
Beschreibung des Dokuments: Vollständig wiedergegeben in einem Befehl Keitels vom 31.3.1945 in ebenda, 518216–518218.

Der Führer

Führerhauptquartier,
den 23. März 1945.

Der Zustrom von Treckpferden aus den Ostgebieten des Reiches und der durch Ausfall der Futterüberschußgebiete entstandene Futtermangel machen außergewöhnliche Maßnahmen für die Wirtschaft und Wehrmacht erforderlich.
Ich beauftrage daher:

1.) Reichsminister Backe für den zivilen Bereich,
2.) den SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Fegelein für die Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei, Reichsarbeitsdienst, Organisation Todt und Deutsches Rotes Kreuz,

nach meinen Richtlinien die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die deutsche Wirtschaft, die Wehrmacht und die sonstigen Organisationen den Umfang des Pferdebestandes auf die durch die Futtermittellage gegebenen Erfordernisse begrenzen und überzählige Pferde der allgemeinen Fleischversorgung zuführen.
Reichsminister Backe trifft seine Maßnahmen im Einvernehmen mit SS-Gruppenführer Fegelein.
Für das Aufgabengebiet des SS-Gruppenführers Fegelein erläßt der Chef OKW[1] die erforderlichen Anordnungen.

gez. Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel

396

27.3.1945
BdF (?), *betrifft: Ernennung von SS-Obergruppenführer Dr.Ing. Hans Kammler zum Generalbevollmächtigten für Strahlflugzeuge.*
*BA/MA, RL-3/2567, Bl. 145; BA/MA RL 2 III/33; zitiert nach Deutschland im Zweiten Weltkrieg Band 6, S. 582. Vgl. auch die Erwähnung bei Eichholtz, Daten S. 168 und im undatierten Fernschreiben Kammlers in IfZ, MA-382 ohne Zählung. Vgl. ferner die Erläuterungen bei Schabel, Illusion S. 283 sowie den Hinweis bei Eichholtz, Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft Bd. III, Anm. 309 auf S. 75 unter Zitierung von BA Film Nr. 2961, wonach Kammler am 27.3.1945 die entsprechenden Vollmachten durch einen Führerbefehl übertragen erhielt. Das von Eichholtz als Quelle genannte Fernschreiben Kammlers ist identisch mit dem oben nach IfZ, MA-382 zitierten, welches Eichholtz auf den 16.4.1945 datiert.
Beschreibung des Dokuments: (Vollständige ?) Wiedergabe des Befehls im KTB des Chefs der Technischen Luftrüstung der Luftwaffe für die Zeit vom 18.12.1944 bis Kriegsende; Eintragung unter dem 27.3.1945. Kopf, Überschrift sowie eine Unterschrift Hitlers sind in der Quelle nicht überliefert; im übrigen geht aus ihr nicht eindeutig hervor, ob es sich um eine wortwörtliche und/oder vollständige Wiedergabe des Befehls handelt. Auf ersteres deutet jedoch die Wortwahl (z.B. „ist mir ... persönlich unterstellt ...") hin.
Siehe auch unter dem 12.10.1944

1.) Führung aller bis zum Einsatz erforderlichen Entwicklungen, Erprobungen und Fertigungen von Strahlflugzeugen und der zum Einsatz notwendigen Versorgungsmittel im Bereich des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion.[1]
2.) Führung aller bis zum Einsatz von Strahlflugzeugen erforderlichen Voraussetzungen im Bereich des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe.[2]
3.) Die bisher auf dem Gebiet der Strahlflugzeuge im Bereich des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion erteilten Vollmachten gehen auf SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Dr. Ing. Kammler über.
Der Generalbevollmächtigte des Oberbefehlshabers der Luftwaffe für Strahlflugzeuge[3] wird ab sofort dem SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Dr. Ing. Kammler unterstellt.
4.) SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Dr. Ing. Kammler ist mir für die Durchführung dieses Auftrages persönlich unterstellt und hat dazu alle Vollmachten. Er bedient sich hier sämtlicher Kommandodienststellen, Behörden und Einrichtungen der Wehrmacht, der Partei und des Reiches, die seinen Weisungen Folge zu leisten haben.

1 Albert Speer
2 Hermann Göring
3 General der Flieger Josef Kammhuber

397

28.3.1945
BdF (?), *betrifft: Aufstellung eines Freikorps "Adolf Hitler".*
BA-ZNS W Allg.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift ohne Beglaubigungsvermerk.

Der Führer

Ich verfüge die Aufstellung eines Freikorps „Adolf Hitler", das sich aus den Aktivisten der Bewegung, Freiwilligen des Volkssturmes und Freiwilligen der Werkschar zusammensetzt.
Jeder, der über 18 Jahre alt ist und sich freiwillig meldet, muß von der Partei, dem Volkssturm und den Betrieben freigegeben werden.
Mit der Aufstellung dieses Freiwilligenkorps und seiner Führung beauftrage ich den Reichsorganisationsleiter der NSDAP, Parteigenossen L e y .

Berlin, den 28. März 1945

gez. Adolf Hitler

398

30.3.1945
BdF (?), *betrifft: Durchführung des Erlasses vom 19.3.1945.*
BA R 14/102 (= AdP 4542 f.); IMT 41, S. 433 f. = Speer-28; BA R 3/1006, Bl. 26 f. (= AdP 108 00045/3 f.); BA R 3/1623 a, Bl. 78 f. und *Bl. 81. Vgl. hierzu den ergänzenden Befehl Keitels vom 4.4.1945 in KTB OKW 1944–45 IV, Teilband 8, S. 1584 f. Vgl. auch das Rundschreiben Speers vom 30.3.1945 in BA R 14/102 (= AdP 4541) und in BA R 3/1623 a, Bl. 80.
Beschreibung des Dokuments: Beglaubigte Abschrift (f.d.R. gezeichnet Oberstleutnant Salm) als Anlage zu dem erwähnten Rundschreiben Speers.
Siehe auch unter dem 19.3.1945 und 7.4.1945

D E R F Ü H R E R

Führerhauptquartier, den 30.3.45

Geheim !

Zur einheitlichen Durchführung meines Erlasses vom 19.3.1945 ordne ich an:

1. Die befohlenen Zerstörungsmaßnahmen von Industrieanlagen dienen ausschließlich dem Zweck, dem Gegner die Nutzung dieser Anlagen und Betriebe zur Erhöhung seiner Kampfkraft unmöglich zu machen.
2. In keinem Fall dürfen die ergriffenen Maßnahmen die eigene Kampfkraft schwächen.
   Die Produktion muß bis zum letztmöglichen Zeitpunkt, selbst unter der Gefahr aufrechterhalten bleiben, daß bei schnellen Bewegungen des Gegners einmal ein Werk unzerstört in seine Hände fällt. Industrieanlagen aller Art, einschließlich der Versorgungsbetriebe dürfen daher erst dann zerstört werden, wenn sie vom Feind unmittelbar bedroht sind.
3. Während bei Brückenbauwerken und anderen Verkehrsanlagen nur eine totale Zerstörung dem Feind die Nutzung auf längere Sicht unmöglich macht, kann bei Industrieanlagen einschließlich der Versorgungsbetriebe auch durch nachhaltige Lähmung der gleiche Zweck erreicht werden.
   Totale Zerstörungen für besonders wichtige Werke werden auf meine Weisung vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion[1] festgelegt. (z.B. Munitionsanstalten, wichtigste chemische Werke usw.)
4. Die Auslösung zur Lähmung und Zerstörung von Industrieanlagen und anderen Betrieben wird vom Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar gegeben, der ihre Durchführung überwacht.

Die Durchführung wird ausschließlich von den Dienststellen und Organen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion vorgenommen. Dabei haben alle Dienststellen der Partei, des Staates und der Wehrmacht Hilfe zu leisten.

5. Durchführungsbestimmungen erläßt mit meiner Zustimmung der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion. Er kann Einzelanweisungen an die Reichsverteidigungskommissare geben.
6. Diese Grundsätze gelten sinngemäß für die Betriebe und Anlagen in der unmittelbaren Kampfzone.

gez. Adolf Hitler

1 Albert Speer

399

4.4.1945

BdF, *betrifft: Heranziehung des im Heimatkriegsgebiet befindlichen KfZ-Transportraums des gesamten zivilen Sektors für den Bedarf der Wehrmacht.*

IfZ, MA-240/518677

Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem Major (Unterschrift unleserlich).

Siehe auch unter dem 16.1.1942, 29.6.1942, 23.10.1942, 16.1.1943, 16.2.1943, 3.3.1943, 12.11.1943, 15.9.1944 und 18.12.1944

Der Führer F.H.Qu., den 4.4.1945.

1. Um den im Bereich des Heimatkriegsgebietes befindlichen Kfz.-Transportraum des gesamten zivilen Sektors sowie der SS und Polizei (ohne Waffen-SS), des RAD und der OT für den operativen Kampfbedarf der Wehrmacht uneingeschränkt und ohne Verzögerung einsetzen zu können, ist mein Bevollmächtigter für Kfz.-Einsatz und -Erfassung[1] ermächtigt:
   a) Die zur Durchführung meiner an die Wehrmacht erteilten Befehle erforderlichen Kraftfahrzeuge in Anspruch zu nehmen und den mit dem Einsatz beauftragten Dienststellen zuzuführen;
   b) im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister[2] die Bereithaltung der Kraftfahrzeuge zu gewährleisten unter Aufrechterhaltung der notwendigsten Transportaufgaben für Versorgung, Ernährung und Rüstung;
   c) unberechtigte Beschlagnahmen zu unterbinden und die nach Erfüllung der Transportaufgaben freiwerdenden Kraftfahrzeuge zurückzuführen.
2. Die aus diesen Maßnahmen sich ergebende Treibstoff-Verlagerung hat der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion[3] zu berücksichtigen.
3. Die Wehrmacht hat dem verringerten Transportraum der abgebenden Dienststellen durch verstärkte Hilfe bei der Durchführung lebenswichtiger Transporte für Versorgung, Ernährung und Rüstung Rechnung zu tragen.
4. Mein Bevollmächtigter trifft seine Entscheidungen in ständiger Fühlungnahme mit dem Wehrmachtführungsstab und den zuständigen obersten Reichsbehörden, insbesondere mit dem Reichsverkehrsminister. Er ist berechtigt, diese Vollmacht seinen Beauftragten in den Wehrkreisen zu übertragen mit der Maßgabe, gemeinsam mit den Reichsverteidigungskommissaren (Nahbevollm.), die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

gez. Adolf Hitler

1 Generalleutnant Richard Koll
2 Julius Dorpmüller
3 Albert Speer

400

7.4.1945
BdF (?), *betrifft: Durchführung des Erlasses vom 19.3.1945.*
BA R 3/1623 a, *Bl. 147–149 und Bl. 152; IfZ, MA-653/501188; BA R 3/1006, Bl. 21 (= AdP 108 00045/2). Vgl. hierzu auch das Rundschreiben Speers vom 7.4.1945 in ebenda, Bl. 20 (= AdP 108 00045/1) sowie in BA R 3/1623 a, Bl. 151.
Beschreibung des Dokuments: Von Hitler unterzeichnetes und mit Korrekturen und Streichungen versehenes Original.
Siehe auch unter dem 19.3.1945 und 30.3.1945

Der Führer

Zur einheitlichen Durchführung meines Erlasses vom 19.3.1945 ordne ich für den Verkehr und für das Nachrichtenwesen an:

1.) Operativ wichtige Brückenbauwerke müssen so zerstört werden, daß eine Benutzung durch den Gegner unmöglich wird.
Die Räume bezw. Abschnitte (Flußläufe, Autobahnstrecken usw.), in denen diese operativ wichtigen Brückenbauwerke zu zerstören sind, werden vom OKW jeweils im einzelnen festgelegt. Es sind schärfste Strafen auszusprechen, wenn diese Brückenbauwerke nicht zerstört werden.

2.) Alle sonstigen Brückenbauwerke sind erst dann zu zerstören, wenn die Reichsverteidigungskommissare mit den zuständigen Dienststellen des Reichsverkehrsministeriums und des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion[1] wegen Feindannäherung und Feindeinwirkung die Einstellung ihrer Produktion oder die Unmöglichkeit ihres Abtransportes feststellen.
Um die von mir mit Erlaß vom 30. März 1945 geforderte Produktion bis zum letztmöglichen Zeitpunkt durchführen zu können, ist der Verkehr bis zum letzten Augenblick aufrecht zu erhalten.[2]

3.) Alle anderen verkehrswichtigen Objekte und Einrichtungen (andere Kunstbauten jeder Art, Gleisanlagen, Betriebsmittel und Werkstätteneinrichtungen) sowie die Nachrichtenanlagen der Reichspost, Reichsbahn und privater Gesellschaften sind nachhaltig zu lähmen.

Für alle Zerstörungs- und Räumungsmaßnahmen muß bedacht werden, daß mit Ausnahme der unter „1" genannten und gesondert befohlenen Vorhaben bei Rückgewinnung verlorener Gebiete diese der deutschen Produktion wieder nutzbar gemacht werden können.

Hauptquartier, am 7.4.1945. gez. Adolf Hitler

1 Albert Speer
2 Der offenbar von Hitler gestrichene Passus lautete:
„... ist auch der Verkehr bis zum letzten Augenblick selbst unter der Gefahr aufrecht zu erhalten, daß bei schnellen Bewegungen des Gegners einmal ein Brückenbauwerk, mit Ausnahme der unter „1" bezeichneten, unzerstört in seine Hände fällt."

401

15.4.1945
BdF, *betrifft: Befehlsgliederung im Nord- und Südraum im Falle ihrer Aufspaltung.*
KTB OKW 1944–45 IV, Teilband 8, S. 1587–1589
Siehe auch unter dem 20.4.1945

Für den Fall einer Unterbrechung der Landverbindung in Mitteldeutschland befehle ich:

1. Für denjenigen abgetrennten Raum, in dem ich selbst nicht anwesend bin, führt die gesamten militärischen Operationen ein von mir bestimmter Oberbefehlshaber, dem alle in dem betreffenden Raum eingesetzten Kräfte der drei Wehrmachtteile aller Fronten, der Ersatzwehrmacht, der Waffen-SS, der Polizei und angegliederten Organisationen unterstellt werden.
2. Falls ich mich südlich der unterbrochenen Verbindung befinde, wird als Oberbefehlshaber im nördlichen Raum *Großadmiral Dönitz* bestimmt. Zu ihm tritt ein möglichst klein zu haltender Gen.-Stab d. Heeres (Chef Generalleutnant Kinzel) als Führungsstab. Ihm werden unterstellt:
   a) der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Weichsel[1] für die Führung der Ostfront,
   b) der Oberbefehlshaber Nordwest[2] für die Führung der Westfront,
   c) der Wehrmachtbefehlshaber Dänemark[3],
   d) der Wehrmachtbefehlshaber Norwegen[4],
   e) der Oberbefehlshaber der Luftflotte Reich[5] für die eingesetzten Luftwaffenkräfte.
3. Falls ich mich nördlich der unterbrochenen Verbindungen befinde, wird als Oberbefehlshaber im südlichen Raum *Generalfeldmarschall Kesselring* bestimmt. Ihm werden unterstellt:
   a) die Oberbefehlshaber der Heeresgr. Süd[6] und Mitte[7] für die Ostfront,
   b) der Oberbefehlshaber der Heeresgr. G[8] für die Führung der gesamten Westfront,
   c) der Oberbefehlshaber Südost[9],
   d) der Oberbefehlshaber Südwest[10],
   e) der Oberbefehlshaber der Luftflotte 6[11] für die eingesetzten Luftwaffenstreitkräfte.
4. Die für die abgetrennten Räume in 2. und 3. bestimmten Oberbefehlshaber leiten die gesamte Reichsverteidigung in ihrem Raume insoweit selbständig, als sie meine Befehle und Entscheidungen infolge der Nachrichtenlage auch auf dem Funkwege nicht zeitgerecht erreichen. Sie sind mir für die restlose Ausschöpfung des gesamten Kriegspotentials in engster Zusammenarbeit mit dem eingesetzten obersten Reichsverteidigungskommissar des abgetrennten Raumes persönlich verantwortlich. Im übrigen ändert sich, soweit es die Nachrichtenverbindungslage irgend zuläßt, an der einheitlichen Führung der Operationen durch mich persönlich gegenüber der bisher gehandhabten Weise nichts. Insbesondere wird die Pflicht zu laufender Meldeerstattung nicht berührt.
   Das Oberkommando der Luftwaffe und Reichsführer SS als truppendienstlicher Vorgesetzter der Waffen-SS sind an den Entscheidungen im Rahmen des nachrichtentechnisch Möglichen zeitgerecht zu beteiligen.
5. Der Oberbefehlshaber eines vorübergehend abgetrennten Raumes bedient sich im übrigen der mit einem Befehl vom 11.4.45 eingesetzten Außenstellen der Versorgungs-, Transport-, Nachrichten-, Rüstungsorganisationen (vgl. OKW/WFStab Org. Qu Nr. 003511/45 gKdos.).
6. Die Hauptquartiere der in Aussicht genommenen Oberbefehlshaber eines abgetrennten Raumes sind im Benehmen mit dem Chef der Wehrmacht-Nachrichtenverbindungen, General der Nachrichtentruppen Praun, und in Anlehnung an den Erlaß Chef OKW 88801/45

g.Kdos. Chefs., II. Ang. vom 12.4.45 betr. Errichtung der Außenstellen unverzüglich festzulegen und vorzubereiten.

7. Die Tätigkeit des Oberbefehlshabers eines abgetrennten Raumes beginnt erst auf meinen besonderen Befehl, in dem auch die Unterstellung der einzelnen Armeen unter die Heersgruppen geregelt wird.
8. Sinngemäß werde ich für einen abgetrennten Raum einen Obersten Reichsverteidigungskommissar ernennen, unter dem die gesamten Dienststellen der Partei und des Staates zusammengefaßt werden und der auf engste Zusammenarbeit mit dem Oberbefehlshaber des abgetrennten Raumes angewiesen wird.
9. Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[12].

1 Generaloberst Gotthard Heinrici
2 Generalfeldmarschall Ernst Busch
3 Generaloberst Georg Lindemann
4 General der Gebirgstruppen Franz Böhme
5 Generaloberst Jürgen Stumpff
6 Generaloberst Dr. Lothar Rendulić
7 Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner
8 General der Infanterie Friedrich Schulz
9 Generaloberst Alexander Löhr
10 Generaloberst Heinrich von Vietinghoff
11 Generaloberst Robert Ritter von Greim
12 Wilhelm Keitel

402

20.4.1945

BdF (?), *betrifft: Beauftragung Dönitz' mit den Vorbereitungen für die Verteidigung des Nordraumes.*

IfZ, MA-653/501191; BA R 62/10; Abdruck bei Walter Lüdde-Neurath: Regierung Dönitz. Die letzten Tage des Dritten Reiches (Göttingen-Berlin-Frankfurt-Zürich 1964), S. 122; Faksimileabdruck eines von Hitler unterzeichneten Originals in: *Deutschland im Zweiten Weltkrieg Band 6, S. 707.
Siehe auch unter dem 15.4.1945

DER FÜHRER Berlin, den 20.4.1945

Ich beauftrage den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine[1] mit der sofortigen Vorbereitung zur restlosen Ausschöpfung aller personellen und materiellen Möglichkeiten für die Verteidigung des Nordraums im Falle einer Unterbrechung der Landverbindung in Mittel-Deutschland. Ich erteile ihm die Vollmacht, die für diesen Zweck erforderlichen Befehle an alle Stellen von Staat, Partei und Wehrmacht in diesem Raum zu erteilen.

gez. Adolf Hitler

1 Großadmiral Karl Dönitz

403

22.4.1945
Weisung oder BdF (?), *betrifft: Schärfstes Vorgehen gegen Verräter an der Verteidigung Berlins.*
Der Panzerbär. Kampfblatt für die Verteidiger Groß-Berlins vom 23.4.1945. Abdruck in: *UuF Bd. 23, S. 135

Führerhauptquartier, den 22. April 1945

Jeder, der Maßnahmen, die unsere Widerstandskraft schwächen, propagiert oder gar billigt, ist ein Verräter! Er ist augenblicklich zu erschießen oder zu erhängen! Das gilt auch dann, wenn angeblich solche Maßnahmen im Auftrage des Gauleiters Reichsminister Dr. Goebbels oder gar im Namen des Führers befohlen werden sollten.

gez. Adolf Hitler

404

23.4.1945
BdF oder EdF (?) in Form eines Funkspruches Hitlers an Göring, *betrifft.: Außerkraftsetzung des Nachfolge-Erlasses vom 26.6.1941 (richtig: 29.6.1941), Verbot „jede(r) weitere(n) Maßnahme".*
UuF Bd. 23, S. 156
Anmerkung des Herausgebers: Der im Text des Funkspruchs erwähnte Nachfolge-Erlaß datiert in Wahrheit vom 29.6.1941.
Siehe auch unter dem 1.9.1939 und 29.6.1941

Berlin, den 23. April 1945

Der Führererlaß vom 26.6.1941 ist hiermit für ungültig erklärt. Ihr Verhalten und Ihre Maßnahmen sind ein Verrat an meiner Person und der nationalsozialistischen Sache. Ich bin in vollem Besitz meiner Handlungsfreiheit und verbiete jede weitere Maßnahme.

Adolf Hitler

405

24.4.1945
BdF, *betrifft: Spitzengliederung der Wehrmacht.*
*IfZ, MA-653/501198–501201; BA/MA RW 44 I/33
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, f.d.R. gezeichnet von einem Oberstleutnant d.G. (Unterschrift unleserlich), als Vorlage für die Durchgabe als Fernschreiben. Eine Seite wegen Unleserlichkeit der Vorlage offenbar nach der Kapitulation von alliierten Stellen neu geschrieben.
Siehe auch unter dem 20.4.1945

Der Führer H.Qu., den 24.4.45
OKW/WFSt/Op Nr. 88 875/45 g.Kdos. Chefs.

Chefsache 9 Ausfertigungen
Nur durch Offizier! 9. Ausfertigung

FRR – Fernschreiben

An
Ob d L, Reichsmarschall Göring
Ob d M, Großadmiral Dönitz
Chef GenStdH, Gen.d.Inf. Krebs
Chef Führungsgruppe GenStdH, Generalmajor Dethleffsen d. Kurier = 6. Ausf.
Ob. West[1]
Ob. Nordwest[2]
Ob. Südwest[3]
Ob. Südost[4]
WB Norwegen (Geb. AOK 20)[5]
WB Dänemark[6]
12. Armee
H.Gr. Süd
H.Gr. Mitte
H.Gr. Weichsel
Armee Ostpreußen
H.Gr. Kurland
Chef WNV[7] d. Kurier = 7. Ausf.
Reichsführer SS[8]
Reichsleiter Bormann
Gen.Insp.d.Pz.Tr., z.Hd. Generalleutnant Thomale, d.Kurier = 8. Ausf.
Wehrmachtgeneralquartiermeister[9] d.Kurier = 9. Ausf.
Führungsstab B, z.Hd. Gen.Lt. Winter

1.) Das Oberkommando der Wehrmacht ist mir für die Fortführung der Gesamtoperationen verantwortlich.
2.) Es führt nach meinen Weisungen, die ich durch den bei mir befindlichen Chef des GenStdH, Gen.d.Inf. Krebs, übermitteln lasse,
a) im Südraum mit Hilfe des Führungsstabes B (Generalleutnant Winter)
H.Gr. Süd und Mitte,
Ob. Südwest,
Ob. Südost,
Ob. West;
b) im Nordraum unmittelbar
WB Norwegen (Geb. AOK 20)
WB Dänemark
Ob. Nordwest
12. Armee
Heeresgruppe Weichsel mit 9. Armee

Armee Ostpreußen
Heeresgruppe Kurland.

3.) Die Führungsaufgabe des Führungsstabes A unter Großadmiral Dönitz tritt vorläufig nicht in Kraft.
4.) Hauptaufgabe des Oberkommandos der Wehrmacht bleibt es, durch Angriff mit allen Kräften und Mitteln und unter größter Beschleunigung von Nordwesten, Südwesten und Süden her eine breite Verbindung mit B e r l i n wieder herzustellen und damit die Schlacht von Berlin siegreich zu entscheiden.
5.) Die Führungsgruppe des Generalstabes des Heeres und der Gen.Insp.d.Pz. Truppen treten unter den Befehl des Chef des Wehrmachtführungsstabes[10].
Der Generalquartiermeister des Heeres[11] wird als Wehrmachtsgeneralquartiermeister dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht[12] unmittelbar unterstellt und erhält von diesem seine Weisungen.
6.) Befehl für Führung und Luftwaffe folgt.

gez. Adolf Hitler

Verteiler:

Chef OKW	= 1. Ausf.
Chef WFSt	= 2. "
Chef Führungsgr.	= 3. "
Op L/M	= 4. "
Qu/Org	= 5. "

1 Generalfeldmarschall Albert Kesselring
2 Generalfeldmarschall Ernst Busch
3 Generaloberst Heinrich von Vietinghoff
4 Generaloberst Alexander Löhr
5 General der Gebirgstruppen Franz Böhme
6 Generaloberst Georg Lindemann
7 General der Nachrichtentruppen Albert Praun
8 Heinrich Himmler
9 Generalmajor Alfred Toppe
10 Generaloberst Alfred Jodl
11 Generalmajor Alfred Toppe
12 Wilhelm Keitel

406

o.D. (Abschrift datiert in Rechlin 24.4.1945)
BdF (?), *betrifft: Rückgestaute Bestände an Ausrüstungen und Waffen auf den Bahnhöfen.*
IfZ, MA-653/501203; *BA R 3/1622, Bl. 102.
Beschreibung des Dokuments: Abschrift, beglaubigt von einem Reichsminister; anstelle der Unterschrift f.d.R. handschriftliche Ergänzung: „gez. Speer".

Der Führer

Um die auf den Bahnhöfen rückgestauten Bestände an Waffen und Geräten für die Truppe sofort nutzbar zu machen, befehle ich, daß alle länger als 8 Tage rückgestauten Wagen, die Rüstungsgüter enthalten, sofort zu Gunsten der Heeresgruppen entladen werden können.
Nur diejenigen Waffen und Geräte, die zur Aufstellung der kurzfristig fertig werdenden neuen Divisionen bestimmt sind, werden hiervon ausgenommen.
Die Gebiete der Heeresgruppen, in denen dieser Erlaß Gültigkeit hat, werden vom Chef OKW[1] bestimmt.

gez. Adolf Hitler

1 Wilhelm Keitel

Geheim!

Durch Erlaß vom 24.April 1940 habe ich den Oberpräsidenten Terboven zum Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete bestellt. In dieser Eigenschaft untersteht er mir unmittelbar und erhält Richtlinien und Weisungen von mir.

Da die deutsche Kriegswirtschaft eine einheitliche Planung auch für die von den deutschen Truppen besetzten Gebiete erfordert, ordne ich an, daß auch Generalfeldmarschall Göring im Rahmen der ihm als Beauftragten für den Vierjahresplan obliegenden Aufgaben dem Reichskommissar Weisungen erteilen kann.

Die Veröffentlichung dieser Anordnung hat zu unterbleiben.

Führer-Hauptquartier, den 5. Juni 1940

Der Führer

F.I a 333/40 g

00785

ADOLF HITLER

Hauptquartier BERLIN, den 25/Juni 1940

33

Berlin muß in kürzester Zeit durch seine bauliche Neugestaltung den ihm durch die Größe unseres Sieges zukommenden Ausdruck als Hauptstadt eines starken neuen Reiches erhalten.

In der Verwirklichung dieser nunmehr w i c h t i g s t e n B a u a u f g a b e d e s R e i c h e s sehe ich den bedeutendsten Beitrag zur endgültigen Sicherstellung unseres Sieges.

Ihre Vollendung erwarte ich bis zum Jahre 1950.

Das Gleiche gilt auch für die Neugestaltung der Städte München, Linz, Hamburg und die Parteitagbauten in Nürnberg.

Alle Dienststellen des Reiches, der Länder und der Städte sowie der Partei haben dem Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt bei der Durchführung seiner Aufgaben jede geforderte Unterstützung zu gewähren.

A. Hitler

Quelle: BA R 3/1809, Bl. 33

Der Führer
und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

Berlin, den 20. Juni 1941

Durch Einschränkung der Heeresrüstung können Fertigungsstätten und Arbeitskräfte freigemacht werden. Diese freigemachten Betriebsmittel sind über den Reichsminister für Bewaffnung und Munition in erster Linie für das erweiterte Luftwaffenprogramm zur Verfügung zu stellen. Es muss der Luftwaffe ermöglicht werden, mit den Firmen wegen Umstellung auf andere Fertigung möglichst frühzeitig in Verbindung zu treten.

Die Aufteilung der frei werdenden Betriebsmittel für das Luftwaffensonderprogramm und für die dringlichsten Programme des Heeres und der Marine regelt der Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

Quelle: Deutschland im 2. Weltkrieg, Band 2, S. 99

Der Führer
und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

- - -

Führerhauptquartier
Den 7. September 1942.

51

Die Verfügungen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition haben im Bereiche des Generalgouvernements volle Gültigkeit.

Soweit andere Verfügungen ihnen entgegenstehen, wird die Anwendung dieser entgegenstehenden Verfügungen für diesen Bereich ausgesetzt.

Quelle: BA R 3/1988, Bl. 51

Der Führer Führerhauptquartier, den 23.6.43

~~27.5~~

Betr.: Industrieverlagerung nach dem Protektorat, dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten.

99

An

Reichsminister Rosenberg
Generalgouverneur Dr. Frank
Stellv. Reichsprotektor Daluege
Reichsminister Speer
Reichskanzlei
Parteikanzlei

Die im Reich eingetretenen Luftangriffsschäden machen es erforderlich, rüstungswichtige Betriebe und Fertigungen zu verlegen.

Ein Teil dieser Betriebe und Fertigungen muss nach dem Protektorat, dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten verlagert werden. Ich übertrage Reichsminister Speer die alleinige Planung und Durchführung von Verlagerungen nach dem Protektorat, dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten.

Durchführungsbestimmungen werden von Reichsminister Speer erlassen.

H

101 29387

F437110

Quelle: BA R 43 II/655 a, Bl. 99 (= AdP 101 29387)

Der Führer Fhqu., den 18. Februar 1945

Erlass über die Bildung eines Verkehrsstabes
vom 18. Februar 1945.

4

Die Verkehrsnot erfordert schärfste Massnahmen auf allen Gebieten und sie zwingt gleichzeitig dazu, die noch verbleibenden Verkehrskapazitäten nach einheitlichen Gesichtspunkten zu verteilen.

Reichsminister Speer trifft hierzu die notwendigen Entscheidungen.

Er bildet zu seiner Unterstützung einen Verkehrsstab, der unter seinem Vorsitz steht und dessen Mitglieder er im Benehmen mit dem Reichsverkehrsminister bestimmt.

Reichsminister Speer und der ihm unterstellte Verkehrsstab hat folgende Aufgaben:

1. den gesamten Transportraum für Wehrmacht, Rüstung, Ernährung und Wirtschaft auf die Bedarfsträger nach den von mir gegebenen Richtlinien aufzuteilen und die Rangfolge der Transporte festzusetzen,
2. alle diejenigen Massnahmen anzuordnen, die geeignet sind, das Verkehrsvolumen zu erhöhen, die Beseitigung der entstandenen Schäden zu fördern und vermeidbare Belastungen von den Verkehrsträgern fernzuhalten.

Reichsminister Speer kann zur Durchführung dieses Auftrages Weisungen an die Reichsministerien, die Bedarfsträger und an die Reichsverteidigungskommissare erteilen.

Alle der operativen Kriegführung dienenden Transporte auf Schiene oder Strasse haben in der Dringlichkeit den Vorrang und fallen daher nicht unter Ziffer 1) dieses Erlasses.

Führer-Hauptquartier, den 18. Februar 1945

Der Führer

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Quelle: BA R 3/1728, Bl. 4 f.

Der Führer

Zur einheitlichen Durchführung meines Erlasses vom 19.3.1945 ordne ich für den Verkehr und für das Nachrichtenwesen an:

1.) Operativ wichtige Brückenbauwerke müssen so zerstört werden, daß eine Benutzung durch den Gegner unmöglich wird.

Die Räume bezw. Abschnitte, (Flußläufe, Autobahnstrecken usw.), in denen diese operativ wichtigen Brückenbauwerke zu zerstören sind, werden vom OKW jeweils im einzelnen festgelegt. Es sind schärfste Strafen auszusprechen, wenn diese Brükkenbauwerke nicht zerstört werden.

2.) Alle sonstigen Brückenbauwerke sind erst dann zu zerstören, wenn die Reichsverteidigungskommissare mit den zuständigen Dienststellen des

Reichsverkehrsministeriums und des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion wegen Feindannäherung und Feindeinwirkung die Einstellung ihrer Produktion oder die Unmöglichkeit ihres Abtransportes feststellen.

Um die von mir mit Erlaß vom 30. März 1945 geforderte Produktion bis zum letztmöglichen Zeitpunkt durchführen zu können, ist auch der Verkehr bis zum letzten Augenblick selbst unter der Gefahr aufrecht zu erhalten, daß bei schnellen Bewegungen des Gegners einmal ein Brückenbauwerk, mit Ausnahme der unter "1" bezeichneten, unzerstört in seine Hände fällt.

Alle anderen verkehrswichtigen Objekte und Einrichtungen (andere Kunstbauten jeder Art, Gleisanlagen, Betriebsmittel und Werkstättenein-

richtungen) sowie die Nachrichtenanlagen der Reichspost, Reichsbahn und privater Gesellschaften sind nachhaltig zu lähmen.

Für alle Zerstörungs- und Räumungsmaßnahmen muß bedacht werden, daß mit Ausnahme der unter "1." genannten und gesondert befohlenen Vorhaben bei Rückgewinnung verlorener Gebiete diese der deutschen Produktion wieder nutzbar gemacht werden können.

Hauptquartier, am 7.4.1945.

Quelle: BA R 3/1623 a, Bl. 147–149

AUFSTELLUNG NICHT ERMITTELTER ERLASSE (LÜCKENVERZEICHNIS)

Vorbemerkung: In die nachfolgende Aufstellung wurden in den Quellen und/oder der Literatur vorkommende Hinweise auf weitere Führererlasse oder -befehle aufgenommen, deren Texte trotz intensiver Recherchen nicht auffindbar waren. Im folgenden werden jeweils Datum und Betreff des Erlasses bzw. Befehls sowie die Fundorte der erwähnten Hinweise aufgeführt und die Ergebnisse der Überprüfung dieser Hinweise zusammengefaßt. In allen Fällen scheinen die Hinweise so konkret, daß zumindest mit einiger Wahrscheinlichkeit von der Existenz der nachstehend aufgelisteten Erlasse bzw. Befehle auszugehen ist.

7.12.1940
EdF, *betrifft: Übertragung aller Kompetenzen der Volksdeutschen Mittelstelle auf den Reichsführer-SS.*
Erwähnt bei Ingeborg Fleischhauer: Das Dritte Reich und die Deutschen in der Sowjetunion (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 46; Stuttgart 1983), S. 72 f., unter Zitierung von PA/AA, Inland II C. Akten betreffend Volksdeutsche Mittelstelle Bd. 5 (1941–1944), Nr. 2 (R 100472), D 526466. In dem an dieser Stelle befindlichen Dokument vom 31.3.1941 (einer Vereinbarung zwischen von Ribbentrop und Himmler zur Durchführung des Erlasses) wird dieser Erlaß wohl genannt, doch findet sich dessen Text an der angegebenen Stelle nicht. Laut schriftlicher Mitteilung des PA/AA Bonn an den Herausgeber vom 6.1.1997 ist der vorausgehende, die Jahre vor 1941 beinhaltende Band nicht erhalten. Vgl. aber auch die Aufzeichnung des Referates D VIII des AA, gezeichnet Goeken, für Gesandten Krümmer vom 27.11.1941 in PA/AA, Inland II g, Volkstumsfragen, Band 214 (R 100896), E 227047, wo es heißt: „Der in der Vereinbarung vom 31. März 1941 erwähnte Führererlaß vom 7. Dezember 1940 über die Übertragung der bisher bei der Volksdeutschen Mittelstelle ruhenden Vollmachten auf den Reichsführer SS ist nicht bekannt und konnte auch bei der Volksdeutschen Mittelstelle nicht beschafft werden." Es besteht somit der begründete Verdacht, daß unter Umständen gar kein schriftlich niedergelegter Erlaß Hitlers vorhanden war, sondern nur eine – offenbar wenig bekannt gewordene – mündliche Anweisung.
In einem Schreiben von Ribbentrops an SS-Obergruppenführer Lorenz vom 16.1.1941 in BA NS 19/256, Bl. 59–61 wird zwar die Kompetenzabgrenzung zwischen AA und VOMI behandelt, jedoch mit keinem Wort auf einen Erlaß Hitlers – der nur einen Monat vorher ergangen sein müßte – eingegangen. Auf dieses Schreiben von Ribbentrops nimmt eine Aufzeichnung des AA für von Ribbentrop vom 26.3.1941 (Abschrift in BA NS 19/2724, Bl. 9) Bezug, die nochmals die Kompetenzfrage unter Hinweis auf eine Anordnung Heß' vom Februar 1941 erläutert, wiederum jedoch keinen Führer-Erlaß vom 7.12.1940 nennt. Der Aufzeichnung beigefügt ist der Entwurf eines die Kompetenzen regelnden Schreibens von Ribbentrops an Himmler, in der sich zu einem solchen Erlaß ebenfalls kein Wort findet. Wohl ist dort aber die erwähnte Heß-Anordnung zitiert. In letzterer (Reichsverfügungsblatt der NSDAP Ausgabe A, Jahrgang 1941, S. 23) wird lediglich auf den EdF zur Festigung deutschen Volkstums vom 7.10.1939 verwiesen.

31.3.1942
EdF, Vereinfachung des Berichtswesens. Hinweis bei Eichholtz, Daten S. 115. Vgl. aber den Hinweis in BA R 3/422, wonach der Erlaß vom 21.3.1942 datiert. Eventuell ident mit dem Aufruf an die deutschen Betriebsführer von diesem Datum. Vgl. auch „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" Nr. 6/1942 vom 25.6.1942, S. 1: „In einem Schreiben vom 21. März 1942 an die Betriebsführer der Rüstungswirtschaft hat der Führer bekanntgegeben, daß er den Reichsminister für Bewaffnung und Munition beauftragt hat, die Kontingentierungsverfahren auf der Grundlage einer erhöhten Selbstverantwortung der Industrie soweit wie möglich zu vereinfachen."

23.–25.7.1942
EdF, Auftrag an Speer für eine Buchproduktion. Hinweis bei Boelcke, Rüstung S. 163 = BA R 3/ 1505.

8.9.1942
BdF, Deutsche Politik im Kaukasus. Hinweis bei Dallin, Deutsche Herrschaft S. 252 ohne heute erschließbaren Fundort (Captured Records Section, Alexandria: Departmental Records Branch, Adjutant General's Office, DW AA 17).

9.12.1942
Verfügung V 26/42, Bezeichnung des Reichsleiters Buch. Erwähnt im Inhaltsverzeichnis zum Reichsverfügungsblatt 1942 (BA NS 6/821), doch im Gegensatz zu allen sonstigen Verfügungen ohne Seitenangabe. V 26/42 ist dort nicht auffindbar. Ferner nicht enthalten in "Der Parteirichter". Lt. Findbuch des Bundesarchivs zu NS 6, Band 2, S. 246 soll der Erlaß in NS 6/821 enthalten sein. Dies ist jedoch mit Sicherheit nicht der Fall.

8.3.1943
EdF, Förderung von Entwicklung und Fertigung von Gerät. Hinweis bei Eichholtz, Daten S. 128 und in der Aufstellung über Führer-Erlasse in IfZ, MA-659. Evtl. identisch mit dem EdF vom 8.3.1943 betr. einheitliche Beschaffung der drei Wehrmachtteile. Dagegen spricht allerdings, daß die erwähnte Aufstellung die beiden Erlässe getrennt und mit unterschiedlichem Betreff anführt.

22.4.1944
EdF, Konzentration in Entwicklung und Fertigung. Hinweis bei Eichholtz, Daten S. 147. Vmtl. ident mit dem EdF betr. Schwerpunktbildung in der Rüstung vom 22.4.1944, OKW/WFSt/Org. Nr. 004194/44 – zitiert im EdF über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion vom 19.6.1944. Vgl. auch die Nennung in der 1. Anordnung Speers zu diesem Erlaß, 20.7.1944, in BA R 3/1787, Bl. 224. Vgl. auch die auf die Durchführung dieses Erlasses bezogene Akte „Rüstungs-Konzentration" des OKH/GenStdH/Org.Abt. im IfZ, MA-484/382033–67.

24.6.1944
BdF und OBdW: OKW/WFSt/Qu 1 Nr. 04332/44 geh. Zitiert in einem Befehl des OKW vom 25.7.1944 in BA/MA RW 3/v. 7, Bl. 1. Betrifft: Einsetzung eines militärischen Bevollmächtigten für die Aufrechterhaltung und Steigerung der Schiffahrt auf der Donau.

25.7.1944
EdF, betrifft: Bestätigungs-, Aufhebungs- und Gnadenrecht bei Todesurteilen gegen SS-Führer und Polizei-Offiziere.
Lt. Übersendungsschreiben des SS-Richters beim Reichsführer-SS an den Persönlichen Stab Himmlers vom 16.11.1944 wurde das Original des Erlasses übersandt, da Himmler die Aufbewahrung aller Original-Führererlasse im Birkenwald angeordnet habe. BA NS 19/769. Der Erlaß liegt jedoch dem Anschreiben nicht bei. Auf dem Anschreiben findet sich der handschriftliche Vermerk: „In der Sonderablage abgelegt."

15.9.1944
BdF und OBdW 3110/44 gK Ch WKW/Mot-WFSt/Org (IV b). Zitiert in einem BdF und ObdW vom 18.12.1944 betr. Verteilerschlüssel für KfZ in BA/MA RW 19/2292 sowie in diesem Band.

8.11.1944
EdF, betrifft: Auflösung der Dienststelle des Sonderbevollmächtigten Donau. Zitiert in einem Befehl des OKW vom 4.12.1944 in BA/MA RW 3/v. 7, Bl. 3.

28.12.1944
BdF, Auftrag an SS-Ogruf. Frank über Einsatz des maschinellen Berichtswesens. Hinweis bei Speer, Sklavenstaat S. 244 unter Zitierung der Akten in BA R 3/1768, Bl. 148–150, wo sich der Befehl selbst jedoch nicht findet. Vgl. aber ebenda, Bl. 150 das Fernschreiben Speers an Himmler vom 6.1.1945, in dem es u.a. heißt: „Es wird mir soeben der Erlaß des Führers vom 28.12.44 vorgelegt, in dem er den SS-Obergruppenführer Frank beauftragt, einen verstärkten Einsatz des ‚Maschinellen Berichtswesens' vorzunehmen und ihm entsprechende Einsatzbefehle vorzulegen."

6.4.1945
BdF, Wehrmachtswaffenamt. Hinweis bei Eichholtz, Daten S. 169: „Besprechung mit AH gemeinsam mit Buhle betreffend Wehrmachtswaffenamt. Unterschrift des Führers unter entsprechenden Erlaß." Vgl. den knappen Hinweis bei Burkhart Müller-Hillebrand: Das Heer 1933–1945 Band III, S. 197, wo lediglich – ohne Nennung eines Hitler-Erlasses – von der Umgestaltung des Waffenamtes im April 1945 die Rede ist.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG: Geringfügig abweichende Schreibweisen, z.B. betreffend die Groß- und/oder Kleinschreibung bei Abkürzungen oder Bestandteilen derselben (z.B. WFST oder WFSt) wurden ebensowenig extra aufgeführt wie unterschiedliche Interpunktionen (z.B. OKW bzw. O.K.W.).

A	Anordnung (im Bereich der NSDAP)
AA	Auswärtiges Amt
Abt.	Abteilung
Abt. D	Abteilung Deutschland des Auswärtigen Amtes
Abt. Kult	Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes
Abt. L	Abteilung Landesverteidigung des Wehrmachtführungsamtes bzw. -stabes
Abw.	Amt Abwehr der Amtsgruppe Ausland/Abwehr des Oberkommandos der Wehrmacht
a.D.	außer Dienst
ADAP	Akten zur deutschen auswärtigen Politik, siehe Quellenverzeichnis
AdF (uR)	Anordnung des Führers (und Reichskanzlers)
AdP	(Microfiche-Edition) „Akten der Partei-Kanzlei", siehe Quellenverzeichnis
AfS	Archiv für Sozialgeschichte
Ag.	Amtsgruppe
AHA	Allgemeines Heeresamt des Oberkommandos des Heeres
AK	Armeekorps
a.K.	auf Kriegsdauer
Anh.	Anhänger (bei Kraftfahrzeugen)
Anm.	Anmerkung
AO	Auslandsorganisation der NSDAP
AOK	Armeeoberkommando
Artl.	Artillerie
Ausf.	Ausfertigung
Ausl.	Amt Ausland der Amtsgruppe Ausland/Abwehr des Oberkommandos der Wehrmacht
av.	arbeitsverwendungsfähig
AWA	Allgemeines Wehrmachtsamt des Oberkommandos der Wehrmacht
B	Bekanntgabe (im Bereich der NSDAP)
BA	Bundesarchiv
BA/MA	Bundesarchiv/Militärarchiv Freiburg im Breisgau
BA-ZNS	Bundesarchiv/Zentralnachweisstelle Kornelimünster bei Aachen
BDC	(früheres) Berlin Document Center, jetzt Teil des Bundesarchivs
BdE	Befehlshaber des Ersatzheeres
BdF	Befehl des Führers
Befh.	Befehlshaber
Bl.	Blatt
Btl.	Bataillon
CdS	Chef der Sicherheitspolizei und des SD
CdZ	Chef der Zivilverwaltung
Ch	Chef
ChddPol	Chef der deutschen Polizei
Chefgr.	Chefgruppe
ChefHRüst	Chef der Heeresrüstung
Chefs.	Chefsache (= Geheimhaltungsvermerk)
ChGenStdH	Chef des Generalstabes des Heeres
DAF	Deutsche Arbeitsfront
d.G.	des Generalstabes
Diss.	Dissertation
Div.	Division

Doc. Center	(früheres) Berlin Document Center, jetzt Teil des Bundesarchivs
d.R.	der Reserve
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DVL	Deutsche Volksliste
DVO	Durchführungsverordnung
DWStK	Deutsche Waffenstillstandskommission (in Wiesbaden)
EdF (uR)	Erlaß des Führers (und Reichskanzlers)
F.H.Q.(u.)	Führerhauptquartier
f.d.R.(d.A.)	für die Richtigkeit (der Abschrift)
Feld-Kdo.	Feld-Kommandostelle des Reichsführers SS
Fest.	Festung(en)
F.H.	Feldhaubitze
FM	Facharbeiter in Mangelberufen
FS	Fernschreiben
G	Gesetz
g	geheim
GB	Generalbevollmächtigter
GBA	Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz
GBV	Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung
Geb.	Gebirgs...
Geb.Div.	Gebirgsdivision
geh.	geheim
Gen.d.Art.	General der Artillerie
Gen.d.Inf.	General der Infanterie
Gen.d.Pi.	General der Pioniere
Gen.Feldm.	Generalfeldmarschall
Gen.Insp.	Generalinspekteur
Gen.Kdo.	Generalkommando (eines Korps)
Gen.Qu.	Generalquartiermeister
GenStdH	Generalstab des Heeres
Gen. zbV.	General zur besonderen Verwendung beim Oberbefehlshaber des Heeres
Gestapo	Geheime Staatspolizei
gez.	gezeichnet
GFP	Geheime Feldpolizei
GG	Generalgouvernement
gK(dos)	geheime Kommandosache
gl.	geländegängig
Gran.Werfer	Granatwerfer
Gren. Div.	Grenadier-Division
g.Rs.	geheime Reichssache
GTB	Goebbels-Tagebücher, siehe Quellenverzeichnis
GuG	Geschichte und Gesellschaft
gv. (F)	garnisonsverwendungsfähig (Feld)
gv. (H)	garnisonsverwendungsfähig (Heimat)
HA	Hauptamt
Ha.Pol.Abt.	Handelspolitische Abteilung des Auswärtigen Amtes
HDSTO	Heeresdisziplinarstrafordnung
H.Gr.	Heeresgruppe
HJ	Hitler-Jugend
HM	(Allgemeine) Heeresmitteilungen, siehe Quellenverzeichnis
HMRG	Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft
HNW	Heeresnachrichtenwesen
HPA	Heerespersonalamt im Oberkommando des Heeres
Hrsg.	Herausgeber

HSSPF	Höherer SS- und Polizeiführer
HVA	Heeresverwaltungsamt im Oberkommando des Heeres
HZ	Historische Zeitschrift
i.A.	im Auftrag
IfZ	Institut für Zeitgeschichte München
i.G.	im Generalstab
I.G.	Infanterie-Geschütz
IMT	Internationales Militär-Tribunal: Akten des Nürnberger Prozesses, siehe Quellenverzeichnis
Inf.Div.(n.A.)	Infanterie-Division (neuer Art)
Insp.	Inspekteur
i.V.	in Vertretung
J	Abteilung Inland des Allgemeinen Wehrmachtsamtes des Oberkommandos der Wehrmacht
Jg.	Jäger; Jahrgang
j.Mts.	jeden Monats
K	Karabiner
Kan.	Kanone
Kdo.	Kommando
Komm.Gen.	Kommandierender General (eines Armeekorps)
Kr.Gef.	Kriegsgefangene
Kr.Mar.	Kriegsmarine
K.St.N.	Kriegsstärkenachweisung
KStVO	Kriegsstrafverfahrensordnung
KTB	Kriegstagebuch
KTB OKW	Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht, siehe Quellenverzeichnis
kv.	kriegsverwendungsfähig
KwK	Kampfwagenkanone
L	Abteilung Landesverteidigung des Wehrmachtführungsamtes bzw. -stabes
l.	leicht
l. F.H.	leichte Feldhaubitze
l. I.G.	leichtes Infanterie-Geschütz
Lw.	Luftwaffe
Lw. Fü. Stab	Luftwaffenführungsstab
MA	Micro-Archives, Hinweis auf einen Mikrofilm des Instituts für Zeitgeschichte
m.d.W.d.G.	mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
MG	Maschinengewehr
MGFA	Militärgeschichtliches Forschungsamt
MGM	Militärgeschichtliche Mitteilungen
Mil.Att.	Militärattaché
Mil.Bef.	Militärbefehlshaber
MilStGB	Militärstrafgesetzbuch
Mob	Mobilmachung
MOK	Marineoberkommando
mot.	motorisiert
moto	Monatstonnen
MP	Maschinenpistole
n.A.	neuer Art
Nahbevollm.	Nahbevollmächtigter
NE	Nicht-Eisen
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSFO	Nationalsozialistischer Führungsoffizier
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

OB, Ob.	Oberbefehlshaber
OBdH	Oberbefehlshaber des Heeres
OBdL	Oberbefehlshaber der Luftwaffe
OBdM	Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
OBdW	Oberster Befehlshaber der Wehrmacht
OberOst	Oberbefehlshaber Ost
Ob.Kdo.	Oberkommando
OB West	Oberbefehlshaber Westen
o.D.	ohne Datum
Offz.	Offizier
OKH	Oberkommando des Heeres
OKL	Oberkommando der Luftwaffe
OKM	Oberkommando der Kriegsmarine
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
o.O.	ohne Ort
Op.Abt.	Operationsabteilung des Generalstabes des Heeres
Org.Abt.	Organisationsabteilung des Generalstabes des Heeres
OQu.	Oberquartiermeister
OT	Organisation Todt
PA	Personalamt des Oberkommandos des Heeres
PA/AA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Bonn
PAK	Panzerabwehrkanone
PD	Privatdozent
Pg.	Parteigenosse
Pi.	Pioniere
Pol.	Politische Abteilung des Auswärtigen Amtes
Pr.	Preußen
Pz.	Panzer
Pz.Div.	Panzer-Division
Pz.Trp.	Panzertruppen
Qu.	Quartiermeister (abteilung)
RAD	Reichsarbeitsdienst
RAM	Reichsaußenminister
RBB	Reichshaushalts- und Besoldungsblatt
RdL	Reichsminister der Luftfahrt
Res.	Reserve
RFSS	Reichsführer SS
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RJM	Reichsjustizministerium/-minister
Rk.	Reichskanzlei
RKFDV	Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums
RKM	Reichskriegsministerium/-minister
RLM	Reichsluftfahrtministerium/-minister
RM	Reichsmark
RMdI	Reichsministerium/-minister des Innern
RMfdbO	Reichsministerium/-minister für die besetzten Ostgebiete
RMfRuK	Reichsministerium/-minister für Rüstung und Kriegsproduktion
RMVP	Reichsministerium/-minister für Volksaufklärung und Propaganda
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RSO	Raupenschlepper Ost
R.u.K.	Rüstung und Kriegsproduktion
Rü.Amt	Rüstungsamt
RVK	Reichsverteidigungskommissar
RvO	Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie Amsterdam

RWM	Reichswirtschaftsministerium/-minister
s.	schwer
SA	Sturmabteilung
Schl.	Schlepper
SD	Sicherheitsdienst der SS
Sd.	Sonder
s. F.H.	schwere Feldhaubitze
s. I.G.	schweres Infanterie-Geschütz
SIPO	Sicherheitspolizei
Skl.	Seekriegsleitung
Sp.	Spalte
SS	Schutzstaffel
SS	Sonderstufe
SS-Brif.	SS-Brigadeführer
SSHA	SS-Hauptamt
SS-(O)Gruf.	SS-(Ober-)Gruppenführer
SS-Staf.	SS-Standartenführer
StdF	Stellvertreter des Führers
StGB	Strafgesetzbuch
StS	Staatssekretär
Stv.	Stellvertret(end)er
TB	Taschenbuch
Teno	Technische Nothilfe
Tgb.	Tagebuch
TLR	Technische Luftrüstung
to	Tonne
uk.	unabkömmlich
UStS	Unterstaatssekretär
UuF	Ursachen und Folgen, siehe Quellenverzeichnis
V	Verfügung
v.	verso (Bezeichnung für die Rückseite eines nur auf der Vorderseite numerierten Blattes)
VAB	Verfügungen-Anordnungen-Bekanntgaben, herausgegeben von der Partei-Kanzlei der NSDAP, siehe Quellenverzeichnis
VB	Völkischer Beobachter
VdF (uR)	Verordnung des Führers und Reichskanzlers
Verw.	Verwaltung
Vfg.	Verfügung
v.H.	von Hundert
VJZG	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
VO	Verordnung
VOMI	Volksdeutsche Mittelstelle
V.P.	Vierjahresplan
Wa. A	(Heeres) Waffenamt des Oberkommandos des Heeres
W Allg.	Allgemeine Abteilung des Allgemeinen Wehrmachtsamtes des Oberkommandos der Wehrmacht
Wa. Prüf.	Amtsgruppe für Entwicklung und Prüfung des Heereswaffenamtes
W.B.	Wehrmachtbefehlshaber
W.Bfh.	Wehrmachtbefehlshaber
WDStO	Wehrmachtdisziplinarstrafordnung
WFA	Wehrmachtführungsamt des Oberkommandos der Wehrmacht
WFSt	Wehrmachtführungsstab des Oberkommandos der Wehrmacht
WHW	Winterhilfswerk
Wi.Rü.Amt	(Wehr)Wirtschafts- und Rüstungsamt des Oberkommandos der Wehrmacht

WKW	Abteilung Wehrmachtkraftfahrwesen des Oberkommandos der Wehrmacht
WNV	Abteilung Wehrmachtnachrichtenverbindungen des Wehrmachtführungsstabes
WPr.	Abteilung bzw. Amtsgruppe Wehrmachtpropaganda des Oberkommandos der Wehrmacht
WR	Wehrmachtsrechtsabteilung im Oberkommando der Wehrmacht
WVHA	Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt
WZ	Zentralabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht
z.b.V.	zur besonderen Verwendung
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, siehe Literaturverzeichnis
Zgkw.	Zugkraftwagen
ZMG	Zeitschrift für Militärgeschichte
Zug.	Zugang
z.V.	zur Verfügung
z.Wv.	zur Wiederverwendung

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

I. Quellenverzeichnis

1.) Archivalien

Bundesarchiv (Standorte Koblenz, Potsdam und Berlin): R 2, R 3, R 6, R 7, R 18, R 22, R 26 I, R 41, R 43 II, R 49, R 50 I, R 55, R 59, R 90, R 94, R 901; NS 3, NS 6, NS 10, NS 19, NS 22, NS 34; Filmsammlung; Himmler-Files

Bundesarchiv-Militärarchiv (Freiburg im Breisgau): RW 2, RW 3, RW 4, RW 6, RW 8, RW 9, RW 19; RW 30, RW 44; RM 7; RH 2, RH 8 I, RH 14, RH 19 V, RH 20–6, RH 22, RH 48, RH 49

Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle (Kornelimünster bei Aachen): W Allg.

Institut für Zeitgeschichte (München): Mikrofilmsammlung, Beweisdokumente der Nürnberger Prozesse (MA-1563 und 1564)

Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (Bonn): Abt. D, HaPol, Inland, Pol., Büro Staatssekretär, Ministerbüro RAM

2.) Vor 1945 publizierte Quellen; zeitgenössische Druckschriften und Periodika

Allgemeine Heeresmitteilungen. Jahrgänge 1939–1944. Eine Ausgabe hiervon im IfZ, Da 34.01

Amtliche Nachrichten für die Oberkommandos der Wehrmacht, des Heeres und der Kriegsmarine. Jahrgänge 1940–1944

Das Deutsche Führerlexikon (Berlin 1934)

Deutschland im Kampf. Hrsg. von Alfred-Ingemar Berndt und Hasso von Wedel. Hefte in Monatslieferungen (Berlin 1939–1944)

Dokumente der Deutschen Politik. Das Reich Adolf Hitlers. Hrsg. von Franz Alfred Six. Band 7 (Berlin 1940)-Band 9 (Berlin 1944)

Heeres-Verordnungsblatt. Teile A, B und C. Jahrgänge 1939–1945. Eine Ausgabe hiervon im IfZ, Da 34.02

Marine-Verordnungsblatt. Jahrgänge 1942–1944

Meier-Benneckenstein, Paul (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Politik. 8 Bände (Berlin 1934–1944)

Mitteilungen des Beauftragten für den Vierjahresplan. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz. Jahrgang 1942

Mitteilungen für die SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Hrsg.: Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, Hauptamt SS-Gericht. Jahrgänge 1940–1945. Eine Ausgabe hiervon im IfZ, Dc 13.02

Mitteilungsblatt des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes des OKW. Jahrgang 1942

Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition bzw. (ab Herbst 1943) des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion. Jahrgänge 1942–1945. Eine Ausgabe hiervon im IfZ, Da 65.01

Der Panzerbär. Kampfblatt für die Verteidiger Groß-Berlins. Ausgabe vom 23.4.1945

Das Reich vom 30.1.1944. Eine Ausgabe hiervon im IfZ, MZ-235

Reichsgesetzblatt für das Deutsche Reich. Teil I und II. Jahrgänge 1933–1945

Reichshaushalts- und Besoldungsblatt. Jahrgang 1940

Reichsverfügungsblatt der NSDAP. Jahrgänge 1940–1944. Ein Exemplar hiervon in BA NS 6/820–822

Verfügungen-Anordnungen-Bekanntgaben. Hrsg. von der Partei-Kanzlei der NSDAP. Bände I–VII (München 1942–1944). Eine Ausgabe hiervon im IfZ, Db 15.04

Verordnungsblatt des Reichskommissars für die Ukraine. Jahrgang 1942. Eine Ausgabe hiervon im IfZ, Dd 93.01

Verordnungsblatt der Waffen-SS. Jahrgänge 1943–44. Eine Ausgabe hiervon im IfZ, MA-377 und MA-378

Völkischer Beobachter (Münchner Ausgabe 1939–1945)

3.) Nach 1945 publizierte Quelleneditionen, Dokumentationen etc.

Absolon, Rudolf (Hrsg.): Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse (Kornelimünster 1958)

ADAP siehe: Akten zur deutschen auswärtigen Politik

Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP. Rekonstruktion eines verlorengegangenen Bestandes. Sammlung der in anderen Provenienzen überlieferten Korrespondenzen, Niederschriften von Besprechungen usw. mit dem Stellvertreter des Führers und seinem Stab sowie mit Heß und Bormann persönlich. Hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte. Teil I und II (München u.a. 1983 ff.)

Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933–1938. Hrsg. von Konrad Repgen und Hans Booms. Teil I: 1933/34. 2 Bände. Bearbeitet von Karl-Heinz Minuth (Boppard am Rhein 1983)

Akten zur deutschen auswärtigen Politik 1918–1945. Aus dem Archiv des Auswärtigen Amtes. Serien D und E (Baden-Baden u.a. 1950–1992)

Anatomie der Aggression. Neue Dokumente zu den Kriegszielen des faschistischen deutschen Imperialismus im zweiten Weltkrieg. Hrsg. von Gerhart Hass und Wolfgang Schumann (Berlin-Ost 1972)

Anatomie des Krieges. Neue Dokumente über die Rolle des deutschen Monopolkapitals bei der Vorbereitung und Durchführung des zweiten Weltkrieges. Hrsg. von Dietrich Eichholtz und Wolfgang Schumann (Berlin-Ost 1969)

Besson, Waldemar: Zur Geschichte des nationalsozialistischen Führungsoffiziers (NSFO). Dokumentation. In: VJZG 9 (1961) S. 76–116

Bevölkerungsstruktur und Massenmord. Neue Dokumente zur deutschen Politik der Jahre 1938–1945. Zusammengestellt und kommentiert von Susanne Heim und Götz Aly (= Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 9; Berlin 1991)

Bilag til Beretning til Folketinget. Afgivet af den af folketinget under 25. oktober 1950 nedsatte kommission i henhold til grundlovens § 45. Band XIII 1–6. Supplement til de tidligere afgivne beretninger IV–XI vedrørende regering og rigsdag samt forskellige ministerier under besættelsen (Kopenhagen 1954)

Boelcke, Willi A. (Hrsg.): Deutschlands Rüstung im Krieg. Hitlers Konferenzen mit Albert Speer 1942–1945 (Frankfurt am Main 1969)

Boelcke, Willi A.: Hitlers Befehle zur Zerstörung oder Lähmung des deutschen Industriepotentials 1944/45. In: Tribüne 13 (1968) S. 301–316

Domarus, Max (Hrsg.): Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945. Kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen. 2 Bände (Wiesbaden 1973)

Dülffer, Jost/Thies, Jochen/Henke, Josef (Hrsg.): Hitlers Städte. Baupolitik im Dritten Reich (Köln-Wien 1978)

Eichholtz, Dietrich: Daten und Fakten zur Kriegswirtschaft und Kriegstechnik 1940–1945. In: Bulletin des Arbeitskreises „Zweiter Weltkrieg" Nr. 1–4/1984, S. 97–172

Expansionsrichtung Nordeuropa. Dokumente zur Nordeuropapolitik des faschistischen deutschen Imperialismus 1939 bis 1945. Hrsg. von Manfred Menger/Fritz Petrick/Wolfgang Wilhelmus (Berlin-Ost 1987)

Fall Barbarossa. Dokumente zur Vorbereitung der faschistischen Wehrmacht auf die Aggression gegen die Sowjetunion, 1940/1941. Ausgewählt und eingeleitet von Erhard Moritz (Berlin-Ost 1970)

Ferenc, Tone (Hrsg.): Quellen zur nationalsozialistischen Entnationalisierungspolitik in Slowenien 1941–1945 (Marburg an der Drau 1980)

Förster, Gerhard/Groehler, Olaf: Die „Grundlegenden Befehle" des Oberkommandos des Heeres der faschistischen Wehrmacht. In: ZMG 8 (1969) S. 575–597

Funksprüche aus dem „Führer"-Bunker. In: Bulletin des Arbeitskreises „Zweiter Weltkrieg" Nr. 2/1965, S. 32–34

Gerold, Horst (Hrsg.): Gesetze des Unrechts. Ein Faksimiledruck von Gesetzen des NS-Regimes von 1933–1943, der Kapitulationsurkunde sowie dem politischen Testament Hitlers (St. Augustin 1979)

Gesetze des NS-Staates. Dokumente eines Unrechtssystems. Hrsg. von Ingo von Münch. Bearbeitet von Uwe Brodersen. 3., neubearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage (Paderborn u.a. 1994)

Gibbons, Robert (Hrsg.): Allgemeine Richtlinien für die politische und wirtschaftliche Verwaltung der besetzten Ostgebiete. Dokumentation. In: VJZG 25 (1977) S. 252–261

Görlitz, Walter (Hrsg.): Generalfeldmarschall Keitel. Verbrecher oder Offizier ? Erinnerungen, Briefe, Dokumente des Chefs des OKW (Göttingen 1961)

Griff nach Südosteuropa. Neue Dokumente über die Politik des deutschen Imperialismus und Militarismus gegenüber Südosteuropa im zweiten Weltkrieg. Hrsg. von Wolfgang Schumann (Berlin-Ost 1973)

Groscurth, Helmuth: Tagebücher eines Abwehroffiziers 1938–1940. Mit weiteren Dokumenten zur Militäropposition gegen Hitler. Hrsg. von Helmut Krausnick und Harold C. Deutsch unter Mitarbeit von Hildegard von Kotze (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 19; Stuttgart 1970)

Halder, Franz: Generaloberst Franz Halder. Kriegstagebuch. Tägliche Aufzeichnungen des Chefs des Generalstabes des Heeres 1939–1942. Hrsg. vom Arbeitskreis für Wehrforschung Stuttgart. Bearbeitet von Hans-Adolf Jacobsen in Verbindung mit Alfred Philippi. 3 Bände (Stuttgart 1962–1964)

Harlander, Tilman/Fehl, Gerhard (Hrsg.): Hitlers Sozialer Wohnungsbau 1940–1945. Wohnungspolitik, Baugestaltung und Siedlungsplanung. Aufsätze und Rechtsgrundlagen zur Wohnungspolitik, Baugestaltung und Siedlungsplanung aus der Zeitschrift „Der Soziale Wohnungsbau in Deutschland" (Hamburg 1986)

Hegemann, Margot: Einige Dokumente zur „Deutschen Heeresmission in Rumänien", 1940/41. In: Jahrbuch für Geschichte der UdSSR und der volksdemokratischen Länder Europas 5 (1961) S. 315–346

Heiber, Beatrice/Heiber, Helmut (Hrsg.): Die Rückseite des Hakenkreuzes. Absonderliches aus den Akten des Dritten Reiches (= dtv-TB 2967; München 1993)

Heiber, Helmut (Hrsg.): Hitlers Lagebesprechungen. Die Protokollfragmente seiner militärischen Konferenzen 1942–1945 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 10; Stuttgart 1962)

Heiber, Helmut (Hrsg.): Reichsführer ! Briefe an und von Himmler (Stuttgart 1968)

Hillgruber, Andreas/Förster, Jürgen: Zwei neue Aufzeichnungen über „Führer"-Besprechungen aus dem Jahre 1942. In: MGM Nr. 11/1972, S. 109–126

Hillgruber, Andreas (Hrsg.): Staatsmänner und Diplomaten bei Hitler. Vertrauliche Aufzeichnungen über Unterredungen mit Vertretern des Auslandes. 2 Bände (Frankfurt am Main 1967 und 1970)
Hirsch, Martin/Majer, Diemut/Meinck, Jürgen (Hrsg.): Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945 mit Einleitungen (Köln 1984)
Hitler. Reden, Schriften, Anordnungen. Februar 1925 bis Januar 1933. Hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte München. Ca. 10 Bände (München u.a. 1991 ff.)
Hofer, Walther (Hrsg.): Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945. Überarbeitete Neuausgabe (= Fischer-TB 6084; Frankfurt am Main ^{42}1993)
Hohlfeld, Johann (Hrsg.): Die Zeit der nationalsozialistischen Diktatur 1933–1945. Band 2: Deutschland im Zweiten Weltkrieg 1939–1945 (= Dokumente der deutschen Politik und Geschichte bis zur Gegenwart. Ein Quellenwerk für die politische Bildung und Staatsbürgerliche Erziehung 5; Berlin 1953)
Hubatsch, Walther (Hrsg.): Das dienstliche Tagebuch des Chefs des Wehrmachtführungsamtes im Oberkommando der Wehrmacht, Generalmajor Jodl, für die Zeit vom 13. Oktober 1939 bis zum 30. Januar 1940. In: Die Welt als Geschichte 12 (1952) S. 274–287 und 13 (1953) S. 58–71
Hubatsch, Walther (Hrsg.): Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939–1945. Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht. 2., durchgesehene und ergänzte Auflage (Koblenz 1983)
Hubatsch, Walther (Hrsg.): „Weserübung". Die deutsche Besetzung von Dänemark und Norwegen 1940 (= Studien und Dokumente zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges 7; Göttingen u.a. ^{2}1960)
Huber, Heinz/Müller, Artur (Hrsg.): Das Dritte Reich. Seine Geschichte in Texten, Bildern und Dokumenten. Band 2: Der Zusammenbruch der Macht (München u.a. 1964)
IMT (Internationales Militär-Tribunal). Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946. 42 Bände (Nürnberg 1947–1949)
Jäckel, Eberhard/Kuhn, Axel (Hrsg.): Hitler. Sämtliche Aufzeichnungen 1905–1924 (Stuttgart 1980)
Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.): Dokumente zur Vorgeschichte des Westfeldzuges 1939–1940 (= Studien und Dokumente zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges 2 a; Göttingen 1956)
Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.): Der Weg zur Teilung der Welt. Politik und Strategie von 1939–1945 (Koblenz-Bonn 1977)
Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.): Der Zweite Weltkrieg. Grundzüge der Politik und Strategie in Dokumenten (Frankfurt am Main-Hamburg 1965)
Jacobsen, Hans-Adolf/Dollinger, Hans (Hrsg.): Der Zweite Weltkrieg in Bildern und Dokumenten. 3 Bände (München u.a. 1962–1963)
Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.): 1939–1945. Der Zweite Weltkrieg in Chronik und Dokumenten (Darmstadt ^{6}1961)
Jochmann, Werner (Hrsg.): Adolf Hitler. Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944. Die Aufzeichnungen Heinrich Heims (Hamburg 1980)
Kaden, Helma/Nestler, Ludwig (Hrsg.): Dokumente des Verbrechens. Aus den Akten des Dritten Reiches 1933–1945. 3 Bände (Berlin 1993)
Kirchner, Klaus (Hrsg.): Flugblätter aus Deutschland 1941. Bibliographie, Katalog (= Flugblattpropaganda im 2. Weltkrieg. Europa 10; Erlangen 1987)
Kotze, Hildegard von/Krausnick, Helmut (Hrsg.): „Es spricht der Führer." 7 exemplarische Hitler-Reden (Gütersloh 1966)
Kotze, Hildegard von (Hrsg.): Heeresadjutant bei Hitler 1938–1943. Aufzeichnungen des Majors Engel (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 29; Stuttgart 1974)
Krausnick, Helmut: Hitler und die Morde in Polen. Ein Beitrag zum Konflikt zwischen Heer und SS um die Verwaltung der besetzten Gebiete. Dokumentation. In: VJZG 11 (1963) S. 196–209
Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab) 1940–1945. Geführt von Helmut Greiner und Percy Ernst Schramm. Im Auftrag des Arbeitskreises für Wehrforschung hrsg. von Percy Ernst Schramm. 4 Bände in jeweils 2 Halbbänden (Frankfurt am Main 1965 ff.)
Kühnl, Reinhard (Hrsg.): Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten (Köln ^{3}1978)
Longerich, Peter: Joseph Goebbels und der Totale Krieg. Eine unbekannte Denkschrift des Propagandaministers vom 18. Juli 1944. Dokumentation. In: VJZG 35 (1987) S. 289–314
Matlok, Siegfried (Hrsg.): Dänemark in Hitlers Hand. Der Bericht des Reichsbevollmächtigten Werner Best über seine Besatzungspolitik in Dänemark mit Studien über Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Ribbentrop, Canaris u.a. (Husum 1988)
Michalka, Wolfgang (Hrsg.): Das Dritte Reich. Dokumente zur Innen- und Außenpolitik. Band 1: „Volksgemeinschaft" und Großmachtpolitik 1933–1939 (= dtv-TB 2925; München 1985); Band 2: Weltmachtanspruch und nationaler Zusammenbruch 1939–1945 (= dtv-TB 2926; München 1985)
Michalka, Wolfgang (Hrsg.): Deutsche Geschichte 1933–1945. Dokumente zur Innen- und Außenpolitik (= Fischer-TB 11251; Frankfurt am Main 1993)
Müller, Norbert (Hrsg.): Deutsche Besatzungspolitik in der UdSSR 1941–1944. Dokumente (= Kleine Bibliothek 194; Köln 1980)
Müller, Norbert (Hrsg.): Okkupation, Raub, Vernichtung. Dokumente zur Besatzungspolitik der faschistischen Wehrmacht auf sowjetischem Territorium 1941 bis 1944 (Berlin-Ost 1980)

Müller, Rolf-Dieter: Industrielle Interessenpolitik im Rahmen des „Generalplans Ost". Dokumente zum Einfluß von Wehrmacht, Industrie und SS auf die wirtschaftspolitische Zielsetzung für Hitlers Ostimperium. In: MGM Nr. 29/1981, S. 101–141

Nacht über Europa/Europa unterm Hakenkreuz. Dokumentenedition. 7 Bände (Köln 1988–1990; Berlin 1991; Berlin-Heidelberg 1992)

Nazi Conspiracy and Agression. A Collection of documentary Evidence and Guide Materials. Hrsg. vom Office of US Chief of Counsel for Prosecution of Axis Criminality. 11 Bände (Washington D.C. 1946–1948; Neudruck München 1979)

Noakes, Jeremy/Pridham, Geoffrey (Hrsg.): Documents on Nazism 1919–1945 (London 1974)

Picker, Henry (Hrsg.): Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier. Dritte, vollständig überarbeitete und erweiterte Neuausgabe (Stuttgart 1976)

Poliakov, Léon/Wulf, Joseph (Hrsg.): Das Dritte Reich und seine Denker. Dokumente (Berlin 1959)

Poliakov, Léon/Wulf, Joseph (Hrsg.): Das Dritte Reich und seine Diener (= Ullstein-TB 33037; Frankfurt am Main u.a. 1983)

Präg, Werner/Jacobmeyer, Wolfgang (Hrsg.): Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939–1945 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 20; Stuttgart 1975)

Ruge, Wolfgang/Schumann, Wolfgang (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Geschichte 1933–45. 4 Bände (Berlin-Ost 1975–1977)

Salewski, Michael (Hrsg.): Die deutsche Seekriegsleitung 1935–1945. 3 Bände (Frankfurt am Main 1970–1973)

Seraphim, Hans-Günther (Hrsg.): Das politische Tagebuch Alfred Rosenbergs aus den Jahren 1934/35 und 1939/40 (= Quellensammlung zur Kulturgeschichte 8; Göttingen u.a. 1956)

Smith, Bradley F./Peterson, Agnes F. (Hrsg.): Heinrich Himmler. Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen (Frankfurt am Main u.a. 1974)

Streim, Alfred: Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im „Fall Barbarossa". Eine Dokumentation (Heidelberg-Karlsruhe 1981)

Streim, Alfred: Sowjetische Gefangene in Hitlers Vernichtungskrieg: Berichte und Dokumente 1941–1945 (Heidelberg 1982)

Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Sämtliche Fragmente. Hrsg. von Elke Fröhlich im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und in Verbindung mit dem Bundesarchiv. Teil I. Aufzeichnungen 1924–1941. 4 Bände (München u.a. 1987). Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und mit Unterstützung des Staatlichen Archivdienstes Rußlands hrsg. von Elke Fröhlich. Teil II: Diktate 1941–1945. 15 Bände (München u.a. 1993–1996)

Teschner, Gertraud (Hrsg.): Deutschland in der Zeit der faschistischen Diktatur. Dokumente und Materialien (Berlin-Ost 1962)

Treue, Wilhelm: Zum nationalsozialistischen Kunstraub in Frankreich. Der „Bargatzky-Bericht". Dokumentation. In: VJZG 13 (1965) S. 285–337

Trevor-Roper, Hugh R. (Hrsg.): Hitlers Politisches Testament. Die Bormann-Diktate vom Februar und April 1945 (Hamburg 1981)

Trials of War Criminals before the Nürnberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10. Nürnberg October 1946–April 1949. 15 Bände (Washington D.C. 1950–1953; Neudruck München 1979)

Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Eine Urkunden- und Dokumentensammlung zur Zeitgeschichte. Hrsg. von Herbert Michaelis und Ernst Schraepler unter Mitwirkung von Günther Scheel. Bände 9–23 (Berlin 1964 ff.)

Verbrecherische Ziele – verbrecherische Mittel! Dokumente der Okkupationspolitik des faschistischen Deutschlands auf dem Territorium der UdSSR (1941–1944) (Moskau 1963)

Wagner, Eduard: Der Generalquartiermeister. Briefe und Tagebuchaufzeichnungen des Generalquartiermeisters des Heeres, General der Artillerie Eduard Wagner, von 1919–1941. Mit einem Geleitwort von General der Infanterie a.D. Günther Blumentritt und Beiträgen ehemaliger Mitarbeiter Wagners im Anhang. Hrsg. von Elisabeth Wagner (München-Wien 1963)

Wagner, Gerhard (Hrsg.): Lagevorträge des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine vor Hitler 1939–1945 (München 1972)

Wegner, Bernd: Hitlers Besuch in Finnland. Das geheime Tonprotokoll seiner Unterredung mit Mannerheim am 4. Juni 1942. Dokumentation. In: VJZG 41 (1993) S. 117–137

Weinberg, Gerhard L.: Adolf Hitler und der NS-Führungsoffizier (NSFO). Dokumentation. In: VJZG 12 (1964) S. 443–456

Weltherrschaft im Visier. Dokumente zu den Europa- und Weltherrschaftsplänen des deutschen Imperialismus von der Jahrhundertwende bis Mai 1945. Hrsg. von Wolfgang Schumann und Ludwig Nestler unter Mitarbeit von Willibald Gutsche und Wolfgang Ruge (Berlin-Ost 1975)

Der Zweite Weltkrieg. Dokumente. Ausgewählt und eingeleitet von Gerhard Förster und Olaf Groehler (Berlin-Ost 1989)

II. Literaturverzeichnis

1.) Nachschlagewerke, Lexika, Bibliographien, Handbücher, Hilfs- und Findmittel sowie Beiträge zur Quellenkunde

a) aus der Zeit vor 1945

Dienstaltersliste der Schutzstaffel der NSDAP. SS-Oberst-Gruppenführer – SS-Standartenführer. Hrsg. vom SS-Personalhauptamt. Stand vom 9. November 1944 (Berlin 1944)

Dienstaltersliste der Schutzstaffel der NSDAP. SS-Obersturmbannführer und SS-Sturmbannführer. Hrsg. vom SS-Personalhauptamt. Stand vom 1. Oktober 1944 (Berlin 1944)

Das deutsche Führerlexikon 1934/1935. 2 Teile in einem Band (Berlin 1934)

Die Führung des Dritten (ab 1939: des Großdeutschen) Reiches. Führer-Kalender (München-Bayreuth 1937 ff.)

Handbuch für das Deutsche Reich 1936. Hrsg. vom Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern (Berlin 1936)

Horkenbach, Cuno (Hrsg.): Handbuch der Reichs- und Staatsbehörden, Körperschaften und Organisationen. Folge 1 und 2 (Berlin 1933 und 1935)

Keesings Archiv der Gegenwart. Band 3 (1933)– Band 15 (1945) (Wien-Berlin 1934 ff.; Neudruck Bonn u.a. 1962)

Münz, Ludwig (Hrsg.): Führer durch die Behörden und Organisationen (Berlin 1936)

Organisationsbuch der NSDAP. Hrsg. vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP (München ^{7}1943)

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Hrsg. von Ulrich Thürauf. Band 74 (1933)–Band 82 (1941). Neue Folge Band 49–57 (München 1934–1942)

b) aus der Zeit nach 1945

Absolon, Rudolf: Die Wehrmacht im Dritten Reich. Band 5 und 6 (= Schriften des Bundesarchivs 16, V und VI; Boppard am Rhein 1988 und 1995)

Aly, Götz/Heim, Susanne: Das Zentrale Staatsarchiv in Moskau („Sonderarchiv"). Rekonstruktion und Bestandsverzeichnis verschollen geglaubten Schriftguts aus der NS-Zeit (Düsseldorf 1992)

Bibliographie zur Verwaltungsgeschichte der NS-Zeit. In: Rebentisch/Teppe (Hrsg.), Verwaltung – siehe Abschnitt II.3

Boelcke, Willi A.: Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion 1941 im Spiegel der Verwaltungsgeschichte. In: Archivmitteilungen 7 (1957) S. 141–150

Bolz, Rüdiger (Bearbeiter): Synchronopse des Zweiten Weltkrieges. Vergleichende Zeittafel der Parallelereignisse an den einzelnen Frontabschnitten sowie der innenpolitischen Entwicklungen und internationalen diplomatischen Aktivitäten (Düsseldorf 1983)

Brather, Hans-Stephan: Die Nürnberger Prozeßakten als Geschichtsquelle. Eine Bibliographie. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte Nr. 2/1969, S. 391–413

Buck, Michael (Hrsg.): Bibliographie zum Nationalsozialismus (Köln 1995)

Das Bundesarchiv und seine Bestände. 3., ergänzte und bearbeitete Auflage (= Schriften des Bundesarchivs 10; Boppard am Rhein 1977)

Chronik deutscher Zeitgeschichte. Politik-Wirtschaft-Kultur. Band 2,2: Das Dritte Reich 1939–1945. Bearbeitet von Manfred Overesch (= Droste Geschichtskalendarium; Düsseldorf 1983)

Ehrlich, Ulf: Recht-Nationalsozialismus. Eine Bibliographie nebst erschließenden Registern (Pfaffenweiler 1990)

Enders, Gerhard: Die ehemaligen deutschen Militärarchive und das Schicksal der deutschen Militärakten nach 1945. In: ZMG 8 (1969) S. 559–608

(Div.) Findbücher, insbesondere die vom Bundesarchiv herausgegebenen, gedruckt vorliegenden Findbücher zu seinen Beständen

Fischer, Helmut J.: Hitlers Apparat. Namen, Ämter, Kompetenzen. Eine Strukturanalyse des 3. Reiches (Kiel 1988)

Guides to German Records microfilmed at Alexandria. Hrsg. von The National Archives u.a. Band 1 ff. (Washington D.C. 1958 ff.)

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann. 5 Bände (Berlin 1984)

Hauner, Milan: Hitler. A Chronology of his Life and Time (London 1983)

Heinsius, Paul: Der Verbleib des Aktenmaterials der deutschen Kriegsmarine. In: Der Archivar 8 (1955) Sp. 55–86

Henke, Josef: Bemerkungen zum Verbleib und zur Erschließung der Unterlagen der Nürnberger Prozesse. In: Der Archivar 35 (1982) Sp. 231 f.

Henke, Josef: Das Schicksal deutscher zeitgeschichtlicher Quellen in Kriegs- und Nachkriegszeit. Beschlagnahme-Rückführung-Verbleib. In: VJZG 30 (1982) S. 557–620

Hepp, Michael: Fälschung und Wahrheit: Albert Speer und der „Sklavenstaat" (mit Dokumentation). In: Mitteilungen der Dokumentationsstelle zur NS-Sozialpolitik 1 (1985) Heft 3, S. 1–69

Hilgemann, Werner (Hrsg.): Atlas zur deutschen Zeitgeschichte 1918–1968 (München-Zürich ^{4}1994)

Hillgruber, Andreas/Hümmelchen, Gerhard: Chronik des Zweiten Weltkrieges. Kalendarium militärischer und politischer Ereignisse 1939–1945. 2., durchgesehene und ergänzte Auflage (Königstein im Taunus-Düsseldorf 1978)
Hillgruber, Andreas: Endlich genug über Nationalsozialismus und Zweiten Weltkrieg? Forschungsstand und Literatur (Düsseldorf 1982)
Hoch, Anton: Das Archiv des Instituts für Zeitgeschichte. In: Der Archivar 26 (1973) Sp. 295–308
Höffkes, Karl (Hrsg.): Hitlers politische Generale. Die Gauleiter des Dritten Reiches. Ein biographisches Nachschlagewerk (= Veröffentlichungen des Instituts für deutsche Nachkriegsgeschichte XII; Tübingen 1986)
Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates. Die Überlieferung von Behörden und Einrichtungen des Reichs, der Länder und der NSDAP. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte bearbeitet von Heinz Boberach. Bisher 2 Bände (München u.a. 1991 und 1995)
Jäckel, Eberhard/Kuhn, Axel/Weiß, Hermann: Neue Erkenntnisse zur Fälschung von Hitler-Dokumenten. In: VJZG 32 (1984) S. 163–169
Jaeger, Harald: Problematik und Aussagewert der überlieferungsgestörten Schriftgutbestände der NS-Zeit. In: Der Archivar 28 (1975) Sp. 275–292
Jena, Kai von/Lenz, Wilhelm: Die deutschen Bestände im Sonderarchiv in Moskau. In: Der Archivar 45 (1992) Sp. 457–468
Keilig, Wolf: Das deutsche Heer 1939–1945. Gliederung, Einsatz, Stellenbesetzung. 3 Bände (Bad Nauheim 1956–1970)
Keilig, Wolf (Hrsg.): Rangliste des deutschen Heeres (Bad Nauheim 1955)
Kent, George O. (Hrsg.): A Catalog of Files and Microfilms of the German Foreign Ministry Archives, 1920–1945. 4 Bände (Stanford 1962–1972)
Kinder, Elisabeth: Der Persönliche Stab Reichsführer SS. Geschichte, Aufgaben und Überlieferung. In: Boberach, Heinz/Booms, Hans (Hrsg.): Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte (= Schriften des Bundesarchivs 25; Boppard am Rhein 1978), S. 379–397
Lohmann, Walter/Hildebrand, Hans H.: Die deutsche Kriegsmarine 1939–1945. Gliederung, Einsatz, Stellenbesetzung. 3 Bände (Bad Nauheim 1956–1964)
Mason, David: Who's Who in World War II (London 1978)
Mehner, Kurt/Teuber, Reinhard (Hrsg.): Die deutsche Luftwaffe 1939–1945. Führung und Truppe (Norderstedt 1993)
Mommsen, Wolfgang: Die Akten der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse und die Möglichkeit ihrer historischen Auswertung. In: Der Archivar 3 (1950) Sp. 14–25
Mueller-Hillebrand, Burkhart: Das Heer 1933–1945. Bände 2 und 3 (Frankfurt am Main 1956 und 1969)
Peters, Ludwig: Volkslexikon Drittes Reich. Die Jahre 1933–1945 in Wort und Bild (Tübingen 1994)
Poll, Bernhard: Vom Schicksal der deutschen Heeresakten und der amtlichen Kriegsgeschichtsschreibung. In: Der Archivar 6 (1953) Sp. 66–75
Rang- und Organisationsliste der NSDAP mit Gliederungen, angeschlossenen Verbänden und betreuten Organisationen unter Beschreibung weiterer Verbände, Einrichtungen, Dienststellen und Personengruppen. Mit Angaben der Klassifizierung nach der Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Stuttgart ^{2}1947)
Rebentisch, Dieter: Reichskanzlei und Partei-Kanzlei im Staat Hitlers. Anmerkungen zu zwei Editionsprojekten und zur Quellenkunde der nationalsozialistischen Epoche. In: AfS 25 (1985) S. 611–633
Röder, Werner: Die archivalischen Sammlungen im Institut für Zeitgeschichte in München. In: Der Archivar 38 (1985) Sp. 415–424
Rohr, Wilhelm: Schicksal und Verbleib des Schriftguts der obersten Reichsbehörden. In: Der Archivar 8 (1955) Sp. 161–174
Rohwer, Jürgen/Müller, Hildegard (Hrsg.): Neue Forschungen zum Zweiten Weltkrieg. Literaturberichte und Bibliographien aus 67 Ländern (= Schriften der Bibliothek für Zeitgeschichte 28; Koblenz 1990)
Rusinek, Bernd A./Ackermann, Volker/Engelbrecht, Jörg (Hrsg.): Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit (= Uni-TB 1674; Paderborn u.a. 1992)
Schieder, Theodor: Außenpolitik von Weimar bis Hitler. Das Dokumentenwerk „Akten zur deutschen auswärtigen Politik 1918–1945". In: HZ 238 (1984) S. 633–643
Seraphim, Hans-Günther: Die Erschließung der Nürnberger Prozeßakten. In: Der Archivar 28 (1975) Sp. 417–422
Siegler, Fritz Freiherr von (Bearbeiter): Die höheren Dienststellen der deutschen Wehrmacht 1933–1945 (München 1953)
Snyder, Louis L.: Encyclopaedia of the Third Reich (London-New York 1976)
Sösemann, Bernd: Inszenierungen für die Nachwelt. Editionswissenschaftliche und textkritische Untersuchungen zu Joseph Goebbels' Erinnerungen, diaristischen Notizen und täglichen Diktaten. In: HZ Sonderheft 16 (1992) S. 1–45
Sösemann, Bernd: „Zwanzig Jahre nach meinem Tode zu veröffentlichen". In: Die Zeit Nr. 38 vom 11.9.1992, S. 20 f.

Sösemann, Bernd: „Ein tieferer geschichtlicher Sinn aus dem Wahnsinn." Die Goebbels-Tagebuchaufzeichnungen als Quelle für das Verständnis des nationalsozialistischen Herrschaftssystems und seiner Propaganda. In: Nipperdey, Thomas/Doering-Manteuffel, Anselm/Thamer, Hans-Ulrich (Hrsg.): Weltbürgerkrieg der Ideologien. Antworten an Ernst Nolte. Festschrift zum 70. Geburtstag (Berlin 1993), S. 136–174
Stockhorst, Erich: Fünftausend Köpfe. Wer war was im Dritten Reich (Velbert-Kettwig 1967)
Stuolanski, Rudolf: Die Bestände des Deutschen Militärarchivs. In: ZMG 4 (1965) S. 594–598
Tessin, Georg (Bearbeiter): Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg 1939–1945. Hrsg. vom Bundesarchiv/Arbeitskreis für Wehrforschung. Bisher 15 Bände (Frankfurt 1977–1988)
Uhlich, Werner: Decknamen deutscher Unternehmen und Vorhaben im Zweiten Weltkrieg. In: Jahresbibliographie der Bibliothek für Zeitgeschichte 44 (1972) S. 490–534
Vademekum der Geschichtswissenschaften. Verbände, Organisationen, Gesellschaften, Vereine, Institute, Seminare, Lehrstühle, Bibliotheken, Archive, Museen, Dienststellen und Ämter sowie Historiker in Deutschland, Österreich und der Schweiz. 2. Ausgabe 1996/97 (Stuttgart 1996)
Deutsche Verwaltungsgeschichte. Hrsg. von Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh. Band 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus (Stuttgart 1985)
Verwaltungsgeschichte Ostdeutschlands 1815–1945. Organisation-Aufgaben-Leistungen der Verwaltung. Hrsg. von Gerd Heinrich, Friedrich-Wilhelm Henning und Kurt G. A. Jeserich (Stuttgart u.a. 1993)
Volkmann, Hans-Erich: Wirtschaft im Dritten Reich. Eine Bibliographie. Band 2: 1939–1945 (München 1984)
Walker, Malvin: Chronological Encyclopaedia of Adolf Hitler and the Third Reich (New York 1978)
Wistrich, Robert: Wer war wer im Dritten Reich? Ein biographisches Lexikon. Anhänger, Mitläufer, Gegner aus Politik, Wirtschaft und Militär, Kunst und Wissenschaft (= Fischer-TB 4373; Frankfurt am Main 1989)
Zentner, Christian/Bedürftig, Friedrich (Hrsg.): Das große Lexikon des Dritten Reiches. Personen, Ereignisse, Institutionen (München 1985)
Zentner, Christian (Hrsg.): Das große Lexikon des Zweiten Weltkrieges (München 1988)
Zentner, Christian (Hrsg.): Der Zweite Weltkrieg. Ein Lexikon (= Heyne-TB 366; München 1995)
Zitelmann, Rainer: Die Tagebücher von Joseph Goebbels. In: Politische Vierteljahresschrift 30 (1989) S. 328–336

2.) Vor 1945 erschienene Bücher und Aufsätze

Best, Werner: Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939. In: Deutsches Recht 9 (1939) S. 1835 ff.
Best, Werner: Neuordnung des Polizeirechts. In: Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht 5 (1938) S. 44–50
Best, Werner: Die deutsche Polizei (Darmstadt ^{2}1941)
Best, Werner: Die Verwaltung in Polen (Berlin 1940)
Fischer-Dieskau, Joachim: Zum Führererlaß über den Wohnungsbau vom 15. November 1940. In: Reichsverwaltungsblatt 62 (1941) S. 97 ff.
Huber, Ernst Rudolf: Bau und Gefüge des Reiches (Hamburg 1941)
Huber, Ernst Rudolf: Der Führer als Gesetzgeber. In: Deutsches Recht 9 (1939) S. 275–278
Huber, Ernst Rudolf: Reichsgewalt und Reichsführung im Kriege. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 101 (1941 S. 530–579
Huber, Ernst Rudolf: Das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 95 (1935) S. 202–229
Huber, Ernst Rudolf: Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches (Hamburg 1939)
Koellreutter, Otto: Deutsches Verfassungsrecht. Ein Grundriß (Berlin ^{3}1938)
Korte, Heinrich: Führererlaß und Führerverordnung als Mittel der Führergewalt. In: Deutsche Verwaltung 19 (1942) S. 473–476 und S. 498–501
Lammers, Hans Heinrich: Die Reichskanzlei im Kriege. Entwicklung, Aufgaben, Abgrenzung. in: Das Reich Nr. 5 vom 30.1.1944, S. 3. Eine Ausgabe hiervon im IfZ, MZ-235
Losacker, Ludwig: Aufbau der Verwaltung im neuen Distrikt Galizien. In: Deutsche Verwaltung 19 (1942) S. 5 f.
Neesse, Gottfried: Die Rechtsnatur der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 95 (1935) S. 709–718
Redelberger, Oskar: Führung und Verwaltung. In: Deutsche Verwaltung 18 (1941) S. 307 ff.
Redelberger, Oskar: Rechts- und Verwaltungsverordnung im Dritten Reich. In: Reichsverwaltungsblatt 60 (1939) S. 597–599
Ritterbusch, Paul: Der Führer und Reichskanzler, des Deutschen Volkes Staatsoberhaupt. In: Juristische Wochenschrift 63 (1934) S. 2193–2196
Scheuner, Ulrich: Die deutsche Staatsführung im Kriege. In: Deutsche Rechtswissenschaft 1940, S. 1 ff.
Stuckart, Wilhelm: Neubau des Reiches. In: Deutsches Recht 9 (1939) S. 819–824
Stuckart, Wilhelm: Die Vereinfachung der Verwaltung im Krieg. In: Deutsche Verwaltung 19 (1942) S. 121 ff.
Stuckart, Wilhelm: Das Werden des Großdeutschen Reiches und Probleme seiner inneren Gestaltung. In: Deutsche Verwaltung 18 (1941) S. 154 ff.

Stuckart, Wilhelm: Zentralgewalt, Dezentralisation und Verwaltungseinheit. In: Festgabe für Heinrich Himmler (Darmstadt 1941) S. 1–32
Stuckart, Wilhelm/Schiedermair, Rolf: Neues Staatsrecht. Band I und II (Leipzig 1943)
Stutterheim, Hermann von: Die Reichskanzlei (Berlin 1940)
Wacke, Gerhard: Staatsrechtliche Wandlung. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 104 (1944) S. 273–303
Weber, Werner: Führererlaß und Führerverordnung. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 102 (1942) S. 101–137
Wofür kämpfen wir? Hrsg. vom Heeres-Personalamt (Berlin 1944)

3.) Nach 1945 erschienene Bücher und Aufsätze

Abendroth, Hans-Henning: Die deutsche Intervention im Spanischen Bürgerkrieg. Ein Diskussionsbeitrag. In: VJZG 30 (1982) S. 117–229
Absolon, Rudolf: Wehrgesetz und Wehrdienst 1935–1945. Das Personalwesen in der Wehrmacht (= Schriften des Bundesarchivs 5; Boppard am Rhein 1960)
Anatomie des SS-Staates. Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. 2 Bände (München 1967)
Baum, Walter: Vollziehende Gewalt und Kriegsverwaltung im „Dritten Reich". In: Wehrwissenschaftliche Rundschau 6 (1956) S. 475–496
Below, Nicolaus von: Als Hitlers Adjutant 1937–1945 (Mainz 1980)
Benz, Wolfgang/Buchheim, Hans/Mommsen, Hans (Hrsg.): Der Nationalsozialismus. Studien zur Ideologie und Herrschaft (= Fischer-TB 11984; Frankfurt am Main 1993)
Berghahn, Volker/Kitchen, Martin (Hrsg.): Germany in the Age of Total War (London 1981)
Birkenfeld, Wolfgang: Illusionen am Kaukasus 1942/43. In: Mangold, Karl-Heinz (Hrsg.): Wissenschaft, Wirtschaft und Technik. Studien zur Geschichte (München 1969), S. 85–91
Birkenfeld, Wolfgang: Der synthetische Treibstoff 1933–1945. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Wirtschafts- und Rüstungspolitik (= Studien und Dokumente zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges 8; Göttingen u.a. 1964)
Birn, Ruth Bettina: Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten (Düsseldorf 1986)
Bleyer, Wolfgang: Pläne der faschistischen Führung zum totalen Krieg im Sommer 1944. In: ZfG 17 (1969) S. 1312–1329
Bleyer, Wolfgang: Staat und Monopole im totalen Krieg. Der staatsmonopolistische Machtapparat und die „totale Mobilisierung" im ersten Halbjahr 1943 (Berlin-Ost 1970)
Bloch, Charles: Das Dritte Reich und die Welt. Die deutsche Außenpolitik 1933–1945. Hrsg. von Hans-Adolf Jacobsen und Klaus-Jürgen Müller (Paderborn u.a. 1993)
Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hrsg.): Staatsrecht und Staatsrechtslehre im Dritten Reich (Heidelberg 1985)
Bohn, Robert: Die Errichtung des Reichskommissariats Norwegen. In: Bohn, Robert/Elvert, Jürgen/Rebas, Hain/Salewski, Michael (Hrsg.): Neutralität und totalitäre Aggression. Nordeuropa und die Großmächte im Zweiten Weltkrieg (= Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft Beiheft 1; Stuttgart 1991), S. 129–147
Bollmus, Reinhard: Das Amt Rosenberg und seine Gegner. Studien zum Machtkampf im nationalsozialistischen Herrschaftssystem (= Studien zur Zeitgeschichte 1; Stuttgart 1970)
Boog, Horst: Die deutsche Luftwaffenführung 1935–1945. Führungsprobleme, Spitzengliederung, Generalstabsausbildung (= Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte 21; Stuttgart 1982)
Bracher, Karl Dietrich: Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus (Köln ^{5}1976)
Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.): Nationalsozialistische Diktatur 1933–1945. Eine Bilanz (= Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte 21; Düsseldorf 1983)
Bracher, Karl Dietrich: Zeitgeschichtliche Kontroversen. Um Faschismus, Totalitarismus, Demokratie (München ^{2}1976)
Bräutigam, Otto: Überblick über die besetzten Ostgebiete während des 2. Weltkrieges (= Studien des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen zu den deutschen Besetzungen im 2. Weltkrieg 3; Tübingen 1954)
Brintzinger, Ottobert L.: Die Gesetzgebung auf Grund des „Ermächtigungsgesetzes." In: Deutsche Rundschau 80 (1954) S. 349–355
Broszat, Martin: Deutschland-Ungarn-Rumänien. In: HZ 206 (1968) S. 45–96
Broszat, Martin: Soziale Motivation und Führer-Bindung des Nationalsozialismus. In: VJZG 18 (1970) S. 392–409
Broszat, Martin: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945 (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 2; Stuttgart 1961)
Broszat, Martin: Probleme der Hitler-Forschung. In: Martin Broszat: Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte (= dtv-TB 4474; München 1988), S. 119–130
Broszat, Martin/Möller, Horst (Hrsg.): Das Dritte Reich. Herrschaftsstruktur und Geschichte. Vorträge aus dem Institut für Zeitgeschichte (= Beck'sche Schwarze Reihe 280; München 1983)

Broszat, Martin: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung (= dtv-Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts; dtv-TB 4009; München 1969)
Browning, Christopher R.: Harald Turner und die Militärverwaltung in Serbien 1941–1942. In: Rebentisch/Teppe (Hrsg.), Verwaltung, S. 351–373
Buchbender, Ortwin: Das tönende Erz. Deutsche Propaganda gegen die Rote Armee im Zweiten Weltkrieg (Stuttgart 1978)
Buchheim, Hans: Die Höheren SS- und Polizeiführer. In: VJZG 11 (1963) S. 362–391
Buck, Gerhard: Das Führerhauptquartier. Seine Darstellung in der deutschen Literatur. In: Jahresbibliographie der Bibliothek für Zeitgeschichte 38 (1966) S. 549–566
Buck, Gerhard: Der Wehrmachtführungsstab im Oberkommando der Wehrmacht. In: Jahresbibliographie der Bibliothek für Zeitgeschichte 45 (1973) S. 407–454
Bullock, Alan: Hitler. Eine Studie über Tyrannei (Düsseldorf 1971)
Bullock, Allan: Hitler und Stalin. Parallele Leben (Berlin 1991)
Caplan, Jane: Government without Administration. State and Civil Service in Weimar and Nazi Germany (Oxford 1988)
Caplan, Jane: The Politics of Administration: The Reich Interior Ministry and the German Civil Service, 1933–1943. In: The Historical Journal 20 (1977) S. 707–736
Carr, William: Adolf Hitler. Persönlichkeit und politisches Handeln (Stuttgart u.a. 1980)
Carroll, Berenice A.: Design for Total War. Arms and Economics in the Third Reich (= Studies in European History 17; The Hague-Paris 1968)
Cecil, Robert: Hitlers Griff nach Rußland (Graz u.a. 1977)
Charisius, Albrecht/Moritz, Erhard: Zur Fusion des OKW-Amtes Ausland/Abwehr mit dem Sicherheitsdienst (SD) 1944. In: ZMG 16 (1977) S. 44–57
Creveld, Martin Levi van: Warlord Hitler. Some Points reconsidered. In: European Studies Review 4 (1974) S. 57–79
Czollek, Roswitha/Eichholtz, Dietrich: Zur wirtschaftspolitischen Konzeption des deutschen Imperialismus beim Überfall auf die Sowjetunion. Aufbau und Zielsetzung des staatsmonopolistischen Apparats für den faschistischen Beute- und Vernichtungskrieg. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte Nr. 1/1968, S. 141–181
Dallin, Alexander: Deutsche Herrschaft in Rußland 1941–1945. Eine Studie über Besatzungspolitik (Düsseldorf 1958)
Deuerlein, Ernst: Hitler. Eine politische Biographie (München 1969)
Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg. Hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt Freiburg im Breisgau. Bisher 6 Bände (Stuttgart 1979–1990)
Deutschland im zweiten Weltkrieg. Von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Wolfgang Schumann und Gerhart Hass. 6 Bände (Berlin 1974–1985)
Diehl-Thiele, Peter: Partei und Staat im Dritten Reich. Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung 1933–1945 (München 1969)
Dietrich, Otto: 12 Jahre mit Hitler (München 1955)
Dlugoborski, Waclaw (Hrsg.): Zweiter Weltkrieg und sozialer Wandel. Achsenmächte und besetzte Länder (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 47; Göttingen 1981)
Döscher, Hans-Jürgen: Das Auswärtige Amt im Dritten Reich. Diplomatie im Schatten der Endlösung (Berlin 1987)
Dollinger, Hans (Hrsg.): Die letzten Hundert Tage. Das Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa und Asien (München u.a. 1965)
Dornberger, Walter: Peenemünde. Die Geschichte der V-Waffen (Eßlingen 1981)
Dostert, Paul: Luxemburg zwischen Selbstbehauptung und nationaler Selbstaufgabe. Die deutsche Besatzungspolitik und die Volksdeutsche Bewegung 1940–1945 (Luxemburg 1985)
Dülffer, Jost: Zum „decision-making process" in der deutschen Außenpolitik 1933–1939. In: Funke (Hrsg.), Hitler, S. 186–204
Echterhölter, Rudolf: Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 16/II; Stuttgart 1970)
Eichholtz, Dietrich/Gossweiler, Kurt (Hrsg.): Faschismusforschung. Positionen, Probleme, Polemik (Berlin-Ost 1980)
Eichholtz, Dietrich: Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft 1939–1945. Band II: 1941–1943 (Berlin-Ost 1985) und Band III: 1943–1945 (Berlin 1996)
Eichholtz, Dietrich: Die Vorgeschichte des „Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz" (mit Dokumenten). In: Jahrbuch für Geschichte 9 (1973) S. 339–383
Essner, Cornelia/Conte, Edouard: „Fernehe", „Leichentrauung" und „Totenscheidung". Metamorphosen des Eherechts im Dritten Reich. In: VJZG 44 (1996) S. 201–227
Europa unterm Hakenkreuz. Analysen-Quellen-Register. Hrsg. vom Bundesarchiv. Zusammengestellt und eingeleitet von Werner Röhr (= Europa unterm Hakenkreuz 8, zugleich Ergänzungsband 2; Heidelberg 1996)
Fabry, Philipp W.: Mutmaßungen über Hitler. Urteile von Zeitgenossen (Düsseldorf 1969)
Fest, Joachim C.: Das Gesicht des Dritten Reiches. Profile einer totalitären Herrschaft (München-Zürich ^{5}1977)
Fest, Joachim C.: Hitler. Eine Biographie (Berlin-Frankfurt am Main 1973)

Fleischer, Hagen: Im Kreuzschatten der Mächte. Griechenland 1941–1944 (= Studien zur Geschichte Südosteuropas 2; Frankfurt am Main u.a. 1986)
Fleischhauer, Ingeborg: Das Dritte Reich und die Deutschen in der Sowjetunion (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 46; Stuttgart 1983)
Fletcher, William A.: The German Administration in Luxemburg, 1940–1942. Towards a „de facto" Annexation. In: Historical Journal 13 (1970) S. 533–544
Förster, Jürgen: Rumäniens Weg in die deutsche Abhängigkeit. Zur Rolle der deutschen Militärmission 1940/41. In: MGM Nr. 25/1979, S. 47–77
Forndran, Erhard/Golczewski, Frank/Riesenberger, Dieter (Hrsg.): Innen- und Außenpolitik unter nationalsozialistischer Bedrohung. Determinanten internationaler Beziehungen in historischen Fallstudien (Opladen 1977)
Forstmeier, Friedrich/Volkmann, Hans-Erich (Hrsg.): Kriegswirtschaft und Rüstung 1939–1945 (Düsseldorf 1977)
Frank, Hans: Im Angesicht des Galgens. Deutung Hitlers und seiner Zeit auf Grund eigener Erlebnisse und Erkenntnisse (München 1953)
Franz-Willing, Georg: Die Reichskanzlei 1933–1945 (Tübingen 1984)
Frei, Norbert: Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945 (= Deutsche Geschichte der neuesten Zeit vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart; dtv-TB 4517; München 1987)
Frei, Norbert/Kling, Hermann (Hrsg.): Der nationalsozialistische Krieg (Frankfurt am Main-New York 1990)
Frei, Norbert (Hrsg.): Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit (= Sondernummer der Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte; München 1991)
Funke, Manfred: Starker oder schwacher Diktator? Hitlers Herrschaft und die Deutschen. Ein Essay (Düsseldorf 1989)
Funke, Manfred: Führer-Prinzip und Kompetenz-Anarchie im nationalsozialistischen Herrschaftssystem. In: Neue Politische Literatur 20 (1975) S. 60–67
Funke, Manfred (Hrsg.): Hitler, Deutschland und die Mächte. Materialien zur Außenpolitik des Dritten Reiches (Düsseldorf 1976)
Funke, Manfred (Hrsg.): Totalitarismus. Ein Studien-Reader zur Herrschaftsanalyse moderner Diktaturen (Düsseldorf 1978)
Gersdorff, Ursula von: Frauen im Kriegsdienst 1914–1945 (= Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte 11; Stuttgart 1969)
Geschichte des Zweiten Weltkrieges 1939–1945 in zwölf Bänden. Von einem Redaktionskollegium. (Berlin-Ost 1975–1985)
Gessner, Klaus: Geheime Feldpolizei. Zur Funktion und Organisation des geheimpolizeilichen Exekutivorgans der faschistischen Wehrmacht (= Militärhistorische Studien 24; Berlin-Ost 1986)
Gibbels, Ellen: Hitlers Nervenkrankheit. Eine neurologisch-psychiatrische Studie. In: VJZG 42 (1994) S. 155–220
Gilbert, Martin: Der Zweite Weltkrieg. Eine chronologische Gesamtdarstellung (München-Leipzig 1991)
Graml, Hermann: Wer bestimmte die Außenpolitik des Dritten Reiches? Ein Beitrag zur Kontroverse um Polykratie und Monokratie im NS-Herrschaftssystem. In: Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf/Knütter, Hans-Helmuth/Schwarz, Hans-Peter (Hrsg.): Demokratie und Diktatur. Geist und Gestalt politischer Herrschaft in Deutschland und Europa (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 250; Bonn 1987), S. 223–236
Graßmann, Gerhard O.: Die deutsche Besatzungsgesetzgebung im Zweiten Weltkrieg (Tübingen 1958)
Greiner, Helmuth: Die oberste Wehrmachtführung 1939–1943 (Wiesbaden 1951)
Grobosch, Werner: Entstehung und Rolle des Deutschen Volkssturms. In: ZMG 17 (1978) S. 180–192
Groehler, Olaf/Schumann, Wolfgang: Vom Krieg zum Nachkrieg. Probleme der Militärstrategie und Politik des faschistischen deutschen Imperialismus in der Endphase des zweiten Weltkrieges. In: Jahrbuch für Geschichte 26 (1982) S. 275–297
Gruchmann, Lothar: Euthanasie und Justiz im Dritten Reich. In: VJZG 20 (1972) S. 235–279
Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 28; München 1988)
Gruchmann, Lothar: Korruption im Dritten Reich. Zur „Lebensmittelversorgung" der NS-Führerschaft. In: VJZG 42 (1994) S. 571–593
Gruchmann, Lothar: „Nacht- und Nebel"-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942–1944. In: VJZG 29 (1981) S. 342–396
Gruchmann, Lothar: Die „Reichsregierung" im „Führerstaat". Stellung und Funktion des Kabinetts im nationalsozialistischen Herrschaftssystem. In: Doeker, Günther/Steffani, Winfried (Hrsg.): Klassenjustiz und Pluralismus. Festgabe für Ernst Fraenkel zum 75. Geburtstag am 26. Dezember 1973 (Hamburg 1973), S. 187–223
Haffner, Sebastian: Anmerkungen zu Hitler (München ^{2}1978)
Halder, Franz: Hitler als Feldherr (München 1949)
Hartmann, Christian: Halder. Generalstabschef Hitlers 1938–1942 (= Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart; Paderborn u.a. 1991)
Heiber, Helmut: Adolf Hitler. Eine Biographie (Berlin 1960)
Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989 (Bonn 1996)

Herbert, Ulrich (Hrsg.): Europa und der „Reichseinsatz". Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938–1945 (Berlin-Bonn 1985)
Herbert, Ulrich: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes" in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches (Berlin-Bonn 1985)
Herbst, Ludolf: Der Totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft. Die Kriegswirtschaft im Spannungsfeld von Politik, Ideologie und Propaganda 1939–1945 (= Studien zur Zeitgeschichte 21; Stuttgart 1982)
Herdeg, Walter: Grundzüge der deutschen Besatzungsverwaltung in den west- und nordeuropäischen Ländern während des zweiten Weltkrieges (= Studien des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen zu den deutschen Besetzungen im 2. Weltkrieg 1; Tübingen 1953)
Herzog, Walter: Grundzüge der deutschen Besatzungsverwaltung in den ost- und südosteuropäischen Ländern während des zweiten Weltkrieges (= Studien des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen zu den deutschen Besetzungen im 2. Weltkrieg 4; Tübingen 1955)
Hesse, Erich: Der Sowjetrussische Partisanenkrieg 1941–1944 im Spiegel deutscher Kampfanweisungen und Befehle (= Studien und Dokumente zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges 9; Göttingen u.a. 1969)
Hildebrand, Klaus: Innenpolitische Antriebskräfte der nationalsozialistischen Außenpolitik. In: Funke (Hrsg.), Hitler, S. 223–238
Hildebrand, Klaus: Deutsche Außenpolitik 1933–1945. Kalkül oder Dogma (Stuttgart ^{3}1976)
Hildebrand, Klaus: Monokratie oder Polykratie? Hitlers Herrschaft und das Dritte Reich. In: Bracher/Funke/Jacobsen (Hrsg.), Diktatur, S. 73–96; auch abgedruckt in: Hirschfeld/Kettenacker (Hrsg.), „Führerstaat", S. 73–97
Hildebrand, Klaus: Nationalsozialismus ohne Hitler? Das Dritte Reich als Forschungsgegenstand der Geschichtswissenschaft. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 31 (1980) S. 289–304
Hillgruber, Andreas: Hitler, König Carol und Marschall Antonescu. Die deutsch-rumänischen Beziehungen 1938–1944 (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz 5; Wiesbaden ^{2}1965)
Hillgruber, Andreas (Hrsg.): Probleme des Zweiten Weltkrieges (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek 20; Köln-Berlin 1967)
Hillgruber, Andreas: Hitlers Strategie. Politik und Kriegführung 1940–1941 (München ^{2}1982)
Hillgruber, Andreas: Tenzenden, Ergebnisse und Perspektiven der gegenwärtigen Hitler-Forschung. In: HZ 226 (1978) S. 600–620
Hillgruber, Andreas: Der Zweite Weltkrieg 1939–1945. Kriegsziele und Strategie der Großen Mächte (Stuttgart 1982)
Hirschfeld, Gerhard: Fremdherrschaft und Kollaboration. Die Niederlande unter deutscher Besatzung 1940–1945 (= Studien zur Zeitgeschichte 25; Stuttgart 1984)
Hirschfeld, Gerhard/Kettenacker, Lothar (Hrsg.): Der „Führerstaat". Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 8; Stuttgart 1981)
Höhne, Heinz: Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS (Gütersloh 1967)
Hölsken, Heinz Dieter: Die V-Waffen. Entstehung-Propaganda-Kriegseinsatz (= Studien zur Zeitgeschichte 27; Stuttgart 1984)
Hoppe, Hans-Joachim: Bulgarien. Hitlers eigenwilliger Verbündeter. Eine Fallstudie zur nationalsozialistischen Südosteuropapolitik (= Studien zur Zeitgeschichte 15; Stuttgart 1979)
Hoßbach, Friedrich: Zwischen Wehrmacht und Hitler (Wolfenbüttel 1949)
Housden, Martyn: Personal Rivalry in the Hitler State: A Case Study. In: German History 8 (1990) S. 294–309
Hubert, Peter: Uniformierter Reichstag. Die Geschichte der Pseudo-Volksvertretung 1933–1945 (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der Politischen Parteien 97; Düsseldorf 1992)
Hüttenberger, Peter: Die Gauleiter. Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 19; Stuttgart 1969)
Hüttenberger, Peter: Nationalsozialistische Polykratie. In: Geschichte und Gesellschaft 2 (1976) S. 417–442
Irving, David: Führer und Reichskanzler. Adolf Hitler 1933–1945 (München-Berlin 1989)
Irving, David: Die Geheimwaffen des Dritten Reiches (Gütersloh 1965)
Irving, David: Hitler und seine Feldherren (Frankfurt am Main u.a. 1975)
Irving, David: Hitlers Krieg. Die Siege 1939–1942 (= Heyne-TB 6501; München 1985)
Jacobsen, Hans-Adolf: Nationalsozialistische Außenpolitik 1933–1938 (Frankfurt am Main-Berlin 1968)
Jäckel, Eberhard: Frankreich in Hitlers Europa. Die deutsche Frankreichpolitik im Zweiten Weltkrieg (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 14; Stuttgart 1966)
Jäckel, Eberhard: Hitlers Herrschaft. Vollzug einer Weltanschauung (Stuttgart 1986)
Janssen, Gregor: Das Ministerium Speer. Deutschlands Rüstung im Krieg (Berlin 1968)
Jonghe, Albert de: L'etablissement d'une administration civile en Belgique et dans le Nord de la France. La Discussion finale au Quartier-General du Führer, le 12 Juillet 1944 (Document). In: Cahiers d'Histoire de la Seconde Guerre Mondiale 1 (1970) S. 67–129
Jung, Otmar: Plebiszit und Diktatur: die Volksabstimmungen der Nationalsozialisten. Die Fälle „Austritt aus dem Völkerbund" (1933), „Staatsoberhaupt" (1934) und „Anschluß Österreichs" (1938) (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 13; Tübingen 1995)

Karner, Stefan: Die Steiermark im Dritten Reich 1938–1945. Aspekte ihrer politischen, wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Entwicklung. 3., durchgesehene Auflage (Graz 1994)
Kater, Michael H.: Die „Gesundheitsführung" des Deutschen Volkes. In: Medizinhistorisches Journal 18 (1983) S. 349–375
Kershaw, Ian: ‚Working towards the Führer.' Reflections on the Nature of the Hitler Dictatorship. In: Contemporary European History 2 (1993) S. 103–118
Kershaw, Ian: Hitlers Macht. Das Profil der NS-Herrschaft (= dtv-TB 4582; München 1992)
Kershaw, Ian: Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick. Völlig überarbeitete und erweiterte Neuausgabe (Reinbek bei Hamburg 1994)
Kettenacker, Lothar: Sozialpsychologische Aspekte der Führer-Herrschaft. In: Bracher/Funke/Jacobsen (Hrsg.), Diktatur, S. 97–131; auch gedruckt in Hirschfeld/Kettenacker (Hrsg.), „Führerstaat", S. 98–132
Kettenacker, Lothar: Die Chefs der Zivilverwaltung im Zweiten Weltkrieg. In: Rebentisch/Teppe (Hrsg.), Verwaltung, S. 396–417
Kettenacker, Lothar: Nationalsozialistische Volkstumspolitik im Elsaß (= Studien zur Zeitgeschichte 4; Stuttgart 1973)
Kirschenmann, Dietrich: ‚Gesetz' im Staatsrecht und in der Staatsrechtslehre des NS (= Schriften zum Öffentlichen Recht 135; Berlin 1970)
Klausch, Hans-Peter: „Erziehungsmänner" und „Wehrunwürdige". Die Sonder- und Bewährungseinheiten der Wehrmacht. In: Paul, Gerhard/Haase, Norbert (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg (= Fischer-TB 12769; Frankfurt am Main 1995), S. 66–82
Klink, Ernst: The Organization of the German Military High Command in World War II. In: Revue internationale d'Histoire militaire Nr. 47/1980, S. 129–157
Klinkhammer, Lutz: Zwischen Bündnis und Besatzung. Das nationalsozialistische Deutschland und die Republik von Salò 1943–1945 (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 75; Tübingen 1993)
Koch, Hansjoachim Wolfgang (Hrsg.): Aspects of the Third Reich (London 1985)
Koehl, Robert L.: RKFDV. German Resettlement and Population Policy 1939–1945. A History of the Reich Commission for the Strengthening of Germandom (Cambridge, Mass. 1957)
Kramer, Helmut: Entstehung, Funktion und Folgen des nationalsozialistischen Rechtssystems. Ein Literaturbericht. In: Kritische Justiz 20 (1987) S. 218–245
Krausnick, Helmut: Kommissarbefehl und „Gerichtsbarkeitserlaß Barbarossa" in neuer Sicht. In: VJZG 25 (1977) S. 682–738
Kreidler, Eugen: Die Eisenbahnen im Machtbereich der Achsenmächte während des Zweiten Weltkrieges (= Studien und Dokumente zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges 15; Göttingen u.a. 1975)
Kroener, Bernhard R.: Squaring the Circle. Blitzkrieg Strategy and Manpower Shortage, 1939–1942. In: Deist, Wilhelm (Hrsg.): The German Military in the Age of Total War (Leamington Spa 1985), S. 282–303
Kroener, Bernhard R.: „General Heldenklau". Die „Unruh-Kommission" im Strudel polykratischer Desorganisation (1942–1944). In: Hansen, Ernst Willi/Schreiber, Gerhard/Wegner, Bernd (Hrsg.): Politischer Wandel, organisierte Gewalt und nationale Sicherheit. Beiträge zur neueren Geschichte Deutschlands und Frankreichs. Festschrift für Klaus-Jürgen Müller (= Beiträge zur Militärgeschichte 50; München 1995), S. 269–285
Kube, Alfred: Pour le mérite und Hakenkreuz. Hermann Göring im Dritten Reich (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 24; München 1986)
Kuby, Erich: Verrat auf deutsch. Wie das Dritte Reich Italien ruinierte (Hamburg 1982)
Kuhn, Axel: Herrschaftsstruktur und Ideologie des Nationalsozialismus. In: Neue Politische Literatur 16 (1971) S. 395–406
Kwiet, Konrad: Reichskommissariat Niederlande. Versuch und Scheitern nationalsozialistischer Neuordnung (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 17; Stuttgart 1968)
Kwiet, Konrad: Vorbereitung und Auflösung der deutschen Militärverwaltung in den Niederlanden. In: MGM Nr. 5/1969, S. 121–153
Lang, Jochen von: Der Sekretär. Martin Bormann: Der Mann, der Hitler beherrschte (Stuttgart 1977)
Laux, Eberhard: Führung und Verwaltung in der Rechtslehre des Nationalsozialismus. In: Rebentisch/Teppe (Hrsg.), Verwaltung, S. 33–64
Leeb, Emil: Aus der Rüstung des Dritten Reiches. Das Heereswaffenamt 1938–1945 (= Wehrtechnische Monatshefte Beiheft 4; Berlin-Frankfurt am Main 1958)
Longerich, Peter: Hitlers Stellvertreter. Führung und Kontrolle des Staatsapparates durch den Stab Heß und die Partei-Kanzlei Bormanns (München u.a. 1992)
Longerich, Peter: Propagandisten im Krieg. Die Presseabteilung des Auswärtigen Amtes unter Ribbentrop (= Studien zur Zeitgeschichte 33; München 1987)
Loßberg, Bernhard von: Im Wehrmachtführungsstab. Bericht eines Generalstabsoffiziers (Hamburg 1950)
Ludewig, Joachim: Der deutsche Rückzug aus Frankreich 1944 (= Einzelschriften zur Militärgeschichte 39; Freiburg im Breisgau 1994)
Ludwig, Karl-Heinz: Technik und Ingenieure im Dritten Reich (Düsseldorf 1974)

Lüdde-Neurath, Walter: Regierung Dönitz. Die letzten Tage des Dritten Reiches (Göttingen u.a. 1964)
Madajczyk, Czeslaw: Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939–1945 (Köln 1988)
Majer, Diemut: Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems: Führerprinzip, Sonderrecht, Einheitspartei (Stuttgart u.a. 1987)
Majer, Diemut: Führerunmittelbare Sondergewalten in den besetzten Ostgebieten. Entstehung und Wirksamkeit. In: Rebentisch/Teppe (Hrsg.), Verwaltung, S. 374–395
Malettke, Klaus (Hrsg.): Der Nationalsozialismus an der Macht. Aspekte nationalsozialistischer Politik und Herrschaft (Göttingen 1984)
Manoschek, Walter: „Serbien ist judenfrei". Militärische Besatzungspolitik und Judenvernichtung in Serbien 1941/42 (= Beiträge zur Militärgeschichte 38; München 1993)
Martens, Stefan: Hermann Göring. „Erster Paladin des Führers" und „Zweiter Mann im Reich" (Paderborn 1985)
Maser, Werner: Adolf Hitler. Biographie (München-Esslingen ^{7}1978)
Maser, Werner: Adolf Hitler. Das Ende der Führer-Legende (Düsseldorf-Wien 1980)
Mason, Timothy W.: Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft (Opladen 1977)
McKale, Donald M.: The Nazi Party Courts. Hitlers Management of Conflict in his Movement 1921–1945 (Lawrence 1974)
Meinck, Jürgen: Weimarer Staatsrechtslehre und Nationalsozialismus. Eine Studie zum Problem der Kontinuität im staatlichen Denken in Deutschland 1928–1936 (Frankfurt 1978)
Meissner, Otto: Staatssekretär unter Ebert, Hindenburg, Hitler. Der Schicksalsweg des deutschen Volkes von 1918–1945, wie ich ihn erlebte (Hamburg 1950)
Messerschmidt, Manfred: Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg. In: Vogel, Hans-Jochen/Simon, Helmut/Podlech, Adalbert (Hrsg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch (Baden-Baden 1981), S. 111–142
Messerschmidt, Manfred/Wüllner, Fritz: Die Wehrmachtjustiz im Dienst des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende (Baden-Baden 1987)
Messerschmidt, Manfred/Guth, Ekkehart (Hrsg.): Die Zukunft des Reiches: Gegner, Verbündete und Neutrale (1943–1945) (= Vorträge zur Militärgeschichte 13; Herford-Bonn 1990)
Michalka, Wolfgang (Hrsg.): Nationalsozialistische Außenpolitik 1933–1938 (= Wege der Forschung 297; Darmstadt 1978)
Michalka, Wolfgang: Die nationalsozialistische Außenpolitik im Zeichen eines „Konzeptionen-Pluralismus". Fragestellungen und Forschungsaufgaben. In: Funke (Hrsg.), Hitler, S. 46–62
Michalka, Wolfgang: Ribbentrop und die deutsche Weltpolitik 1933–1940. Außenpolitische Konzeptionen und Entscheidungsprozesse im Dritten Reich (= Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Mannheim 5; München 1980)
Michalka, Wolfgang (Hrsg.): Der Zweite Weltkrieg. Analysen, Grundzüge, Forschungsbilanz (= Piper-TB 811; München-Zürich ^{2}1990)
Mierzejewski, Alfred C.: Bomben auf die Reichsbahn. Der Zusammenbruch der deutschen Kriegswirtschaft 1944–1945 (Freiburg im Breisgau 1993)
Milward, Alan S.: Die deutsche Kriegswirtschaft 1939–1945 (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 12; Stuttgart 1966)
Milward, Alan S.: Fritz Todt als Minister für Bewaffnung und Munition. In: VJZG 14 (1966) S. 40–58
Moll, Martin: Editionsprojekt: Hitlers schriftliche zivile Anordnungen 1939–1945. In: Röhr, Werner/Berlekamp, Brigitte (Hrsg.): „Neuordnung Europas". Vorträge vor der Berliner Gesellschaft für Faschismus- und Weltkriegsforschung 1992–1996 (Berlin 1996), S. 387–413
Moll, Martin: Der Sturz alter Kämpfer. Ein neuer Zugang zur Herrschaftsanalyse des NS-Regimes. In: Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft 5 (1992) S. 1–51
Mommsen, Hans: Ausnahmezustand als Herrschaftstechnik des NS-Regimes. In: Funke (Hrsg.), Hitler, S. 30–45
Mommsen, Hans: Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 13; Stuttgart 1966)
Mommsen, Hans: Hitlers Stellung im nationalsozialistischen Herrschaftssystem. In: Hirschfeld/Kettenacker (Hrsg.), „Führerstaat", S. 43–72
Mommsen, Hans: Artikel „Nationalsozialismus". In: Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft. Eine vergleichende Enzyklopädie. Band 4 (Freiburg im Breisgau 1971), Sp. 695–713
Mommsen, Hans: Nationalsozialismus oder Hitlerismus? In: Bosch, Michael (Hrsg.): Persönlichkeit und Struktur in der Geschichte (Düsseldorf 1977), S. 62–71
Mommsen, Hans: Die Realisierung des Utopischen: Die „Endlösung der Judenfrage" im „Dritten Reich". In: Hans Mommsen: Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft. Ausgewählte Aufsätze. Zum 60. Geburtstag hrsg. von Lutz Niethammer und Bernd Weisbrod (= rororo-TB 8857; Reinbek bei Hamburg 1991), S. 184–232
Moritz, Günther: Die deutsche Besatzungsgerichtsbarkeit während des Zweiten Weltkrieges (= Studien des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen zu den deutschen Besetzungen im 2. Weltkrieg 2; Tübingen 1954)

Müller, Klaus-Jürgen: Armee, Politik und Gesellschaft in Deutschland 1933–1945. Studien zum Verhältnis von Armee und NS-System (Paderborn 1979)
Müller, Klaus-Jürgen: Das Heer und Hitler. Armee und nationalsozialistisches Regime 1933–1940 (= Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte 10; Stuttgart 1969)
Müller, Rolf-Dieter: Hitlers Ostkrieg und die deutsche Siedlungspolitik (= Fischer-TB 10573; Frankfurt am Main 1991)
Müller, Rolf-Dieter/Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.): Kriegsende 1945. Die Zerstörung des Deutschen Reiches (= Fischer-TB 10837; Frankfurt am Main 1994)
Mulligan, Timothy P.: The Politics of Illusion and Empire. German Occupation Policy in the Soviet Union, 1942–1943 (New York u.a. 1988)
Myllniemi, Seppo: Die Neuordnung der Baltischen Länder 1941–1944. Zum nationalsozialistischen Inhalt der deutschen Besatzungspolitik (= Historiallisia Tutkimuksia 90; Helsinki 1973)
Naasner, Walter: Neue Machtzentren in der deutschen Kriegswirtschaft 1942–1945. Die Wirtschaftsorganisation der SS, das Amt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und das Reichsministerium für Bewaffnung und Munition/Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion im nationalsozialistischen Herrschaftssystem (= Schriften des Bundesarchivs 45; Boppard am Rhein 1994)
Neliba, Günter: Wilhelm Frick. Der Legalist des Unrechtsstaates. Eine politische Biographie (= Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart; Paderborn u.a. 1992)
Neubacher, Hermann: Sonderauftrag Südost 1940–1945. Bericht eines fliegenden Diplomaten (Göttingen u.a. 1956)
Noakes, Jeremy: Philipp Bouhler und die Kanzlei des Führers der NSDAP: Beispiel einer Sonderverwaltung im Dritten Reich. In: Rebentisch/Teppe (Hrsg.), Verwaltung, S. 208–236
Noakes, Jeremy: Government, Party and People in Nazi Germany (= Exeter Studies in History 2; Exeter 1980)
NS-Recht in historischer Perspektive (= Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte; München-Wien 1981)
Nøkleby, Berit: Josef Terboven. Hitlers mann i Norge (Oslo 1992)
Okkupation und Kollaboration (1938–1945). Beiträge zu Konzepten und Praxis der Kollaboration in der deutschen Okkupationspolitik. Hrsg. vom Bundesarchiv. Zusammengestellt und eingeleitet von Werner Röhr (= Europa unterm Hakenkreuz Ergänzungsband 1; Berlin-Heidelberg 1994)
Olshausen, Klaus: Zwischenspiel auf dem Balkan. Die deutsche Politik gegenüber Jugoslawien und Griechenland von März bis Juli 1941 (= Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte 14; Stuttgart 1973)
Orlow, Dietrich: The History of the Nazi Party. Band II: 1933–1945 (Pittsburgh 1973)
Ose, Dieter: Entscheidung im Westen 1944. Der Oberbefehlshaber West und die Abwehr der alliierten Invasion (= Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte 22; Stuttgart 1982)
Ottmer, Hans-Martin: „Weserübung". Der deutsche Angriff auf Dänemark und Norwegen im April 1940 (= Operationen des Zweiten Weltkrieges 1; München 1994)
Overy, Richard J.: „Blitzkriegswirtschaft"? Finanzpolitik, Lebensstandard und Arbeitseinsatz in Deutschland 1939–1942. In: VJZG 36 (1988) S. 379–435
Overy, Richard J.: Göring. The Iron Man (London-Boston 1984)
Overy, Richard J.: Mobilization for Total War in Germany 1939–1941. In: The English Historical Review 103 (1988) S. 613–639
Overy, Richard J.: War and Economy in the Third Reich (Oxford 1994)
Petersen, Joachim: Hitlers Polareisenbahnpläne 1940 bis 1945 in Nordnorwegen (Friedberg 1992)
Peterson, Edward N.: The Limits of Hitlers Power (Princeton 1969)
Petrick, Fritz: Das deutsche Okkupationsregime in Dänemark 1940 bis 1945. In: ZfG 39 (1991) S. 755–774
Petrick, Fritz: Das Okkupationsregime des faschistischen deutschen Imperialismus in Norwegen 1940–1945. In: ZfG 31 (1983) S. 397–413
Petsch, Joachim: Baukunst und Stadtplanung im Dritten Reich (München 1976)
Petzina, Dietmar: Autarkiepolitik im Dritten Reich. Der nationalsozialistische Vierjahresplan (1936–1942) (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 16; Stuttgart 1968)
Petzina, Dietmar: Die Mobilisierung deutscher Arbeitskräfte vor und während des Zweiten Weltkrieges. In: VJZG 18 (1970) S. 443–455
Peuschel, Harald: Die Männer um Hitler. Braune Biographien: Martin Bormann, Joseph Goebbels, Hermann Göring, Reinhard Heydrich, Heinrich Himmler und andere (Düsseldorf 1982)
Pfahlmann, Hans: Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in der deutschen Kriegswirtschaft 1939–1945 (= Beiträge zur Wehrforschung 16/17; Darmstadt 1968)
Pottgiesser, Hans: Die Deutsche Reichsbahn im Ostfeldzug 1939–1944 (= Die Wehrmacht im Kampf 26; Neckargemünd 1960)
Prinz, Michael/Zitelmann, Rainer (Hrsg.): Nationalsozialismus und Modernisierung (Darmstadt 1991)
Puppo, Rolf: Die wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung des Dritten Reiches (Konstanz 1988)
Rabe, Hans: Die staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers des Deutschen Reiches in den Jahren 1871–1945. Diss. iur. Univ. Hamburg 1970

Rahn, Werner: Einsatzbereitschaft und Kampfkraft deutscher U-Boote 1942. Eine Dokumentation zu den materiellen Voraussetzungen und Problemen des U-Boot-Krieges nach dem Kriegseintritt der USA. In: MGM Nr. 47/1990, S. 73–132
Rebentisch, Dieter: Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939–1945 (= Frankfurter Historische Abhandlungen 29; Stuttgart 1989)
Rebentisch, Dieter: Hitlers Reichskanzlei zwischen Politik und Verwaltung. In: Rebentisch/Teppe (Hrsg.), Verwaltung, S. 65–99
Rebentisch, Dieter/Teppe, Karl (Hrsg.): Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System (Göttingen 1986)
Recker, Marie-Luise: Der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau. Zu Aufbau, Stellung und Arbeitsweise einer führerunmittelbaren Sonderbehörde. In: Rebentisch/Teppe (Hrsg.), Verwaltung, S. 333–350
Recker, Marie-Luise: Nationalsozialistische Sozialpolitik im Zweiten Weltkrieg (= Studien zur Zeitgeschichte 29; München 1985)
Regele, Ludwig Walther: Operationszone Alpenvorland, Repubblica di Salò und Provinz Bozen 1943–1945. Verfassungsrechtliche Lage in Italien nach dem Sturz Mussolinis. In: Österreich in Geschichte und Literatur 39 (1995) S. 89–100
Reif, Adelbert (Hrsg.): Albert Speer. Kontroversen um ein deutsches Phänomen (München 1978)
Reitlinger, Gerald: Ein Haus auf Sand gebaut. Hitlers Gewaltpolitik in Rußland 1941–1944 (Hamburg 1962)
Riedel, Matthias: Bergbau und Eisenhüttenindustrie in der Ukraine unter deutscher Besatzung. In: VJZG 21 (1973) S. 245–284
Riemenschneider, Michael: Die deutsche Wirtschaftspolitik gegenüber Ungarn 1933–1944 (Frankfurt am Main 1987)
Rödel, Volker: Die Behörde des Reichsstatthalters in der Westmark. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 10 (1984) S. 287–318
Rohde, Horst: Das deutsche Wehrmachttransportwesen im Zweiten Weltkrieg. Entstehung, Organisation, Aufgaben (= Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte 12; Stuttgart 1971)
Rosengreen, Bjørn: Dr. Werner Best og tysk besættelsespolitik i Danmark 1943–1945 (= Odense University Studies in History and Social Sciences 75; Odense 1982)
Roth, Karl-Heinz: Public Health – Nazi Style. In: 1999 10 (1995) Heft 2, S. 13–56
Ruck, Michael: Führerabsolutismus und polykratisches Herrschaftsgefüge – Verfassungsstrukturen des NS-Staates. In: Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.): Deutschland 1933–1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft (= Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte 23; Düsseldorf 1992), S. 32–56
Rückert, Joachim/Willoweit, Dietmar (Hrsg.): Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit. Ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 12; Tübingen 1995)
Rüthers, Bernd: Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich (München 1988)
Salewski, Michael: Von Raeder zu Dönitz. Der Wechsel im Oberbefehl der Kriegsmarine 1943. In: MGM Nr. 2/1973, S. 101–146
Schabel, Ralf: Die Illusion der Wunderwaffen. Die Rolle der Düsenflugzeuge und Flugabwehrraketen in der Rüstungspolitik des Dritten Reiches (= Beiträge zur Militärgeschichte 35; München 1994)
Schaefer, Alisa: Führergewalt statt Gewaltenteilung. In: Böckenförde (Hrsg.), Staatsrecht, S. 89–105
Schärer, Martin: Deutsche Annexionspolitik im Westen. Die Wiedereingliederung Eupen-Malmedys im zweiten Weltkrieg (Bern-Frankfurt am Main 1975)
Schlarp, Karl-Heinz: Wirtschaft und Besatzung in Serbien 1941–1944. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik in Südosteuropa (Stuttgart 1986)
Schmidt, Matthias: Albert Speer: Das Ende eines Mythos. Speers wahre Rolle im Dritten Reich (Bern-München 1982)
Schmitt, Carl: Der Zugang zum Machthaber. Ein zentrales verfassungsrechtliches Problem. In: Carl Schmitt: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954 (Berlin ^{2}1973), S. 430 ff.
Schorn, Hubert: Die Gesetzgebung des Nationalsozialismus als Mittel der Machtpolitik (Frankfurt am Main 1963)
Schott, Franz Josef: Der Wehrmachtführungsstab im Führerhauptquartier 1939–1945. Phil. Diss. Univ. Bonn 1980
Schreiber, Gerhard: Hitler. Interpretationen 1923–1983. Ergebnisse, Methoden und Probleme der Forschung (Darmstadt 1984)
Schulte, Theo J.: The German Army and Nazi Policies in occupied Russia (Oxford u.a. 1989)
Schulz, Gerhard: Neue Kontroversen in der Zeitgeschichte. Führerstaat und „Führermythos". In: Der Staat 22 (1983) S. 263–280
Schustereit, Hartmut: Vabanque. Hitlers Angriff auf die Sowjetunion 1941 als Versuch, durch den Sieg im Osten den Westen zu bezwingen (Herford-Bonn 1988)
Schweitzer, Arthur: Parteidiktatur und überministerielle Führergewalt. In: Jahrbuch für Sozialwissenschaft 21 (1970) S. 49–74
Schweling, Otto Peter: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus. Bearbeitet, eingeleitet und hrsg. von Erich Schwinge (Marburg ^{2}1978)

Seaton, Albert: Der russisch-deutsche Krieg 1941–1945. Hrsg. von Andreas Hillgruber (Frankfurt am Main 1973)
Seidler, Franz W.: Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps und die Organisation Todt im Zweiten Weltkrieg. In: VJZG 32 (1984) S. 625–636
Seidler, Franz W.: Die Organisation Todt. Bauen für Staat und Wehrmacht 1938–1945 (Koblenz 1987)
Seidler, Franz W.: Fritz Todt. Baumeister des Dritten Reiches (= Ullstein-TB 33095; Frankfurt am Main-Berlin 1988)
Seidler, Franz W.: „Deutscher Volkssturm". Das letzte Aufgebot 1944/45 (München-Berlin 1989)
Seier, Hellmut: Bismarck und der „Strom der Zeit". Drei neue Biographien und ein Tagungsband. In: HZ 256 (1993) S. 689–709
Smelser, Ronald/Zitelmann, Rainer (Hrsg.): Die braune Elite. 22 biographische Skizzen (= WB-Forum 37; Darmstadt 1990)
Smelser, Ronald/Syring, Enrico/Zitelmann, Rainer (Hrsg.): Die braune Elite II. 21 weitere biographische Skizzen (= WB-Forum 80; Darmstadt 1993)
Smelser, Ronald/Syring, Enrico (Hrsg.): Die Militärelite des Dritten Reiches. 27 biographische Skizzen (Berlin-Frankfurt am Main 1995)
Snell, John Leslie: Illusionen und Realpolitik. Die diplomatische Geschichte des Zweiten Weltkrieges (München 1966)
Snyder, Louis L.: Hitler's Elite. Biographical Sketches of Nazis who shaped the Third Reich (New York 1989)
Sonnleithner, Franz von: Als Diplomat im „Führerhauptquartier". Aus dem Nachlaß. Mit einem Vorwort von Reinhard Spitzy (München-Wien 1989)
Speer, Albert: Erinnerungen (Frankfurt am Main 1969)
Speer, Albert: Der Sklavenstaat. Meine Auseinandersetzungen mit der SS (Stuttgart 1981)
Stamm, Christoph: Zur deutschen Besetzung Albaniens 1943–1944. In: MGM Nr. 30/1981, S. 99–120
Steinert, Marlis: Hitler (München 1994)
Stoakes, Geoffrey: Hitler and the Quest of World Dominion (Leamington Spa 1986)
Stolleis, Michael: Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus (= Suhrkamp-TB 1155; Frankfurt am Main 1994)
Stone, Norman: Hitler (London 1980)
Strawson, John: Hitler as Military Commander (London 1971)
Streit, Christian: Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945 (= Studien zur Zeitgeschichte 13; Stuttgart 1978)
Stuhlpfarrer, Karl: Die Operationszonen „Alpenvorland" und „Adriatisches Küstenland" 1943–1945 (= Publikationen des Österreichischen Instituts für Zeitgeschichte und des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien 7; Wien 1969)
Stumpf, Reinhard: Die Wehrmacht-Elite. Rang- und Herkunftsstruktur der deutschen Generale und Admirale 1933–1945 (= Wehrwissenschaftliche Forschungen, Abteilung Militärgeschichtliche Studien 29; Boppard am Rhein 1982)
Syring, Enrico: Hitler. Seine politische Utopie (Berlin 1994)
Syring, Enrico: Intentionalisten und Strukturalisten. Von einem noch immer ausstehenden Dialog. In: Backes, Uwe/Jesse, Eckhard/Zitelmann, Rainer (Hrsg.): Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus (Frankfurt am Main-Berlin 1990), S. 169–194
Thamer, Hans-Ulrich: Verführung und Gewalt. Deutschland 1933–1945 (= Die Deutschen und ihre Nation 5; Berlin 1986)
Thies, Jochen: Architekt der Weltherrschaft. Die „Endziele" Hitlers (Königstein im Taunus 1980)
Thomas, Georg: Geschichte der deutschen Wehr- und Rüstungswirtschaft (1918–1943/45). Hrsg. von Wolfgang Birkenfeld (= Schriftenreihe des Bundesarchivs 14; Boppard am Rhein 1966)
Thomsen, Erich: Deutsche Besatzungspolitik in Dänemark 1940–1945 (= Studien zur modernen Geschichte 4; Düsseldorf 1971)
Toland, John: Adolf Hitler (Bergisch-Gladbach 1977)
Tyrell, Albrecht: Voraussetzungen und Strukturelemente des nationalsozialistischen Herrschaftssystems. In: Bracher/Funke/Jacobsen (Hrsg.), Diktatur, S. 37–72
Uhlig, Heinrich: Das Einwirken Hitlers auf Planung und Führung des Ostfeldzuges. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage 11/1960 vom 16.3.1960, S. 161–198
Umbreit, Hans: Nationalsozialistische Expansion 1938 bis 1941. Strukturen der deutschen Besatzungsverwaltungen im Zweiten Weltkrieg. In: Salewski, Michael/Schröder, Josef (Hrsg.): Dienst für die Geschichte. Gedenkschrift für Walther Hubatsch (Zürich 1985), S. 163–186
Umbreit, Hans: Die Kriegsverwaltung 1940 bis 1945. In: MGM Nr. 2/1968, S. 105–134
Umbreit, Hans: Der Militärbefehlshaber in Frankreich 1940–1944 (= Wehrwissenschaftliche Forschungen, Abteilung Militärgeschichtliche Studien 7; Boppard am Rhein 1968)
Völker, Karl-Heinz: Die deutsche Heimatluftverteidigung im Zweiten Weltkrieg. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau 16 (1966) S. 8–111 und S. 158–171
Volkmann, Hans-Erich: Landwirtschaft und Ernährung in Hitlers Europa 1939–45. In: MGM Nr. 35/1984, S. 9–74
Wagenführ, Rolf: Die deutsche Industrie im Kriege 1939–1945 (Berlin ^{2}1963)

Wagner, Wilfried: Belgien in der deutschen Politik während des Zweiten Weltkrieges (= Wehrwissenschaftliche Forschungen, Abteilung Militärgeschichtliche Studien 18; Boppard am Rhein 1974)
Warlimont, Walter: Im Hauptquartier der deutschen Wehrmacht 39–45. Grundlagen, Formen, Gestalten (München ^{3}1978)
Warmbrunn, Werner: The German Occupation of Belgium 1940–1944 (= American University Studies Series IX, vol. 122; New York u.a. 1993)
Wegner, Bernd: Hitlers Politische Soldaten. Die Waffen-SS 1933–1945. Studien zu Leitbild, Struktur und Funktion einer nationalsozialistischen Elite (Paderborn ^{3}1988)
Wegner, Bernd: Die Sondergerichtsbarkeit von SS und Polizei. Militärjustiz oder Grundlegung einer SS-gemäßen Rechtsordnung? In: Büttner, Ursula (Hrsg.): Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Band 1: Ideologie-Herrschaftssystem-Wirkung in Europa (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 21; Hamburg 1986), S. 243–259
Wegner, Bernd (Hrsg.): Zwei Wege nach Moskau. Vom Hitler-Stalin-Pakt zum Unternehmen „Barbarossa" (= Piper-TB 1346; München 1991)
Weiß, Hermann: Der „schwache" Diktator. Hitler und der Führerstaat. In: Benz/Buchheim/Mommsen (Hrsg.), Nationalsozialismus, S. 64–77
Weissbecker, Manfred/Pätzold, Kurt: Adolf Hitler. Eine politische Biographie (Leipzig 1995)
Weyres-Levetzow, Hans-Joachim von: Die deutsche Rüstungswirtschaft von 1942 bis zum Ende des Krieges. Phil. Diss. Univ. München 1975
Wheeler, Leonie M.: The SS and the Administration of Nazi occupied Eastern Europe, 1939–1945. Phil. Diss. Univ. Oxford 1981
Wiedemann, Fritz: Der Mann, der Feldherr werden wollte. Erlebnisse und Erfahrungen des Vorgesetzten Hitlers im Ersten Weltkrieg und seines späteren Persönlichen Adjutanten (Dortmund 1964)
Winkler, Dörte: Frauenarbeit im „Dritten Reich" (= Historische Perspektiven 9; Hamburg 1977)
Wippermann, Wolfgang (Hrsg.): Kontroversen um Hitler (Frankfurt am Main 1986)
Wolfanger, Dieter: Die nationalsozialistische Politik in Lothringen (1940–1945). Phil. Diss. Univ. Saarbrücken 1977
Wüllner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht (Baden-Baden 1991)
Zilbert, Edward Rudolph: Albert Speer and the Nazi Ministry of Arms. Economic Institutions and Industrial Production in the German War Economy (East Brunswick u.a. 1981)
Zitelmann, Rainer: Adolf Hitler. Eine politische Biographie (= Persönlichkeit und Geschichte 21/22; Göttingen 1989)
Zitelmann, Rainer: Hitler. Selbstverständnis eines Revolutionärs (Stuttgart 1990)
Zitelmann, Rainer: Hitler-Bild im Wandel. In: Bracher/Funke/Jacobsen (Hrsg.), Deutschland, S. 491–506
Zoepf, Arne W. G.: Wehrmacht zwischen Tradition und Ideologie: Der NS-Führungsoffizier im Zweiten Weltkrieg (Frankfurt am Main 1988)

Geographisches Register

Die Begriffe: Europa, Deutschland und (Groß)Deutsches Reich sind nicht aufgenommen.
Ortsnamen werden in den zeitgenössischen Bezeichnungen bzw. Schreibweisen wiedergegeben, wie sie in den Quellen genannt werden (z.B. Gotenhafen statt Gdingen; Agram statt Zagreb usw.).
Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die Seitenzählung dieses Bandes.

Aachen 442, 448 f.
Accum 161
Äbtissinwisch 162
Ägäis 262, 417 f.
Afrika 324
Agram 199
Ala 436
Albanien 360 f.
Albert-Kanal 442
Alpen 435 f.
Alta 249
Altenwalde 162
Althof 162
Alzey 125
Apennin 357
Athen 171
Aurich 406
Averlak 162
Bachmann 162
Baden 114, 125, 449
Balje 162
Balkanstaaten 144, 199, 286, 330 f., 350 f., 368 f.
Bar 196, 202
Barsbek 162
Bayerische Ostmark 254
Bayern 378
Bayreuth 254
Behmhusen 162
Belfort 127, 442
Belgien 116 f., 121, 126, 129, 132, 134, 145, 158, 229 f., 282 f., 335 f., 346, 384, 430–432, 451
Belgrad 171, 350 f.
Belluno 359, 436
Benelux-Staaten 116 f., 229 f.
Berchtesgaden 147–150, 160
Berensch-Arensch 162
Beresina 196
Beresino 196
Bergen 249
Bergstraße 125
Berlin 89–91, 100, 102 f., 105, 108 f., 111–115, 119, 127 f., 133, 137–140, 143, 145 f., 152–154, 158, 163, 171, 178, 187, 193, 244, 253, 296, 405, 494, 496
Besetzte Ostgebiete 19, 31, 33, 37, 57, 59, 93, 97, 100, 103, 105 f., 110 f., 178–180, 186–192, 194, 196 f., 199 f., 202, 204 f., 217 f., 223–226, 237, 247, 256 f., 259, 270 f., 289–291, 314–317, 344–346, 349 f., 363–365, 411, 509
Besetzte Westgebiete 116 f., 126, 129, 229 f., 282 f., 323 f., 335 f., 346, 384, 418
Beuthen 94
Bialystok 189, 191 f., 194, 199 f., 353, 411
Bingen 125
Birkenfeld 125
Blangenmoor 162
Blansekow 162
Bobruisk 196
Bochum 174, 380
Böhmen und Mähren 37, 100, 114, 151, 201, 227, 229 f., 232, 248, 252, 274 f., 285, 324, 329, 339, 344–346, 350, 378, 386, 390, 456
Borisow 196
Bozen 359
Bremen 152, 161, 304
Bremerhaven 161
Bresin 162
Breslau 164, 298
Brest 127
Brest-Litowsk 196
Brück 162
Brüssel 346, 430
Brunsbüttel 162, 447
Brunsbüttelkoog 162
Brusdau 162
Buchen 125
Buchholz 162
Budapest 400–402
Büttel 162
Bug 202, 204
Bulgarien 153, 199, 286, 330 f., 386
Burg 162
Calw 125
Celban 162
Cherbourg 127
Cherson 274
Chlapau 162
Cleverns 161
Compiègne 127
Cuxhaven 162, 447
Dänemark 27, 116, 335 f., 362, 384–386, 446 f., 479 f., 492, 495
Danzig 89, 91, 131, 174, 476 f.
Dargen 162
Darmstadt 125
Dawid-Gorodok 196
Delfzijl 447
Den Haag 346
Deutsche Bucht 446 f.
Diedenhofen 442 f.
Dingen 162
Disna 196
Dnjepr 202, 204, 274, 314
Dnjepropetrowsk 274, 317

Dnjestr 191, 196
Dodekanes 352
Don 317
Donau 199, 400 f., 510
Donez 259, 286
Dortmund 103
Dortmund-Ems-Kanal 103
Drau 401
Drontheim 249
Druja 190
Düna 190, 196
Dünaburg 190
Düsseldorf 97, 103, 128, 448 f.
Düsseldorf-Mettmann 97, 103
Eben-Emael 442
Eckernförde 162
Ecklack 162
Eichenberg 162
Eider 161
Eiderstedt 447
Eingegliederte Ostgebiete 89, 102, 105 f., 110, 303, 456 f.
Elbe 161, 447
Elsaß 58, 131 f., 134, 145 f., 148 f., 176 f., 299, 339, 353, 411, 448 f.
Emden 161
Ems 161, 447
England siehe Großbritannien
Epinal 442
Essen 448 f.
Estland 31, 189, 196, 209 f.
Eupen 121, 126, 158
Fauske 249
Fedderwarden 162
Feldafing 467
Finnland 386
Fischhausen 162
Fiume 359, 436
Frankfurt am Main 176
Frankreich 39, 113, 116 f., 126 f., 129 f., 151 f., 229 f., 238 f., 262, 282 f., 294 f., 335 f., 346, 384, 440 f.
Franzenburg 161
Fraustadt 91
Freistadt 91
Freudenstadt 125
Friaul 359
Friedrichsstadt 161
Frische Nehrung 162
Galizien 19, 189, 191
Gdingen siehe Gotenhafen
Generalgouvernement 59, 101–105, 111, 113 f., 118, 149 f., 160, 181, 186 f., 189, 191 f., 195, 207, 227 f., 232, 236, 247 f., 252, 263, 275, 282, 285, 288 f., 324, 339, 344–346, 353, 378, 386, 396 f., 411, 456 f.
Gleiwitz 94
Glogau 91, 478
Gnesdau 162
Görz 358
Götzhöfen 162
Gotenhafen 106, 162
Griechenland 170 f., 286, 330
Grodno 191, 200
Großbritannien 113, 129, 136, 154, 183, 348, 377
Grossendorf 162
Groß-Gehrau 125
Groß-Katz 162
Guhrau 91
Gurkfeld 452
Haletai 190
Hallerowa 162
Hamburg 128, 161
Hannover 119, 194
Heidelberg 176
Heikendorf 162
Heisternest 162
Hela 162
Hessen 125, 449
Hessen-Nassau 449
Hindenburg 94
Hindenburgdamm 447
Holland siehe Niederlande
Holtespangen 162
Horb 125
Horyn 196
Ijssel-See 448 f.
Innsbruck 114
Istrien 358
Italien 115, 127, 144, 151, 171, 199, 335 f., 357–359, 372 f., 386, 399 f., 435 f., 472 f.
Jade 161
Jakobstadt 190
Japan 113, 296
Jugoslawien 165–168, 170, 198 f. Siehe auch Kroatien und Serbien
Kärnten 40, 166–168, 208 f., 339, 353, 371, 411, 452
Kahlberg-Forst 162
Kahlberg-Liep 162
Kaiser-Wilhelm-Kanal 161, 447
Kamstigall 162
Karwen 162
Kasimir 162
Kaukasus 286 f., 509
Kertsch 333 f.
Kiel 162
Kiew 202, 274, 317
Kirkenes 249
Klagenfurt 174
Koblenz 157
Kobryn 196
Köln 448 f.
Königsberg 130
Königsberger Seekanal 161
Konstanz 114
Kosel 94
Kowno 191
Krain 166–168, 170, 209, 339, 353, 371, 411
Krakau 37, 93, 97 f., 181, 401
Kreta 221, 351 f., 417 f.
Kreuznach 125
Krim 317, 365
Kroatien 198 f., 328 f., 353–356, 368 f., 386, 413
Krummendeich 162
Kuden 162

Kudensee 162
Kurhessen 405, 449
Kurland 495 f.
Kußfeld 162
Laboe 162
Laibach 358, 452
Landscheide 162
Le Creusot 127
Leipzig 116
Lemberg 191 f.
Lenino 196
Lensitz 162
Letitschew 196
Lettland 31, 189, 196
Liegnitz 478
Linz 128
Lippe-Seiten-Kanal 103
Litauen 189, 191, 434
Litzmannstadt 93, 97, 202
Ljubar 196
Lodz 93, 97 f., 202
Löbsch 162
Longarone 436
Lothringen 58, 131 f., 134, 145 f., 148 f., 176 f., 299, 339, 353, 411
Lüneburg 174
Luninez bzw. Luniniec 196, 202
Luxemburg 13, 58, 116 f., 126, 129, 132–134, 145, 147–149, 176 f., 299, 339, 353, 411
Maastricht 442
Mainfranken 449
Mainz 125
Malmedy 121, 126, 158
Marienwerder 105
Mechliken 162
Mellneraggen 162
Memel 153, 162
Meppen 103
Mexiko 113
Mieroschin 162
Minsk 196
Mittelmeer 384
Mo i Rana 249
Mönkeberg 162
Mogilew 204, 314
Mogilew Podolskij 196
Monaco 384
Moresnet 121, 126, 158
Mosbach 125
Mosel 442
Moselland 157, 442, 448 f.
Mosty 191
Mühlenstraßen 162
München 128, 157, 223
Mur 401
Nancy 442
Narvik 249
Nassau 405
Neerpelt-Geldermalsen 136
Nehrung 162
Neisse 478
Neuendorf bei Wilster 162
Neuhäuser 162
Neutief 162
Nidden 162
Niederdonau 131
Niederlande 36, 51, 59, 103, 116–122, 136, 152, 181, 229 f., 282, 324, 335 f., 339, 346, 390 f., 446 f., 449, 451, 480
Niederösterreich siehe Niederdonau
Nikolajew 317
Nimwegen 448 f.
Njemen 191
Nordafrika 182, 295
Nordbrabant 136
Nordfrankreich 132, 134, 145, 282, 430–432, 451
Nordfriesland 446 f.
Nordreisa 249
Nordsee 161 f., 446 f.
Norwegen 37, 43, 51, 59 f., 116–119, 124 f., 128, 220 f., 249 f., 262, 335 f., 339, 405, 492, 495
Nowomirgorod 202
Nowo Ukrainka 202
Nürnberg 128, 238
Oberdonau 131
Oberösterreich siehe Oberdonau
Oberrhein 477
Oberschlesien 93, 97
Oder 91, 94, 161, 478
Österreich 34 f., 114, 165–168, 170, 209, 260 f., 329, 356, 451
Oldenburg 130, 299
Oslamin 162
Osnabrück 406
Ost-Ägäis 417 f.
Ostermoor 162
Ostfriesland 446 f.
Ostgebiete siehe Besetzte Ostgebiete
Ostland 31, 37, 179, 189 f., 196 f., 200, 204, 209 f., 247, 314 f., 323, 349 f., 408, 434 f.
Ostmark siehe Österreich
Ostoberschlesien 94, 97
Ostpreußen 91, 93, 97, 105, 160, 189, 191, 436, 476 f., 495 f.
Ostrau 162
Ostsee 91, 161 f., 446 f., 479
Oswesja-See 204
Oxstedt 162
Papenburg 162
Paris 39, 152, 295, 346, 440 f.
Perwelk 162
Perwomaisk 202, 204
Piave 436
Pierwoschin 162
Pillau 162
Pillkoppen 162
Pinsk 196
Poel 161
Pogorsch 162
Polen 52, 59, 91, 93 f., 96–102, 105 f., 111, 113 f., 118, 149 f., 160, 181, 186 f., 189, 191 f., 195, 207, 227 f., 232, 236, 247 f., 252, 263, 275, 281, 285, 288 f., 324, 339, 344–346, 353, 378, 386, 396 f., 411, 456 f.

Polschau 162
Poltawa 274
Polzin 162
Posen 93, 97 f., 130, 476 f.
Preil 162
Pripet 196
Pröbbernau 162
Protektorat (Böhmen und Mähren) 37, 100, 114, 151, 201, 227, 229 f., 232, 248, 252, 274 f., 285, 324, 329, 339, 344–346, 350, 378, 386, 390, 456
Pruczany 191
Putzig 162
Quarnaro 358
Quaschin 162
Quickborn 162
Ranmiskes 190
Ratibor 94, 478
Rechlin 496
Reichenberg 175
Remscheid 97
Retschiza 202, 204
Rewa 162
Rhein 418, 477
Rheinisch-Bergischer Kreis 97
Rheinprovinz 103, 125
Rhein-Wupperkreis 97
Rhodos 351 f.
Riga 190
Roermond 448 f.
Rositten 162
Rottweil 125
Row 202
Rowno 195
Rudensk 196
Rüstringen 161
Ruhrgebiet 122
Rumänien 143–145, 191, 199, 279, 286, 330, 386, 445
Rutzau 162
Saaralben 442
Saarbrücken 130
Saarpfalz 125, 152, 160
Sachsen 405
Sachsenbande 162
Sagorsch 162
Sahlenburg 162
Salzburg 40, 49, 208, 223
Sande 161
Sandel 161
Saporoshje 274
Sarkau 162
Save 452
Schaulen 162
Schelde 442
Schilksee 162
Schlesien 93 f., 97
Schleswig-Holstein 447
Schmelz 162
Schmolin 162
Schneidemühl 477
Schortens 161
Schwarzau 162
Schwarzes Meer 204, 262
Schwarzort 162
Schweidnitz 478
Schweiz 295, 436, 449
Schwenningen 125
Scierniewice 93
Seeland 136
Sellistran 162
Sendwarden 161
Senkewitschi 196
Serbien 14, 171, 198 f., 229 f., 286, 330, 368 f.
Siegkreis 97
Sillenstede 161
Sinsheim 125
Slowakei 91, 223, 286, 386
Slutsch 196
Sluzk 196
Smela 202
Smilowitschi 196
Solingen 97
Sosnowitz-Benzin 94
Sowjetunion siehe UdSSR
Spala 97
Spanien 34, 295
Stalingrad 334, 342
St. Avold 442
St. Margarethen 162
St. Maurice 442
Steiermark 165–168, 170, 339, 353, 371, 411, 452
Stein 162
Stettin 479
Stettiner Haff 161
Stockach 125
Strande 162
Sudetengebiete 105, 131
Südholland 136
Süd-Ostpreußen 93, 97
Swinemünde 479
Sylt 447
Szarde 162
Tarnowitz 94
Tauberbischofsheim 125
Taurien 317
Tenkitten 162
Teschen 478
Teschener Land 94
Theiß 400 f.
Tokio 296
Tolmein 452
Tost 94
Toul 127
Trave 161
Trient 359
Trier 125, 157, 442, 449
Triest 358, 436
Tripolis 106
Trondheim siehe Drontheim
Troppau 91
Tscherkassy 202, 204
Türkei 330
Tupadel 162
UdSSR 12, 51, 113, 144, 172–174, 183 f., 204, 224, 271, 290 f.

Überlingen 125
Ukraine 30, 37, 179, 195–197, 202, 204 f., 247, 274, 314 f., 317, 323 f., 349 f., 445
Ungarn 194, 199, 286, 386, 399–404, 412 f.
Untersteiermark 165–168, 170, 339, 353, 371, 411
USA siehe Vereinigte Staaten
Vaale 162
Vaalermoor 162
Valkenburg 442
Varazdin 452
Venedig 436
Venlo 448 f.
Verdun 127
Vereinigte Staaten 112, 183
Versailles 101, 113
Vistytis 190
Vogesen 442
Volkswagenstadt 159
Waldbröl 159
Waldshut 114
Warfendonn 162
Warnow 161
Warschau 93, 98
Weichsel 492, 495
Weimar 133
Weißruthenien 408 f.
Wendtorf 162
Weser 161, 447
Weser-Ems 40
Wesermünde 161, 447
Westerbüttel 162
Wester-Osterbelmhusen 162
Westfalen-Nord 449
Westfalen-Süd 40, 206, 341, 449
Westmark 152, 442, 449
Westpreußen 93, 97 f.
Wewelsburg 130
Wien 26, 151, 274, 400 f.
Wiesbaden 295
Wilhelmshaven 161, 447
Wilna 191 f.
Wirkutten 162
Witebsk 204, 314
Witzlin 162
Wolkowysk 191
Wolna 196
Worms 125
Württemberg 125, 449
Wuppertal 97, 153
Zagreb siehe Agram
Zbrucz 191
Zeynowa 162
Zichenau 105
Zoppot 162

Personenregister

Der Name Adolf Hitler wurde nicht aufgenommen. Personen werden ohne akademische Titel und Dienstbezeichnungen genannt. Die Vornamen wurden so weit als möglich ermittelt. In den Fällen, in denen dies nicht möglich war, wird die genannte Person durch einen Klammerausdruck erläutert.
Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die Seitenzählung dieses Bandes.

Abendroth, Hans-Henning 34
Abetz, Otto 151 f.
Altenburg, Günther 171
Antonescu, Ion 144 f.
Axmann, Arthur 302, 394, 468 f.
Backe, Herbert 36, 251, 415 f., 478, 487
Bader, Paul 229, 330 f.
Badoglio, Pietro 399
Banzai, Ichiro 296
Bastian, Max 342 f.
Bauer (Major, Anlaufbeauftragter für Hochleistungsflugzeuge) 461
Below, Nicolaus von 16
Benzler, Felix 171
Best, Werner 21, 27, 33, 362, 385, 479 f.
Birn, Ruth Bettina 14
Bismarck, Fürst Otto von 28
Blaskowitz, Joahnnes 126
Blohm, Rudolf 258, 261
Boberach, Heinz 45
Böhme, Franz 199, 492 f., 495 f.
Böhme, Hermann 120, 125, 295
Boineburg-Lengsfeld, Hans von 441
Bokelberg, Hans 420
Bormann, Martin 15 f., 23, 25, 27, 30–34, 39–43, 45, 49 f., 52, 55, 108, 157, 172, 175 f., 217, 226, 235, 237, 240, 243 f., 250, 267–269, 272, 276–278, 292, 294, 298, 300–303, 307 f., 312 f., 317 f., 325, 332 f., 336–338, 349 f., 352, 360, 363–365, 371 f., 379–382, 393–396, 407 f., 424, 427–429, 433–435, 443–445, 449 f., 453 f., 456, 460, 464, 467–470, 475 f., 478–482, 484, 486, 495
Bouhler, Philipp 89
Braemer, Walter 191 f., 196 f., 204 f., 314 f.
Bräuer, Bruno 351 f., 417 f.
Brandt, Karl 33, 89, 338, 415 f.
Brauchitsch, Walther von 94, 96, 99, 101 f., 105, 116–118, 120–122, 127, 136, 140, 145, 155, 160–162, 170, 177, 182–186, 198 f., 209 f.
Breker, Arno 37
Broszat, Martin 35
Brügmann, Arnold 453
Buch, Walther 298, 510
Bühler, Josef 181
Bürckel, Josef 131, 147–149, 176 f., 339, 411, 442 f., 449 f.
Buhle, Walter 474, 511
Burgdorf, Wilhelm 474 f.
Busch, Ernst 492 f., 495 f.
Buttlar-Brandenfels, Horst Freiherr Treusch von 399
Cartellieri, Wolfgang 285
Choltitz, Dietrich von 440 f.
Christiansen, Friedrich 120–123, 324, 391, 449–451
Clodius, Carl August 350
Daluege, Kurt 346
Darré, Richard Walther 101 f., 251
Dethleffsen, Erich 495
Dietl, Eduard 463
Dönitz, Karl 426, 438 f., 451, 464 f., 474 f., 492 f., 495 f.
Domarus, Max 9
Dorpmüller, Julius 33, 165–167, 217 f., 223, 226 f., 230 f., 254, 290 f., 319, 324, 339, 418 f., 427 f., 457, 481 f., 490 f.
Dorsch, Franz Xaver 409 f.
Dülffer, Jost 34
Eberhard (Major d.G.) 316
Eichholtz, Dietrich 11, 15,
Fabricius, Wilhelm 145
Falkenhausen, Alexander Freiherr von 126, 133 f., 145, 282, 346, 430–432
Falkenhorst, Nikolaus von 118 f.
Fegelein, Hermann 487
Felber, Hans Gustav 368 f.
Fellgiebel, Erich 295
Fest, Joachim C. 35
Fiehler, Karl 138
Fischböck, Hans 241
Florian, Friedrich Karl 448 f.
Foch, Ferdinand 127
Förste, Erich 447 f.
Forster, Albert 93, 98
Franco Bahamonde, Francisco 34
Frank, August 486, 510
Frank (Dipl.Ing., Anlaufbeauftragter für Hochleistungsflugzeuge) 461
Frank, Hans 93, 98, 101 f., 104 f., 160, 181, 189–192, 195, 228, 275, 324, 345, 396–398, 411
Frei, Norbert 28 f.
Freisler, Robert 100
Frick, Wilhelm 17, 89, 94, 99, 103, 123, 132–134, 160, 165–167, 193–195, 200 f., 205, 225
Friedrichs, Helmuth 172, 206, 208, 235, 277, 301, 378, 458
Frießner, Johannes 445
Fromm, Friedrich 55, 145, 182 f., 216, 356, 397 f., 403, 414, 432 f.
Funk, Walther 155, 217 f., 312 f., 344, 346, 353, 424 f., 478
Funke, Manfred 34 f.
Gäde, Heinrich 331
Geib, Theodor 361
Geilenberg, Edmund 415 f., 466
Gercke, Rudolf 217 f., 223, 230 f., 295, 330 f., 359, 418 f.

Gienanth, Curt Ludwig Freiherr von 191 f.
Giesler, Paul 40, 206
Glaise von Horstenau, Edmund 198 f., 354–356, 369
Goebbels, Joseph 9, 25, 34, 54, 92, 216, 243, 293, 313, 349 f., 380 f., 435, 469 f., 494
Göring, Hermann, 20, 25, 32, 35, 37 f., 52, 54, 59, 90, 96, 99, 102, 115, 119 f., 123–126, 132 f., 135 f., 140–142, 146–149, 161 f., 168, 179–183, 186–188, 197, 199, 209, 214–216, 219–221, 233, 241, 252–254, 267, 273–275, 286, 290 f., 295, 301 f., 309–313, 319, 321, 326, 330 f., 336, 343, 353, 365 f., 380 f., 400–402, 424 f., 438 f., 451, 461 f., 474 f., 488, 494
Görnnert (Ministerialrat beim Reichsmarschall) 286
Gottberg, Kurt von 408 f.
Graevenitz, Hans von 340, 347
Graml, Hermann 34
Grase, Martin 431 f., 442 f., 451
Grawitz, Ernst 477 f.
Greim, Robert Ritter von 492 f.
Greiser, Arthur 93, 98
Grohé, Josef 430–432, 442 f., 448 f.
Gronau (deutscher Waffenattaché in Tokio) 296
Guderian, Heinz 321–323, 438 f., 444, 474–477
Gürtner, Franz 100
Haakon V. von Norwegen 118
Haenicke, Siegfried 397 f.
Halder, Franz 255
Handloser, Siegfried 440
Hanneken, Hermann von 447 f.
Hansen, Erik 145
Hartmannsgruber, Friedrich 41
Hausser, Paul 477
Heinrici, Gotthard 492 f.
Heißmeyer, August 325
Heitz, Walther 97
Hengl, Georg Ritter von 414, 485
Herbst, Ludolf 13
Herff, Maximilian von 14
Heß, Rudolf 17, 20, 50, 90, 108, 138, 157, 169 f., 172, 509
Hewel, Walther 23
Heydrich, Reinhard 21, 51, 240
Hierl, Konstantin 32, 324, 411, 449 f., 454, 477
Hildebrand, Klaus 12, 24
Hilgenfeldt, Erich 444 f.
Hillgruber, Andreas 9 f., 28
Himmler, Heinrich 14, 25, 27, 31, 34, 54 f., 60, 95 f., 101 f., 112, 186–189, 192, 198, 206 f., 222, 229, 239 f., 295, 314 f., 325, 329, 332, 357, 363–366, 380 f., 391, 393 f., 401 f., 411, 413, 415 f., 424 f., 427 f., 431–433, 437–439, 442 f., 449–454, 456 f., 459–461, 467, 469 f., 473–477, 480, 495 f., 509 f.
Hindenburg, Paul von 17 f.
Hölsken, Heinz Dieter 13 f.
Hofer, Franz 358 f., 436
Hoffmann, Albert 40, 341
Hube, Hans 463
Huber, Ernst Rudolf 20 f., 51
Hubert, Peter 18
Hüttenberger, Peter 13, 24 f.
Irving, David 14, 28, 348
Jacob, Alfred 283, 443, 447–450, 453
Jäckel, Eberhard 12, 23 f.
Jaenecke, Erwin 365 f.
Jaschke, Erich 444
Jeckeln, Friedrich 435
Jeschonnek, Hans 267
Jodl, Alfred 16, 23, 25, 41, 53, 435, 442, 446, 475, 496
Jungclauss, Richard 431 f.
Juppe, Hans 355
Kallay, Miklos 399 f.
Kaltenbrunner, Ernst 393
Kammerhofer, Konstantin 329, 369
Kammhuber, Josef 488
Kammler, Hans 488
Kasche, Siegfried 369
Kaufmann, Karl 253 f., 290 f., 426–428, 446–448, 457
Keitel, Wilhelm 12, 15, 25, 31, 37, 40–43, 47, 52–55, 59, 89–92, 94, 100, 102–107, 115, 117, 123 f., 132–136, 139 f., 144 f., 149–151, 153–156, 159, 161–168, 170, 172–175, 177–180, 183–190, 193, 197 f., 201 f., 204 f., 207–214, 217–223, 227, 230, 233 f., 236–238, 240, 243, 245, 247–249, 254 f., 261, 267, 270 f., 273, 279–281, 285, 288, 294 f., 297, 300 f., 304, 307, 309–311, 315–317, 320 f., 323 f., 329–331, 333, 336, 338, 340, 342 f., 347, 351–353, 357–361, 364, 366 f., 370, 372–377, 379, 385–390, 393 f., 396, 404, 408 f., 411, 415–420, 426, 429, 432, 435–440, 448, 452, 456 f., 460 f., 464 f., 469–471, 473–478, 480, 482, 485–487, 489, 493, 496 f.
Kempf, Werner 434 f.
Kershaw, Ian 35
Kesselring, Albert 358, 436, 452 f., 463, 492, 495 f.
Kessler, Philipp 461
Kinzel, Eberhard 492
Kirchbach, Hans Hugo Graf von 202, 209, 222
Kirchheim (Generalleutnant im OKH/AHA) 439
Kitzinger, Karl 196 f., 202, 204 f., 274, 314 f., 317, 441–443
Kleist, Ewald von 317, 365 f.
Klemm, Herbert 307
Kluge, Hans Günther von 441, 463
Koch, Erich 37, 178 f., 189–192, 194–197, 202, 204 f., 274, 314 f., 349 f., 411
Koellreutter, Otto 21
Körner, Paul 209
Koll, Richard 446, 490 f.
Krebs, Hans 495
Kretschmer, Alfred 296
Kriebel (General der Infanterie) 439
Krome (Anlaufbeauftragter für Strahlflugzeuge) 461
Krümmer, Ewald 509
Krupp, Friedrich 371
Kübler (Stabsingenieur) 197
Kühn, Friedrich 314 f., 320 f., 323 f., 372 f.
Kujau, Konrad 10
Kutschera, Franz 166–168, 209
Lammers, Hans-Heinrich 12, 15–19, 23, 25, 27, 30–34, 37, 40–43, 45–47, 49 f., 52, 55, 58 f., 92, 99, 100, 102, 110, 115, 119 f., 123–125, 127, 132 f., 135, 137, 139, 146–151, 153, 158, 163, 165–169, 171 f., 175–181, 186–190, 192–195, 199–201, 205, 207,

209, 223, 225–234, 237 f., 241–243, 247, 249, 251–254, 256–258, 263, 275, 280, 285, 288 f., 291, 299–301, 311, 313, 325, 332, 335–338, 344 f., 347, 349 f., 352 f., 357–359, 364, 380 f., 405–407, 409–413, 415, 428, 430, 432, 437, 445, 448, 450, 455–458, 460, 462, 470, 478, 480–482
Leeb, Wilhelm Ritter von 209 f.
Ley, Robert 25, 111 f., 138, 158, 240, 250, 294, 333, 365, 372, 393, 450, 489
Lindemann, Georg 492 f., 495 f.
List, Wilhelm 97, 198 f.
Löhr, Alexander 330 f., 400, 492 f., 495 f.
Lohse, Hinrich 178 f., 190–192, 196 f., 204 f., 209 f., 314 f. , 349 f., 435
Lorenz, Werner 509
Lüters, Rudolf 329
Lutze, Viktor 112, 302, 463
Mackensen, August von 466 f.
Manstein, Erich von 317
Meine, August 438
Meißner, Otto 52, 55, 89, 103, 123, 134, 201, 226, 234, 267, 288, 347, 473
Meyszner, August 229
Michel, Elmar 239 f.
Milch, Erhard 424 f.
Mommsen, Hans 10, 12, 23–25, 28, 35
Morell, Theodor 193
Müller, Eugen 432 f.
Mussolini, Benito 127
Nauck (Anlaufbeauftragter für Strahlflugzeuge) 461
Neubacher, Hermann 351, 368 f.
Neubronn von Eisenburg, Alexander Freiherr von 294 f.
Neurath, Konstantin Freiherr von 230 f., 252, 324
Nomura, Naokuni 296
Oberg, Carl Albrecht 239 f., 295, 441
Ohnesorge, Wilhelm 165–167
Ott, Eugen 296
Pancke, Günther 362
Pavelic, Ante 354–356
Pétain, Henri Philippe 294 f.
Pfuhlstein, Alexander von 401 f.
Pfundtner, Hans 135, 147 f.
Porsche, Ferdinand 222
Praun, Albert 477, 492 f., 495 f.
Raeder, Erich 96, 140, 161 f., 198, 216, 283
Rahn, Rudolf 357 f., 463
Rainer, Friedrich 40, 208 f., 339 f., 358 f., 411, 436, 452 f.
Rebentisch, Dieter 14, 24, 27, 35
Reinecke, Hermann 177, 214, 382, 403, 414, 424
Reitmeier (Mitarbeiter der Partei-Kanzlei) 204
Rendulic, Lothar 355 f., 492 f.
Ribbentrop, Joachim von 16, 23, 25, 92, 101 f., 138 f., 151, 270 f., 292 f., 296, 338, 350 f., 353, 357 f., 368 f., 393, 404, 430, 509
Richthofen, Wolfram Freiherr von 463
Ritterbusch, Paul 21
Ritterbusch, Wilhelm 448
Roques, Franz von 209 f.
Rosenberg, Alfred 30 f., 37, 57, 111, 168 f., 186–192, 195–197, 200, 202, 204 f., 209 f., 223–226, 237, 244, 256 f., 270 f., 273 f., 277, 290 f., 339, 345, 349 f., 353, 363 f., 408 f., 411
Rundstedt, Gerd von 97 f., 104 f., 283, 294 f., 324, 330 f., 370, 377, 384, 391, 418 f., 431 f., 439, 451, 477
Rust, Bernhard 467
Sachse, Helmut 461
Salm-Horstmar, Karl Walrad Prinz zu 489
Sauckel, Fritz 25, 282, 285, 295, 306 f., 312 f., 326, 340, 375 f., 378, 405, 415 f., 424, 461
Saur, Karl-Otto 11
Schacht, Hjalmar 36
Schaller-Kalide, Hubert 170
Scheel, Gustav Adolf 40, 112, 208
Schepmann, Wilhelm 362
Scherff, Walter 251 f., 255
Schlegelberger, Franz 36, 214, 236, 241
Schlessmann, Fritz 448
Schmitt, Carl 26
Schmundt, Rudolf 332, 403, 414
Schoenebeck, Carl-August von 331
Schörner, Ferdinand 403, 434 f., 492 f.
Schreiber, Gerhard 13
Schrettenbrunner (Mitarbeiter der Partei-Kanzlei) 317
Schröder, Ludwig von 171
Schroth, Walter 439, 463
Schulenburg, Friedrich Werner Graf von der 270
Schulz, Friedrich 492 f.
Schwarz, Franz Xaver 240, 267, 269, 272, 276, 288, 294, 360, 364 f., 434
Schwerin von Krosigk, Lutz Graf 99, 101 f., 135, 138, 150, 225, 257, 289–291, 313, 324, 364
Seldte, Franz 124, 138, 155, 158, 326
Seyß-Inquart, Arthur 98, 120 f., 181, 230 f., 282, 324, 335 f., 339, 346, 391, 448 f., 480
Siebert, Friedrich 385–387
Simon, Gustav 132, 148 f., 176 f., 339 f., 411, 442 f., 448 f.
Sonnleithner, Franz von 23
Specht, Karl-Wilhelm 439
Speidel, Wilhelm 145
Speer, Albert 11, 13, 15 f., 23, 25, 27, 31–34, 36, 40, 45, 54, 59, 128, 138, 143, 234–237, 246, 248 f., 254, 256–258, 261, 274 f., 281, 284, 289–291, 295, 305–307, 309 f., 318 f., 323 f., 328, 341, 344–346, 348, 352 f., 359, 366 f., 370–372, 377 f., 390, 392, 409 f., 415 f., 418 f., 421 f., 424 f., 427 f., 438 f., 461 f., 464 f., 467, 474 f., 477–479, 481, 483, 485, 488–491, 496, 509 f.
Stauffenberg, Claus Graf Schenk von 55
Steengracht van Moyland, Gustav Adolf Baron 385
Stuckart, Wilhelm 27, 99, 437, 446
Stülpnagel, Carl-Heinrich von 239 f., 282, 294 f., 346
Stülpnagel, Otto von 152
Stumpff, Jürgen 492 f.
Stutterheim, Hermann von 403
Syrup, Friedrich 135
Terboven, Josef 37, 124 f., 335 f., 339
Thamer, Hans-Ulrich 12
Thierack, Otto (Georg) 40, 275 f., 303, 415 f., 459 f.
Thomale, Wolfgang 495

Thomas, Georg 210
Tippelskirch, Kurt von 273
Todt, Fritz 115, 138–142, 154 f., 164, 178, 182–186, 198, 210–213, 215, 219–221, 234, 392 f.
Toppe, Alfred 478, 495 f.
Toussaint, Rudolf 358, 372 f.
Turner, Harald 229
Uiberreither, Sigfried 165, 167 f., 339 f., 411, 452 f.
Unruh, Walther von 247, 285 f., 299 f., 306, 313, 335 f.
Veesenmayer, Edmund 403 f., 412 f.
Vietinghoff, Heinrich von 492 f., 495 f.
Vollard-Bockelberg, Alfred von 97
Wagner, Eduard 217 f.
Wagner, Robert 131, 147–149, 176 f., 339, 411, 442 f., 449
Warlimont, Walter 36, 103, 160, 330, 390, 426, 428, 445
Wedel, Hasso von 270
Wegener, Paul 40
Weichs, Maximilian Reichsfreiherr von 355 f., 368 f., 400–402
Weiß, Hermann 26
Weitzel, Fritz 128
Welles, Sumner 112–114
Wenneker, Paul 296
Werlin, Jakob 222, 321, 409
Wessel, Horst 392
Wilhelm II. von Hohenzollern (deutscher Kaiser 1888–1918) 24
Winkelmann, Otto 404
Winter, August 495
Wodrig (General der Artillerie, Befehlshaber im Wehrkreis I) 191 f.
Wolff, Karl 357
Zeitzler, Kurt 39–41, 317, 321–323, 373–376, 397 f., 403, 414
Ziegler, Heinz 438

Sachregister

Nicht aufgenommen wurden wegen zu häufiger Nennung die Begriffe: NSDAP, Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe, Oberkommando der Wehrmacht, Partei-Kanzlei, Reichskanzlei, Leiter der Partei-Kanzlei (siehe aber unter Bormann, Martin), Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (siehe aber unter Keitel, Wilhelm), Oberbefehlshaber des Heeres (siehe aber unter Brauchitsch, Walther von), Oberbefehlshaber der Luftwaffe (siehe aber unter Göring, Hermann), Oberbefehlshaber der Kriegsmarine (siehe aber unter Raeder, Erich bzw. Dönitz, Karl) sowie Reichsminister und Chef der Reichskanzlei (siehe aber unter Lammers, Hans Heinrich).
Reichsministerien und Reichsminister sowie Reichskommissariate und -kommissare wurden jeweils gemeinsam unter der Bezeichnung des Ministeriums bzw. des Reichskommissars erfaßt.
Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die Seitenzählung dieses Bandes.

A 4-Programm 348, 370
Abwehr 104, 115, 144, 240, 295, 370, 393
Abzeichen für Blockadebrecher 259
Achsenkriegführung 115
„Adelserlaß" 337 f.
Adolf-Hitler-Schulen 467
Ämterchaos 29, 33
Ärmelband „Feldmarschall von Mackensen" 466 f.
Ärzte 116, 122
Aktenverluste 46
Aktion Rü 43 Tausch 305–307, 309 f.
Alkoholgenuß 130
Allgemeine Heeresmitteilungen 47, 57
Allgemeines Heeresamt 141, 305, 432, 475
Allgemeines Wehrmachtsamt des OKW 214, 280, 382
Altersversorgung des Deutschen Volkes 111
Amnestie siehe Gnadenmaßnahmen
Apotheker 116
Arbeitermangel 139–142, 154 f., 184 f., 211 f., 214 f., 236 f., 242, 258, 261 f., 281–285, 326, 340, 344–347, 373–375, 378, 415, 421 f., 466, 479
Arbeitsbereiche der NSDAP 59, 244, 271 f., 319 f., 448
Arbeitseinsatz 96, 139–142, 154 f., 184 f., 211 f., 214 f., 217, 222, 230–232, 235–237, 242, 258, 261 f., 281–286, 311–313, 326, 340 f., 344–348, 370, 373–375, 378, 392, 405, 415, 421–425, 436 f., 443, 447 f., 453, 466, 479
Arbeitsfront siehe Deutsche Arbeitsfront
Arbeitsverpflichtung 282, 311–313
Arrest 106
Artillerie 96, 110, 129, 142, 162, 249, 422 f.
Attachés 296, 331
Attentat vom 20. Juli 1944 55, 439 f.
Aufnahme in die NSDAP 267–269, 364
Aufstandsgebiete 198 f., 328 f. Siehe auch unter Widerstandsbewegungen
Ausbau der deutschen Weststellung 53, 442 f. Siehe auch unter Westwall
Auskämmung rückwärtiger Dienste 373–376, 379, 437 f., 440 f., 469 f., 475 f., 480
Auslandsorganisation der NSDAP 203, 293
Auslandspropaganda 91 f.
Ausnahmegesetzgebung 18
Ausnahmezustand 29
Außenpolitik 10, 24, 34 f., 91 f., 102, 112 f., 144, 151 f., 170 f., 271 f., 292 f., 296, 350 f.
Ausstoßung aus der Wehrmacht 439 f.
Auswärtiges Amt 23, 45, 90–92, 102, 122, 138 f., 144, 151 f., 198 f., 271 f., 292 f., 296, 338, 350 f., 353, 357 f., 362, 368 f., 404
Auszeichnungen siehe Ordensverleihungen
Autarkie 113
Bahnschutz 96, 314
Bandenkampf-Abzeichen 391
Baumaßnahmen 184, 249, 256, 259, 274 f., 280–283, 286 f., 289, 307, 333 f., 363, 370, 405, 410, 445, 462 f.
Baustaab Speer 217
Beamtenernennungen 138, 151, 243, 252, 284, 299, 326, 334, 371
Beamtengesetz 153, 203
Beamtenrecht 138, 151, 153, 177, 203, 223–225, 238, 243, 252, 284, 299, 326, 334, 371. Siehe auch unter Besoldungsrecht
Beamtenuniform 224
Beauftragter des Führers für die militärische Geschichtsschreibung 251 f., 255
Beauftragter des Reichsführers-SS beim Befehlshaber der deutschen Truppen in Kroatien 329, 369
Beauftragter für den Vierjahresplan 119 f., 124–127, 146, 148 f., 168, 179 f., 186, 215, 219 f., 233, 241, 252–254, 274 f., 290 f., 295, 299, 310–313, 321, 326, 336, 353, 458
Beauftragter für die NS-Weltanschauung 31, 111
Beauftragter für die Wirtschaft beim Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn 412 f.
Beauftragter für die zentrale Bearbeitung der Fragen des osteuropäischen Raumes 168
Befehlsbefugnisse in den Niederlanden 120 f., 136, 324, 390 f., 446 f., 449, 451
Befehlsgliederung im Nord- und Südraum (1945) 492 f., 495 f.
Befehlshaber der Deutschen Heeresmission in Rumänien 144 f.
Befehlshaber der Deutschen Luftwaffenmission in Rumänien 144 f.
Befehlshaber der deutschen Truppen in Kroatien 329
Befehlshaber des Ersatzheeres siehe Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres
Befehlshaber in Serbien 228 f.
Befehls- und Kommandogewalt des Chefs OKW 40
Befehlsverhältnisse im Generalgouvernement 396 f.
Befehlsverhältnisse in Rumänien 445
Beförderungen 36 f.

Beglaubigung von Hitlers Unterschrift 110
Beisetzung hervorragender Deutscher 51, 257 f.
Bergbau 154 f., 185, 259, 284, 305 f., 310
Berichtswesen 509 f.
Besatzungskosten 99
Besatzungspolitik 30, 51, 271, 349 f., 368 f., 510
Beschaffungsmaßnahmen 242, 327, 510
Beschlagnahme 237, 339, 345, 425, 490
Besetzte Gebiete 14, 19, 29 f., 40, 48, 51 f., 57, 59 f., 92–94, 97–102, 105 f., 110, 117 f., 130, 149 f., 160, 165–168, 178–180, 186 f., 198, 207, 213 f., 227, 230, 232, 237, 258, 260, 285 f., 305, 339, 346 f., 353, 374 f., 378, 400 f., 436 f., 462, 475 f.
Besetzte Ostgebiete siehe Geographisches Verzeichnis
Besetzte Westgebiete siehe Geographisches Verzeichnis
Besetzung Ungarns 399–402
Besoldungsrecht 59, 110, 135, 149 f., 157, 199, 203, 207, 223–225, 247, 270, 274 f., 280, 282 f., 286, 309, 331, 335 f., 356, 375, 388 f.
Beurlaubungen 36
Bevollmächtigter des Auswärtigen Amtes beim Militärbefehlshaber in Frankreich 151 f.
Bevollmächtigter des Auswärtigen Amtes beim Militärbefehlshaber in Serbien 171
Bevollmächtigter des Großdeutschen Reiches in Italien 357–359
Bevollmächtigter des Großdeutschen Reiches in Ungarn 403 f., 411–413
Bevollmächtigter des Reiches in Dänemark 27, 33, 362, 385, 479 f.
Bevollmächtigter des Reiches in Griechenland 170 f.
Bevollmächtigter Deutscher General in Kroatien 369
Bevollmächtigter für das deutsche Kraftfahrwesen 314, 321, 323 f., 446
Bevollmächtigter für Kraftfahrzeug-Einsatz und -Erfassung 314 f., 323 f., 372 f., 446, 490 f.
Bevollmächtigter General der Deutschen Wehrmacht in Italien 372 f.
Bewährung 155, 244 f., 459
Bewährungseinheiten 156, 245
Blockade 113, 164
Bombenbeseitigung 146
Bücher und Schriften führender Parteigenossen 297 f., 509
Busse siehe Omnibusse
Bußtag 106
Chef der Deutschen Wehrmachtmission in Rumänien 144 f.
Chef der Heeresarchive 255
Chef der Heeresbüchereien 255
Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres 54, 183, 216, 356, 397 f., 403, 414, 432 f., 442 f., 449, 451–454, 460 f., 467, 469 f., 474 f. Siehe auch unter Oberbefehlshaber des Ersatzheeres
Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, Auflösung 474 f.
Chef der Kriegsgeschichtlichen Abteilung des OKW 252
Chef der Propagandatruppen 269
Chef der Sicherheitspolizei und des SD 240
Chef der Technischen Luftrüstung der Luftwaffe 488
Chef der Wehrmachtnachrichtenverbindungen im OKW 477, 492 f.
Chef(s) der Zivilverwaltung 19, 131–133, 147–149, 165–168, 176, 194, 209, 339, 411, 456 f.
Chef des Allgemeinen Wehrmachtsamtes des OKW 382
Chef des Generalstabes der Luftwaffe 266
Chef des Generalstabes des Heeres siehe Generalstabschef des Heeres
Chef des Heeres-Justizwesens 420
Chef des Heerespersonalamtes 403, 474 f., 483
Chef des Heeresstabes beim Chef OKW 474 f.
Chef des NS-Führungsstabes des Heeres 403, 414, 432, 484
Chef des NS-Führungsstabes des OKW 381 f., 403, 414, 424, 484
Chef des SS-Hauptamtes 128
Chef des Transportwesens der Wehrmacht siehe Wehrmachttransportchef
Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens 320 f., 323 f., 416 f.
Chef des Wehrmachtsanitätswesens 440
Chef des Wehrmachtstreifendienstes 385–387
Chef Führungsgruppe des Generalstabes des Heeres 495 f.
Chemischer Erzeugungsplan 221, 236, 310
Cholmschild 261
Clearingverkehr 412
Datierungsprobleme 52–55, 216, 320, 362, 366 f., 409 f., 435
Debellatio 51
Demarkationslinien 118, 295
Demjanskschild 333
Denkmäler 127, 257 f., 325
Denkschriften 34, 38, 232
Desertion 116, 355
Deutsche Akademie 206
Deutsche Arbeitsfront 138, 203 f., 371 f., 393
Deutsche Botschaft Paris 151 f., 441
Deutsche Botschaft Tokio 296
Deutsche Bücherei in Leipzig 116
Deutsche Reichsbahn siehe Eisenbahnen
Deutsche Reichsbank 131
Deutsche Waffenstillstandskommission in Wiesbaden 295
Deutscher (Bevollmächtigter) General in Agram 198 f., 354 f.
Deutscher Bevollmächtigter General in Albanien 360 f.
Deutscher Staatsminister für Böhmen und Mähren 350
Deutsches Kreuz 201, 465
Deutsches Rotes Kreuz siehe Rotes Kreuz
Dienstanweisungen 143 f., 179, 321–323, 361, 382, 440
Dienstanweisung für Wehrmachtbefehlshaber 179
Dienstanweisung, Rumänien 143 f.
Dienstanzüge Politischer Leiter 319 f.
Dienstbezeichnungen der Wehrmacht 332
Dienstränge Politischer Leiter 293 f.
Dienststrafsachen 18, 224, 304
Diplomatische Vertretungen 27, 33, 90, 106, 145, 151 f., 170 f., 293, 296, 324, 357–359, 362, 369, 385, 403 f., 411–413, 479 f.
Disziplinarrecht 173 f., 177, 217, 297, 343, 347, 355,

361, 386, 432 f.
Disziplinarstrafen 106, 297, 347, 386
Donau-Flotille 199, 400
Dotationen 37
Dreimächtepakt 404
Duce siehe Personenverzeichnis unter Mussolini, Benito
Duell 40, 112, 287
Edition „Akten der Partei-Kanzlei" 41, 56
Editionsprinzipien 52–55
Eheschließungen 138 f., 159, 205, 337 f.
Ehrenblattspange 392
Ehrenhof der Wehrmacht 439 f.
Ehrenkreuz des (1.) Weltkrieges 260, 329, 451 f.
Ehrenzeichen siehe Ordensverleihungen
Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege 234
Einberufungen zur Wehrmacht 95 f., 184, 236 f., 273, 305 f., 309–313, 318, 366–368, 373–376, 378 f., 437 f., 465 f., 469 f., 475 f., 479
Eingegliederte Ostgebiete 89, 102, 105 f., 110, 303, 456 f.
Einreisegenehmigungen 118, 295
Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz 135, 247, 343
Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg 237
Einschränkung der Rechtsetzung 58, 123, 153, 175
Eisenbahnen 43, 96, 106, 117, 126, 131, 165 f., 187, 216, 221, 223, 227–230, 236, 249, 259, 286, 289 f., 304, 310, 314, 319, 333 f., 386, 400 f., 405, 418, 427, 457, 478–482, 491, 496 f.
Eisernes Kreuz 58, 89, 123, 150, 163 f., 201, 473
Elektrizitätswirtschaft 348
Entsatz Berlins (1945) 496
Entscheidungsfindung im Nationalsozialismus 10, 13, 22, 24 f., 28, 34, 92, 406
Entscheidungsgewalt Hitlers 10
Erfassung von Bekleidung und Ausrüstung 477 f., 486, 496 f.
Erklärungen von Reichsleitern, Gauleitern und Verbändeführern 307 f.
Ermächtigungsgesetz 18 f.
Ernennungen 14, 36 f., 40
Ernennungsurkunden 14
Ersatzheer 110, 139, 155, 184, 215, 305 f., 309 f., 322, 374 f., 397, 403, 414, 419 f., 432 f., 438, 454, 476 f., 492
Etappe 373 f., 379, 440 f.
Euthanasiebefehl 89
Evakuierungen 129, 345 f., 435, 444, 479 f., 485
Facharbeiter 96, 110, 136, 139–141, 154, 185, 211, 305–307, 318, 348, 464 f., 479
Fahnenflucht siehe Desertion
Fahrräder 346
Fall Gelb 116
Fernhaltung international gebundener Männer 337 f.
Fernmeldewesen 104, 264 f. Siehe auch unter Nachrichtenwesen
Festigung Deutschen Volkstums 19, 60, 100–102, 167, 229, 239 f., 363, 509
Festung Kreta 351 f., 417 f.
Festungshaft 116
Feuerwehr-Ehrenzeichen 441
Film 92, 269
Finanzausgleich 112
Finanz- und Haushaltsfragen 51, 115, 117, 168, 238, 243, 250, 257, 289, 331, 349, 405
Flak 96, 109, 141 f., 162, 185, 221, 301 f., 319, 401, 418, 449, 465 f.
Flakwaffen- und Munitionsprogramm (1944) 465 f.
Fleckfieber 215
Flüchtlinge 479 f., 485. Siehe auch unter Evakuierungen
Flugblätter 92
Flugzeugbeschaffungsprogramme 135 f., 142, 221
Forschungsstand 9
Frankreichfeldzug 130
Freihafen Danzig 131
Freikorps Adolf Hitler 488 f.
Freischärlerei 118. Siehe auch unter Widerstandsbewegungen
Freiwilligenverbände 229, 354 f. Siehe auch unter Waffen-SS
Fremdvölkische 101
Friedensbemühungen 112–114
Friedhöfe 39, 163
Fritz-Todt-Preis 371 f., 392 f.
Front-OT 54, 462
Führerauslese 278, 315, 331, 356, 382, 467 f.
Führerbefehle, Mißbrauch 42
Führerbunker 28
Führerhauptquartier 9, 16, 22 f., 26, 28, 30, 32
Führer-Nachfolge 20, 36 f., 48, 89 f., 180 f., 494
Führerprinzip 18
Führer-Stellvertretung 20, 37, 48, 89 f., 180, 494
Führerunmittelbarkeit 59
Führerwahlgremium 31, 89 f.
Führungsgruppe des Generalstabes des Heeres 495 f.
Führungsstab A des OKW (1945) 496
Führungsstab B des OKW (1945) 495 f.
Führungsstab Weststellungen 449
Fürsorge- und Versorgungsgesetz 152
Fürstenhäuser 337 f.
Gauleiter für das Operationsgebiet 429, 455
Gauleiterernennungen 40, 208, 277, 341
Gauleiter-Nachfolge 277
Gauleiter-Stellvertreter 277
Gauleiter-Vertretung 277
Gauwohnungskommissare 158
Gedenktage der NSDAP 413
Gedenkstätte in Compiègne 127
Gedenkstätten 163
Gefallene 163, 205, 234, 334, 342, 373, 379
Geheimakten der Reichskanzlei 46
Geheime Feldpolizei 239
Geheimer Kabinettsrat 19
Geheimerlasse vor Kriegsbeginn 36
Geheimhaltung 24, 26, 36, 39, 46, 48, 59, 108, 174, 200 f., 263–268, 296, 331, 354, 401 f.
Geilenberg-Programm 466
Gemeinschaftsakte in der Legislative 17, 49
General der Infanterie beim Generalstabschef des Heeres 444
General der Motorisierung im OKW 314 f., 320
General der Pioniere im OKW 283, 443, 447–450, 453

General z.b.V. 386, 432
Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt 128, 138, 143, 146
Generalbaurat für die Gestaltung der deutschen Kriegerfriedhöfe 163
Generalbevollmächtigter des Oberbefehlshabers der Luftwaffe für Strahlfugzeuge 488
Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz 242, 282, 284 f., 295, 306, 312 f., 325 f., 340, 375 f., 378, 405, 415
Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung 427 f.
Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft 138, 184, 274 f., 295
Generalgouverneur 103–105, 160, 181, 189–192, 195, 228, 252, 275, 324, 345, 396–398, 411
Generalinspekteur der Panzertruppen 321–323, 495 f.
Generalinspekteur für das Kriegsgefangenenwesen 347
Generalinspektor des Führers für das Kraftfahrwesen 49, 223, 321
Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen 138, 164, 256, 289
Generalinspektor für Wasser und Energie 193, 256, 289
Generalkommissar des Führers für das Sanitäts- und Gesundheitswesen 33, 338, 415
Generalkommissar für die Sofortmaßnahmen beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion 45, 414 f.
Generalluftzeugmeister 425
Generalquartiermeister des Heeres 217, 228, 478, 495 f.
Generalstabschef des Heeres 109, 161, 255, 317, 322, 365, 374–376, 397 f., 403, 414, 432, 438, 444, 474–477, 495 f.
Gerichtswesen 98, 164, 214, 218, 236 f., 303, 318, 342 f., 347, 390, 433, 436 f., 439 f., 458–460
Gesandtschaft in Agram 369
Gesandtschaft in Bukarest 145
Gesetz über den Nachfolger des Führers und Reichskanzlers 181
Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht 102
Gesetzgebung 18 f., 334, 406
Gliederungsführer der NSDAP, Befehlsgewalt 398
Gnadenmaßnahmen 39, 43, 50, 56, 89, 94, 99 f., 105 f., 111, 114, 116, 152, 176, 193, 225, 233 f., 297, 347, 390, 396, 417 f., 459, 483, 510
Goebbels-Tagebücher 9, 28
Grenzlandämter der NSDAP 203 f., 240
Grenzsperren 118
Grunderwerbsteuergesetz 115
Grundlegende Befehle Hitlers bzw. des OKH 38 f., 41, 373
Grundsteuergesetz 106
Haager Landkriegsordnung 51, 118
Haftpflicht 117
Handelsmarine 347
Handelspolitik 113
Hauptämter der NSDAP 40, 138, 203 f., 228, 234 f., 240, 250, 371 f., 393, 444 f.
Hauptamt für Kommunalpolitik der NSDAP 138
Hauptamt für Technik der NSDAP 40, 234 f., 250, 371 f., 393
Hauptamt für Volkstumsfragen der NSDAP 240
Hauptamt für Volkswohlfahrt 444 f.
Hauptausschuß Kriegsschiffe 258
Hauptstadt der Bewegung 223
Haushaltsfragen allgemein 51, 115, 117, 168, 238, 243, 250, 257, 289, 331, 349, 405
Haushaltsplan, Polen 99
Heeresdisziplinarstrafordnung 107
Heeresgruppe A 317, 365, 476
Heeresgruppe Don 317
Heeresgruppe G 492
Heeresgruppe Kurland 495 f.
Heeresgruppe Mitte 434, 476, 492, 495
Heeresgruppe Nord 210, 434 f.
Heeresgruppe Oberrhein 477
Heeresgruppe Süd 259, 492, 495
Heeresgruppe Südukraine 445
Heeresgruppe Weichsel 476 f., 492, 495
Heeresgruppe West 283
Heerespersonalamt 287, 315, 332, 383 f., 403, 414, 432, 439, 447, 467, 474 f., 483
Heeres-Sanitätsinspekteur 440
Heeresstab beim Chef OKW 474 f.
Heeres-Verordnungsblatt 47, 57
Heereswaffenamt 328
Heimatkriegsgebiet 96, 216, 260, 279 f., 305 f., 310, 323 f., 342 f., 347, 375 f., 379, 386, 426–429, 455–457, 469 f., 475–477, 486 f., 489–491
Heldengedenktag 329
Herrschaftssystem des Nationalsozialismus 10, 22, 24, 26, 34 f.
Hilfswerk „Mutter und Kind" 444
Hinterbliebene 124, 152, 343, 356
Historikerstreit 22
Hitler-Jugend 227, 268 f., 302, 331, 394, 462 f., 468 f.
Hitler-Tagebücher 10
Hitlers Befehlserteilung 13, 15
Hitlers Itinerar (1939–1941) 10
Hitlers Proklamationen 38, 317
Hitlers Reden, Schriften, Anordnungen (Quellenedition) 10
Hitlers Regierungsstil 10, 12, 14–16, 22 f., 26 f., 29, 34
Hitlers Stellung im NS-Herrschaftssystem 10, 22, 24, 26, 34 f.
Hitlers Tagesablauf 16, 26
Hitlers Tagesbefehle 38
Hitlers Testament 38
Hitlers Tischgespräche 9, 16, 30
Hitlers Weisungen für die Kriegführung 9, 11, 38, 41, 53, 60, 350 f., 365, 369
Hochleistungsflugzeuge 461 f., 466
Hoch- und Deutschmeister 334
Höhere SS- und Polizeiführer 14, 128, 189, 228 f., 238 f., 279, 295, 362, 369, 404, 427, 431 f., 435, 441
Hohe Schule der NSDAP 111, 237
Hoheitsträger der NSDAP 169 f., 181, 227, 293 f., 298, 302, 319 f., 325, 332 f., 364 f., 394, 398 f., 418, 468
Hoheitsträger der NSDAP, Abberufungen 332 f.
Hoheitsträger der NSDAP, Dienstränge 398 f.

Hoheitszeichen 54, 164
Homosexualität 206
Hufbeschlag 153
Infanterie-Regiment „Feldherrenhalle" 272, 342
Infanterie-Rüstungsprogramm 422 f.
Inflation 52, 241
Innenpolitik allgemein 24, 91, 406
Inspekteur der Heimschulen der NSDAP 325
Inspekteur des Kriegsgefangenenwesens 340
Intendanturdienst 361, 388, 402
Interministerieller Luftkriegsschädenausschuß 380
Internationale Forst-Zentrale 115
Invalidenversicherung 134
Italienischer Generalstab 116
Itinerar Hitlers (1939–1941) 10
Jägerbauten 409 f.
Jägerstab 425
Jagdflugzeugprogramm 424 f., 461
Juden 237, 239, 395 f., 399, 404, 407
Jugendführer des Deutschen Reiches siehe Reichsjugendführer
Kabinettssitzungen 19
Kalender-Aktion 43/44 368
Kampfzonen 384, 390 f., 457, 490 f. Siehe auch unter Operationsgebiete
Kinder deutscher Soldaten in besetzten Gebieten 270, 363 f.
Kinderbeihilfen 157, 159, 224
Kinderzuschläge für Beamte 157
Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung 131
Kleinkampfverbände 462 f.
Kohlenbergbau 96, 185, 219, 259, 286 f., 479, 485
Kollegialorgane 10, 19
Kombattantenstatus 280
Kommandant der Festung Kreta 351, 417 f.
Kommandant Ost-Ägäis 417 f.
Kommandant von Groß-Paris 441
Kommandeur des OKW-Stabes z.b.V. siehe OKW-Stab z.b.V.
Kompetenzkonflikte 12, 27, 30, 37, 92, 270 f., 349 f.
Konsulat Tripolis 106
Korruption 40, 243, 419 f.
Kraftfahrbewährungsabzeichen 288
Kraftfahrzeuge 106, 221, 223, 226 f., 250, 259 f., 266, 279 f., 314 f., 320 f., 323 f., 372 f., 409, 416, 423, 446, 463 f., 470–472, 490, 510
Kraftfahrzeuge, Unfälle 463 f.
Kraftfahrzeugversicherung 106
Krankentransporte 301
Kriegsauszeichnungen 58, 89, 103, 123, 134, 150, 163 f., 175, 201, 245, 252, 259–261, 267, 270, 288, 301, 309, 316, 329, 333, 356, 360, 391 f., 443 f., 451 f., 465, 469, 473, 475
Kriegseinsatz der Bauverwaltungen 445
Kriegseintritt Italiens 115
Kriegserklärungen 129
Kriegsgefangene 15, 118 f., 122, 136, 146, 211, 214 f., 250, 259, 281, 286 f., 340, 347, 375, 405, 417 f., 460 f.
Kriegsgerichtsbarkeit 172–174, 193, 213 f., 218, 242, 326, 342, 351 f., 370, 417 f., 436, 458 f. Siehe auch unter Wehrmachtgerichtsbarkeit
Kriegsgeschichtliche Abteilung des Heeres 255
Kriegsgeschichtsschreibung 251 f., 255, 453 f.
Kriegsschäden 129
Kriegsstrafverfahrensordnung 352, 417 f.
Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) 9, 11, 38, 41, 365 f.
Kriegsverbrecher 377
Kriegsverdienstkreuz 103, 134, 201
Kriegsverdienstwimpel 175, 245
Kriegsversehrte 133, 338, 364 f., 375
Kriegsvölkerrecht 51, 118, 460
Kriegswirtschaft 10, 15, 29, 31, 43, 59, 95 f., 109 f., 119 f., 123, 125 f., 135 f., 139–142, 148 f., 154 f., 168, 179 f., 197 f., 210–212, 214 f., 235–237, 241 f., 245 f., 252 f., 259, 280, 285, 305–307, 309–313, 317 f., 340, 344–346, 348, 352 f., 359, 366–368, 377 f., 415, 420–423, 426 f., 446
Kriegswissenschaftliche Abteilung des Generalstabes des Heeres 255
Krimschild 270
Kubanschild 360
Küstenfischer 134
Küstenschiffer 134
Küstenschutz 109, 161–163, 220, 279, 282 f., 365, 384, 446–448
Kulturpolitik 24, 153
Kultur- und Schulabkommen mit Bulgarien 153
Kunstgegenstände 237
Kyffhäuser-Stiftung 325
KZ-Häftlinge 145 f., 222
Lagebesprechungen Hitlers 9, 11, 22
Landesarbeitsämter 326
Landesrentenbank 106
Landesverrat 299, 458
Landwehr 304
Landwirtschaftliche Grundstücke 270
Lastensegler 110, 135
Lastkraftwagen 409, 423, 471 f.
Lebenshaltung führender Persönlichkeiten 242 f., 336 f.
Legislative 18 f., 406
Leibstandarte Adolf Hitler 221
Leichtmetalle 185, 249
Lichtbilder 119
Lokomotiven 245, 319
Lückenverzeichnis 47, 509–511
Luftkrieg 137, 143, 150, 169 f., 280, 319, 345 f., 380, 415, 435, 444, 446, 458, 466
Luftnachrichtentruppe 109
Luftverkehrsgesetz 319
Luftwaffenprogramm 142, 178, 184 f., 424 f., 461 f.
Machtkämpfe 29
Maginotlinie 442 f., 448
Manneszucht 130, 156, 172–174, 385 f.
Marinefestungsgebiete 161 f.
Medaille „Winterschlacht im Osten" 252, 316
Meldedienst 393 f.
Meldepflicht 312, 485, 492
Meldewesen 215 f.
Metallarbeiter 139 f., 155
Militäranwärter 135, 247
Militärbefehlshaber allgemein 97–99, 274 f., 282, 353, 358 f.

Militärbefehlshaber im Generalgouvernement 192
Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich 126 f., 132, 134, 145, 346, 430–432. Siehe auch unter Wehrmachtbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich
Militärbefehlshaber in Frankreich 126 f., 151 f., 238 f., 294 f., 346, 441–443
Militärbefehlshaber in Italien 358 f.
Militärbefehlshaber in Serbien 171, 330
Militärbefehlshaber Südost 368 f.
Militärgerichtsbarkeit siehe Kriegsgerichtsbarkeit
Militärische Hoheitsrechte 104 f., 120 f., 131 f., 136, 145, 152, 160, 165–167, 178 f., 186, 192, 196, 202, 205, 210, 229, 239, 274, 279 f., 294 f., 365, 384, 397 f., 404, 408, 427–429, 431 f., 434 f., 455–457
Militärstrafgesetzbuch 116, 218, 225
Militärverwaltungen 14, 92–94, 97–99, 104 f., 117 f., 170 f., 229, 238 f., 285, 295, 354, 358 f., 430–432
Militärverwaltungschef in Frankreich 239
Militärverwaltungschef in Serbien 229
Militärwissenschaftliche Rundschau 255
Minen 110, 423
Mineralöl 185, 185, 219–221, 286 f., 310, 435, 446. Siehe auch unter Treibstoff
Ministerrat für die Reichsverteidigung 18 f., 98
Mischlingsangelegenheiten 395 f., 407
Mißbrauch der Bezeichnung „Führerbefehl" 42
Missionschefs, Kompetenzen 90
Mitzeichnung 20, 31, 50, 52, 55, 360, 406
Mobilmachung 95 f., 109 f.
Monokratie 12, 24, 34
Monroe-Doktrin 113
Munition 141 f., 184 f., 220 f., 245, 318, 327 f., 371, 392, 400, 423, 465 f., 489 f.
Mutterschutzgesetz 251
Nachprüfung des Kriegseinsatzes 46, 299 f., 313, 335 f. Siehe auch unter OKW-Stab z.b.V.
Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition bzw. Rüstung und Kriegsproduktion 44, 47 f., 57
Nachrichtenwesen 104, 115, 144, 221, 264–266, 295, 327 f., 477, 487, 491 f., 495 f.
Nacht- und Nebel-Erlaß 40, 213 f.
Nachwuchskräfte der NSDAP 278, 467 f.
Nahbevollmächtigte 490 f.
Nahkampfspange 301
Narvikschild 134
Nationalpolitische Erziehungsanstalten 467
Nationalsozialistische Führung der Wehrmacht 381–384, 403, 414, 423 f., 432 f., 484 f.
Nationalsozialistische Volkswohlfahrt 203 f., 363, 444
Nationalsozialistischer Bund Deutscher Technik 234 f.
Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund 112
Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund 275 f.
Nationalsozialistisches Fliegerkorps 181
Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps 181
Nero-Befehl 54, 486 f., 489–491
Neuaufbaugesetz 18, 99
Neuaufstellungen 95 f., 109 f., 182 f., 221, 322, 355, 374 f., 392, 397, 422, 432 f., 438, 469, 489, 497
Niederschlagungsrecht 225
Notdienstverordnung 224
Notprogramm der Waffenfertigung (1945) 479
Notverordnungsrecht 17
NSDAP, Parteiausschluß 109
NSDAP, Rechtsstellung der 304
NS-Führungsoffiziere 381 f., 484 f. Siehe auch unter Nationalsozialistische Führung der Wehrmacht
NS-Führungsstab des OKW 381 f., 484 f. Siehe auch unter Nationalsozialistische Führung der Wehrmacht
NSKK-Transportgruppe Todt 390
NS-Rechtsbetreuungsstellen 303
NS-Reichskriegerbund 325
NS-Weltanschauung 292, 381–384, 407, 484 f.
Nürnberger Prozeß 12, 20, 23, 25, 45, 119, 385
Oberbefehlshaber der deutschen Truppen in Italien 358
Oberbefehlshaber der deutschen Truppen in Norwegen 118 f.
Oberbefehlshaber der Heeresgruppe A 317, 365
Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Don 317
Oberbefehlshaber der Heeresgruppe G 492 f.
Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte 492 f.
Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord 210, 365, 434 f.
Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Oberrhein 477
Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Süd 492 f.
Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Südukraine 445
Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Weichsel 476 f., 492 f.
Oberbefehlshaber der Luftflotte 6 492 f.
Oberbefehlshaber des Ersatzheeres (ab 5.1.1945; zuvor siehe unter Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres) 474 f., 477 f.
Oberbefehlshaber Nordwest 492 f. 495 f.
Oberbefehlshaber Ost 92–94, 97–99, 104 f.
Oberbefehlshaber Südost 170 f., 330 f., 355 f., 368 f., 400–402, 492 f., 495 f.
Oberbefehlshaber Südwest 436, 452 f., 492 f., 495 f.
Oberbefehlshaber West 283, 294 f., 324, 330 f., 370, 377, 384, 390 f., 418, 431 f., 441, 450 f., 477, 495 f.
Oberfeldkommandanturen 317
Oberpräsident der Provinz Ostpreußen 189, 191, 194
Oberste Kommissare 358 f., 435 f., 452 f.
Oberster Reichsverteidigungskommissar 493
Oberstes Parteigericht der NSDAP siehe Parteigerichtsbarkeit
Offiziersnachwuchs 315, 356, 382, 467
Okkupationsgeschichtsschreibung 14, 30
OKW-Stab z.b.V. 247, 263, 285, 299 f., 306, 335 f.
Omnibusse 339
Operation „Maiblume" 401
Operation „Margarethe" 399–402
Operation „Weiß" 328 f.
Operationsbefehle 38, 265 f.
Operationsgebiete 36, 38 f., 91, 94, 96 f., 101, 103, 114, 117, 125 f., 129 f., 134, 170, 173, 190–192, 196, 202, 204 f., 210, 245, 273 f., 294 f., 316 f., 329, 358, 386, 426–429, 434 f., 455 f. Siehe auch unter Kampfzonen
Operationszone Adriatisches Küstenland 358 f., 436, 452 f., 455–457
Operationszone Alpenvorland 358 f., 436

Orden vom Deutschen Adler 150
Ordensverleihungen 36 f., 51, 58, 89, 103, 123, 134, 150, 163 f., 175, 201, 234, 245, 247, 252, 259–261, 267, 270, 288, 301, 309, 316, 329, 333, 356, 360, 362, 371 f., 382, 391–393, 441, 443 f., 451 f., 461, 465, 469, 473, 475
Ordnungspolizei 95, 279
Organisation Todt (OT) 54, 217, 249, 283, 307, 310, 333 f., 337, 352, 370, 377, 390, 405, 410, 436–438, 443, 447–449, 453, 462, 477 f., 486 f., 490 f.
Orthographie 53 f.
Ortsklassenverzeichnis 121
Ostbahn 217 f., 227 f., 289–291
Ostfeldzug 182 f., 213, 216, 220
Ost-Rechtspflege-Verordnung 303
Ostsiedlung 100–102
Panzer 135 f., 181–183, 185, 199, 317 f., 321–323, 422, 443, 447, 452
Panzerabwehrwaffen 135 f., 142, 185, 220, 318, 423, 443, 447, 452
Panzergrenadierdivison „Feldherrenhalle" 342
Parteigerichtsbarkeit der NSDAP 108 f., 288, 298, 303, 333, 396
Parteiprogramm der NSDAP 111
Parteivermögen der NSDAP 288
Partisanen siehe Widerstandsbewegungen
Passiver Widerstand 118
Patentanwälte 114
Persönlicher Stab Reichsführer-SS 44, 172, 222, 362, 413, 438, 440, 510
Personalunion von Landrat und Kreisleiter, Auflösung 481
Personalverwaltung 238
Pferde 153, 259, 279 f., 487
Poglavnik siehe Personenverzeichnis unter Pavelic, Ante
Polenfeldzug 100, 113, 116
Politische Leiter siehe Hoheitsträger
Politische Straftaten 342 f., 458–460
Polizei 36, 95–98, 115, 117, 139 f., 188, 192, 206 f., 229, 238–240, 279, 289, 314, 323 f., 329, 337, 343, 357, 363, 369, 372 f., 386, 401, 404, 408, 427, 431, 437 f., 458 f., 469 f., 477, 480, 486 f., 490–493
Polizei-Dienstauszeichnung 441
Polykratie 12, 23 f., 31, 34
Pommersche Landesbahnen 126
Post 96, 165–167, 187, 290, 478, 491
Postschutz 96
Prämienzuschläge 284
Präsident des Deutschen Roten Kreuzes 477
Präsident des Reichskriegsgerichts 342 f.
Presse 92, 228, 307
Prisenordnung 94
Propaganda 91 f., 115, 159, 243, 269, 307, 349 f.
Propagandatruppen 159, 269
Quelleneditionen 9 f., 53, 56 f.
Räumungsmaßnahmen siehe Evakuierungen
Raketenwaffen 13 f., 348, 370, 377
Rationalisierung 137, 210–212, 220, 235, 246, 327 f., 392, 421 f., 469 f., 474, 480, 510
Rechtsakte 13, 19, 21, 36, 46, 60
Rechtsetzung 18–21, 51, 58, 165 f., 187, 232 f., 239, 291, 334, 385, 430, 457. Siehe auch unter Gesetzgebung und Regierungsgesetzgebung
Rechtsetzungsakte 13, 15, 17, 19, 24, 29, 36 f., 43, 49–51, 59 f.
Rechtswissenschaft, zeitgenössische 19–22
Regierungsgesetzgebung 18–20, 51, 334
Reichsärzteordnung 122
Reichsamt für Agrarpolitik 251, 278
Reichsamt für das Landvolk 278
Reichsanstalt für Vitaminprüfung und Vitaminforschung 193
Reichsarbeitsdienst 152, 193, 226, 263, 280 f., 324, 377 f., 409–411, 449, 454, 478, 486 f., 490 f.
Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz 152, 263
Reichsarbeitsführer 324, 350, 411, 449, 454, 477
Reichsarbeitsministerium 124, 138, 155, 158, 326
Reichsautobahngesetz 176
Reichsbahn siehe Eisenbahnen
Reichsbahngesetz 227
Reichsbank siehe Deutsche Reichsbank
Reichsbauernführer 36
Reichsbergbehörden 284
Reichsbevollmächtigter für den totalen Kriegseinsatz 34, 435, 469 f.
Reichsbevollmächtigter in Dänemark 27, 33, 362, 385, 479 f.
Reichsbürgschaften 153
Reichsforschungsrat 235
Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei 95 f., 101 f., 112, 186–189, 192, 198, 206 f., 222, 229, 239 f., 295, 314, 324, 329, 343, 363–365, 369, 380, 385, 391, 393 f., 401 f., 415, 425, 431–433, 437 f., 445, 456 f., 459 f., 467, 469 f., 475–477, 480, 492 f., 495 f., 509
Reichsgesetzblatt 13 f., 17, 24, 26, 29, 35, 37, 43–45, 47–53, 55, 57–59
Reichsgrenadierdivision „Hoch- und Deutschmeister" 334
Reichshaftpflichtgesetz 348
Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 47
Reichsinspektion der zivilen Luftkriegsmaßnahmen 380
Reichsjugendführer 302, 394, 468 f.
Reichs-Justizprüfungsamt 18
Reichskabinett siehe Reichsregierung
Reichskommissar(e) allgemein 14, 37, 179, 187 f., 232, 282, 314, 349 f., 353
Reichskommissar für das Ostland 179, 189–191, 196, 200, 204 f., 209 f., 244, 247, 314, 323, 349 f., 408 f., 434
Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen 445
Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau 158, 334
Reichskommissar für die besetzten Gebiete von Belgien und Nordfrankreich 430–432, 442 f.
Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete 119–121, 181, 229, 324, 335 f., 339, 346, 391, 448 f., 480
Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete 37, 59, 117, 124 f., 335 f., 339
Reichskommissar für die Festigung des Deutschen Volkstums 60, 100–102, 167, 229, 239 f., 363 f.
Reichskommissar für die Preisbildung 241

Reichskommissar für die Saarpfalz 160
Reichskommissar für die Seeschiffahrt 164, 253 f., 290 f., 426 f., 457
Reichskommissar für die Ukraine 37, 179, 195 f., 202, 204 f., 244, 247, 273 f., 314, 323, 349 f.
Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich 114
Reichskriegsgericht 218, 242, 342
Reichskriegsminister 107
Reichsleistungsgesetz 280
Reichsluftschutzbund 435
Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches siehe Personenverzeichnis unter Göring, Hermann
Reichsmietengesetz 157
Reichsminister des Auswärtigen siehe Auswärtiges Amt
Reichsministerium der Finanzen 95, 99, 102, 138, 150, 225, 257, 289, 291, 313, 324, 364, 467, 478
Reichsministerium der Justiz 39, 100, 108, 169, 214, 216, 275, 303, 415, 459 f.
Reichsministerium des Innern 25, 27, 46, 89, 94, 98 f., 103, 123, 132–134, 160, 165–167, 193–195, 200 f., 205, 207, 225, 229, 239, 275, 324, 345, 380, 425, 446, 457, 467
Reichsministerium für Bewaffnung und Munition 115, 139 f., 154 f., 178, 183–186, 197 f., 210–212, 215, 221, 236 f., 246, 248 f., 254, 256–258, 281, 284, 289, 305–307, 309–311, 318 f., 321–323, 327 f., 341, 344–346, 348, 467, 509
Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete 37, 44, 57, 59, 186–191, 195 f., 200, 202, 205, 209 f., 223–225, 237, 244, 256 f., 274, 290 f., 316 f., 339, 349 f., 353, 363 f., 408 f., 411, 478
Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 36, 101, 415, 478
Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion 43 f., 353, 359, 367, 377 f., 405, 409 f., 414 f., 418, , 421–425, 427, 438, 446, 461, 464 f., 472–475, 479, 483, 488–491
Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda 34, 91 f., 159, 216, 243, 293, 313, 349 f., 467
Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 17, 467
Reichsorganisationsleiter der NSDAP 240, 250, 294, 333, 364 f., 450, 489
Reichspolizeikostengesetz 117
Reichspostminister 165–167
Reichspräsident 17 f.
Reichspropagandaleiter der NSDAP 243, 293
Reichsprotektor in Böhmen und Mähren 151, 201, 230 f., 252, 324, 339, 390
Reichsrechtsamt der NSDAP 276
Reichsregierung 10, 17–20, 26, 32, 49–51, 176, 181, 334
Reichsrevisions- und Reichsrechnungsamt der NSDAP 288
Reichsschatzmeister der NSDAP 59, 240, 267, 269, 272, 276, 288, 294, 360, 364 f., 434
Reichsschule Feldafing 467
Reichsschulpflichtgesetz 175
Reichsstelle für Landbeschaffung 102
Reichsstelle für Raumordnung 284
Reichsstraße 50 249
Reichsstudentenführer 112
Reichstag 16, 18–21, 31, 36, 51, 89, 110, 158, 319, 463
Reichstagsabgeordnete 16, 21, 36, 110, 158, 463
Reichstagsgesetze 19 f., 51
Reichstreuhänder der Arbeit 326
Reichsverfügungsblatt der NSDAP 44, 48, 108, 157, 217, 268, 510
Reichsverkehrsministerium 36, 165 f., 217 f., 223, 227 f., 230, 253 f., 290 f., 319, 324, 339, 372 f., 418, 426 f., 457, 481 f., 490 f.
Reichsversicherung 157, 325
Reichsversorgungsgesetz 117, 124
Reichsverteidigung 18 f., 31, 98, 104, 123, 136, 141, 279 f., 311–313, 336, 344 f., 377, 492 f., 495 f.
Reichsverteidigungsgesetz 104, 279
Reichsverteidigungskommissare 280, 311 f., 326, 345, 377, 427–429, 455–457, 461 f., 478, 482 f., 487, 489–491, 492 f.
Reichsverteidigungsrat 136, 141
Reichsverwaltungsgericht 26, 164
Reichsvolk 18
Reichswirtschaftsministerium 155, 217, 312 f., 344, 346, 353, 425, 467, 478
Reisekosten 199, 331
Rentenversicherung 192, 257
Reserveoffiziere 304
Ritterkreuz 58, 201, 473. Siehe auch unter Eisernes Kreuz
Rohstoffe 113, 136, 184 f., 210–212, 219–221, 235, 242, 249, 318, 341, 348, 353, 371, 392, 423, 477
Rotes Kreuz 477 f., 486 f.
Rü 43 Tausch siehe Aktion Rü 43 Tausch
Rückwärtiges Heeresgebiet allgemein 173
Rückwärtiges Heeresgebiet Mitte 196, 202, 204 f.
Rückwärtiges Heeresgebiet Nord 196, 209 f.
Rückwärtiges Heeresgebiet Süd 196, 202, 204
Rüstungsamt 248
Rüstungs-Inspektionen 248
Rüstungs-Kommandos 248
Rüstungskommissionen 427, 457
Rüstungswirtschaft 10, 15, 23 f., 39, 43 f., 59, 95 f., 104, 109 f., 115, 135 f., 139–142, 154 f., 178, 181–186, 197 f., 210–212, 214 f., 219–221, 231–233, 235–237, 241 f., 245 f., 248 f., 256, 280, 289, 305–307, 311 f., 317 f., 340 f., 344–346, 348, 359, 366–368, 377 f., 383, 415, 420–423, 426 f., 434, 457, 461 f., 465 f., 474 f., 479–482, 490–493, 497, 509
Rundfunk 92
SA 112, 181, 272, 302, 342, 362, 392
SA-Sportabzeichen 362
SA-Wehrabzeichen 362
Sabotage 118, 437, 441. Siehe auch unter Widerstandsbewegungen
Sammlung von Winterbekleidung, Ausrüstungsgegenständen etc. 214, 216, 475
Sanitäts- und Gesundheitswesen 33, 89, 122, 270, 301, 338, 352, 415, 440, 445
Satzung der NSDAP 59, 267
Schadenersatzrecht 105, 117, 129, 378
Scharfschützenabzeichen 443 f.
Schiffahrt 94, 151, 250, 253 f., 258, 261 f., 290, 310, 341, 347, 425 f., 457, 464 f., 510

Schiffswerft-Sonderpersonal 464 f.
Schleich- und Tauschhandel 243. Siehe auch unter Korruption
Schlüsselkräfte 236, 305–307, 310, 375 f., 475 f.
Schmuggel 151. Siehe auch unter Zollgesetze
Schnelle Truppen 142, 185, 220, 322
Schriftlichkeit 26 f., 30
Schutzbereichgesetz 104
Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern 119
Schutzwall-Ehrenzeichen 461
Schwacher Diktator 10, 14, 23, 26, 28 f., 34
Schwerpunktprogramme 198
SD siehe Sicherheitsdienst
SE 5-Aktion 465
Seekriegsleitung 296
Sekretär des Führers 31, 332
Sicherheitsdienst 343, 401, 437
Sicherung des Preisstandes 52, 240 f.
Siedlungswesen 153. Siehe auch unter Wohnungsbau
Sonderausschuß Handelsschiffbau 258
Sonderbeauftragter für die Nachprüfung des Kriegseinsatzes siehe OKW-Stab z.b.V.
Sonderberater für polizeiliche Angelegenheiten bei der italienischen Faschistischen Nationalregierung 357 f.
Sonderbevollmächtigter des Auswärtigen Amts für den Südosten 350 f., 368 f.
Sonderbevollmächtigter Donau 510
Sonder-Standgericht 342 f., 458 f.
Sozialpolitik 24
Spanischer Bürgerkrieg 34
Speer-Konferenzen mit Hitler 10, 16, 31, 284, 348
Speer-Protokolle 10, 16, 31, 284, 348
Spezialbetriebe 154
Spitzengliederung der Wehrmacht (1945) 492–496
SS 36, 95 f., 112, 139–141, 176, 181, 189, 192, 206 f., 229, 273, 314, 354, 363, 369, 404, 437 f., 460, 490 f., 510
SS-Führungshauptamt 432
SS-Jagdverbände 471
SS-Totenkopfverbände 95 f.
SS- und Polizeigerichtsbarkeit 176, 192, 206 f., 225, 458 f., 510
SS-Verfügungstruppe 95 f., 110, 139 f., 444. Siehe auch unter Waffen-SS
Staatenlose 410 f.
Staatsangehörigkeitsfragen 337
Staatsoberhaupt 17, 21, 28, 52
Staatsrecht 18–22
Staatsrechtslehre 19 f., 22
Staatssekretariat für das Sicherheitswesen im Generalgouvernement 247
Stabschef der SA 112, 302, 362
Städtebau 49, 51, 114, 119, 128, 130, 133, 146, 152 f., 159, 164, 174–176, 194, 202, 223, 238, 274, 298 f., 304, 363, 380
Standgerichte 173, 342 f., 370, 458 f., 483
Standortdienstvorschriften 386
Stellungsbau 39 f., 53, 104, 215, 249, 282 f., 435 f., 442 f., 446–450, 452–454, 466
Stellvertreter des Führers 17, 20, 50, 90, 108, 138, 157, 169 f., 172, 509
Steuern 159
Stillegungsmaßnahmen 34, 300, 311–313, 325, 335 f., 344 f., 378, 416, 434, 438, 469 f., 480
Strafgefangene 107, 146, 415
Straflager 107, 146
Strafrecht 51, 95, 100, 193, 197, 206 f., 233 f., 386, 390, 458 f.
Strafverfahrensrecht 95
Strafvollstreckung 156, 244 f., 326 f., 342, 386, 483
Strahlflugzeuge 488. Siehe auch unter Hochleistungsflugzeuge
Straßenbahnen 117, 339
Streifendienst 375, 385–387
Sühnemaßnahmen 173, 239, 369
Tapferkeits- und Verdienstauszeichnung für Angehörige der Ostvölker 267
Technische Nothilfe 141 f., 466
Tieffliegervernichtungsabzeichen 475
Tierärzte 116
Tischgespräche Hitlers 9, 16, 30
Todesstrafe 213, 235, 326 f., 342, 485, 510
Torpedos 135 f.
Totaler Krieg 311, 373–376, 433–435, 458 f.
Traktoren 159
Transportflugzeuge 110
Transportwesen 144, 217 f., 223, 330, 334, 341, 479–482, 485, 490 f. Siehe auch unter Verkehrswesen
Treibstoff 40, 185, 260, 330, 372, 416, 445 f., 490 f. Siehe auch unter Mineralöl
Treudienst-Ehrenzeichen 442
Truppensonderdienst 387–389, 402
U-Boote 135 f., 141, 185, 221, 249, 258, 262, 341, 451
Überlieferungsgeschichte der Führererlasse 42–46
Uk-Stellungen 110, 141 f., 256 f., 273, 305–307, 309 f., 312 f., 375 f., 379, 464–466, 475 f.
Umlaufverfahren 19, 50
Umsiedlungen 100–102
Unfallversicherung 136, 238
Unternehmen Seelöwe 135
Urheberrecht 119
Urkundensammlung der Reichskanzlei 46
Ustascha 369
Verbrannte Erde 486 f., 489–491. Siehe auch unter Nero-Befehl und Zerstörungsmaßnahmen im Reichsgebiet
Verbündete 150, 258, 314, 320 f., 324, 400
Verdienstorden vom Deutschen Adler 382
Vereinfachung der Rechtspflege 241
Vereinfachung der Verwaltung siehe Verwaltungsvereinfachung
Verfassungsgeschichte 17
Verfassungsrecht 21
Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben der Partei-Kanzlei der NSDAP 57, 383
Vergeltungswaffen 13, 348, 370, 377
Verhalten der Behörden bei Feindbesetzung 46
Verhalten im besetzten Gebiet 130
Verkehrswesen 104, 144, 198, 217 f., 223, 226 f., 230, 253 f., 289 f., 305–307, 309 f., 330, 334, 339, 341, 346, 426, 479–482, 485, 486 f., 489–491
Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen 98
Verordnungsrecht 18

Versailler Vertrag 101, 113
Verschlußsachen 264
Verschrottung 220
Versetzungen in den Ruhe- oder Wartestand 36
Versicherungswesen 106, 134, 136, 157, 192, 238, 257, 325, 353
Versorgungsrecht 39, 124, 135, 193, 247, 343, 363
Verteiler zu Befehlen 54, 108, 201, 267, 305
Verteilerschlüssel für Kraftfahrzeuge 470–472, 510
Vertretungsweise Führung einer Dienststelle 36, 277
Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden 176
Verwertung von Lagerbeständen 426. Siehe auch unter Erfassung
Verwaltungschef Ober-Ost 93, 97–99, 101
Verwaltungsführerkorps in den besetzten Ostgebieten 223–225
Verwaltungsrecht 27, 51, 157, 175, 231–233, 238, 241, 312, 375, 378
Verwaltungsreform 27
Verwaltungsvereinfachung 27, 157, 175, 231–233, 238, 241, 312, 375, 378, 437 f., 469 f., 509
Verwendung einsatzbeschädigter versehrter Offiziere 133
Verwundete 118, 122, 133, 234, 338, 364 f., 375, 444
Verwundetenabzeichen 89
Vierjahresplan 59, 119 f., 124–126, 146, 148 f., 168, 179 f., 186, 199, 215, 219–221, 233, 241, 245, 252 f., 274, 290, 295, 300, 310–313, 321, 326, 336, 353, 458
Völkerrecht 51, 118, 460
Volksabstimmung 18, 20
Volksaufgebot 436, 442, 452. Siehe auch unter Volkssturm
Volksdeutsche 93, 100–102, 138 f., 445, 451
Volksdeutsche Mittelstelle 509
Volksgerichtshof 236 f., 318, 439 f., 458 f.
Volkspflege 444 f.
Volkssturm 460, 466, 475, 479, 482 f., 489
Volkstumspolitik 60, 100–102, 146, 148, 167, 229, 239 f., 363 f., 444 f., 509
Volkswagenwerk 222
Vollziehende Gewalt 92–94, 97–99, 105, 117, 120 f., 160, 170, 199, 427–429, 434 f., 455–457. Siehe auch unter Militärische Hoheitsrechte
Waffenabzeichen der Wehrmacht 247
Waffenattachés 296, 331
Waffenfertigung 109 f., 135 f., 140–142, 154 f., 178, 181–184, 197 f., 210–212, 219–221, 245 f., 306, 317 f., 327 f., 348, 371, 377 f., 392, 421–423, 465 f., 479, 483, 509
Waffen-SS 139 f., 182, 215, 220 f., 229, 314, 322–324, 327 f., 337, 354 f., 372–377, 385–387, 392, 397, 401, 413, 416, 433 f., 437 f., 441, 444 f., 451, 458–460, 467, 469–471, 475–477 f., 480, 483, 486 f., 490, 492 f. Siehe auch unter SS-Verfügungstruppe
Waffenstillstand mit Frankreich 127
Warschau-Schild 469
Wehrersatzdienststellen 279 f.
Wehrgesetz 134, 193, 287, 387, 390, 460
Wehrkreisbefehlshaber allgemein 280, 306, 386, 433, 442 f.
Wehrkreisbefehlshaber im Generalgouvernement 397 f.
Wehrkreiskommissionen 306
Wehrmachtbeamte 133, 159, 177, 226 f., 304, 361, 374, 382, 387–389, 402, 438
Wehrmachtbefehlshaber allgemein 260, 274 f., 314, 357, 373–376, 386, 475 f.
Wehrmachtbefehlshaber für Groß-Paris 39, 440 f.
Wehrmachtbefehlshaber im Südosten 198 f.
Wehrmachtbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich 431 f., 442 f., 451. Siehe auch unter Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich
Wehrmachtbefehlshaber in Dänemark 447 f., 492 f., 495 f.
Wehrmachtbefehlshaber in den besetzten Ostgebieten 178 f., 186 f., 192, 196 f., 202, 205, 210, 274, 317, 408, 434 f.
Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden 120–122, 324, 391, 449, 451
Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen 118 f., 492 f., 495 f.
Wehrmachtdienststrafhof 343
Wehrmachtdisziplinarstrafordnung 107, 297, 361 f., 386 f.
Wehrmachtersatzprogramm (1944) 469 f. Siehe auch unter Einberufungen
Wehrmachtfertigungsprogramme 135. Siehe auch unter Waffenfertigung
Wehrmachtführungsamt des OKW (bis August 1940) siehe Wehrmachtführungsstab
Wehrmachtführungsstab des OKW 38, 40 f., 172, 178, 183, 216, 354 f., 365, 402, 443, 445, 447–449, 452, 475, 490, 495 f.
Wehrmachtfürsorge und -versorgung 124, 135, 193, 247, 363
Wehrmachtgefängnisse 107, 146, 156
Wehrmachtgefolge 173, 207, 417 f.
Wehrmachtgeneralquartiermeister (1945) 495 f.
Wehrmachtgerichtsbarkeit 95, 101, 106 f., 116, 130, 146, 156, 172–174, 193, 207, 213 f., 218, 225, 233 f., 242, 244, 287, 297, 326 f., 342 f., 351 f., 370, 386–390, 417–420, 432 f., 436 f., 439–441, 458 f., 483
Wehrmachtnachrichtenwesen 295, 477, 495 f.
Wehrmachtrichter 389
Wehrmachtsmission im Rumänien 143 f.
Wehrmachtstrafgefangene 146, 156
Wehrmachtstrafverfahren 95, 106 f., 116, 146, 156, 176, 218, 225, 233 f., 242, 244, 287, 297, 326 f., 342 f., 343, 351f., 390, 417 f., 483
Wehrmachtstreifendienst 375, 385–387
Wehrmachtsverwaltung 38
Wehrmachtswaffenamt 511
Wehrmachttransportchef 217 f., 223, 230, 295, 330 f., 359, 418
Wehrmachttransporte 217 f., 223, 230, 253, 286, 295, 330 f., 341, 359, 400 f., 418, 479, 485, 490
Wehrpflichtige 154 f., 184, 236, 273, 279 f., 305–307, 309–311, 318, 366–368, 410 f., 437 f.
Wehrrecht siehe Wehrgesetz
Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt des OKW 45, 117, 126, 129, 134, 141, 183, 210, 219 f., 248
Wehrwürdigkeit 156, 279, 287

Weimarer Reichsverfassung 17
Weisungen für die Kriegführung 9, 11, 38, 41, 53, 60, 350 f., 365, 369
Weltwirtschaft 113
Werften 154, 258, 261 f., 283, 464 f.
Weserübung 116
Westmächte 113, 122, 219, 330
Westwall 442 f., 448–451
Widerstandsbewegungen 118, 172–174, 198 f., 213 f., 229, 239, 328 f., 368 f., 391, 436 f., 441, 452
Wiederaufbau bombengeschädigter Städte 363
Wiederherstellung der Kampfkraft der Front 373–376
Wiking-Programm 249
Wilddieberei 108 f.
Winterbekleidung 214, 216
Winterhilfswerk 288
Wirtschaft allgemein 13, 24, 113, 179 f., 300, 371, 377, 392, 415, 427, 446, 482, 485, 487. Siehe auch unter Kriegswirtschaft und Rüstung
Wohnungsbau 18, 112, 137 f., 151, 153, 158, 288, 356
Wohnungshilfswerk 356
Zahlmeisterdienst 388
Zahnärzte 116
Zeichnung durch Keitel 40–42, 320
Zensur 159
Zentrale Bewirtschaft siehe Erfassung
Zentralgericht des Heeres 419 f.
Zentralstelle für die besetzten Ostgebiete 99, 194
Zentralstelle für die Untersteiermark 165
Zentralstelle für Elsaß und Lothringen 132, 147
Zentralstelle für Kärnten und Krain 166
Zentralstelle für Luxemburg 132, 148
Zerstörungsmaßnahmen im Reichsgebiet (1945) 486 f., 489–491
Zivilarbeiter 15
Zivilbevölkerung 118, 122, 130, 173, 370, 401, 417 f., 437
Zivilrecht 51, 186, 303
Zivilverwaltung in besetzten Gebieten allgemein 150, 186–196, 200, 202, 204 f., 209 f., 271, 273 f., 285, 317, 363, 397, 411, 430–432
Zollgesetze 151, 194, 223, 349
Zollgrenzschutz 324
Zulieferungs-Industrie 318, 377 f., 479
Zusammenarbeit von Partei und Wehrmacht in einem Operationsgebiet 428 f., 455 f.

WELLCOME LIBRARY INSTITUTE

Martin Moll, Dr. phil., geboren 1961, 1980–1987 Studium der Geschichte und Germanistik an der Karl-Franzens-Universität Graz; Promotion 1987; seitdem freischaffender Historiker. Zahlreiche Aufsätze zur NS-Propaganda, zur deutschen Besatzungspolitik im Zweiten Weltkrieg und zum Charakter des NS-Herrschaftssystems.

Franz Steiner Verlag Stuttgart